Dieses Dokument enthält zwei Basisprospekte gemäß Artikel 26 (8) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission, in der aktuellen Fassung, (die "**Prospektverordnung**"),wobei ein Basisprospekt in deutscher Sprache (Seiten F-1 bis F-234) und der andere Basisprospekt in englischer Sprache (Seiten G-1 bis G-237) erstellt wurde, (jeweils ein "**Basisprospekt**") im Zusammenhang mit Optionsscheinen, die durch die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begeben werden. Jede Sprachfassung enthält sämtliche nach Artikel 22 (1) der Prospektverordnung erforderlichen Informationsbestandteile. Im Hinblick auf jede Tranche von Optionsscheinen werden die Endgültigen Angebotsbedingungen angeben, ob die englische oder die deutsche Sprachfassung rechtlich bindend ist, sofern beide Sprachfassungen zur Verfügung gestellt werden.

This document compiles two base prospectuses pursuant to Article 26 (8) of the Commission Regulation (EC) No. 809/2004, as amended, (the "**Prospectus Regulation**") whereby one base prospectus has been prepared in the German language (pages F-1 to F-234) and the other one in the English language (pages G-1 to G-237) (each a "**Base Prospectus**") with respect to Warrants issued by Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH. Each language version provides all information items required pursuant to Article 22 (1) of the Prospectus Regulation. In relation to each tranche of Warrants and in the case that both language versions are made accessible, the Final Terms will stipulate whether the English language version or the German language version is legally binding.

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 22. Juni 2012

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Optionsscheine

bezogen auf

Indizes / Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Währungs-Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze / Investmentfondsanteile / Dividenden

bzw. einen Korb bestehend aus

Indizes / Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Währungs-Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen / Investmentfondsanteilen / Dividenden

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt
(Anbieterin)

Die Optionsscheine sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Auszahlungsbetrag gemäß diesen Optionsscheinbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 7 der Optionsscheinbedingungen beschrieben), als abgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS F-5
II. RISIKOFAKTOREN F-26
A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren F-26
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin F-26
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin F-27
B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren F-27
C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren F-30
1. Produktbezogene Risikofaktoren F-30
2. Basiswertbezogene Risikofaktoren F-44
3. Produktübergreifende Risikofaktoren F-56
D. Risiko von Interessenkonflikten F-63
III. ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE F-68
A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen F-68
1. Beschreibung der Optionsscheine F-68
2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater F-68
3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis[, Provisionen] und Valutierung F-69
4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine F-70
5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind F-70
6. Währung der Optionsscheinemission F-70
7. Verbriefung, Lieferung F-70
8. Börsennotierung F-70
9. Handel in den Optionsscheinen F-71
10. Bekanntmachungen F-71
11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand F-71
12. [Angaben zu dem Basiswert][Angaben zu dem Referenzzinssatz] F-71
13. Übernahme F-72
14. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission F-73
15. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen F-73
[B. Funktionsweise von [Mini Future][Rolling][●] Turbo Optionsscheinen F-76
C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin F-101
[B.][C.][D.] Optionsscheinbedingungen F-102
[C.][D.][E.] Garantie F-198
IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN F-203
A. Abschlussprüfer und ausgewählte Finanzinformationen F-203
1. Abschlussprüfer F-203
2. Ausgewählte Finanzinformationen (HGB) F-203
B. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung F-207
C. Geschäftsüberblick F-207
D. Organisationsstruktur F-208
E. Trendinformationen F-208
F. Geschäftsführung und Vertretung F-208
G. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin F-209

1. Historische Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2011 (HGB) F-209
2. Historische Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2010 (HGB) F-209
3. Prüfung der Finanzinformationen F-209
4. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren F-210
5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin F-210
H. Zusätzliche Informationen F-210
1. Stammkapital F-210
2. Satzung und Statuten der Gesellschaft F-210
I. Einsehbare Dokumente F-210
V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN F-212
A. Abschlussprüfer und ausgewählte Finanzinformationen F-212
1. Abschlussprüfer F-212
2. Ausgewählte Finanzinformationen F-212
3. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition und Geschäftsaussichten der Garantin F-214
B. Informationen über die Garantin F-214
C. Weitere Wesentliche Angaben zur Garantin F-216
VI. BESTEUERUNG F-221
VII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN F-223
VIII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT F-231
A. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt F-231
B. Angaben von Seiten Dritter F-231
C. Bereithaltung des Prospekts F-231
IX. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE F-232
ANHANG I - Geprüfte Finanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr 2011 ..... H-1
ANHANG II - Geprüfte Finanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr 2010 ..... I-1
UNTERSCHRIFTENSEITE U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale und Risiken der Emittentin und der Garantin und der Optionsscheine, die unter dem Basisprospekt begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte daher unbedingt jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Optionsscheine auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Anleger sollten auch beachten, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, als Anbieterin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer gegebenenfalls angefertigten Übersetzung hiervon übernommen haben, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Der Kauf oder Verkauf der Optionsscheine erfordert die genaue Kenntnis der Struktur und Funktionsweise des jeweiligen Optionsscheins und von möglichen Verlustrisiken. Jeder potentielle Käufer von Optionsscheinen sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner Vermögenslage eine Anlage in die Optionsscheine geeignet erscheint. Potentielle Käufer von Optionsscheinen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Optionsscheine für ihren Einzelfall geeignet ist.

Was sind Optionsscheine?

Optionsscheine (die "**Optionsscheine**") sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, bei Fälligkeit der Optionsscheine einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Auszahlungsbetrag zu erhalten.

Auf welche Basiswerte können sich die Optionsscheine beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Währungs-Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Zinssätze, Investmentfondsanteile oder Dividenden als Basiswert

beziehen. Des Weiteren können sich die Optionsscheine auf Körbe von Indizes, Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Währungs-Wechselkursen, Anleihen, Rohstoffen, Futures Kontrakten, Zinssätzen, Investmentfondsanteilen oder Dividenden oder einer Kombination dieser Korbbestandteile als Basiswert beziehen.

Wie berechnet sich der Auszahlungsbetrag von Optionsscheinen?

Der Auszahlungsbetrag von Optionsscheinen entspricht grundsätzlich dem Betrag, um den der maßgebliche Kurs des Basiswerts an einem bestimmten Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") den Basispreis *über*schreitet (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. um den der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag *unter*schreitet (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen), das Ergebnis jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nominalbetrag. Mit Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen setzen Anleger daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts.

Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Optionsschein bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Darüber hinaus kann die Berechnung des Auszahlungsbetrags durch weitere Ausstattungsmerkmale modifiziert sein. Hierzu zählen die Begrenzung des Referenzpreises nach oben (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. nach unten (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen) durch einen Cap bzw. Floor. Ferner kann die Berechnung des Auszahlungsbetrags durch das Erreichen bestimmter Schwellen (Knock-In Barriere, Knock-Out Barriere und Stop-Loss Barriere) modifiziert sein.

Haben die Optionsscheine immer eine bestimmte Laufzeit?

Die Optionsscheine können mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung (*Closed End*) oder ohne eine festgelegte Laufzeitbegrenzung (*Open End*) ausgestattet sein.

<u>Optionsscheine mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung</u>

Optionsscheine mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Optionsscheins ist der Zeitraum vom Ersten Valutatag bis zum Finalen Bewertungstag der Optionsscheine. Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine wird an einem bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Optionsausübung amerikanisch oder Bermuda ausgestaltet ist, können die Optionsscheine, vorbehaltlich des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B.

Knock-Out Ereignis), während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei europäischer Ausübung werden die Optionsscheine, vorbehaltlich des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. Knock-Out Ereignis), am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt.

Anleger sollten beachten, dass die Optionsscheinbedingungen vorsehen können, dass die Emittentin berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, z.B. wenn eine Anpassung nicht möglich ist oder ein Weiteres Störungsereignis vorliegt, wodurch die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig beendet werden kann. Falls die Emittentin von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, wird sie die Optionsscheine zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seinen Optionsschein am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Optionsscheine ohne festgelegte Laufzeitbegrenzung

Optionsscheine ohne festgelegte Laufzeitbegrenzung haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Anleger können die von ihnen gehaltenen Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung einlösen. Der Auszahlungsbetrag bei eingelösten Optionsscheinen wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen, kann die Laufzeit der Optionsscheine auch im Fall eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. eines Knock-Out Ereignisses) enden.

Die Optionsscheine können durch die Emittentin ordentlich gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen näher spezifizierten Tag. Daneben hat die Emittentin auch die Möglichkeit, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, z.B. wenn eine Anpassung nicht möglich ist oder ein weiteres Störungsereignis vorliegt. Falls die Emittentin von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, wird sie die Optionsscheine zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seinen Optionsschein am Sekundärmarkt zu verkaufen. Außerdem können die Optionsscheine gegebenenfalls mit einem Ausübungsrecht der Emittentin ausgestattet sein, wodurch es der Emittentin möglich ist, die Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Tagen zu beenden. Falls die Emittentin von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch macht, wird sie dem Anleger den Ausübungsbetrag, der in den Endgültigen Angebotsbedingungen näher beschrieben ist, ausbezahlen. Anleger

können daher nicht darauf vertrauen, dass die Optionsscheine eine unbegrenzte Laufzeit haben.

Anleger können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Wie werden die Optionsscheine garantiert?

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin zu zahlen sind, ist von The Goldman Sachs Group, Inc. durch die Garantie vom 22. Juni 2012 (die "**Garantie**") unbedingt garantiert.

Kann ich die Optionsscheine jederzeit wieder verkaufen?

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen. Anleger sollten beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einführung der Optionsscheine in den Börsenhandel an einer oder mehreren Wertpapierbörsen beantragen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung, der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Anleger sollten deshalb nicht darauf vertrauen, dass sie die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis der Optionsscheine während ihrer Laufzeit?

Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird. Hiervon ausgenommen sind

beispielsweise Mini Future Turbo Optionsscheinen, bei denen der Preis, vorbehaltlich eines im Sekundärmarkt berechneten *Spread*, lediglich aus dem Inneren Wert der Optionsscheine besteht.

Der Innere Wert von Optionsscheinens entspricht der mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nominalbetrag multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basispreis und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen). Der Innere Wert von Optionsscheinen entspricht daher dem Auszahlungsbetrag, der bei Fälligkeit der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis von Optionsscheinen spiegelt neben dem Inneren Wert auch den sogenannten Zeitwert von Optionsscheinen wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit der Optionsscheine sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Ende der Laufzeit und je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts kann eine Wertminderung der Optionsscheine daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts und damit der Innere Wert der Optionsscheine konstant bleibt.

Welche Kosten sind mit dem Kauf der Optionsscheine verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Optionsscheine kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Anleger sollten sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister informieren.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**") wurde durch notarielle Urkunde vom 6. November 1991 auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie ist eine in der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter deutschem Recht. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse und die Telefonnummer der Emittentin lauten:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 7532 1111

Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman Sachs AG oder von einem anderen verbundenen Unternehmen übernommen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen mit Goldman Sachs International, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen.

Die Gesellschaft betreibt ihr Geschäft vornehmlich in Deutschland und in geringerem Umfang in anderen europäischen Ländern einschließlich Österreich und Luxemburg. Das Geschäftsjahr 2011 war durch ein dynamisches Marktumfeld geprägt. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2010 stieg das Emissionsvolumen um 204%. Dies ist unter anderem auf eine Wettbewerbssituation zurückzuführen, in der Anleger eine immer größere Auswahl an Wertpapieren nachfragen. Außerdem sind die Kosten je Emission aufgrund einer Gebührensenkung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht deutlich zurückgegangen. Dies hat ebenfalls marktweit zu einer Erhöhung der Emissionstätigkeit geführt. Die Emissionstätigkeit zeigte bei allen Auszahlungsprofilen meist sehr deutliche Anstiege. Insbesondere bei Turbo- und Optionsscheinen, sowie klassischen Optionsscheinen bezogen auf Aktienbasiswerte und Bonus-Zertifikate sind die Anstiege der Emissionstätigkeit besonders stark ausgefallen.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100 prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**"). Die Garantin zusammen mit ihren

verbundenen Unternehmen (die "**Goldman Sachs Gruppe**" oder "**Goldman Sachs**") ist eine führende internationale Investmentbank. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, aufgeteilt in die Bereiche (i) *Investment Banking*, was die Beratung im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, Restrukturierungen und Abspaltungen sowie öffentliche Angebote und Privatplatzierungen einer Vielzahl von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten umfasst, (ii) *Institutional Client Services*, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Kreditprodukte, Zinsprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen, Rohstoffe und Aktien umfasst, (iii) *Investing and Lending*, was Investitionen (direkt und indirekt über Fonds) und Darlehen in einer Vielzahl von Anlageklassen sowie Investitionen von Goldman Sachs in konsolidierte Anlagegesellschaften umfasst sowie (iv) *Investment Management*.

Bilanzzahlen

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine vergleichende Darstellung der nach HGB erstellten geprüften (i) Bilanz des Geschäftsjahrs 2011 endend am 31. Dezember 2011 mit dem Geschäftsjahr 2010 endend am 31. Dezember 2010 und (ii) der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahrs 2011 endend am 31. Dezember 2011 mit dem Geschäftsjahr Dezember 2010 endend am 31. Dezember 2010.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2011 (mit Vergleichszahlen)

Aktiva

	31. Dezember 2011 EUR	31. Dezember 2010 EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	982.443,10	1.621.970,05
2. Sonstige Vermögensgegenstände davon bei verbundenen Unternehmen EUR 5.304.564.167,54 (Vorjahr EUR 8.089.987.766,39)	5.304.899.445,87	8.090.345.996,60
II. Guthaben bei Kreditinstituten davon bei verbundenen Unternehmen EUR 1.156.566,39 (Vorjahr EUR 834.154,16)	1.554.751,47	1.179.279,35
	5.307.436.640,44	8.093.147.246,00

Passiva

	31. Dezember 2011 EUR	31. Dezember 2010 EUR
A. Eigenkapital		
1. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
2. Gewinnvortrag	1.353.043,60	558.243,09
3. Jahresüberschuss	365.448,97	794.800,51
	1.769.621,76	1.404.172,79
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	53.864,50
2. Sonstige Rückstellungen	508.698,70	319.942,98
	508.698,70	373.807,48
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon bei verbundenen Unternehmen EUR 582.133,00 (Vorjahr EUR 1.117.394,00)	582.133,00	1.117.394,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 5.460,13 (Vorjahr EUR 901,17) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.773.862.821,26 (Vorjahr EUR 4.375.758.546,09)	5.304.576.186,98	8.090.251.871,73
	5.307.436.640,44	8.093.147.246,00
D. Eventualverbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	202.611.018,68	185.007.068,66

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 (mit Vergleichszahlen)

		2011	2010
		EUR	EUR
1.	Erträge aus Kostenerstattungen	10.513.299,14	23.882.592,97
2.	Aufwendungen aus der Emissionstätigkeit	-10.012.665,85	-22.745.326,64
3.	Sonstige betriebliche Erträge	4.374,60	12.482,95
	davon aus Währungsumrechnung EUR 4.374,60		
	(Vorjahreszeitraum: EUR 12.482,95)		
4.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.685,11	18.509,59
	davon aus verbundenen Unternehmen EUR 23.649,89		
	(Vorjahreszeitraum: EUR 12.458,04)		
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-367,51	-48,46
	davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00		
	(Vorjahreszeitraum: EUR 0,00)		
6.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	535.325,49	1.168.210,41
7.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-169.876,52	-373.409,90
8.	Jahresüberschuss	365.448,97	794.800,51

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwölf Monaten gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen und bestanden in den vergangenen zwölf Monaten keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Wer ist die Garantin?

Goldman Sachs (in den nachfolgenden Ausführungen The Goldman Sachs Group, Inc., eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware mit Sitz in Wilmington, Delaware, zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften) ist eine Bankholdinggesellschaft (Bank Holding Company) und eine Finanzholdinggesellschaft (Financial Holding Company) nach dem Bank Holding Company Act. Goldman Sachs ist eine führende globale Investment Banking, Wertpapier- und Anlageverwaltungsgesellschaft, die ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Kunden gehören, eine breite Spanne an Finanzdienstleistungen bietet. Die Firmenzentrale des 1869 gegründeten Unternehmens befindet sich in New York und Goldman Sachs unterhält Büros in allen Hauptfinanzzentren auf der ganzen Welt. Die Zentrale befindet sich in 200 West Street, New York, NY 10282, USA, Telefon +1 (212) 902-1000. Die Garantin ist die Muttergesellschaft von Goldman Sachs. Die Mitglieder der Verwaltungs- und Managementorgane der Garantin haben die Anschrift: The Goldman Sachs Group, Inc., 200 West Street, New York, NY 10282, USA.

Im vierten Quartal 2010, in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Managements zu den Firmenaktivitäten, hat Goldman Sachs ihre bisherigen drei Geschäftssegmente in vier neue Segmente reorganisiert: Investment Banking, Institutional Client Services, Investing & Lending und Investment Management.

Goldman Sachs betreibt Geschäft in den folgenden Segmenten:

- *Investment Banking*: Der Bereich *Investment Banking* beinhaltet:
  - *Financial Advisory*, was Beratungsaufträge im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, gesellschaftsrechtliche Abwehrmaßnahmen, Risikomanagement, Restrukturierungen und Abspaltungen umfasst; und
  - *Underwriting*, was öffentliche Angebote und Privatplatzierungen einer Vielzahl von Wertpapieren, Darlehen und anderen Finanzinstrumenten sowie derivative Transaktionen, die im direkten Zusammenhang mit solchen Übernahmetätigkeiten für Kunden stehen, umfasst.

- *Institutional Client Services*: Der Bereich *Institutional Client Services* beinhaltet:

- *Fixed Income, Currencies and Commodities Client Execution*, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Zinsprodukte, Kreditprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen und Rohstoffe umfasst; sowie
- *Equities*, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Aktienprodukte umfasst, sowie Kommissionen und Provisionen aus der Abwicklung von Transaktionen institutioneller Kunden an den wichtigsten Wertpapier-, Options- und Futuresbörsen weltweit. *Equities* umfasst auch das Wertpapierdienstleistungsgeschäft, welches Finanzierungen, Wertpapierdarlehen sowie andere Prime Brokerage-Dienstleistungen für institutionelle Kunden, einschließlich Hedge Fonds, Publikumsfonds (*Mutual Funds*), Pensionsfonds und Stiftungen bietet. Der Bereich *Equities* generiert seinen Umsatz hauptsächlich aus den erhaltenen Zinsen oder Gebühren.

- *Investing & Lending*: *Investing and Lending* beinhaltet Investitionen und Darlehensgewährungen an Kunden für Finanzierungen. Diese Investitionen und Darlehen sind typischerweise längerfristig. Goldman Sachs investiert - direkt und indirekt über Fonds, welche von ihr verwaltet werden - in Schuldverschreibungen, Darlehen, Staatspapiere und Private Equity Wertpapiere, Immobilien, konsolidierte Anlagegesellschaften und Anlagen, die der Energieerzeugung dienen.

- *Investment Management*: *Investment Management* beinhaltet Dienstleistungen im Bereich der Anlageverwaltung und das Angebot von Anlageprodukten (hauptsächlich durch separat verwaltete Konten und gemischte Vehikel (*commingled vehicles*), wie Publikumsfonds (*Mutual Funds*) und private Anlagefonds) in allen gängigen Anlageklassen für eine Vielzahl von institutionellen und privaten Kunden. Ferner bietet Goldman Sachs Vermögensberatungsdienstleistungen, einschließlich Portfolio Management Finanzberatung, sowie Brokerage- und andere Transaktionsdienstleistungen für vermögende Einzelpersonen und Familien an.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet eine vergleichende Darstellung ausgewählter Finanzinformationen für das im Dezember 2011 geendete Geschäftsjahr 2011, das im Dezember 2010 geendete Geschäftsjahr 2010, das im Dezember 2009 geendete Geschäftsjahr 2009 sowie die jeweils im November geendeten Geschäftsjahre 2007 und 2008.

Ausgewählte Finanzinformationen der Garantin[1]

	Für die Geschäftsjahre endend im					Für den Monat endend im
	Dezember 2011	**Dezember 2010**	**Dezember 2009**	**November 2008**	**November 2007**	**Dezember 2008**[2]
	(geprüft)	**(geprüft)**	**(geprüft)**	**(geprüft)**	**(geprüft)**	**(geprüft)**
Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio.)						
Gesamtumsatz (ohne Zinserträge)	$ 23.619	$ 33.658	$ 37.766	$ 17.946	$ 42.000	$ (502)
Zinsertrag	13.174	12.309	13.907	35.633	45.968	1.687
Zinsaufwand	7.982	6.806	6.500	31.357	41.981	1.002
Zinsüberschuss	5.192	5.503	7.407	4.276	3.987	685
Umsatz einschließlich Zinserträgen	28.811	39.161	45.173	22.222	45.987	183
Löhne und Gehälter sowie Lohnzusatzleistungen	12.223	15.376	16.193	10.934	20.190	744
Britische Einkommensteuer (*U.K. bank payroll tax*)	-	465	-	-	-	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.419	10.428	9.151	8.952	8.193	697
Ergebnis vor Steuern	$ 6.169	$ 12.892	$ 19.829	$ 2.336	$ 17.604	$ (1.258)
Bilanzdaten (in Mio.)						
Summe der Aktiva	$ 923.225	$ 911.332	$ 848.942	$ 884.547	$1.119.796	$1.112.225
Sonstige besicherte langfristige Verbindlichkeiten	8.179	13.848	11.203	17.458	33.300	18.413
Unbesicherte langfristige Schulden	173.545	174.399	185.085	168.220	164.174	185.564
Summe der Passiva	852.846	833.976	778.228	820.178	1.076.996	1.049.171
Summe Eigenkapital	70.379	77.356	70.714	64.369	42.800	63.054
Angaben zu den Stammaktien (*in Mio., ausgenommen Angaben je Aktie*)						
Gewinn/(Verlust) je Aktie						
Grundsätzlich	$ 4,71	$ 14,15	$ 23,74	$ 4,67	$ 26,34	$ (2,15)
Mit Berücksichtigung von Verwässerungs-effekten	4.51	13,18	22,13	4,47	24,73	(2,15)
Dividende pro Aktie	1,40	1,40	1,05	1,40	1,40	0,47[4]
Buchwert pro Aktie[3]	130,31	128,72	117,48	98,68	90,43	95,84
Durchschnitt der in Umlauf befindlichen Aktien						
Grundsätzlich	524,6	542,0	512,3	437,0	433,0	485,5
Mit Berücksichtigung von Verwässerungs-	556,9	585,3	550,9	456,2	461,2	485,5

effekten						
Ausgewählte Daten (ungeprüft)						
Mitarbeiter insgesamt						
Amerika	17.200	19.900	18.900	19.700	20.100	19.200
außerhalb von Amerika	16.100	15.800	13.600	14.800	15.400	14.100
Mitarbeiter insgesamt	33.300	35.700	32.500	34.500	35.500	33.300
Mitarbeiter insgesamt, einschließlich der konsolidierten Einheiten, die für Anlagezwecke vorgehalten werden	34.700	38.700	36.200	39.200	40.000	38.000
Verwaltetes Vermögen (in Mrd.)						
Vermögensart						
Alternative Investments	$ 142	$ 148	$ 146	$ 146	$ 151	$ 145
Aktienwerte	126	144	146	112	255	114
Festverzinsliche Wertpapiere und Fremdwährungstitel	340	340	315	248	256	253
Kapitalmarktinstrumente	608	632	607	506	662	512
Geldmarktinstrumente	220	208	264	273	206	286
Gesamtes verwaltetes Vermögen (in Mrd.)	$ 828	$ 840	$ 871	$ 779	$ 868	$ 798

[1] *Die Jahresabschlüsse von The Goldman Sachs Group Inc. für die Geschäftsjahre 2007 bis 2011 wurden nach US GAAP erstellt und von PricewaterhouseCoopers LLP, 300 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, bzw. von ihrem Rechtsvorgänger geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.*

2 *Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Bankholdinggesellschaft (Bank Holding Company) musste die Gesellschaft ihr Geschäftsjahresende von November zu Dezember ändern. Dezember 2008 zeigt den Zeitraum zwischen dem 29. November 2008 und 26. Dezember 2008 auf.*

3 *Buchwert pro Aktie auf der Grundlage der in Umlauf befindlichen Aktien, einschließlich nicht übertragbarer Aktienkontingente (sogenannte „restricted stock units"), die ohne Verpflichtung zur Erbringung zukünftiger Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgegeben wurden: 516,3 Mio., 546,9 Mio., 542,7 Mio., 485,4 Mio., 439,0 Mio. bzw. 485,9 Mio. per Dezember 2011, Dezember 2010, Dezember 2009, November 2008, November 2007 bzw. Dezember 2008.*

4 *Gerundet auf den nächsten Penny. Der genaue Dividendenbetrag war $0,4666666 pro Stammaktie und spiegelte aufgrund der Änderung des Geschäftsjahresendes der Gesellschaft einen vier-Monatszeitraum (Dezember 2008 bis März 2009) wieder.*

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf der Optionsscheine ein?

Mit dem Kauf der Optionsscheine gehen Sie Risiken ein, die sich einerseits auf die Emittentin und die Garantin der Optionsscheine beziehen und sich andererseits aus den spezifischen Eigenschaften der Optionsscheine ergeben.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Optionsscheine ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Optionsscheine im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in einen Optionsschein der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Optionsscheininhaber ganz oder teilweise abdecken würde.**

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Optionsscheinen schließt die Emittentin regelmäßig, insbesondere mit Goldman Sachs International,

Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine abschließt. Da die Emittentin insbesondere mit Goldman Sachs International solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Optionsscheinen der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken und Reputationsrisiken.

Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten, durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, durch fallende Anlagewerte, insbesondere bei Geschäften, in denen Goldman Sachs netto "Long" Positionen hält oder Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder im Fall von Geschäften, bei denen Goldman Sachs Sicherheiten erhält oder stellt, durch Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden. Ferner wurden und können die die Market Making-Aktivitäten von Goldman Sachs durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden. Die Geschäftsbereiche

Investment Banking (*Investment Banking*), Ausführung von Kundengeschäften (*Client Execution*) und Anlageverwaltung (*Investment Management*) von Goldman Sachs wurden negativ beeinflusst und können auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden. Der Geschäftsbereich Anlageverwaltung (*Investment Management*) von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden und es können Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen. Falls der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte, das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder die *Credit Spreads* erhöht werden oder durch eine Verschlechterung der Kreditqualität oder dem Ausfall von Geschäftspartnern von Goldman Sachs, die Goldman Sachs Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält, kann die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs negativ beeinflusst werden. Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, von denen zahlreiche Beschränkungen unterliegen, abhängig. Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (*Underwriting*), Investitionen und Darlehensgewährung. Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen und Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden. Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen.

Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn vermehrt Interessenkonflikte auftreten und diese ungenügend identifiziert werden oder unangemessen adressiert werden und wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten. Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen. Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden. Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme von Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen. Wesentliche rechtliche Haftung von oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden für Goldman Sachs verursachen. Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken. Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen und die

Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, bringen für Goldman Sachs das Risiko umfangreicher Regulierung und des Eintritts möglicher Katastrophen sowie Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können. Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, operationellen und sonstigen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind. Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.

Bei den Optionsscheinen handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Optionsscheine werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren

Die Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – besonders hoch.

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste können daher **nicht** durch andere Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der sogenannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Werts des Basiswerts hat eine überproportionale Veränderung des Werts der Optionsscheine zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf von bestimmten Optionsscheinen ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt der Optionsscheine ist, umso größer ist auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit der Optionsscheine ist.

Anleger sollten daher beachten, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts, als auch Veränderungen des Zeitwerts der Optionsscheine den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Closed End Optionsscheinen angesichts der begrenzten Laufzeit der Optionsscheine nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der**

aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Es ist zu beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich und Optionsscheine ohne festgelegte Laufzeitbegrenzung darüber hinaus ordentlich zu kündigen bzw. auszuüben. In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts bzw. des Ausübungsrechts durch die Emittentin hat der Optionsscheininhaber darüber hinaus unter Umständen keine Möglichkeit sein Optionsrecht auszuüben.

Sofern Anleger bei Optionsscheinen mit amerikanischer oder Bermuda Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine verzichten und die Optionsscheine am Finalen Bewertungstag nicht automatisch ausgeübt werden, werden die Optionsscheine mit Ablauf ihrer Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind, besteht die Möglichkeit des wertlosen Verfalls der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sog. Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Barriere) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Optionsscheine ("**Knock-Out Auszahlungsbetrag**"), wertlos. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts bzw. des Werts der Optionsscheine an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Wertpapieren überproportional vermindert.**

Wenn der durch den jeweiligen Optionsschein verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Anlegers auch von Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Bezüge auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Recheneinheit können das **Verlustrisiko des Anlegers zusätzlich erhöhen**.

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer

Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Anleger sollten ferner beachten, dass während Anpassungsphasen, Marktstörungen und nach Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses keine An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden können.

Anleger sollten beachten, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Barrieren (Stop-Loss- oder Knock-Out Barriere) auslösen kann.

Wenn Anleger den Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Anleger erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb der Optionsscheine über alle beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine anfallenden Kosten informieren.

Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können gegebenenfalls weitere emissionsspezifische Risikofaktoren enthalten.

Risiko von Interessenkonflikten

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehen können. Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Optionsscheine für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben. Die Emittentin und andere

Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Optionsscheine in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine auswirken.

In dem Verkaufspreis für die Optionsscheine kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Optionsscheine enthalten sein (die "**Marge**"). Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Optionsscheine gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können.

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Das mit der Emittentin verbundene Unternehmen wird in seiner Funktion als Market Maker unmittelbar mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Anleger einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern oder halten.

Die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs können in bestimmten Fällen als Market-Maker für den Basiswert auftreten. Durch solches Market-Making wird die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Preis des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Optionsscheine beeinflussen.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Optionsscheine gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin kann bei der Emission von Optionsscheinen gegebenenfalls Kooperationspartner und externe Berater einschalten. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Anleger handeln.

Entsprechen die Optionsscheine meinen Anlagekenntnissen und -zielen?

Ob eine Anlage in die Optionsscheine den Anlagekenntnissen und -zielen des Anlegers entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung der persönlichen finanziellen Verhältnisse, der bisherigen Anlagekenntnisse und der individuellen Anlageziele beurteilen.

Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Optionsscheine steuerlich behandelt?

Die steuerrechtliche Behandlung der Optionsscheine richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Optionsscheine und der persönlichen steuerlichen Situation der Anleger. Die Anleger sollten sich deshalb bezüglich der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Optionsscheine umfassend beraten lassen.

Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine?

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine sind den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht werden.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer der Optionsscheine, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Angebotsbedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Optionsscheinen verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie der Endgültigen Angebotsbedingungen treffen.

Niemand sollte die Optionsscheine erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Optionsscheins zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Optionsscheine sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Optionsscheine geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Optionsscheine ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Optionsscheine im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.**

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Optionsscheinen schließt die Emittentin regelmäßig, insbesondere mit Goldman Sachs International, Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine abschließt. Da die Emittentin insbesondere mit Goldman Sachs International solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Optionsscheinen der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken und Reputationsrisiken.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden. Dies trifft insbesondere auf Geschäfte zu, in denen Goldman Sachs netto „Long“ Positionen hält oder Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder im Fall von Geschäften, bei denen Goldman Sachs Sicherheiten erhält oder stellt.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden.

- Die Market Making-Aktivitäten von Goldman Sachs wurden und können durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden.

- Die Geschäftsbereiche Investment Banking (Investment Banking), Ausführung von Kundengeschäften (Client Execution) und Anlageverwaltung (Investment Management) von Goldman Sachs wurden negativ beeinflusst und können auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.

- Der Geschäftsbereich Anlageverwaltung (Investment Management) von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden.

- Bei Goldman Sachs können Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.

- Die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls die Credit Spreads von Goldman Sachs erhöht werden.

- Interessenkonflikte treten vermehrt auf und deren ungenügende Identifizierung und deren unangemessene Adressierung können das Geschäft von Goldman Sachs negativ beeinflussen.

- Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, von denen zahlreiche Beschränkungen unterliegen, abhängig.

- Das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs könnte negativ beeinflusst werden durch eine Verschlechterung der Kreditqualität oder dem Ausfall von Geschäftspartnern von Goldman Sachs, die Goldman Sachs Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält.

- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (*Underwriting*), Investitionen und Darlehensgewährung von Goldman Sachs.

- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.

- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.

- Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen.

- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.

- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.

- Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden.

- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme von Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.

- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche

negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden für Goldman Sachs verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.

- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.

- Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen und die Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, bringen für Goldman Sachs das Risiko umfangreicher Regulierung und des Eintritts möglicher Katastrophen sowie Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können.

- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, operationellen und sonstigen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind.

- Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.

Bei den Optionsscheinen handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Optionsscheine werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren

1. Produktbezogene Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Optionsscheine und deren Funktionsweise

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Ausübung der Option (das "**Optionsrecht**") verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Optionsscheinen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Dauer-Inhaber-Sammelurkunde. Die

Ausgabe einzelner effektiver Optionsscheine ist hingegen gemäß den Optionsscheinbedingungen ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Auszahlungsbetrags sind bei **Call** (auch Long oder Bull) und **Put** (auch Short oder Bear) Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswerts an dem Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") den Basispreis *über*schreitet, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Referenzpreis den Basispreis am Finalen Bewertungstag *unter*schreitet. Mit Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen setzen Anleger daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Werts der Optionsscheine während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts *fällt*. Umgekehrt gilt für einen Put Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts *steigt*.

Das **Bezugsverhältnis** gibt bei einem Optionsschein an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Optionsschein bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Die oben beschriebene Differenz zwischen Referenzpreis und Basispreis ist entsprechend bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags stets mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nominalbetrag zu multiplizieren.

Das durch einen Optionsschein verbriefte Recht zur Ausübung einer Option kann verschieden ausgestaltet sein. Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** können diese nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Folglich ist der für die Bestimmung des Referenzpreises maßgebliche Finale Bewertungstag in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und eine Ausübung des Optionsrechts während der Laufzeit ausgeschlossen. Bei Optionsscheinen mit **amerikanischer Ausübung** oder **Bermuda Ausübung** kann das Optionsrecht an in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Optionsscheine ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Anleger die Möglichkeit durch die Wahl eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstermins den für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Finalen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst zu wählen. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.**

Die Ausübung eines Optionsscheins erfolgt entweder durch Abgabe einer in den Optionsscheinbedingungen näher definierten förmlichen Ausübungserklärung, die nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen form- und fristgebunden ist, oder – bei

Optionsscheinen mit europäischer Ausübung bzw. sofern ausdrücklich in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen – durch eine automatische Ausübung der Optionsscheine am Laufzeitende, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers bedarf.

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – besonders hoch [*im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen einfügen:* **(zum Totalverlustrisiko bei Down & Out Put Optionsscheinen siehe auch unter "Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen)**]**.**

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

[*im Fall von Optionsscheinen mit Laufzeitbegrenzung einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Optionsscheine sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Closed End*), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit von Optionsscheinen ist der Zeitraum vom Ersten Valutatag bis zum Finalen Bewertungstag der Optionsscheine. Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine wird an einem bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Ausübung der Optionsscheine amerikanisch oder Bermuda ausgestaltet ist, können die Optionsscheine, vorbehaltlich – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen - des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. Knock-Out Ereignis) während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei europäischer Optionsausübung werden die Optionsscheine am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben. [*im Fall von Optionsscheinen mit Knock-Out Barriere einfügen*: **Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine auch dann endet, wenn ein Knock-Out Ereignis**

eingetreten ist (siehe dazu unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-Out Barriere" im Abschnitt [I.][II.]C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Optionsscheininhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Optionsscheinbedingungen beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.]

[*im Fall von Optionsscheinen ohne Laufzeitbegrenzung außer Rolling Turbo Optionsscheinen einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine

Die Optionsscheine sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt am [Ersten Valutatag][in den Optionsscheinbedingungen genannten Beginn der Laufzeit] und endet entweder

- **mit Eintritt eines in den Optionsscheinbedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis) oder**

- **durch Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder**

- **durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen.**

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses. Darüber hinaus ist die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt, die Optionsscheine durch Bekanntmachung nach der entsprechenden Bestimmung in den jeweils anwendbaren Optionsscheinbedingungen ordentlich zu kündigen. Bei einer kurzfristigen Ausübung

des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben. Anleger sollten beachten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Anleger sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Optionsscheininhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Optionsscheine kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Optionsscheinbedingungen beendet werden. In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Optionsscheininhaber den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.]

[*im Fall von Rolling Turbo Optionsscheinen einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Ausübungs- und Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Optionsscheine sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt am [Ersten Valutatag][in den Optionsscheinbedingungen genannten Beginn der Laufzeit] und endet entweder

- **mit Eintritt eines in den Optionsscheinbedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis) oder**

- **durch Ausübung durch den Optionsscheininhaber**

- **durch Ausübung durch die Emittentin oder**

- **durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen.**

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, die Optionsscheine an jedem Anpassungstag auszuüben. Im Fall einer Ausübung durch die Emittentin findet keine Anpassung des Basispreises, des Bezugsverhältnisses und der Stop-Loss Barriere gemäß den Optionsscheinbedingungen an diesem Tag statt. Vielmehr endet in diesem Fall die Laufzeit der Optionsscheine automatisch und das Optionsrecht erlischt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf und ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, die Optionsscheine auszuüben. Im Fall der Ausübung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Ausübungsbetrag, der in den Optionsscheinbedingungen näher beschrieben ist. Für den Fall, dass für die Berechnung des Ausübungsbetrags der Stop-Loss Referenzpreis zugrunde gelegt wird, besteht das Risiko eines Totalverlusts (siehe näher unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Stop-Loss Barriere").

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen ferner berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses. Darüber hinaus ist die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt, die Optionsscheine durch Bekanntmachung nach der entsprechenden Bestimmung in den jeweils anwendbaren Optionsscheinbedingungen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich zu kündigen.

Bei einer Ausübung bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber in der Regel keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin hinsichtlich der Ausübung und der Wahrnehmung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt und diese an jedem Anpassungstag im Fall der Ausübung und an jedem Tag im Fall der außerordentlichen Kündigung erfolgen können. Anleger sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Näheres zum Ausübungsrecht und zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung bzw. bei Ausübung durch die Emittentin

Optionsscheininhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Optionsscheine kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung bzw. durch Ausübung der Emittentin entsprechend den Optionsscheinbedingungen beendet werden. In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung

bzw. Ausübung durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Optionsscheininhaber den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag bzw. im Fall einer Ausübung durch die Emittentin zu zahlenden Ausübungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.]

Risikofaktoren aufgrund des Hebeleffekts von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der sogenannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Werts des Basiswerts hat eine überproportionale Veränderung des Werts der Optionsscheine zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf von bestimmten Optionsscheinen ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt der Optionsscheine ist, umso größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit der Optionsscheine ist.

[*im Fall von Optionsscheinen mit Cap bzw. Floor einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf [***Cap bzw. Floor***] ***Optionsscheine*** **[*mit Höchstrückzahlung (Cap)*]**
[Bei Cap bzw. Floor Optionsscheinen ist die **Gewinnchance** auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei Cap bzw. Floor Optionsscheinen maximal die Differenz zwischen einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap und dem Basispreis (Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Floor (Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheine) (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist die Gewinnchance des Optionsscheininhabers also begrenzt, während er umgekehrt an den Wertverlusten des Basiswerts in voller Höhe teilnimmt.] [Bei Optionsscheinen mit Höchstrückzahlung (Cap) ist der Auszahlungsbetrag **begrenzt**, da bei Cap Optionsscheinen maximal die Differenz zwischen einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap und dem Basispreis (Call Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Cap (Put Optionsscheine) (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) ausgezahlt wird.]]

[*im Fall von Optionsscheinen mit Knock-In Barriere einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-In Barriere

Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-In Barriere ausgestattet sind, entspricht der bei Ausübung bzw. bei automatischer Ausübung des Optionsscheins am Ende der Laufzeit auszuzahlende Auszahlungsbetrag mindestens der Differenz zwischen der Knock-In Barriere und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. mindestens der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-In Barriere (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen) (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), sofern während einer in

den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsperiode die definierte Kursreferenz des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-In Barriere erreicht oder überschreitet (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. erreicht oder unterschreitet (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen) ("**Knock-In Ereignis**"). Dadurch ist gewährleistet, dass der Auszahlungsbetrag nach Eintreten eines Knock-In Ereignisses mindestens der Differenz zwischen der Knock-In Barriere und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. mindestens der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-In Barriere (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen) (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) entspricht.]

[*im Fall von Optionsscheinen mit Knock-Out Barriere außer Rolling Turbo Optionsscheinen einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-Out Barriere

[Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind, besteht das Risiko des wertlosen Verfalls der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sog. Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Barriere) bezieht [*im Fall von DAX®/X-DAX® als Basiswert gegebenenfalls einfügen:* (siehe im Fall von DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf den DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert" im Abschnitt I.C.2 der Endgültigen Angebotsbedingungen)]. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen[, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Optionsscheine (der sog. "Knock-Out Auszahlungsbetrag"), wertlos.][*im Fall von Turbo Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:* und werden zum Knock-Out Auszahlungsbetrag zurückgezahlt.] Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts bzw. des Werts der Optionsscheine an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.]

[*im Fall von Mini Future Turbo Optionsscheinen bzw. Open End Turbo Optionsscheinen einfügen:* ***Es ist zu beachten, dass sich bei*** [***Long***] [***Open End Turbo Bull***] ***Optionsscheinen durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Bei*** [***Short***] [***Open End Turbo Bear***] ***Optionsscheinen erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Anleger in diesen Fällen die Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des***

Verlusts des eingesetzten Kapitals.] [*im Fall von Mini Future Turbo Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:* [***Bei Optionsscheinen auf Währungen erhöht sich das Risiko des Eintritt eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Handelswährung vergrößert (Long Optionsscheine) bzw. verringert (Short Optionsscheine).***] [***Bei Optionsscheinen auf Futures Kontrakte besteht die Besonderheit, dass ein Knock-Out Ereignis alleine aufgrund von Rollvorgängen eintreten kann.***]

Die Knock-Out Barriere hängt von dem Knock-Out Puffer ab. Der Knock-Out Puffer wiederum entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Eine Anpassung des Knock-Out Puffers kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Volatilität des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Anleger sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Knock-Out Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Knock-Out Barriere und dem Kurs des Basiswerts verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Knock-Out Ereignis an einem Knock-Out Anpassungstag nur durch die Anpassung des Knock-Out Puffers ausgelöst wird.]

[*im Fall von Mini Future Turbo Optionsscheinen einfügen:* ***Es ist außerdem zu beachten, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.***] [*im Fall von Turbo Optionsscheinen einfügen:* ***Es ist außerdem zu beachten, dass durch die Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt werden, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.***]

[*im Fall von Mini Future Turbo Optionsscheinen einfügen:* ***Ferner ist zu beachten, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).***]

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

[*im Fall von DAX®/X-DAX® als Basiswert gegebenenfalls einfügen:* ***Zu den Besonderheiten bei der Ermittlung des maßgeblichen Knock-Out Kurses im Fall von DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert siehe unter "Risikofaktoren im Hinblick auf den DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert" im Abschnitt [I.][II.]C.2.***]]

[*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen:* Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind, besteht das Risiko das die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig endet und dies zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Optionsscheininhaber führen kann, sofern ein sog. Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Barriere) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und die Optionsscheine werden automatisch fällig.

Anleger sollten beachten, dass die Höhe des Knock-Out Auszahlungsbetrag vom Aktuellen Diskontierungsfaktor abhängt, der sich in Abhängigkeit von der Restlaufzeit und dem Referenzzinssatz am Knock-Out Bewertungstag berechnet. Je größer die Restlaufzeit, desto geringer ist der Aktuellen Diskontierungsfaktor und damit auch der Knock-Out Auszahlungsbetrag. Der Aktuelle Diskontierungsfaktor und damit der Knock-Out Auszahlungsbetrag ist umso geringer, je höher der Referenzzinssatz am Knock-Out Bewertungstag ist.]

[*im Fall von Rolling Turbo Optionsscheinen einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-Out Barriere

Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind, besteht das Risiko des wertlosen Verfalls der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Obere Knock-Out Barriere bzw. Untere Knock-Out Barriere) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Optionsscheine (der sogenannte "**Knock-Out Auszahlungsbetrag**"), wertlos. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts bzw. des Werts der Optionsscheine an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Ferner ist zu beachten, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.]

[*im Fall von Turbo Optionsscheinen einfügen:*
Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der [***Open End***] ***Turbo Optionsscheine***

Der Preis der [Open End] Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich gilt, dass der Preis der [Open End] Turbo Optionsscheine sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts sinkt ([Open End] Turbo Bull Optionsscheine) bzw. steigt ([Open End] Turbo Bear Optionsscheine). Ein Absinken oder Ansteigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional höheren Effekt auf den Preis der [Open End] Turbo Optionsscheine.

[Neben dem Kurs des Basiswerts hängt der Preis des Optionsscheins auch von der Volatilität des Basiswerts, den Leihekosten, dem Zinsniveau und gegebenenfalls den Dividendenerwartungen ab.]]

[Die Ausstattungsmerkmale Basispreis und Knock-Out Barriere werden bei Open End Turbo Optionsscheinen an jedem Berechnungstag, der ein Bankgeschäftstag ist, angepasst. Durch diese Anpassungen kann sich der Wert der Open End Turbo Optionsscheine unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts vermindern, d.h. der Preis des Open End Turbo Optionsscheine ist beispielsweise auch von dem Zinsniveau [und gegebenenfalls von Dividendenerwartungen] [●] abhängig. Darüber hinaus hat auch die Volatilität des Basiswerts Einfluss auf die Preisbildung der Open End Turbo Optionsscheine.]

[*im Fall von Optionsscheinen mit Stop-Loss Barriere außer Rolling Turbo Optionsscheinen einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Stop-Loss Barriere

Bei Optionsscheinen, die mit einer Stop-Loss Barriere ausgestattet sind, wird bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der Restwert der Optionsscheine in den Basiswert reinvestiert. Hierdurch wird erreicht, dass ein Wertverlust der Optionsscheine auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, falls eine definierte Kursreferenz des Basiswerts während eines bestimmten Beobachtungszeitraums eine in den Optionsscheinbedingungen definierten Stop-Loss Barriere unterschreitet (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. überschreitet (bei Put bzw. Short Optionsscheinen). Sofern es in den jeweiligen Optionsscheinbedingungen vorgesehen ist, kann auch das bloße Erreichen der Stop-Loss Barriere ein Stop-Loss Ereignis auslösen. Nach Berechnung des Restwerts der Optionsscheine wird dieser in den Basiswert reinvestiert und der Basispreis, das Bezugsverhältnis und der Stop-Loss Barriere nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln entsprechend angepasst. Nachfolgend werden die Optionsscheine auf Grundlage des angepassten Basispreises, Bezugsverhältnisses und der angepassten Stop-Loss Barriere weitergehandelt.]

[*im Fall von Rolling Turbo Optionsscheinen einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Stop-Loss Barriere

Bei Optionsscheinen, die mit einer Stop-Loss Barriere ausgestattet sind, wird bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der Stop-Loss Referenzpreis ermittelt und auf dessen Grundlage das Bezugsverhältnis, der Basispreis und die Stop-Loss Barriere entsprechend der Optionsscheinbedingungen angepasst. Hierdurch wird erreicht, dass ein Wertverlust der Optionsscheine auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, falls ein definierter Kurs des Basiswerts während eines bestimmten Beobachtungszeitraums eine in den Optionsscheinbedingungen definierte Stop-

Loss Barriere unterschreitet (bei Long Optionsscheinen) bzw. überschreitet (bei Short Optionsscheinen).

Anleger sollten beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-out Ereignisses erwarten. Anleger sollten diesem Zusammenhang besonders beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Anleger sollten ferner beachten, dass ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

[*im Fall von DAX®/X-DAX® als Basiswert gegebenenfalls einfügen:* ***Zu den Besonderheiten bei der Ermittlung des maßgeblichen Stop-Loss Kurses im Fall von DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert siehe unter "Risikofaktoren im Hinblick auf den DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert" im Abschnitt I.C.2.***]]

[*im Fall von Turbo (1-Delta) Optionsscheinen einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo (1-Delta) Optionsscheine

Optionsscheine reagieren nicht in einem konstanten Verhältnis auf Bewegungen des Basiswerts. Die Preissensitivität eines Optionsscheins erklärt die Kennziffer Delta. Sie beziffert die Veränderung des Optionsscheinpreises im Verhältnis zur Veränderung des Basiswertpreises um eine Einheit. Das Delta eines Optionsscheins kann bei einem Call Optionsschein Werte zwischen 0 und 1 annehmen, bei einem Put Optionsschein Werte zwischen 0 und –1.

Optionsscheine, die "weit aus dem Geld" sind, werden von Veränderungen des Kurses des Basiswerts verhältnismäßig gering berührt und haben daher Preissensitivitäten nahe bei 0. Der Wert eines Optionsscheins dagegen, der „tief im Geld” ist, besteht fast vollständig aus seinem

Innerem Wert. Ein solcher Optionsschein bewegt sich quasi "im Gleichschritt" mit dem Preis des Basiswerts und hat eine Preissensitivität nahe bei 1 (Call) bzw. –1 (Put).

[Sogenannte Turbo- Optionsscheine sind so ausgestaltet, dass sie ein festes Delta von 1 (Call bzw. Long) bzw. -1 (Put bzw. Short) aufweisen. Der Preis der Optionsscheine entspricht daher stets ihrem Inneren Wert (vorbehaltlich einer Berechnung eines *Spread* im Sekundärhandel) und weist keinen Zeitwert auf. Schwer nachvollziehbare preisbeeinflussende Faktoren wie z.B. die Volatilität des Basiswerts haben folglich keinen Einfluss auf den Wert von [Mini Future Turbo Optionsscheinen][●].]

Die Ausstattungsmerkmale Basispreis und Bezugsverhältnis sowie, falls vorgesehen, Knock-Out Barriere und Stop-Loss Barriere werden bei [Mini Future Turbo Optionsscheinen][●] in regelmäßigen Abständen nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln angepasst. Durch diese Anpassungen kann sich der Wert der Optionsscheine unabhängig von der Entwicklung des Werts des Basiswerts vermindern.]

[*im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen einfügen:*
Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine

Down & Out Put Optionsscheine zeichnen sich dadurch aus, dass ein Totalverlustrisiko in zwei Fällen möglich ist: **Ist die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis negativ oder null, ist auch der Auszahlungsbetrag null. Der Auszahlungsbetrag ist auch dann null, wenn der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat.** Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Erreichens oder Unterschreitens der Barriere ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Anleger das Risiko, dass die Barriere erreicht bzw. unterschritten wird.

Anleger sollten zudem beachten, dass der Auszahlungsbetrag, den ein Anleger maximal erhalten kann, auf die Differenz zwischen dem Basispreis und der Barriere beschränkt ist.]

[*im Fall von Optionsscheinen, bei denen zur Feststellung der Kursreferenz auf den "Schlussabrechnungspreis" abgestellt wird, einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf die Feststellung der Kursreferenz

[*im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung einfügen:* Da hinsichtlich der Feststellung der Kursreferenz am letzten Tag der Ausübungsfrist entsprechend den Optionsscheinbedingungen grundsätzlich auf den "Schlussabrechnungspreis" abgestellt wird, sollten Anleger beachten, dass im Fall einer Ausübung des Optionsrechts zur Ermittlung der Kursreferenz entweder auf den Schlusskurs des Basiswerts abgestellt wird, sofern der Finale Bewertungstag vor dem letzten Tag der Ausübungsfrist liegt oder auf den Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) des auf den Basiswert bezogenen

Optionskontrakts, dessen Schlussabrechnungstag (*Final Settlement Day*) dem letzten Tag der Ausübungsfrist entspricht, wie er an der [●] oder einer Nachfolgebörse auf deren Internetseite veröffentlicht wird, sofern der Finale Bewertungstag auf den letzten Tag der Ausübungsfrist fällt. Anleger sollten außerdem beachten, dass wenn an dem Tag, an dem die Ausübungsfrist endet, kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung steht, die Kursreferenz dem Schlusskurs des Basiswerts entspricht, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

[Wenn hinsichtlich der Feststellung der Kursreferenz am letzten Tag der Ausübungsfrist entsprechend den Optionsscheinbedingungen auf den "Offiziellen Schlusskurs" abgestellt wird, finden die im vorstehenden Absatz gemachten Ausführungen keine Anwendung.]]

[*im Fall von Optionsscheinen mit europäischer Ausübung einfügen:* Da hinsichtlich der Feststellung der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag entsprechend den Optionsscheinbedingungen grundsätzlich auf den "Schlussabrechnungspreis" abgestellt wird, sollten Anleger beachten, dass im Fall einer Ausübung des Optionsrechts zur Ermittlung der Kursreferenz auf den Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) des auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakts, dessen Schlussabrechnungstag (*Final Settlement Day*) dem Finalen Bewertungstag entspricht, wie er an der [●] oder einer Nachfolgebörse auf deren Internetseite veröffentlicht wird, abgestellt wird. Anleger sollten außerdem beachten, dass wenn an dem Finalen Bewertungstag kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung steht, die Kursreferenz dem Schlusskurs des Basiswerts entspricht, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

[Wenn hinsichtlich der Feststellung der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag entsprechend den Optionsscheinbedingungen auf den "Offiziellen Schlusskurs" abgestellt wird, finden die im vorstehenden Absatz gemachten Ausführungen keine Anwendung.]][*gegebenenfalls andere Regelung einfügen:* ●]]

[*gegebenenfalls andere oder ergänzende produktbezogene Risikofaktoren einfügen:* ●]

2. Basiswertbezogene Risikofaktoren

[*bei Optionsscheinen mit unterschiedlichen Basiswerten einfügen:* Die vorliegenden Optionsscheine beziehen sich auf unterschiedliche Basiswerte. Für den Optionsscheininhaber sind jeweils nur diejenigen basiswertbezogenen Risikofaktoren maßgebend, die sich auf den dem jeweiligen Optionsschein zugrunde liegenden Basiswert beziehen.]

[*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf einen Korb einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf einen Korb als Basiswert

Ein Korb als Basiswert setzt sich aus den in den Optionsscheinbedingungen genannten Korbbestandteilen (z.B. Aktien oder Indizes) zusammen. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen

Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist.

Beziehen sich die Optionsscheine auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlicher Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin berechtigt sein, die bei Auflegung der Optionsscheine festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Umständen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Anleger nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes bzw. die Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile während der Laufzeit der Optionsscheine identisch bleibt.

Je nach Ausgestaltung des Optionsscheins kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags oder von Zinsbeträgen sein. Es ist zu beachten, dass selbst wenn sich ein Korbbestandteil positiv entwickelt hat, ein Verlust beim Anleger entstehen kann, wenn sich der oder die anderen Korbbestandteile weniger positiv entwickelt haben. Beispielsweise können die Optionsscheine vorsehen, dass die Differenz der Performances von zwei Korbbestandteilen für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags maßgeblich ist. In diesem Fall kann es zu einem Verlust des Anlegers kommen, wenn sich die Performance des einen, abzuziehenden Korbbestandteils besser entwickelt als die Performance des anderen Korbbestandteils.]

[*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Indizes einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Bei auf Indizes bezogenen Optionsscheinen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren zum Beispiel die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z.B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Optionsscheine haben können.]

[*gegebenenfalls im Fall von Optionsscheinen bezogen auf den DAX / X-DAX einfügen*:
Risikofaktoren im Hinblick auf den DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert

Bei DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert sollten Anleger beachten, dass der für die Ermittlung des [***Knock-Out***] [***Stop-Loss***] ***Ereignisses maßgebliche*** [***Knock-Out***] [***Stop-Loss***] ***Kurs sowohl die Kurse des DAX® (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX® umfasst. Der Zeitraum, in dem das*** [***Knock-Out***] [***Stop-Loss***] ***Ereignis eintreten kann, ist daher länger als bei*** [***Mini Future***] [***Open End***] [***Rolling***] ***Turbo Optionsscheinen, die sich nur auf den DAX® (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass***

beim X-DAX® aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines [***Knock-Out***] [***Stop-Loss***] ***Ereignisses höher ist.***]

[*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf eine Aktie einfügen*:
Risikofaktoren im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Maßgebend für die Entwicklung des Werts der Optionsscheine ist die Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung der Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, z.B. das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.]

[*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf aktienvertretende Wertpapiere einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert

Die Optionsscheine können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depository Receipts ("**ADRs**") oder Global Depository Receipts ("**GDRs**"), zusammen "**Depository Receipts**") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Optionsscheine und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Optionsscheine werden wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Optionsscheininhaber folglich das Risiko eines

Totalverlusts, sofern der Wert der Rückzahlung aus diesen Optionsscheinen am Laufzeitende bzw. bei einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin null ist.]

[*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Futures Kontrakte einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Futures Kontrakten als Basiswert

[*Allgemeines*]

[*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen:* Vorliegend besteht der Basiswert aus der Differenz zwischen zwei Futures Kontrakten.] Futures Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Dividenden oder Devisen) - sog. Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des dem Basiswert zugrunde liegenden Finanzinstruments bzw. Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Finanzinstruments bzw. Rohstoffs gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Finanzinstrument bzw. Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Optionsscheine auf den Börsenkurs der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Futures Kontrakte beziehen, ist es empfehlenswert, dass der Optionsscheininhaber neben Kenntnissen über den Markt für das dem jeweiligen Futures Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument bzw. den Markt für den dem jeweiligen Futures Kontrakt zugrunde liegenden Rohstoff auch über Kenntnisse bezüglich der Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften verfügt, da nur in diesem Fall eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Optionsscheine verbundenen Risiken möglich ist.]

[*im Fall von Open End Optionsscheinen mit rollierenden Futures Kontrakten zusätzlich einfügen:*

Rollover

Da Futures Kontrakte als Basiswert der Optionsscheine jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Open End Optionsscheinen zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder maßgebliche Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Optionsscheine zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. Die Anbieterin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures Kontrakt (der "**Alte Futures Kontrakt**") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "**Neue Futures Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt.

Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollovertag auf den nächstfolgenden Berechnungstag zu verschieben.

Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Basiswerts oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Basiswerts ermittelt. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden können.**

Nach Abschluss des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures Kontrakt der Basispreis und gegebenenfalls die Stop-Loss Barriere bzw. andere maßgebliche Schwellen angepasst. Das Bezugsverhältnis wird zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Werts der Optionsscheine, der sich auf

Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses ergibt, entsprechend angepasst. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Rollover Fee**" berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Handelswährung ausgedrückten und in den Optionsscheinbedingungen definierten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt.

Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Bezugsverhältnisses zugunsten bzw. zu Ungunsten der Anleger auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Futures Kontrakt erworben werden. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Optionsscheininhaber von Call bzw. Long Optionsscheinen.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Optionsscheininhaber von Put bzw. Short Optionsscheinen.

Anleger sollten ferner beachten, dass eine Ausübung der Optionsscheine mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.]]

[*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Währungs-Wechselkurse einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Währungs-Wechselkursen als Basiswert

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Handelswährung**", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Wichtige im internationalen Devisenhandel gehandelte Währungen sind der US-Dollar (USD), der Euro (EUR), der japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Währungs-Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro (= Handelswährung) 1,2575 USD (= Preiswährung) zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Währungs-Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier unter anderem Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die

Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Kursreferenzen für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Währungs-Wechselkurswerte sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Kursreferenz auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Währungs-Wechselkurse herangezogen werden.]

[*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Währungs-Wechselkurse mit Überkreuzberechnung einfügen:*
Überkreuzberechnung von Währungs-Wechselkurspaaren durch die Emittentin

Die Kursreferenz bestimmter Währungs-Wechselkurspaare kann gegebenenfalls nicht in geeigneter Form an einem Referenzmarkt abrufbar sein. Bei diesen Basiswerten wird die Kursreferenz deshalb von der Berechnungsstelle mittelbar über zwei Währungs-Wechselkurspaare, die jeweils eine Währung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurs-Währungspaares und zusätzlich eine gemeinsame Referenzwährung beinhalten, ermittelt. Die Ermittlung der Kursreferenz des Basiswerts erfolgt durch Gegenrechnung dieser beiden Währungs-Wechselkurse. [Anleger [in Deutschland und Österreich] können die auf diese Weise ermittelte Kursreferenz des Basiswerts deshalb nicht öffentlichen Quellen entnehmen, sondern regelmäßig auf der Internetseite der Anbieterin bzw. der Emittentin unter www.gs.de [*gegebenenfalls weitere Form der Veröffentlichung einfügen:* ●] abrufen.]]

[*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Zinssätze einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Zinssätzen als Basiswert

Die Entwicklung des jeweiligen Zinssatzes ist zum Zeitpunkt der Emission nicht vorhersehbar und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten, die durch Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken sowie Spekulationen und gegebenenfalls volkswirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden.]

[*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Investmentfondsanteile einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Basiswert

Bei auf Investmentfondsanteilen bezogenen Optionsscheinen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Investmentfondsanteile ab. Risiken der Investmentfondsanteile sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Wertentwicklung der Investmentfondsanteile hängt wiederum von dem Erfolg der durch den jeweiligen

Investmentfonds (der "**Investmentfonds**") verfolgten Strategie sowie von der Wertentwicklung der einzelnen Werte ab, in denen der Investmentfonds investiert ist. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine jedoch auch von der Wertentwicklung der Investmentfondsanteile abweichen, da neben weiteren Faktoren zum Beispiel die Korrelationen, die Volatilitäten und das Zinsniveau und z.B. im Fall von thesaurierenden Investmentfonds auch die Wiederanlage von Dividenden- bzw. Zinszahlungen in Bezug auf die Investmentfondsanteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Optionsscheine haben können.]

[*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Rohstoffe einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit [***Rohstoffen***] [***bzw.***] [***Futures Kontrakten auf Rohstoffe***] ***als Basiswert***

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamtrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Steuern und Zölle

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.]

[*im Fall von Optionsscheinen, deren Basiswert Bezug zu Schwellenländern hat einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Basiswerte mit Bezug auf Schwellenländer

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und

wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine sogenannte Marktstörung im Hinblick auf die Optionsscheine zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Markstörung betroffenen Optionsscheine gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Optionsscheinen kann dazu führen, dass ein zugrunde liegender Basiswert illiquide bzw. deutlich volatiler ist als Basiswerte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten der zugrunde liegenden Basiswerte zu bewerten.

Sofern der Basiswert der Optionsscheine in lokaler Währung notiert, also nicht gegenüber dem Euro gesichert ist, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungs-Wechselkurse in Schwellenländern unterliegen erfahrungsgemäß besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert des Optionsscheins erheblich negativ entwickelt, obwohl der Wert des Basiswerts während der Laufzeit des Optionsscheins im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Performance des Basiswerts durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine negative Performance eintreten.]

[*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Dividenden Futures Kontrakte einfügen:*
Risikofaktoren im Hinblick auf Dividenden Futures Kontrakte

Die vorliegenden Optionsscheine beziehen sich auf einen Futures Kontrakt, der die Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher im Index enthaltener Unternehmen unter Berücksichtigung des Indexdivisors in Indexpunkten, wie durch den in den Endgültigen Angebotsbedingungen näher bestimmten DVP erfasst, abbildet. Abgebildet wird dabei der Dividendenstrom eines Kalenderjahres, d.h. der jeweilige Kontrakt bildet nur die für das betreffende Kalenderjahr erwarteten Dividenden ab.

Es werden nicht alle Auszahlungen der im Index enthaltenen Unternehmen erfasst.

Bei der Berechnung des Basiswerts bzw. des DVPs werden alle ordentlichen Bruttodividenden der im Index enthaltenen Unternehmen einbezogen. Sonderdividenden, Kapitalrückzahlungen oder ähnliche Ausschüttungen bleiben jedoch in dem Maße unberücksichtigt, in dem der Index-Sponsor eine Anpassung im zugrunde liegenden Index vornimmt. Sofern der Index-Sponsor den Index nur in Bezug auf einen Teil der Bruttodividende anpasst, wird der nicht angepasste Anteil in den Schlussabrechnungspreis des Futures Kontrakts einbezogen.

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab.

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden, die von den im Index enthaltenen Unternehmen gezahlt werden, kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, insbesondere durch die Gewinne und die Dividendenpolitik des jeweiligen im Index enthaltenen Unternehmens sowie durch Unternehmensentscheidungen, welche auf regulatorischen oder steuerlichen Erwägungen beruhen. Insbesondere regulatorische und steuerliche Aspekte hatten in der Vergangenheit erhebliche negative Auswirkungen auf die Zahlung von Dividenden. Ähnliche Entscheidungen in der Zukunft können sich daher negativ auf den Basiswert und damit negativ auf den Wert der Optionsscheine auswirken. Bei einzelnen Unternehmen ist es denkbar, dass Dividenden stark gekürzt oder gar nicht gezahlt werden und sich dies negativ auf den Basiswert und damit auf die Optionsscheine auswirkt.

Es besteht eine hohe Abhängigkeit von Änderungen des regulatorischen und steuerlichen Umfelds.

Regulatorische und steuerliche Entwicklungen können – unabhängig von den Unternehmensentscheidungen – zu einer Verminderung der von den im Index enthaltenen Unternehmen gezahlten Dividenden führen. Derartige regulatorische und steuerliche Entwicklungen hatten in der Vergangenheit erhebliche negative Auswirkungen auf die Zahlungen von Dividenden. Ähnliche Entscheidungen in der Zukunft können sich daher negativ auf den Basiswert und damit negativ auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

In der Vergangenheit gezahlte Dividenden sind kein Indikator für zukünftige Dividendenzahlungen.

Der tatsächliche Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag hat nur wenig Bezug zu der Höhe der Dividenden, die von den in den Index einbezogenen Unternehmen innerhalb ähnlicher Dividendenperioden in der Vergangenheit gezahlt wurden. Daher kann die künftige Entwicklung des Basiswerts nicht aufgrund der in der Vergangenheit von den in den Index einbezogenen Unternehmen gezahlten Dividenden vorhergesagt werden kann.

Änderungen in der Zusammensetzung des Index können sich negativ auf den Basiswert auswirken.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass die aktuell im Index enthaltenen Unternehmen auch zukünftig in dem Index enthalten sein werden. Die Zusammensetzung der in den Index einbezogenen Unternehmen kann sich während der Laufzeit der Optionsscheine ändern, was gegebenenfalls einen negativen Einfluss auf den Basiswerts und den Wert der Optionsscheine haben kann.

Es besteht keine Gewähr, dass Änderungen im Wert des Basiswerts während der Laufzeit auch im Wert der Optionsscheine reflektiert werden.

Der Wert der Optionsscheine während der Laufzeit ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Es besteht keine Gewähr, dass Änderungen im Wert des Basiswerts auch zwingend im Wert der Optionsscheine reflektiert werden. Aus diesem Grund kann sich der Wert der Optionsscheine negativ entwickeln, auch wenn sich der Basiswert positiv entwickelt. Eine Abweichung kann unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass bei der Preisbildung der Optionsscheine das Ausfallrisiko der Emittentin berücksichtigt wird, was gegebenenfalls zu einem niedrigeren Wert der Optionsscheine während der Laufzeit führt.

Die Wertbestimmung der Optionsscheine ist im besonderen Maße von dem Basiswert abhängig.

Da über den Futures Kontrakt eine Preisbildung bezüglich der Dividendenerwartungen erfolgt, die so ohne weiteres nicht substituierbar ist, ist die Bestimmung des Werts der Optionsscheine im besonderen Maße von dem Futures Kontrakt abhängig. Sollten Probleme bei der Wertbestimmung des Futures Kontrakts, wie in § 11 der Optionsscheinbedingungen näher geregelt, auftreten, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine entweder anzupassen oder außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen. Im Fall einer Kündigung trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der Beendigung der Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Zudem trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko, das hier insbesondere darin besteht, dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass ein Investment mit einer vergleichbaren Anlagestrategie nicht möglich ist (siehe dazu auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte" im Abschnitt [I.][II.]C.3. der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

[*gegebenenfalls andere oder ergänzende basiswertbezogene Risikofaktoren einfügen:* ●]

3. Produktübergreifende Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Optionsscheine

[Optionsscheine können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" sowie "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen). [Maßgeblich für die Preisberechnung ist insbesondere der Innere Wert.]

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basispreis und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht dem Auszahlungsbetrag, der am Ende der Laufzeit der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den sogenannten Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) sowie von dem Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Verfalltag und je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts eines Optionsscheins kann eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleibt. [Im Fall von Turbo (1-Delta) Optionsscheinen wie beispielsweise Mini Future Turbo Optionsscheinen spielt der Zeitwert bei der Preisbestimmung keine Rolle (siehe dazu auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo (1-Delta) Optionsscheinen" im Abschnitt [I.][II.]C.1. der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

Es ist zu beachten, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert des Optionsscheins überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. [Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird.] Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten**

Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. [*im Fall von Turbo Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:* Weitere Informationen zu den mit den Turbo Optionsscheinen verbundenen preisbeeinflussenden Faktoren während der Laufzeit finden sich unter "Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der Optionsscheine" im Abschnitt [I.][II.]C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

Sofern Optionsscheininhaber bei Optionsscheinen mit amerikanischer oder Bermuda Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine verzichten und die Optionsscheine am [Finalen Bewertungstag][letzten Tag der Ausübungsfrist] nicht automatisch ausgeübt werden, so werden die Optionsscheine mit Ablauf ihrer Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlustes des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.] [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Optionsscheininhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Optionsscheine Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für den Optionsscheininhaber ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entsteht.

Risikofaktoren aufgrund von Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Optionsscheininhaber den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Optionsscheininhaber erheblich. Optionsscheininhaber sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Optionsscheins verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Risikofaktoren aufgrund einer Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin oder die Garantin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Optionsscheine können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Optionsscheininhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die

Kursentwicklung des Basiswerts haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen vorgesehener Kursschwellen auslösen kann.

Handel in dem Basiswert

Anleger sollten beachten, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Kursschwellen (Stop-Loss Barriere, Knock-Out Barriere) auslösen kann.

Einfluss von Nebenkosten auf gegebenenfalls zu erwartende Erträge

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb des Optionsscheins einen Gewinn zu erzielen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten informieren.

Angebotsgröße

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Optionsscheine, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Optionsscheine zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Optionsscheine verändern. Optionsscheininhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Optionsscheine im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikofaktoren im Hinblick auf Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen festgestellt. Marktstörungen können den Wert der Optionsscheine beeinflussen und die Rückzahlung der Optionsscheine verzögern.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt und der Optionsscheininhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird,

als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Optionsscheine zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen, d.h. ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Optionsscheinbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags besteht im Fall einer außerordentlichen Kündigung nicht. Es besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Optionsscheininhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Sofern in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen, hat die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Auch in diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko des Optionsscheininhabers.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. [Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags.] [*bei Optionsscheinen, die keine Optionsscheine ohne Laufzeitbegrenzung auf Aktien sind, gegebenenfalls einfügen:* Im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sog. Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]

Weitere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen [und ordentlichen] Kündigungsrecht der Emittentin finden sich auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die [Ausübungs- und] Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" bzw. "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei [ordentlicher und] außerordentlicher Kündigung [bzw. bei Ausübung] durch die Emittentin" im Abschnitt [I.][II.]C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

Risikofaktoren im Hinblick auf Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Optionsscheine zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Anleger nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Anleger berechtigt, die Optionsscheine innerhalb einer in den Optionsscheinbedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Anleger hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. BGB gegenüber den Optionsscheininhabern vorliegen. Den einzelnen Optionsscheininhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Optionsscheins, zu dessen Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. [Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen, die dem Kündigungstag unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht wurden. Die Durchschnittsbildung ist für den Optionsscheininhaber dann nachteilig, wenn der Kassakurs am Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel.] Der Anleger hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Optionsscheinbedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Anleger bei Erwerb der Optionsscheine gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Optionsscheininhaber nachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklusive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Optionsscheininhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB). Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen (siehe auch unter "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei [ordentlicher bzw.] außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt [I.][II.]C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

Risikofaktoren im Hinblick auf eine Änderung der steuerlichen Behandlung

Da zu innovativen Anlageinstrumenten - wie den vorliegenden Optionsscheinen - zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, welches auch die Änderung der Praxis der jeweiligen Finanzverwaltung umfasst. Alle in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Optionsscheine unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern die Optionsscheine zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden, sollte ein Anleger sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine beraten lassen. [Die Emittentin weist des Weiteren darauf hin, dass in Deutschland zu den Bestimmungen über die Einführung der Abgeltungssteuer einschließlich den damit verbundenen Übergangsregelungen verschiedene Verwaltungsanweisungen und vereinzelt Entscheidungen der Finanzgerichte ergangen sind. Obwohl die Finanzverwaltung seit 2009 in verschiedenen Schreiben zur Abgeltungssteuer versucht hat, die in der Praxis aufgeworfenen Zweifels- und Auslegungsfragen zu klären, bestehen in der Praxis weiterhin ungeklärte Rechtsfragen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung bei der Auslegung und Anwendung der die Abgeltungssteuer betreffenden Vorschriften auf die Investition eines Anlegers in die Optionsscheine zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung als die Emittentin gelangen könnte. Gleichfalls können Entscheidungen der Finanzgerichte zu einer, von der Auffassung der Emittentin abweichenden Behandlung der vorliegenden Optionsscheine führen.]

[***Risikofaktoren im Hinblick auf einen Steuereinbehalt aufgrund von Regelungen des U.S.-Steuerrechts zum U.S.-Steuer-Reporting ausländischer Finanzinstitute – FATCA***

Gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S.-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) in der jeweils aktuellen Fassung sowie den darunter erlassenen Verordnungen ("**FATCA**"), könnte die Emittentin unter gewissen Umständen verpflichtet sein, eine U.S. Quellensteuer in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen im Hinblick auf Kapital oder Zinsen der Optionsscheine zu leisten, welche als Durchlaufzahlungen (*passthru payments*) an ausländische Finanzinstitute behandelt werden, es sei denn, das ausländische Finanzinstitut als Zahlungsempfänger verhält sich im Einklang mit anwendbaren FATCA-Reportingpflichten. Die U.S. Finanzbehörde (*U.S. Internal Revenue Service*) hat in Aussicht gestellt, dass ein solcher Einbehalt erst für Zahlungen nach dem 31. Dezember 2016 in Bezug auf nach dem 31. Dezember 2012 emittierte Optionsscheine anfallen wird.

Sollte im Zusammenhang mit der FATCA-Quellensteuer aufgrund der Nichteinhaltung von FATCA durch einen Optionsscheininhaber ein Betrag von Zins-, Kapital- oder anderen

Zahlungen auf die Optionsscheine abgezogen oder einbehalten werden müssen, wären weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder eine andere Person gemäß den Bedingungen der Optionsscheine verpflichtet, aufgrund des Abzugs oder Einbehalts einer solchen Steuer zusätzliche Beträge bezahlen zu müssen.]

[*im Fall von Optionsscheinen mit Währungsrisiko einfügen*:
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn der durch den Optionsschein verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Optionsscheininhabers nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko des Optionsscheininhabers zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Optionsscheine während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

[*im Fall von Optionsscheinen, bei denen die Auszahlungswährung nicht auf EUR lautet, gegebenenfalls einfügen:* Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Währung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung in die maßgebliche Währung des Kontos stattfindet.]

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

[*im Fall von Optionsscheinen mit Quanto-Struktur zusätzlich einfügen*:
Die vorstehend dargestellten Währungsrisiken bestehen allerdings hinsichtlich der Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit des Basiswerts ("**Preiswährung**") nicht bei sog. Quanto Optionsscheinen, da bei diesen die Entwicklung des Werts der jeweiligen Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Optionsscheine hat. Währungsrisiken können allerdings auch bei Quanto Optionsscheinen im Hinblick auf andere Währungen, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten als die der Preiswährung bestehen, die einen engen Bezug zu der Wertentwicklung des Basiswerts oder deren Bestandteile haben.]]

[*gegebenenfalls andere oder ergänzende produktübergreifende Risikofaktoren einfügen:* ●]

D. Risiko von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Optionsscheine für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Optionsscheine in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise

In dem Verkaufspreis für die Optionsscheine kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Optionsscheine enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach

ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Optionsscheine erheben.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Optionsscheine gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Optionsscheins und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Optionsscheine in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen. [Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich im Abschnitt [II.][III.][B.][C.] der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

[***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch die Anbieterin***

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (der "**Market-Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird, zu denen die Anleger die Optionsscheine kaufen und verkaufen können. Anleger sollten beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Anleger einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sog. "hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market-Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market-Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Anleger durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Optionsscheins oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Anleger sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert

dieses Optionsscheins und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können (siehe dazu auch oben im Abschnitt "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert").

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market-Maker für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Optionsscheine unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Optionsscheine" im Abschnitt [I.][II.]C.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen), berechnet werden. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Optionsscheine, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sog. "**Geldbriefspanne**"), die der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Optionsscheine und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Optionsscheine ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Optionsscheine vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" im Abschnitt [I.][II.]D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Optionsscheine (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Optionsscheine abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Optionsscheine an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Optionsscheine zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem

er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Optionsscheine kann dazu führen, dass die von anderen Optionsscheinhändlern für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.]

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Optionsscheine gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. [*gegebenenfalls ergänzende Regelung zu den Funktionen der Emittentin oder anderen Gesellschaften von Goldman Sachs einfügen:* ●] Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert" bzw. im Abschnitt [I.][II.]D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder als Market-Maker (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making durch die Anbieterin" im Abschnitt [I.][II.]D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Optionsscheine negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.

[*gegebenenfalls einfügen, sofern die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Basiswert begeben hat:*
Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making hinsichtlich des Basiswerts

Die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs können in bestimmten Fällen als Market-Maker für den Basiswert auftreten, insbesondere dann wenn die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Basiswert begeben haben. Durch solches Market-Making wird die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Preis des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Optionsscheine beeinflussen. Die von der Emittentin oder einer anderen Gesellschaft von Goldman Sachs in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.]

[*gegebenenfalls einfügen, sofern es sich z.B. um einen aktiv gemanagten Basiswert handelt, für dessen Zusammenstellung etc. ein externer Berater eingeschaltet wird:*
Interessen an der Emission beteiligter Dritter

Die Emittentin kann bei der Emission von Optionsscheinen Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Korbes oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Anleger handeln.]

[*gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Interessenkonflikten einfügen:* ●]

III. ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE

[Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen werden im Wesentlichen erstellt, in dem die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben ausgefüllt, ausgewählt bzw. ergänzt werden, wobei die mit einem Platzhalter ("●") gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern ("[ ]") gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.]

A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen

1. Beschreibung der Optionsscheine

Bei den vorliegenden Optionsscheinen handelt es sich um [*genaue Bezeichnung einfügen:* ●] Optionsscheine bezogen auf [einen Korb bestehend aus] [Indizes] [bzw.] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende[n] Wertpapiere[n]] [bzw.] [Währungs-Wechselkurse[n]] [bzw.] [Anleihen] [bzw.] [Rohstoffe[n]] [bzw.] [[Futures Kontrakte[n]] [bzw.] [Zinssätze[n]] [bzw.] [Investmentfondsanteile[n]] [bzw.] [Dividenden] wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite [F-102][●] (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) des Prospekts (die "**Tabelle 1**" bzw. die "**Tabelle 2**") (insgesamt die "**Optionsscheine**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") [*im Fall einer Aufstockung einfügen:* , die mit den ausstehenden am [*Datum der Erstemission einfügen:* ●][*gegebenenfalls weitere Emission einfügen:* ●] zum Basisprospekt vom [*Datum einfügen:* ●] begebenen [*Bezeichnung der Optionsscheine einfügen:* ●**]** (WKN ●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden]. Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Optionsscheinen zu zahlen sind.

2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind in § 13 der Optionsscheinbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

[Die [*Name einfügen*: ●] [*Adresse einfügen*: ●] ist die Zahlstelle in [*weitere Angebotsländer einfügen*: ●].]

[Externe Berater existieren derzeit nicht.] [*Angabe von Einzelheiten zur Funktion von externen Beratern einfügen:* ● (siehe auch unter "Interessen an der Emission beteiligter Dritter" im Abschnitt [I.][II.]D. der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis[, Provisionen] und Valutierung

[Der Verkaufsbeginn, der Anfängliche Ausgabepreis [am Bewertungsstichtag] sowie gegebenenfalls die Zeichnungsfrist der Optionsscheine sind der **Tabelle 1** zu entnehmen. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt ●.] [*gegebenenfalls im Fall einer Zeichnungsfrist einfügen:* Die Emittentin behält sich die vorzeitige Beendigung bzw. eine Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. Sie ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Optionsscheine zu emittieren. Insbesondere wenn [*Bedingung einfügen, in welchen Fällen die Emittentin die Optionsscheine nicht emittieren wird:* ●], wird die Emittentin die Optionsscheine nicht emittieren. Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet bzw. verlängert wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird die Emittentin [für Anleger in Deutschland und Österreich] eine entsprechende Mitteilung auf der Webseite der Emittentin bzw. Anbieterin www.gs.de [*gegebenenfalls weitere Form der Veröffentlichung einfügen:* ●] veröffentlichen.]

[*im Fall von Mini Future Turbo Optionsscheinen einfügen:*
Der Verkaufsbeginn, der Anfängliche Ausgabepreis am Bewertungsstichtag sowie gegebenenfalls die Zeichnungsfrist der Optionsscheine sind der **Tabelle 1** zu entnehmen.

Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreise können gegebenenfalls Provisionen enthalten, welche der Market-Maker aus dem Emissionserlös an Vertriebspartner als Entgelt für deren Vertriebstätigkeiten zahlt. Die gegebenenfalls enthaltenen Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Vertriebs- und Bestandsprovisionen zu unterscheiden. Vertriebsprovisionen werden umsatzabhängig aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Anbieterin dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den Anfänglichen Ausgabepreis (einschließlich etwaiger Ausgabeaufschläge) oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Bestandsprovisionen werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend, zum Beispiel aus der Management Gebühr, gezahlt.

Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich unter "Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin" im Abschnitt II.C. der Endgültigen Angebotsbedingungen. Zu potentiellen sich aus der Gewährung von Provisionen ergebenden Interessenkonflikten siehe unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren. Die erstmalige Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag. Die Lieferung der Optionsscheine unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine

Der Erlös der Optionsscheine wird zur Absicherung der aus der Begebung der Optionsscheine entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten siehe unter "Risiko von Interessenkonflikten" im Abschnitt [I.][II.]D. der Endgültigen Angebotsbedingungen.

6. Währung der Optionsscheine

[Euro][●]

7. Verbriefung, Lieferung

Die Optionsscheine werden nach erfolgter Valutierung in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

[Ferner sind die Optionsscheine in [*weitere Angebotsländer einfügen*: ●] bei [*weitere Depotstellen einfügen*: [*Name einfügen:* ●] [*Adresse einfügen:* ●] hinterlegt.]

8. Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Optionsscheine [im Segment Scoach Premium der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach), das von der Scoach Europa AG betrieben wird, und der Börse Stuttgart (EUWAX)][in den [Freiverkehr] [Regulierten][Markt] der [●]][●].][*andere Regelung einfügen:* ●] [Optionsscheine der gleichen Gattung sind bereits an der [●] zum Handel zugelassen.][Die [*Name und Anschrift einfügen*: ●] wird im Sekundärmarkt aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin börsentäglich zwischen [●] Uhr und [●] Uhr unter normalen Marktbedingungen Geld- und Briefkurse für die Optionsscheine stellen.] Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Börseneinführung.] [Eine Börsennotierung der Optionsscheine ist nicht beabsichtigt.] [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen*: ●]

9. Handel in den Optionsscheinen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Optionsscheine.

10. Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden grundsätzlich auf der Internetseite der Emittentin bzw. der Anbieterin veröffentlicht. Soweit es gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, wird darüber hinaus eine Bekanntmachung in einer überregionalen Zeitung, in Deutschland voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht. [*gegebenenfalls weitere Form der Veröffentlichung einfügen:* ●] Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Nähere – gegebenenfalls abweichende – Informationen zu Bekanntmachungen finden sich in § 14 der Optionsscheinbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Optionsscheininhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht des Staates New York.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

12. [Angaben zu dem Basiswert][Angaben zu dem Referenzzinssatz]

[Die im Folgenden über den [jeweiligen] [Basiswert][Referenzzinssatz] [und die Korbbestandteile] enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen[, die gegebenenfalls ins Deutsche übersetzt wurden]. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen entnehmen konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen [und gegebenenfalls ins Deutsche übersetzten]

Informationen unkorrekt oder irreführend darstellen würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeiten. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den [jeweiligen] [Basiswert][Referenzzinssatz][und die Korbbestandteile] betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.]

[Basiswertbeschreibung: ●]

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität [des Basiswerts][und der Korbbestandteile] [des Referenzzinssatzes] [sind [jeweils] auf der in der **Tabelle** [**2**] [bzw.] [●] genannten Internetseite einsehbar][*andere Regelung einfügen:* ●].

13. Übernahme

[Die Optionsscheine werden [von folgenden Instituten [auf fester Zusagebasis übernommen [und zeitgleich an die Anbieterin weiterveräußert]][zu den bestmöglichen Bedingungen platziert]] [von der Anbieterin übernommen]:

Name und Anschrift: [Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main][Goldman Sachs AG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main] [●]
Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: [Die Goldman Sachs AG übernimmt von der Emittentin die Optionsscheine zum jeweils aktuellen Ausgabepreis. Unmittelbar im Anschluss an die Übernahme durch die Goldman Sachs AG erfolgt eine Weiterveräußerung an die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt (die "**Anbieterin**"). Die Valutierung der Optionsscheine erfolgt erst, sobald die Optionsscheine übernommen wurden, was wiederum von der Anzahl der Aufträge abhängt, die bei der Anbieterin eingehen. Zu beachten ist, dass keine Valutierung erfolgt, solange noch keine Optionsscheine übernommen wurden. Die Valutierung und Übernahme sind auf die in der **Tabelle 1** angegebene Angebotsgröße begrenzt. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Optionsscheine, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Optionsscheine zu.] [*andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]
Datum der Übernahmevereinbarung: ●
[**Gesamtbetrag der Übernahmeprovision**: ●]

[[Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt (die "**Anbieterin**")][Die Anbieterin] ist die deutsche Niederlassung einer *unlimited company* unter englischem Recht.]] [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen*: ●]

14. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

[Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Optionsscheinbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.][*gegebenenfalls andere Regelung einfügen:* ●]

15. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Optionsscheine wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Optionsscheine gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospekts bestätigt. Dieser Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Optionsscheine werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Außerdem kann bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots von Optionsscheinen bzw. dem Ersten Valutatag für die jeweiligen Optionsscheine, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, ein Angebot oder Verkauf der Optionsscheine in den Vereinigten Staaten von Amerika möglicherweise gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Ferner hat die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleistet:

(i) in Bezug auf Optionsscheine, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als

Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Optionsscheine ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Optionsscheine ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "**FSMA**") durch die Emittentin darstellen würde,

(ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Optionsscheine erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und

(iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Optionsscheine, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin hat ferner gegenüber der Emittentin gewährleistet, dass sie die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie auch die Europäische Richtlinie 2010/73/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG, sofern diese in dem maßgeblichen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums umgesetzt wurde, sowie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

(a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Prospekts erfolgen, wobei der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder

(b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Optionsscheinen**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden

Optionsscheine enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Optionsscheine zu entscheiden. Käufer der Optionsscheine sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Optionsscheinen**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

[B. Funktionsweise von [Mini Future][Rolling][●] Turbo Optionsscheinen

In diesem Basisprospekt gemachte beispielhafte Ausführungen dienen allein der Verdeutlichung der Funktionsweise der Optionsscheine und lassen hinsichtlich der angegebenen Daten keinen Rückschluss auf die konkrete Ausstattung der unter diesem Basisprospekt emittierten Optionsscheine zu.

[Die folgenden Ausführungen dienen der Erläuterung der Abhängigkeit des Werts der Optionsscheine von dem Basiswert. Soweit Zahlenbeispiele genannt werden, sind diese rein fiktiv. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Optionsscheinbedingungen. Angaben zu einem theoretischen Auszahlungsbetrag beziehen sich auf eine Auszahlung bei Ausübung durch den Anleger. Bei Erwerb und Verkauf der Optionsscheine im Sekundärmarkt ist dagegen der von der Anbieterin der Optionsscheine gestellte Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis (*Spread*) zu beachten.] [●]

[[Mini Future][●] Turbo Optionsscheine

a) Funktionsweise der [*genaue Bezeichnung einfügen*: ●] **Optionsscheine**

Die Funktionsweise der Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Optionsscheine entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein sogenannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

Bei einem beispielhaften Hebel von 20, was einem anfänglichen Kapitaleinsatz des Anlegers von 1/20tel des Werts des Basiswerts entspricht, sinkt daher bei einem 1-prozentigen Wertverlust des Basiswerts der Wert eines Long Optionsscheins um 20%.

Beispiel: Angenommen der Basiswert notiere bei EUR 1.000 und ein Long [*Mini Future*] *Turbo Optionsschein habe ein Bezugsverhältnis von 0,1 und einen Hebel von 20. Um den Hebel von 20 zu gewährleisten, würde der Anleger ein Zwanzigstel des Werts des Basiswerts beitragen müssen und der Emittent die anderen neunzehn Zwanzigstel. Entsprechend betrüge der anfängliche Basispreis 19/20 von EUR 1.000, also EUR 950. Der anfängliche Innere Wert des Optionsscheins beliefe sich dann unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses auf [(EUR 1.000 – EUR 950) * 0,1] = EUR 5. Stiege nun der Marktwert des Basiswerts um ein Prozent, also EUR 10,00 auf EUR 1.010 an, so würde der Wert des Long* [*Mini Future*] *Turbo Optionsscheins auf [(EUR 1.010 – EUR 950) * 0,1] = EUR 6 und damit um 20% ansteigen. Bei einem angenommenen Rückgang des Marktwerts des Basiswerts um ein*

*Prozent auf EUR 990 fiele der Wert des Long Optionsscheins auf [(EUR 990 – EUR 950) * 0,1] = 4 EUR und somit um 20%.*

*Bei einem Short Optionsschein und ansonsten unveränderten Annahmen würde der anfängliche Basispreis EUR 1.050 betragen und der anfängliche Wert des Short Optionsscheins [(EUR 1.050 – EUR 1.000) * 0,1] = EUR 5. Fiele nun der Basiswert um ein Prozent, also um EUR 10,00 auf EUR 990,00, so würde der Wert des Optionsscheins um 20% auf [(EUR 1.050 – EUR 990) * 0,1] = EUR 6 steigen. Entsprechend fiele der Wert des Optionsscheins bei einem Anstieg des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 1.010 um 20% auf [(EUR 1.050 – EUR 1.010) * 0,1] = EUR 4.*

b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "**Anbieter**") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine sogenannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswerts geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswerts und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basispreis, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswerts entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basispreises entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, werden bei der Ausgestaltung der Optionsscheine sogenannte Finanzierungskosten mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten Maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Diesen Finanzierungskosten wird bei Long bzw. Short Optionsscheinen in der Weise Rechnung getragen, dass der Basispreis täglich um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten entspricht. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden täglichen Verminderung des Werts der Long Optionsscheine und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Werts der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Berechnung von Finanzierungskosten bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Werts der Optionsscheine führt.**

c) Knock-Out Barriere

Die Optionsscheine sind zusätzlich mit einer **Knock-Out Barriere** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinausgeht. Dies bedeutet, dass das Optionsrecht aus den Optionsscheinen bei Erreichen oder Unterschreiten (bei Long Optionsscheinen) bzw. Erreichen oder Überschreiten (bei Short Optionsscheinen) der Knock-Out Barriere durch den Knock-Out Kurs (das "**Knock-Out Ereignis**") automatisch verfällt und der Optionsscheininhaber entsprechend dem Bezugsverhältnis einen Knock-Out Auszahlungsbetrag erhält, der auf der Grundlage eines Knock-Out Referenzpreises berechnet wird, der von der Emittentin innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird der Verlust des Anlegers bzw. der Rückzahlungswert der Optionsscheine auf den rechnerischen Wert begrenzt, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basispreis und dem Knock-Out Referenzpreis ergibt.

An bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten wiederkehrenden Anpassungstagen wird die Knock-Out Barriere in der Weise angepasst, dass die Knock-Out Barriere nach der Anpassung wieder einen bestimmten prozentualen Abstand (Knock-Out Puffer) zum Wert des jeweils aktuellen Basispreises aufweist. Der Knock-Out Puffer entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem ebenfalls festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Somit ist sichergestellt, dass sich die Knock-Out Barriere nach der Anpassung um einen Prozentsatz in Höhe des jeweils aktuellen Knock-Out Puffers über (bei Long Optionsscheinen) bzw. unter (bei Short Optionsscheinen) dem entsprechenden Basispreis befindet. Die Anpassungsintervalle für die Knock-Out Barriere sind den jeweils maßgeblichen Optionsscheinbedingungen zu entnehmen.

Es ist zu beachten, dass sich bei Long Optionsscheinen durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Bei Short Optionsscheinen erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out

Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Anleger in diesen Fällen die Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals. Bei Optionsscheinen auf Währungen erhöht sich das Risiko des Eintritt eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Handelswährung vergrößert (Long Optionsscheine) bzw. verringert (Short Optionsscheine). Bei Optionsscheinen auf Futures Kontrakten besteht die Besonderheit, dass ein Knock-Out Ereignis alleine aufgrund von Rollvorgängen eintreten kann.

Die Knock-Out Barriere hängt von dem Knock-Out Puffer ab. Der Knock-Out Puffer wiederum entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Optionsschein festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Eine Anpassung des Knock-Out Puffers kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Volatilität des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Anleger sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Knock-Out Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Knock-Out Barriere und dem Kurs des Basiswerts verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Knock-Out Ereignis an einem Knock-Out Anpassungstag nur durch die Anpassung des Knock-Out Puffers ausgelöst wird.

Es ist außerdem zu beachten, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Ferner ist zu beachten, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf

folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

[*im Fall von DAX®/X-DAX® als Basiswert gegebenenfalls einfügen:* **Anleger sollten berücksichtigen, dass im Falle des DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Knock-Out Kurs sowohl die Kurse des DAX® (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX® umfasst, was bedeutet, dass der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, länger ist als bei Optionsscheinen, die sich nur auf den DAX® (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX® aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.**]]

d) Dividendenereignis

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen sogenannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der um etwaige vom Dividendeneinfluss bei den Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt bei Long und Short Optionsscheinen im Zuge der Anpassung des Basispreises von diesem abgezogen wird, wobei bei Long Optionsscheinen der Dividendeneinfluss zusätzlich um einen Dividendenfaktor bereinigt wird, der auf Grundlage der auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Emittentin bzw. mit ihr verbundenden Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben berechnet wird. Zusätzlich sehen die Optionsscheinbedingungen vor, dass die Knock-Out Barriere am Tage eines Dividendenereignisses entsprechend angepasst wird, sofern der Tag des Dividendenereignisses nicht bereits einen Knock-Out Anpassungstag, wie oben beschrieben, darstellt.

e) Rundung des Auszahlungsbetrags

Der von der Emittentin gegebenenfalls bei Ausübung der Optionsscheine oder bei Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag wird gemäß den Optionsscheinbedingungen auf eine bestimmte Nachkommastelle gerundet. Sofern eine

solche Rundung je Optionsschein zu einem Auszahlungsbetrag führt, der auf mehr als zwei Nachkommastellen lautet, sollten Anleger sich bei ihrer Hausbank oder ihrem Finanzdienstleister erkundigen, gemäß welcher Rundungstechnik ein solcher Auszahlungsbetrag ihrem entsprechenden bei ihrer Hausbank oder ihrem Finanzdienstleister geführten Konto gutgeschrieben wird.

f) Aktualisierung von Basispreis, Bezugsverhältnis und Knock-Out Barriere

Der jeweils gültige Basispreis, das jeweils gültige Bezugsverhältnis und die jeweils gültige Knock-Out Barriere der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, [für Anleger in Deutschland und Österreich] täglich auf der Internetseite der Anbieterin www.gs.de [*gegebenenfalls weitere Form der Veröffentlichung einfügen:* ●] abrufbar.]

[Rolling Turbo Optionsscheine

a) Funktionsweise der Rolling Turbo Optionsscheine

Die Funktionsweise der Rolling Turbo Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Optionsscheine entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein sogenannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

Bei einem beispielhaften Hebel von 20, was einem anfänglichem Kapitaleinsatz des Anlegers von 1/20stel des Werts des Basiswerts entspricht, sinkt daher bei einem 1-prozentigen Wertverlust des Basiswerts der Wert eines Long Optionsscheins um 20%.

*Beispiel: Angenommen der Basiswert notiere bei EUR 1.000 und ein Long Optionsschein habe ein Bezugsverhältnis von 0,1 und einen Hebel von 20. Um den Hebel von 20 zu gewährleisten, würde der Anleger ein zwanzigstel des Werts des Basiswerts beitragen müssen und der Emittent die anderen neunzehn zwanzigstel. Entsprechend betrüge der anfängliche Basispreis 19/20 von EUR 1.000, also EUR 950. Der anfängliche Innere Wert des Optionsscheins beliefe sich dann unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses auf [(EUR 1.000 – EUR 950) * 0,1] = EUR 5. Stiege nun der Marktwert des Basiswerts um ein Prozent, also EUR 10 auf EUR 1.010 an, so würde der Wert des Long Optionsscheins auf [(EUR 1.010 – EUR 950) * 0,1] = EUR 6 und damit um 20% ansteigen. Bei einem angenommenen Rückgang des Marktwerts des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 990 fiele der Wert des Long Optionsscheins auf [(EUR 990 – EUR 950) * 0,1] = 4 EUR und somit um 20%.*

*Bei einem Short Optionsschein und ansonsten unveränderten Annahmen würde der anfängliche Basispreis EUR 1.050 betragen und der anfängliche Wert des Short Optionsscheins [(EUR 1.050 – EUR 1.000) * 0,1] = EUR 5. Fiele nun der Basiswert um ein Prozent, also um EUR 10 auf EUR 990, so würde der Wert des Optionsscheins um 20% auf [(EUR 1.050 – EUR 990) * 0,1] = EUR 6 steigen. Entsprechend fiele der Wert des Short Optionsscheins bei einem Anstieg des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 1.010 um 20% auf [(EUR 1.050 – EUR 1.010) * 0,1] = EUR 4.*

b) Rollingeffekt

Im Gegensatz zu klassischen Optionsscheinen, bei denen der Hebel bei Auflegung der Optionsscheine einen bestimmten Wert besitzt und sich dieser danach fortlaufend aufgrund der Wertveränderungen des Basiswerts ändert, wird bei diesen Optionsscheinen der

Basispreis an in den Optionsscheinbedingungen definierten Anpassungstagen mit dem Ziel angepasst, den Hebel nach Handelsschluss im Basiswert wieder auf den Ursprungswert zu setzen. Durch eine solche Anpassung wird erreicht, dass der Hebel nach der Anpassung des Basispreises den gleichen Wert aufweist ("**Rolling Effekt**").

Beispiel: Bei einem angenommenen Wert des Basiswerts von EUR 1.000, einem Bezugsverhältnis von 0,1 und einem anfänglichen Hebel von 20 (was bei einem Long Optionsschein einem Basispreis von EUR 950 entspricht) beliefe sich der rechnerische Wert des Long Optionsscheins bei einem Kursschlussstand des Basiswerts von EUR 1.010 auf EUR 6 und der Hebel entspräche nur noch einem Wert von 16,83 (Verhältnis des Kapitaleinsatzes zum Wert des Basiswerts). Um den Hebel wieder auf einen Wert von 20 zu setzen, wird der Basispreis auf 95% des Kursschlussstandes des Basiswerts gesetzt, folglich auf EUR 959,50.

Da die vorbezeichnete Anpassung des Basispreises zu einer Veränderung des Inneren Werts der Optionsscheine führt, wird zusätzlich das Bezugsverhältnis der Optionsscheine täglich dahingehend angepasst, dass der wirtschaftliche Wert, d.h. der Preis der Optionsscheine nach der Anpassung grundsätzlich unverändert bleibt.

*Beispiel: Unter den oben genannten beispielhaften Voraussetzungen beliefe sich der Wert des Optionsscheines vor der Anpassung des Basispreises auf EUR 6,00 [(EUR 1.010 – EUR 950) * 0,1] und nach der Anpassung des Basispreises auf EUR 5,05 [(EUR 1.010 - EUR 959,50) * 0,1]. Folglich wird das Bezugsverhältnis auf einen Wert von 0,118811 angepasst, wodurch der Wert des Long Optionsscheins von EUR 6 [(EUR 1.010 – EUR 959,50) * 0,118811] und der Wert des Hebels von 20 erhalten bleibt.*

Anleger sollten beachten, dass die beschriebenen Anpassungen jeweils zum Anpassungszeitpunkt auf der Grundlage einer bestimmten Kursreferenz (offizieller Schlusskurs des Basiswerts bzw. Fixing des Basiswerts an einer Referenzbörse bzw. an einem Referenzmarkt) bzw. im Fall, dass ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, unter Berücksichtigung des Stop-Loss Referenzpreises vorgenommen werden und dass sich im täglichen Handelsverlauf (*intraday*) der Wert der Optionsscheine und der Wert des Hebels fortlaufend verändert. Ferner ist zu beachten, dass im Sekundärmarkt während der Anpassungsphase keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden.

c) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "**Anbieter**") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine sogenannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short

Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswerts geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswerts und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basispreis, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswerts entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basispreises entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, werden sogenannte Finanzierungskosten bei der oben beschriebenen Anpassung des Bezugsverhältnisses mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten Maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Die wie beschrieben errechneten Finanzierungskosten werden bei Long Optionsscheinen vom Bezugsverhältnis in Abzug gebracht bzw. bei Short Optionsscheinen zum Bezugsverhältnis addiert. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden täglichen Verminderung des Werts der Long Optionsscheinen und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Werts der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Umlegung der Finanzierungskosten auf das Bezugsverhältnis bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Werts der Optionsscheine führt.**

d) Hedginganpassungskosten

Des Weiteren entstehen den Anbietern Kosten im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Anpassung des Basispreises. Im Zuge dieser Anpassung werden die entsprechenden Absicherungsgeschäfte der Anbieter auf der Grundlage des jeweils angepassten Basispreises adjustiert. Die hierbei entstehenden Transaktionskosten ("**Hedginganpassungskosten**") werden gemäß den Optionsscheinbedingungen auf das Bezugsverhältnis umgelegt und von diesem abgezogen.

Die Berechnung der Hedginganpassungskosten erfolgt unter Berücksichtigung eines so genannten Roll Over Spread. Dieser Roll Over Spread entspricht dem je nach Marktlage aktuellen und in einer absoluten Zahl ausgedrückten Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen für den Basiswert bzw. für auf den Basiswert bezogene Finanzinstrumente. Je größer der Roll Over Spread an einem Anpassungstag ist, desto höher sind auch die berechneten Hedginganpassungskosten. Der Roll Over Spread entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Betrag, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine der Höhe nach bis zu einem ebenfalls festgelegten maximalen Roll Over Spread gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Beispiel: Bei dem unter [*b)*][●] *genannten Beispiel würden die Hedginganpassungskosten bei einem angenommenen Roll Over Spread von EUR 2 auf das Bezugsverhältnis umgelegt einem Wert von ca. 0,000373 entsprechen, so dass das um die Hedginganpassungskosten bereinigte Bezugsverhältnis einem Wert von 0,118438 (0,118811 – 0,000373) entspräche. Folglich beliefe sich der Wert des Long Optionsscheins nach der Anpassung (vorbehaltlich der Berechnung der Finanzierungskosten) statt auf EUR 6 auf EUR 5,98.*

Durch die rechnerische Umlegung der Hedginganpassungskosten auf das Bezugsverhältnis verlieren die Optionsscheine daher bei jeder Anpassung des Basispreises entsprechend an Wert.

e) Stop-Loss Barriere

Ferner sind die Optionsscheine mit einer **Stop-Loss Barriere** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinausgeht. Die Stop-Loss Barriere wird parallel zur Anpassung des Basispreises so adjustiert, dass sie jeweils nach dem Anpassungszeitpunkt einen gleichen prozentualen Abstand zum Kursschlussstand des Basiswerts aufweist.

Beispiel: Bei einem angenommenen anfänglichen Kurs des Basiswerts von EUR 1.000 und einer anfänglichen Stop-Loss Barriere eines Long Optionsscheins von EUR 970 (was einem Stop-Loss Puffer von 3% zum Kurslevel des Basiswerts entspricht) und einem angenommenen Kursschlussstand von EUR 980 würde die Stop-Loss Barriere nach der Anpassung einen Wert von EUR 950,60 (3% unterhalb des Kursschlussstandes) aufweisen.

Fällt nun der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums auf oder unter (bei Long Optionsscheinen) bzw. steigt er auf oder über (bei Short Optionsscheinen) die Stop-Loss Barriere ("**Stop-Loss Ereignis**"), wird die Berechnungsstelle das Bezugsverhältnis zum Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert auf der Grundlage eines Stop-Loss Referenzpreises anpassen, der innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird der Verlust des Anlegers bzw. der Rückzahlungswert der Optionsscheine auf den rechnerischen Wert begrenzt, der sich aus der Differenz zwischen

dem jeweils gültigen Basispreis und dem Stop-Loss Referenzpreis ergibt. Nachfolgend werden der Basispreis und die Stop-Loss Barriere anhand des Kursschlussstandes des Basiswerts wieder so angepasst, dass der Wert des Hebels und der Abstand der Stop-Loss Barriere zum Kursschlussstand des Basiswerts erhalten bleiben.

*Beispiel: Bei einem angenommenen anfänglichen Kurs des Basiswerts von EUR 1.000, einem anfänglichen Basispreis von EUR 950, einem anfänglichen Bezugsverhältnis von 0,1 und einer anfänglichen Stop-Loss Barriere eines Long Optionsscheins von EUR 970 würde die Anpassung bei einem Kursverfall des Basiswerts unter EUR 970 wie folgt verlaufen: Stellt die Emittentin einen Stop-Loss Referenzpreis von EUR 965 (was einem Rückzahlungswert des Long Optionsscheins von EUR 1,50 [(Stop-Loss Referenzpreis-Basispreis)*Bezugsverhältnis] entspricht) und schließt der Handel im Basiswert bei EUR 960, würde der Basispreis auf EUR 912 (5% unter dem Kursschlussstand) und die Stop-Loss Barriere auf EUR 931,20 gesetzt werden. Das Bezugsverhältnis entspräche nunmehr einem rechnerischen Wert von 0,03125, wodurch der Rückzahlungswert des Long Optionsscheins nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses von EUR 1,50 [(EUR 960 (Kursschlussstand) – EUR 912 (neuer Basispreis) * 0,03125] erhalten bleibt.*

Wie oben ausgeführt, werden auch nach einem Stop-Loss Ereignis die Hedginganpassungskosten in entsprechender Höhe vom Bezugsverhältnis in Abzug gebracht, so dass sich der beispielhaft beschriebene rechnerische Rückzahlungswert des Long Optionsscheins nicht auf EUR 1,50, sondern auf ca. EUR 1,47 belaufen würde (vorbehaltlich der oben beschriebenen Berechnung der Finanzierungskosten).

Anleger sollten beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-out Ereignisses erwarten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten , dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine [unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Prospekt nicht explizit genannten Marktbedingungen] jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Anleger sollten ferner beachten, dass ihnen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf

folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

f) Knock-Out Ereignis

Die Optionsscheine sind ferner mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet, und zwar mit jeweils einer oberen und einer unteren in EUR ausgedrückten Knock-Out Barriere. Sofern der Innere Wert der Optionsscheine (mit dem jeweils aktuellen Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Kurs des Basiswerts bzw. für den Fall, dass ein Stop-Loss Ereignis eintritt, der Stop-Loss Referenzpreis den jeweils aktuellen Basispreis überschreitet (Long Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Short Optionsscheine)) vor der Anpassung die obere Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet bzw. die untere Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet ("**Knock-Out Ereignis**") verfallen die Optionsrechte aus den Optionsscheinen automatisch und der Optionsscheininhaber erhält einen dem Inneren Wert der Optionsscheine entsprechenden Auszahlungsbetrag ausgezahlt.

g) Dividendenereignis

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen sogenannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht mit einberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der von dem jeweiligen Kursschlussstand des Basiswerts in Abzug gebracht wird. Zusätzlich wird der jeweils berechnete Dividendeneinfluss, der um etwaige vom Dividendeneinfluss bei der Emittentin oder der Berechnungsstelle anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt wird, im Zuge der Anpassung auf das Bezugsverhältnis umgelegt, so dass sich der Wert der Long Optionsscheinen um den um etwaige Steuern oder Abzüge bereinigten Dividendeneinfluss vermindert.

h) Aktualisierung von Basispreis, Bezugsverhältnis und Stop-Loss Barriere

Der jeweils gültige Basispreis, das jeweils gültige Bezugsverhältnis und die jeweils gültige Stop-Loss Barriere der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, [für Anleger in Deutschland und Österreich] täglich auf der Internetseite der Anbieterin www.gs.de [*gegebenenfalls weitere Form der Veröffentlichung einfügen:* ●] abrufbar.

i) Ausübung der Optionsscheine durch die Emittentin

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, die Optionsscheine an jedem Anpassungstag auszuüben. Im Fall einer Ausübung durch die Emittentin findet keine Anpassung des Basispreises, des Bezugsverhältnisses und der Stop-Loss Barriere gemäß den Optionsscheinbedingungen

an diesem Tag statt. Vielmehr endet in diesem Fall die Laufzeit der Optionsscheine automatisch und das Optionsrecht erlischt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf und ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, die Optionsscheine auszuüben. Im Fall der Ausübung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Ausübungsbetrag, der in den Optionsscheinbedingungen näher beschrieben ist. Für den Fall, dass für die Berechnung des Ausübungsbetrags der Stop-Loss Referenzpreis zugrunde gelegt wird, besteht das Risiko eines Totalverlusts.]

[Stop-Loss Turbo Optionsscheine

a) Funktionsweise der Optionsscheine

Die Funktionsweise der Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Optionsscheine entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein sogenannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

*Beispiel: Angenommen ein Basiswert notiere bei EUR 1.000 und ein Long Optionsschein habe einen Basispreis von EUR 800 und ein Bezugsverhältnis von 0,1. Dann entspräche der Wert des Long Optionsscheins seinem Inneren Wert, der sich wie folgt berechnet: [Kurs des Basiswerts – Basispreis] * Bezugsverhältnis, also [EUR 1.000 – EUR 800] * 0,1 = EUR 20. Der Hebel berechnet sich aus dem Verhältnis dieses Inneren Werts zu dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Kurs des Basiswerts und beträgt folglich 5 (Kurs des Basiswerts * Bezugsverhältnis / Innerer Wert, also EUR 1.000 * 0,1 / EUR 20 = 5). Stiege nun der Kurs des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 1.010, dann würde der Wert des Long Optionsscheins auf [EUR 1.010 – EUR 800] * 0,1 = EUR 21, also um fünf Prozent ansteigen. Diese fünf Prozent Wertanstieg des Optionsscheins sind das Ergebnis des prozentualen Wertanstiegs des Basiswerts multipliziert mit dem Hebel des Produkts zum Einstiegszeitpunkt des Anlegers. Zu beachten ist, dass sich der Hebel mit jeder Wertveränderung des Basiswerts im Zeitablauf ändert, da sich damit auch das Verhältnis des Inneren Werts des Optionsscheins zum mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Kurs des Basiswerts ändert.*

*Sollte sich der Markt zu ungunsten des Anleger entwickeln und um ein Prozent auf dann EUR 990 fallen, so würde der Wert des Produkts auf [EUR 990 – EUR 800] * 0,1 = EUR 19 also um fünf Prozent sinken. Es ist also unbedingt zu beachten, dass der Hebeleffekt sich in beide Richtungen, also auch zu ungunsten des Anlegers, auswirken kann.*

*Ein entsprechender Short Optionsschein könnte in der oben beschriebenen Situation einen Basispreis von EUR 1.250 und ein Bezugsverhältnis von 0,2 aufweisen. Der Wert dieses Produkts wäre entsprechend: [Basispreis – Kurs des Basiswerts] * Bezugsverhältnis, also [EUR 1.250 – EUR 1.000] * 0,2 = EUR 50. Der aktuelle Hebel dieses Produkts ließe sich entsprechend der oben angegeben Formel berechnen und betrüge [EUR 1.000 * 0,2] / EUR 50 = 4. Fiele in dieser Situation der Basiswert um ein Prozent auf EUR 990, dann stiege der Kurs des Produkts auf [EUR 1.250 – EUR 990] * 0,2 = EUR 52, also um vier Prozent, eine Veränderung die sich aus der Multiplikation der prozentualen Wertveränderung des Basiswerts mit dem Hebel zum Einstiegszeitpunkt ergibt. Stiege der Kurs des Basiswerts*

*dagegen um ein Prozent auf EUR 1.010, dann fiele der Wert des Produkts auf [EUR 1.250 – EUR 1.010] * 0,2 = EUR 48 also ebenfalls um vier Prozent.*

b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "**Anbieter**") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine sogenannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswerts geringen Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswerts und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basispreis, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswerts entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basispreises entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, wird der Basispreis an in den Optionsscheinbedingungen definierten Anpassungstagen um einen Betrag erhöht, der den auf den entsprechenden Zeitraum umgerechneten **Finanzierungskosten** entspricht. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. LIBOR, EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten fixen Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.
Infolgedessen führt die Berechnung von Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden Verminderung des Werts der Long Optionsscheine und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Werts der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Absenkung des Basispreises bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Werts der Optionsscheine führt.**

c) Stop-Loss Barriere

Ferner sind die Optionsscheine mit einer **Stop-Loss Barriere** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinaus geht. Die Stop-Loss Barriere der Optionsscheine hat stets einen bestimmten prozentualen Abstand zum Basispreis der Optionsscheine (der "**Stop-Loss Puffer**").

Beispiel: Bei einem angenommenen Basispreis eines Long Optionsscheins von EUR 950 und einem Stop-Loss Puffer von 3%, würde bei einem Long Optionsschein die Stop-Loss Barriere bei EUR 978,50 (3% oberhalb des Basispreises) liegen.

Die Stop-Loss Barriere wird nach jeder Anpassung des Basispreises entsprechend angepasst, so dass er stets den gleichen Abstand zum Basispreis in Höhe des Stop-Loss Puffers aufweist.

Fällt der Kurs des Basiswerts (einschließlich des Schlusskurses) zu irgendeinem Zeitpunkt während eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums auf oder unter (bei Long Optionsscheinen) bzw. steigt er auf oder über (bei Short Optionsscheinen) die Stop-Loss Barriere ("**Stop-Loss Ereignis**"), werden zum Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert das Bezugsverhältnis, der Basispreis und die Stop-Loss Barriere wie folgt angepasst:

aa) Anpassung des Bezugsverhältnisses

Nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses wird das Bezugsverhältnis zum Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert durch 2 geteilt und somit halbiert. Dadurch wird ermöglicht, dass bei der Reinvestition des Restwerts des Werts der Optionsscheine in den Basiswert der Basispreis und die Stop-Loss Barriere wieder einen entsprechenden Abstand zum aktuellen Kurs des Basiswerts aufweisen.

bb) Anpassung des Basispreises und der Stop-Loss Barriere

Der Basispreis wird auf der Grundlage eines Stop-Loss Referenzpreises angepasst, der innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird erzielt, dass der rechnerische Restwert des Optionsscheins wieder entsprechend dem neuen Bezugsverhältnis in den Basiswert reinvestiert wird. Parallel hierzu wird die Stop-Loss Barriere so angepasst, dass er wieder den durch den Stop-Loss Puffer definierten Abstand zum Basispreis aufweist.

Beispiel: Bei einem angenommenen anfänglichen Kurs des Basiswerts von EUR 1.000, einem anfänglichen Basispreis von EUR 950, einem anfänglichen Bezugsverhältnis von 0,1 und einer anfänglichen Stop-Loss Barriere eines Long Optionsscheins von EUR 978,50, würde die Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und der Stop-Loss Barriere bei einem

Kursverfall des Basiswerts unter EUR 978,50 und einem Handelsschluss im Basiswert bei EUR 960 wie folgt verlaufen.

*Werden die Absicherungsgeschäfte zu einem Stop-Loss Referenzpreis von EUR 965 aufgelöst, was einem Restwert ("**Stop-Loss Betrag**") eines Long Optionsscheins von EUR 1,50 [(Stop-Loss Referenzpreis – alter Basispreis) * altes Bezugsverhältnis] entspricht, würde die Reinvestition des Stop-Loss Betrags in den Basiswert (zum Kurs des Basiswerts bei Handelsschluss von EUR 960) entsprechend dem neuen halbierten Bezugsverhältnis von 0,05 zu einem neuen Basispreis von EUR 930 und einer neuen Stop-Loss Barriere von EUR 957,90 (3% über dem Basispreis) führen.*

Die Berechnung des neuen Basispreises erfolgt unter Berücksichtigung eines sogenannten **Spread**. Dieser Spread entspricht dem je nach Marktlage aktuellen und in einer absoluten Zahl ausgedrückten Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen für den Basiswert bzw. für auf den Basiswert bezogene Finanzinstrumente. Je größer der Spread an einem Anpassungstag ist, desto höher ist der wertmindernde Einfluss des bei der Anpassung des Basispreises berücksichtigten Spread auf die Optionsscheine. Der Spread wird von den Anbietern auf Grundlage der am Anpassungstag vorherrschenden Marktsituation und Liquidität im Handel mit dem Basiswert bzw. mit auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten nach billigem Ermessen ermittelt. Im oben ausgeführten Beispiel beliefe sich daher der angepasste Basispreis des Long Optionsscheins bei einem angenommenen Spread von EUR 2 nicht auf EUR 930, sondern auf EUR 931, was einer Wertminderung des Long Optionsscheins aufgrund der Berücksichtigung des Spread von EUR 0,05 entspräche.

Anleger sollten beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-out Ereignisses erwarten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen und dass Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Optionsscheine unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Prospekt nicht explizit genannten Marktbedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Anleger sollten ferner beachten, dass ihnen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf

folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

cc) Wiederholung der Anpassungsmaßnahmen

Sollte nach Durchführung der beschriebenen Anpassungsmaßnahmen die Stop-Loss Barriere einen Wert aufweisen, der bei Long Optionsscheinen über bzw. bei Short Optionsscheinen unter dem Kurs der Basiswerts bei Handelsschluss liegt, so werden diese Anpassungen so oft wiederholt, bis die Stop-Loss Barriere bei Long Optionsscheinen unter bzw. bei Short Optionsscheinen über dem Kurs des Basiswerts bei Handelsschluss liegt.

*Beispiel: Werden in dem oben genannten Beispiel die Absicherungsgeschäfte zu einem Stop-Loss Referenzpreis von lediglich EUR 960 aufgelöst, was einem Restwert ("**Stop-Loss Betrag**") eines Long Optionsscheins von EUR 1 [(Stop-Loss Referenzpreis – alter Basispreis) * altes Bezugsverhältnis] entspricht, würde die Reinvestition des Stop-Loss Betrags in den Basiswert (zum Kurs des Basiswerts bei Handelsschluss von EUR 960) entsprechend dem neuen halbierten Bezugsverhältnis von 0,05 zu einem neuen Basispreis von EUR 940 und einer neuen Stop-Loss Barriere von EUR 968,20 (3% über dem Basispreis) führen. Da die neue Stop-Loss Barriere über dem Kursschlussstand des Basiswerts von EUR 960 liegen würde, wird das Bezugsverhältnis noch einmal halbiert (0,025), wodurch sich ein neuer Basispreis von EUR 920 (Kursschlussstand – Stop-Loss Betrag / neues Bezugsverhältnis) und eine neue Stop-Loss Barriere von EUR 947,60 ergeben würde (Berechnung ohne Berücksichtigung des oben beschriebenen Spreads).*

d) Knock-Out Ereignis

Die Optionsscheine sind ferner mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet. Sofern der Innere Wert der Optionsscheine nach Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert (mit dem jeweils aktuellen Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Kursschlussstand des Basiswerts den jeweils aktuellen Basispreis überschreitet (Long Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Short Optionsscheine)) die Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet ("**Knock-Out Ereignis**"), verfallen die Optionsrechte aus den Optionsscheinen automatisch und der Optionsscheininhaber erhält einen dem Inneren Wert der Optionsscheine entsprechenden Auszahlungsbetrag ausgezahlt.

e) Dividendenereignis

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen sogenannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der von dem jeweiligen Basispreis in Abzug gebracht wird. Bei Long Optionsscheinen wird der jeweils berechnete

Dividendeneinfluss um etwaige bei den Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt, indem der Dividendeneinfluss mit einem Dividendenfaktor multipliziert wird.

Bei Long Optionsscheinen führt die Berücksichtigung eines Dividendeneinflusses zu einer entsprechenden Werterhöhung der Optionsscheine, bei Short Optionsscheinen hingegen zu einer entsprechenden Wertminderung der Optionsscheine.

f) Aktualisierung von Basispreis, Bezugsverhältnis und Stop-Loss Barriere

Der jeweils gültige Basispreis, das jeweils gültige Bezugsverhältnis und die jeweils gültige Stop-Loss Barriere der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, [für Anleger in Deutschland und Österreich] täglich auf der Internetseite der Anbieterin www.gs.de [*gegebenenfalls weitere Form der Veröffentlichung einfügen:* ●] abrufbar.]

[**Turbo Optionsscheine**

a) Funktionsweise der Turbo Optionsscheine

Turbo Optionsscheine gehören zu den Hebelprodukten. Mit Turbo Bull Optionsscheinen können Anleger überproportional an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren. Turbo Bear Optionsscheine eignen sich zur Spekulation auf fallende Notierungen eines bestimmten Basiswerts oder zur Absicherung. Der Hebel wirkt jedoch in beide Marktrichtungen, sodass ein Anleger auch ein größeres Verlustrisiko übernimmt. Ein Hebel von beispielsweise 20x führt dazu, dass ein Turbo Bull Optionsschein bei einem 1-prozentigen Anstieg des Basiswerts um etwa 20 Prozent zulegt, während er bei einem 1-prozentigen Kursrückgang des Basiswerts um etwa 20 Prozent fällt. Die Laufzeit von Turbo Optionsscheinen ist begrenzt.

Eines der wichtigsten Ausstattungsmerkmale von Turbo Optionsscheinen ist der Basispreis, der gleichzeitig als Knock-Out Barriere dient. Der Basispreis von Turbo Bull Optionsscheinen liegt stets unter dem aktuellen Marktniveau, bei Turbo Bear Optionsscheinen liegt er darüber. Je geringer der Abstand zwischen Basispreis und aktuellem Kurs des Basiswerts ist, desto geringer ist der Wert des Turbo Optionsscheins und desto größer ist sein Hebel und desto risikoreicher ist ein Engagement.

Wenn der Kurs des Basiswerts bei einem Turbo Bull Optionsschein fällt und den Basispreis (Knock-Out Barriere) erreicht oder unterschreitet bzw. bei einem Turbo Bear Optionsschein steigt und den Basispreis (Knock-Out Barriere) erreicht oder überschreitet spricht man von einem Knock-Out Ereignis. Die Laufzeit des Produkts endet sofort und noch ausstehende Positionen werden von der Emittentin zum Knock-Out Auszahlungsbetrag je Turbo Optionsschein zurückgezahlt.

Die Funktionsweise der Turbo Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Turbo Optionsscheine entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts bei Fälligkeit oberhalb eines Basispreises (bei Turbo Bull Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Turbo Bear Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Turbo Optionsscheine, entsteht ein sogenannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Turbo Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

b) Aufgeld

Das Aufgeld, das der Anleger für die Chance auf einen überproportionalen Kursgewinn zahlt, kann sich während der Laufzeit der Turbo Optionsscheine in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren verändern und den Preis der Turbo Optionsscheine erhöhen. Das Aufgeld setzt sich u.a. aus den Finanzierungs- oder Leihekosten, dem Gap-Risiko, dem Liquiditätsrisiko zusammen. Beim Gap-Risiko spricht man von einer Situation, in der der Emittent im Falle

eines Knock-Out Ereignisses sein Absicherungsgeschäft nicht zeitnah und auf Höhe der Knock-Out Barriere ausführen kann. Das jeweilige Aufgeld errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Preis des Turbo Optionsscheins und dem inneren Wert des Turbo Optionsscheins.

c) Knock-Out Ereignis

Anleger sollten beachten, dass bei den vorliegenden Turbo Optionsscheinen die Möglichkeit des wertlosen Verfalls während der Laufzeit besteht, sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt. Dies ist dann der Fall, wenn der Knock-Out Kurs die Knock-Out Barriere, die dem Basispreis entspricht, erreicht oder unterschreitet (Turbo Bull Optionsscheine) bzw. erreicht oder überschreitet (Turbo Bear Optionsschein). Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine automatisch, ohne dass es einer Kündigung der Emittentin bedarf und die Emittentin zahlt an den Optionsscheininhaber einen Betrag von EUR 0,001 je Turbo Optionsschein.

[*gegebenenfalls im Fall von Optionsscheinen bezogen auf den DAX / X-DAX einfügen*: ***Anleger sollten berücksichtigen, dass für die Bestimmung des Knock-Out Ereignisses sowohl die Kurse des DAX® (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX® betrachtet werden, was bedeutet, dass der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, länger ist als bei Turbo Optionsscheinen, die sich nur auf den DAX® (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX® aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.***]

Der Preis der Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt, wie oben erläutert, insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Neben dem Kurs des Basiswerts hängt der Preis des Wertpapiers auch von der Volatilität des Basiswerts, den Leihekosten [**,**] [***und***] ***dem Zinsniveau*** [***und gegebenenfalls den Dividendenerwartungen***] ***ab.***]

[**Open End Turbo Optionsscheine**

a) Funktionsweise der Open End Turbo Optionsscheine

Open End Turbo Optionsscheine gehören zu den Hebelprodukten. Mit Open End Turbo Bull Optionsscheinen können Anleger überproportional an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren. Open End Turbo Bear Optionsscheine eignen sich zur Spekulation auf fallende Notierungen eines bestimmten Basiswerts oder zur Absicherung. Der Hebel wirkt jedoch in beide Marktrichtungen, sodass ein Anleger auch ein größeres Verlustrisiko übernimmt. Ein Hebel von beispielsweise 20x führt dazu, dass ein Open End Turbo Bull Optionsschein bei einem 1-prozentigen Anstieg des Basiswerts um etwa 20 Prozent zulegt, während er bei einem 1-prozentigen Kursrückgang des Basiswerts um etwa 20 Prozent fällt. Die Laufzeit von Open End Turbo Optionsscheinen ist unbegrenzt.

Eines der wichtigsten Ausstattungsmerkmale von Open End Turbo Optionsscheinen ist der Aktuelle Basispreis, der gleichzeitig als Aktuelle Knock-Out Barriere dient. Der Aktuelle Basispreis von Open End Turbo Bull Optionsscheinen liegt stets unter dem aktuellen Marktniveau, bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen liegt er darüber. Je geringer der Abstand zwischen Aktuellem Basispreis und aktuellem Kurs des Basiswerts ist, desto geringer ist der Wert des Open End Turbo Optionsscheins und desto größer ist sein Hebel und desto risikoreicher ist ein Engagement.

Wenn der Kurs des Basiswerts bei einem Open End Turbo Bull Optionsschein fällt und den Aktuellen Basispreis (Aktuelle Knock-Out Barriere) erreicht oder unterschreitet bzw. bei einem Open End Turbo Bear Optionsschein steigt und den Aktuellen Basispreis (Aktuelle Knock-Out Barriere) erreicht oder überschreitet spricht man von einem Knock-Out Ereignis. Die Laufzeit des Produkts endet sofort und noch ausstehende Positionen werden von der Emittentin zum Knock-Out Auszahlungsbetrag je Open End Turbo Optionsschein zurückgezahlt.

Die Funktionsweise der Open End Turbo Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Open End Turbo Optionsscheine entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts bei Fälligkeit oberhalb eines Basispreises (bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Open End Turbo Optionsscheine, entsteht ein sogenannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Open End Turbo Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "**Anbieter**") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Open End Turbo Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine sogenannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswerts geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswerts und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basispreis, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswerts entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basispreises entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Open End Turbo Optionsscheine abzubilden, werden bei der Ausgestaltung der Open End Turbo Optionsscheine sogenannte Finanzierungskosten mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Bull Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Bear Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. LIBOR, EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten Maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Diesen Finanzierungskosten wird bei Open End Turbo Optionsscheine in der Weise Rechnung getragen, dass der Basispreis täglich um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten entspricht. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Open End Turbo Bull Optionsscheine zu einer entsprechenden täglichen Verminderung des Werts der Open End Turbo Bull Optionsscheine und bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Werts der Open End Turbo Bear Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Bear Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Berechnung von**

Finanzierungskosten bei Bear Optionsscheinen zu einer Verminderung des Werts der Optionsscheine führt.

c) Aufgeld

Das Aufgeld, das der Anleger für die Chance auf einen überproportionalen Kursgewinn zahlt, kann sich während der Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren verändern und den Preis der Open End Turbo Optionsscheine erhöhen. Das Aufgeld setzt sich insbesondere aus den Kosten zur Absicherung des Gap-Risikos zusammen. Beim Gap-Risiko spricht man von einer Situation, in der der Emittent im Falle eines Knock-Out Ereignisses sein Absicherungsgeschäft nicht zeitnah und auf Höhe der Knock-Out Barriere ausführen kann. Das Gap-Risiko wird unter anderem beeinflusst durch die impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts). Eine steigende Volatilität des Basiswerts führt zu einer Erhöhung des Gap-Risiko und kann damit zu einem steigenden Aufgeld führen.

d) Knock-Out Ereignis

Anleger sollten beachten, dass bei den vorliegenden Open End Turbo Optionsscheinen die Möglichkeit des wertlosen Verfalls während der Laufzeit besteht, sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt. Dies ist dann der Fall, wenn der Knock-Out Kurs die Aktuelle Knock-Out Barriere, die dem Aktuellen Basispreis entspricht, erreicht oder unterschreitet (Open End Turbo Bull Optionsscheine) bzw. erreicht oder überschreitet (Open End Turbo Bear Optionsschein). Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine automatisch, ohne dass es einer Kündigung der Emittentin bedarf und die Emittentin zahlt an den Optionsscheininhaber einen Betrag von EUR 0,001 je Open End Turbo Optionsschein.]

[***Anleger sollten im Fall von DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert berücksichtigen, dass der für die Ermittlung des Knock-Out Ereignisses maßgebliche Knock-Out Kurs sowohl die Kurse des DAX® (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX® umfasst, was bedeutet, dass der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, länger ist als bei Open End Turbo Optionsscheinen, die sich nur auf den DAX® (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX® aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.***

Der Preis der Open End Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt, wie oben erläutert, insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Neben dem Kurs des Basiswerts hängt der Preis des Wertpapiers u.a. auch von dem Zinsniveau [***und gegebenenfalls den Dividendenerwartungen***] [●] ***ab.***]

[*Ergänzende Informationen oder Informationen zur Funktionsweise weiterer Optionsscheine einfügen*: ● *]]

[* an dieser Stelle werden in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen Darstellungen weiterer möglicher Optionsscheinarten eingefügt, die durch Kombination der in diesem Basisprospekt dargestellten Ausstattungsmerkmale konstruiert werden können, wobei sich diese in dem durch den Basisprospekt gesetzten Rahmen halten werden.]

[*im Fall von Mini Future Turbo Optionsscheinen einfügen*:

C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin

Erläuterungen zu Provisionen finden sich unter "Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis, Provisionen und Valutierung" im Abschnitt II.A.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen. Weitere Auskunft erteilt die Anbieterin auf Nachfrage.

[Im Hinblick auf die Optionsscheine gewährt die Anbieterin für jede WKN / ISIN eine maximale Bestandsprovision pro Jahr in Höhe von bis zu 50 % der Maximalen Zinsmarge p.a. bezogen auf den Aktuellen Basispreis im Sekundärmarkt unter Berücksichtigung des jeweiligen Bezugsverhältnisses.] [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[B.][C.][D.] Optionsscheinbedingungen

[*genaue Bezeichnung einfügen:* **●] Optionsscheine bezogen auf [Indizes] [bzw.] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] [bzw.] [Währungs-Wechselkurse] [bzw.] [Anleihen] [bzw.] [Rohstoffe] [bzw.] [Futures Kontrakte] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Investmentfondsanteile] [bzw.] [Dividenden] [bzw.] [einen Korb bestehend aus [Indizes] [bzw.] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Währungs-Wechselkursen] [bzw.] [Anleihen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Futures Kontrakten] [bzw.] [Zinssätzen] [bzw.] [Investmentfondsanteilen] [bzw.] [Dividenden]]**

Endgültige Angebotsbedingungen vom ● zum Basisprospekt vom 22. Juni 2012

Tabelle 1

[Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:]

[**Verkaufsbeginn in Deutschland: ●**
Verkaufsbeginn in Österreich: ●
[**Verkaufsbeginn in [***gegebenenfalls weitere Länder einfügen:* **●]: ●**]
Erster Valutatag[*] **/ Emissionstag: ●**
[**Bewertungsstichtag: ●**]
[**Erster Beobachtungstag: ●]**
[**Beginn der Ausübungsfrist: ●]**
[**Zeichnungsfrist: ●**[**]]
[**Beginn der Laufzeit: ●**]]

[*im Fall von Forward Starting Mini Future Turbo Optionsscheinen einfügen:*
Anfänglicher Basispreis (Long Optionsscheine): Anfangskurs * (1 – 1/Hebel)
Anfänglicher Basispreis (Short Optionsscheine): Anfangskurs * (1 + 1/Hebel)

Anfängliche Knock-Out Barriere (Long Optionsscheine): Anfänglicher Basispreis (Long Optionsschein) * (1 + Anfänglicher Knock-Out Puffer)
Anfängliche Knock-Out Barriere (Short Optionsscheine): Anfänglicher Basispreis (Short Optionsschein) * (1 - Anfänglicher Knock-Out Puffer)
Anfänglicher Ausgabepreis (Long Optionsscheine)[1]: Bezugsverhältnis * (Anfangskurs - Anfänglicher Basispreis (Long Optionsschein)) (gegebenenfalls umgerechnet in EUR gemäß § ●)
Anfänglicher Ausgabepreis (Short Optionsscheine)[1]: Bezugsverhältnis * (Anfänglicher Basispreis (Short Optionsschein) - Anfangskurs) (gegebenenfalls umgerechnet in EUR gemäß § ●)
Beginn der Ausübungsfrist: am dritten Bankgeschäftstag nach dem für den jeweiligen Optionsschein in der **Tabelle 1** angegebenen Verkaufsbeginn in Deutschland[,] [und] Österreich [und [*gegebenenfalls weitere Länder einfügen:* ●]]
Beginn der Laufzeit: am zweiten Bankgeschäftstag nach dem für den jeweiligen Optionsschein in der **Tabelle 1** angegebenen Verkaufsbeginn in Deutschland[,] [und] Österreich [und [*gegebenenfalls weitere Länder einfügen:* ●]]

Erster Valutatag: ●[*]]

[*im Fall von Rolling Turbo Optionsscheinen einfügen:*
Anfänglicher Basispreis[***] (Long Optionsscheine): Anfangskurs * (1 – 1/Hebel)
Anfänglicher Basispreis[***] (Short Optionsscheine): Anfangskurs * (1 + 1/Hebel)
Anfängliche Stop-Loss Barriere[****] (Long Optionsscheine): Anfangskurs * (1 - Stop-Loss Puffer)
Anfängliche Stop-Loss Barriere[****] (Short Optionsscheine): Anfangskurs * (1 + Stop-Loss Puffer)
Anfängliches Bezugsverhältnis[*****]Anfänglicher Ausgabepreis / (Anfangskurs / Hebel)
Verkaufsbeginn in Deutschland: ●
Verkaufsbeginn in Österreich: ●
[**Verkaufsbeginn in [***gegebenenfalls weitere Länder einfügen:* ●]: ●**]
Erster Valutatag[*] / Emissionstag: ●
Bewertungsstichtag: ●
Erster Beobachtungstag: ●
Beginn der Ausübungsfrist: ●]

WKN /	Options-	Basis-	[Anfänglicher]	[Nominalbetra	[Anfängliche]	[Anfängliche][	[Hebel]	[Anfängliche	[Ausübungsfrist	[Anfäng-	Angebots	[*andere maßgeblich*

ISIN	scheintyp [Aus-übungsart]	wert	Basispreis in der Preiswährung [/ Rundungsnach-kommastelle] [/ Basispreis-Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)]	g] [[Anfängliches] Bezugsverhältn is] [/ Rundungs-nachkommastel le]	[Stop-Loss Barriere in der Preiswährung] [/ Rundungs-nachkomma-stelle] [/ Bezugsverhältn is-Rundungs-betrag [in der Preiswährung]] [/ Basispreis-Rundungsbetra g [in der Preiswährung]]	Obere bzw. Untere] [Knock-Out][Knock-In] Barriere [in der Preiswährung] [/ [Knock-Out] Barriere-Rundungsbetra g (jeweils in der Preiswährung)] [/ Stop-Loss Barriere-Rundungsbetra g]	[Cap] [Floor]	Zinsmarge / Maximale Zinsmarge] [/ Anfänglicher Knock-Out Puffer][/] [Maximaler Knock-Out Puffer][Knock -Out Auszah-lungsbetrag] [/ Stop-Loss Puffer] [/ Stop-Loss Barriere-Rundungsbetr ag [in der Preiswährung]]	([amerikanische] [Bermuda] Ausübungsart)][Beginn der Laufzeit] [Finaler Bewertungs-tag][Verkaufs-beginn in Deutschland und Österreich] [Erster Beobachtungs-tag] [Beobachtungs-zeitraum]	licher Ausgabe-preis in EUR] [Emission spreis in EUR[**** **]]	größe in Anzahl der Options-scheine [*******]	*e Variable einfügen:* ●]
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●		●

[* Die Optionsscheine entstehen in rechtlicher Sicht erst, nachdem die Valutierung erfolgt ist. Die Valutierung erfolgt, sobald die Optionsscheine übernommen wurden, was wiederum von der Anzahl der Aufträge abhängt, die bei der Anbieterin eingehen. Zu beachten ist, dass keine Valutierung erfolgt, solange noch keine Optionsscheine übernommen wurden.]

[** Die Emittentin behält sich die vorzeitige Beendigung bzw. eine Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet oder verlängert wird, wird dies gemäß § 14 bekannt gemacht. In diesem Fall verschieben sich gegebenenfalls der Erste Valutatag und der Anfängliche Referenztag entsprechend.]

[*im Fall von Rolling Turbo Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:*

[***] Das Ergebnis wird auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags abgerundet (im Fall von Short Optionsscheinen) bzw. aufgerundet (im Fall von Long Optionsscheinen).

[****] Das Ergebnis wird auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrags abgerundet (im Fall von Short Optionsscheinen) bzw. aufgerundet (im Fall von Long Optionsscheinen).

[*****] Das Ergebnis wird auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Bezugsverhältnis-Rundungsbetrags abgerundet.]

[*im Fall von Forward Starting Mini Future Turbo Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:*

[******] Der Emissionspreis entspricht dem Preis der Optionsscheine am anfänglichen Referenztag (●). Der Emissionspreis stimmt mit dem Anfänglichen Ausgabepreis des jeweiligen Optionsscheins, der am jeweiligen Verkaufsbeginn in Deutschland berechnet wird, nicht überein. Zur Berechnung des Anfänglichen Ausgabepreises siehe vor der **Tabelle 1** im Abschnitt "Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern".]

[[*******] Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Optionsscheine - auf die in der **Tabelle 1** angegebene Angebotsgröße begrenzt.]

[1] Bezogen auf den in der **Tabelle 1** für den jeweiligen Optionsschein angegebenen Verkaufsbeginn in Deutschland[,] [und] Österreich [und [*gegebenenfalls weitere Länder einfügen:* ●]].

[Definitionen: ●]

Tabelle 2

[Basiswert] [/Anfänglicher Verfallstermin] [Korbbestandteil] [ISIN][Bildschirm-seite] [Gewichts- oder sonstige Maßeinheit]	[Referenzmarkt][/] [Index-Sponsor][Fixing Sponsor] [DVP Sponsor] [Festlegungsstelle][/ Maßgebliche [Verfallsmonate][Monate]]	Preiswährung / [Wechselkurs-] Bildschirmseite [(Reuters)] [/ Handelswährung]	[Referenzzinssatz Preiswährung] [Referenzzinssatz Handelswährung] [/] [Bildschirmseite]	Kursreferenz [Bildschirmseite für [Knock-Out][Knock-In][Stop-Loss] Kursreferenz] [Anfangskurs-Bildschirmseite (Reuters)] [Maßgebliche Zeit]	[Gewichtungsfaktor] [Anfängliche bzw. Maximale Transaktionsgebühr je Einheit des Basiswerts in der Preiswährung] [/ Rollovertag]	Internetseite**	[*andere maßgebliche Variable einfügen*: ● *]
●	●	●	●	●	●	●	

[* *abweichende kommerzielle Bezeichnung eines Ausstattungsmerkmals*]

[** Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf de[r][n] angegebenen Internetseite[n] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

Definitionen: ●
[-Fremdwährung]
Jede Bezugnahme auf "●" ist als Bezugnahme auf "●" zu verstehen[, jede Bezugnahme auf "●"als solche auf "●"] [und jede Bezugnahme auf "●" als solche auf "●"].
[*gegebenenfalls weitere Tabellen einfügen:* ●]

§ 1

Optionsrecht; Status; Form; Übertragbarkeit

(1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von [*genaue Bezeichnung einfügen*: ●] Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert (§ 11 (1)), wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** [bzw. **Tabelle ●**] zu Beginn dieser Optionsscheinbedingungen angegeben, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2 (1)) [bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags (§ 6 (1))] [bzw. des Ausübungsbetrags (§ 7 (4))] zu verlangen.

(2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von Absatz (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und von etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Optionsscheinbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

(4) Die von der Emittentin begebenen und in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen Optionsscheine sind jeweils durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.

(5) Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei der Clearstream Banking Frankfurt AG ("**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde übertragbar.

(6) [Im Effektengiroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von ● Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.][*andere Regelung einfügen: ●*]

§ 2

Auszahlungsbetrag

(1) [Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht[, vorbehaltlich [●],] [, vorbehaltlich einer Höchstrückzahlung gemäß Absatz (●),] [dem Betrag, um den der

Referenzpreis (Absatz (●)) den [Aktuellen] Basispreis (§ 3 [(●)]) [am Finalen Bewertungstag (§ 8 [*bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen*: (2)] [*bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen*: (1)])] [vor dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2))] überschreitet (bei [Long] [Call] [Bull] Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei [Short] [Put] [Bear] Optionsscheinen), multipliziert mit dem [[Aktuellen] Bezugsverhältnis (§ 4) [am Finalen Bewertungstag (§ 8 [*bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen*: (2)] [*bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen*: (1)]))]][Nominalbetrag (Absatz (3))]] [*bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen*: der Summe aus (x) dem Nominalbetrag (Absatz (●)) und (y) dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor (Absatz (●)) und der Outperformance des Basiswerts] [, mindestens jedoch EUR null (0)]. [*bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen*: Soweit die Outperformance des Basiswerts einen negativen Wert einnimmt, wird der sich unter (y) ergebende Betrag negativ sein und der Auszahlungsbetrag unter dem Nominalbetrag liegen.] [*im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen einfügen:* Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 11 (2)) die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschreitet, entspricht der Auszahlungsbetrag EUR null (0), und die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine gemäß § 17 zu kündigen.] Der Auszahlungsbetrag wird in EUR ausgedrückt [bzw. gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in EUR umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf [*Rundungsregel einfügen*: ●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [*bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen*: Die "**Outperformance des Basiswerts**" entspricht der Differenz aus Referenzpreis (Absatz (●)) und Basispreis (§ 3).] [*im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen bzw. Optionsscheinen mit Barriere einfügen:* "**Barriere**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Barriere. Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Beobachtungszeitraum.] [*andere Berechnungsmethode für den Auszahlungsbetrag einfügen:* ●]

[(2) [Der Auszahlungsbetrag in Euro je Optionsschein entspricht höchstens dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet (bei Call Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Put Optionsscheinen), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ ●) (der "**Höchstbetrag**"). Der "**Cap**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Cap.

Der Höchstbetrag wird in EUR ausgedrückt. Der Höchstbetrag wird gegebenenfalls auf [zwei (2)] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [*bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen*: Der "**Partizipationsfaktor**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsfaktor.]]

[(2)][(3)] Der "**Referenzpreis**" entspricht, vorbehaltlich § 10, [der Kursreferenz des Basiswerts (§ 11 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 8 [*bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen*: (2)] [*bei Optionsscheinen mit europäischer*

Ausübungsart einfügen: (1)]))] [*bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen*: der Differenz aus Kursreferenz (1) (§ 11 (●)) des Futures Kontrakts (1) (§ 11 (●)) und Kursreferenz (2) (§ 11 (●)) des Futures Kontrakts (2) (§ 11 (●)) am Finalen Bewertungstag (§ 8 (●))] [*bei Rolling Turbo Optionsscheinen einfügen:* der Kursreferenz des Basiswerts (§ 11 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) oder, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis (§ 5 (5))] [dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Kurse des Basiswerts (●) am Finalen Bewertungstag (§ 8 [*bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen*: (2)] [*bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen*: (1)])][, [höchstens] [(bei [Call][Long] Optionsscheinen)] [bzw.] [mindestens] [(bei [Put][Short] Optionsscheinen)] aber[, sofern die Knock-In Kursreferenz (§ 11 (2)) an einem Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden (●) die Knock-In Barriere [erreicht oder] überschreitet (bei Long Optionsscheinen) bzw. [erreicht oder] unterschreitet (bei Short Optionsscheinen) (das "**Knock-In Ereignis**") [*andere kursverlaufabhängige Bedingung einfügen*: ●] [dem in der **Tabelle [1][2]** angegebenen [Cap][Knock-In Barriere]]. [Der "**Beobachtungstag**" entspricht [jedem Berechnungstag (§ 11 (2)) vom [in der **Tabelle 1** angegebenen Ersten Beobachtungstag (einschließlich)] [Bewertungsstichtag (§ 3 (2)) (ausschließlich)] bis zu dem Finalen Bewertungstag (einschließlich), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist.] [Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen [den Berechnungsstunden (●).] [*andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung einfügen:* ●]][*andere Referenzpreisbestimmung einfügen*: ●]]

[(3)][(4)]Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.]

[(4)][(5)] Die Umrechnung der in der **Tabelle 2** angegebenen Preiswährung (die "**Preiswährung**") in EUR erfolgt [durch die Berechnungsstelle][auf der Grundlage des in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Finalen Bewertungstag (§ 8 [*bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen*: (2)] [*bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen*: (1)]))][bzw. an dem Tag des Knock-Out Ereignisses (●)][bzw. dem jeweiligen Berechnungstag (§ 11 (2))][*anderer Referenztag einfügen*: ●] auf der in der **Tabelle 2** für die Preiswährung angegebenen [Wechselkurs-]Bildschirmseite (die "[**Wechselkurs-**]**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. [Hinsichtlich der Bestimmung des Anfänglichen Ausgabepreises erfolgt die gegebenenfalls erforderliche Umrechnung der Preiswährung in EUR durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage des in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) um [8:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] auf der Wechselkurs-Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird.] Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der [Wechselkurs-]Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung [durch die Berechnungsstelle] auf Grundlage des auf der

[Wechselkurs-]Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die [Wechselkurs-]Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen][zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu EUR 1,00 ("**Quanto**")][*andere Umrechnungsbestimmung einfügen*: ●].]

[[(5)][(6)] Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in [17][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird nach der **Tabelle 2** definiert.]

§ 3
Basispreis

[*bei Optionsscheinen außer Rolling Turbo Optionsscheinen einfügen:*

[(1)] Der "[**Anfängliche**] **Basispreis**" [am Bewertungsstichtag (Absatz (2))] entspricht [, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11,] dem in der **Tabelle 1** angegebenen [Anfänglichen] Basispreis [*im Fall von Forward Starting Mini Future Turbo bzw. Turbo Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:* , der auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags (der "**Basispreis-Rundungsbetrag**") gerundet wird, wobei bei [Long] [Bull] Optionsscheinen stets aufgerundet und bei [Short] [Bear] Optionsscheinen stets abgerundet wird] [*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen*:, der der Differenz aus der Kursreferenz (1) (§ 11 (●)) des Futures Kontrakts (1) (§ 11 (●)) und der Kursreferenz (2) (§ 11 (●)) des Futures Kontrakts (2) (§ 11 (●)) am Anfänglichen Referenztag entspricht. Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Referenztag].

[(2) Der Basispreis wird am [Bewertungsstichtag][Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2))] und an jedem folgenden [Berechnungstag (§ 11 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist][Bankgeschäftstag in ●] (jeweils ein "**Anpassungstag**")] [*andere Anpassungstagbestimmung einfügen*: ●] [, vorbehaltlich des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses (●),] [unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe der Kursreferenz (jeweils ein "**Anpassungstag**" mit Wirkung zu 24:00 Uhr (Ortszeit London)) (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**")][mit Wirkung zu 24:00 Uhr

(Ortszeit London)) (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**")] [*andere Anpassungszeitpunktbestimmung einfügen*: ●] angepasst, indem

[der Aktuelle Basispreis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt am Anpassungstag um den Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag vermindert und nachfolgend mit dem Finanzierungsfaktor (●)) multipliziert wird][die Kursreferenz am Anpassungstag um den Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag vermindert und nachfolgend mit dem Hebelfaktor (●) multipliziert wird][der Aktuelle Basispreis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Finanzierungsfaktor (●) multipliziert und nachfolgend um den Dividendeneinfluss (●) an den Dividendentagen (●) vom Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) vermindert wird.]["**Bewertungsstichtag**" ist der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungsstichtag.][*andere Anpassungsbestimmung einfügen*: ●]

Das auf [● Nachkommastellen][das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags [(der "**Basispreis-Rundungsbetrag**")]]gerundete Ergebnis[, wobei bei [Long] [Bull] Optionsscheinen stets aufgerundet und bei [Short] [Bear] Optionsscheinen stets abgerundet wird,][*andere Rundungsbestimmung einfügen*: ●] wird als neuer Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**") festgelegt.]

[(3) [Der "**Finanzierungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$1 + \frac{Finanzierungszinssatz \times T}{360}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (Absatz (●))
"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage [*vom letzten vorangegangenen*][*vom aktuellen*][●] *Anpassungstag* [*(ausschließlich)*][*(einschließlich)*] *bis zum* [*nächsten*] *Anpassungstag* [*(ausschließlich)*][*(einschließlich)*].]

[*andere Finanzierungsfaktorbestimmung einfügen*: ●]]

[Der "**Hebelfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$1 - \frac{1}{Hebel}$$

bei Short Optionsscheinen

$$1 + \frac{1}{Hebel}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

*"**Hebel**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Hebel*]

[*andere Hebelfaktorbestimmung einfügen*: ●]]

[[(4)][●] Der "**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei [Long] [Bull] Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei [Short] [Bear] Optionsscheinen) der Zinsmarge. [Der "**Referenzzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der **Tabelle 2** für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz**") angezeigt wird [bzw. bei Währungs-Wechselkursen als Basiswert der Differenz aus dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz für die Preiswährung (der "**Referenzzinssatz für die Preiswährung**") abzüglich dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz für die Handelswährung (der "**Referenzzinssatz für die Handelswährung**"), wie er jeweils auf der in **Tabelle 2** für den Referenzzinssatz für die Preiswährung bzw. den Referenzzinssatz für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird (die "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung**" bzw. die "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Handelswährung**")]. Sollte zu der genannten Zeit die [jeweilige in diesem Absatz] angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der **Tabelle 2** genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Bei Futures Kontrakten als Basiswert entspricht der Referenzzinssatz 0%.] Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge [mit einer Frist von [drei (3)][*andere Fristbestimmung einfügen*: ●] [Bankgeschäftstagen] [nach billigem Ermessen] mit Wirkung zu [einem Berechnungstag (§ 11 (2))][einem Knock-Out Anpassungstag (§ 5 (2))][●] [nach billigem Ermessen] bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. [Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die

Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.][*andere Zinssatzbestimmung einfügen*: ●]]

[[(5)][●] Der "**Dividendeneinfluss**" [an einem angegebenen Tag entspricht] [[bei Aktien und Kursindizes als Basiswert entspricht] einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der an einem Dividendentag [auf die [jeweilige] Aktie] [bzw.] [auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien] ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird. Ein "**Dividendentag**" ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer entsprechenden Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden. Bei Performanceindizes, nicht aktienbezogenen Indizes, Währungs-Wechselkursen, Rohstoffen und Futures Kontrakten als Basiswert entspricht der Dividendeneinfluss stets Null.] Bei Long Optionsscheinen wird der Dividendeneinfluss zusätzlich mit dem Dividendenfaktor multipliziert. Der "**Dividendenfaktor**" an einem angegebenen Tag entspricht [bei [Aktien] [und] [Kursindizes] einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage der auf an diesem Tag auf [die entsprechende Aktie][bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien] ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle [bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen] zu zahlenden Steuern oder Abgaben von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird] [*andere Dividendeneinfluss- / Dividendenfaktorbestimmung einfügen*: ●].]

[(6) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom [Bewertungsstichtag][Ersten Beobachtungstag] bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen der Absätze (●) bis (●) entsprechend angepassten Basispreis.]]

[*bei Rolling Turbo Optionsscheinen einfügen:*

(1) Der "**Anfängliche Basispreis**" am Bewertungsstichtag entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11, dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Basispreis. "**Bewertungsstichtag**" ist der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungsstichtag bzw. der Tag, an dem der Anfangskurs gemäß § 11 (2) festgestellt wird.

[(2) [Der Basispreis wird an jedem Anpassungstag unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe der Kursreferenz (§ 11 (2)) bzw. für den Fall, dass ein Stop-Loss Ereignis (§ 5 (4)) weniger als [drei][●] [(3)][(●)] Beobachtungsstunden (§ 5 (6)) vor der Bekanntgabe und Veröffentlichung der Kursreferenz eingetreten ist, unmittelbar nach Festlegung des Stop-Loss Referenzpreises gemäß § 5 (5), jedoch frühestens nach Bekanntgabe und Veröffentlichung der Kursreferenz, (jeweils der

"**Anpassungszeitpunkt**") angepasst, indem die Kursreferenz am Anpassungstag um den Dividendeneinfluss (Absatz (4)) am Anpassungstag vermindert und nachfolgend mit dem Hebelfaktor (Absatz (3)) multipliziert wird. "**Anpassungstag**" ist jeweils der auf den Bewertungsstichtag (Absatz (1)) folgende Berechnungstag (§ 11 (2)) sowie jeder folgende Berechnungstag.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen*: ●]

Das auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags (der "**Basispreis-Rundungsbetrag**") gerundete Ergebnis, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird [*andere Rundungsbestimmung einfügen*: ●], wird als neuer Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**") festgelegt.]

[(3) Der "**Hebelfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$1 - \frac{1}{Hebel}$$

bei Short Optionsscheinen

$$1 + \frac{1}{Hebel}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

*"**Hebel**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Hebel.*]

[*andere Hebelfaktorbestimmung einfügen*: ●]

[(4) Der "**Dividendeneinfluss**" bei Aktien und Kursindizes als Basiswert entspricht einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der an einem Dividendentag auf die jeweilige Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird. Ein "**Dividendentag**" ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer entsprechenden Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden. Bei Performanceindizes entspricht der Dividendeneinfluss stets null.] [*andere Dividendeneinflussbestimmung einfügen*: ●]

[(5) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom ersten auf den Bewertungsstichtag (Absatz (1)) folgenden Anpassungstag (§ 3 (2)) (der "**Erste Anpassungstag**") bis zu dem

angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen der Absätze (2) bis (4) entsprechend angepassten Basispreis.]]

§ 4
[(entfällt)]
[Bezugsverhältnis

[*bei Optionsscheinen außer Rolling Turbo Optionsscheinen einfügen:*

[(1)] Das "[**Anfängliche**] **Bezugsverhältnis**" [am Bewertungsstichtag (§ 3 (2))] entspricht [, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11,] dem in der **Tabelle 1** angegebenen [Anfänglichen] Bezugsverhältnis.

[(2) Das Bezugsverhältnis wird an [dem Bewertungsstichtag und an jedem folgenden Berechnungstag (§ 11 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist (jeweils ein "**Anpassungstag**")] [jedem Stop-Loss Anpassungstag (●)] [*andere Anpassungstagbestimmung einfügen*: ●] [, vorbehaltlich des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses (●),] zum [Stop-Loss Anpassungszeitpunkt] [*andere Anpassungszeitpunktbestimmung einfügen*: ●] angepasst, indem [das Aktuelle Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Anpassungsfaktor (●) multipliziert und um die Anpassungskosten (●) vermindert wird.] [das Aktuelle Bezugsverhältnis am Stop-Loss Anpassungstag vor dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt durch zwei (2) dividiert wird.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen*: ●]

Das [auf ● Nachkommastellen][auf die in der **Tabelle 1** genannte Rundungsnachkommastelle] [ab][auf][gerundete] Ergebnis wird als neues Bezugsverhältnis (das "**Aktuelle Bezugsverhältnis**") festgelegt.]

[(3) [Der Anpassungsfaktor entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{Basiswert_{neu} - Basispreis_{alt}}{\frac{Basiswert_{neu}[-Dividende]}{Hebel}} \times \frac{Basiswert_{neu}[-Dividende]}{Basiswert_{neu}[-k \times Dividende]}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{Basispreis_{alt} - Basiswert_{neu}}{\frac{Basiswert_{neu}[-Dividende]}{Hebel}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basiswert$_{neu}$" entspricht der Kursreferenz (●) am Anpassungstag
"Basispreis$_{alt}$" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag vor der Anpassung gemäß (●)
[*"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag*]
"Hebel" entspricht dem in der ***Tabelle 1*** *angegebenen Hebel*
[*"k" entspricht dem Dividendenfaktor (●) am Anpassungstag*]]

[*andere Anpassungsfaktorbestimmung einfügen*: ●]]

[(4) Die "**Anpassungskosten**" entsprechen dem auf [● Nachkommastellen][die in der **Tabelle** [**1**][**2**] genannte Rundungsnachkommastelle][*andere Rundungsbestimmung einfügen*: ●] [ab][auf] gerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{|RT_{neu} - RT_{alt}| \times \frac{Spread}{2} + \left[Finanzierungszinssatz \times \frac{T \times RT_{neu} \times Basispreis_{neu}}{360}\right]}{\frac{Basiswert_{\ neu}[-\ Dividende]}{Hebel}}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{|RT_{neu} - RT_{alt}| \times \frac{Spread}{2} - \left[Finanzierungszinssatz \times \frac{T \times RT_{neu} \times Basispreis_{neu}}{360}\right]}{\frac{Basiswert_{\ neu}[-\ Dividende]}{Hebel}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basispreis$_{neu}$" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag nach der Anpassung gemäß (●)
"RT$_{alt}$" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt
"RT$_{neu}$" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt (●) ohne Berücksichtigung der Anpassungskosten
"Basiswert$_{neu}$" entspricht der Kursreferenz am Anpassungstag
[*"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag*]
"Spread" entspricht dem Spread (●) am Anpassungstag
"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (●)
"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage [*vom letzten vorangegangenen*][*vom aktuellen*][●] *Anpassungstag (●)* [*(ausschließlich)*][*(einschließlich)*] *bis zum* [*nächsten*] *Anpassungstag* [*(ausschließlich)*][*(einschließlich)*]

[*andere Anpassungskostenbestimmung einfügen*: ●]]

[(5) Der "**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei [Long][Bull] Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei [Short][Bear] Optionsscheinen) der Zinsmarge. Der "**Referenzzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Emittentin ist berechtigt, die Zinsmarge mit einer Frist von [drei (3)][*andere Fristbestimmung einfügen*: ●] Bankgeschäftstagen mit Wirkung zu einem Berechnungstag (§ 11 (2)) bis zur Höhe der in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.] [*andere Finanzierungszinsatz- / Referenzzinssatz- / Zinsmargenbestimmung einfügen*: ●]]

[(6) Der "**Spread**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem von der Berechnungsstelle auf Grundlage der an diesem Tag herrschenden Marktverhältnisse, insbesondere auf Grundlage der Differenz zwischen den Ankaufs- und Verkaufspreisen (*Spread*) im Handel mit dem Basiswert bzw. mit auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten, nach billigem Ermessen ermittelten Spread.][*andere Spreadbestimmung einfügen*: ●]]

[(7) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf das zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Bezugsverhältnis gilt als Bezugnahme auf das nach Durchführung aller Anpassungen vom [Bewertungsstichtag] [Ersten Beobachtungstag] bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen [des (●) und (●) und (●) und (●) entsprechend angepasste Bezugsverhältnis] [der Absätze (●) bis (●) entsprechend angepassten Basispreis].]]]

[*bei Rolling Turbo Optionsscheinen einfügen:*

(1) Das "**Anfängliche Bezugsverhältnis**" am Bewertungsstichtag (§ 3 (1)) entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11, dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Bezugsverhältnis.

[(2) Das Bezugsverhältnis wird an jedem Anpassungstag (§ 3 (2)) zum Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) angepasst, indem (i) das Aktuelle Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor (Absatz (3)) multipliziert wird und (ii) das Ergebnis dieser Berechnung um die Anpassungskosten (Absatz (4)) vermindert wird. Das auf den in der **Tabelle 1** genannten Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag (der "**Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag**") abgerundete Ergebnis wird als neues Bezugsverhältnis (das "**Aktuelle Bezugsverhältnis**") festgelegt.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen*: ●]

[(3) Der "**Anpassungsfaktor**" entspricht dem auf den Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag abgerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\boldsymbol{Hebel} \times \frac{(\boldsymbol{Basiswertreferenz} - \boldsymbol{Basispreis_{alt}})}{\boldsymbol{Kursreferenz_{neu}} - \boldsymbol{k} \times \boldsymbol{Dividende}}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\boldsymbol{Hebel} \times \frac{(\boldsymbol{Basispreis_{alt}} - \boldsymbol{Basiswertreferenz})}{\boldsymbol{Kursreferenz_{neu}} - \boldsymbol{k} \times \boldsymbol{Dividende}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basiswertreferenz" entspricht der Kursreferenz (§ 11 (2)) am Anpassungstag bzw., sofern in dem Zeitraum nach dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) am vorangegangenen Anpassungstag (ausschließlich) und vor dem Anpassungszeitpunkt am Anpassungstag (einschließlich) ein Stop-Loss Ereignis (§ 5 (4)) eintritt, dem Stop-Loss Referenzpreis (§ 5 (5)) an diesem Tag
"$Basispreis_{alt}$" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag vor der Anpassung gemäß § 3 (2)
"$Kursreferenz_{neu}$" entspricht der Kursreferenz (§ 11 (2)) am Anpassungstag
"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (§ 3 (4)) am Anpassungstag
*"Hebel" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Hebel*
"k" entspricht dem Dividendenfaktor (Absatz (7)) am Anpassungstag]

[*andere Anpassungsfaktorbestimmung einfügen*: ●]

[(4) Die "**Anpassungskosten**" entsprechen dem auf den Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag abgerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{|RT_{neu} - RT_{alt}| \times \frac{Roll\ Over\ Spread}{2} + \left[Finanzierungszinssatz \times \frac{T}{360} \times Basispreis_{neu} \times RT_{neu}\right]}{\left(\frac{Kursreferenz_{neu} - k\ \times Dividende}{Hebel}\right)}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{|RT_{neu} - RT_{alt}| \times \frac{Roll\ Over\ Spread}{2} - \left[Finanzierungszinssatz \times \frac{T}{360} \times Basispreis_{neu} \times RT_{neu}\right]}{\left(\frac{Kursreferenz_{neu} - k\ \times Dividende}{Hebel}\right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"$Basispreis_{neu}$" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag nach der Anpassung gemäß § 3 (2)
"RT_{alt}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt bzw. im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses (§ 5 (4)) am Anpassungstag null (0).
"RT_{neu}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) ohne Berücksichtigung der Anpassungskosten
"$Kursreferenz_{neu}$" entspricht der Kursreferenz (§ 11 (2)) am Anpassungstag
"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (§ 3 (4)) am Anpassungstag
"Roll Over Spread" entspricht dem Roll Over Spread (Absatz (6)) am Anpassungstag
"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (Absatz (5))
"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom aktuellen Anpassungstag (§ 3 (2)) (ausschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (einschließlich)
*"Hebel" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Hebel*
"k" entspricht dem Dividendenfaktor (Absatz (7)) am Anpassungstag]

[*ergänzende oder andere Anpassungskostenbestimmung einfügen:* ●]

[(5) Der "**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Long Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Short Optionsscheinen) der Zinsmarge. Der "**Referenzzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der **Tabelle 2** für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte zu der genannten Zeit die

angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der **Tabelle 2** genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag (§ 3 (2)) bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.] [*andere Finanzierungszinsatz- / Referenzzinssatz- / Zinsmargenbestimmung einfügen*: ●]

[(6) Der "**Roll Over Spread**" entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Anfänglichen Roll Over Spread (der "**Anfängliche Roll Over Spread**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Roll Over Spread nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag (§ 3 (2)) bis zur Höhe des in der **Tabelle 2** angegebenen Maximalen Roll Over Spreads (der "**Maximale Roll Over Spread**") anzupassen. Die Anpassung des Roll Over Spreads und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Roll Over Spread gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz angepassten Roll Over Spread.] [*andere Spreadbestimmung einfügen*: ●]

[(7) Der "**Dividendenfaktor**" an einem angegebenen Tag entspricht bei Aktien und Kursindizes einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage der an diesem Tag auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird.] [*andere Dividendeneinflussbestimmung einfügen*: ●]

[(8) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf das zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Bezugsverhältnis gilt als Bezugnahme auf das nach Durchführung aller Anpassungen vom Ersten Anpassungstag (§ 3 (5)) bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des § 4 (2) bis (4) entsprechend angepasste Bezugsverhältnis.]]

§ 5
[(entfällt)]
[[Stop-Loss][Knock-Out] Barriere

[*bei Optionsscheinen außer Rolling Turbo Optionsscheinen einfügen:*

(1) [Die "[**Anfängliche**] [**Stop-Loss**][**Knock-Out**] **Barriere**" [am Bewertungsstichtag (§ 3 (2))] entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen [Anfänglichen] [Stop-Loss][Knock-Out] Barriere.][*im Fall von Forward Starting Turbo Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:* Die "**Knock-Out Barriere**" entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11, der in der **Tabelle 1** angegebenen Knock-Out Barriere, die auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Knock-Out Barriere Rundungsbetrags gerundet wird, wobei bei Turbo Bull Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Turbo Bear Optionsscheinen stets abgerundet wird.] [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung zur (Anfänglichen) Stpp-Loss bzw. Knock-Out Barriere einfügen:* ●]

[(2) Die [Stop-Loss][Knock-Out] Barriere wird [an dem Bewertungsstichtag und nachfolgend an jedem folgenden Berechnungstag (§ 11 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist (jeweils ein "**Anpassungstag**")][an jedem ersten Bankgeschäftstag eines Kalendermonats nach dem Bewertungsstichtag und an jedem Dividendentag (●) sowie – bei Futures Kontrakten als Basiswert – an jedem Rollovertag (jeweils ein "**Knock-Out Anpassungstag**") zum Anpassungszeitpunkt (●) (jeweils der "**Knock-Out Anpassungszeitpunkt**") [*andere Anpassungstagbestimmung einfügen*: ●] [unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe der Kursreferenz (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**")] [*andere Anpassungszeitpunktbestimmung einfügen*: ●] angepasst, indem

[die Kursreferenz am Anpassungstag, vermindert um den Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag, mit dem [Stop-Loss][Knock-Out] Faktor (●) multipliziert wird.] [der Aktuelle Basispreis [am Knock-Out Anpassungstag] nach dem Anpassungszeitpunkt (●) [am Anpassungstag] mit dem [Stop-Loss][Knock-Out] Faktor (●) multipliziert wird.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen*: ●]

Das auf [auf ● Nachkommastellen][das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere-Rundungsbetrags (der "**Knock-Out Barriere-Rundungsbetrag**")][*andere Rundungsbestimmung einfügen*: ●] gerundete Ergebnis[, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird,] wird als neue [Stop-Loss][Knock-Out] Barriere (die "**Aktuelle** [**Stop-Loss**][**Knock-Out**] **Barriere**") festgelegt.]

[(3) [Der "[**Knock-Out**][**Stop-Loss**] **Faktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

[1 - Stop-Loss Puffer][1 + Knock-Out Puffer]

bei Short Optionsscheinen

[1+ Stop-Loss Puffer][1 – Knock-Out Puffer]

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

[*"**Stop-Loss Puffer**" entspricht dem in derTabelle angegebenen Stop-Loss Puffer*]
[*"**Knock-Out Puffer**" entspricht dem Knock-Out Puffer (Absatz (●) am Knock-Out Anpassungstag (Absatz (●))*]]

[*andere Anpassungsfaktorbestimmung einfügen*: ●]

[(4) [Der "**Anfängliche Knock-Out Puffer**" am Bewertungsstichtag (§ 3 (2)) entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Knock-Out Puffer][*andere Knock-Out Puffer-Bestimmung einfügen*: ●]. Die Emittentin ist berechtigt, den Knock-Out Puffer mit Wirkung zu einem Knock-Out Anpassungstag (Absatz (●)) bis zur Höhe des in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Knock-Out Puffers (der "**Maximale Knock-Out Puffer**") anzupassen, insbesondere wenn sich die Volatilität des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Knock-Out Puffer gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz angepassten Knock-Out Puffer. Die Anpassung des Knock-Out Puffers und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.]

[[(5)][●] Sollte die Stop-Loss Kursreferenz (§ 11 (2)) [an einem Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden (●) ("**Stop-Loss Anpassungstag**")] [*andere Anpassungstagbestimmung einfügen*: ●] [die jeweils Aktuelle Stop-Loss Barriere [erreichen] [oder] [unterschreiten] [(Long)] [bzw.] [erreichen] [oder] [überschreiten] [(Short)] ("**Stop-Loss Ereignis**")] [*andere Anpassungsereignisbestimmung einfügen*: ●], wird [nach Feststellung und Bekanntgabe der Kursreferenz (●) ("**Stop-Loss Anpassungszeitpunkt**")][*andere Anpassungszeitpunktbestimmung einfügen*: ●] das zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Bezugsverhältnis angepasst, indem das zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Bezugsverhältnis mit dem Stop-Loss Anpassungsfaktor (●) multipliziert und das auf [● Nachkommastellen][die in der **Tabelle** [**1**][**2**] genannte Rundungsnachkommastelle][*andere Rundungsbestimmung einfügen*: ●]

[ab][auf] gerundete Ergebnis um die Stop-Loss Anpassungskosten (●) vermindert wird.][*andere Anpassungsbestimmung einfügen*: ●]

[das zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Bezugsverhältnis gemäß (●) und der zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Basispreis gemäß (●) angepasst.][*andere Anpassungsbestimmung einfügen*: ●]]

[[(6)][●] Der "**Stop-Loss Anpassungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

[***bei Long Optionsscheinen***

$$\frac{Stop\text{-}Loss\ Betrag}{\frac{Basiswert_{neu}[-\ Dividende]}{Hebel}} \times \frac{Basiswert_{neu}[-\ Dividende]}{Basiswert_{neu}[-\ k \times Dividende]}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{Stop\text{-}Loss\ Betrag}{\frac{Basiswert_{neu}[-\ Dividende]}{Hebel}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Stop-Loss Betrag" entspricht dem Stop-Loss Betrag, wie in (●) definiert
"Basiswert$_{neu}$" entspricht der Kursreferenz am Stop-Loss Anpassungstag
[*"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (●) am Stop-Loss Anpassungstag]*
[*"k" entspricht dem Dividendenfaktor (●) am Stop-Loss Anpassungstag*]
"Hebel" entspricht dem in der ***Tabelle*** [***1***][***2***] *angegebenen Hebel*]

[*andere Anpassungsfaktorbestimmung einfügen*: ●]

[[(7)][●] Der "**Stop-Loss Betrag**" entspricht dem [auf zwei, sofern der Stop-Loss Betrag größer oder gleich 0,20 EUR ist, anderenfalls auf drei (3) Nachkommastellen abgerundeten][*andere Rundungsbestimmung einfügen*: ●] Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$(Stop\text{-}Loss\ Kurs - Basispreis_{alt}) \times RT_{alt}$$

bei Short Optionsscheinen

$$(Basispreis_{alt} - Stop\text{-}Loss\ Kurs) \times RT_{alt}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Stop-Loss Kurs" entspricht dem Stop-Loss Referenzpreis, wie in (●) definiert
"Basispreis$_{alt}$" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Stop-Loss Anpassungstag vor der Anpassung gemäß (●)
"RT$_{alt}$" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Stop-Loss Anpassungstag vor dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt]

[[(8)][●] Die "**Stop-Loss Anpassungskosten**" entsprechen dem auf [● Nachkommastellen][die in der **Tabelle** [**1**][**2**] genannte Rundungsnachkommastelle][*andere Rundungsbestimmung einfügen*: ●] [ab][auf]gerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{RT_{neu} \times \frac{Spread}{2} + \left[Finanzierungszinssatz \times \frac{T \times RT_{neu} \times Basispreis_{neu}}{360}\right]}{\left(\frac{Basiswert_{neu}[-Dividende]}{Hebel}\right)}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{RT_{neu} \times \frac{Spread}{2} - \left[Finanzierungszinssatz \times \frac{T \times RT_{neu} \times Basispreis_{neu}}{360}\right]}{\left(\frac{Basiswert_{neu}[-Dividende]}{Hebel}\right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basispreis$_{neu}$" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Stop-Loss Anpassungstag nach der Anpassung gemäß (●)
"RT$_{neu}$" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Stop-Loss Anpassungstag nach dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt ((●) und (●) ohne Berücksichtigung der Stop-Loss Anpassungskosten
"Basiswert$_{neu}$" entspricht der Kursreferenz am Stop-Loss Anpassungstag
[*"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluß (●) am Stop-Loss Anpassungstag*]
"Spread" entspricht dem Spread (●) am Stop-Loss Anpassungstag
"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Stop-Loss Anpassungstag (●))
"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage [*vom letzten vorangegangenen*][*vom aktuellen*][●] *Anpassungstag (●)* [*(ausschließlich)*][*(einschließlich)*] *bis zum* [*nächsten*] *Anpassungstag* [*(ausschließlich)*][*(einschließlich)*]

[[(9)][●] Der "[**Knock-Out**][**Stop-Loss] Referenzpreis**" ist [der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen innerhalb [von drei (3) Stunden][*andere Zeitbestimmung*

einfügen: ●] nach Eintritt des [Knock-Out][Stop-Loss] Ereignisses (der "[**Knock-Out**][**Stop-Loss] Abrechnungszeitraum**") festgestellte niedrigste (bei Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Optionsscheinen) [Stop-Loss Kursreferenz (●)][Kurs des Basiswerts]. Nach ihrem Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Optionsscheininhaber günstigeren Kurs als [Knock-Out][Stop-Loss] Referenzpreis festlegen. [Falls das [Knock-Out][Stop-Loss] Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als [drei (3) Stunden][*andere Zeitbestimmung einfügen*: ●] vor Ende der Berechnungsstunden eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des [Knock-Out][Stop-Loss] Referenzpreises bis zum Zeitpunkt des Endes der Berechnungsstunden verkürzt.]][*andere Referenzpreisbestimmung einfügen*: ●]]

[[(10)][●] Sollte an einem Stop-Loss Anpassungstag (●) nach Anpassung des Bezugsverhältnisses gemäß (●) und des Basispreises gemäß (●) und der Stop-Loss Barriere gemäß (●) die Aktuelle Stop-Loss Barriere nach der Anpassung höher (bei Long Optionsscheinen) bzw. niedriger (bei Short Optionsscheinen) als die Kursreferenz (●) am Stop-Loss Anpassungstag sein (die "**Wiederholungsbedingung**"), so werden die Anpassungsmaßnahmen gemäß (●) (Bezugsverhältnis), (●) (Basispreis) und (●) (Stop-Loss Barriere) in der genannten Reihenfolge so lange wiederholt, bis die Wiederholungsbedingung nicht mehr besteht.]

[[11)][●] Der "**Beobachtungstag**" entspricht [jedem Berechnungstag (§ 11 (2)) vom [in der **Tabelle 1** angegebenen ersten Beobachtungstag (einschließlich) (der "**Erste Beobachtungstag**")][Bewertungsstichtag (§ 3 (2)) (ausschließlich)] bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist.] Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen [den Berechnungsstunden (●).] [*andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung einfügen:* ●]]

[[(12)][●] Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf die zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Stop-Loss Barriere gilt als Bezugnahme auf die nach Durchführung aller Anpassungen vom Bewertungsstichtag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des (●) entsprechend angepasste Stop-Loss Barriere.]]

[*bei Rolling Turbo Optionsscheinen einfügen:*

(1) Die "**Anfängliche Stop-Loss Barriere**" am Bewertungsstichtag (§ 3 (1)) entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Stop-Loss Barriere.

[(2) [Die Stop-Loss Barriere wird an jedem Anpassungstag (§ 3 (2)) zum Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) angepasst, indem die Kursreferenz am Anpassungstag, vermindert um den Dividendeneinfluss (§ 3 (4)) am Anpassungstag, mit dem Stop-Loss Faktor (Absatz (3)) multipliziert wird.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen*: ●]

Das auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrags (der "**Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrag**") gerundete Ergebnis, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird [*andere Rundungsbestimmung einfügen*: ●], wird als neue Stop-Loss Barriere (die "**Aktuelle Stop-Loss Barriere**") festgelegt.]

[(3) Der "**Stop-Loss Faktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$1 - Stop\text{-}Loss\ Puffer$$

bei Short Optionsscheinen

$$1 + Stop\text{-}Loss\ Puffer$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

*"**Stop-Loss Puffer**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Stop-Loss Puffer.*]

[*andere Stop-Loss Faktorbestimmung einfügen*: ●]

[(4) Ein "**Stop-Loss Ereignis**" liegt vor, wenn der Stop-Loss Kurs (§ 11 (2)) nach Feststellung der Kursreferenz am Ersten Beobachtungstag (Absatz (6)) während der verbleibenden Beobachtungsstunden (Absatz (6)) oder an einem nachfolgenden Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden die jeweils Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder unterschreitet (Long Optionsscheine) bzw. erreicht oder überschreitet (Short Optionsscheine).] [*andere Stop-Loss Ereignisbestimmung einfügen*: ●]

[(5) Der "**Stop-Loss Referenzpreis**" ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen innerhalb von drei (3) Stunden nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses (der "**Stop-Loss Abrechnungszeitraum**"), festgestellte niedrigste (bei Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Optionsscheinen) Kurs des Basiswerts. Nach ihrem billigem Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Optionsscheininhaber günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis festlegen. Falls das Stop-Loss Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als drei (3) Stunden vor dem Ende der Berechnungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises für den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt drei (3) Berechnungsstunden auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag (§ 11 (2)) verlängert.] [*andere Stop-Loss Referenzpreisbestimmung einfügen*: ●]

[(6) Der "**Beobachtungstag**" entspricht jedem Berechnungstag (§ 11 (2)) vom in der **Tabelle 1** angegebenen ersten Beobachtungstag (einschließlich) (der "**Erste Beobachtungstag**")

bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist. Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen den Berechnungsstunden (§ 11 (2)).] [*andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

[(7) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf die zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Stop-Loss Barriere gilt als Bezugnahme auf die nach Durchführung aller Anpassungen vom Ersten Anpassungstag (§ 3 (5)) bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des Absatz (2) entsprechend angepasste Stop-Loss Barriere.]]

§ 6

[(entfällt)]

[Knock-Out Ereignis

(1) [Sollte

[der Innere Wert (Absatz (2)) der Optionsscheine an einem Anpassungstag (§ 3 (2)) [bzw. Stop-Loss Anpassungstag] nach [dem Anpassungszeitpunkt bzw. Stop-Loss Anpassungszeitpunkt] [nach Feststellung und Bekanntgabe der Kursreferenz (§ 11 (2)) oder, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz an diesem Tag und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis (§ 5 (4)) eingetreten ist, nach Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises (§ 5 (5)) an diesem Tag und vor dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2))] die in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebene [Obere Knock-Out Barriere [erreichen oder] überschreiten bzw. die in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebene Untere] Knock-Out Barriere [erreichen oder] unterschreiten,]

[[die Knock-Out Kursreferenz][der Knock-Out Kurs] (§ 11 (2)) an einem Beobachtungstag (Absatz (●)) während der Beobachtungsstunden (●) die [Aktuelle] Knock-Out Barriere [erreichen oder] unterschreiten (bei [Long][Bull] Optionsscheinen) bzw. [erreichen oder] überschreiten (bei [Short][Bear] Optionsscheinen),]] [*bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen*: der Referenzpreis (t) an einem Beobachtungstag (Absatz (●)) während des Beobachtungszeitraums (Absatz (●)) die Knock-Out Barriere erreichen oder unterschreiten,]

[*andere Knock-Out Ereignisbestimmung einfügen*: ●]

ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 (1) erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf (das "**Knock-Out Ereignis**").

In diesem Fall entspricht der Knock-Out Auszahlungsbetrag (der "**Knock-Out Auszahlungsbetrag**")

[dem in der **Tabelle 1** angegebenen Knock-Out Auszahlungsbetrag. [Das Eintreten eines Knock-Out Ereignisses wird gemäß § 14 bekannt gemacht.]]

[dem Inneren Wert der Optionsscheine am Anpassungstag bzw. Stop-Loss Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt bzw. Stop-Loss Anpassungszeitpunkt.]

[der mit dem [Aktuellen] Bezugsverhältnis (§ ●) multiplizierten Differenz, um die der Knock-Out Referenzpreis (Absatz (●)) den [Aktuellen] Basispreis [am Tag des Knock-Out Ereignisses] überschreitet (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Short Optionsscheinen). Der Knock-Out Auszahlungsbetrag wird in EUR ausgedrückt [bzw. gegebenenfalls [gemäß § ● in EUR umgerechnet][in EUR auf Grundlage eines in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Währungs-Wechselkurses umgerechnet, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Umrechnung auf dem Devisenmarkt vorherrschenden Marktlage festgestellt wird]]. Der Knock-Out Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls [sofern dieser weniger als EUR 0,10 beträgt, auf drei (3) Nachkommastellen bzw., sofern dieser mehr als EUR 0,10 beträgt] auf [● Nachkommastellen kaufmännisch][*andere Rundungsbestimmung einfügen*: ●] gerundet.]] [*bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen*: der Summe aus (x) dem Produkt aus dem Nominalbetrag (§ 2 (●)) und dem Aktuellen Diskontierungsfaktor (Absatz (●)) und (y) dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor (§ 2 (●)) und der Outperformance (t) des Basiswerts, mindestens aber Null (0). Der Knock-Out Auszahlungsbetrag wird gemäß § 2 (●) in EUR umgerechnet. Der Knock-Out Auszahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der "**Referenzpreis (t)**" entspricht, vorbehaltlich § 10, der Differenz aus Kursreferenz (1) (§ 11 (●)) des des Futures Kontrakts (1) (§ 11 (●)) und der Kursreferenz (2) (§ 11 (●)) des Futures Kontrakts (2) (§ 11 (●)) an einem Berechnungstag (§ 11 (2)). Die "**Outperformance (t) des Basiswerts**" entspricht der Differenz aus Knock-Out Referenzpreis (Absatz (●)) und Basispreis (§ ●).]

[*andere Knock-Out Auszahlungsbetragsbestimmung einfügen*: ●]

Das Eintreten eines Knock-Out Ereignisses wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

[(2) Der "**Innere Wert**" der Optionsscheine zu einem angegebenen Zeitpunkt entspricht der mit dem zu diesem Zeitpunkt Aktuellen Bezugsverhältnis multiplizierten und in EUR ausgedrückten [bzw. gemäß § ● in EUR umgerechneten] Differenz zwischen [der Kursreferenz am jeweiligen angegebenen Tag][dem Knock-Out Referenzpreis (Absatz (●))] und dem Aktuellen Basispreis (bei Long Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Aktuellen Basispreis und [der Kursreferenz am jeweiligen angegebenen Tag][dem

Knock-Out Referenzpreis] (bei Short Optionsscheinen), das Ergebnis gegebenenfalls auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[[(3)][●] [*bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen*: Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Beobachtungszeitraum.] Der "**Beobachtungstag**" entspricht [jedem Berechnungstag (§ 11 (2)) [innerhalb des Beobachtungszeitraums] [vom [in der **Tabelle 1** angegebenen ersten Beobachtungstag (der "**Erste Beobachtungstag**") (einschließlich)] [Bewertungsstichtag (ausschließlich)] bis zum Tag des Knock-Out Ereignisses bzw. dem Finalen Bewertungstag (§ 8 [*bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen*: (2)] [*bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen*: (1)]) (einschließlich)[, der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist]].] Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen [den Berechnungsstunden (●).] [*andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung einfügen:* ●]]

[(4)][●] [Der "**Knock-Out Referenzpreis**" ist [der von der Berechnungsstelle [nach billigem Ermessen][innerhalb von drei (3) Berechnungsstunden][*andere Zeitbestimmung einfügen*: ●] nach Eintritt des Knock-Out Ereignisses (der "**Knock-Out Abrechnungszeitraum**") festgestellte niedrigste (bei Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Optionsscheinen) Kurs des Basiswerts. Nach ihrem Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Optionsscheininhaber günstigeren Kurs als Knock-Out Referenzpreis festlegen. [Falls das Knock-Out Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als [drei (3) Stunden][*andere Zeitbestimmung einfügen*: ●] vor dem Ende der Berechnungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des Knock-Out Referenzpreises für den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt ● Berechnungsstunden auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag (§ 11 (2)) verlängert.]]] [*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen:* Der "**Knock-Out Referenzpreis**" entspricht, vorbehaltlich § 10, der Differenz aus Kursreferenz (1) (§ 11 (●)) des Futures Kontrakts (1) (§ 11 (●)) und der Kursreferenz (2) (§ 11 (●)) des Futures Kontrakts (2) (§ 11 (●)) an dem Berechnungstag (§ 11 (●)), der unmittelbar auf den Tag des Knock-Out Ereignisses (Absatz (●)) folgt (der "**Knock-Out Bewertungstag**").] [*im Fall von Rolling Turbo Optionsscheinen einfügen:* Der "**Knock-Out Referenzpreis**" entspricht der Kursreferenz (§ 11 (2)) am jeweiligen angegebenen Tag oder, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz an diesem Tag und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis (§ 5 (4)) eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis (§ 5 (5)) an diesem Tag.] [*andere Knock-Out Referenzpreisbestimmung einfügen*: ●]]

[(5)][●] [*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen:* Der "**Aktuelle Diskontierungsfaktor**" wird nach folgender Formel laufzeitabhängig berechnet:

$$\frac{1}{(1+RZ)^{\frac{n}{365}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**RZ**" entspricht dem Knock-Out Referenzzinssatz am Knock-Out Bewertungstag (Absatz (●)). Der "**Knock-Out Referenzzinssatz (i)**" entspricht dem in der **Tabelle** [●] [bzw. **Tabelle** [●]] angegebenen Knock-Out Referenzzinssatz (i), wie er auf der in der **Tabelle** [●] [bzw. **Tabelle** [●]] angegebenen Bildschirmseite (Reuters) (i) angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Knock-Out Referenzzinssatz (i) nicht angezeigt, entspricht der Knock-Out Referenzzinssatz (i) dem in der **Tabelle** [●] [bzw. **Tabelle** [●]] genannten Knock-Out Referenzzinssatz (i), wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Knock-Out Referenzzinssatz (i) nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Knock-Out Referenzzinssatz (i) einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Knock-Out Referenzzinssatz (i) nach billigem Ermessen festzulegen.

"**n**" entspricht der Anzahl der tatsächlichen Kalendertage vom Knock-Out Bewertungstag (Absatz (●)) (einschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (§ 8 (●)) (einschließlich).]

§ 7
Ausübung der Optionsrechte

[*bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen:*

(1) Das Optionsrecht kann

[, vorbehaltlich [einer Ausübung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß Absatz (●) bzw.] einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. § 18 (3) und (4)], innerhalb der in der **Tabelle 1** angegebenen Ausübungsfrist (die "**Ausübungsfrist**"), jeweils bis [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] an einem Bankgeschäftstag ausgeübt werden. Die Laufzeit der Optionsscheine endet an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)).] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. § 18 (3) und (4)] bzw. des

Eintretens eines Knock-Out Ereignisses (●) jeweils bis [11:00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main) [ab dem in der **Tabelle 1** genannten Beginn der Ausübungsfrist (der "**Beginn der Ausübungsfrist**")]] an einem Bankgeschäftstag ausgeübt werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. § 18 (3) und (4)] kann das Optionsrecht nur bis spätestens [11:00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] am letzten Bankgeschäftstag vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden.] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. § 18 (3) und (4)] bzw. des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß (●), innerhalb der in der **Tabelle 1** angegebenen Ausübungsfrist (die "**Ausübungsfrist**"), [jeweils bis [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] an einem Ausübungstag ausgeübt werden.][*andere Ausübungsbestimmung einfügen*: ●]

(2) Optionsrechte können jeweils [nur für mindestens ● Optionsschein[e] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens ● Optionsschein[e] und danach ●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Ausübung von weniger als ● Optionsschein[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als ● Optionsschein[en], deren Anzahl nicht durch ● teilbar ist, gilt als Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Optionsscheinen, die durch ● teilbar ist.]

(3) Zur wirksamen Ausübung der Optionsrechte müssen an einem Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

[(a) bei der Zahlstelle (§ 13) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, deren Optionsrechte ausgeübt werden, (iii) ein [in EUR geführtes Bankkonto, dem gegebenenfalls der Auszahlungsbetrag] [geeignetes Bankkonto, dem gegebenenfalls der [USD][●] Auszahlungsbetrag] gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Optionsscheine eine US-Person ist (die "**Ausübungserklärung**"). Die Ausübungserklärung ist[, vorbehaltlich § 10,] unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;

(b) die Optionsscheine müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream eingegangen sein.]

[(4) [Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß den Absätzen (2) und (3) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. § 18 (3) und (4)], ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**"). Im Fall der Automatischen Ausübung gilt die in Absatz (3)(a)(iv) erwähnte

Erklärung als automatisch abgegeben. Anderenfalls erlöschen an diesem Tag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben und die Optionsscheine werden ungültig.] [*andere oder ergänzende Regelung zur Ausübung einfügen*: ●]]]

[(5)][●] [*im Fall von Optionsscheinen mit Ausübungsrecht der Emittentin einfügen:* Die Emittentin ist an jedem Anpassungstag, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1)), zum Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2)) berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, auszuüben. Im Fall einer Ausübung durch die Emittentin findet an dem entsprechenden Anpassungstag (auch der "**Emittentenausübungstag**") keine Anpassung gemäß § 3 (2) bzw. § 4 (2) bzw. § 5 (2) statt. Die Laufzeit der Optionsscheine endet in diesem Fall automatisch und das Optionsrecht gemäß § 1 (1) erlischt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf. Im Fall der Ausübung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Ausübungsbetrag. Der "**Ausübungsbetrag**" wird am Emittentenausübungstag berechnet und entspricht der in EUR ausgedrückten Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Aktuellen Basispreis (bei Long Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Aktuellen Basispreis und dem Ausübungspreis (bei Short Optionsscheinen) jeweils multipliziert mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der "**Ausübungspreis**" entspricht dabei entweder der Kursreferenz des Basiswerts (§ 11 (2)) am Emittentenausübungstag oder, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz am Emittentenausübungstag und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis (§ 5 (5)). Die Ausübung durch die Emittentin sowie die Höhe des Ausübungsbetrags wird gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere oder ergänzende Regelung zum Ausübungsrecht der Emittentin einfügen*: ●]

[*bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen:*

(1) "**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. § 18 (3) und (4)] [bzw. vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1))], der in der **Tabelle 1** angegebene Finale Bewertungstag (§ 8 (1)).

(2) Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. § 18 (3) und (4)] [bzw. vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1))], ohne weitere Voraussetzungen als an dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (1)) ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**").

(3) Eine Erklärung, dass weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Optionsscheine eine US-Person ist, gilt als

automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.][*andere oder ergänzende Regelung zur Ausübung einfügen:* ●]]

§ 8

[Ausübungstag;]Finaler Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

[*bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart einfügen:*

(1) "**Ausübungstag**" ist [[bei Optionsscheinen [amerikanischer][●] Ausübungsart], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag [innerhalb der Ausübungsfrist], an dem bis spätestens ● Uhr (Ortszeit ●) sämtliche in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag ist, oder nach ● Uhr (Ortszeit ●) an einem Bankgeschäftstag, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag als der Ausübungstag [, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt. Im Fall der Automatischen Ausübung entspricht der Ausübungstag dem letzten Tag der Ausübungsfrist.]][bei Optionsscheinen mit Bermuda Ausübungsart, der [erste][letzte][●] Bankgeschäftstag [jeder Woche][jedes Monats][jedes Kalenderquartals][jedes Kalenderjahres] innerhalb der Ausübungsfrist. Im Fall der Automatischen Ausübung ist der Ausübungstag der in der **Tabelle 1** angegebene Finale Bewertungstag.] [*andere Ausübungstagbestimmung einfügen*: ●]

(2) ["**Finaler Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 10, sofern die Kursreferenz (§ 11 (2)) des Basiswerts [vor][üblicherweise an einem Berechnungstag nach] ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw., falls [(i)] der Ausübungstag kein Berechnungstag (§ 11 (2)) [*im Fall von Aktien, für die XETRA bzw. Borsa Italiana Referenzmarkt ist, gegebenenfalls einfügen:* oder (ii) - sofern [XETRA] [oder] [Borsa Italiana] Referenzmarkt des Basiswerts ist - der Ausübungstag ein Dividendentag] ist, der nächstfolgende Berechnungstag bzw. sofern die Kursreferenz des Basiswerts [nach][üblicherweise an einem Berechnungstag vor] ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Berechnungstag (§ 11 (2)), der unmittelbar auf den Ausübungstag folgt [bzw. falls der Ausübungstag auf den letzten Tag der Ausübungsfrist fällt, der Tag, an dem die Ausübungsfrist endet, oder, falls dieser Tag [(i)] kein Berechnungstag (§ 11 (2)) [*im Fall von Aktien, für die XETRA bzw. Borsa Italiana Referenzmarkt ist, gegebenenfalls einfügen:* oder (ii) - sofern [XETRA] [oder] [Borsa Italiana] Referenzmarkt des Basiswerts ist - ein Dividendentag] ist, dann auch in diesem Fall der nächstfolgende Berechnungstag. ["**Dividendentag**" ist der Tag, der dem Tag unmittelbar vorausgeht, (i) an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer entsprechenden Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden, und (ii) an dem [– sofern XETRA Referenzmarkt des Basiswerts ist – Banken in Frankfurt am Main für den

Geschäftsverkehr geöffnet sind] [bzw.] [– sofern Borsa Italiana Referenzmarkt des Basiswerts ist – Banken in Mailand für den Geschäftsverkehr geöffnet sind].]][*im Fall von Währungs-Wechselkursen gegebenenfalls einfügen:* "**Finaler Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 10, sofern der Referenzpreis (§ 11 (2)) des Basiswerts üblicherweise an einem Berechnungstag nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw., sofern der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise an einem Berechnungstag vor 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Ausübungstag folgt.]][*andere Bewertungstagbestimmung einfügen*: ●]

[*bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen:*

(1) "**Finaler Bewertungstag**" ist[, vorbehaltlich § 10,] der in der **Tabelle 1** angegebene Finale Bewertungstag.] [Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 11 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.] [*andere Bewertungstagbestimmung einfügen*: ●]]

[*bei sämtlichen Ausübungsarten einfügen:*

[(2)][(3)] "**Bankgeschäftstag**" ist [– vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung und sofern nichts Abweichendes in diesen Optionsscheinbedingungen geregelt ist – jeder Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main][●] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 9 und § 12 [sowie § 17] ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.][*andere Bankgeschäftstagbestimmung einfügen*: ●]]

[(4)][●] [*hinsichtlich Closed End Optionsscheinen einfügen:* Die "**Laufzeit der Optionsscheine**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten [Ersten Valutatag (der "**Erste Valutatag**")][Beginn der Laufzeit (der "**Beginn der Laufzeit**")] und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1) bzw. § 18 (3) und (4) [*hinsichtlich Optionsscheinen mit Knock-Out Ereignis einfügen*: bzw. vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1))], am Finalen Bewertungstag.][*hinsichtlich Open End Optionsscheinen einfügen:* Die "**Laufzeit der Optionsscheine**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Ersten Valutatag (der "**Erste Valutatag**"). Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht [[i] hinsichtlich noch nicht ausgeübter Optionsscheine] dem Kündigungstermin (§ 12, § 17 bzw. § 18) [*hinsichtlich Optionsscheinen mit Knock-Out Ereignis einfügen*: bzw. dem Tag des Knock-Out Ereignisses (§ 6)] [*hinsichtlich Optionsscheinen mit Ausübungsrecht der Emittentin einfügen*: bzw. (ii) im Fall einer Ausübung durch die Emittentin (§ 7 (●)) dem Emittentenausübungstag].][*andere Regelung zur Laufzeit einfügen:* ●]

§ 9

Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags

[*bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen:*

(1) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (3) sowie der Feststellung [des Referenzpreises][der Kursreferenz] berechnet die Berechnungsstelle den gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Optionsscheinen, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. § 7 (2) bleibt unberührt. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Optionsscheine wird an den Inhaber der auszuübenden Optionsrechte auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.

(2) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (2) und (3) [bzw. dem Eintritt eines Knock-Out Ereignisses (●)] [bzw. einer Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß § 12 [bzw. § 17] [bzw. § 18 (3) und (4)]] wird die Emittentin [bis zum [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (●)) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags [bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrags] auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto des Inhabers der ausgeübten Optionsscheine veranlassen. [Im Fall [der Automatischen Ausübung] [der Ausübung der Optionsscheine durch die Emittentin (§ 7 (●)) [bzw.]] [des Knock-Out Ereignisses (●)] wird die Emittentin bis zum [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach dem [Finalen Bewertungstag] [letzten Tag der Ausübungsfrist][Emittentenausübungstag [bzw. dem]][Eintritt des Knock-Out Ereignisses] die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden [Ausübungsbetrags [bzw.]][[Knock-Out] Auszahlungsbetrags] an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf.]][*andere Zahlungsbestimmung einfügen*: ●]

(3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags [[bzw.] des Ausübungsbetrags] [bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrags] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag [[bzw.] dem Ausübungsbetrag] [bzw. dem Knock-Out Auszahlungsbetrag] [bzw. dem Kündigungsbetrag] etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[*bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen:*

(1) [Die Emittentin wird bis zum [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag [(§ 8 (1)] [●] die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden

Auszahlungsbetrags [bzw. – im Fall eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1)) – bis zu dem [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach dem Eintritt des Knock-Out Ereignisses die Überweisung des Knock-Out Auszahlungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrags] an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen][*andere Zahlungsbestimmung einfügen*: ●].

(2) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags [bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrags] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[*andere Regelung zur Ausübung einfügen:* ●]

§ 10
[Marktstörungen

[*Im Fall von Aktien, Indizes, Anleihen, Rohstoffen, Futures Kontrakten, Investmentfondsanteilen, Zinssätzen oder Dividenden als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:*
[***im Fall von Aktien, Indizes, Futures Kontrakten, Investmentfondsanteilen und Rohstoffen als Basiswert:***]

(1) [Wenn an dem Finalen Bewertungstag [bzw. an dem Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2))] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag [bzw. der Erste Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 14 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Finale Bewertungstag [bzw. der Erste Beobachtungstag] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [acht (8)][●] hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag [bzw. der Erste Beobachtungstag], wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz [bzw. den Anfangskurs] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag [bzw. dem Ersten Beobachtungstag] herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]

[*im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert einfügen:*
[***im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:***]

[Wenn an dem Finalen Bewertungstag [bzw. an dem Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2))] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird die Berechnungsstelle die Kursreferenz [bzw. den Anfangskurs] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag [bzw. an dem Ersten Beobachtungstag] herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]

[*im Fall der Differenz von Futures Kontrakten als Basiswert einfügen:*

(1) Wenn an dem Finalen Bewertungstag, einem Beobachtungstag bzw. an dem Knock-Out Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (●)) für einen den Basiswert bildenden Futures Kontrakt (i) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag, der Beobachtungstag bzw. der Knock-Out Bewertungstag für beide Futures Kontrakte (i) auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 14 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Finale Bewertungstag, der Beobachtungstag bzw. der Knock-Out Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [drei (3)] [●] hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag, der Beobachtungstag bzw. der Knock-Out Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz (i) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag, an dem Beobachtungstag bzw. an dem Knock-Out Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen wird.]

[*im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Indizes als Basiswert:***]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [den Korbbestandteilen] [bzw. Referenzindex] zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder

(ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [den Korbbestandteilen] [bzw. Referenzindex] zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in

einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] [bzw. Referenzindex] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] [bzw. Referenzindex] gehandelt werden (die "**Terminbörse**"); oder

(iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex] aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors [bzw. Referenzindex-Sponsor],

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] bzw. der dem [Basiswert] [Korbbestandteil] zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]]

[*im Fall einer Aktie als Basiswert oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert bzw. von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Korbbestandteilen einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf [Aktien] [oder] [aktienvertretende Wertpapiere] als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Aktien als Basiswert:***]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

die Suspendierung oder Einschränkung

(i) des Handels an der Maßgeblichen Börse allgemein; oder

(ii) des Handels in [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [einem oder mehreren der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse; oder

(iii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [den Korbbestandteil] [einen oder mehrere der Korbbestandteile] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [[jeweiligen] Korbbestandteils] eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht

als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Währungs-Wechselkurses als Basiswert bzw. von Währungs-Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:***]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

(i) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe eines für die Optionsscheine maßgeblichen Kurses des Basiswerts an dem Referenzmarkt oder einer anderen nach diesen Optionsscheinbedingungen geeigneten Stelle; oder

(ii) die Suspendierung oder eine wesentliche Einschränkung der Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land; oder

(iii) die Suspendierung oder eine wesentliche Einschränkung des Handels

(a) in einer im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Währung [bzw. Währungs-Wechselkurspaare] an dem Referenzmarkt;

(b) in Termin- oder Optionskontrakten auf eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Währung an einer Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden;

(c) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder des Referenzmarkts bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Referenzmarkt ansässig ist; oder

(d) aufgrund sonstiger Umstände, die mit den oben genannten Umständen vergleichbar sind; oder

(iv) hoheitliche oder sonstige staatliche Maßnahmen in dem Maßgeblichen Land bzw. deren Ankündigung, durch die Goldman Sachs in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt wird, Geschäfte in einer im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Währung abzuschließen oder zu halten; oder

(v) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der den [Basiswert][Korbbestandteil] bildenden Währung bzw. Währungs-Wechselkurspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen dieses Währungs-Wechselkurspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Währungs-Wechselkurs für die Währungen zu erhalten; oder

[(vi) im Fall einer Überkreuzberechnung zur Ermittlung des den [Basiswert][Korbbestandteil] bildenden Währungs-Wechselkurspaares die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der für die Überkreuzberechnung herangezogenen Währungs-Wechselkurspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen dieses Währungs-Wechselkurspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Währungs-Wechselkurs für die jeweiligen Währungen zu erhalten; oder]

[(vii)] das Eintreten eines Ereignisses, das es Goldman Sachs unmöglich machen würde, eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung in die Währung, in der die Rückzahlung der Optionsscheine erfolgt, umzutauschen, oder ein sonstiges Ereignis, dass es Goldman Sachs unmöglich macht, für die Optionsscheine relevante Währungen umzutauschen oder eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung zu transferieren; oder

[(viii)] das Eintreten eines Ereignisses, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt:

(a) Marktwerte für eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung zu ermitteln; oder

(b) Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten auf eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung an einer Terminbörse zu tätigen, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, oder dort Marktwerte für solche Kontrakte zu ermitteln; oder

[(ix)] andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten des Referenzmarkts beruht, die mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Ende der regulären Handelszeiten an dem Referenzmarkt angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte

Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fortdauert.

"**Maßgebliches Land**" im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil] sowohl (a) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die mit dem Basiswert verwendete Währung [bzw. die den Basiswert bildenden Währungs-Wechselkurspaare] gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung [ist][sind], als auch (b) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle in einer wesentlichen Beziehung steht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]]

[*im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Anleihen als Basiswert:***]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert] [[dem] [einem] Korbbestandteil] am jeweiligen Referenzmarkt; oder

(ii) jedes andere als das vorstehend bezeichnete Ereignis, das jedoch in seiner Auswirkung diesem Ereignis wirtschaftlich vergleichbar ist,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich sind.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Rohstoffen als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Rohstoffen als Basiswert:***]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

(i) (i) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein; oder

(ii) (ii) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] [am Referenzmarkt] [durch den Fixing Sponsor]; oder

(iii) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**") [, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung wesentlich ist] [.] [; oder

(iv) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Preiswährung in Bezug auf [den Basiswert] [den [jeweiligen] Korbbestandteil]).]

Eine Veränderung [der Handelszeit am Referenzmarkt] [des Preisfeststellungszeitpunkts des Fixing Sponsors] gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung [am Referenzmarkt] [vom Fixing Sponsor] vorher angekündigt wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Futures Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures Kontrakten als Korbbestandteilen einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Futures Kontrakten bzw. der Differenz aus Futures Kontrakten als Basiswert:***]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

[(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [bzw. der Preisstellung] bezogen auf [den Basiswert] [den Futures Kontrakt [(i)]] [[den] [einen] Korbbestandteil] an dem Referenzmarkt [(i)]; oder

(ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt [(i)] allgemein; oder]

[(iii/●)] [die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung][bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen Futures Kontrakt [(i)] am Referenzmarkt [(i)] (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Preiswährung in Bezug auf den Basiswert des Futures Kontrakts).]

[Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung des betreffenden Referenzmarkts [(i)] beruht.][*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswert bzw. von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Investmentfondsanteilen als Basiswert:***]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

[(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse allgemein; oder

(ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse; oder

(iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Referenzindex zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden; oder

(iv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Referenzindex zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**"); oder

(v) die Nichtberechnung bzw. die Nichtveröffentlichung des Nettoinventarwerts des Basiswerts aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle; oder

(vi) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Referenzindex aufgrund einer Entscheidung des Referenzindexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der Maßgeblichen Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der Maßgeblichen Börse beruht.] [die Nichtberechnung des Nettoinventarwerts [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder des Fondsadministrators.] [*andere Definition der Marktstörung einfügen:* ●]]]

[*im Fall von Dividenden Futures Kontrakten als Basiswert einfügen:*
[***im Fall von Dividenden Futures Kontrakten als Basiswert:***]

(1) Tritt eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) an dem Finalen Bewertungstag ein, bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz des Basiswerts wie folgt:

(i) die Berechnungsstelle bestimmt einen Preis auf Grundlage des Werts, den der Referenzmarkt für die Abrechnung der betreffenden Futures Kontrakte bekanntgibt; oder

(ii) falls es einen solchen Preis nicht gibt, bestimmt die Berechnungsstelle einen Preis auf Grundlage des Werts des DVPs (§ 11 (1)); oder

(iii) falls es einen Preis nach (i) oder (ii) nicht gibt, bestimmt die Berechnungsstelle - gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen - einen Preis nach billigem Ermessen in wirtschaftlich sinnvoller Weise.]

(2) Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:

(i) der Abrechnungspreis (*Settlement Price*) des Basiswerts stellt entsprechend den Definitionen des Referenzmarkts einen "Limit Price" dar; oder

(ii) der Handel im Basiswert an dem Referenzmarkt ist nach Handelsbeginn ausgesetzt oder unterbrochen und der Handel des Basiswerts an dem Referenzmarkt wird nicht mindestens zehn (10) Minuten vor dem vorgesehenen Handelsschluss des Basiswerts – sofern die Aussetzung oder Unterbrechung bis dahin dauert – an dem Referenzmarkt wieder aufgenommen; oder

(iii) der Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) oder gegebenenfalls der Tägliche Abrechnungspreis (*Daily Settlement Price*) wird vom Referenzmarkt oder einer anderen Informationsquelle nicht veröffentlicht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen:* ●]]

§ 11

[Basiswert; [Korbbestandteil;] Kursreferenz; [Nachfolge[korb]wert;] [Ersatzreferenzmarkt;] Anpassungen

[*im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Indizes*** [***(außer DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert)***] ***als Basiswert:***]

(1) [Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen [Index] [[Korb von Indizes [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**")]. [*im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile gilt:* "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle** [**1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Indizes.][●] [*im Fall von Forward Starting Mini Future Turbo Optionsscheine einfügen*: Der "**Referenzindex**" entspricht dem in der **Tabelle** [**3**] angegebenen Referenzindex. Der "**Anfangskurs**" entspricht dem ersten Kurs des Referenzindex, wie er von dem in der **Tabelle** [**3**] [●] angegebenen Referenzindex-Sponsor (der "**Referenzindex-Sponsor**") am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) berechnet und auf der in der **Tabelle** [**3**] [●] angegebenen Referenzquelle veröffentlicht wird. Sollte die Referenzquelle an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Kurs des Referenzindex nicht angezeigt, entspricht der Kurs des Referenzindex dem Kurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.] [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

(2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht [dem [[Schluss][Abrechnungs][●]kurs][Daily Settlement Price] [(der "**Settlement Price**")] des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils]] [der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz], wie [er] [sie] an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird[, der höchstens dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Cap entspricht][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist] [dem [jeweiligen] Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) des auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakts, [wie in **Tabelle** [**1**][**2**] [definiert][näher beschrieben]], dessen Schlussabrechnungstag (*Final Settlement Day*) dem [Finalen Bewertungstag][letzten Tag der Ausübungsfrist] entspricht, wie er an Berechnungstagen von der Eurex oder einer Nachfolgebörse auf deren Internetseite veröffentlicht wird (der "**Schlussabrechnungspreis**"). Sollte am [Finalen Bewertungstag][letzten Tag der Ausübungsfrist] kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung stehen, entspricht die Kursreferenz dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an dem auf den [Finalen Bewertungstag][letzten Tag der Ausübungsfrist] nachfolgenden Berechnungstag oder an jedem weiteren Berechnungstag von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird]. [Der "[**Knock-Out**]**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen [während den Berechnungsstunden] für den

Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen[, wobei am Ersten Beobachtungstag Kurse des Index, welche vom Index-Sponsor mit dem Kennzeichen "I" (indikativ) veröffentlicht werden, nicht zur Bestimmung des Knock-Out Kurses herangezogen werden.]] [dem arithmetischen Mittel der von den Index-Sponsoren an Berechnungstagen [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse der Korbbestandteile] [der Summe der von den Index-Sponsoren an Berechnungstagen [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse der Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist] [der Maßgeblichen Kursreferenz an Berechnungstagen]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Angabe zu Gewichtungsfaktoren einfügen:* ●]] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen [der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird [und sämtliche Börsen, an denen die Aktien des Basiswerts notiert sind, zum Handel geöffnet sind]] [(a) der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, (b) die Handelssysteme aller im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltenen Kontrakte planmäßig für den Handel geöffnet sind und (c) an denen keine der folgenden Ereignisse eintreten: (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels eines oder mehrerer im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltener Kontrakte, die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass das Handelssystem, in dem jeder maßgebliche Kontrakt gehandelt wird, nicht in der Lage ist, einen Settlement Price für diesen Kontrakt zu stellen; (ii) der Settlement Price für einen im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltenen Kontrakt einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für einen solchen Kontrakt an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des maßgeblichen Handelssystems um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder (iii) das maßgebliche Handelssystem nicht in der Lage ist, den Settlement Price für einen im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltenen Kontrakt bekannt zu machen oder zu veröffentlichen].["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages,[an denen der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird] [in denen der Index-Sponsor üblicherweise Kurse für den Basiswert feststellt].] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

(3) Wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Kursreferenz berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.

(4) Veränderungen in der Berechnung [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex] (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Optionsscheine, auf deren Grundlage der [Basiswert] [Korbbestandteil] [bzw. Referenzindex] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts [, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex]. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem [Basiswert][Korbbestandteil] [bzw. Referenzindex] enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index [bzw. Referenzindex] erfolgen. Die Berechnungsstelle passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Optionsscheine und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

(5) Wird [der Basiswert][ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt [bzw. der Referenzindex vor oder am Ersten Beobachtungstag aufgehoben und/oder durch einen anderen Referenzindex ersetzt], legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (4), fest, welcher Index [bzw. Referenzindex] [als entsprechender Korbbestandteil] künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge**[**korb**]**wert**" [bzw. "**Nachfolgereferenz**[**korb**]**wert**"]). Der Nachfolge[korb]wert [bzw. Nachfolgereferenz[korb]wert] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betreffenden Korbbestandteil] [bzw. Referenzindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert [bzw. Nachfolgereferenz[korb]wert].

(6) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert [bzw. Referenzindex], einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert] [Korbbestandteil][bzw. Referenzindex] maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des [Basiswerts][Korbbestandteils] durch den Index-Sponsor [bzw. des Referenzindex durch den Referenzindex-Sponsor] berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste

Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

(7) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts [bzw. Nachfolgereferenz[korb]werts], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle bzw. die Emittentin oder ein von der Berechnungsstelle oder der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach § 12, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des [Basiswerts] [betreffenden Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex] auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

(8) Eine "Anpassung des Optionsrechts" im Sinne der vorgenannten Absätze umfasst insbesondere eine Anpassung [des Basispreises] [bzw.] [des Bezugsverhältnisses] [bzw.] [der [Knock-Out] Barriere] [bzw. des Anfangskurses][*andere Ausstattungsmerkmale einfügen:* ●].][*andere Anpassungsbestimmungen einfügen*: ●]]

[*im Fall des DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert einfügen:*
[***im Fall von Indizes (DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert) als Basiswert:***]

(1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Index.

(2) Die "**Kursreferenz**" entspricht [der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz, wie sie an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird] [dem jeweiligen Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) des auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakts, wie in **Tabelle** [**1**][**2**] [definiert][näher beschrieben], dessen Schlussabrechnungstag (*Final Settlement Day*) dem Finalen Bewertungstag entspricht, wie er an Berechnungstagen von der Eurex oder einer Nachfolgebörse auf deren Internetseite veröffentlicht wird (der "**Schlussabrechnungspreis**"). Sollte am Finalen Bewertungstag kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung stehen, entspricht die Kursreferenz dem Schlusskurs des Basiswerts, wie sie an dem auf den Finalen Bewertungstag nachfolgenden Berechnungstag oder an jedem weiteren Berechnungstag von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.]. Der "**Anfangskurs**" entspricht dem [Ersten Kurs des X-DAX®, wie vom Index-Sponsor am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) berechnet und veröffentlicht][*im Fall von Rolling Turbo Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:* Schlusskurs des DAX® (Performance Index), wie vom Index-Sponsor am Bewertungsstichtag (§ 3 (1)) berechnet und veröffentlicht. Sollte der Schlusskurs des DAX® (Performance Index) vom Index-Sponsor am Bewertungsstichtag nicht berechnet und veröffentlicht werden, entspricht der Anfangskurs dem vom Indexsponsor berechneten und veröffentlichten Schlusskurs des DAX®

(Performance Index) am darauffolgenden Berechnungstag. Sofern an diesem Tag auch kein Schlusskurs des DAX® (Performance Index) berechnet und veröffentlicht wird, wird die Berechnungsstelle den Anfangskurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen]. [Der "[**Knock-Out**]**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen [während den Berechnungsstunden] für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen][den vom Index-Sponsor fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen des Basiswerts] [, wobei am Ersten Beobachtungstag Kurse des Index, welche vom Index-Sponsor mit dem Kennzeichen "I" (indikativ) veröffentlicht werden, nicht zur Bestimmung des Knock-Out Kurses herangezogen werden, wenn diese Kurse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht marktgerecht sind].] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, in dem der Index-Sponsor üblicherweise Kurse für den Basiswert feststellt.

(3) Wird der Basiswert nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Kursreferenz berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.

(4) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Optionsscheine, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung [der Restlaufzeit der Optionsscheine und] des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

(5) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (4), fest, welcher Index künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert.

(6) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Basiswerts durch den Index-Sponsor berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

(7) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle bzw. die Emittentin oder ein von der Berechnungsstelle oder der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach § 12, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

(8) Eine "Anpassung des Optionsrechts" im Sinne der vorgenannten Absätze umfasst insbesondere eine Anpassung [des Basispreises] [bzw.] [des Bezugsverhältnisses] [bzw.] [der [Aktuellen] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] [bzw. des Anfangskurses][*andere Ausstattungsmerkmale einfügen:* ●].][*andere Anpassungsbestimmungen einfügen*: ●]]

[*im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert bzw. von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Korbbestandteilen einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Aktien als Basiswert:***]

(1) Der "**Basiswert**" entspricht [der in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Aktie] [bzw.] dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen aktienvertretenden Wertpapier] des in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Unternehmens] [dem in **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellten Korb von [Aktien][aktienvertretenden Wertpapieren] [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]] (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile gilt:* "**Korbbestandteil**" entspricht jeder der in **Tabelle** [**1**][**2**] als

Korbbestandteil angegebenen [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] der in **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Unternehmen]. [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

(2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht [dem [Schluss][●]kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils]][der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz], wie [er] [sie] an Berechnungstagen an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**" oder die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist]. [Der "[**Knock-Out**]**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für diese Aktie fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse] [der Summe der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist] [der Maßgeblichen Kursreferenz an Berechnungstagen].] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen:* ●]] [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem VWAP Ziel (*Volume Weighted Average Target Price*) des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)]. "**VWAP Ziel**" entspricht dem Preis wie er an Berechnungstagen von der Berechnungsstelle in deren billigem Ermessen mit der Maßgabe ermittelt wird, dass er den geringsten, an diesem Berechnungstag an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**" oder die "**Maßgebliche Börse**") gehandelten Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)] nicht unterschreitet; bei Ermittlung dieses Preises versucht die Berechnungsstelle, den VWAP zu erreichen oder zu übertreffen. "**VWAP**" entspricht der Summe aller gehandelten Kurse des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)] an der Maßgeblichen Börse an diesem Berechnungstag multipliziert mit den zu den jeweiligen Kursen an der Maßgeblichen Börse gehandelten Volumina und dividiert mit dem gesamten an der Maßgeblichen Börse gehandelten Volumen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)] an diesem Berechnungstag.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.]["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

(3) Wenn [das] [ein] Unternehmen, welches [den Basiswert] [einen der Korbbestandteile] begeben hat, (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht

("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Optionsscheinen mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der Optionsscheine (einschließlich) bis zu dem Finalen Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gemäß den Absätzen (4) bis (6) angepasst. Stichtag ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").

(4) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen [wird] [werden] [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] [mit dem] [durch den] nach der Formel

$$\frac{N_o}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_o}\right) + \frac{AK_n + D}{SK_o}$$

errechneten Wert [multipliziert][*im Fall von Körben gegebenenfalls einfügen:* dividiert] und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert [und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]. Dabei ist

N_o die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

AK_n der Ausgabekurs der neuen Aktien,

D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen geschätzt wird,

SK_o der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

(5) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln [wird] [werden] [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] mit dem nach der Formel

[*im Fall von Einzelaktien einfügen:*

$$\frac{N_o}{N_n}$$

]

[*im Fall von Körben auf Aktien gegebenenfalls einfügen:*

$$\frac{N_n}{N_o}$$

]

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert [und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]. N_o und N_n haben die gleiche Bedeutung wie in Absatz (4).

(6) Im Fall einer Emission von Optionsscheinen mit Options- oder Wandelrechten [wird] [werden] [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] [durch den] [mit dem] nach der Formel

$$\frac{SK_o}{SK_o - BR}$$

errechneten Wert [dividiert][*im Fall von Körben gegebenenfalls einfügen:* multipliziert] und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert [und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]. Dabei ist

SK_o der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

(7) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt Absatz (5) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleiben [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,]

[die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen – das Bezugsverhältnis unverändert.

(8) Spaltet [das] [ein] Unternehmen, welches [den Basiswert] [Aktien, die Korbbestandteile sind] begeben hat, einen Unternehmensteil in der Weise ab, dass

(a) ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,

(b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,

(c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und

(d) der Stichtag vor oder auf den Finalen Bewertungstag fällt,

so wird [der bisherige Basiswert] [der bisherige Korbbestandteil] (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Austauschkorb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie dieses Unternehmens gewährt wurden (die "**Austauschkorbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Austauschkorbwerte ein in den vorhergehenden Absätzen (3) bis (7) erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses Austauschkorbwerts in dem Austauschkorb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des Bezugsverhältnisses verändert. [Der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis bleiben unverändert. Spaltet [das] [ein] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine angemessene Anpassung vornehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Aktionäre dieses Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrags oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

(9) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.

(10) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [eines der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse (i) aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß § 12 gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung aufgrund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem [die Aktien des Unternehmens] [die jeweilige einen Korbbestandteil bildende Aktie des betreffenden Unternehmens] unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrags und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap] [,] [Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [einer der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 14 bekannt gemacht.

(11) Im Fall, dass mit [dem] [einem] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Optionsscheinbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß § 12 gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem [die den Basiswert bildenden Aktien] [die den jeweilige Korbbestandteil bildenden Aktien] des [jeweiligen] Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des

Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrags und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. Absatz (10) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(12) Falls während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Finalen Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß Absatz (12)(a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien des Unternehmens] [den jeweiligen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] gehandelt werden, gilt das Folgende:

(a) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Finalen Bewertungstag (einschließlich)

(aa) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen [des][eines] Unternehmens[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Optionsscheinen mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung der [Aktien des Unternehmens] [der jeweils einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und

(bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf [die Aktien] [den jeweiligen Korbbestandteil] bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "**Kontrakte**") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Aktienkorb oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis und/oder [der Basiswert] [der jeweilige Korbbestandteil] entsprechend angepasst, wobei [der angepasste] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die angepasste [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] auf zwei Nachkommastellen und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis

auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Aktien in einem gegebenenfalls zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in Bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,] [die [Aktuelle] [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis und [der Basiswert] [der jeweilige Korbbestandteil] unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Terminbörse ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Terminbörse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Berechnungsstelle bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

(b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß § 12 gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 14 bekannt gemacht.

(13) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Wertpapiere als [Basiswert] [jeweiliger Korbbestandteil] (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

(14) Sollte die Berechnungsstelle feststellen, dass Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbarer Marktusance

von den in vorstehenden Absätzen (3)-(12) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in den vorstehenden Absätzen (3)-(12) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Berechnungsstelle in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.

(15) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert] [Korbbestandteil][bzw. Referenzindex] maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Währungs-Wechselkurses als Basiswert bzw. von Währungs-Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:***]

(1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen [Währungs-Wechselkurs] [Korb von Währungs-Wechselkursen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile gilt:* "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Währungs-Wechselkursen]. [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

(2) [Die "**Kursreferenz**" [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz, die dem in der Preiswährung (§ 2 (3)) ausgedrückten Gegenwert für eine Einheit der in der **Tabelle 2** angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") entspricht[, wie sie von der Berechnungsstelle auf Basis des an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") [als der in [**Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Kurses][Mittelkurses]] festgestellt und auf der in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. [Der "**Anfangskurs**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten Kurs für eine Einheit der Handelswährung, wie er von der Berechnungsstelle um 8:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am

Main) am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) auf Basis des Kurses festgelegt wird, der auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Anfangskurs-Bildschirmseite (die "**Anfangskurs-Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird.] Sollte die Bildschirmseite [bzw. die Anfangskurs-Bildschirmseite] an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] [bzw. eine Kursreferenzkomponente] nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] bzw. die Kursreferenzkomponente der Kursreferenz [bzw. dem Anfangskurs] bzw. der Kursreferenzkomponente, wie sie von der Berechnungsstelle auf Basis der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes festgestellt wird]. [Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ermittelt diesen Kurs auf der Grundlage der Feststellungen von dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") für den in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Kurs [indem [*gegebenenfalls Ermittlungsmethode angeben:* ●]] [dem in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwert für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis des in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerts für [EUR] [●] 1,00 dividiert durch den in der Preiswährung ausgedrückten Gegenwert für [EUR] [●] 1,00, jeweils wie von dem in der **Tabelle** [**2** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") als der in der **Tabelle** [**2** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Kurs festgestellt] [*gegebenenfalls andere Bestimmung der Kursreferenz einfügen:* ●][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist].] Sollte die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] [bzw. eine Kursreferenzkomponente] nicht oder nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz [bzw. Anfangskurs] eine auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kursreferenz [bzw. einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Anfangskurs] festzulegen]. [Die "**Preiswährung**" entspricht der in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Preiswährung.] [Die "**Handelswährung**" entspricht der in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Handelswährung.] [Der "[**Knock-Out**]**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für Knock-Out Kurs**") fortlaufend veröffentlichten Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert] [den [von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen fortlaufend veröffentlichten in der Preiswährung ausgedrückten Gegenwerten für [EUR] [●] 1,00]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerten für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Kurse, wie sie von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen fortlaufend veröffentlicht werden]] [dem arithmetischen Mittel der [von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen [um ●] veröffentlichten, in der in **Tabelle** [**1**][**2**] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen

Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für [EUR] [●] 1,00]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Kurse, wie sie von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen [um ●] veröffentlicht werden]] [der Summe der [von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen [um ●] veröffentlichten, in der in **Tabelle** [**1**][**2**] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für [EUR] [●] 1,00]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Kurse, wie sie von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen [um ●] veröffentlicht werden]] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist] [entspricht dem Währungs-Wechselkurs wie er von der Berechnungsstelle, basierend auf den am weltweiten Kassamarkt für Währungs-Wechselkurse jede Woche von ● bis ● der jeweiligen Woche durchgeführten Transaktionen, festgestellt wird].] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen:* ●]]] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für [[den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] von dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden][den auf der Bildschirmseite angezeigten Währungs-Wechselkurs von dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden und die Berechnungsstelle den Kurs des Basiswerts berechnet]. ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum [von Montags 0:00 Uhr bis Freitags 21:00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt][innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden].] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

(3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

(4) Wird eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, so wird

die betroffene Währung für die Zwecke dieser Optionsscheinbedingungen durch die andere bzw. gemeinsame Währung, gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, ersetzt (die "**Nachfolge-Währung**"). Die Nachfolge-Währung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

In diesem Fall gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die betroffene Währung, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung.

(5) [Wird][Werden] die Kursreferenz [oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen] für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] [maßgebliche Kurse] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurses für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.][*andere Anpassungsbestimmungen einfügen:* ●]]

[*im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Anleihen als Basiswert:***]

(1) Der "**Basiswert**" entspricht de[n][m] in der **Tabelle** [**1**][**2**] als Basiswert angegebenen [Anleihen] [Korb von Anleihen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**").][*im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile gilt:* "**Korbbestandteile**" entspricht jeder der in **Tabelle** [**1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Anleihen.] [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

(2) [Die "**Kursreferenz**" [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem [●]Kurs für eine Anleihe [in der Preiswährung (§ 2 (●))], wie er an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist]. Der "[**Knock-Out**]**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, von dem Referenzmarkt angebotenen [●]Kursen für den Basiswert] [dem arithmetischen Mittel der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um ●] von dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen [●]Kurse für die Korbbestandteile] [der Summe der von der Berechnungsstelle

nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um ●] von dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen [●]Kurse für die Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist] [den betreffenden Korbbestandteil]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [*andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen:* ●]] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] von dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden.] "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] von dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden.] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

(3) Wird die Kursreferenz für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

(4) Wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit vorzeitig zurückgezahlt und/oder durch eine andere Anleihe ersetzt, ohne dass dies im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder allgemeinen Vergleichsverfahren des Unternehmens, welches die Anleihe begeben hat, geschieht, legt die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts, fest, welche Anleihe [als entsprechender Korbbestandteil] künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge[korb]wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf [die Anleihe] [den betreffenden Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.

(5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste

Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen*: ●]]

[*im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Rohstoffen als Basiswert:***]

(1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen [Rohstoff] [Korb von Rohstoffen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**")]. [*im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile gilt:* "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle** [**1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Rohstoffe.] [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

(2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht [dem] [der] in der Preiswährung ausgedrückten und in der **Tabelle** [**2**] [●] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen [Kursreferenz] [maßgeblichen Preis] [für den Basiswert], [die] [der] [an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**")] [von dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Fixing Sponsor (der "**Fixing Sponsor**")] festgestellt [und auf der in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. [Der "**Anfangskurs**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle um 8:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) auf Basis des Kurses festgelegt wird, der auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Anfangskurs-Bildschirmseite (die "**Anfangskurs-Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird.] Sollte die Bildschirmseite [bzw. die Anfangskurs-Bildschirmseite] an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] der Kursreferenz [bzw. dem Anfangskurs], wie sie [bzw. er] auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz [bzw. Anfangskurs] eine [bzw. einen] auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kursreferenz [bzw. Anfangskurs] festzulegen]. Der "[**Knock-Out**]**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, von dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für Knock-Out Kurs**") fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [*anderer Preis einfügen:* ●] [dem an Berechnungstagen [um ●] vom Fixing Sponsor festgestellten und auf der maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Preis]] für den Basiswert] [dem arithmetischen Mittel der

von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um ●] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Mittelkurse (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreise] [Verkaufspreise] [*anderer Preis einfügen:* ●] [dem an Berechnungstagen [um ●] vom Fixing Sponsor festgestellten und auf der maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Preis]] für die Korbbestandteile] [der Summe der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um ●] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Mittelkurse (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreise] [Verkaufspreise] [*anderer Preis einfügen:* ●] für die Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen:* ●]] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen [Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] von dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden] [Preise für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] vom [jeweiligen] Fixing Sponsor üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden]. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum [von Montags bis Freitags jeweils 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt][innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden].] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

(3) [Wird] [Werden] die Kursreferenz [oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen] für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] [maßgebliche Kurse] nicht mehr [am Referenzmarkt] [vom Fixing Sponsor], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der ["**Ersatzreferenzmarkt**"] ["**Neue Fixing Sponsor**"]) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des [an dem Ersatzreferenzmarkt] [vom neuen Fixing Sponsor] berechneten und veröffentlichten [entsprechenden] [Kurses] [Preises] für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzmarkt] [Fixing Sponsor], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzreferenzmarkt] [Neuen Fixing Sponsor]. Die Ersetzung des [Referenzmarkts] [Fixing Sponsors] wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

(4) Sofern die Berechnungsstelle Kenntnis über den Eintritt einer Gesetzesänderung erlangt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen Änderungen oder Anpassungen der Optionsscheinbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, damit die Erfüllung der

Leistungen unter den Optionsscheinen nicht nach dem anwendbaren Recht rechtswidrig oder undurchführbar sind. Solche Änderungen oder Anpassungen sind auf eine Art und Weise vorzunehmen, dass soweit wie möglich die wirtschaftlichen Bedingungen der Optionsscheine vor solchen Änderungen oder Anpassungen aufrechterhalten werden.

"**Gesetzesänderung**" im Sinne dieses Absatzes (4) bezeichnet

(i) die am oder nach dem Emissionstag erfolgte oder angekündigte Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen (einschließlich Steuergesetzen), Verordnungen oder Anordnungen oder

(ii) die am oder nach dem Emissionstag erfolgte oder geplante Änderung, Aufhebung, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung eines anwendbaren Gesetzes bzw. einer anwendbaren Verordnung oder einer sonstigen Regelung oder Anordnung durch ein zuständiges Gericht, ein zuständiges Schiedsgericht oder eine zuständige aufsichtsrechtliche, selbstregulierende, gesetzgebende oder gerichtliche Behörde (einschließlich der von Steuerbehörden oder von Behörden überwachten Börsen oder Handelssystemen ergriffenen Maßnahmen),

sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass dadurch (a) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] rechtswidrig geworden ist bzw. (b) der Berechnungsstelle oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entstehen (beispielsweise durch erhöhte Steuerpflichten, geminderte steuerliche Vergünstigungen oder sonstige negative Auswirkungen auf die Steuerposition).

(5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz bzw. des Anfangskurses bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.][*andere Anpassungsbestimmungen einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Rolling Futures als Basiswert bzw. von Rolling Futures als Korbbestandteilen einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert:***]

(1) Der "**Basiswert**" am [Verkaufsbeginn der Optionsscheine][Bewertungsstichtag (§ 3 (2))] entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** angegebenen [Futures Kontrakt mit dem in der **Tabelle 2** angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin][*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen:* ●] [Korb von Futures Kontrakten [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile gilt:* "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle** [**1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Futures Kontrakte mit dem jeweils für diesen Futures Kontrakt angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen:* ●].] [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

(2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht [dem in der Preiswährung ausgedrückten [[letzten] [●]kurs des [Aktuellen Basiswerts] [jeweiligen Aktuellen Korbbestandteils]][Daily Settlement Price (der "**Settlement Price**")][der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz des Aktuellen Basiswerts], [der][die] an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht wird.] [Der "**Anfangskurs**" entspricht dem Kurs des Aktuellen Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle um 8:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) auf Basis des Kurses festgelegt wird, der auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Anfangskurs-Bildschirmseite (die "**Anfangskurs-Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Anfangskurs-Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Kurs des Aktuellen Basiswerts nicht angezeigt, wird der Anfangskurs durch die Berechnungsstelle auf Basis des Kurses festgelegt, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Der "[**Knock-Out**]**Kurs**" des Aktuellen Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für den Aktuellen Basiswert fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [*andere Bestimmungen zur Festlegung der Kursreferenz einfügen:* ●]. ["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem am Referenzmarkt eine Kursreferenz des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt wird.] ["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt planmäßig für den Handel geöffnet ist und an denen nach Einschätzung der Berechnungsstelle keines der nachfolgenden Ereignisse eintritt: (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels [im Basiswert][in einem Korbbestandteil], die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass der Referenzmarkt, an denen der [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt wird, nicht in der Lage ist, [einen Settlement Price][eine Kursreferenz] für diesen Kontrakt zu stellen; (ii) [der Settlement Price][die Kursreferenz] für den

[Basiswert][Korbbestandteil] einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für den [Basiswert][Korbbestandteil] an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des Referenzmarkts um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder (iii) der Referenzmarkt nicht in der Lage ist, [den Settlement Price][die Kursreferenz] bekannt zu machen oder zu veröffentlichen.] ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum [von Montags bis Freitags jeweils 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt][innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Aktuelle Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird].] [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen:* ●]] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

(3) [Wird][Werden] die Kursreferenz [oder andere nach diesen Wertpapierbedingungen] für [den Aktuellen Basiswert] [einen Aktuellen Korbbestandteil] [maßgebliche Kurse] nicht mehr an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [●] Kurses [des Aktuellen Basiswerts] [dieses Aktuellen Korbbestandteils] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

(4) Der [Aktuelle Basiswert] [jeweils Aktuelle Korbbestandteil] wird nachfolgend an jedem Rollovertag (Absatz (●)) durch den in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen [Futures Kontrakt] [Basiswert] [●] mit dem [Verfalltermin] [●] ersetzt (der "**Rollover**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate] (die "**Maßgeblichen** [**Verfallsmonate**][**Monate**]") liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein [Futures Kontrakt] [Basiswert] [●] existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden [Basiswerts] [Korbbestandteils] übereinstimmen, gilt [§ 12 (1)] entsprechend. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate] bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der [Verfallstermine] [●] maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

(5) Der "**Rollovertag**" entspricht jeweils [dem in der **Tabelle 2** angegebenen Rollovertag][einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Berechnungstag vor dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●], frühestens aber dem [●]. Berechnungstag vor dem für [den Aktuellen

Basiswert] [die Aktuellen Korbkontrakte] maßgeblichen [Verfalltermin]] [●]. Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle am Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen anderen Berechnungstag als Rollovertag festzulegen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat einen von Tabelle 2 abweichenden Rollovertag nach billigem Ermessen festzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn an dem Referenzmarkt die Regularien, die Einfluss auf die Festlegung des Rollovertags haben, geändert werden.

(6) Der Aktuelle Basispreis wird am Rollovertag angepasst, indem unmittelbar nach der Anpassung des Aktuellen Basispreises am Rollovertag gemäß § 3 (2) das auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags gerundete Ergebnis nachfolgender Berechnung – wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird – als neuer Aktueller Basispreis festgelegt wird.

bei Long Optionsscheinen

$$Basispreis_{neu} = Basispreis_{alt} - (RK_{alt} - Fee) + (RK_{neu} + Fee)$$

bei Short Optionsscheinen

$$Basispreis_{neu} = Basispreis_{alt} - (RK_{alt} + Fee) + (RK_{neu} + Fee)$$

"$Basispreis_{neu}$" entspricht dem Aktuellen Basispreis nach dem Rollovertag
"$Basispreis_{alt}$" entspricht dem gemäß § 3 (2) am Rollovertag angepassten Aktuellen Basispreis
"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs (Absatz (●)) für den vor dem Rollover Aktuellen Basiswert
"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs (Absatz (●)) für den nach dem Rollover Aktuellen Basiswert
"Fee" entspricht der Rollover Fee (Absatz (●)).

(7) [Der "**Rolloverkurs**" wird im Fall des [*maßgebliche Aktienindex Futures einfügen:* [●]] als Basiswert von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Rollovertag auf Grundlage der Rollover Kursreferenzen (wie nachfolgend definiert) zwischen [14.30 Uhr und 17.30 Uhr] [*andere Uhrzeiten einfügen:* ●] (jeweils Ortszeit [Frankfurt am Main][●]) ermittelt und festgestellt. Im Fall von anderen Futures Kontrakten als Basiswert wird der "**Rolloverkurs**" von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der Rollover Kursreferenzen (wie nachfolgend definiert) während der letzten [drei (3)][●] vorgesehenen Handelsstunden vor dem Zeitpunkt, an dem die Kursreferenz üblicherweise

an dem Referenzmarkt berechnet wird, ermittelt und festgestellt. Die Berechnungsstelle ist jeweils berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat für alle Futures Kontrakte das für die Ermittlung und Feststellung des Rolloverkurses maßgebliche Zeitfenster nach billigem Ermessen anzupassen (beispielsweise im Falle einer Änderung der Handelszeiten an dem Referenzmarkt), wobei das Zeitfenster im Fall einer solchen Anpassung [drei (3)][●] Stunden nicht überschreiten wird.] Die "**Rollover Kursreferenzen**" entsprechen den am Referenzmarkt am Rollovertag festgestellten und veröffentlichten Kursen für den angegebenen Basiswert [(einschließlich des offiziellen Schlusskurses)]. Die "**Rollover Fee**" wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der in der **Tabelle 2** für eine Einheit des Basiswerts in der Preiswährung festgelegten Anfänglichen Transaktionsgebühr (die "**Anfängliche Transaktionsgebühr**"), maximal aber auf Grundlage der in der **Tabelle 2** angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die "**Maximale Transaktionsgebühr**"), und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des Basiswerts ermittelt. Die Anpassung der Transaktionsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.][*andere oder ergänzende Regelung zur Bestimmung des Rolloverkurses, der Rollover Kursreferenzen oder zur Rollover Fee einfügen:* ●]

[Das Bezugsverhältnis wird am Rollovertag angepasst, indem der Rolloverkurs für [den am Rollovertag Aktuellen Basiswert] [den jeweiligen am Rollovertag Aktuellen Korbbestandteil] ("**Rolloverkurs$_{alt}$**") abzüglich der Transaktionsgebühr ("**TG**") durch den Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag [Aktuellen Basiswert] [jeweiligen Aktuellen Korbbestandteil] ("**Rolloverkurs$_{neu}$**") zuzüglich der Transaktionsgebühr dividiert [und dieses Ergebnis mit dem alten Bezugsverhältnis ("**Bezugsverhältnis$_{alt}$**") multipliziert] wird. Das angepasste Bezugsverhältnis ("**Bezugsverhältnis$_{neu}$**") berechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{Bezugsverhältnis}_{neu} = \text{Bezugsverhältnis}_{alt} \times ((\text{Rolloverkurs}_{alt} - TG) / (\text{Rolloverkurs}_{neu} - TG))$$

Das auf [● Nachkommastellen][die in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] genannte Rundungsnachkommastelle] abgerundete [*gegebenenfalls weitere Anpassungsregeln des Bezugsverhältnisses für Körbe einfügen:* ●] Ergebnis wird als neues Bezugsverhältnis festgelegt. Der "**Rolloverkurs**" entspricht dem Kurs, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der [in den letzten [●] Handelsstunden] am Rollovertag am Referenzmarkt festgestellten und veröffentlichten Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] festgestellt wird.]

[Die "**Transaktionsgebühr**" wird von der Berechnungsstelle auf Grundlage der in der **Tabelle** [**1**][**2**] für eine Einheit des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] in der Preiswährung festgelegten Transaktionsgebühr und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] ermittelt. Die Transaktionsgebühr entspricht anfänglich der in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen

Anfänglichen Transaktionsgebühr (die "**Anfängliche Transaktionsgebühr**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr bis zur Höhe der in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die "**Maximale Transaktionsgebühr**") festzulegen. Die Anpassung der Transaktionsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

(8) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt ["**Aktuellen Basiswert**"]["**Aktuellen Korbbestandteil**"] gilt als Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem nach Durchführung aller Rollover [ab dem Beginn der Laufzeit der Optionsscheine][Ersten Beobachtungstag][Bewertungsstichtag][●] bis zu dem am angegebenen Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Regelungen maßgeblichen [Verfalltermin] [●].]

(9) Fällt der Finale Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen auf einen Rollovertag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Auszahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des Rolloverkurses für [den am Rollovertag vor dem Rollover Aktuellen Basiswert] [die am Rollovertag vor dem Rollover Aktuellen Korbbestandteile] und auf Grundlage des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß Absatz (●) Aktuellen Basispreises ermittelt.]

(10) Bei Veränderungen der [dem Basiswert] [einem Korbbestandteil] zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] durch einen anderen von dem Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten [●] Futures Kontrakt (der ("**Nachfolge[korb]wert**"), behält sich die Berechnungsstelle das Recht vor, den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu ersetzen, gegebenenfalls multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des [Basiswerts] [eines Korbbestandteils] durch den Nachfolge[korb]wert, gegebenenfalls unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die Ersetzung durch einen Nachfolge[korb]wert, das dann geltende, gegebenenfalls geänderte Optionsrecht (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ersetzung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

(11) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die [Berechnungsstelle] bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste

Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen einfügen*: ●]]

[*im Fall von ersetzten Futures (ohne ein echtes "Rolling" mit Anpassung der Bezugsgrößen) als Basiswerten bzw. Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

(1) Der "**Basiswert**" [am Datum des Verkaufsbeginns der Optionsscheine] entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** angegebenen [Futures Kontrakt [mit dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin]] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen:* ●]] [Korb von Futures Kontrakten [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile gilt:* "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle** [**1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Futures Kontrakte mit dem jeweils für diesen Futures Kontrakt angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen:* ●]]. [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

Der [Aktuelle Basiswert] [jeweils Aktuelle Korbbestandteil] wird nachfolgend an jedem Ersetzungstag durch den in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen [Futures Kontrakt] [●] mit dem [Verfalltermin] [●] ersetzt (die "**Ersetzung**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate] liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein [Futures Kontrakt] [●] existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden [Basiswerts] [Korbbestandteils] übereinstimmen, gilt Absatz (4) entsprechend. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate] bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der [Verfallstermine] [●] maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

"**Maßgebliche** [**Verfallsmonate**][**Monate**]" sind die in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate].

Der "**Ersetzungstag**" entspricht [jeweils einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Berechnungstag vor dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●], regelmäßig aber dem Berechnungstag, welcher dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●] entspricht] [●].

Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt ["**Aktuellen Basiswert**"] ["**Aktuellen Korbbestandteil**"] gilt als Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem nach Durchführung aller Ersetzungen ab dem Beginn der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem am angegebenen Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Regelungen maßgeblichen [Verfalltermin] [●].

Fällt der Finale Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen auf einen Ersetzungstag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Auszahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des vor der Ersetzung Aktuellen [Basiswerts] [Korbbestandteils] ermittelt.

(2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten [[letzten] [●] Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils]][Daily Settlement Price (der "**Settlement Price**") des [Basiswerts][Korbbestandteils]], der an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") am angegebenen Tag berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Bestimmungen zur Festlegung der Kursreferenz einfügen:* ●]. ["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem am Referenzmarkt eine Kursreferenz des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt wird. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum von Montags bis Freitags jeweils 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt.]["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt planmäßig für den Handel geöffnet ist und an denen nach Einschätzung der Berechnungsstelle keines der nachfolgenden Ereignisse eintritt:

(i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels [im Basiswert][in einem Korbbestandteil], die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass der Referenzmarkt, an denen der [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt wird, nicht in der Lage ist, einen Settlement Price für diesen Kontrakt zu stellen;

(ii) der Settlement Price für den [Basiswert][Korbbestandteil] einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für den [Basiswert][Korbbestandteil] an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des Referenzmarkts um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder

(iii) der Referenzmarkt nicht in der Lage ist, den Settlement Price bekannt zu machen oder zu veröffentlichen.]

"**Kurs**" des Basiswerts ist [jeder im Verlauf eines Berechnungstags am Referenzmarkt berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor , der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist].[Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen:* ●]] [*andere*

Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbe-stimmung einfügen: ●]

(3) [Wird][Werden] die Kursreferenz [oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen] für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] [maßgebliche Kurse] nicht mehr an dem in der **Tabelle** [**2** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [●] Kurses [des Basiswerts] [dieses Korbbestandteils] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

(4) Bei Veränderungen der [dem Basiswert] [einem Korbbestandteil] zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] durch einen anderen von dem Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten [●] Futures Kontrakt (der ("**Nachfolge[korb]wert**"), behält sich die Berechnungsstelle das Recht vor, den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu ersetzen, gegebenenfalls multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] durch den Nachfolge[korb]wert, gegebenenfalls unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die Ersetzung durch einen Nachfolge[korb]wert, das dann geltende, gegebenenfalls geänderte Optionsrecht (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ersetzung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

(5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen:* ●]]

[*im Fall der Differenz aus Futures Kontrakten als Basiswert einfügen:*

(1) Der "**Basiswert**" entspricht der Differenz aus den in der **Tabelle 1** angegebenen Futures Kontrakt (1) und Futures Kontrakt (2), die näher in **Tabelle 2** (Laufzeit der Futures Kontrakte bis ●) bzw. **Tabelle 3** (Laufzeit der Futures Kontrakte bis ●) bzw. **Tabelle ●** (Laufzeit der Futures Kontrakte bis ●) beschrieben sind (jeweils ein "**Futures Kontrakt (i)**").

(2) Die "**Kursreferenz (i)**" des Futures Kontrakts (i) entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten Daily Settlement Price (der "**Settlement Price**"), wie er an Berechnungstagen an dem in der **Tabelle ●** [bzw. **Tabelle ●**] angegebenen Referenzmarkt (i) (der "**Referenzmarkt (i)**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt (i) planmäßig für den Handel geöffnet ist und an denen nach Einschätzung der Berechnungsstelle keines der nachfolgenden Ereignisse eintritt:

(i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels im Futures Kontrakt (i), die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass der Referenzmarkt (i), an denen der Futures Kontrakt (i) gehandelt wird, nicht in der Lage ist, einen Settlement Price für diesen Kontrakt zu stellen;

(ii) der Settlement Price für den Futures Kontrakt (i) einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für den Futures Kontrakt (i) an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des Referenzmarkts (i) um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder

(iii) der Referenzmarkt (i) nicht in der Lage ist, den Settlement Price bekannt zu machen oder zu veröffentlichen.

(3) Werden die Kursreferenz (i) oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Futures Kontrakt (i) maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt (i), sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt (i)**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt (i) berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurses für den Futures Kontrakt (i) berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt (i), sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt (i). Die Ersetzung des Referenzmarkts (i) wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

(4) Bei Veränderungen der dem Futures Kontrakt (i) zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Futures

Kontrakts (i) durch einen anderen von dem Referenzmarkt (i) bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures Kontrakt (der "**Nachfolgewert (i)**"), behält sich die Berechnungsstelle das Recht vor, den Futures Kontrakt (i) zu ersetzen, gegebenenfalls multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Futures Kontrakts (i) durch den Nachfolgewert (i), gegebenenfalls unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die Ersetzung durch einen Nachfolgewert (i), das dann geltende, gegebenenfalls geänderte Optionsrecht (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ersetzung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

(5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz (i) bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Futures Kontrakt (i), einschließlich der Veränderung der für den Futures Kontrakt (i) maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.]]

[*im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswert bzw. von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

(1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] als Basiswert angegebenen [Investmentfondsanteil an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Investmentfonds (der "**Investmentfonds**")] [Korb von Investmentfondsanteilen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile einfügen:* "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle** [**1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Investmentfondsanteile an dem jeweils angegebenen Investmentfonds (jeweils ein "**Investmentfonds**")]. ["**Festlegungsstelle**" entspricht der in **Tabelle 2** angegebenen Festlegungsstelle, welche den Investmentfonds verwaltet.] [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

(2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem in [der Preiswährung][EUR] [●] ausgedrückten [Schlusskurs] [letzten Nettoinventarwert] [des] [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen [an] [von] der [in der **Tabelle** [**2**] für den Basiswert angegebenen] [in **Tabelle** [**2**] für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen] [Festlegungsstelle (die "**Festlegungsstelle**")] [Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**")] [berechnet] [festgestellt] und veröffentlicht wird. [Der "[**Knock-Out**]**Kurs**" des

Basiswerts entspricht [dem von der Festlegungsstelle an Berechnungstagen für den Basiswert berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwert] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen von der jeweiligen Festlegungsstelle [um ●] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerte der Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen von der jeweiligen Festlegungsstelle [um ●] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerte der Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist].] "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] von der [jeweiligen] Festlegungsstelle berechnet wird] "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum an einem Berechnungstag, an dem der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] von der [jeweiligen] Festlegungsstelle berechnet wird] ["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "**Referenzindexsponsor**" entspricht dem in **Tabelle 2** angegebenen Referenzindexsponsor. "**Referenzindex**" entspricht dem in **Tabelle 2** angegebenen Referenzindex]. [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

(3) [Wird die Berechnung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] durch ein anderes entsprechendes Finanzinstrument ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (4), fest, welches Finanzinstrument künftig den [Basiswert] [betroffenen Korbbestandteil] ersetzen soll (der "**Nachfolge**[**korb**]**wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betreffenden Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.] [Wird die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse eingestellt und besteht oder beginnt die Notierung an einer anderen Börse, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 bekannt gemacht.]

(4) [Werden die Bedingungen, denen [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] unterliegt, geändert oder tritt eine Veränderung ein, die den [Basiswert] [Korbbestandteil] betrifft, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des [Basiswerts] [betreffenden Korbbestandteils], die Auflösung des [jeweiligen] Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des [jeweiligen] Investmentfonds in der

Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des [jeweiligen] Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Emittentin wesentlich ist, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Re-Qualifizierung der Anteile an dem [betreffenden] Investmentfonds, so kann die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 12, das Optionsrecht nach billigem Ermessen mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [Wird die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder einer sonstigen Börse eingestellt oder wird die Berechnung des Basiswerts zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder wird der Basiswert durch ein anderes entsprechendes Finanzinstrument ersetzt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (5), festlegen, welches Finanzinstrument künftig den Basiswert ersetzen soll (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert. Wird die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder einer sonstigen Börse eingestellt, kann die Berechnungsstelle das Optionsrecht auch unter Berücksichtigung des Stands des Referenzindex und unter Berücksichtigung einer Währungsumrechnung bestimmen, sofern der Referenzindex von dem Referenzindexsponsor weiterberechnet wird. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts gemäß § 14 bekannt gemacht.]

(5) [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [Werden (i) die Bedingungen, denen der Basiswert unterliegt, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Frequenz, mit welcher Anteile an dem Basiswert gehandelt werden können, geändert, (ii) tritt eine Veränderung ein, die den Basiswert betrifft, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des Basiswerts, die Änderung der Frequenz der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, die Liquidation, Auflösung, Einstellung oder Zwangsvollstreckung des Investmentfonds oder der Festlegungsstelle, oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle wesentlich ist, oder die

Änderung der aufsichtsrechtlichen oder steuerrechtlichen Behandlung in Bezug auf den Investmentfonds, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Re-Qualifizierung der Anteile an dem Investmentfonds, so kann die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 12, das Optionsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Optionsscheine und der zuletzt ermittelten Kursreferenz des Basiswerts mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten. Eine Veränderungen in der Berechnung des Referenzindex (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Referenzindex berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzindex infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzindex. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Referenzindex enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Referenzindex und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen:* ●]]]

[*im Fall eines Zinssatzes als Basiswert bzw. von Zinssätzen als Korbbestandteile einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Zinssätze als Korbbestandteile:]

(1) [Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] als Basiswert angegebenen [Zinssatz] [Korb von Zinssätzen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]], der in der **Tabelle** [**1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle** [**1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Zinssätze]. [*gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen:* ●]

(2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem an einem Berechnungstag [an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**")] zu der [in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den Basiswert] [in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Zeit auf der [in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den Basiswert] [in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite angezeigten Satz des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist]. [Der "[**Knock-Out**]**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den auf der Bildschirmseite an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der auf den Bildschirmseiten an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse] [der Summe der auf den angegebenen Bildschirmseiten an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um ●]

berechneten und veröffentlichten Kurse] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [**1**][**2**] zugewiesen ist].]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Gewichtungsfaktoren. [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen:* ●]] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbzinssatz] üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.] "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum an einem Berechnungstag, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbzinssatz] üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen:* ●]

"**Bildschirmseite**" ist die in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Seite des in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes oder eine diese ersetzenden Bildschirmseite, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt wird. "**Maßgebliche Zeit**" ist in der **Tabelle** [**1**][**2**] für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Maßgebliche Zeit zur Bestimmung der Kursreferenz. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] nicht zur Verfügung stehen oder wird für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] die Kursreferenz nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz dem [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die vorgenannte Kursreferenz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) festzulegen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für den dem [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] entsprechenden [●]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) zur Maßgeblichen Zeit am betreffenden Berechnungstag anzufordern. Für den Fall, dass mindestens [zwei] [●] der Referenzbanken gegenüber der Berechnungsstelle eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, kann die Kursreferenz anhand dem von der Berechnungsstelle errechneten arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen bestimmt werden. [Für den Fall, dass die Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] nicht auf diese Weise bestimmt werden kann, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] auf der Basis der Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] zu ermitteln, der am unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag an dem Referenzmarkt zu der für den [Basiswert][Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Zeit auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]]

(3) Wird die Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**"),

berechnet und veröffentlicht, so wird die Kursreferenz auf der Grundlage der an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

(4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Dividenden Futures Kontrakts als Basiswert bzw. von Dividenden Futures Kontrakten als Korbbestandteile einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Dividenden Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

(1) [Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] als Basiswert angegebenen [Dividenden Futures Kontrakt] [Korb von Dividenden Futures Kontrakten [und [*anderen Korbbestandteil einfügen:* ●]]. Der "**Index**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Index, der von dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. [Der "**DVP**" entspricht dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Maßstab zur Bestimmung der Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher im Index enthaltener Unternehmen in einem bestimmten Kalenderjahr unter Berücksichtigung eines Indexdivisors und ausgedrückt in Indexpunkten (sog. Dividendenpunkte (*Dividend Points*)). Der DVP wird von dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen DVP-Sponsor (der "**DVP-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht.

(2) Die "**Kursreferenz**" entspricht dem [Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) oder, sofern ein Schlussabrechnungspreis nicht erhältlich ist, dem Täglichen Abrechnungspreis (*Daily Settlement Price*) (der "**Settlement Price**")] [*andere Kursreferenz einfügen*: ●], wie er an Berechnungstagen an dem in der **Tabelle** [**1**][**2**] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht wird, wobei ein Indexpunkt einem Euro entspricht. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt planmäßig für den Handel geöffnet ist.

(3) Werden die Kursreferenz oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen

Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

(4) Bei Veränderungen der dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch einen anderen von dem [jeweils maßgeblichen] Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures Kontrakt (der [jeweilige] "**Nachfolge-Futures Kontrakt**"), behält sich die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 12 das Recht vor, den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] zu ersetzen, gegebenenfalls multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] durch den [jeweiligen] Nachfolge-Futures Kontrakt, gegebenenfalls unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die Ersetzung durch [einen][den jeweiligen] Nachfolge-Futures Kontrakt, die dann geltenden, gegebenenfalls geänderten Optionsscheinbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

(5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

(6) Sofern die an einem Berechnungstag veröffentlichte Kursreferenz des Basiswerts nachträglich korrigiert und die Korrektur von dem Referenzmarkt bzw. von dem Nachfolgereferenzmarkt nicht später als 12:00 Uhr EST (*Eastern Standard Time*) am unmittelbar auf diesen Berechnungstag folgenden Bankgeschäftstag veröffentlicht wird, gilt die korrigierte Kursreferenz des Basiswerts dieser Berechnung als Kursreferenz des Basiswerts am Berechnungstag und die Berechnungsstelle hat diese korrigierte Kursreferenz des Basiswerts in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bedingungen für ihre Berechnungen zu verwenden. Die vorstehende Regelung gilt jedoch nicht in Bezug auf eine Korrektur der Kursreferenz des Basiswerts die am oder nach dem

Bankgeschäftstag veröffentlicht wird, der dem [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach dem [Finalen Bewertungstag] unmittelbar vorangeht.

(7) Wird der Index bzw. der DVP (i) nicht mehr vom Index-Sponsor bzw. dem DVP-Sponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor (der "**Nachfolgesponsor**"), den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält, berechnet und veröffentlicht oder (ii) wird der Index bzw. der DVP durch einen Nachfolgeindex oder einen Nachfolge-DVP (jeweils der "**Nachfolgewert**") ersetzt, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder eine weitgehend ähnliche Formel und Berechnungsmethode verwendet wie der Index bzw. der DVP, wird – sofern sinnvoll – der Index bzw. der DVP oder gegebenenfalls der Nachfolgewert vom Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor bzw. den DVP-Sponsor gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor. Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index bzw. den DVP gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den jeweiligen Nachfolgewert.

(8) Falls (i) der Index-Sponsor und DVP-Sponsor bzw. gegebenenfalls ein Nachfolgesponsor am oder vor dem Finalen Bewertungstag nach Ansicht der Bewertungsstelle wesentliche Änderungen in der Formel oder Berechnungsmethode bzw. zur Bestimmung der Zusammensetzung des Index bzw. des DVPs vornimmt oder den Index bzw. den DVP und damit indirekt den Basiswert in anderer Weise wesentlich verändert (wobei nicht solche Änderungen umfasst sind, die in der Formel oder Methode hinsichtlich der Zusammensetzung des Index vorgesehen sind, die die Gewichtung der Indexkomponenten betreffen) oder den Index bzw. den DVP dauerhaft einstellt und am Tag der Einstellung kein Nachfolgewert besteht, oder (ii) der Referenzmarkt oder gegebenenfalls der Ersatzreferenzmarkt am oder vor dem Finalen Bewertungstag den Handel des Basiswerts endgültig einstellt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Kursreferenz in Übereinstimmung mit der Formel und der Methodik des Index und des DVPs und der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die zuletzt vor dem Ereignis wirksam waren, zu berechnen oder die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kündigungsbetrags zu kündigen. Im Fall (i) ist dies nur dann der Fall, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass dieses Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Basiswert hat. Im Fall der Kündigung findet § 11 entsprechende Anwendung.][*andere Anpassungsbestimmung einfügen*: ●]

§ 12

[Außerordentliche Kündigung

[*im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteile als Absatz (1) einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Indizes als Basiswert:***]

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts bzw. eines Neuen Index-Sponsors, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder liegt ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert bzw. ein Neuer Index-Sponsor festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert bzw. ein Neuer Index-Sponsor festgelegt werden muss, [unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts] festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*im Fall von Aktien als Basiswerten bzw. Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Aktien als Basiswert:***]

(1) Sollte die Notierung [des Basiswerts] [einer der einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen

durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), die Terminbörse die Kontrakte kündigen oder für den Basiswert ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an dem Unternehmen erklärt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung [der Aktien des Unternehmens] [der einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen, wenn nach billigem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität [der Aktien des Unternehmens] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gegeben ist oder ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vorliegt. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität [der Aktien des Unternehmens] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse oder dem Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen. [*bei Optionsscheinen, die keine Mini Future Turbo Optionsscheine auf Aktien sind, gegebenenfalls einfügen:* Im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots können bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entsprechend dem an Terminbörsen üblichen Verfahren zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, neben dem Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots auch sonstige Marktparameter vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden, insbesondere Dividendenerwartungen und implizite Volatilitäten.]] [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]

[*im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen:* Besteht oder beginnt im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung einer der Korbbestandteile an einer Maßgeblichen Börse keine

Notierung an einer Ersatzbörse, wird der betreffende Korbbestandteil, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß den vorstehenden Bestimmungen gekündigt hat, aus dem Korb entfernt und durch einen Geldbetrag ersetzt, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Korbbestandteils unmittelbar vor der endgültigen Einstellung der Notierung festgelegt wurde[, multipliziert mit dem auf den Korbbestandteil anwendbaren Gewichtungsfaktor].]

[*im Fall eines Währungs-Wechselkurses als Basiswert bzw. von Währungs-Wechselkursen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:***]

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts, die Festlegung einer Nachfolge-Währung oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss[, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts] festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Anleihen als Basiswert:***]

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts, die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für

[den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Rohstoffen als Basiswert:***]

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] bzw. die Änderung oder Anpassung der Optionsscheinbedingungen im Fall einer Gesetzesänderung (§ 11 (4)), aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des

Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Futures Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures Kontrakten als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert:***]

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle [eine Anpassung des Optionsrechts,] die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts oder eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen [das Optionsrecht angepasst oder] ein Ersatzreferenzmarkt [oder] [bzw.] ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswerten bzw. im Fall von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Investmentfondsanteilen als Basiswert:***]

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich [oder liegt ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (●)) vor], so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert [bzw. ein Neuer Index-Sponsor] festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolgefondsanteil festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Zinssatzes als Basiswert bzw. von Zinssätzen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Zinssätze als Korbbestandteile:]
[***im Fall von Zinssätzen als Basiswert:***]

(1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Ermittlung der Kursreferenz, aus welchen Gründen auch immer, nach den Bestimmungen in § 11 nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Festlegung der Kursreferenz nicht möglich ist, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden

Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Festlegung der Kursreferenz nicht möglich ist, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*im Fall eines Dividenden Futures Kontrakts als Basiswert bzw. von Dividenden Futures Kontrakten als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:*

(1) [Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts gemäß § 11 oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]]

[*für alle Arten von Basiswerten bzw. Korbbestandteilen folgende Absätze (2) und (3) einfügen:*
[***im Fall von allen Basiswerten:***]

(2) Die Emittentin wird bis zu dem [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [●] veranlassen[, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen

bedarf]. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (3)[(a)(iv)] erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.][●]]

[*im Fall von Aktien, Indizes oder Investmentfondsanteilen als Basiswert einfügen:*

(4) Ein "**Weiteres Störungsereignis**" liegt [im Fall von [Aktien] [Indizes] [oder] [Investmentfondsanteilen] als Basiswert] vor, wenn

(a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (a) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich von Steuergesetzen), oder (b) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (i) es für sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen bzw. verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe) entstanden sind oder entstehen werden; oder

(b) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe auch nach Aufwendung zumutbarer wirtschaftlicher Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten; oder

(c) die Berechnungsstelle feststellt, dass ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Vermittlungsgebühren) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die die Emittentin für notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (ii) die Erlöse dieser

Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten, wobei solche Aufwendungen auch erhöhte Leihegebühren sein können, die sich aus der Angebotsknappheit eines Basiswerts, der zuvor blanko verkauft worden ist, ergeben.]

[*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]

§ 13
Berechnungsstelle; Zahlstelle

(1) [[Die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main,][*gegebenenfalls andere Berechnungsstelle einfügen:* ●] ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und [die Goldman Sachs AG, Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm), 60308 Frankfurt am Main ist][*gegebenenfalls andere Einheit einfügen:* ●] die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 14 bekannt gemacht.][*andere Berechnungsstellen- bzw. Zahlstellenbestimmung einfügen:* ●]

(2) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

(3) Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

§ 14
Bekanntmachungen

[(1) Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden [für Anleger in Deutschland und Österreich] auf der Internetseite www.gs.de [und ●] der Emittentin bzw. der Anbieterin (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem

Vorlauf von mindestens [sechs] [*gegebenenfalls andere Zahl einfügen*: ●] Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, erfolgen die Bekanntmachungen zusätzlich in einer überregionalen Zeitung, in Deutschland voraussichtlich in der [Börsen-Zeitung] [*gegebenenfalls andere Zeitung einfügen:* ●]. [*gegebenenfalls andere oder weitere Form der Veröffentlichung einfügen:* ●] Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über Clearstream erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.] [*andere oder ergänzende Regelung hinsichtlich Bekanntmachungen einfügen:* ●]

§ 15
Aufstockung; Rückkauf

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Optionsschein**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

(2) Die Emittentin [und die Garantin] [ist][sind] berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. [Weder d][D]ie Emittentin [noch die Garantin] ist [nicht] verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin [bzw. der Garantin] in anderer Weise verwendet werden.

§ 16
[(entfällt)]
[Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit [mit Zustimmung der Garantin] berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft[, einschließlich der Garantin,] als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "**Übernahme**");

(b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;

(c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 14 bekannt gemacht wurde; [und]

(d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Optionsscheine rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind [; und

(e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Optionsscheinbedingungen garantiert].

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.

(3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 14 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.] [*abweichende Ersetzungsregelung einfügen:* ●]

§ 17
[(entfällt)]
[[Ordentliche Kündigung durch die Emittentin][Kündigung im Fall des Erreichens oder Unterschreiten der Barriere]

[*im Fall, dass eine ordentliche Kündigung durch die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:*

(1) [Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstermin**"), und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin [, frühestens aber zum ●] zu kündigen. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 gilt der Kündigungstermin als Finaler Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Finaler Bewertungstag. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.][*andere Kündigungsbestimmung einfügen*: ●]

[(2) [Die Emittentin wird bis zum [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen[, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (●) und (●) genannten Bedingungen bedarf]. Im Fall einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (●) genannte Erklärung als automatisch abgegeben.][*andere Zahlungsbestimmung einfügen*: ●]]

[(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]]

[*im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen einfügen:*
Sofern der Kurs des Basiswerts (§ 11 (2)) die Barriere (§ 2 (1)) während des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten hat, ist die Emittentin jederzeit berechtigt, sämtliche aber nicht einzelne Optionsscheine während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstermin**") ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. [*andere Kündigungsbestimmung im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen einfügen*: ●]]]

§ 18
Korrektur der Optionsscheinbedingungen, Kündigung im Fall von Irrtümern

[(1) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Optionsscheininhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in der **Tabelle** [**1**] [bzw. **Tabelle 2**] [*gegebenenfalls weitere Tabelle einfügen*: ●] sowie in den Vorschriften zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags [●] zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der

hinsichtlich der jeweiligen Art von Optionsscheinen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Optionsscheins erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Optionsscheinbedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Optionsscheinbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Optionsscheinbedingungen für den Optionsscheininhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Optionsscheininhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

(3) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2), kann der Optionsscheininhaber die Optionsscheine innerhalb von [vier] [*gegebenenfalls andere Zahl einfügen*: ●] Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Optionsscheininhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Optionsscheininhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. Absatz (2) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Optionsscheininhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (3) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Optionsscheininhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines [in EUR geführten][geeigneten] Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

(4) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Optionsscheininhaber die Optionsscheine kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Optionsscheininhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Optionsscheine insgesamt,

jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 14 gegenüber den Optionsscheininhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Optionsscheininhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Optionsscheininhaber kann die Optionsscheine gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (3) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Optionsscheininhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Optionsscheininhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (4) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Optionsscheininhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(5) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Absatz (3) oder Absatz (4) wird die Emittentin an die Optionsscheininhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Optionsscheins (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Optionsscheininhabers dem von dem Optionsscheininhaber bei Erwerb des Optionsscheins gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist. [Der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Optionsscheine entspricht dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den [drei (3)] [*gegebenenfalls andere Zahl einfügen*: ●] Bankgeschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an [der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)] [*gegebenenfalls andere Börse einfügen*: ●] veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankgeschäftstage eine Marktstörung im Sinn des § 10 (2) vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen [drei (3)] [*gegebenenfalls andere Zahl einfügen*: ●] Bankgeschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinn des § 10 (2) vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.] [*im Fall von Optionsscheinen, die nicht an einer Börse gelistet sind, gegebenenfalls einfügen:* Der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Optionsscheine entspricht einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird.] [*andere Marktpreisdefinition einfügen*: ●] Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [drei (3)] [*gegebenenfalls andere Zahl einfügen*: ●] Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bzw. im Fall der Kündigung durch den Optionsscheininhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen.

Wenn der Optionsscheininhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 9 hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Optionsscheininhaber aus den gekündigten Optionsscheinen. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Optionsscheininhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Optionsscheininhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.] [*gegebenenfalls ergänzende oder andere Regelung einfügen*: ●]]

§ 19
Verschiedenes

[(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.] [*gegebenenfalls ergänzende oder andere Regelung einfügen:* ●]

[*im Fall von zweisprachigen Optionsscheinbedingungen einfügen:*

(5) Die [deutsche] [englische] Fassung dieser Optionsscheinbedingungen ist bindend. Die [deutsche] [englische] Fassung ist lediglich eine unverbindliche Übersetzung für Lesezwecke.]]

[C.][D.][E.] Garantie

THIS GUARANTEE is made on June 22, 2012 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

DIESE GARANTIE wurde am 22. Juni 2012 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

WHEREAS

(A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of warrants (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated June 22, 2012 (the "**Prospectus**", which expression shall include any amendments or further supplements thereto).

(B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.

(C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

VORBEMERKUNGEN

(A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Optionsscheinen (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 22. Juni 2012erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).

(B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.

(C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.

2. This Guarantee is one of payment and not of collection.

3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Gegen entsprechende Gegenleistung übernimmt die Garantin hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Auszahlungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere. Für den Fall, dass die Emittentin Auszahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen geleistet würden.

2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (*guarantee of payment*) und keine Einziehungsgarantie (*guarantee of collection*).

3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten,

against, and any notice to, the Issuer or any other party.

Mitteilungen über die Nichthonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.

4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.

4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.

5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "**Rechtsnachfolger**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.

6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor

6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen

	shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.		Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.
7.	This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law.	7.	Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.
8.	The German version of the Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail.	8.	Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich.

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by / durch: _____

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

A. Abschlussprüfer und ausgewählte Finanzinformationen

1. Abschlussprüfer

Die Jahresabschlüsse der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, wurden seit ihrer Gründung jeweils von PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main, bzw. von ihren jeweiligen Rechtsvorgängern geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

2. Ausgewählte Finanzinformationen (HGB)

a) Vergleichende Darstellung:

- geprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2011 und Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 gegen

- geprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2010 und Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2011 (mit Vergleichszahlen)

Aktiva

	31. Dezember 2011 EUR	31. Dezember 2010 EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	982.443,10	1.621.970,05
2. Sonstige Vermögensgegenstände	5.304.899.445,87	8.090.345.996,60
davon bei verbundenen Unternehmen EUR 5.304.564.167,54 (Vorjahr EUR 8.089.987.766,39)		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.554.751,47	1.179.279,35
davon bei verbundenen Unternehmen EUR 1.156.566,39 (Vorjahr EUR 834.154,16)		
	5.307.436.640,44	8.093.147.246,00

Passiva

	31. Dezember 2011 EUR	31. Dezember 2010 EUR
A. Eigenkapital		
1. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
2. Gewinnvortrag	1.353.043,60	558.243,09
3. Jahresüberschuss	365.448,97	794.800,51
	1.769.621,76	1.404.172,79
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	53.864,50
2. Sonstige Rückstellungen	508.698,70	319.942,98
	508.698,70	373.807,48
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	582.133,00	1.117.394,00
davon bei verbundenen Unternehmen EUR 582.133,00 (Vorjahr EUR 1.117.394,00)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	5.304.576.186,98	8.090.251.871,73
davon aus Steuern EUR 5.460,13 (Vorjahr EUR 901,17)		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.773.862.821,26 (Vorjahr EUR 4.375.758.546,09)		
	5.307.436.640,44	8.093.147.246,00
D. Eventualverbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	202.611.018,68	185.007.068,66

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 (mit Vergleichszahlen)

		2011	2010
		EUR	EUR
1.	Erträge aus Kostenerstattungen	10.513.299,14	23.882.592,97
2.	Aufwendungen aus der Emissionstätigkeit	-10.012.665,85	-22.745.326,64
3.	Sonstige betriebliche Erträge	4.374,60	12.482,95
	davon aus Währungsumrechnung EUR 4.374,60		
	(Vorjahreszeitraum: EUR 12.482,95)		
4.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.685,11	18.509,59
	davon aus verbundenen Unternehmen EUR 23.649,89		
	(Vorjahreszeitraum: EUR 12.458,04)		
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-367,51	-48,46
	davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00		
	(Vorjahreszeitraum: EUR 0,00)		
6.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	535.325,49	1.168.210,41
7.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-169.876,52	-373.409,90
8.	Jahresüberschuss	365.448,97	794.800,51

b) Vergleichende Darstellung:

- Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel in Form einer geprüften Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 gegen

- Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel in Form einer geprüften Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 (mit Vergleichszahlen)

			2011	2010
			EUR	EUR
1.		Periodenergebnis	365.448,97	794.800,51
2.	+ / -	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	134.891,22	23.240,82
3.	- / +	Zunahme / Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände; insbesondere aus gezahlten Prämien für OTC-Optionen	2.785.446.550,73	3.257.311.485,12
4.	- / +	Zunahme / Abnahme anderer Forderungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	639.526,95	-589.835,44
5.	+ / -	Zunahme / Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten; insbesondere aus erhaltenen Prämien für emittierte Optionsscheine, Zertifikate und strukturierte Anleihen	-2.785.675.684,75	-3.257.246.987,97
6.	+ / -	Zunahme / Abnahme anderer Verbindlichkeiten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-535.261,00	407.364,62
7.	=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	375.472,12	700.067,66
8.	+	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00
9.	+	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
10.	=	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	375.472,12	700.067,66
11.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.179.279,35	479.211,69
12.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.554.751,47	1.179.279,35

B. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH wurde durch notarielle Urkunde vom 6. November 1991 auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie ist eine in der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter deutschem Recht. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse und die Telefonnummer der Emittentin lauten:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 7532 1111

C. Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman Sachs AG oder von einem anderen verbundenen Unternehmen übernommen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen mit Goldman Sachs International, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen.

Die Gesellschaft betreibt ihr Geschäft vornehmlich in Deutschland und in geringerem Umfang in anderen europäischen Ländern einschließlich Österreich und Luxemburg. Das Geschäftsjahr 2011 war durch ein dynamisches Marktumfeld geprägt. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2010 stieg das Emissionsvolumen um 204%. Dies ist unter anderem auf eine Wettbewerbssituation zurückzuführen, in der Anleger eine immer größere Auswahl an Wertpapieren nachfragen. Außerdem sind die Kosten je Emission aufgrund einer Gebührensenkung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht deutlich zurückgegangen. Dies hat ebenfalls marktweit zu einer Erhöhung der Emissionstätigkeit geführt. Die Emissionstätigkeit zeigte bei allen Auszahlungsprofilen meist sehr deutliche Anstiege. Insbesondere bei Turbo- und Optionsscheinen, sowie klassischen

Optionsscheinen bezogen auf Aktienbasiswerte und Bonus-Zertifikate sind die Anstiege der Emissionstätigkeit besonders stark ausgefallen.

D. Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. Die Garantin zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen ist eine führenden internationale Investmentbank. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, aufgeteilt in die Bereiche (i) *Investment Banking*, was die Beratung im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, Restrukturierungen und Abspaltungen sowie öffentliche Angebote und Privatplatzierungen einer Vielzahl von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten umfasst, (ii) *Institutional Client Services*, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Kreditprodukte, Zinsprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen, Rohstoffe und Aktien umfasst, (iii) *Investing and Lending*, was Investitionen (direkt und indirekt über Fonds) und Darlehen in einer Vielzahl von Anlageklassen sowie Investitionen von Goldman Sachs in konsolidierte Anlagegesellschaften umfasst sowie (iv) *Investment Management*.

Das Stammkapital der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH beträgt EUR 51.129,19 und ist in voller Höhe eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von The Goldman Sachs Group, Inc., Vereinigte Staaten von Amerika, gehalten.

E. Trendinformationen

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2011) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben.

F. Geschäftsführung und Vertretung

Geschäftsführer der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH sind Herr Dr. Benon Janos, Herr Christian Schmitz und Herr Dirk Urmoneit.

Herr Dr. Benon Janos ist Managing Director bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt. Herr Christian Schmitz ist Vice President bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt. Herr Dirk Urmoneit ist Managing Director bei Goldman Sachs International, London.

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und über die Geschäftsadresse der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm,

Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, Telefon: +49 69 7532 1111 zu erreichen.

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer gegenüber der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen.

Die Gesellschaft hat weder einen Beirat noch einen Aufsichtsrat.

Die Gesellschaft hat einen Prüfungsausschuss nach § 324 Handelsgesetzbuch (HGB). Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Dr. Matthias Bock, Michael Bartsch und Michael Holmes. Die wesentlichen Aufgaben des Prüfungsausschusses sind die Überwachung der Rechts- als auch der Zweckmäßigkeit der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie des Risikomanagementsystems. Er überwacht auch die Wirksamkeit des internen Revisionssystems.

Die Gesellschaft wendet den deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 nicht an. Für nicht börsennotierte Gesellschaften ist der Corporate Governance Kodex nicht zwingend.

G. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

1. Historische Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2011 (HGB)

Finanzinformationen zur Emittentin für das Geschäftsjahr 2011 finden sich im Anhang I des Basisprospekts (Seiten H-1 bis H-17).

2. Historische Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2010 (HGB)

Finanzinformationen zur Emittentin für das Geschäftsjahr 2010 finden sich im Anhang II des Basisprospekts (Seiten I-1 bis I-17).

3. Prüfung der Finanzinformationen

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft wurden seit ihrer Gründung jeweils von PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main, bzw. von ihren Rechtsvorgängern geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

4. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestanden in den letzten 12 Monaten nicht bzw. wurden in den letzten 12 Monaten nicht abgeschlossen, noch sind solche Verfahren nach Kenntnis der Emittentin anhängig oder könnten in der Zukunft eingeleitet werden.

5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

H. Zusätzliche Informationen

1. Stammkapital

Das Stammkapital der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH beträgt EUR 51.129,19 (DM 100.000,00) und ist in voller Höhe eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von The Goldman Sachs Group, Inc., Vereinigte Staaten von Amerika, gehalten.

2. Satzung und Statuten der Gesellschaft

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 34439 eingetragen.

Gemäß § 2 (1) des Gesellschaftsvertrages sind Gegenstand der Gesellschaft die Begebung von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Hiervon ausgenommen sind Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem KWG oder eine Gewerbeerlaubnis erfordern.

I. Einsehbare Dokumente

Die in dem Basisprospekt genannten, die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft vom 18. Dezember 1991 und

- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2011 sowie zum Geschäftsjahr 2010 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2011 und das Geschäftsjahr 2010 der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH.

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

A. Abschlussprüfer und ausgewählte Finanzinformationen

1. Abschlussprüfer

Die Jahresabschlüsse von The Goldman Sachs Group, Inc. wurden in den Jahren 2007 bis 2011 nach US GAAP erstellt und von PricewaterhouseCoopers LLP, 300 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, bzw. von ihren jeweiligen Rechtsvorgängern geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die PricewaterhouseCoopers LLP ist bei dem Public Company Accounting Oversight Board registriert und wird von diesem beaufsichtigt.

2. Ausgewählte Finanzinformationen[1]

	Für die Geschäftsjahre endend im					Für den Monat endend im
	Dezember 2011	**Dezember 2010**	**Dezember 2009**	**November 2008**	**November 2007**	**Dezember 2008**[2]
	(geprüft)	**(geprüft)**	**(geprüft)**	**(geprüft)**	**(geprüft)**	**(geprüft)**
Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio.)						
Gesamtumsatz (ohne Zinserträge)	$ 23.619	$ 33.658	$ 37.766	$ 17.946	$ 42.000	$ (502)
Zinsertrag	13.174	12.309	13.907	35.633	45.968	1.687
Zinsaufwand	7.982	6.806	6.500	31.357	41.981	1.002
Zinsüberschuss	5.192	5.503	7.407	4.276	3.987	685
Umsatz einschließlich Zinserträgen	28.811	39.161	45.173	22.222	45.987	183
Löhne und Gehälter sowie Lohnzusatzleistungen	12.223	15.376	16.193	10.934	20.190	744
Britische Einkommensteuer (*U.K. bank payroll tax*)	-	465	-	-	-	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.419	10.428	9.151	8.952	8.193	697
Ergebnis vor Steuern	$ 6.169	$ 12.892	$ 19.829	$ 2.336	$ 17.604	$ (1.258)
Bilanzdaten (in Mio.)						
Summe der Aktiva	$ 923.225	$ 911.332	$ 848.942	$ 884.547	$1.119.796	$1.112.225
Sonstige besicherte langfristige Verbindlichkeiten	8.179	13.848	11.203	17.458	33.300	18.413

1 *Die Jahresabschlüsse von The Goldman Sachs Group Inc. für die Geschäftsjahre 2007 bis 2011 wurden nach US GAAP erstellt und von PricewaterhouseCoopers LLP, 300 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, bzw. von ihrem Rechtsvorgänger geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.*

Unbesicherte langfristige Schulden	173.545	174.399	185.085	168.220	164.174	185.564
Summe der Passiva	852.846	833.976	778.228	820.178	1.076.996	1.049.171
Summe Eigenkapital	70.379	77.356	70.714	64.369	42.800	63.054
Angaben zu den Stammaktien (*in Mio., ausgenommen Angaben je Aktie*)						
Gewinn/(Verlust) je Aktie						
Grundsätzlich	$ 4,71	$ 14,15	$ 23,74	$ 4,67	$ 26,34	$ (2,15)
Mit Berücksichtigung von Verwässerungs-effekten	4.51	13,18	22,13	4,47	24,73	(2,15)
Dividende pro Aktie	1,40	1,40	1,05	1,40	1,40	0,47[4]
Buchwert pro Aktie[3]	130,31	128,72	117,48	98,68	90,43	95,84
Durchschnitt der in Umlauf befindlichen Aktien						
Grundsätzlich	524,6	542,0	512,3	437,0	433,0	485,5
Mit Berücksichtigung von Verwässerungs-effekten	556,9	585,3	550,9	456,2	461,2	485,5
Ausgewählte Daten (ungeprüft)						
Mitarbeiter insgesamt						
Amerika	17.200	19.900	18.900	19.700	20.100	19.200
außerhalb von Amerika	16.100	15.800	13.600	14.800	15.400	14.100
Mitarbeiter insgesamt	33.300	35.700	32.500	34.500	35.500	33.300
Mitarbeiter insgesamt, einschließlich der konsolidierten Einheiten, die für Anlagezwecke vorgehalten werden	34.700	38.700	36.200	39.200	40.000	38.000
Verwaltetes Vermögen (in Mrd.)						
Vermögensart						
Alternative Investments	$ 142	$ 148	$ 146	$ 146	$ 151	$ 145
Aktienwerte	126	144	146	112	255	114
Festverzinsliche Wertpapiere und Fremdwährungstitel	340	340	315	248	256	253
Kapitalmarktinstrumente	608	632	607	506	662	512
Geldmarktinstrumente	220	208	264	273	206	286
Gesamtes verwaltetes Vermögen (in Mrd.)	$ 828	$ 840	$ 871	$ 779	$ 868	$ 798

2 Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Bankholdinggesellschaft (Bank Holding Company) musste die Gesellschaft ihr Geschäftsjahresende von November zu Dezember ändern. Dezember 2008 zeigt den Zeitraum zwischen dem 29. November 2008 und 26. Dezember 2008 auf.

3 Buchwert pro Aktie auf der Grundlage der in Umlauf befindlichen Aktien, einschließlich nicht übertragbarer Aktienkontingente (so genannte „restricted stock units“), die ohne Verpflichtung zur Erbringung zukünftiger Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgegeben wurden: 516,3 Mio., 546,9 Mio., 542,7 Mio., 485,4 Mio., 439,0

Mio. bzw. 485,9 Mio. per Dezember 2011, Dezember 2010, Dezember 2009, November 2008, November 2007 bzw. Dezember 2008.

4 *Gerundet auf den nächsten Penny. Der genaue Dividendenbetrag war $0,4666666 pro Stammaktie und spiegelte aufgrund der Änderung des Geschäftsjahresendes der Gesellschaft einen vier-Monatszeitraum (Dezember 2008 bis März 2009) wieder.*

3. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition und Geschäftsaussichten der Garantin

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2011) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin eingetreten, welche die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Garantie gefährden können.

Vorbehaltlich der im nachfolgenden Absatz angegebenen Stellen, sind seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2011) keine wesentlichen Veränderungen in den Geschäftsaussichten (Trendinformationen) der Garantin eingetreten, welche die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Garantie gefährden können.

Informationen zu den Geschäftsaussichten (Trendinformationen) inklusive Informationen über bekannte Trends und Unsicherheiten, die voraussichtlich die Aussichten der Garantin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, sind in dem Geschäftsbericht gemäß Form 10-K 2011 (Seiten 40 – 44, Seiten 21 – 34 und Seiten 195 - 207), der in Form eines Verweises in den Basisprospekt einbezogen ist (siehe Abschnitt [IV][V].C. "Weitere Wesentliche Angaben zur Garantin" der Endgültigen Angebotsbedingungen), dargestellt.

B. Informationen über die Garantin

Goldman Sachs (in den nachfolgenden Ausführungen The Goldman Sachs Group, Inc., eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware mit Sitz in Wilmington, Delaware, zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften) ist eine Bankholdinggesellschaft (*Bank Holding Company*) und eine Finanzholdinggesellschaft (*Financial Holding Company*) nach dem Bank Holding Company Act. Goldman Sachs ist eine führende globale Investment Banking, Wertpapier- und Anlageverwaltungsgesellschaft, die ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Kunden gehören, eine breite Spanne an Finanzdienstleistungen bietet. Die Firmenzentrale des 1869 gegründeten Unternehmens befindet sich in New York und Goldman Sachs unterhält Büros in allen Hauptfinanzzentren auf der ganzen Welt. Die Zentrale befindet sich in 200 West Street, New York, NY 10282, USA, Telefon +1 (212) 902-1000. Die Garantin ist die Muttergesellschaft von Goldman Sachs. Die Mitglieder der Verwaltungs- und Managementorgane der Garantin haben die Anschrift: The Goldman Sachs Group, Inc., 200 West Street, New York, NY 10282, USA.

Im vierten Quartal 2010, in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Managements zu den Firmenaktivitäten, hat Goldman Sachs ihre bisherigen drei Geschäftssegmente in vier neue Segmente reorganisiert: Investment Banking, Institutional Client Services, Investing & Lending und Investment Management.

Goldman Sachs betreibt Geschäft in den folgenden Segmenten:

- *Investment Banking*: Der Bereich *Investment Banking* beinhaltet:

    - *Financial Advisory*, was Beratungsaufträge im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, gesellschaftsrechtliche Abwehrmaßnahmen, Risikomanagement, Restrukturierungen und Abspaltungen umfasst; und

    - *Underwriting*, was öffentliche Angebote und Privatplatzierungen einer Vielzahl von Wertpapieren, Darlehen und anderen Finanzinstrumenten sowie derivative Transaktionen, die im direkten Zusammenhang mit solchen Übernahmetätigkeiten für Kunden stehen, umfasst.

- *Institutional Client Services*: Der Bereich *Institutional Client Services* beinhaltet:

    - *Fixed Income, Currencies and Commodities Client Execution*, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Zinsprodukte, Kreditprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen und Rohstoffe umfasst; sowie

    - *Equities*, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Aktienprodukte umfasst, sowie Kommissionen und Provisionen aus der Abwicklung von Transaktionen institutioneller Kunden an den wichtigsten Wertpapier-, Options- und Futuresbörsen weltweit. *Equities* umfasst auch das Wertpapierdienstleistungsgeschäft, welches Finanzierungen, Wertpapierdarlehen sowie andere Prime Brokerage-Dienstleistungen für institutionelle Kunden, einschließlich Hedge Fonds, Publikumsfonds (*Mutual Funds*), Pensionsfonds und Stiftungen bietet. Der Bereich *Equities* generiert seinen Umsatz hauptsächlich aus den erhaltenen Zinsen oder Gebühren.

- *Investing & Lending*: *Investing and Lending* beinhaltet Investitionen und Darlehensgewährungen an Kunden für Finanzierungen. Diese Investitionen und Darlehen sind typischerweise längerfristig. Goldman Sachs investiert - direkt und indirekt über Fonds, welche von ihr verwaltet werden - in Schuldverschreibungen, Darlehen, Staatspapiere und Private Equity

Wertpapiere, Immobilien, konsolidierte Anlagegesellschaften und Anlagen, die der Energieerzeugung dienen.

- *Investment Management*: *Investment Management* beinhaltet Dienstleistungen im Bereich der Anlageverwaltung und das Angebot von Anlageprodukten (hauptsächlich durch separat verwaltete Konten und gemischte Vehikel (*commingled vehicles*), wie Publikumsfonds (*Mutual Funds*) und private Anlagefonds) in allen gängigen Anlageklassen für eine Vielzahl von institutionellen und privaten Kunden. Ferner bietet Goldman Sachs Vermögensberatungsdienstleistungen, einschließlich Portfolio Management Finanzberatung, sowie Brokerage- und andere Transaktionsdienstleistungen für vermögende Einzelpersonen und Familien an.

C. Weitere Wesentliche Angaben zur Garantin

Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "**SEC**") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Optionsscheine, welche die obigen Ausführungen ergänzen, wird zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2011 geendete Geschäftsjahr (die "**Form 10-K 2011**"), welcher auch Informationen zu dem Geschäftsjahr 2010 der Garantin enthält,

- Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 24. Mai 2012, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält (das "**Proxy Statement 2012**"),

- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 17. April 2012, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält (die "**Form 8-K 17 April 2012**"), und

- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2012 geendete Quartal, der am 9. Mai 2012 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält (die "**Form 10-Q für das erste Quartal 2012**").

In der nachfolgenden Tabelle finden sich Angaben zu den Informationen in diesen Dokumenten, welche nach der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (die "**Prospektverordnung**") zu den Pflichtangaben über die Garantin gehören:

Pflichtangaben nach der Prospektverordnung	**Dokument (Fundstelle)**
Ausgewählte Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2011, 31. Dezember 2010 und am 31. Dezember 2009 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2011 (Seite 215)
Risikofaktoren der Garantin	Form 10-K 2011 (Seiten 21-34)
Informationen über die Garantin	
Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin	Form 10-K 2011 (Seite 1)
Investitionen	Form 10-K 2011 (Seiten 81-82) Form 10-Q für das erste Quartal 2012 (Seiten 140-141)
Geschäftsüberblick	
Haupttätigkeitsbereiche	Form 10-K 2011 (Seiten 1-6, 115)
Wichtigste Märkte	Form 10-K 2011 (Seite 1, 37, 43-44, 190-193)
Organisationsstruktur	Form 10-K 2011 (Seiten 26 und Exhibit 21.1)
Trendinformationen	Form 10-K 2011 (Seiten 40-44) Form 10-Q für das erste Quartal 2012 (Seiten 106-108)
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie Interessenkonflikte	Form 10-K 2011 (Seiten 35-36) Proxy Statement 2012 (Seiten 1-3, 7-21, 55-57)
Audit Ausschuss	Proxy Statement 2012 (Seiten 21-22, 48-49)
Hauptaktionäre	Proxy Statement 2012 (Seite 60)
Finanzinformationen	
Geprüfte historische Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2011, 31. Dezember 2010 und am 31. Dezember 2009 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2011 (Seiten 110-212)
Bestätigungsvermerk	Form 10-K 2011 (Seite 109)

Bilanz	Form 10-K 2011 (Seite 111)
Gewinn- und Verlustrechnung	Form 10-K 2011 (Seite 110)
Kapitalflussrechnung	Form 10-K 2011 (Seite 113)
Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen	Form 10-K 2011 (Seiten 45-49, 115-212)
Finanzlage oder Handelsposition	Form 10-K 2011 (Seiten 110-212) Form 8-K 17 April 2012 (Seiten 2-4)
Ungeprüfte historische Finanzinformation	Form 8-K 17 April 2012 (Seiten 7-11) Form 10-Q für das erste Quartal 2012 (Seiten 2-104)
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Form 10-K 2011 (Seiten 34, 195-207) Form 10-Q für das erste Quartal 2012 (Seiten 87-100, 169)
Zusätzliche Informationen	
Aktienkapital	Form 10-K 2011 (Seiten 111-112, 177-179) Form 10-Q für das erste Quartal 2012 (Seiten 4-5, 72-74)
Ratings	Form 10-K 2011 (Seite 91-92) Form 10-Q für das erste Quartal 2012 (Seiten 151-152)

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf http://www.sec.gov abrufbar. Zudem sind sie bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg hinterlegt und auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf http://www.bourse.lu abrufbar. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Ratings wurden von DBRS Inc. ("**DBRS**"), Fitch, Inc. ("**Fitch**"), Moody's Investors Service, Inc. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Rating Services ("**S&P**"), die alle in den Vereinigten Staaten ansässig sind (zusammen die "**US-Ratingagenturen**"), abgegeben.

Grundsätzlich ist es bestimmten Einheiten, welche unter EU-Recht reguliert sind, nicht erlaubt, ein Rating für regulatorische Zwecke zu verwenden, sofern ein solches Rating weder (i) von einer Ratingagentur abgegeben oder von einer solchen Ratingagentur übernommen wurde, die ihren Sitz in der Europäischen Union hat (eine "**EU-Ratingagentur**") und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 geänderten Fassung, die "**Rating-Verordnung**") bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*) ("**ESMA**") registriert ist, noch (ii) von einer Ratingagentur abgegeben wurde, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und die gemäß der Rating-Verordnung zertifiziert ist.

Die europäischen verbundenen Unternehmen von DBRS, Fitch, Moody's und S&P sind registrierte EU-Ratingagenturen, die auf der offiziellen Liste stehen (abrufbar unter http://www.esma.europa.eu/popup2.php?id=7692). Die ESMA hat die Übernahme der von den US-Ratingagenturen abgegebenen Ratings durch deren entsprechende europäische verbundene Unternehmen genehmigt. Die von den US-Ratingagenturen abgegebenen Ratings dürfen folglich für aufsichtsrechtliche Zwecke innerhalb der EU genutzt werden.

Neben den bereits genannten US-Ratingagenturen hat Rating and Investment Information, Inc. ("**R&I**") ein Rating abgegeben, auf welches auf der in der obigen Tabelle genannten Seite verwiesen wird. Dieses Rating wird nur zu Informationszwecken einbezogen. R&I hat ihren Sitz in einem Drittland, hat jedoch keinen Antrag auf Registrierung gemäß der Verordnung gestellt.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (*Restated Certificate of Incorporation*) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem *Delaware General Corporation Law* des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

Die Garantin steht in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit den Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (*Corporation*), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts können insbesondere die folgenden Corporate Governance Dokumente auf der Webseite der Garantin

(http://www2.goldmansachs.com/our-firm/investors/index.html) abgerufen oder in ihren Geschäftsstellen eingesehen werden:

- die geänderte und neu formulierte Gründungsurkunde (*Restated Certificate of Incorporation*) der Garantin vom 2. November 2009 bzw. in der jeweils aktuellen Fassung und

- die geänderte und neu formulierte Satzung (*Amended and Restated By-laws of The Goldman Sachs Group, Inc.*) der Garantin vom 30. Oktober 2009 bzw. in der jeweils aktuellen Fassung.

VI. BESTEUERUNG

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information für den Anleger dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen.

Im Falle von unter den Optionsscheinen geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Optionsscheine kann Quellensteuer anfallen.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen in Deutschland und Österreich [und [*weitere Angebotsländer einfügen:* ●]]. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch Barausgleich oder des Verfalls der Optionen, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und Österreich [und [*weitere Angebotsländer einfügen:* ●]] und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts bzw. der Erstellung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen geltenden deutschen und österreichischen [und [*weitere Angebotsländer einfügen:* ●]] Rechtslage. [*gegebenenfalls Aussagen zu aktuellen Rechtsentwicklungen in Deutschland, Österreich und etwaigen weiteren Angebotsländern einfügen:* ●] Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend [●]. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich [und [*weitere Angebotsländer einfügen:* ●]] gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Optionsscheine behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch

Barausgleich oder des Verfalls der Optionen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

[*Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland einfügen:* ●]

[*Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in Österreich einfügen:* ●]

[*Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in weiteren Angebotsländern einfügen:* ●]

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Optionsscheinbedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

VII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[*im Fall einer Aufstockung der Endgültigen Angebotsbedingungen einfügen:* [*Bezeichnung der Optionsscheine einfügen:* ●] (die "[**erste**][●] **Aufstockung**"), die mit den ausstehenden am [*Datum der Erstemission einfügen:* ●][*gegebenenfalls weitere Emission einfügen:* ●] zum Basisprospekt vom [*Datum einfügen:* ●] begebenen [*Bezeichnung der Optionsscheine einfügen:* ●] (WKN ●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

Endgültige Angebotsbedingungen vom

●

(Tranche ●)

[*im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Angebotsbedingungen einfügen:* **(welche die Endgültigen Angebotsbedingungen vom ● ersetzen)**]

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 22. Juni 2012

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

[*Bezeichnung einfügen:* ●] Optionsscheine

bezogen auf

[*Basiswert(e) bzw. Korb von Basiswerten einfügen:* ●]

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt
(Anbieterin)

Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen

Gegenstand der Endgültigen Angebotsbedingungen vom ● zum Basisprospekt vom 22. Juni 2012 (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") sind [*Name der Optionsscheine einfügen:* ●], die von der Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") begeben werden (die "**Optionsscheine**"). [Die vorliegenden [*Name der Optionsscheine einfügen:* ●] wurden auf der Basis der im Basisprospekt enthaltenen Vorlage für [*Name der Optionsscheine im Basisprospekt einfügen:* ●] erstellt.] [*Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen:* Die Optionsscheine teilen sich auf in ● Optionsscheine, welche zusammen mit den ● Optionsscheinen der WKN ●, die unter den Endgültigen Angebotsbedingungen vom ● (die "**Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen**") zum Basisprospekt vom 22. Juni 2012 in der Fassung etwaiger Nachträge, emittiert wurden] [*im Fall einer Aufstockung von einer unter einem mittlerweile nicht mehr gültigen Basisprospekt begebenen Emission einfügen:* Die Optionsscheine teilen sich auf in ● Optionsscheine, welche zusammen mit den ● Optionsscheinen der WKN ●, die unter den Endgültigen Angebotsbedingungen vom ● (die "**Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen**") zum Basisprospekt für [Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Währungs-Wechselkurse / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze / Investmentfondsanteile / Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Währungs-Wechselkursen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen / Investmentfondsanteile vom 26. Juli 2011][Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Währungs-Wechselkurse / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze / Investmentfondsanteile / Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Währungs-Wechselkursen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen / Investmentfondsanteile vom 22. Juli 2010][Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen vom 23. Juli 2009] [Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen vom 14. Januar 2009][Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 15. Januar 2008][Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 12. Januar 2007][Optionsscheine bezogen auf Aktien / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 16. Januar 2006][Optionsscheine bezogen auf Indizes vom 6. April

2006][, in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**"), emittiert wurden] [*im Fall einer Aufstockung einfügen:* eine einheitliche Emission im Sinne des [§ 15][●] der Optionsscheinbedingungen bilden, d.h. sie haben die gleiche WKN und gleiche Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Emission**")]. [*im Fall einer Aufstockung von einer unter einem mittlerweile nicht mehr gültigen Basisprospekt begebenen Emission einfügen:* Die im Basisprospekt vom 22. Juni 2012 enthaltenen Optionsscheinbedingungen, werden durch die Bedingungen, die im Ersten Basisprospekt enthalten sind, ersetzt. Zu diesem Zweck [wird][werden] der [Abschnitt [●] (die "**Tabellen**") und der] Abschnitt [●] (die "**Optionsscheinbedingungen**") aus dem Ersten Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen sind [für Anleger in Deutschland und Österreich] auf der Internetseite www.gs.de [*gegebenenfalls weitere Form der Veröffentlichung einfügen:* ●] veröffentlicht.]

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 (in der aktuellen Fassung) durch Einbeziehung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden mit einem Platzhalter ("●") gekennzeichnete Stellen nachgetragen. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern ("**[ ]**") gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen. Die Vorlagen für die Abschnitte [I.,] II., III., IV. [,][und] V. [und] [VI.] der Endgültigen Angebotsbedingungen befinden sich in den korrespondierenden Teilen im Basisprospekt [*im Fall einer Aufstockung von einer unter einem mittlerweile nicht mehr gültigen Basisprospekt begebenen Emission einfügen:* , im Fall des Abschnitts [●] wie ersetzt durch den korrespondierenden Teil des Ersten Basisprospekts]. [*im Fall einer Aufstockung einfügen:* Der Abschnitt [●] ist mit dem Abschnitt [●] der Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen identisch [(vorbehaltlich [des Verkaufsbeginns][,][des Ersten Valutatages][,][des Emissionsvolumens][und ●])].] [*im Fall, dass die deutsche Sprachfassung der Endgültigen Angebotsbedingungen unverbindlich ist, einfügen:* Dieses Dokument stellt eine unverbindliche deutsche Übersetzung der englischen Fassung der Endgültigen Angebotsbedingungen dar. Nur die englische Fassung ist rechtlich bindend.]

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Garantin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt, inklusive der durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge, und den Endgültigen Angebotsbedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen und den darin enthaltenen Optionsscheinbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, bei der Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen von dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen abzuweichen.

[[Es ist zu beachten, dass es sich bei den Optionsscheinen um äußerst risikoreiche Wertpapiere handelt, bei denen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten möglich ist.] [●] [Risikoerhöhend wirkt, dass [das Optionsrecht – wie in den Optionsscheinbedingungen definiert - befristet ist] [*im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen einfügen:*** **und der Auszahlungsbetrag null ist, wenn der Kurs des Basiswerts die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschreitet [●].] Nähere Ausführungen hierzu sind der Beschreibung der Risikofaktoren (vgl. Abschnitt [I.][II.] der Endgültigen Angebotsbedingungen) zu entnehmen.]**

Der Basisprospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in dem Prospekt oder den Endgültigen Angebotsbedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

[*Gegebenenfalls Einzelheiten zur Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts für öffentliche Angebote nach Umsetzung der durch die Richtlinie 2010/73/EU (Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie) ergänzten Richtlinie 2003/71/EG (Prospektrichtlinie) und den entsprechenden Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 (Prospektverordnung) einfügen:* ●]

INHALTSVERZEICHNIS DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[I. WESENTLICHE INFORMATIONEN ..... ●]
[I.][II]. RISIKOFAKTOREN ..... ●
A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren ..... ●
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin ..... ●
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin ..... ●
B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren ..... ●
C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren ..... ●
1. Produktbezogene Risikofaktoren ..... ●
2. Basiswertbezogene Risikofaktoren ..... ●
3. Produktübergreifende Risikofaktoren ..... ●
D. Risiko von Interessenkonflikten ..... ●
[II.][III.] ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE ..... ●
A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen ..... ●
1. Beschreibung der Optionsscheine ..... ●
2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater ..... ●
3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis[, Provisionen] und Valutierung ..... ●
4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine ..... ●
5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind ..... ●
6. Währung der Optionsscheinemission ..... ●
7. Verbriefung, Lieferung ..... ●
8. Börsennotierung ..... ●
9. Handel in den Optionsscheinen ..... ●
10. Bekanntmachungen ..... ●
11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand ..... ●
12. [Angaben zu dem Basiswert][Angaben zu dem Referenzzinssatz] ..... ●
13. Übernahme ..... ●
14. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission ..... ●
15. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen ..... ●
[B. Funktionsweise von [Mini Future][Rolling][●] Turbo Optionsscheinen] ..... ●
[C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin] ..... ●
[C.][D.] Optionsscheinbedingungen ..... ●
[D.][E.] Garantie ..... ●
[III.][IV.] WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN ..... ●
A. Abschlussprüfer und ausgewählte Finanzinformationen ..... ●
1. Abschlussprüfer ..... ●
2. Ausgewählte Finanzinformationen (HGB) ..... ●
B. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung ..... ●
C. Geschäftsüberblick ..... ●
D. Organisationsstruktur ..... ●
E. Trendinformationen ..... ●
F. Geschäftsführung und Vertretung ..... ●
G. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ..... ●
1. Historische Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2011 (HGB) ..... ●
2. Historische Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2010 (HGB) ..... ●
3. Prüfung der Finanzinformationen ..... ●

4. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren ..... ●
5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin ..... ●
H. Zusätzliche Informationen ..... ●
1. Stammkapital ..... ●
2. Satzung und Statuten der Gesellschaft ..... ●
I. Einsehbare Dokumente ..... ●
[IV.][V.] WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN ..... ●
A. Abschlussprüfer und ausgewählte Finanzinformationen ..... ●
1. Abschlussprüfer ..... ●
2. Ausgewählte Finanzinformationen ..... ●
3. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition und Geschäftsaussichten der Garantin ..... ●
B. Informationen über die Garantin ..... ●
C. Weitere Wesentliche Angaben zur Garantin ..... ●
[V.][VI.] BESTEUERUNG ..... ●

Die Optionsscheine sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Auszahlungsbetrag gemäß diesen Optionsscheinbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 7 der Optionsscheinbedingungen beschrieben), als abgegeben.

[I. WESENTLICHE INFORMATIONEN

[*Wesentliche Informationen zur Art des Finanzinstruments, der Funktionsweise, Risiken, Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge sowie gegebenenfalls zu weiteren Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere einfügen*: ●]]

VIII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

B. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben von Seiten Dritter korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt zusätzlich Informationen von Seiten Dritter angegeben werden, wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen wurden.

C. Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt und eventuelle Nachträge dazu werden durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht. Der Basisprospekt ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht.

IX. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Hinsichtlich der Pflichtangaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Optionsscheine wird im Abschnitt V.C "**Weitere Wesentliche Angaben zur Garantin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2011 geendete Geschäftsjahr, welcher auch Informationen zu dem Geschäftsjahr 2010 der Garantin enthält,

- Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 24. Mai 2012,

- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 17. April 2012, und

- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2012 geendete Quartal.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der U.S. Securities and Exchange Commission (die "**SEC**") eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf http://www.sec.gov abrufbar. Zudem sind sie bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg hinterlegt und auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf http://www.bourse.lu abrufbar. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente zur Garantin wurden in Zusammenhang mit der Billigung bzw. Aktualisierung des Basisprospekts der Goldman Sachs International, Goldman Sachs (Jersey) Limited, Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und Goldman Sachs Bank (Europe) PLC vom 15. Juli 2010 und 15. Juli 2011 bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegt. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Weiterhin wird in dem Basisprospekt gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf folgende Dokumente verwiesen:

- Die auf Seiten 94 - 183 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Währungs-Wechselkurse

/ Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze / Investmentfondsanteile / Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Währungs-Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen / Investmentfondsanteile / Dividenden vom 26. Juli 2011 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite F-225 f. dieses Basisprospekts)

- Die auf Seiten 85 - 168 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Währungs-Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze / Investmentfondsanteile / Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Währungs-Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen / Investmentfondsanteile / Dividenden vom 22. Juli 2010 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite F-225 f. dieses Basisprospekts)

- Die auf Seiten 69 - 121 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen vom 23. Juli 2009 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite F-225 f. dieses Basisprospekts)

- Die auf Seiten 71 - 123 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen vom 14. Januar 2009 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite F-225 f. dieses Basisprospekts)

- Die auf Seiten 74 - 75 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 15. Januar 2008 enthaltenen Tabellen sowie die auf Seiten 76 - 122 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite F-225 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seiten 68 - 69 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen /

Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 12. Januar 2007 enthaltenen Tabellen sowie die auf Seiten 70 - 116 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite F-225 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seiten 53 - 54 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 16. Januar 2006 enthaltenen Tabellen sowie die auf Seiten 55 - 101 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite F-225 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seiten 61 - 102 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Indizes vom 6. April 2006 enthaltenen Tabellen und Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite F-225 f. dieses Basisprospekts).

Soweit vorstehend auf bestimmte Teile von Basisprospekten verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile des Basisprospekts und die übrigen in dem jeweiligen Basisprospekt enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind auf der Internetseite der Emittentin (www.gs.de) abrufbar und werden bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

ANHANG I

Geprüfte Finanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr 2011

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

I. BILANZ

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2011

Aktiva

	31. Dezember 2011 EUR	31. Dezember 2010 EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	982.443,10	1.621.970,05
2. Sonstige Vermögensgegenstände	5.304.899.445,87	8.090.345.996,60
davon bei verbundenen Unternehmen EUR 5.304.564.167,54 (Vorjahr EUR 8.089.987.766,39)		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.554.751,47	1.179.279,35
davon bei verbundenen Unternehmen EUR 1.156.566,39 (Vorjahr EUR 834.154,16)		
	5.307.436.640,44	8.093.147.246,00

Passiva

	31. Dezember 2011 EUR	31. Dezember 2010 EUR
A. Eigenkapital		
1. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
2. Gewinnvortrag	1.353.043,60	558.243,09
3. Jahresüberschuss	365.448,97	794.800,51
	1.769.621,76	1.404.172,79
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	53.864,50
2. Sonstige Rückstellungen	508.698,70	319.942,98
	508.698,70	373.807,48
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	582.133,00	1.117.394,00
davon bei verbundenen Unternehmen EUR 582.133,00 (Vorjahr EUR 1.117.394,00)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	5.304.576.186,98	8.090.251.871,73
davon aus Steuern EUR 5.460,13 (Vorjahr EUR 901,17)		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.773.862.821,26 (Vorjahr EUR 4.375.758.546,09)		
	5.307.436.640,44	8.093.147.246,00
D. Eventualverbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	202.611.018,68	185.007.068,66

II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

		2011	2010
		EUR	EUR
1.	Erträge aus Kostenerstattungen	10.513.299,14	23.882.592,97
2.	Aufwendungen aus der Emissionstätigkeit	-10.012.665,85	-22.745.326,64
3.	Sonstige betriebliche Erträge davon aus Währungsumrechnung EUR 4.374,60 (Vorjahreszeitraum: EUR 12.482,95)	4.374,60	12.482,95
4.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 23.649,89 (Vorjahreszeitraum: EUR 12.458,04)	30.685,11	18.509,59
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahreszeitraum: EUR 0,00)	-367,51	-48,46
6.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	535.325,49	1.168.210,41
7.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-169.876,52	-373.409,90
8.	Jahresüberschuss	365.448,97	794.800,51

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

			2011	2010
			EUR	EUR
1.		Periodenergebnis	365.448,97	794.800,51
2.	+ / -	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	134.891,22	23.240,82
3.	- / +	Zunahme / Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände; insbesondere aus gezahlten Prämien für OTC-Optionen	2.785.446.550,73	3.257.311.485,12
4.	- / +	Zunahme / Abnahme anderer Forderungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	639.526,95	-589.835,44
5.	+ / -	Zunahme / Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten; insbesondere aus erhaltenen Prämien für emittierte Optionsscheine, Zertifikate und strukturierte Anleihen	-2.785.675.684,75	-3.257.246.987,97
6.	+ / -	Zunahme / Abnahme anderer Verbindlichkeiten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-535.261,00	407.364,62
7.	=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	375.472,12	700.067,66
8.	+	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00
9.	+	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
10.	=	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	375.472,12	700.067,66
11.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.179.279,35	479.211,69
12.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.554.751,47	1.179.279,35

IV. EIGENKAPITALSPIEGEL

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Eigenkapitalspiegel

für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011

	Gezeichnetes Kapital in EUR	Gewinnvortrag in EUR	Jahresüberschuss in EUR	Summe Eigenkapital in EUR
Stand zum 31. Dezember 2010	51.129,19	558.243,09	794.800,51	1.404.172,79
Einstellungen (+) / Entnahmen (-)		794.800,51	-794.800,51	0,00
Jahresergebnis 2011			365.448,97	365.448,97
Stand zum 31. Dezember 2011	51.129,19	1.353.043,60	365.448,97	1.769.621,76

V. ANHANG

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Anhang für das Geschäftsjahr 2011

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend GSWP oder Gesellschaft genannt) ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Die GSWP ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB. Aus Gründen der Klarheit wurde aufgrund der besonderen Geschäftstätigkeit der GSWP in der Gewinn- und Verlustrechnung statt dem Posten Umsatzerlöse der Posten Erträge aus Kostenerstattungen und statt dem Posten Materialaufwand der Posten Aufwendungen aus der Emissionstätigkeit verwendet.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Begebung von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte mit Ausnahme von Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen oder eine Gewerbeerlaubnis erfordern.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Ansatz der Forderungen erfolgte zum Nennwert. Das Körperschaftsteuerguthaben wurde zum Barwert angesetzt.

Bei den in den sonstigen Vermögensgegenständen enthaltenen gezahlten OTC-Optionsprämien handelt es sich um eingegangene Micro-Hedgegeschäfte für potentielle Verpflichtungen aus den Emissionen, die im Posten sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Aufgrund der 1:1 Absicherung hat die Gesellschaft Bewertungseinheiten gebildet. Deren bilanzielle Abbildung erfolgt unter Anwendung der Einfrierungsmethode, d. h. Wertänderungen bleiben unberücksichtigt. Die Emissionen sowie die eingegangenen Hedgegeschäfte erfolgen überwiegend in EUR. Emissionen und Hedgegeschäfte wurden auch in USD, CHF, GBP, AUD, CAD und JPY abgeschlossen.

Erhaltene bzw. gezahlte Prämien für Emissionen und OTC-Optionen verbleiben bis zur Endfälligkeit bzw. Ausübung in den Posten sonstige Verbindlichkeiten bzw. sonstige Vermögensgegenstände.

Rückstellungen sind in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB angesetzt.

Aktive und passive latente Steuern wurden nicht in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum Stichtag angesetzt, da keine zeitlichen und quasi-permanenten Differenzen zwischen Handelsbilanzwerten und Steuerbilanzwerten zum Stichtag bestehen.

Bei den auf Fremdwährung lautenden Positionen handelt es sich zusätzlich um Guthaben bei Kreditinstituten in USD, deren Umrechnung zum Wechselkurs zum Bilanzstichtag erfolgte.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

C. Angaben und Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten überwiegend die gezahlten OTC-Optionsprämien in Höhe von EUR 5.305 Mio. (Vorjahr EUR 8.090 Mio.). Am Bilanzstichtag stellen sich die Buch- und Marktwerte dieser derivativen Finanzinstrumente wie folgt dar. Dies ist auch identisch mit der Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken (BE):

	Buchwert/BE (Mio. EUR)	**Marktwert/BE (Mio. EUR)**	
		Positiv	**Negativ**
OTC-Optionen für Optionsscheine			
Aktien	120	139	
Commodities	54	47	
Futures	114	111	
Indizes	646	513	
Wechselkurse	73	43	
Sonstige Optionsscheine	6	2	
Summe OTC-Optionen für Optionsscheine	**1.013**	**855**	**0**
OTC-Optionen für Zertifikate			
Aktien	555	475	
Commodities	144	159	
Futures	451	421	
Indizes	2.566	2.353	
Wechselkurse	196	193	
Sonstige Zertifikate	101	103	
Summe OTC-Optionen für Zertifikate	**4.013**	**3.704**	**0**
OTC-Optionen für strukturierte Anleihen			
Aktien	93	90	
Commodities	8	7	
Indizes	108	117	
Wechselkurse	24	16	
Sonstige Zertifikate	46	53	
Summe OTC-Optionen für strukturierte Anleihen	**279, 0**	**283, 0**	**0**
Gesamtsumme	**5.305558**	**4.842**	**0**

Die Marktwerte der OTC-Optionen für die begebenen Optionsscheine, Zertifikate und strukturierten Anleihen werden nach einem modifizierten Black-Scholes-Verfahren beziehungsweise durch Monte-Carlo-Simulation unter Verwendung des Basispreises, der Restlaufzeit, Volatilität, Dividenden, Zinsen

und unter Verwendung von weiteren Marktparametern berechnet. Spreads der eigenen Bonität und Marktliquidität wurden für die Bewertung der ausstehenden OTC-Optionen in gleicher Weise berücksichtigt wie für die entsprechenden Grundgeschäfte. Hierzu gibt es Ausnahmen z. B. bei Produkten mit amerikanischem Ausübungsrecht, d.h. Produkte, bei denen der Anleger jeden Tag sein Zertifikatsrecht ausüben kann.

Des Weiteren enthält diese Position Rückzahlungsansprüche aus zu hoch geleisteten Vorauszahlungen für Gewerbesteuer von TEUR 132 (Vorjahr TEUR 60) sowie Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag von TEUR 80 (Vorjahr TEUR 105) für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 sowie Körperschaftsteuerguthaben von TEUR 94 (Vorjahr TEUR 108).

2. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen gebildet für externe Dienstleistungen TEUR 400 (Vorjahr TEUR 86), für Jahresabschlussprüfungskosten TEUR 54 (Vorjahr TEUR 55), Gebühren TEUR 35 (Vorjahr TEUR 165) und für Steuerberatungskosten TEUR 20 (Vorjahr TEUR 14).

3. Sonstige Verbindlichkeiten

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um die Erlöse aus den begebenen Optionsscheinen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen.

Das Emissionsvolumen und die Anzahl sowie die Gliederung der Laufzeiten der emittierten Produkte zum Stichtag ergeben sich aus folgender Übersicht:

	Anzahl	Emissionsvolumen. Mio. EUR	< 1 Jahr	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre
Optionsscheine					
Aktien	2.925	120	108	12	0
Commodities	1.300	54	34	20	0
Futures	810	114	87	27	0
Indizes	2.385	646	618	26	2
Wechselkurse	1.069	73	59	11	3
Sonstige Optionsscheine	2	6	0	3	3
Summe Optionsscheine	**8.491**	**1.013**	**906, 0**	**99, 0**	**8, 0**

Die Zertifikate gliedern sich nach Emissionsvolumen und Anzahl sowie deren Laufzeiten wie folgt:

	Anzahl	Emissionsvolumen. Mio. EUR	< 1 Jahr	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre
Zertifikate					
Aktien	2.462	555	433	122	0
Commodities	73	144	62	82	0
Futures	107	451	341	110	0
Indizes	3.553	2.567	1.659	896	12
Wechselkurse	25	195	169	26	0
Sonstige Zertifikate	25	101	59	42	0
Summe Zertifikate	**6.245**	**4.013**	**2.723**	**1.278**	**12, 0**

Die strukturierten Anleihen gliedern sich nach Emissionsvolumen und Anzahl sowie deren Laufzeiten wie folgt:

	Anzahl	Emissionsvolumen. Mio. EUR	< 1 Jahr	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre
Strukturierte Anleihen					
Aktien	793	93	90	3	0
Commodities	1	8	8	0	0
Indizes	12	108	27	81	0
Wechselkurse	13	24	0	24	0
Sonstige Anleihen	10	46	20	26	0
Summe strukturierte Anleihen	**829, 0**	**279**	**145, 0**	**134, 0**	**,0 0**

4. Eventualverbindlichkeiten

Die Gesellschaft hat durch notariell beurkundeten Abspaltungsvertrag vom 30.07.2008 und Eintragung in das Handelsregister am 11.08.2008 als übertragende Gesellschaft Vermögensteile abgespalten und das Vermögen gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH als übernehmende Gesellschaft übertragen (Abspaltung zur Aufnahme).

Gegenstand der Abspaltung waren alle Rechte und Pflichten der GSWP aus und im Zusammenhang mit von der GSWP bereits begebenen oder noch zu begebenden Zertifikaten (die Goldman Sachs Postbank Vorsorgezertifikate), sowie sämtliche diesen Vorsorgezertifikaten rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der GSWP, unabhängig davon, ob diese Gegenstände bilanzierungsfähig sind oder nicht. Die Abspaltung erfolgte ohne Gegenleistung. Gemäß § 133 Abs. 1 S. 1 UmwG besteht für den Zeitraum von 5 Jahren nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister eine Nachhaftung für Verbindlichkeiten der GSWP aus dem Zertifikatgeschäft, die sich zum 31. Dezember 2011 auf Mio. EUR 202,6 beläuft (Vorjahr Mio. EUR 185,0).

D. Angaben und Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erträge aus Kostenerstattungen

Es handelt sich um erstattete Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 5%, die der Gesellschaft durch die Emissionstätigkeit entstanden sind und von einer Schwestergesellschaft vergütet werden.

2. Aufwendungen aus der Emissionstätigkeit

Diese Position beinhaltet alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Optionsscheinen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen entstanden sind. Zu Beginn des Geschäftsjahres wurde das Transferpreismodell überarbeitet und dem derzeitigen Arbeitsaufwand angepasst, so dass die Weiterbelastung pro emittiertes Wertpapier gesunken ist.

3. Sonstige betriebliche Erträge

Sonstige betriebliche Erträge in Höhe von TEUR 4 (Vorjahr TEUR 12) umfassen Wechselkursgewinne.

4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Position Steuern vom Einkommen und vom Ertrag setzt sich aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für das Geschäftsjahr 2011 von TEUR 84 (Geschäftsjahr 2010 TEUR 185) und

Gewerbesteuer für das Geschäftsjahr 2011 von TEUR 85 (Geschäftsjahr 2010 TEUR 188) sowie einer Nachzahlung für Vorjahre von TEUR 1 zusammen.

E. Kapitalflussrechnung

Die GSWP hat als kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB u. a. eine Kapitalflussrechnung aufzustellen. Diese Kapitalflussrechnung zeigt die Zusammensetzung und die Veränderungen des Zahlungsmittelbestands (Finanzmittelfonds) des Geschäftsjahres.

Als Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit werden insbesondere die Zahlungsvorgänge (Zu- und Abflüsse) aus der Emissionstätigkeit der Gesellschaft ausgewiesen. In den sonstigen Vermögensgegenständen sind insbesondere die von der Gesellschaft gezahlten Prämien für OTC-Optionsgeschäfte enthalten. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten insbesondere die erhaltenen Zahlungen aus der Emission von Optionsscheinen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen. Zahlungsmittelzuflüsse bzw. -abflüsse aus Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten fanden in dem Geschäftsjahr nicht statt. Der Finanzmittelfonds setzt sich ausschließlich aus dem Guthaben bei Kreditinstituten zusammen. Es wurden Steuerzahlungen in Höhe von TEUR 388 geleistet und Steuererstattungen in Höhe von TEUR 118 erhalten.

F. Sonstige Angaben

1. Geschäftsführung

Dr. Benon Janos (seit 2.2.2012)	Mitarbeiter der Goldman Sachs International Zweigniederlassung Frankfurt
Dr. Jörg Kukies (bis 2.2.2012)	Mitarbeiter der Goldman Sachs International Zweigniederlassung Frankfurt
Christian Schmitz (seit 2.2.2012)	Mitarbeiter der Goldman Sachs International Zweigniederlassung Frankfurt
Dirk Urmoneit	Mitarbeiter der Goldman Sachs International London

Die Bezüge für die Geschäftsführung werden in vollem Umfang von der Goldman Sachs International, London beziehungsweise von der Goldman Sachs International Zweigniederlassung Frankfurt getragen.

2. Konzernabschluss

Die GSWP ist eine 100%ige Tochter der The Goldman Sachs Group, Inc., Wilmington, Delaware und wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Der Konzernabschluss ist in den Geschäftsräumen der Gesellschaft erhältlich.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer i.S.v. § 285 Satz 1 Nr. 7 HGB.

4. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar für den Abschlussprüfer beträgt für das Geschäftsjahr 2011 TEUR 54. Es entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Frankfurt am Main, 24. Februar 2012

Dr. Benon Janos Christian Schmitz Dirk Urmoneit

VI. LAGEBERICHT

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, (nachfolgend GSWP oder Gesellschaft genannt) wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die von der GSWP begebenen Wertpapiere werden von der Goldman Sachs AG, Frankfurt am Main (nachfolgend GS AG genannt) oder von einem anderen verbundenen Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe übernommen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen und keine Geschäfte im Sinne von § 34c Gewerbeordnung.

Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Zur Absicherung aller Marktpreisrisiken schließt die GSWP gegenläufige Hedgegeschäfte mit verbundenen Unternehmen ab.

Im Geschäftsjahr gab es insgesamt 153.004 Neuemissionen (Vorjahr 50.328). Bei den Emissionen handelt es sich um Aktien-, Index-, Mini-Future-, Turbo-, FX- und Commodity-Optionsscheine sowie um Discount-, Bonus- und weitere Zertifikate und strukturierte Anleihen.

Die Gesellschaft betreibt ihr Geschäft vornehmlich in Deutschland und in geringerem Umfang in anderen europäischen Ländern einschließlich Österreich und Luxemburg. Das Geschäftsjahr 2011 war durch ein dynamisches Marktumfeld geprägt. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2010 stieg das Emissionsvolumen um 204%. Dies ist unter anderem auf eine Wettbewerbssituation zurückzuführen, in der Anleger eine immer größere Auswahl an Wertpapieren nachfragen. Außerdem sind die Kosten je Emission aufgrund einer Gebührensenkung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht deutlich zurückgegangen. Dies hat ebenfalls marktweit zu einer Erhöhung der Emissionstätigkeit geführt. Die Emissionstätigkeit zeigte bei allen Auszahlungsprofilen meist sehr deutliche Anstiege. Insbesondere bei Turbo-Optionsscheinen, sowie klassischen Optionsscheinen bezogen auf Aktienbasiswerte und Bonus-Zertifikate sind die Anstiege der Emissionstätigkeit besonders stark ausgefallen.

Die GSWP hat durch notariell beurkundeten Abspaltungsvertrag vom 30.07.2008 und Eintragung in das Handelsregister am 11.08.2008 als übertragende Gesellschaft die nachfolgend bezeichneten Vermögensteile abgespalten und das Vermögen gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH als übernehmende Einheit übertragen (Abspaltung zur Aufnahme).

Gegenstand der Abspaltung waren alle Rechte und Pflichten der GSWP aus und im Zusammenhang mit von GSWP bereits begebenen oder noch zu begebenden Zertifikaten (die „Goldman Sachs Postbank Vorsorgezertifikate“ – „GS PB Vorsorgezertifikate“), sowie sämtliche diesen Vorsorgezertifikaten rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der GSWP,

unabhängig davon, ob diese Gegenstände bilanzierungsfähig sind oder nicht (das „Postbank-Zertifikatgeschäft“). Die Abspaltung erfolgte ohne Gegenleistung. Gemäß § 133 Abs. 1 S. 1 UmwG besteht für den Zeitraum von 5 Jahren nach Eintragung der Spaltung in das Handelsregister eine Nachhaftung für Verbindlichkeiten der GSWP aus dem Postbank-Zertifikatgeschäft. Der Prozess des Emissionsgeschäftes erfolgt grundsätzlich unverändert und Risiken aus der Abspaltung sind daher als gering einzustufen.

Die GSWP ist in das globale Steuerungssystem und Risikomanagement der Goldman Sachs Gruppe eingebunden und übt ihre Geschäftstätigkeit in enger Kooperation vor allem mit den verbundenen Unternehmen GS AG und Goldman Sachs International, London aus.

2. Ertragslage

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres beläuft sich auf TEUR 365 (Vorjahr TEUR 795). Der Gesellschaft werden die Aufwendungen aus der Ausgabe von Optionsscheinen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen zuzüglich eines 5%igen Kostenaufschlags von einem verbundenen Unternehmen erstattet.

Die Aufwendungen und Erträge haben sich im Einzelnen wie folgt entwickelt:

Die Erträge aus Kostenerstattungen und die Aufwendungen aus der Emissionstätigkeit belaufen sich im Saldo auf TEUR 501 (Vorjahr TEUR 1.137). Die Aufwendungen pro begebenem Wertpapier haben sich reduziert, da das Schwesterunternehmen das Transferpreismodell überarbeitet und dem derzeitigen Arbeitsaufwand angepasst und auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihre Gebühren gesenkt hat, sodass sich die Weiterbelastung ebenso verringerte.

Der Zinsertrag betrug TEUR 31 (Vorjahr TEUR 19). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Zinserträge aus einer täglich fälligen Geldanlage bei der GS AG und Zinsgutschriften auf laufenden Bankkonten.

Die Geschäftsführer sind bei verbundenen Unternehmen angestellt. Personalaufwendungen ergeben sich daher nicht.

Für das Berichtsjahr wurden Aufwendungen für Gewerbesteuer in Höhe von TEUR 85 (Vorjahr TEUR 188) sowie für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag von TEUR 84 (Vorjahr TEUR 185) ermittelt.

Insgesamt schloss das Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der dargestellten Ereignisse mit einem positiven Ergebnis ab.

3. Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme der GSWP belief sich zum 31. Dezember 2011 auf Mio. EUR 5.307 und verringerte sich gegenüber dem Stichtag des Vorjahres um Mio. EUR 2.786. Dies ist bedingt durch eine weitere Reduzierung der durchschnittlichen Emissionsgrößen gegenüber den Vorjahren. Das Emissionsvolumen, das in der Position sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen wird, macht 99,95 % der Passivseite aus. In gleicher Höhe bestehen sonstige Vermögensgegenstände, da die GSWP die ihr zufließenden Mittel aus den Emissionen für den Abschluss gegenläufiger Hedgegeschäfte verwendet.

Das Guthaben bei Kreditinstituten erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 375 auf TEUR 1.555. Bei dieser Position handelt es sich insbesondere um eine täglich fällige Geldanlage bei der GS AG.

Es wurden Rückstellungen für externe Dienstleistungen von TEUR 400 (Vorjahr 86), für Jahresabschlussprüfungskosten von TEUR 54 (Vorjahr TEUR 55), für Gebühren von TEUR 35 (Vorjahr TEUR 165), sowie für Steuerberatungskosten von TEUR 20 (Vorjahr TEUR 14) gebildet.

Die Eventualverbindlichkeiten gemäß § 133 Abs. 1 S. 1 UmwG betragen zum 31. Dezember 2011 Mio. EUR 202,6 (Vorjahr Mio. EUR 185,0).

Die Liquidität ist aufgrund der Geschäftsstruktur, des Guthabens bei der GS AG sowie der Einbindung in die Goldman Sachs Gruppe gesichert.

4. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Bewertungserhebliche Umstände, die die finanzielle Lage der GSWP wesentlich beeinflussen könnten, haben sich nach dem Bilanzstichtag nicht ergeben.

5. Kontroll- und Risikomanagement

Wesentlicher Bestandteil der Risikostrategie und Risikosteuerung der GSWP ist die vollständige Absicherung aller Marktpreisrisiken. Deshalb bestanden bzw. bestehen bei der GSWP grundsätzlich keine Marktrisikopositionen aus den begebenen Optionsscheinen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen. Sie werden durch gegenläufige Micro-Hedgegeschäfte mit einem verbundenen Unternehmen abgesichert. Die Hedgegeschäfte werden zeitgleich mit den abzusichernden Geschäften abgeschlossen und haben identische Ausstattungsmerkmale. Bei Erhöhung oder Rücknahme bestehender Tranchen der begebenen Optionsscheine, Zertifikate und strukturierten Anleihen werden die entsprechenden Hedgegeschäfte angepasst.

Alle emittierten Produkte werden inklusive der notwendigen Angaben wie Quantität, Ausgabepreis, Wertpapierkennnummer in einer Datenbank (Nebenbuch) verwaltet. Neuemissionen, Rückgaben und sonstige Änderungen des Emissionsvolumens erfolgen über ein Frontofficesystem, das die Daten an das Nebenbuch laufend weitergibt. Die entsprechenden Zahlungsflüsse werden täglich mit der Abteilung Treasury abgestimmt. Ebenso unterliegen die buchungs- und abwicklungsrelevanten Konten einer täglichen Abstimmung durch die Fachabteilung Operations. Regelmäßig erfolgen durch die Abteilung Rechnungswesen Bestandsabstimmungen zwischen dem Nebenbuch für emittierte Produkte der GSWP und dem Bestandsbuch der gegenläufigen Hedgegeschäfte des verbundenen Unternehmens. Dies gewährleistet die Richtigkeit der Daten im Hauptbuch. Mitarbeiter der Fachabteilung Operations, die für die Richtigkeit des Nebenbuchs verantwortlich sind, haben keinen Zugriff auf das Hauptbuch. Die Mitarbeiter der Abteilung Rechnungswesen, die die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit des Hauptbuches zu gewährleisten haben, haben bezüglich des Nebenbuches nur Leserechte.

Die Funktionen der Abteilungen Rechnungswesen sowie Operations werden von Mitarbeitern der GS AG sowie von verbundenen Unternehmen übernommen. Die quantitative und qualitative Personalausstattung in diesen Bereichen ist angemessen. Die Mitarbeiter verfügen in Abhängigkeit von ihrem Aufgabengebiet über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen.

Die eingebundenen Abteilungen stellen sich quartalsweise den Anforderungen des Sarbanes-Oxley Act (SOX). Nach Artikel 404 muss eine Beurteilung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme sowie eine Einschätzung der Risiken und deren Kontrollen vorgenommen werden. Der Innenrevision des Konzerns obliegt die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausübung der Pflichten der Abteilungen. Die SOX Verpflichtungen der Abteilung Rechungswesen wurde letztmalig im 3. Quartal 2009 überprüft. Die Aufgaben der Bereiche Rechungswesen und Operations unterlagen im 4. Quartal 2011 einer Prüfung der Innenrevision. Die Prüfung wurde ohne Beanstandungen abgeschlossen.

Zahlungen erfolgen nach dem Vier-Augen-Prinzip, d.h. Eingabe und Freigabe erfolgen von unterschiedlichen Mitarbeitern.

Nennenswerte Zinsänderungsrisiken bestehen nicht, da die Guthaben bei Kreditinstituten überwiegend variabel verzinslich und täglich fällig sind.

Ausfallrisiken bestehen im Wesentlichen in den Hedgegeschäften gegenüber verbundenen Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe. Das Adressenausfallrisiko wird daher als gering eingestuft.

Liquiditätsrisiken und Risiken aus Zahlungsstromschwankungen sind aufgrund der Einbindung in die Goldman Sachs Gruppe nicht erkennbar.

Zur Reduzierung von operationellen Risiken werden umfangreiche Abstimmungshandlungen vorgenommen. Bei der Erstellung von Wertpapierprospekten wirken externe Rechtsanwälte mit. Darüber hinaus ist die GSWP in das gruppenweite Risikomanagement operationeller Risiken einbezogen. Die GSWP selbst verfügt über keine eigenen IT-Systeme. Die Gesellschaft bedient sich der Systeme und Standardsoftware der Goldman Sachs Gruppe. Operationelle Risiken in Prozessen und IT-Systemen sind daher durch Notfallpläne bei verbundenen Unternehmen weitestgehend abgedeckt.

6. Prognosebericht

Die Geschäftsführung beurteilt die geschäftlichen Aussichten für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 weiterhin verhalten optimistisch. Angesichts der aktuellen Marktentwicklung und Marktvolatilität geht die Geschäftsleitung von einer weiteren ansteigenden Anzahl begebener Wertpapiere aus. Insbesondere bei anhaltender hoher realisierter Volatilität der betreuten Basiswerte ist von einer deutlichen Steigerung auszugehen. Es ist nicht geplant, ungesicherte Positionen einzugehen.

Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2011 kann von einem weiterhin ansteigenden Emissionsvolumen mit anteilsmäßiger Verschiebung zwischen den Produkttypen ausgegangen werden.

Das Ergebnis der GSWP wird auch weiterhin wesentlich durch die Vereinbarungen über die Kostenerstattungen bestimmt. Aufgrund der Volatilität der Kapitalmärkte, d.h. die Bandbreite der Kurse im Jahresverlauf, und der Aufwands- und Ertragskomponenten, die nicht in Zusammenhang mit dem Kostenaufschlag stehen, ist eine quantitative Ergebnisprognose nicht konkret vorhersehbar. Vor dem Hintergrund der vereinbarten Erstattung der aus der Emissionstätigkeit entstandenen Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 5% kann jedoch jederzeit vom going-concern Prinzip ausgegangen werden.

Frankfurt am Main, 24. Februar 2012

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
Die Geschäftsführung

VII. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 27. Februar 2012

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eva Handrick
Wirtschaftsprüfer

ppa. Andreas Hülsen
Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
FRANKFURT AM MAIN

ANHANG II

Geprüfte Finanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr 2010

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

I. BILANZ

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2010

Aktiva

	31. Dezember 2010 EUR	31. Dezember 2009 EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.621.970,05	1.032.134,61
2. Sonstige Vermögensgegenstände davon bei verbundenen Unternehmen EUR 8.089.987.766,39 (Vorjahr EUR 11.347.264.899,28)	8.090.345.996,60	11.347.657.481,72
II. Guthaben bei Kreditinstituten davon bei verbundenen Unternehmen EUR 834.154,16 (Vorjahr EUR 292.981,95)	1.179.279,35	479.211,69
	8.093.147.246,00	11.349.168.828,02

Passiva

	31. Dezember 2010 EUR	31. Dezember 2009 EUR
A. Eigenkapital		
1. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
2. Gewinnvortrag	558.243,09	520.024,84
3. Jahresüberschuss	794.800,51	38.218,25
	1.404.172,79	609.372,28
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	53.864,50	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	319.942,98	350.566,66
	373.807,48	350.566,66
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon bei verbundenen Unternehmen EUR 1.117.394,00 (Vorjahr EUR 710.029,38)	1.117.394,00	710.029,38
2. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 901.17 (Vorjahr EUR 4.613,43) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.375.758.546,09 (Vorjahr EUR 7.315.436.951,47)	8.090.251.871,73	11.347.498.859,70
	8.093.147.246,00	11.349.168.828,02
D. Eventualverbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	185.007.068,66	209.321.085,25

II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 1. Dezember 2009 bis 31. Dezember 2009

	2010	Dezember 2009
	EUR	EUR
1. Erträge aus Kostenerstattungen	23.882.592,97	1.030.973,86
2. Aufwendungen aus der Emissionstätigkeit	-22.745.326,64	-981.879,87
3. Sonstige betriebliche Erträge	12.482,95	7.194,62
davon aus Währungsumrechnung EUR 12.482,95		
(Vorjahreszeitraum: EUR 7.194,62)		
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18.509,59	811,03
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 12.458,04		
(Vorjahreszeitraum: EUR 370,48)		
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-48,46	-4,29
davon an verbundene Unternehmen EUR 0.00		
(Vorjahreszeitraum: EUR -4,29)		
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.168.210,41	57.095,35
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-373.409,90	-18.877,10
8. Jahresüberschuss	794.800,51	38.218,25

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 1. Dezember 2009 bis 31. Dezember 2009

			2010	Dezember 2009
			EUR	EUR
1.		Periodenergebnis	794.800,51	38.218,25
2.	+ / -	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	23.240,82	105.725,96
3.	- / +	Zunahme / Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände; insbesondere aus gezahlten Prämien für OTC-Optionen sowie RAP	3.257.311.485,12	499.886.058,06
4.	- / +	Zunahme / Abnahme anderer Forderungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-589.835,44	370.772,65
5.	+ / -	Zunahme / Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten; insbesondere aus erhaltenen Prämien für emittierte Optionsscheine und Zertifikate	-3.257.246.987,97	-500.169.210,84
6.	+ / -	Zunahme / Abnahme anderer Verbindlichkeiten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	407.364,62	-413.320,70
7.	=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	700.067,66	-181.756,62
8.	+	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00
9.	+	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
10.	=	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	700.067,66	-181.756,62
11.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	479.211,69	660.968,31
12.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.179.279,35	479.211,69

IV. EIGENKAPITALSPIEGEL

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Eigenkapitalspiegel
für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010

	Gezeichnetes Kapital in EUR	Gewinnvortrag in EUR	Jahresüberschuss in EUR	Summe Eigenkapital in EUR
Stand zum 31. Dezember 2009	51.129,19	520.024,84	38.218,25	609.372,28
Einstellungen (+) / Entnahmen (-)		38.218,25	-38.218,25	0,00
Jahresergebnis 2010			794.800,51	794.800,51
Stand zum 31. Dezember 2010	51.129,19	558.243,09	794.800,51	1.404.172,79

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Anhang für das Geschäftsjahr 2010

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend GSWP oder Gesellschaft genannt) ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010 erfolgte zudem unter Beachtung der Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes. Die GSWP hat von dem Wahlrecht, auf die Anpassung der Vorjahreszahlen zu verzichten, Gebrauch gemacht.

Im Dezember 2009 hat die Gesellschaft ihr vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr umgestellt. Dadurch ergibt sich als Vergleichsperiode ein Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Dezember 2009 bis zum 31. Dezember 2009.

Die GSWP ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB. Aus Gründen der Klarheit wurde aufgrund der besonderen Geschäftstätigkeit der GSWP in der Gewinn- und Verlustrechnung statt dem Posten Umsatzerlöse der Posten Erträge aus Kostenerstattungen und statt dem Posten Materialaufwand der Posten Aufwendungen aus der Emissionstätigkeit verwendet.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Begebung von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte mit Ausnahme von Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen oder eine Gewerbeerlaubnis erfordern.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Ansatz der Forderungen erfolgte zum Nennwert. Das Körperschaftsteuerguthaben wurde zum Barwert angesetzt.

Bei den in den sonstigen Vermögensgegenständen enthaltenen gezahlten Optionsprämien handelt es sich um eingegangene Micro-Hedgegeschäfte für potentielle Verpflichtungen aus den Emissionen, die im Posten sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Aufgrund der 1:1 Absicherung hat die Gesellschaft Bewertungseinheiten gebildet. Deren bilanzielle Abbildung erfolgt unter Anwendung der Einfrierungsmethode, d. h. Wertänderungen bleiben unberücksichtigt. Die Emissionen sowie die eingegangenen Hedgegeschäfte erfolgen überwiegend in EUR. Emissionen und Hedgegeschäfte wurden auch in USD, CHF und GBP abgeschlossen.

Erhaltene bzw. gezahlte Prämien für Emissionen und OTC-Optionen verbleiben bis zur Endfälligkeit bzw. Ausübung in den Posten sonstige Verbindlichkeiten bzw. sonstige Vermögensgegenstände.

Rückstellungen sind in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB angesetzt.

Aktive und passive latente Steuern wurden nicht in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum Stichtag angesetzt, da keine zeitlichen und quasi-permanenten Differenzen zwischen Handelsbilanzwerten und Steuerbilanzwerten zum Stichtag bestehen.

Bei den auf Fremdwährung lautenden Positionen handelt es sich um Guthaben bei Kreditinstituten in USD, deren Umrechnung zum Wechselkurs zum Bilanzstichtag erfolgte.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Angaben und Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten überwiegend die gezahlten Optionsprämien in Höhe von EUR 8.090 Mio. (Vorjahr EUR 11.347 Mio.). Am Bilanzstichtag stellen sich die Buch- und Marktwerte dieser derivativen Finanzinstrumente wie folgt dar. Dies ist auch identisch mit der Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken (BE):

	Buchwert/BE (Mio. EUR)	**Marktwert/BE (Mio. EUR)**	
		Positiv	**Negativ**
OTC-Optionen für Optionsscheine			
Aktien	644	811	126
Commodities	412	897	48
Futures	330	638	0
Indizes	458	797	16
Wechselkurse	311	311	24
Sonstige Optionsscheine	15	12	0
Summe OTC-Optionen für Optionsscheine	**2.170**	**3.466**	**214**
OTC-Optionen für Zertifikate			
Aktien	811	1.240	497
Commodities	136	175	0
Futures	558	595	6
Indizes	3.810	4.517	678
Wechselkurse	310	305	0
Sonstige Zertifikate	117	140	7
Summe OTC-Optionen für Zertifikate	**5.742**	**6.972**	**1.188**
OTC-Optionen für strukturierte Anleihen			
Aktien	15	15	0
Commodities	0	0	0
Futures	0	0	0
Indizes	106	120	0
Wechselkurse	1	1	0
Sonstige Zertifikate	56	20	0
Summe OTC-Optionen für strukturierte Anleihen	**178**	**156**	**0**
Gesamtsumme	**8.090**	**10.594**	**1.402**

Die Marktwerte der OTC-Optionen für die begebenen Optionsscheine, Zertifikate und strukturierten Anleihen werden nach einem modifizierten Black-Scholes-Verfahren beziehungsweise durch Monte-Carlo-Simulation unter Verwendung des Basispreises, der Restlaufzeit, Volatilität, Dividenden, Zinsen

und unter Verwendung von weiteren Marktparametern berechnet. Spreads der eigenen Bonität und Marktliquidität wurden nicht berücksichtigt.

Des Weiteren enthält diese Position u. a. Rückzahlungsansprüche aus zu hoch geleisteten Vorauszahlungen für Gewerbesteuer für das Geschäftsjahr 2008/2009 sowie dem Rumpfgeschäftsjahr 2009 von TEUR 60 (Vorjahr TEUR 83), Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für das Geschäftsjahr 2008/2009 und dem Rumpfgeschäftsjahr 2009 von TEUR 105 (Vorjahr TEUR 127) und Körperschaftsteuerguthaben von TEUR 108 (Vorjahr TEUR 121).

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen gebildet für Gebühren TEUR 165 (Vorjahr TEUR 240), externe Dienstleistungen TEUR 86 (Vorjahr TEUR 16), für Jahresabschlussprüfungskosten TEUR 55 (Vorjahr TEUR 83) und für Steuerberatungskosten TEUR 14 (Vorjahr TEUR 12).

Sonstige Verbindlichkeiten

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um die Erlöse aus den begebenen Optionsscheinen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen.

Das Emissionsvolumen und die Anzahl sowie die Gliederung der Laufzeiten der emittierten Produkte zum Stichtag ergeben sich aus folgender Übersicht:

	Anzahl	Emissionsvolumen. Mio. EUR	< 1 Jahr	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre
Optionsscheine					
Aktien	4.752	644	539	105	0
Commodities	1.268	412	334	78	0
Futures	1.514	330	176	153	1
Indizes	2.265	458	317	139	2
Wechselkurse	1.746	311	249	59	3
Sonstige Optionsscheine	17	15	0	9	6
Summe Optionsscheine	**11.562**	**2.170**	**1.615**	**543**	**12**

Die Zertifikate gliedern sich nach Emissionsvolumen und Anzahl sowie deren Laufzeiten wie folgt:

	Anzahl	Emissionsvolumen. Mio. EUR	< 1 Jahr	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre
Zertifikate					
Aktien	1.900	811	648	163	0
Commodities	104	136	19	83	34
Futures	132	558	189	369	0
Indizes	6.476	3.810	1.568	2.235	7
Wechselkurse	41	310	214	96	0
Sonstige Zertifikate	24	117	69	48	0
Summe Zertifikate	**8.677**	**5.742**	**2.707**	**2.994**	**41**

Die strukturierten Anleihen gliedern sich nach Emissionsvolumen und Anzahl sowie deren Laufzeiten wie folgt:

	Anzahl	Emissionsvolumen. Mio. EUR	< 1 Jahr	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre

Strukturierte Anleihen					
Aktien	28	15	14	1	0
Commodities	0	0	0	0	0
Futures	0	0	0	0	0
Indizes	8	106	40	66	0
Wechselkurse	1	1	0	1	0
Sonstige Anleihen	6	56	0	56	0
Summe strukturierte Anleihen	**43**	**178**	**54**	**124**	**0**

Eventualverbindlichkeiten

Die Gesellschaft hat durch notariell beurkundeten Abspaltungsvertrag vom 30.07.2008 und Eintragung in das Handelsregister am 11.08.2008 als übertragende Gesellschaft Vermögensteile abgespalten und das Vermögen gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH als übernehmende Gesellschaft übertragen (Abspaltung zur Aufnahme).

Gegenstand der Abspaltung waren alle Rechte und Pflichten der GSWP aus und im Zusammenhang mit von der GSWP bereits begebenen oder noch zu begebenden Zertifikaten (die Goldman Sachs Postbank Vorsorgezertifikate), sowie sämtliche diesen Vorsorgezertifikaten rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der GSWP, unabhängig davon, ob diese Gegenstände bilanzierungsfähig sind oder nicht. Die Abspaltung erfolgte ohne Gegenleistung. Gemäß § 133 Abs. 1 S. 1 UmwG besteht für den Zeitraum von 5 Jahren nach Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister eine Nachhaftung für Verbindlichkeiten der GSWP aus dem Zertifikatgeschäft, die sich zum 31. Dezember 2010 auf Mio. EUR 185,0 beläuft (Vorjahr Mio. EUR 209,3).

Angaben und Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge aus Kostenerstattungen

Es handelt sich um erstattete Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 5%, die der Gesellschaft durch die Emissionstätigkeit entstanden sind und von einer Schwestergesellschaft vergütet werden.

Aufwendungen aus der Emissionstätigkeit

Diese Position beinhaltet alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Optionsscheinen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen entstanden sind.

Sonstige betriebliche Erträge

Sonstige betriebliche Erträge in Höhe von TEUR 12 (Geschäftsjahr 2008/2009 TEUR 0, Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2009 TEUR 7) umfassen Wechselkursgewinne.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Position Steuern vom Einkommen und vom Ertrag setzt sich aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für das Geschäftsjahr 2010 von TEUR 185 (Geschäftsjahr 2008/2009 TEUR 118, Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2009 TEUR 9) und Gewerbesteuer für das Geschäftsjahr 2010 von TEUR 188 (Geschäftsjahr 2008/2009 TEUR 120, Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2009 TEUR 10) zusammen.

Kapitalflussrechnung

Die GSWP hat als kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB u. a. eine Kapitalflussrechnung aufzustellen. Diese Kapitalflussrechnung zeigt die Zusammensetzung und die Veränderungen des Zahlungsmittelbestands (Finanzmittelfonds) des Geschäftsjahres.

Als Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit werden insbesondere die Zahlungsvorgänge (Zu- und Abflüsse) aus der Emissionstätigkeit der Gesellschaft ausgewiesen. In den sonstigen Vermögensgegenständen sind insbesondere die von der Gesellschaft gezahlten Prämien für OTC-Optionsgeschäfte enthalten. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten insbesondere die erhaltenen Zahlungen aus der Emission von Optionsscheinen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen. Zahlungsmittelzuflüsse bzw. -abflüsse aus Finanzierungs- und Investitionstätigkeiten fanden in dem Geschäftsjahr nicht statt.

Der Finanzmittelfonds setzt sich ausschließlich aus dem Guthaben bei Kreditinstituten zusammen. Es wurden Steuerzahlungen in Höhe von TEUR 319 geleistet und Steuererstattungen in Höhe von TEUR 45 erhalten.

Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Dr. Jörg Kukies	Mitarbeiter der Goldman Sachs International Zweigniederlassung Frankfurt
Heiko Steinmetz (bis zum 30. Juni 2010)	Mitarbeiter der Goldman Sachs International Zweigniederlassung Frankfurt
Dirk Urmoneit (seit dem 25. Mai 2010)	Mitarbeiter der Goldman Sachs International London

Die Bezüge für die Geschäftsführung werden in vollem Umfang von der Goldman Sachs International, London beziehungsweise von der Goldman Sachs International Zweigniederlassung Frankfurt getragen.

Konzernabschluss

Die GSWP ist eine 100%ige Tochter der The Goldman Sachs Group, Inc., Wilmington, Delaware und wird in den Konzernabschluss einbezogen. Der Konzernabschluss ist in den Geschäftsräumen der Gesellschaft erhältlich.

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer i.S.v. § 285 Satz 1 Nr. 7 HGB.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar für den Abschlussprüfer beträgt für das Geschäftsjahr 2010 TEUR 55. Es entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Frankfurt am Main, 28. Februar 2011

Dr. Jörg Kukies Dirk Urmoneit

VI. LAGEBERICHT

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, (nachfolgend GSWP oder Gesellschaft genannt) wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die von der GSWP begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main (nachfolgend GSoHG genannt) oder von einem anderen verbundenen Unternehmen übernommen, die die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen und keine Geschäfte im Sinne von § 34c Gewerbeordnung.

Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Zur Absicherung aller Marktpreisrisiken schließt die GSWP gegenläufige Hedgegeschäfte mit verbundenen Unternehmen ab.

Im Geschäftsjahr gab es insgesamt 50.328 Neuemissionen (Geschäftsjahr 2008/2009 30.352, Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2009 1.571). Bei den Emissionen handelt es sich um Aktien-, Index-, Mini-Future-, FX- und Commodity-Optionsscheine sowie um Discount-, Bonus- und weitere Zertifikate und strukturierte Anleihen.

Die Gesellschaft betreibt ihr Geschäft vornehmlich in Deutschland und in geringerem Umfang in anderen europäischen Ländern einschließlich Österreich. Das Geschäftsjahr 2010 war durch ein dynamisches Marktumfeld geprägt. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2008/2009 stieg das Emissionsvolumen um 66%. Dies ist unter anderem auf eine Wettbewerbssituation zurückzuführen, in der Anleger eine immer größere Auswahl an Wertpapieren nachfragen. Die Emissionstätigkeit zeigte bei allen Auszahlungsprofilen meist sehr deutliche Anstiege. Unter den häufig emittieren Auszahlungsprofilen kam es nur bei Aktienoptionsscheinen und Discount-Zertifikaten zu einer verminderten Anzahl der Emissionen.

Die GSWP hat durch notariell beurkundeten Abspaltungsvertrag vom 30.07.2008 und Eintragung in das Handelsregister am 11.08.2008 als übertragende Gesellschaft die nachfolgend bezeichneten Vermögensteile abgespalten und das Vermögen gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH als übernehmende Einheit übertragen (Abspaltung zur Aufnahme).

Gegenstand der Abspaltung waren alle Rechte und Pflichten der GSWP aus und im Zusammenhang mit von GSWP bereits begebenen oder noch zu begebenden Zertifikaten (die „Goldman Sachs Postbank Vorsorgezertifikate“ – „GS PB Vorsorgezertifikate“), sowie sämtliche diesen Vorsorgezertifikaten rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der GSWP, unabhängig davon, ob diese Gegenstände bilanzierungsfähig sind oder nicht (das „Postbank-Zertifikatgeschäft“). Die Abspaltung erfolgte ohne Gegenleistung. Gemäß § 133 Abs. 1 S. 1 UmwG

besteht für den Zeitraum von 5 Jahren nach Eintragung der Spaltung in das Handelsregister eine Nachhaftung für Verbindlichkeiten der GSWP aus dem Postbank-Zertifikatgeschäft. Der Prozess des Emissionsgeschäftes erfolgt grundsätzlich unverändert und Risiken aus der Abspaltung sind daher als gering einzustufen.

Die GSWP ist in das globale Steuerungssystem und Risikomanagement der Goldman Sachs Gruppe eingebunden und übt ihre Geschäftstätigkeit in enger Kooperation vor allem mit den verbundenen Unternehmen GSoHG und Goldman Sachs International, London aus.

2. Ertragslage

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres beläuft sich auf TEUR 795 (Geschäftsjahr 2008/2009 TEUR 520, Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2009 TEUR 38). Der Gesellschaft werden die Aufwendungen aus der Ausgabe von Optionsscheinen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen zuzüglich eines 5%igen Kostenaufschlags von einem verbundenen Unternehmen erstattet.

Die Aufwendungen und Erträge haben sich im Einzelnen wie folgt entwickelt:

Die Erträge aus Kostenerstattungen und die Aufwendungen aus der Emissionstätigkeit belaufen sich im Saldo auf TEUR 1.137 (Geschäftsjahr 2008/2009 TEUR 739, Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2009 TEUR 49).

Der Zinsertrag betrug TEUR 19 (Geschäftsjahr 2008/2009 TEUR 49, Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2009 TEUR 1). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Zinserträge aus einer täglich fälligen Geldanlage bei der GSoHG und Zinsgutschriften auf laufenden Bankkonten.

Die Geschäftsführer sind bei verbundenen Unternehmen angestellt. Personalaufwendungen ergeben sich daher nicht.

Für das Berichtsjahr wurden Aufwendungen für Gewerbesteuer in Höhe von TEUR 188 (Geschäftsjahr 2008/2009 TEUR 120, Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2009 TEUR 10) sowie für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag von TEUR 185 (Geschäftsjahr 2008/2009 TEUR 118, Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2009 TEUR 9) ermittelt.

Insgesamt schloss das Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der dargestellten Ereignisse mit einem positiven Ergebnis ab.

3. Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme der GSWP belief sich zum 31. Dezember 2010 auf Mio. EUR 8.093 und verringerte sich gegenüber dem Stichtag des Vorjahres um Mio. EUR 3.256. Dies ist bedingt durch eine weitere Reduzierung der Emissionsgrößen. Das Emissionsvolumen, das in der Position sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen wird, macht 99,96 % der Passivseite aus. In gleicher Höhe bestehen sonstige Vermögensgegenstände, da die GSWP die ihr zufließenden Mittel aus den Emissionen für den Abschluss gegenläufiger Hedgegeschäfte verwendet.

Das Guthaben bei Kreditinstituten erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 700 auf TEUR 1.179. Bei dieser Position handelt es sich insbesondere um eine täglich fällige Geldanlage bei der GSoHG.

Es wurden Rückstellungen für Gebühren von TEUR 165 (Vorjahr TEUR 240), für externe Dienstleistungen von TEUR 86 (Vorjahr 16), für Jahresabschlussprüfungskosten von TEUR 55 (Vorjahr TEUR 83) sowie für Steuerberatungskosten von TEUR 14 (Vorjahr TEUR 12) gebildet.

Die Eventualverbindlichkeiten gemäß § 133 Abs. 1 S. 1 UmwG betragen zum 31. Dezember 2010 Mio. EUR 185,0 (Vorjahr Mio. EUR 209,3).

Die Liquidität ist aufgrund der Geschäftsstruktur, des Guthabens bei der GSoHG sowie der Einbindung in die Goldman Sachs Gruppe gesichert.

4. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Bewertungserhebliche Umstände, die die finanzielle Lage der GSWP wesentlich beeinflussen könnten, haben sich nach dem Bilanzstichtag nicht ergeben.

5. Kontroll- und Risikomanagement

Wesentlicher Bestandteil der Risikostrategie und Risikosteuerung der GSWP ist die vollständige Absicherung aller Marktpreisrisiken. Deshalb bestanden bzw. bestehen bei der GSWP grundsätzlich keine Marktrisikopositionen aus den begebenen Optionsscheinen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen. Sie werden durch gegenläufige Micro-Hedgegeschäfte mit einem verbundenen Unternehmen abgesichert. Die Hedgegeschäfte werden zeitgleich mit den abzusichernden Geschäften abgeschlossen und haben identische Ausstattungsmerkmale. Bei Erhöhung oder Rücknahme bestehender Tranchen der begebenen Optionsscheine, Zertifikate und strukturierten Anleihen werden die entsprechenden Hedgegeschäfte angepasst.

Alle emittierten Produkte werden inklusive der notwendigen Angaben wie Quantität, Ausgabepreis, Wertpapierkennnummer in einer Datenbank (Nebenbuch) verwaltet. Neuemissionen, Rückgaben und sonstige Änderungen des Emissionsvolumens erfolgen über ein Frontofficesystem, das die Daten an das Nebenbuch laufend weitergibt. Die entsprechenden Zahlungsflüsse werden täglich mit der Abteilung Treasury abgestimmt. Ebenso unterliegen die buchungs- und abwicklungsrelevanten Konten einer täglichen Abstimmung durch die Fachabteilung Operations. Regelmäßig erfolgen durch die Abteilung Rechnungswesen Bestandsabstimmungen zwischen dem Nebenbuch für emittierte Produkte der GSWP und dem Bestandsbuch der gegenläufigen Hedgegeschäfte des verbundenen Unternehmens. Dies gewährleistet die Richtigkeit der Daten im Hauptbuch. Mitarbeiter der Fachabteilung Operations, die für die Richtigkeit des Nebenbuchs verantwortlich sind, haben keinen Zugriff auf das Hauptbuch. Die Mitarbeiter der Abteilung Rechnungswesen, die die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit des Hauptbuches zu gewährleisten haben, haben bezüglich des Nebenbuches nur Leserechte.

Die Funktionen der Abteilungen Rechnungswesen sowie Operations werden von Mitarbeitern der GSoHG sowie von verbundenen Unternehmen übernommen. Die quantitative und qualitative Personalausstattung in diesen Bereichen ist angemessen. Die Mitarbeiter verfügen in Abhängigkeit von ihrem Aufgabengebiet über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen.

Die eingebundenen Abteilungen stellen sich quartalsweise den Anforderungen des Sarbanes-Oxley Act (SOX). Nach Artikel 404 muss eine Beurteilung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme sowie eine Einschätzung der Risiken und deren Kontrollen vorgenommen werden. Der Innenrevision des Konzerns obliegt die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausübung der Pflichten der Abteilungen. Die SOX Verpflichtungen der Abteilung Rechungswesen wurde letztmalig im 3. Quartal 2009 überprüft. Ausgewählte Elemente des Geschäftsfeldes der GSWP inklusive der SOX-Anforderungen unterlagen im 1. Quartal 2010 einer Prüfung der Innenrevision.

Zahlungen erfolgen nach dem Vier-Augen-Prinzip, d.h. Eingabe und Freigabe erfolgen von unterschiedlichen Mitarbeitern.

Nennenswerte Zinsänderungsrisiken bestehen nicht, da die Guthaben bei Kreditinstituten überwiegend variabel verzinslich und täglich fällig sind.

Ausfallrisiken bestehen im Wesentlichen in den Hedgegeschäften gegenüber verbundenen Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe. Das Adressenausfallrisiko wird daher als gering eingestuft.

Liquiditätsrisiken und Risiken aus Zahlungsstromschwankungen sind aufgrund der Einbindung in die Goldman Sachs Gruppe nicht erkennbar.

Zur Reduzierung von operationellen Risiken werden umfangreiche Abstimmungshandlungen vorgenommen. Bei der Erstellung von Wertpapierprospekten wirken externe Rechtsanwälte mit. Darüber hinaus ist die GSWP in das gruppenweite Risikomanagement operationeller Risiken einbezogen. Die GSWP selbst verfügt über keine eigenen IT-Systeme. Die Gesellschaft bedient sich der Systeme und Standardsoftware der Goldman Sachs Gruppe. Operationelle Risiken in Prozessen und IT-Systemen sind daher durch Notfallpläne bei verbundenen Unternehmen weitestgehend abgedeckt.

6. Prognosebericht

Die Geschäftsführung beurteilt die geschäftlichen Aussichten für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 verhalten optimistisch. Der Wettbewerb in diesem Bereich ist groß und eine Erholung der Aktienmärkte ist

nicht gleichzusetzen mit einer steigenden Nachfrage. Es ist nicht geplant, ungesicherte Positionen einzugehen.

Im Vergleich zu dem Geschäftsjahr 2010 kann von einem weiterhin ansteigenden Emissionsvolumen mit anteilsmäßiger Verschiebung zwischen den Produkttypen ausgegangen werden.

Das Ergebnis der GSWP wird auch weiterhin wesentlich durch die Vereinbarungen über die Kostenerstattungen bestimmt. Aufgrund der Volatilität der Kapitalmärkte, d.h. die Bandbreite der Kurse im Jahresverlauf, und der Aufwands- und Ertragskomponenten, die nicht in Zusammenhang mit dem Kostenaufschlag stehen, ist eine quantitative Ergebnisprognose nicht konkret vorhersehbar. Vor dem Hintergrund der vereinbarten Erstattung der aus der Emissionstätigkeit entstandenen Kosten zuzüglich eines Aufschlags von 5% kann jedoch jederzeit vom going-concern Prinzip ausgegangen werden.

Frankfurt am Main, 28. Februar 2011

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
Die Geschäftsführung

VII. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 1. März 2011

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eva Handrick	ppa. Andreas Hülsen
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 22. Juni 2012

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

gez. Lucienne Födisch

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

gez. Lucienne Födisch gez. Mario Kohl

Base Prospectus

in accordance with Section 6 of the German Securities Prospectus Act

of 22 June 2012

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Issuer)

Warrants

relating to

Indices / Shares or Securities representing Shares / Currency Exchange Rates / Bonds / Commodities / Futures Contracts / Interest Rates / Investment Fund Units / Dividends

or a Basket consisting of

Indices / Shares or Securities representing Shares / Currency Exchange Rates / Bonds / Commodities / Futures Contracts / Interest Rates / Investment Fund Units / Dividends

unconditionally guaranteed by

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, United States of America
(Guarantor)

Goldman Sachs International, Frankfurt Branch
(Offeror)

The Warrants have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. They may not be offered, sold, traded, or delivered, directly or indirectly, within the United States by or to or for the account of a U.S. person (as defined in Regulation S pursuant to the United States Securities Act of 1933). If persons receive the Cash Amount pursuant to these Warrant Terms and Conditions, a declaration that no United States beneficial ownership (as defined in Section 7 of the Warrant Terms and Conditions) exists is deemed to have been given by these persons.

TABLE OF CONTENT

I. SUMMARY OF THE PROSPECTUS G-5
II. DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DER ZUSAMMENFASSUNG G-26
III. RISK FACTORS G-47
A. Risk factors related to the Issuer G-47
1. Risks in connection with the legal form and organization of the Issuer G-47
2. Risks related to the commercial activity of the Issuer G-48
B. Risk factors related to the Guarantor G-48
C. Risk factors related to the Warrants G-51
1. Risk factors specific to the product G-51
2. Risk factors specific to the Underlying G-63
3. General risk factors related to the Warrants G-74
D. Risk factors related to conflicts of interest G-80
IV. INFORMATION ABOUT THE WARRANTS G-84
A. General information about the Warrants G-84
1. Description of the Warrants G-84
2. Calculation Agent, Paying Agent and external advisors G-84
3. Start of Public Offering, Subscription Period, Initial Issue Price[, Commissions] and Valuation G-85
4. Use of proceeds from the sale of the Warrants G-86
5. Interests of individuals or legal entities involved in the Issue G-86
6. Currency of the Warrants G-86
7. Form, delivery G-86
8. Listing G-86
9. Trading in the Warrants G-86
10. Notices G-87
11. Applicable law, place of performance, and place of jurisdiction G-87
12. [Information about the Underlying][Information about the Reference Rate] G-87
13. Underwriting G-88
14. Publication of post-issuance information G-88
15. Certain offer and sale restrictions G-88
[B. Mechanism of [Mini Future][Rolling][●] Turbo Warrants ..... G-91]
[C. Information about the amount of commissions paid by the Offeror ..... G-113]
[B.][C.][D.] Warrant Terms and Conditions G-114
[C.][D.][E.] Guarantee G-206
V. IMPORTANT INFORMATION ABOUT THE ISSUER G-211
A. Auditors and Selected Financial Information G-211
1. Auditors G-211
2. Selected Financial Information (German Commercial Code) (Handelsgesetzbuch – HGB) G-211
B. History and Development G-215
C. Business Overview G-215
D. Organisational Structure G-216
E. Trend Information G-216
F. Management and Legal Representation G-216
G. Financial information concerning the Issuer's assets and liabilities, financial position and profit and losses G-217

1. Historical Financial Information for the financial year 2011 (German Commercial Code (Handelsgesetzbuch - HGB)) G-217
2. Historical Financial Information for the financial year 2010 (German Commercial Code (Handelsgesetzbuch - HGB)) G-217
3. Auditing of historical annual financial information G-217
4. Significant Legal and arbitration proceedings G-217
5. Significant change in the Issuer's financial or trading position G-218
H. Additional Information G-218
1. Share Capital G-218
2. Memorandum and Articles of Association G-218
I. Documents available for inspection G-218
VI. IMPORTANT INFORMATION ABOUT THE GUARANTOR G-219
A. Auditors and Selected Financial Information G-219
1. Auditors G-219
2. Selected Financial Information G-219
3. Significant Changes in the Financial or Trading Position and prospects of the Guarantor G-221
B. Information about the Guarantor G-221
C. Additional important information about the Guarantor G-223
VII. TAXATION G-227
VIII. FORM OF FINAL TERMS G-229
IX. GENERAL INFORMATION FOR THE BASE PROSPECTUS G-236
A. Responsibility for the information in this Prospectus G-236
B. Information from third parties G-236
C. Availability of the Prospectus G-236
X. DOCUMENTS INCORPORATED BY REFERENCE G-237
APPENDIX I - Audited Financial Information of the Issuer for the year ended 2011 ..... J-1
APPENDIX II - Audited Financial Information of the Issuer for the year ended 2010 ..... K-1
SIGNATURE PAGE S-1

I. SUMMARY OF THE PROSPECTUS

The following section constitutes the summary of the essential characteristics and risks associated with the Issuer and the Guarantor and the Warrants issued under the Base Prospectus. The summary must be read as an introduction to the Base Prospectus. The investor should therefore always base any decision to invest in the corresponding Warrants on a review of the entire Base Prospectus, including the documents incorporated by reference, any supplements, and the respective Final Terms.

Where claims based on the information contained in this Prospectus is brought before a court, the investor acting as plaintiff could have to bear the costs for the translation of the Prospectus prior to the beginning of the proceedings according to the national legislation of the Member State of the European Economic Area. Investors should also consider that Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH as Issuer and Goldman Sachs International, Frankfurt Branch, as Offeror, who have accepted responsibility for the summary as well as any translation made thereof, could be held liable, however, only if the summary is misleading, incorrect, or inconsistent when read together with the other parts of the Prospectus.

The purchase or sale of the Warrants requires the exact understanding of the structure and mechanism of the relevant Warrant and of potential risks of loss. Each prospective purchaser of Warrants should consider carefully, whether an investment in the Warrants appears suitable considering the existing circumstances and in the light of his financial position. Prospective purchasers of Warrants should clarify with their legal and tax advisors, auditors and other professional advisors, whether an investment in Warrants is suitable for their individual case.

What are Warrants?

Warrants (the "**Warrants**") are tradable securities, which certify the right to receive a Cash Amount defined in the Warrant Terms and Conditions when the Warrants are due.

To which Underlyings can the Warrants be linked?

The Warrants to be issued under this Base Prospectus may be linked to Indices, Shares or Securities representing Shares, Currency Exchange Rates, Bonds, Commodities, Futures Contracts, Interest Rates, Investment Fund Units, or Dividends as Underlying. Furthermore, Warrants may be linked to baskets of Indices, Shares or Securities representing Shares, Currency Exchange Rates, Bonds, Commodities, Futures Contracts, Interest Rates, Investment Fund Units, or Dividends or a combination of these Basket Components as Underlying.

How is the Cash Amount of Warrants calculated?

The Cash Amount of Warrants generally corresponds to the amount by which the relevant price of the Underlying on a certain valuation date (the "**Reference Price**") *exceeds* the Strike (in the case of Call or Long or Bull Warrants) or by which the Reference Price *falls below* the Strike on the valuation date (in the case of Put or Short or Bear Warrants), with the result in each case multiplied by the Multiplier or the Nominal Amount. With Call or Long or Bull Warrants, investors therefore count on a price increase of the Underlying, with Put or Short or Bear Warrants, however, on a price decrease of the Underlying.

The **Multiplier** hereby expresses the number of units of the Underlying a Warrant is linked to. The Multiplier can be expressed through a decimal number so that a Multiplier of e.g. 0.01 means that a Warrant is linked to one-hundredth of a unit of the Underlying.

Furthermore, the calculation of the Cash Amount may be modified through additional features. This includes limiting the Reference Price upwards (in the case of Call or Long or Bull Warrants) or downwards (in the case of Put or Short or Bear Warrants) through a Cap or Floor. The calculation of the Cash Amount may also be modified if certain thresholds (Knock-In Barrier, Knock-Out Barrier and Stop-Loss Barrier) are hit.

Do the Warrants always have a defined term?

The Warrants may be structured with a limited term (*Closed End*) or without a limited term (*Open End*).

<u>Warrants with a limited term</u>

Warrants with a limited term have a fixed term. The term of a Warrant is the period from the First Settlement Date until the Final Valuation Date of the Warrants. The Cash Amount of the Warrants is paid out on a certain date, defined in the Warrant Terms and Conditions, by the Issuer. If the option exercise is American or Bermudan style, the Warrants may, subject to the

occurrence of a term-ending event (e.g. Knock-Out Event), be exercised during their term on certain dates defined in the Warrant Terms and Conditions by the Warrant holders. In the case of a European exercise, the Warrants are, subject to the occurrence of a term-ending event (e.g. Knock-Out Event), exercised automatically at the end of the term.

Investors should note that the Warrant Terms and Conditions may provide for the Issuer to have the right to extraordinarily terminate the Warrants, e.g. if an adjustment is not possible or if an Additional Disruption Event exists, through which the term of the Warrants may be ended prematurely. If the Issuer makes use of its extraordinary termination right, it will repay the Warrants at an adequate market price determined in its reasonable discretion. The termination right may be exercised at short notice under certain circumstances so that the Warrant holder may no longer have the opportunity to sell his Warrant on the secondary market.

Warrants without a limited term

Warrants without a limited term do not have a term that is limited in advance. Investors can redeem the Warrants held by them during their term on certain Exercise Dates by submitting an Exercise Notice. The Cash Amount for redeemed Warrants is calculated based on the Reference Price of the Underlying on the relevant Exercise Date. If provided for in the respective Final Terms, the term of the Warrants may also end in the case of a term-ending event (e.g. a Knock-Out Event).

The Warrants may be terminated ordinarily by the Issuer and made due and payable. The date on which the Reference Price of the Underlying is determined corresponds to the corresponding Termination Date or any other date specified in more detail in the relevant Final Terms. In addition, the Issuer is also able to terminate the Warrants extraordinarily, e.g. if an adjustment is not possible or if an Additional Disruption Event exists. If the Issuer makes use of its extraordinary termination right, it will repay the Warrants at an adequate market price determined in its reasonable discretion. The extraordinary termination right may be exercised at short notice under certain circumstances so that the Warrant holder may no longer have the opportunity to sell his Warrant on the secondary market. The Warrants may also be structured with an exercise right of the Issuer, which makes it possible for the Issuer to end the term of the Warrants on certain days. If the Issuer makes use of its exercise right, it will pay out the Exercise Amount, which is described in more detail in the Final Terms, to the investor. Investors may therefore not rely on the Warrants having an unlimited term.

Investors may furthermore not rely on the price of the Underlying developing in a direction that is positive for them in time prior to a Termination Date. Investors should note that the Issuer exercises its termination right in its reasonable discretion and is no subject to any constraints in respect to the exercise of its termination right.

How are the Warrants guaranteed?

The payment of the Cash Amount and of any other amounts, which are payable by the Issuer, is guaranteed unconditionally by The Goldman Sachs Group, Inc. through the Guarantee dated 22 June 2012 (the "**Guarantee**").

May I sell the Warrants again at any time?

Warrants may be traded over the counter during their term. For this purpose, a company affiliated with the Issuer will quote over-the-counter bid and ask prices under regular market conditions for the Warrants of an issue. Investors should note that delays may occur during the price fixing, which may for example result from market disruptions or system problems. If provided for in the respective Final Terms of the Warrants, the Issuer will furthermore apply for the admission of the Warrants to exchange trading at one or several securities exchanges. However, the Issuer does not assume any legal obligation in respect to the realization of admission to an exchange, maintaining any exchange admission that is realized, the amount or the realization of prices, as well as the correspondence of prices quoted over-the-counter and on an exchange. Investors should therefore not rely on being able to dispose of the Warrants during their term at a certain time or at a certain price.

How is the price of the Warrants determined during their term?

The pricing of the Warrants does not use the principle of supply and demand as orientation, unlike most other securities, since the Issuer or an affiliate quote bid and ask prices for the Warrants calculated independently in their function as market makers on the secondary market. This price calculation will be carried out based on price calculation models customary on the market with the price of Warrants being determined generally based on two price components (intrinsic price and time price). Exempt from this are, for example, Mini Future Turbo Warrants, where the price, subject to a *Spread* calculated on the secondary market, consists only of the intrinsic price of the Warrants.

The intrinsic price of Warrants corresponds to the difference, multiplied by the Multiplier or the Nominal Amount, between the respective current price of the Underlying and the Strike (in the case of Call or Long or Bull Warrants) or between the Strike and the respective current price of the Underlying (in the case of Put or Short or Bear Warrants). The intrinsic price of Warrants therefore corresponds to the Cash Amount, which is paid out to the investor upon maturity of the Warrants.

The market price of Warrants also reflects the so-called time price of Warrants in addition to the intrinsic price. The amount of the time price is significantly determined by the remaining

term of the Warrants as well as the implied volatility of the Underlying (frequency and intensity of price fluctuations of the Underlying expected for the future). The longer the remaining time until the end of the term and the higher the volatility of the Underlying, the higher is the time price. A change of the time price may therefore cause a reduction of the price of the Warrants even if the price of the Underlying and thus the intrinsic price of the Warrants remains constant.

Which costs are related to the purchase of the Warrants?

The costs and commissions charged to the investor by its bank or its financial service provider are added to the respective relevant purchase price of the Warrants. Investors should therefore obtain information about the amount of these incidental costs from their bank or their financial service provider.

Who is the Issuer?

General

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (hereinafter also the "**Company**" or the "**Issuer**") was established for an indefinite period of time by notarial deed of 6 November 1991. It is a limited liability company established in Germany under German law. It has its registered seat in Frankfurt am Main and is registered in the commercial register at the local court Frankfurt am Main since 27 November 1991 under the number HRB 34439.

The business address and the phone number of the Issuer are:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
Telephone: +49 69 7532 1111

Business purpose and business overview

The Company was established for the purpose of issuing securities, particularly warrants. For some time, the Company also issued certificates and structured bonds in addition to Warrants. The securities issued by Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH are subscribed to by Goldman Sachs AG or another affiliated company.

Purpose of the Company is the issuance of fungible securities and carrying out financial transactions and ancillary transactions for financial transactions. The Company does not

engage in banking transactions in the sense of Section 1 of the German Banking Act (KWG) and in no transactions in the sense of Section 34 c of the German Trade Act (GWO).

The Company enters into contractual arrangements with Goldman Sachs International, which enable it to fulfill its obligations in accordance with the securities issued by it.

The Company operates its business primarily in Germany and to a smaller extent in other European countries including Austria and Luxemburg. The 2011 financial year was characterized by a dynamic market environment. Compared to the 2010 financial year, the issue volume increased by 204 per cent. This is due, *inter alia*, to a competitive situation where investors demand an ever increasing number of securities. Also, the costs per issue have declined significantly due to a fee reduction by the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin*). This also led to a market-wide increase of issue activity. The issue activity shows very clear increases in most cases for all payout profiles. The increases of the issue activity were particularly strong in the case of Turbos and Warrants, as well as classical Warrants linked to Share Underlyings and bonus certificates.

Organizational structure

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH is a wholly-owned subsidiary of The Goldman Sachs Group, Inc. (the "**Guarantor**"). The Guarantor together with its affiliated companies (the "**Goldman Sachs Group**" or "**Goldman Sachs**") is a leading international investment bank. Through its offices in the United States and the leading financial centers of the world, the Goldman Sachs Group is active in the financial services area, subdivided into the areas (i) *Investment Banking*, which includes the advice in respect to mergers and takeovers, asset disposals, restructurings and split-offs, as well as public offers and private placements of a number of securities and other financial instruments, (ii) *Institutional Client Services*, which includes carrying out customer transactions in connection with the market making for credit products, interest product, mortgage loans, currencies, commodities, and shares, (iii) *Investing and Lending*, which includes investments (directly and indirectly through funds) and loans in a number of investment classes as well as investments of Goldman Sachs in consolidated investment companies, as well as (iv) *Investment Management*.

Balance sheet figures

The liable share capital of the Issuer amounts to EUR 51,129.19 (DM 100,000.00). The following tables contain a comparison of the audited (i) balance sheet for the 2011 financial year, ended on 31 December 2011, with the 2010 financial year, ended on 31 December 2010, and (ii) the profit and loss statement of the 2011 financial year, ended on 31 December 2011,

with the 2010 financial year, ended on 31 December 2010, prepared in accordance with the German Commercial Code (HGB).

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Balance Sheet as of 31 December 2011 (with comparative figures)

Assets

	31 December 2011 EUR	31 December 2010 EUR
A. Current assets		
I. Receivables and other assets		
1. Receivables from affiliated companies	982,443.10	1,621,970.05
2. Other assets of which with affiliated companies EUR 5,304,564,167.54 (prior year EUR 8,089,987,766.39)	5,304,899,445.87	8,090,345,996.60
II. Bank balances of which with affiliated companies EUR 1,156,566.39 (prior year EUR 834,154.16)	1,554,751.47	1,179,279.35
	5,307,436,640.44	8,093,147,246.00

Equity and Liabilities

	31 December 2011 EUR	31 December 2010 EUR
A. Capital and reserves		
1. Issued share capital	51,129.19	51,129.19
2. Prior year retained earnings	1,353,043.60	558,243.09
3. Net income for the year	365,448.97	794,800.51
	1,769,621.76	1,404,172.79
B. Accruals		
1. Tax accruals	0.00	53,864.50
2. Other accruals	508,698.70	319,942.98
	508,698.70	373,807.48
C. Liabilities		
1. Liabilities against banks of which is for affiliated companies EUR 582,133.00 (prior year EUR 1,117,394.00)	582,133.00	1,117,394.00
2. Other liabilities of which taxes EUR 5,460.13 (previous year EUR 901.17) of which falls due within one year EUR 3,773,862,821.26 (prior year EUR 4,375,758,546.09)	5,304,576,186.98	8,090,251,871.73
	5,307,436,640.44	8,093,147,246.00
D. Contingent liabilities		
Liabilities from guarantees furnished and Warranty agreements	202,611,018.68	185,007,068.66

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Profit and Loss Statement for the period from 1 January 2011 until 31 December 2011 (with comparative figures)

		2011	2010
		EUR	EUR
1.	Cost-plus revenue transfer	10,513,299.14	23,882,592.97
2.	Expenses related to issuances	-10,012,665.85	-22,745,326.64
3.	Other operating income from currency translation EUR 4,374.60 (prior year period: EUR 12,482.95)	4,374.60	12,482.95
4.	Other interest and similar income from affiliated companies EUR 23,649.89 (prior year period: EUR 12,458.04)	30,685.11	18,509.59
5.	Interest and similar expenses	-367.51	-48.46
6.	Operating Income	535,325.49	1,168,210.41
7.	Taxation on income	-169,876.52	-373,409.90
8.	Net income for the year	365,448.97	794,800.51

Important court proceedings

Court or arbitration proceedings, which could have a material effect on the economic situation of the Company or had this during the last twelve months have not been pending nor are such proceedings pending or threatened according to its knowledge. There exist and existed during the past twelve month no governmental interventions with the business activity of the Issuer.

Who is the Guarantor?

Goldman Sachs (in the following discussion The Goldman Sachs Group, Inc., a company established under the laws of the U.S. state of Delaware domiciled in Wilmington, Delaware, together with its consolidated subsidiaries) is a bank holding company and a financial holding company pursuant to the Bank Holding Company Act. Goldman Sachs is a leading global investment banking, securities and investment management firm that provides a wide range of financial services to a substantial and diversified client base that includes corporations, financial institutions, governments and high-net-worth individuals. Founded in 1869, the firm is headquartered in New York and maintains offices in all major financial centers around the world. Its headquarters are located at 200 West Street, New York, NY 10282, USA, Telephone +1 (212) 902-1000. The Guarantor is the parent company of Goldman Sachs. The Members of the administrative and management bodies of the Guarantor can be contacted at: The Goldman Sachs Group, Inc., 200 West Street, New York, NY 10282, USA.

In the fourth quarter of 2010, consistent with management's view of the firm's activities, Goldman Sachs reorganized its three previous business segments into four new business segments: Investment Banking, Institutional Client Services, Investing & Lending and Investment Management.

Goldman Sachs conducts business in the following segments:

- *Investment Banking*: The segment *Investment Banking* is comprised of:
  - *Financial Advisory*, which includes advisory assignments with respect to mergers and acquisitions, divestitures, corporate defense activities, risk management, restructurings and spin-offs; and
  - *Underwriting*, which includes public offerings and private placements of a wide range of securities, loans and other financial instruments, and derivative transactions directly related to these client underwriting activities.

- *Institutional Client Services*: The segment *Institutional Client Services* is comprised of:

- *Fixed Income, Currencies and Commodities Client Execution*, which includes client execution activities related to making markets in interest rate products, credit products, mortgages, currencies and commodities; as well as
- *Equities*, which includes client execution activities related to making markets in equity products, as well as commissions and fees from executing and clearing institutional client transactions on major stock, options and futures exchanges worldwide. Equities also includes our securities services business, which provides financing, securities lending and other prime brokerage services to institutional clients, including hedge funds, mutual funds, pension funds and foundations, and generates revenues primarily in the form of interest rate spreads or fees.

- *Investing & Lending*: *Investing and Lending* includes investing activities and the origination of loans to provide financing to clients. These investments and loans are typically longer-term in nature. Goldman Sachs makes investments – directly and indirectly through funds that it manages – in debt securities, loans, public and private equity securities, real estate, consolidated investment entities and power generation facilities.

- *Investment Management*: *Investment Management* includes investment management services and offers investment products (primarily through separately managed accounts and commingled vehicles, such as mutual funds and private investment funds) across all major asset classes to a diverse set of institutional and individual clients. Investment Management also offers wealth advisory services, including portfolio management and financial counseling, and brokerage and other transaction services to high-net-worth individuals and families.

The following table includes a comparative presentation of select financial information for the financial year 2011 ended in December 2011, the financial year 2010 ended in December 2010, the financial year 2009 ended in December 2009, as well as the financial years 2007 and 2008, each of which ended in November.

Selected Financial Information about the Guarantor[1]

	For the financial years ended in					For the month ended in
	December 2011	**December 2010**	**December 2009**	**November 2008**	**November 2007**	**December 2008[2]**
	(audited)	**(audited)**	**(audited)**	**(audited)**	**(audited)**	**(audited)**
Income statement data (in millions)						
Total non-interest revenues	$ 23,619	$ 33,658	$ 37,766	$ 17,946	$ 42,000	$ (502)
Interest income	13,174	12,309	13,907	35,633	45,968	1,687
Interest expense	7,982	6,806	6,500	31,357	41,981	1,002
Net interest income	5,192	5,503	7,407	4,276	3,987	685
Net revenues, including net interest income	28,811	39,161	45,173	22,222	45,987	183
Compensation and benefits	12,223	15,376	16,193	10,934	20,190	744
U.K. bank payroll tax	-	465	-	-	-	-
Other operating expenses	10,419	10,428	9,151	8,952	8,193	697
Pre-tax earnings/(loss)	$ 6,169	$ 12,892	$ 19,829	$ 2,336	$ 17,604	$ (1,258)
Balance sheet data (in millions)						
Total assets	$ 923,225	$ 911,332	$ 848,942	$ 884,547	$1,119,796	$1,112,225
Other secured financings (long-term)	8,179	13,848	11,203	17,458	33,300	18,413
Unsecured long-term borrowings	173,545	174,399	185,085	168,220	164,174	185,564
Total liabilities	852,846	833,976	778,228	820,178	1,076,996	1,049,171
Total shareholders' equity	70,379	77,356	70,714	64,369	42,800	63,054
Common share data (in millions, except per share amounts)						
Earnings/(loss) per common share						
Basic	$ 4.71	$ 14.15	$ 23.74	$ 4.67	$ 26.34	$ (2.15)
Diluted	4.51	13.18	22.13	4.47	24.73	(2.15)
Dividends declared per common share	1.40	1.40	1.05	1.40	1.40	0.47[4]
Book value per common share [3]	130.31	128.72	117.48	98.68	90.43	95.84
Average common share outstanding						
Basic	524.6	542.0	512.3	437.0	433.0	485.5
Diluted	556.9	585.3	550.9	456.2	461.2	485.5

Selected data (unaudited)

Total staff						
Americas	17,200	19,900	18,900	19,700	20,100	19,200
Non-Americas	16,100	15,800	13,600	14,800	15,400	14,100
Total staff	33,300	35,700	32,500	34,500	35,500	33,300
Total staff, including consolidated entities held for investment purposes	34,700	38,700	36,200	39,200	40,000	38,000
Assets under management (in billions)						
Asset class						
Alternative Investments	$ 142	$ 148	$ 146	$ 146	$ 151	$ 145
Equity	126	144	146	112	255	114
Fixed income	340	340	315	248	256	253
Total non-money market assets	608	632	607	506	662	512
Money markets	220	208	264	273	206	286
Total assets under management (in billions)	$ 828	$ 840	$ 871	$ 779	$ 868	$ 798

[1] *The financial statements of The Goldman Sachs Group, Inc. for the financial years 2007 through 2011 have been prepared in accordance with US GAAP and have been audited by PricewaterhouseCoopers LLP, 300 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, and their legal predecessors respectively and have been provided with an unqualified auditors report.*

[2] *In connection with becoming a bank holding company, the firm was required to change its fiscal year-end from November to December. December 2008 represents the period from November 29, 2008 to December 26, 2008.*

[3] *Book value per common share is based on common shares outstanding, including RSUs granted to employees with no future service requirements, of 516.3 million, 546.9 million, 542.7 million, 485.4 million, 439.0 million and 485.9 million as of December 2011, December 2010, December 2009, November 2008, November 2007 and December 2008, respectively.*

[4] *Rounded to the nearest penny. Exact dividend amount was $0.4666666 per common share and was reflective of a four-month period (December 2008 through March 2009), due to the change in the firm's fiscal year-end.*

Which risks do I assume by purchasing the Warrants?

By purchasing the Warrants, you assume risks, which relate both to the Issuer as well as the Guarantor of the Warrants and result from the characteristics specific for the Warrants.

Risks related to the Issuer

Risks related to the legal form and the organization of the Issuer

The general risk exists that the Issuer is not able to meet its obligations resulting from the Warrants at all or only partially. Investors should therefore take the creditworthiness of the Issuer (and also the creditworthiness of the Guarantor) into account when making their investment decisions. The credit risk means the risk of insolvency or illiquidity of the Issuer, i.e. a potential, temporary or final inability to fulfill its interest and repayment obligations on time. An increased insolvency risk is typically involved with Issuers, who have a low creditworthiness.

The creditworthiness of the Issuer may also change due to development in the general economical or company-specific environment during the term of the Warrants. This may be caused in particular by cyclical changes, which may have a lasting detrimental effect on the profit situation and the solvency of the Issuer. In addition, changes may also be considered that are caused by individual companies, industries, or countries such as e.g. economic crises as well as political developments with strong economic effects.

Since according to its articles of association, the Issuer was established only for the purpose of issuing fungible securities and does not carry out any further operating business activity besides that, the liable share capital of the Issuer amounts to only EUR 51,129.19 (DM 100,000.00). **The investor is therefore exposed to a significantly greater credit risk by purchasing the Warrants compared to an Issuer equipped with significantly more capital.**

In an extreme case, i.e. in the case of an insolvency of the Issuer, an investment in a Warrant of the Issuer may mean a complete loss of the invested amount, if the risk cannot be absorbed by a guarantee. **In this context, investors should also note that the Issuer is not connected to a deposit protection fund or similar safety system, which would cover all or part of the claims of holders of the Warrants in the case of an insolvency of the Issuer.**

To hedge its claims from the issued Warrants, the Issuer regularly enters into hedging transactions, particularly with Goldman Sachs International. In this context, particularly the risk of insolvency of the parties with whom the Issuer concludes derivative transactions to hedge its obligations under the issuance of the Warrants exists. Since the Issuer enters into

such hedging transactions particularly with Goldman Sachs International, the Issuer is exposed to a so-called cluster risk compared to other issuers with a wider spread selection of contracting partners. Therefore, an illiquidity or insolvency of companies affiliated with the Issuer may directly result in an insolvency of the Issuer. Holders of Warrants of the Issuer are not entitled to any claims in respect to any hedging transactions concluded in this manner.

There is no rating of the Issuer regarding its credit risk by renowned rating agencies such as Moody's or Standard and Poor's.

Risks related to the commercial activity of the Issuer

The Issuer is primarily involved in the issuance and sale of securities. The activity of the Issuer and its annual issuance volume is affected both by positive and by negative developments on the markets where it carries out its business activity. A difficult general economic situation may lead to a lower issue volume and negatively affect the Issuer’s earnings situation. The general market development of securities depends particularly on the development of the capital markets here, which is in turn affected by the general situation of the world economy as well as the general economic and political conditions in the respective countries (so-called market risk).

Risk factors related to the Guarantor

The Goldman Sachs Group, Inc. (the "**Guarantor**") and the companies affiliated with it (together "**Goldman Sachs**" or the "**Goldman Sachs Group**") are exposed to material risks inherent to their business operations, including market, liquidity, credit, and operational risks as well as legal and supervisory law risks and reputational risks.

The business of Goldman Sachs was and may still be affected negatively by events on the global financial markets, by the general economic conditions, by falling investment prices, particularly in connection with transactions where Goldman Sachs holds net "long" positions or receives fees, which are based on the price of the assets under management, or in the case of transactions where Goldman Sachs receives or provides collateral, through disruptions on the credit markets, including limited access to loans as well as higher costs for receiving a loan. Furthermore, the market making activities of Goldman Sachs were and can be affected by changes in the amount of market volatility. The business areas Investment Banking, Client Execution, and Investment Management of Goldman Sachs were negatively affected and may continue to be negatively affected due to market uncertainty and a lack of trust among investors and company managers due to the general decline of business activity and other disadvantageous economic or geopolitical conditions or disadvantageous market conditions. The business area Investment Management of Goldman Sachs may be negatively affected by the bad investment result of its investment products and losses may arise due to ineffective

risk management procedures and strategies. If the access to debt capital markets or the sale of assets should not be possible, if the credit rating of Goldman Sachs should be downgraded, or if credit spreads should be increased or due to a deterioration of the credit quality or the default of business partners of Goldman Sachs, who owe money, securities, or other assets to Goldman Sachs or whose securities and obligations are held by Goldman Sachs as creditor, the liquidity, profitability, and the general business activity of Goldman Sachs may be negatively affected. The Guarantor is a holding company and depends on payments from its subsidiaries, many of which are subject to restrictions, in respect to its liquidity. The concentration of risks increases the probability of material losses in the activity areas market making, underwriting, investments, and lending. The financial services industry is subject to intensive competition and Goldman Sachs is exposed to increased risks, since new business initiatives lead to transactions being carried out with a larger number of customers and counterparties, new investment classes, and on new markets. Derivative transactions and delays in settlement may lead to unexpected risk and potential losses at Goldman Sachs.

The business of Goldman Sachs may be negatively affected, if conflicts of interest appear increasingly and if these are identified insufficiently or addressed inappropriately and if Goldman Sachs is unable to hire and retain qualified employees. The business activity of Goldman Sachs and of its clients is subject to far-reaching and drastic regulation worldwide. Goldman Sachs may be affected negatively through increasing governmental and regulatory supervision or negative headlines. An error in the operational systems or the infrastructure of these systems of Goldman Sachs or third parties may negatively affect the liquidity of Goldman Sachs, disrupt the business activity, lead to the disclosure of confidential information, negatively affect the reputation, or lead to losses. Material legal liability of or significant regulatory measures against Goldman Sachs could have material negative financial effects on Goldman Sachs or cause significant damage to the reputation of Goldman Sachs. The growth of electronic trading and the introduction of new trading technologies may have a negative effect on the business of Goldman Sachs and increase competition. The activities of Goldman Sachs in the commodities area, particularly the participation in energy generation facilities and the business activities in the area of physical commodities, entail the risk of extensive regulation and the occurrence of potential catastrophes as well as environmental, reputational, and other risks for Goldman Sachs, which could expose Goldman Sachs to significant obligations and costs. In connection with its worldwide business activity, Goldman Sachs is exposed to political, economic, legal, operational, and other risks, which the activity in numerous countries entails. Goldman Sachs may suffer losses due to unforeseeable events or catastrophes (including the spread of an epidemic, terror attacks, or natural catastrophes).

The Warrants do not constitute bank deposits and they are neither secured nor guaranteed in the United States by the Federal Deposit Insurance Corporation, the Deposit Insurance Fund nor by any other governmental institution. The Warrants are guaranteed by the Guarantor and

the Guarantee ranks *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated liabilities of the Guarantor.

Risk factors related to the Warrants

The Warrants are highly risky instruments to invest in. Compared to other capital investments, the risk of loss – up to the total loss of the invested capital including the related transaction costs – is particularly high.

The Warrants certify neither a claim for interest payments nor for dividend payments and therefore **do not yield any current income**. Potential losses in price can therefore **not** be compensated by other income generated by the Warrants.

One of the main characteristics of the Warrants is the so-called leverage effect (the "**Leverage Effect**"): a change in the price of the Underlying leads to a disproportionately high change in the price of the Warrants. **Compared to a direct investment in the Underlying, the Warrants therefore entail disproportionately risks of loss.** When purchasing specific Warrants, it should be considered that the higher the Warrants' Leverage Effect, the higher the related risk of losses. Furthermore it should be noted that, typically, the Leverage Effect is stronger the shorter the (remaining) term of the Warrants is.

Investors should therefore note that both changes in the price of the Underlying (or even a situation where an expected price change does not occur) as well as changes of the time price of the Warrants can reduce the price of the Warrants to a disproportionately high extent and even render them worthless. Particularly in the case of Closed End Warrants, it is not safe to assume that the price of the Warrants will recover in time in view of the limited term of the Warrants. There is then the risk of **losing some or the entire purchase price paid including the related transaction costs.** This risk exists irrespective of the financial strength of the Issuer.

It must be noted that the Issuer has the right to terminate the Warrants extraordinarily and furthermore terminate Warrants without a fixed limited term ordinarily or exercise them. In this case, the Warrant holder bears the reinvestment risk. In the case of an exercise of the termination right or of the exercise by the Issuer on short notice, the Warrant holder may furthermore not have the opportunity to exercise its Option Right.

If investors forgo the exercise of the Warrants during the Exercise Period in the case of Warrants with American or Bermudan exercise style and if the Warrants are not exercised automatically on the Final Valuation Date, the Warrants become worthless when their term expires. In this case, the **risk of losing the entire purchase price paid including the related**

transaction costs also exists. This risk also exists irrespective of the financial strength of the Issuer.

In the case of Warrants, which have a Knock-Out Barrier, the possibility exists that the Warrants expire worthlessly during the term of the Warrants, if a so-called Knock-Out Event has occurred.

A Knock-Out Event occurs, if an event defined in the Warrant Terms and Conditions occurs, which relates to the development of the price of the Underlying or the price of the Warrants compared to a defined price or price threshold (Knock-Out Barrier). If such a Knock-Out Event occurs, the term of the Warrants ends automatically, the Option Right or the right for the payment of a Cash Amount lapses automatically, and the Warrants expire worthlessly, subject to any payout of a residual price of the Warrants ("**Knock-Out Cash Amount**"). **Investors should note in this context that the price of the Warrants is reduced disproportionately compared to classical securities when the price of the Underlying or the price of the Warrants approaches a Knock-Out Barrier.**

If the claim certified by the relevant Warrant is calculated with reference to a foreign currency, currency unit, or accounting unit or if the price of the Underlying is determined in any such foreign currency, currency unit, or accounting unit, the investor's risk of loss also depends on the development of the price of the foreign currency, currency unit, or accounting unit. Such reference to a foreign currency, currency unit, or accounting unit may **additionally increase the investor's risk of loss**.

It is intended that under normal market conditions, a company affiliated with the Issuer will regularly quote bid and ask prices for the Warrants of an issue. However, no legal obligations are assumed by the Issuer with respect to the amount or the realization of such quotations. You should therefore not rely on being able to dispose of the Warrants during their term at a specific point in time or at a certain price. Investors should furthermore note that during adjustment phases, market disruptions, and after the occurrence of a Stop-Loss or Knock-Out Event, no bid and ask prices may be quoted for the Warrants.

Investors should note that the Offeror and the companies affiliated with it enter into transaction in the Underlying or in values underlying the Underlying or in financial instruments linked to the Underlying during their ordinary course of business and that particularly under unfavorable conditions (low liquidity) such a transaction may trigger certain Barriers (Stop-Loss or Knock-Out Barrier) that are relevant pursuant to the Warrant Terms and Conditions to be exceeded or fallen below.

If investors have to finance the acquisition of the Warrants by borrowing, they will not only have to accept the loss incurred if their expectations are not fulfilled, but also have to pay interest on and repay the credit. This causes their risk of loss to increase significantly.

Commissions and other issuance and transaction costs, which are incurred when purchasing or selling the Warrants, may – particularly in combination with a low order price – lead to significant cost burdens. Investors should therefore inform themselves about all costs arising during the purchase or sale of the Warrants before acquiring the Warrants.

The relevant Final Terms may contain additional issue-specific risk factors.

Risk of conflicts of interest

The Issuer and other companies of Goldman Sachs deal in the Underlyings or in components of the Underlying or in option or futures contracts relating thereto in their ordinary course of business and from time to time participate in transactions connected to the Warrants for their own account or for the account of others. These activities may have negative effects on the price of the Underlying and thus on the price of the Warrants and the amount of a potential Cash Amount. The Issuer and other companies of Goldman Sachs may furthermore hold interests in individual Underlyings or in companies contained therein, which may lead to conflicts of interest in connection with the Warrants. The Issuer may use part or all of the proceeds from the sale of the Warrants for hedging transactions. These hedging transactions may affect the price of the Underlyings or of the components of the Underlying that is formed on the market. The Issuer and other companies of Goldman Sachs may issue additional derivative warrants relating to the relevant Underlying or components of the Underlying including those, which have the same or similar features as the Warrants. The introduction of such products competing with the Warrants may have an effect on the price of the Underlying or of the components of the Underlying and thus on the price of the Warrants.

The selling price of the Warrants may, where appropriate in addition to fixed issue surcharges, management fees or other fees, contain surcharges that are not transparent to the investor on the initial mathematical "fair" price of the Warrants (the "**Margin**"). It must be noted that the selling price of the Warrants may contain commissions charged by the Market Maker for the issue or which may be passed on by the Market Maker to distribution partners in whole or in part as consideration for distribution activities.

It is intended for a company of the Issuer to regularly quote bid and ask prices for the Warrants of an issue under ordinary market conditions. The company affiliated with the Issuer will in its function as Market Maker take the directly opposite economic position to the investor immediately with or immediately after the trade and will either offset, hedge, or hold this position.

The Issuer or any other company of Goldman Sachs may in certain cases act as Market Maker for the Underlying. Through such market making, the Issuer or other company of Goldman Sachs will decisively determine the price of the Underlying itself and thus affect the price of the Warrants.

The Issuer and other companies of Goldman Sachs may where appropriate carry out various functions in connection with the offer and the sale of the Warrants, for example as issue agent, Calculation Agent, Paying Agent and administration agent, and/or Index Sponsor. Due to the various functions and the obligations resulting from them in each case, conflicts of interest may arise both among the relevant companies of Goldman Sachs and between them and the investors.

The Issuer can involve cooperation partners and external advisors in the issuance of Warrants. It is possible that such cooperation partners and advisors may pursue their own interests in the course of their activity and do not act exclusively in the interest of investors.

Do the Warrants correspond to my investment knowledge and objectives?

Whether an investment in the Warrants corresponds to the investment knowledge and objectives of the investor can be assessed exclusively based on an assessment of the personal financial situation, prior investment knowledge, and individual investment objectives. This Prospectus is therefore no substitute for the advice imperative in each individual case of the house bank or financial advisor of the investor. Statements with regard to the Warrants made in this Base Prospectus, in other printed media, or on websites of the Issuer, of the Offeror and companies affiliated with them or by employees of the Issuer, of the Offeror and companies affiliated with them in person, via telephone, or other media do not constitute advice with regard to the adequateness of the Warrants in respect to the investment objectives and the investment experience and knowledge of individual investors.

What is the tax treatment of the Warrants?

The tax treatment of the Warrants is determined by the specific features of the Warrants and the personal tax situation of the investors. Investors should therefore obtain comprehensive advice about the tax treatment of the Warrants from a member of the tax advising professions about the tax consequences of acquiring, holding, redeeming, or disposing of the Warrants.

Where do I receive information about the details and features of the Warrants?

The details and features of the Warrants to be issued under this Base Prospectus can be found in the relevant Final Terms of the Warrants, which will be published no later than on the first

day of the public offer by making these available free of charge at Goldman Sachs International, Frankfurt Branch, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, and in another form as may be required by law.

II. DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DER ZUSAMMENFASSUNG

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale und Risiken der Emittentin und der Garantin und der Optionsscheine, die unter dem Basisprospekt begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte daher unbedingt jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Optionsscheine auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Anleger sollten auch beachten, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, als Anbieterin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer gegebenenfalls angefertigten Übersetzung hiervon übernommen haben, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Der Kauf oder Verkauf der Optionsscheine erfordert die genaue Kenntnis der Struktur und Funktionsweise des jeweiligen Optionsscheins und von möglichen Verlustrisiken. Jeder potentielle Käufer von Optionsscheinen sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner Vermögenslage eine Anlage in die Optionsscheine geeignet erscheint. Potentielle Käufer von Optionsscheinen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Optionsscheine für ihren Einzelfall geeignet ist.

Was sind Optionsscheine?

Optionsscheine (die "**Optionsscheine**") sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, bei Fälligkeit der Optionsscheine einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Auszahlungsbetrag zu erhalten.

Auf welche Basiswerte können sich die Optionsscheine beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Währungs-Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Zinssätze, Investmentfondsanteile oder Dividenden als Basiswert

beziehen. Des Weiteren können sich die Optionsscheine auf Körbe von Indizes, Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Währungs-Wechselkursen, Anleihen, Rohstoffen, Futures Kontrakten, Zinssätzen, Investmentfondsanteilen oder Dividenden oder einer Kombination dieser Korbbestandteile als Basiswert beziehen.

Wie berechnet sich der Auszahlungsbetrag von Optionsscheinen?

Der Auszahlungsbetrag von Optionsscheinen entspricht grundsätzlich dem Betrag, um den der maßgebliche Kurs des Basiswerts an einem bestimmten Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") den Basispreis *über*schreitet (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. um den der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag *unter*schreitet (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen), das Ergebnis jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nominalbetrag. Mit Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen setzen Anleger daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts.

Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Optionsschein bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Darüber hinaus kann die Berechnung des Auszahlungsbetrags durch weitere Ausstattungsmerkmale modifiziert sein. Hierzu zählen die Begrenzung des Referenzpreises nach oben (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. nach unten (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen) durch einen Cap bzw. Floor. Ferner kann die Berechnung des Auszahlungsbetrags durch das Erreichen bestimmter Schwellen (Knock-In Barriere, Knock-Out Barriere und Stop-Loss Barriere) modifiziert sein.

Haben die Optionsscheine immer eine bestimmte Laufzeit?

Die Optionsscheine können mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung (*Closed End*) oder ohne eine festgelegte Laufzeitbegrenzung (*Open End*) ausgestattet sein.

<u>Optionsscheine mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung</u>

Optionsscheine mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Optionsscheins ist der Zeitraum vom Ersten Valutatag bis zum Finalen Bewertungstag der Optionsscheine. Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine wird an einem bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Optionsausübung amerikanisch oder Bermuda ausgestaltet ist, können die Optionsscheine, vorbehaltlich des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B.

Knock-Out Ereignis), während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei europäischer Ausübung werden die Optionsscheine, vorbehaltlich des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. Knock-Out Ereignis), am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt.

Anleger sollten beachten, dass die Optionsscheinbedingungen vorsehen können, dass die Emittentin berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, z.B. wenn eine Anpassung nicht möglich ist oder ein Weiteres Störungsereignis vorliegt, wodurch die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig beendet werden kann. Falls die Emittentin von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, wird sie die Optionsscheine zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seinen Optionsschein am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Optionsscheine ohne festgelegte Laufzeitbegrenzung

Optionsscheine ohne festgelegte Laufzeitbegrenzung haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Anleger können die von ihnen gehaltenen Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung einlösen. Der Auszahlungsbetrag bei eingelösten Optionsscheinen wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen, kann die Laufzeit der Optionsscheine auch im Fall eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. eines Knock-Out Ereignisses) enden.

Die Optionsscheine können durch die Emittentin ordentlich gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen näher spezifizierten Tag. Daneben hat die Emittentin auch die Möglichkeit, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, z.B. wenn eine Anpassung nicht möglich ist oder ein weiteres Störungsereignis vorliegt. Falls die Emittentin von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, wird sie die Optionsscheine zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seinen Optionsschein am Sekundärmarkt zu verkaufen. Außerdem können die Optionsscheine gegebenenfalls mit einem Ausübungsrecht der Emittentin ausgestattet sein, wodurch es der Emittentin möglich ist, die Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Tagen zu beenden. Falls die Emittentin von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch macht, wird sie dem Anleger den Ausübungsbetrag, der in den Endgültigen Angebotsbedingungen näher beschrieben ist, ausbezahlen. Anleger

können daher nicht darauf vertrauen, dass die Optionsscheine eine unbegrenzte Laufzeit haben.

Anleger können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Wie werden die Optionsscheine garantiert?

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin zu zahlen sind, ist von The Goldman Sachs Group, Inc. durch die Garantie vom 22. Juni 2012 (die "**Garantie**") unbedingt garantiert.

Kann ich die Optionsscheine jederzeit wieder verkaufen?

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen. Anleger sollten beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einführung der Optionsscheine in den Börsenhandel an einer oder mehreren Wertpapierbörsen beantragen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung, der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Anleger sollten deshalb nicht darauf vertrauen, dass sie die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis der Optionsscheine während ihrer Laufzeit?

Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird. Hiervon ausgenommen sind

beispielsweise Mini Future Turbo Optionsscheinen, bei denen der Preis, vorbehaltlich eines im Sekundärmarkt berechneten *Spread*, lediglich aus dem Inneren Wert der Optionsscheine besteht.

Der Innere Wert von Optionsscheinens entspricht der mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nominalbetrag multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basispreis und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen). Der Innere Wert von Optionsscheinen entspricht daher dem Auszahlungsbetrag, der bei Fälligkeit der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis von Optionsscheinen spiegelt neben dem Inneren Wert auch den sogenannten Zeitwert von Optionsscheinen wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit der Optionsscheine sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Ende der Laufzeit und je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts kann eine Wertminderung der Optionsscheine daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts und damit der Innere Wert der Optionsscheine konstant bleibt.

Welche Kosten sind mit dem Kauf der Optionsscheine verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Optionsscheine kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Anleger sollten sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister informieren.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**") wurde durch notarielle Urkunde vom 6. November 1991 auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie ist eine in der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter deutschem Recht. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse und die Telefonnummer der Emittentin lauten:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 7532 1111

Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman Sachs AG oder von einem anderen verbundenen Unternehmen übernommen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen mit Goldman Sachs International, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen.

Die Gesellschaft betreibt ihr Geschäft vornehmlich in Deutschland und in geringerem Umfang in anderen europäischen Ländern einschließlich Österreich und Luxemburg. Das Geschäftsjahr 2011 war durch ein dynamisches Marktumfeld geprägt. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2010 stieg das Emissionsvolumen um 204%. Dies ist unter anderem auf eine Wettbewerbssituation zurückzuführen, in der Anleger eine immer größere Auswahl an Wertpapieren nachfragen. Außerdem sind die Kosten je Emission aufgrund einer Gebührensenkung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht deutlich zurückgegangen. Dies hat ebenfalls marktweit zu einer Erhöhung der Emissionstätigkeit geführt. Die Emissionstätigkeit zeigte bei allen Auszahlungsprofilen meist sehr deutliche Anstiege. Insbesondere bei Turbo- und Optionsscheinen, sowie klassischen Optionsscheinen bezogen auf Aktienbasiswerte und Bonus-Zertifikate sind die Anstiege der Emissionstätigkeit besonders stark ausgefallen.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100 prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**"). Die Garantin zusammen mit ihren

verbundenen Unternehmen (die "**Goldman Sachs Gruppe**" oder "**Goldman Sachs**") ist eine führende internationale Investmentbank. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, aufgeteilt in die Bereiche (i) *Investment Banking*, was die Beratung im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, Restrukturierungen und Abspaltungen sowie öffentliche Angebote und Privatplatzierungen einer Vielzahl von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten umfasst, (ii) *Institutional Client Services*, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Kreditprodukte, Zinsprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen, Rohstoffe und Aktien umfasst, (iii) *Investing and Lending*, was Investitionen (direkt und indirekt über Fonds) und Darlehen in einer Vielzahl von Anlageklassen sowie Investitionen von Goldman Sachs in konsolidierte Anlagegesellschaften umfasst sowie (iv) *Investment Management*.

Bilanzzahlen

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine vergleichende Darstellung der nach HGB erstellten geprüften (i) Bilanz des Geschäftsjahrs 2011 endend am 31. Dezember 2011 mit dem Geschäftsjahr 2010 endend am 31. Dezember 2010 und (ii) der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahrs 2011 endend am 31. Dezember 2011 mit dem Geschäftsjahr Dezember 2010 endend am 31. Dezember 2010.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2011 (mit Vergleichszahlen)

Aktiva

	31. Dezember 2011 EUR	31. Dezember 2010 EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	982.443,10	1.621.970,05
2. Sonstige Vermögensgegenstände davon bei verbundenen Unternehmen EUR 5.304.564.167,54 (Vorjahr EUR 8.089.987.766,39)	5.304.899.445,87	8.090.345.996,60
II. Guthaben bei Kreditinstituten davon bei verbundenen Unternehmen EUR 1.156.566,39 (Vorjahr EUR 834.154,16)	1.554.751,47	1.179.279,35
	5.307.436.640,44	8.093.147.246,00

Passiva

	31. Dezember 2011 EUR	31. Dezember 2010 EUR
A. Eigenkapital		
1. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
2. Gewinnvortrag	1.353.043,60	558.243,09
3. Jahresüberschuss	365.448,97	794.800,51
	1.769.621,76	1.404.172,79
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	53.864,50
2. Sonstige Rückstellungen	508.698,70	319.942,98
	508.698,70	373.807,48
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon bei verbundenen Unternehmen EUR 582.133,00 (Vorjahr EUR 1.117.394,00)	582.133,00	1.117.394,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 5.460,13 (Vorjahr EUR 901,17) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.773.862.821,26 (Vorjahr EUR 4.375.758.546,09)	5.304.576.186,98	8.090.251.871,73
	5.307.436.640,44	8.093.147.246,00
D. Eventualverbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	202.611.018,68	185.007.068,66

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 (mit Vergleichszahlen)

		2011	2010
		EUR	EUR
1.	Erträge aus Kostenerstattungen	10.513.299,14	23.882.592,97
2.	Aufwendungen aus der Emissionstätigkeit	-10.012.665,85	-22.745.326,64
3.	Sonstige betriebliche Erträge davon aus Währungsumrechnung EUR 4.374,60 (Vorjahreszeitraum: EUR 12.482,95)	4.374,60	12.482,95
4.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 23.649,89 (Vorjahreszeitraum: EUR 12.458,04)	30.685,11	18.509,59
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahreszeitraum: EUR 0,00)	-367,51	-48,46
6.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	535.325,49	1.168.210,41
7.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-169.876,52	-373.409,90
8.	Jahresüberschuss	365.448,97	794.800,51

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwölf Monaten gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen und bestanden in den vergangenen zwölf Monaten keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Wer ist die Garantin?

Goldman Sachs (in den nachfolgenden Ausführungen The Goldman Sachs Group, Inc., eine Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware mit Sitz in Wilmington, Delaware, zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften) ist eine Bankholdinggesellschaft (Bank Holding Company) und eine Finanzholdinggesellschaft (Financial Holding Company) nach dem Bank Holding Company Act. Goldman Sachs ist eine führende globale Investment Banking, Wertpapier- und Anlageverwaltungsgesellschaft, die ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Kunden gehören, eine breite Spanne an Finanzdienstleistungen bietet. Die Firmenzentrale des 1869 gegründeten Unternehmens befindet sich in New York und Goldman Sachs unterhält Büros in allen Hauptfinanzzentren auf der ganzen Welt. Die Zentrale befindet sich in 200 West Street, New York, NY 10282, USA, Telefon +1 (212) 902-1000. Die Garantin ist die Muttergesellschaft von Goldman Sachs. Die Mitglieder der Verwaltungs- und Managementorgane der Garantin haben die Anschrift: The Goldman Sachs Group, Inc., 200 West Street, New York, NY 10282, USA.

Im vierten Quartal 2010, in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Managements zu den Firmenaktivitäten, hat Goldman Sachs ihre bisherigen drei Geschäftssegmente in vier neue Segmente reorganisiert: Investment Banking, Institutional Client Services, Investing & Lending und Investment Management.

Goldman Sachs betreibt Geschäft in den folgenden Segmenten:

- *Investment Banking*: Der Bereich *Investment Banking* beinhaltet:
  - *Financial Advisory*, was Beratungsaufträge im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, gesellschaftsrechtliche Abwehrmaßnahmen, Risikomanagement, Restrukturierungen und Abspaltungen umfasst; und
  - *Underwriting*, was öffentliche Angebote und Privatplatzierungen einer Vielzahl von Wertpapieren, Darlehen und anderen Finanzinstrumenten sowie derivative Transaktionen, die im direkten Zusammenhang mit solchen Übernahmetätigkeiten für Kunden stehen, umfasst.

- *Institutional Client Services*: Der Bereich *Institutional Client Services* beinhaltet:

- *Fixed Income, Currencies and Commodities Client Execution*, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Zinsprodukte, Kreditprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen und Rohstoffe umfasst; sowie
- *Equities*, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Aktienprodukte umfasst, sowie Kommissionen und Provisionen aus der Abwicklung von Transaktionen institutioneller Kunden an den wichtigsten Wertpapier-, Options- und Futuresbörsen weltweit. *Equities* umfasst auch das Wertpapierdienstleistungsgeschäft, welches Finanzierungen, Wertpapierdarlehen sowie andere Prime Brokerage-Dienstleistungen für institutionelle Kunden, einschließlich Hedge Fonds, Publikumsfonds (*Mutual Funds*), Pensionsfonds und Stiftungen bietet. Der Bereich *Equities* generiert seinen Umsatz hauptsächlich aus den erhaltenen Zinsen oder Gebühren.

- *Investing & Lending*: *Investing and Lending* beinhaltet Investitionen und Darlehensgewährungen an Kunden für Finanzierungen. Diese Investitionen und Darlehen sind typischerweise längerfristig. Goldman Sachs investiert - direkt und indirekt über Fonds, welche von ihr verwaltet werden - in Schuldverschreibungen, Darlehen, Staatspapiere und Private Equity Wertpapiere, Immobilien, konsolidierte Anlagegesellschaften und Anlagen, die der Energieerzeugung dienen.

- *Investment Management*: *Investment Management* beinhaltet Dienstleistungen im Bereich der Anlageverwaltung und das Angebot von Anlageprodukten (hauptsächlich durch separat verwaltete Konten und gemischte Vehikel (*commingled vehicles*), wie Publikumsfonds (*Mutual Funds*) und private Anlagefonds) in allen gängigen Anlageklassen für eine Vielzahl von institutionellen und privaten Kunden. Ferner bietet Goldman Sachs Vermögensberatungsdienstleistungen, einschließlich Portfolio Management Finanzberatung, sowie Brokerage- und andere Transaktionsdienstleistungen für vermögende Einzelpersonen und Familien an.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet eine vergleichende Darstellung ausgewählter Finanzinformationen für das im Dezember 2011 geendete Geschäftsjahr 2011, das im Dezember 2010 geendete Geschäftsjahr 2010, das im Dezember 2009 geendete Geschäftsjahr 2009 sowie die jeweils im November geendeten Geschäftsjahre 2007 und 2008.

Ausgewählte Finanzinformationen der Garantin[1]

	Für die Geschäftsjahre endend im					Für den Monat endend im
	Dezember 2011	**Dezember 2010**	**Dezember 2009**	**November 2008**	**November 2007**	**Dezember 2008**[2]
	(geprüft)	**(geprüft)**	**(geprüft)**	**(geprüft)**	**(geprüft)**	**(geprüft)**
Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio.)						
Gesamtumsatz (ohne Zinserträge)	$ 23.619	$ 33.658	$ 37.766	$ 17.946	$ 42.000	$ (502)
Zinsertrag	13.174	12.309	13.907	35.633	45.968	1.687
Zinsaufwand	7.982	6.806	6.500	31.357	41.981	1.002
Zinsüberschuss	5.192	5.503	7.407	4.276	3.987	685
Umsatz einschließlich Zinserträgen	28.811	39.161	45.173	22.222	45.987	183
Löhne und Gehälter sowie Lohnzusatzleistungen	12.223	15.376	16.193	10.934	20.190	744
Britische Einkommensteuer (*U.K. bank payroll tax*)	-	465	-	-	-	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.419	10.428	9.151	8.952	8.193	697
Ergebnis vor Steuern	$ 6.169	$ 12.892	$ 19.829	$ 2.336	$ 17.604	$ (1.258)
Bilanzdaten (in Mio.)						
Summe der Aktiva	$ 923.225	$ 911.332	$ 848.942	$ 884.547	$1.119.796	$1.112.225
Sonstige besicherte langfristige Verbindlichkeiten	8.179	13.848	11.203	17.458	33.300	18.413
Unbesicherte langfristige Schulden	173.545	174.399	185.085	168.220	164.174	185.564
Summe der Passiva	852.846	833.976	778.228	820.178	1.076.996	1.049.171
Summe Eigenkapital	70.379	77.356	70.714	64.369	42.800	63.054
Angaben zu den Stammaktien (*in Mio., ausgenommen Angaben je Aktie*)						
Gewinn/(Verlust) je Aktie						
Grundsätzlich	$ 4,71	$ 14,15	$ 23,74	$ 4,67	$ 26,34	$ (2,15)
Mit Berücksichtigung von Verwässerungs-effekten	4.51	13,18	22,13	4,47	24,73	(2,15)
Dividende pro Aktie	1,40	1,40	1,05	1,40	1,40	0,47[4]
Buchwert pro Aktie[3]	130,31	128,72	117,48	98,68	90,43	95,84
Durchschnitt der in Umlauf befindlichen Aktien						
Grundsätzlich	524,6	542,0	512,3	437,0	433,0	485,5
Mit Berücksichtigung von Verwässerungs-	556,9	585,3	550,9	456,2	461,2	485,5

effekten						
Ausgewählte Daten (ungeprüft)						
Mitarbeiter insgesamt						
Amerika	17.200	19.900	18.900	19.700	20.100	19.200
außerhalb von Amerika	16.100	15.800	13.600	14.800	15.400	14.100
Mitarbeiter insgesamt	33.300	35.700	32.500	34.500	35.500	33.300
Mitarbeiter insgesamt, einschließlich der konsolidierten Einheiten, die für Anlagezwecke vorgehalten werden	34.700	38.700	36.200	39.200	40.000	38.000
Verwaltetes Vermögen (in Mrd.)						
Vermögensart						
Alternative Investments	$ 142	$ 148	$ 146	$ 146	$ 151	$ 145
Aktienwerte	126	144	146	112	255	114
Festverzinsliche Wertpapiere und Fremdwährungstitel	340	340	315	248	256	253
Kapitalmarktinstrumente	608	632	607	506	662	512
Geldmarktinstrumente	220	208	264	273	206	286
Gesamtes verwaltetes Vermögen (in Mrd.)	$ 828	$ 840	$ 871	$ 779	$ 868	$ 798

[1] *Die Jahresabschlüsse von The Goldman Sachs Group Inc. für die Geschäftsjahre 2007 bis 2011 wurden nach US GAAP erstellt und von PricewaterhouseCoopers LLP, 300 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, bzw. von ihrem Rechtsvorgänger geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.*

2 *Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Bankholdinggesellschaft (Bank Holding Company) musste die Gesellschaft ihr Geschäftsjahresende von November zu Dezember ändern. Dezember 2008 zeigt den Zeitraum zwischen dem 29. November 2008 und 26. Dezember 2008 auf.*

3 *Buchwert pro Aktie auf der Grundlage der in Umlauf befindlichen Aktien, einschließlich nicht übertragbarer Aktienkontingente (sogenannte „restricted stock units"), die ohne Verpflichtung zur Erbringung zukünftiger Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgegeben wurden: 516,3 Mio., 546,9 Mio., 542,7 Mio., 485,4 Mio., 439,0 Mio. bzw. 485,9 Mio. per Dezember 2011, Dezember 2010, Dezember 2009, November 2008, November 2007 bzw. Dezember 2008.*

4 *Gerundet auf den nächsten Penny. Der genaue Dividendenbetrag war $0,4666666 pro Stammaktie und spiegelte aufgrund der Änderung des Geschäftsjahresendes der Gesellschaft einen vier-Monatszeitraum (Dezember 2008 bis März 2009) wieder.*

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf der Optionsscheine ein?

Mit dem Kauf der Optionsscheine gehen Sie Risiken ein, die sich einerseits auf die Emittentin und die Garantin der Optionsscheine beziehen und sich andererseits aus den spezifischen Eigenschaften der Optionsscheine ergeben.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Optionsscheine ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Optionsscheine im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in einen Optionsschein der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Optionsscheininhaber ganz oder teilweise abdecken würde.**

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Optionsscheinen schließt die Emittentin regelmäßig, insbesondere mit Goldman Sachs International,

Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine abschließt. Da die Emittentin insbesondere mit Goldman Sachs International solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Optionsscheinen der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken und Reputationsrisiken.

Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten, durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, durch fallende Anlagewerte, insbesondere bei Geschäften, in denen Goldman Sachs netto "Long" Positionen hält oder Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder im Fall von Geschäften, bei denen Goldman Sachs Sicherheiten erhält oder stellt, durch Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden. Ferner wurden und können die die Market Making-Aktivitäten von Goldman Sachs durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden. Die Geschäftsbereiche

Investment Banking (*Investment Banking*), Ausführung von Kundengeschäften (*Client Execution*) und Anlageverwaltung (*Investment Management*) von Goldman Sachs wurden negativ beeinflusst und können auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden. Der Geschäftsbereich Anlageverwaltung (*Investment Management*) von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden und es können Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen. Falls der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte, das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder die *Credit Spreads* erhöht werden oder durch eine Verschlechterung der Kreditqualität oder dem Ausfall von Geschäftspartnern von Goldman Sachs, die Goldman Sachs Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält, kann die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs negativ beeinflusst werden. Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, von denen zahlreiche Beschränkungen unterliegen, abhängig. Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (*Underwriting*), Investitionen und Darlehensgewährung. Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen und Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden. Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen.

Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn vermehrt Interessenkonflikte auftreten und diese ungenügend identifiziert werden oder unangemessen adressiert werden und wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten. Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen. Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden. Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme von Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen. Wesentliche rechtliche Haftung von oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden für Goldman Sachs verursachen. Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken. Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen und die

Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, bringen für Goldman Sachs das Risiko umfangreicher Regulierung und des Eintritts möglicher Katastrophen sowie Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können. Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, operationellen und sonstigen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind. Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.

Bei den Optionsscheinen handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Optionsscheine werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren

Die Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – besonders hoch.

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste können daher **nicht** durch andere Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der sogenannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Werts des Basiswerts hat eine überproportionale Veränderung des Werts der Optionsscheine zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf von bestimmten Optionsscheinen ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt der Optionsscheine ist, umso größer ist auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit der Optionsscheine ist.

Anleger sollten daher beachten, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts, als auch Veränderungen des Zeitwerts der Optionsscheine den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Closed End Optionsscheinen angesichts der begrenzten Laufzeit der Optionsscheine nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der**

aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Es ist zu beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich und Optionsscheine ohne festgelegte Laufzeitbegrenzung darüber hinaus ordentlich zu kündigen bzw. auszuüben. In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts bzw. des Ausübungsrechts durch die Emittentin hat der Optionsscheininhaber darüber hinaus unter Umständen keine Möglichkeit sein Optionsrecht auszuüben.

Sofern Anleger bei Optionsscheinen mit amerikanischer oder Bermuda Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine verzichten und die Optionsscheine am Finalen Bewertungstag nicht automatisch ausgeübt werden, werden die Optionsscheine mit Ablauf ihrer Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind, besteht die Möglichkeit des wertlosen Verfalls der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sog. Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Barriere) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Optionsscheine ("**Knock-Out Auszahlungsbetrag**"), wertlos. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts bzw. des Werts der Optionsscheine an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Wertpapieren überproportional vermindert.**

Wenn der durch den jeweiligen Optionsschein verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Anlegers auch von Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Bezüge auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Recheneinheit können das **Verlustrisiko des Anlegers zusätzlich erhöhen**.

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer

Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Anleger sollten ferner beachten, dass während Anpassungsphasen, Marktstörungen und nach Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses keine An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden können.

Anleger sollten beachten beachten, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Barrieren (Stop-Loss- oder Knock-Out Barriere) auslösen kann.

Wenn Anleger den Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Anleger erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb der Optionsscheine über alle beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine anfallenden Kosten informieren.

Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können gegebenenfalls weitere emissionsspezifische Risikofaktoren enthalten.

Risiko von Interessenkonflikten

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehen können. Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Optionsscheine für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben. Die Emittentin und andere

Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Optionsscheine in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine auswirken.

In dem Verkaufspreis für die Optionsscheine kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Optionsscheine enthalten sein (die "**Marge**"). Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Optionsscheine gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können.

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Das mit der Emittentin verbundene Unternehmen wird in seiner Funktion als Market Maker unmittelbar mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Anleger einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern oder halten.

Die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs können in bestimmten Fällen als Market-Maker für den Basiswert auftreten. Durch solches Market-Making wird die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Preis des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Optionsscheine beeinflussen.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Optionsscheine gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin kann bei der Emission von Optionsscheinen gegebenenfalls Kooperationspartner und externe Berater einschalten. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Anleger handeln.

Entsprechen die Optionsscheine meinen Anlagekenntnissen und -zielen?

Ob eine Anlage in die Optionsscheine den Anlagekenntnissen und -zielen des Anlegers entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung der persönlichen finanziellen Verhältnisse, der bisherigen Anlagekenntnisse und der individuellen Anlageziele beurteilen.

Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Optionsscheine steuerlich behandelt?

Die steuerrechtliche Behandlung der Optionsscheine richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Optionsscheine und der persönlichen steuerlichen Situation der Anleger. Die Anleger sollten sich deshalb bezüglich der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Optionsscheine umfassend beraten lassen.

Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine?

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine sind den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht werden.

III. RISK FACTORS

Prospective purchasers of the Warrants, which are the subject of the Base Prospectus or of the Final Terms, should consider the following risk factors described herein, which are material to assess the risks associated with the Warrants, when making your investment decision and should make such decision only on the basis of the entire Base Prospectus including the documents incorporated by reference as well as the Final Terms.

No one should acquire Warrants without a thorough understanding of the mechanics of the relevant Warrant and without being aware of the potential risk of loss. Any prospective purchaser of the Warrants should carefully examine whether an investment in the Warrants is appropriate for it given its personal circumstances and financial situation.

A. Risk factors related to the Issuer

1. Risks in connection with the legal form and organization of the Issuer

The general risk exists that the Issuer can fulfill its obligations under the Warrants not at all or only partially. Investors should therefore take the creditworthiness of the Issuer (as well as the creditworthiness of the Guarantor) into account in their investment decisions. Credit risk means the risk of insolvency or illiquidity of the Issuer, i.e. a potential, temporary or final inability to fulfill its interest and repayment obligations on time. An increased insolvency risk is typically involved with Issuers, who have a low creditworthiness.

The creditworthiness of the Issuer may also change due to development in the general economical or company-specific environment during the term of the securities. This may be caused in particular by cyclical changes, which may have a lasting detrimental effect on the profit situation and the solvency of the Issuer. In addition, changes may also be considered that are caused by individual companies, industries, or countries such as e.g. economic crises as well as political developments with strong economic effects.

Since according to its articles of association, the Issuer was established only for the purpose of issuing fungible securities and does not carry out any further operating business activity besides that, the liable share capital of the Issuer amounts to only EUR 51,129.19 (DM 100,000.00). **The investor is therefore exposed to a significantly greater credit risk by purchasing the securities compared to an Issuer equipped with significantly more capital.**

In an extreme case, i.e. in the case of an insolvency of the Issuer, an investment in a security of the Issuer may mean a complete loss of the invested amount, if the risk cannot be absorbed by a guarantee. **In this context, investors should also note that the Issuer is not connected to a deposit protection fund or similar safety system, which would cover all or part of the claims of security holders in the case of an insolvency of the Issuer.**

To hedge its claims from the issued Warrants, the Issuer regularly enters into hedging transactions, particularly with Goldman Sachs International. In this context, the particularly the risk of insolvency of the parties with whom the Issuer concludes derivative transactions to hedge its obligations under the issuance of the Warrants exists. Since the Issuer enters into such hedging transactions particularly with Goldman Sachs International, the Issuer is exposed to a so-called cluster risk compared to other issuers with a wider spread selection of contracting partners. Therefore, an illiquidity or insolvency of companies affiliated with the Issuer may directly result in an insolvency of the Issuer. Holders of Warrants of the Issuer are not entitled to any claims in respect to any hedging transactions concluded in this manner.

There is no rating of the Issuer regarding its credit risk by renowned rating agencies such as Moody's or Standard and Poor's.

2. Risks related to the commercial activity of the Issuer

The Issuer is primarily involved in the issuance and sale of securities. The activity of the Issuer and its annual issuance volume is affected both by positive and by negative developments on the markets where it carries out its business activity. A difficult general economic situation may lead to a lower issue volume and negatively affect the Issuer’s earnings situation. The general market development of securities depends particularly on the development of the capital markets here, which is in turn affected by the general situation of the world economy as well as the general economic and political conditions in the respective countries (so-called market risk).

B. Risk factors related to the Guarantor

The Goldman Sachs Group, Inc. (the "**Guarantor**") and the companies affiliated with it (together "**Goldman Sachs**" or the "**Goldman Sachs Group**") are exposed to material risks inherent to their business operations, including market, liquidity, credit, and operational risks as well as legal and supervisory law risks and reputational risks.

- The business of Goldman Sachs was and may still be affected negatively by events on the global financial markets and by the general economic conditions.

- The business of Goldman Sachs was and may be affected negatively by falling investment prices. This applies particularly to transactions where Goldman Sachs holds net "long" positions or receives fees, which are based on the price of the assets under management, or in the case of transactions where Goldman Sachs receives or provides collateral.

- The business of Goldman Sachs was and may be affected negatively by disruptions on the credit markets, including limited access to credit as well as higher costs for receiving credit.

- The market making activities of Goldman Sachs were and can be affected by changes in the amount of market volatility.

- The business areas Investment Banking, Client Execution, and Investment Management of Goldman Sachs were negatively affected and may continue to be negatively affected due to market uncertainty and a lack of trust among investors and company managers due to the general decline of business activity and other disadvantageous economic or geopolitical conditions or disadvantageous market conditions.

- The business area Investment Management of Goldman Sachs may be negatively affected by the bad investment result of its investment products.

- Losses may arise at Goldman Sachs due to ineffective risk management procedures and strategies.

- The liquidity, profitability, and the general business activity of Goldman Sachs may be negatively affected if it should not be possible for Goldman Sachs to access debt capital markets or sell assets, or if the credit rating of Goldman Sachs should be downgraded, or if credit spreads of Goldman Sachs should be increased.

- The business of Goldman Sachs may be negatively affected, if conflicts of interest appear increasingly and if these are identified insufficiently or addressed inappropriately.

- The Guarantor is a holding company and depends on payments from its subsidiaries in respect to its liquidity, many of which are subject to restrictions.

- The business, profitability, and liquidity of Goldman Sachs could be negatively affected due to a deterioration of the credit quality or the default of business partners of Goldman Sachs, who owe money, securities, or other assets to Goldman Sachs or whose securities and obligations are held by Goldman Sachs as creditor.

- The concentration of risks increases the probability of material losses in the activity areas market making, underwriting, investments, and lending of Goldman Sachs.

- The financial services industry is subject to intensive competition.

- Goldman Sachs is exposed to increased risks, since new business initiatives lead to transactions being carried out with a larger number of customers and counterparties, new investment classes, and on new markets.

- Derivative transactions and delays in settlement may lead to unexpected risk and potential losses at Goldman Sachs.

- The business of Goldman Sachs may be negatively affected, if Goldman Sachs is unable to hire and retain qualified employees.

- The business activity of Goldman Sachs and of its clients is subject to far-reaching and drastic regulation worldwide.

- Goldman Sachs may be affected negatively through increasing governmental and regulatory supervision or negative headlines.

- An error in the operational systems or the infrastructure of these systems of Goldman Sachs or third parties may negatively affect the liquidity of Goldman Sachs, disrupt the business activity, lead to the disclosure of confidential information, negatively affect the reputation, or lead to losses.

- A material legal liability of Goldman Sachs or significant regulatory measures against Goldman Sachs could have material negative financial effects on Goldman Sachs or cause significant damage to the reputation of Goldman Sachs, which could have a material negative effect on the business prospects of Goldman Sachs.

- The growth of electronic trading and the introduction of new trading technologies may have a negative effect on the business of Goldman Sachs and increase competition.

- The activities of Goldman Sachs in the commodities area, particularly the participation in energy generation facilities and the business activities in the area of physical commodities, entail the risk of extensive regulation and the occurrence of potential catastrophes as well as environmental, reputational, and other risks for Goldman Sachs, which could expose Goldman Sachs to significant obligations and costs.

- . In connection with its worldwide business activity, Goldman Sachs is exposed to political, economic, legal, operational, and other risks, which the activity in numerous countries entails.

- Goldman Sachs may suffer losses due to unforeseeable events or catastrophes (including the spread of an epidemic, terror attacks, or natural catastrophes).

The Warrants do not constitute bank deposits and they are neither secured nor guaranteed in the United States by the Federal Deposit Insurance Corporation, the Deposit Insurance Fund

nor by any other governmental institution. The Warrants are guaranteed by the Guarantor and the Guarantee ranks *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated liabilities of the Guarantor.

C. Risk factors related to the Warrants

1. Risk factors specific to the product

Risk factors related to the Warrants and their mechanism

Warrants are tradable securities, which provide investors with the opportunity to participate in the performance of the price of a specific Underlying without having to acquire the Underlying

Certified in Warrants is the right of the Warrant holders for payment of a Cash Amount in the case of an exercise of the option (the "**Option Right**"). From a legal perspective, an investor purchasing Warrants acquires a co-ownership interest in a permanent global bearer note that is deposited with a securities clearing and depositing bank. The issuance of individual effective Warrants is, however, excluded pursuant to the Warrant Terms and Conditions.

The preconditions for the payment of a Cash Amount are structured differently for **Call** (also Long or Bull) and **Put** (also Short or Bear) Warrants: while this right (as specified in more detail in the Warrant Terms and Conditions) depends in the case of Call Warrants on the amount by which the relevant price of the Underlying *exceeds* the Strike on the Final Valuation Date (the "**Reference Price**"), the amount by which the Reference Price *falls below* the Strike on the Final Valuation Date is decisive in the case of Put Warrants. With Call or Long or Bull Warrants, investor therefore bet on a price increase of the Underlying, while they bet on a price decrease of the Underlying in the case of Put or Short or Bear Warrants. The price of the Warrant during the term generally develops accordingly: a Call Warrant regularly declines in value (i.e. not taking into account other factors that are relevant for the pricing of Warrants), if the price of the Underlying *falls*. Conversely, the price of a Put Warrant decreases, if the price of the Underlying *increases*.

The **Multiplier** of a Warrant states to how many units of the Underlying a Warrant is linked to. The Multiplier can be expressed through a decimal number so that a Multiplier of e.g. 0.01 means that a Warrant is linked to one-hundredth of a unit of the Underlying. The difference between the Reference Price and the Strike described above always has to be multiplied by the Multiplier or the Nominal Amount accordingly when calculating the Cash Amount.

The right to exercise an option that is certified by a Warrant may be structured in different ways. In the case of Warrants with **European Exercise**, they can only be exercised at the end of the term. As a consequence, the Final Valuation Date relevant for the determination of the Reference Price is determined in the Warrant Terms and Conditions and an exercise of the Option Right during the term is excluded. In the case of Warrants with **American Exercise** or **Bermudan Exercise**, the Option Right may be exercised on the dates specified in the Warrant

Terms and Conditions during the term of the Warrants. In this case, the investor is able, by choosing an Exercise Date defined in the Warrant Terms and Conditions, to select the Final Valuation Date and the date of maturity relevant for determining the Reference Price. **Investors should note in this context that the exercise of the Warrants may in accordance with the Warrant Terms and Conditions be restricted during certain periods or when certain conditions are fulfilled.**

A Warrant is exercised either by submitting a formal Exercise Notice that is defined in more detail in the Warrant Terms and Conditions, which is subject to formal and deadline requirements in accordance with the Warrant Terms and Conditions, or – in the case of Warrants with European Exercise or if provided for explicitly in the Warrant Terms and Conditions – by automatic exercise of the Warrants at the end of the term without the need for a separate declaration of the respective Warrant holder.

The Warrants are particularly highly risky instruments to invest in. Compared to other capital investments, the risk of loss – up to the total loss of the invested capital including the related transaction costs – is particularly high [*insert in the case of Down & Out Put Warrants:* **(concerning the risk of total loss in the case of Down & Out Put Warrants, see also under "Special risk factors related to Down & Out Put Warrants" in section I.C.1 of the Final Terms)**].

The Warrants certify neither a claim for interest payments nor for dividend payments and therefore **do not yield any current income**. Potential losses in value can therefore **not** be compensated by other income generated by the Warrants.

[*insert in the case of Warrants with limited term:*
Risk factors related to the term of the Warrants or to the Issuer's ability to terminate

The Warrants have a fixed term (*Closed End*), i.e. they have a specific term. The term of Warrants is the period from the First Settlement Date until the Final Valuation Date of the Warrants. The Cash Amount of the Warrants is paid out by the Issuer on a specific date defined in the Warrant Terms and Conditions. If the Warrants have an American or Bermudan exercise style, the Warrants may be, subject – if provided for in the Final Terms – to the occurrence of a term-ending event (e.g. Knock-Out Event), be exercised by the Warrant holders during their term on specific dates defined in the Warrant Terms and Conditions. In the case of a European exercise style, the Warrants are exercised automatically at the end of the term.

Investors should note that the Issuer has the right pursuant to the Warrant Terms and Conditions to terminate the Warrants extraordinarily, for example in the case of disruptions of trading in the Underlying or in financial instruments linked to the Underlying (including the futures and lending market) or if an Additional Disruption Event exists. If the Issuer exercises the termination right on short notice, the Warrant holder may no longer have the opportunity to exercise its Option Right. [*insert in the*

case of Warrants with Knock-Out Barrier: **In addition, it should be noted that the term of the Warrants also ends if a Knock-Out Event has occurred (see under "Risk factors relating to Warrants with Knock-Out Barrier" in section [I.][II.]C.1 of the Final Terms).]**

Details about the Issuer's termination right can be found in the Warrant Terms and Conditions.

Return and reinvestment risk in the case of extraordinary termination by the Issuer

Warrant holders should note that the term of the Warrants can be ended by an extraordinary termination by the Issuer in accordance with the Warrant Terms and Conditions. In this case, the Warrant holder bears the risk that its expectations with respect to an increase in the price of the Warrants can no longer be satisfied due to the premature termination of the term. It should also be taken into account in the case of an extraordinary termination that the Warrant holder bears the reinvestment risk. This means that the Warrant holder may only be able to reinvest the Termination Amount to be paid by the Issuer in the case of an extraordinary termination on more unfavorable market terms compared with those existing when the Warrant was acquired.]

[*insert in the case of Warrants without term limitation except for Rolling Turbo Warrants:*
Risk factors related to the term of the Warrants

Warrants do not have a fixed term limitation (*Open End*). The term of the Warrants begins on the [First Settlement Date][on the Start of Term specified in the Warrant Terms and Conditions] and ends either

- **when a term-ending event defined in the Warrant Terms and Conditions (Knock-Out Event) occurs, or**

- **when exercised by the Warrant holder, or**

- **when the Warrants are terminated by the Issuer pursuant to the Warrant Terms and Conditions.**

Investors should note that the Issuer has the right pursuant to the Warrant Terms and Conditions to terminate the Warrants extraordinarily, for example in the case of disruptions of trading in the Underlying or in financial instruments linked to the Underlying (including the futures and lending market) or if an Additional Disruption Event exists. The Issuer furthermore has the right pursuant to the Warrant Terms and Conditions to terminate the Warrants ordinarily by announcement in accordance with the corresponding provision in the respective applicable Warrant Terms and Conditions. If the Issuer exercises the termination right on short notice, the Warrant holder may no longer have the opportunity to exercise its Option Right. Investors should

note that the Issuer exercises its termination right in its reasonable discretion and is not subject to any commitments regarding the exercise of its termination right. The higher the volatility in the Underlying or the more illiquid the market in financial instruments linked to the Underlying (including the futures and lending market), the more likely it is that the Issuer makes use of its termination right. Investors should therefore not rely on being able to hold a position in the Warrants for a longer period of time.

Details about the Issuer's termination right can be found in the Warrant Terms and Conditions.

Return and reinvestment risk in the case of ordinary or extraordinary termination by the Issuer

Warrant holders should note that the term of the Warrants is generally unlimited. The term of the Warrants may, however, be terminated through an ordinary or an extraordinary termination by the Issuer in accordance with the Warrant Terms and Conditions. In this case, the Warrant holder bears the risk that its expectations with respect to an increase in the price of the Warrants can no longer be satisfied due to the termination of the term. It must furthermore be considered in the case of a termination that the Warrant holder bears the reinvestment risk. This means that the Warrant holder may only be able to reinvest the Termination Amount to be paid by the Issuer in the case of a termination on more unfavorable market terms compared with those existing when the Warrant was acquired.]

[*insert in the case of Rolling Turbo Warrants:*
Risk factors related to the term of the Warrants or in respect to the Issuer's exercise and termination options

The Warrants do not have a fixed term (*Open End*). The term of the Warrants begins on the [First Settlement Date][on the Start of Term specified in the Warrant Terms and Conditions] and ends either

- **when a term-ending event defined in the Warrant Terms and Conditions (Knock-Out Event) occurs, or**

- **when exercised by the Warrant holder, or**

- **when exercised by the Issuer, or**

- **when the Warrants are terminated by the Issuer pursuant to the Warrant Terms and Conditions.**

Investors should note that the Issuer has the right pursuant to the Warrant Terms and Conditions to exercise the Warrants on each Adjustment Date. In the case of an exercise by the Issuer, no adjustment of the Strike, of the Multiplier and of the Stop-Loss Barrier occurs pursuant to the Warrant Terms and Conditions on that date. Rather, the term of

the Warrants ends automatically in this case and the Option Right expires without the need for a separate termination of the Warrants by the Issuer and without the investor having the possibility to exercise the Warrants. In the case of an exercise, the Issuer pays an Exercise Amount to each Warrant holder for each Warrant held by it, which is described in more detail in the Warrant Terms and Conditions. If the Stop-Loss Reference Price is used as a basis for calculating the Exercise Amount, the risk of a total loss exists (for more details, see "Risk factors relating to Warrants with Stop-Loss Barrier").

Investors should note that the Issuer furthermore has the right pursuant to the Warrant Terms and Conditions to terminate the Warrants extraordinarily, for example in the case of disruptions of trading in the Underlying or in financial instruments linked to the Underlying (including the futures and lending market) or if an Additional Disruption Event exists. In addition, the Issuer also has the right pursuant to the Warrant Terms and Conditions to terminate the Warrants ordinarily by announcement in accordance with the corresponding provision in the respective applicable Warrant Terms and Conditions upon a prior notice period of one month.

In the case of an exercise or an extraordinary termination by the Issuer, the Warrant holder normally no longer has any possibility to exercise its Option Right. Investors should note that the Issuer is not subject to any commitments regarding the exercise and use of its termination right and that these may occur on each Adjustment Date in the case of an exercise and on every day in the case of an extraordinary termination. Investors should therefore not rely on being able to hold a position in the Warrants for a longer period of time.

Details about the Issuer's exercise right and termination right can be found in the Warrant Terms and Conditions.

Return and reinvestment risk in the case of ordinary or extraordinary termination or exercise by the Issuer

Warrant holders should note that the term of the Warrants is generally unlimited. The term of the Warrants may, however, be terminated through an ordinary or an extraordinary termination or by exercise by the Issuer in accordance with the Warrant Terms and Conditions. In this case the Warrant holder bears the risk that its expectations with respect to an increase in the price of the Warrants can no longer be satisfied due to the termination of the term. It must furthermore be considered in the case of a termination or exercise by the Issuer that the Warrant holder bears the reinvestment risk. This means that he may only be able to reinvest the Termination Amount to be paid by the Issuer in the case of a termination or the Exercise Amount to be paid by the Issuer in the case of an exercise on more unfavorable market terms compared with those existing when the Warrant was acquired.]

Risk factors due to the Leverage Effect of Warrants

One of the main characteristics of Warrants is the so-called leverage effect (the "**Leverage Effect**"): a change of the value of the Underlying leads to a disproportionately change of the price of the Warrants. **Warrants therefore involve disproportionate risks of loss compared to a direct investment in the Underlying.** When purchasing specific Warrants, it must therefore be considered that the greater the Leverage Effect of the Warrants, the higher the risk of losses. It should also be noted that the Leverage Effect is typically stronger the shorter the (remaining) term of the Warrants is.

[*insert in the case of Warrants with Cap or Floor:*
Risk factors relating to [***Cap or Floor***] ***Warrants*** **[*with maximum repayment (Cap)*]**
[In the case of Cap or Floor Warrants, the **chance of winning is limited** to a certain amount, since in the case of Cap or Floor Warrants, the maximum to be paid out is the difference between a Cap defined in the Warrant Terms and Conditions and the Strike (Call or Long or Bull Warrants) or between the Strike and the Floor (Put or Short or Bear Warrants) (each multiplied by the Multiplier). Compared to a direct investment in the Underlying, the Warrant holder's chance of winning is accordingly limit, while he participates in the full amount of the losses of value of the Underlying.] [In the case of Warrants with maximum repayment (Cap), the Cash Amount **is limited**, since in the case of Cap Warrants, the maximum to be paid out is the difference between a Cap defined in the Warrant Terms and Conditions and the Strike (Call Warrants) or between the Strike and the Cap (Put Warrants) (each multiplied by the Multiplier).]]

[*insert in the case of Warrants with Knock-In Barrier:*
Risk factors relating to Warrants with Knock-In Barrier

In the case of Warrants structured with a Knock-In Barrier, the Cash Amount payable upon exercise or upon automatic exercise of the Warrant at the end of the term corresponds at least to the difference Knock-In Barrier and the Strike (in the case of Call or Long or Bull Warrants) or at least to the difference between the Strike and the Knock-In Barrier (in the case of Put or Short or Bear Warrants) (each multiplied by the Multiplier), if the defined Underlying Price of the Underlying reaches or exceeds the Knock-In Barrier (in the case of Call or Long or Bull Warrants) or reaches or falls below the Knock-In Barrier (in the case of Put or Short or Bear Warrants) ("**Knock-In Event**") during an Observation Period defined in the Warrant Terms and Conditions. It is thereby ensured that the Cash Amount after occurrence of a Knock-In Event corresponds to at least the difference between the Knock-In Barrier and the Strike (in the case of Call or Long or Bull Warrants) or at least the difference between the Strike and the Knock-In Barrier (in the case of Put or Short or Bear Warrants) (each multiplied by the Multiplier).]

[*insert in the case of Warrants with Knock-Out Barrier except for Rolling Turbo Warrants:*
Risk factors relating to Warrants with Knock-Out Barrier

[In the case of Warrants that have a Knock-Out Barrier, the risk exists that the Warrants expire worthless during the term of the Warrants, if a so-called Knock-Out Event has occurred.

A Knock-Out Event occurs, if an event defined in the Warrant Terms and Conditions occurs, which relates to the development of the price of the Underlying or the price of the Warrants compared to a predefined price or value threshold (Knock-Out Barrier) [*insert in the case of DAX®/X-DAX® as Underlying, if appropriate:* (in the case of DAX® (Performance Index) / X-DAX® as Underlying, see also under "Risk factors specific to the DAX® (Performance Index) / X-DAX® as Underlying" in section I.C.2 of the Final Terms)]. If such a Knock-Out Event occurs, the term of the Warrants ends automatically, the Option Right or the right to payment of a Cash Amount expires automatically, and the Warrants expire[, subject to a potential payout of the residual price of the Warrants (the so-called "Knock-Out Cash Amount"), worthless.][*insert in the case of Turbo Warrants, if applicable:* and are repaid at the Knock-Out Cash Amount.] Investors should note in this context that the price of the Warrants is reduced disproportionately compared to classical Warrants, if the price of the Underlying or the price of the Warrants approaches a Knock-Out Barrier.]

[*insert in the case of Mini Future Turbo Warrants or Open End Turbo Warrants:* ***It must be noted that in the case of*** [***Long***] [***Open End Turbo Bull***] ***Warrants, the probability that a Knock-Out Event occurs is increased due to the recurring adjustment of the Knock-Out Barrier while the price of the Underlying remains constant. In the case of*** [***Short***] [***Open End Turbo Bear***] ***Warrants, the probability that a Knock-Out Event occurs is increased due to the recurring adjustment of the Knock-Out Barrier, while the price of the Underlying remains constant, if the Reference Rate falls below the Interest Margin described in more detail in the Warrant Terms and Conditions. The longer an investor holds the Warrants in these cases, the higher is the risk of loss of the invested capital.***] [*insert in the case of Mini Future Turbo Warrants, if applicable:* [***In the case of Warrants on Currencies, the risk that a Knock-Out Event occurs increases, if the difference between the Reference Rate of the Reference Currency and the Reference Rate for the Base Currency is increased (Long Warrants) or decreased (Short Warrants).***] [***In the case of Warrants on Futures Contracts, the particularity exists that a Knock-Out Event may occur solely due to rolling.***]

The Knock-Out Barrier depends on the Knock-Out Buffer. The Knock-Out Buffer in turn corresponds to a percentage rate determined by the Issuer when issuing the Warrants, the amount of which may be adjusted during the term of the Warrants on certain Knock-Out Adjustment Dates up to a Maximum Knock-Out Buffer that was determined when the Warrants were issued. An adjustment of the Knock-Out Buffer may occur in particular if the volatility of the Underlying underlying the Warrant changes significantly. Investors should note that the probability that a Knock-Out Event occurs increases if the Knock-Out Buffer is increased, since the distance between the Knock-Out Barrier and the price of the

Underlying is reduced in this case. It cannot be ruled out that a Knock-Out Event is triggered on a Knock-Out Adjustment Date merely due to the adjustment of the Knock-Out Buffer.]

[*insert in the case of Mini Future Turbo Warrants:* ***It must also be noted that during the occurrence of a Knock-Out Event and the phase during which the Knock-Out Reference Price is determined, no continuous bid and ask prices are quoted for the Warrants on the secondary market by the Issuer or the companies of the Goldman Sachs Group affiliated with it (the "Offerers"). Furthermore, no continuous bid and ask prices will be quoted for the Warrants on the secondary market by the Offerers outside of the trading hours of the Underlying, if the Offerers expect a Knock-Out Event to occur due to different price indicators than the official Underlying Price of the Underlying. Investors should consider in this context that neither the Issuer nor the Offerers of the Warrants assume a legal obligation towards the Warrant holders to quote bid and ask prices for the Warrants. Investor should therefore not rely on being able to purchase or sell the Warrants at all times.***] [*insert in the case of Turbo Warrants:* ***It must also be noted that no continuous bid and ask prices for the Warrants are quoted by the Goldman Sachs Group (the "Offerers") on the secondary market outside of the trading hours of the Underlying, if the Offerers expect a Knock-Out Event to occur due to different price indicators than the official Underlying Price of the Underlying. Investors should consider in this context that neither the Issuer nor the Offerers of the Warrants assume a legal obligation towards the Warrant holders to quote bid and ask prices for the Warrants. Investor should therefore not rely on being able to purchase or sell the Warrants at any time.***]

[*insert in the case of Mini Future Turbo Warrants:* ***It must also be considered that investors may suffer a total loss of the invested capital, if the Offerers should not succeed in canceling the hedge position for a Knock-Out Reference Price above the Current Strike (in the case of Long Warrants) or below the Current Strike (in the case of Short Warrants). Such a risk exists in particular in situations where the price of the Underlying falls significantly (in the case of Long Warrants) or rises significantly (in the case of Short Warrants) between the close of trading in the Underlying on a trading day and the commencement of trading on the next following trading day.***]

Investors cannotcannot rely on being able to exercise their Option Rights at all times prior to the occurrence of a Knock-Out Event. Even if all other exercise preconditions set forth in the Warrant Terms and Conditions are fulfilled, an exercise is impossible on the day on which a Knock-Out Event occurs. All submitted Exercise Notices that have not been executed become automatically void on the occurrence of the Knock-Out Event.

[*insert in the case of DAX®/X-DAX® as Underlying, if applicable:* ***Concerning the particularities when determining the relevant Knock-Out Price in the case of DAX® (Performance Index) / X-DAX® as Underlying, see under "Risk factors specific to the DAX® (Performance Index) / X-DAX® as Underlying" in section [I.][II.]C.2.***]]

[*insert in the case of Warrants linked to the difference between Futures Contracts:* In the case of Warrants that have a Knock-Out Barrier, the risk exists that the term of the Warrants ends prematurely and that this may lead to losses up to a total loss of the invested capital of the Warrant holders, if a Knock-Out Event has occurred.

A Knock-Out Event occurs, if an event defined in the Warrant Terms and Conditions occurs, which relates to the development of the price of the Underlying or the price of the Warrants relative to a predefined price or price threshold (Knock-Out Barrier). If such a Knock-Out Event occurs, the term of the Warrants ends automatically and the Warrants become due automatically.

Investors should note that the amount of the Knock-Out Cash Amount depends on the Current Discount Factor, which is calculated depending on the remaining term and the Reference Rate on the Knock-Out Valuation Date. The longer the remaining term, the smaller the Current Discount Factor and thus also the Knock-Out Cash Amount. The Current Discount Factor and thus the Knock-Out Cash Amount is the smaller, the higher the Reference Rate is on the Knock-Out Valuation Date.]

[*insert in the case of Rolling Turbo Warrants:*
Risk factors relating to Warrants with Knock-Out Barrier

In the case of Warrants that have a Knock-Out Barrier, the risk exists that the Warrants expire worthless if a so-called Knock-Out Event has occurred during the term of the Warrants.

A Knock-Out Event occurs, if an event defined in the Warrant Terms and Conditions occurs, which relates to the development of the price of the Underlying or the price of the Warrants relative to a predefined price or price threshold (Upper Knock-Out Barrier or Lower Knock-Out Barrier). If such a Knock-Out Event occurs, the term of the Warrants ends automatically, the Option Right or the right to payment of a Cash Amount expires automatically and the Warrants expire worthless, subject to a potential payout of the residual price of the Warrants (the so-called "**Knock-Out Cash Amount**"). Investors should note in this context that the price of the Warrants is reduced disproportionately compared to classical Warrants, if the price of the Underlying or the price of the Warrants approaches a Knock-Out Barrier.

It must also be considered that investors may suffer a total loss of the invested capital, if the Offerers should not succeed in canceling the hedge position for a Knock-Out Reference Price above the Current Strike (in the case of Long Warrants) or below the Current Strike (in the case of Short Warrants). Such a risk exists in particular in situations where the price of the Underlying falls significantly (in the case of Long Warrants) or rises significantly (in the case of Short Warrants) between the close of trading in the Underlying on a trading day and the commencement of trading on the next following trading day.

Investors cannot rely on being able to exercise their Option Rights at all times prior to the occurrence of a Knock-Out Event. Even if all other exercise preconditions set forth in the

Warrant Terms and Conditions are fulfilled, an exercise is impossible on the day on which a Knock-Out Event occurs. All submitted Exercise Notices that have not been executed become automatically void on the occurrence of the Knock-Out Event.]

[*insert in the case of Turbo Warrants:*
Factors affecting the price during the term of the [***Open End***] ***Turbo Warrants***

The price of the [Open End] Turbo Warrants during the term depends in particular on the price of the Underlying during the term. Generally, the price of the [Open End] Turbo Warrants falls when the price of the Underlying falls ([Open End] Turbo Bull Warrants) or rises ([Open End] Turbo Bear Warrants). A falling or rising of the Underlying regularly has a disproportionately higher effect on the price of the [Open End] Turbo Warrants.

[The price of the Warrant depends, in addition to the price of the Underlying, also on the volatility of the Underlying, the lending costs, the interest rate level, and any dividend expectations, if applicable.]]

[In the case of Open End Turbo Warrants, the features Strike and Knock-Out Barrier are adjusted on each Calculation Date that is a Business Day. Due to these adjustments, the price of the Open End Turbo Warrants may decline irrespective of the performance of the Underlying, i.e. the price of the Open End Turbo Warrants depends, for example, also on the interest rate level [and any dividend expectations, if applicable] [●]. In addition, the volatility of the Underlying also affects the pricing of the Open End Turbo Warrants.]

[*insert in the case of Warrants with Stop-Loss Barrier except for Rolling Turbo Warrants:*
Risk factors relating to Warrants with Stop-Loss Barrier

In the case of Warrants that have a Stop-Loss Barrier, the residual price of the Warrants is invested in the Underlying when a Stop-Loss Event occurs. It is thereby achieved that a loss of price of the Warrants is limited to a certain amount.

A Stop-Loss Event occurs, if a defined Underlying Price of the Underlying falls below (in the case of Call or Long Warrants) or exceeds (in the case of Put or Short Warrants) a Stop-Loss Barrier defined in the Warrant Terms and Conditions during a certain Observation Period. If provided for in the relevant Warrant Terms and Conditions, merely reaching the Stop-Loss Barrier may also trigger a Stop-Loss Event. After calculating the residual price of the Warrants, it is reinvested in the Underlying and the Strike, the Multiplier, and the Stop-Loss Barrier are adjusted accordingly pursuant to certain rules that are defined in the Warrant Terms and Conditions. Afterwards, trading in the Warrants continues based on the adjusted Strike, Multiplier, and the adjusted Stop-Loss Barrier.]

[*insert in the case of Rolling Turbo Warrants:*
Risk factors relating to Warrants with Stop-Loss Barrier

In the case of Warrants that have a Stop-Loss Barrier, the Stop-Loss Reference Price is determined when a Stop-Loss Event occurs, based on which the Multiplier, the Strike, and the Stop-Loss Barrier are adjusted according to the Warrant Terms and Conditions. It is thereby achieved that a loss of price of the Warrants is limited to a certain amount.

A Stop-Loss Event occurs, if a defined price of the Underlying falls below (in the case of Long Warrants) or exceeds (in the case of Short Warrants) a Stop-Loss Barrier defined in the Warrant Terms and Conditions during a certain Observation Period.

Investors should note that during the occurrence of a Stop-Loss Event and the phase during which the Stop-Loss Reference Price is determined, no continuous bid and ask prices are quoted for the Warrants on the secondary market by the Issuer or the companies of the Goldman Sachs Group affiliated with it (the „Offerers“). Furthermore, no continuous bid and ask prices will be quoted for the Warrants on the secondary market by the Offerers outside of the trading hours of the Underlying, if the Offerers expect a Stop-Loss or Knock-out Event to occur due to different price indicators than the official Underlying Price of the Underlying. Investors should particularly consider in this context that neither the Issuer nor the Offerers of the Warrants assume a legal obligation towards the Warrant holders to quote bid and ask prices for the Warrants. Investor should therefore not rely on being able to purchase or sell the Warrants at all times.

Investors should furthermore note that they may suffer a total loss of the invested capital, if the Offerers should not succeed in canceling the hedge position for a Stop-Loss Reference Price above the Current Strike (in the case of Long Warrants) or below the Current Strike (in the case of Short Warrants). Such a risk exists in particular in situations where the price of the Underlying falls significantly (in the case of Long Warrants) or rises significantly (in the case of Short Warrants) between the close of trading in the Underlying on a trading day and the commencement of trading on the next following trading day.

[*insert in the case of DAX®/X-DAX® as Underlying, if applicable:* ***Concerning the particularities when determining the relevant Stop-Loss Price in the case of DAX® (Performance Index) / X-DAX® as Underlying, see under "Risk factors specific to the DAX® (Performance Index) / X-DAX® as Underlying" in section I.C.2.***]]

[*insert in the case of Turbo (1-Delta) Warrants:*
Risk factors relating to Turbo (1-Delta) Warrants

Warrants do not react in constant proportion to movements of the Underlying. The parameter Delta explains the price sensitivity of a Warrant. It quantifies the change of the Warrant price in proportion to the change of the price of the Underlying by one unit. The delta of a Call Warrant may amount to between 0 and 1 and of a Put Warrant to between 0 and –1.

Warrants, which are "far out of the money", are affected comparatively little by changes in the price of the Underlying and therefore have price sensitivities near 0. The price of a Warrant, which is "deep in the money" consists almost entirely of its intrinsic price. Such a Warrant moves essentially "in lockstep" with the price of the Underlying and has a price sensitivity near 1 (Call) or –1 (Put).

[So-called Turbo Warrants have a fixed delta of 1 (Call or Long) or -1 (Put or Short). The price of the Warrants therefore always corresponds to their intrinsic price (subject to the calculation of a *Spread* on the secondary market) and has no time value. Factors affecting the price that are very difficult to understand, such as e.g. the volatility of the Underlying, thus do not affect the price of [Mini Future Turbo Warrants][●].]

The features Strike and Multiplier as well as, if provided for, Knock-Out Barrier and Stop-Loss Barrier are adjusted in the case of [Mini Future Turbo Warrants][●] in regular intervals in accordance to certain rules defined in the Warrant Terms and Conditions. Due to the adjustment, the price of the Warrants may decrease irrespective of the development of the value of the Underlying.]

[*insert in the case of Down & Out Put Warrants:*
Special risk factors related to Down & Out Put Warrants

Down & Out Put Warrants are characterized by the fact that a risk of total loss exists in two cases: **If the difference between the Strike and the Reference Price, multiplied by the Multiplier, is negative or zero, the Cash Amount is also zero. The Cash Amount is also zero, if the price of the Underlying has reached or fallen below the Barrier at any time during the Observation Period.** An important factor for determining the probability of reaching or falling below the Barrier is the volatility of the Underlying. The term "volatility" means the fluctuation range or the price fluctuation of the Underlying. The higher the volatility of an Underlying, the higher the risk for the investor that the Barrier is reached or fallen below.

Investor should also note that the maximum Cash Amount, which an investor can receive, is limited to the difference between the Strike and the Barrier.]

[*insert in the case of Warrants, where the "Final Settlement Price" is used for determining the Underlying Price:*
Risk factors related to the determination of the Underlying Price

[*insert in the case of Warrants with American Exercise:* Since the "Final Settlement Price" is generally used for purposes of determining the Underlying Price on the last day of the Exercise Period in accordance with the Warrant Terms and Conditions, investors should note that in the case of an exercise of the Option Right, either the closing price of the Underlying, if the Final Valuation Date lies prior to the last day of the Exercise Period, or the Final

Settlement Price of the option contract relating to the Underlying, which has a Final Settlement Day corresponding to the last day of the Exercise Period, as published on the website of the [●] or a successor exchange, if the Final Valuation Date falls on the last day of the Exercise Period, is used to determine the Underlying Price. Investors should furthermore note that if no Final Settlement Price is available on the day on which the Exercise Period ends, the Underlying Price corresponds to the closing price of the Underlying, as calculated and published by the Index Sponsor.

[If the "Official Closing Price" is used for purposes of determining the Underlying Price on the last day of the Exercise Period in accordance with the Warrant Terms and Conditions, the statements made in the above paragraph do not apply.]]

[*insert in the case of Warrants with European Exercise:* Since the "Final Settlement Price" is generally used for purposes of determining the Underlying Price on the Final Valuation Date in accordance with the Warrant Terms and Conditions, investors should note that in the case of an exercise of the Option Right, the Final Settlement Price of the option contract relating to the Underlying, which has a Final Settlement Day corresponding to the Final Valuation Date, as published on the website of the [●] or a successor exchange, is used for purposes of determining the Underlying Price. Investors should furthermore note that if no Final Settlement Price is available on the Final Valuation Date, the Underlying Price corresponds to the closing price of the Underlying, as calculated and published by the Index Sponsor.

[If the "Official Closing Price" is used for purposes of determining the Underlying Price on the Final Valuation Date in accordance with the Warrant Terms and Conditions, the statements made in the above paragraph do not apply.]][*insert different rule, if applicable:* ●]]

[*insert different or supplementary risk factors specific to the product, if applicable:* ●]

<u>2. Risk factors specific to the Underlying</u>

[*insert for Warrants with differing Underlyings:* The present Warrants are linked to differing Underlyings. For the Warrant holder, only those risk factors specific to the Underlying are relevant, which refer to the Underlying of the respective Warrant.]

[*insert in the case of Warrants linked to a Basket:*
Risk factors specific to a Basket as Underlying

A Basket as Underlying is comprised of the Basket Components (e.g. Shares or Indices) specified in the Warrant Terms and Conditions. The individual Basket Components may, depending on the structure, have the same weight in the Basket or have different Weighting Factors. Generally, the smaller a Weighting Factor of a Basket Component, the lower the influence of the price development of the relevant Basket Component on the development of the value of the overall Basket. The respective value of the Basket is calculated based on the prices of the individual Basket Components and the Weighting Factor, which is allocated to the relevant Basket Component.

If the Warrants are linked to a Basket consisting of one or different types of Basket Components, the Issuer may have the right to adjust the composition of the Basket that had been determined when the Warrants were issued under certain circumstances. If such an adjustment right of the Issuer exists, investors may not assume that the composition of the Basket or the weighing of the individual Basket Components remains identical throughout the term of the Warrants.

Depending on the structure of the Warrant, a Basket Component or a type of Basket Components, the performance of which has developed very badly, may be decisive for determining the Cash Amount or interest amounts. It must be noted that even if a Basket Component has developed positively, the investor may suffer a loss, if the other Basket Component(s) have developed not as positively. The Warrants may, for example, stipulate that the difference of the performances of two Basket Components is decisive for determining the Cash Amount. In this case, the investor may suffer a loss, if the performance of the one Basket Component to be deducted has developed better than the performance of the other Basket Component.]

[*insert in the case of Warrants linked to Indices:*
Risk factors specific to Indices as Underlying

In the case of Warrants linked to Indices, the amount of the Cash Amount depends on the development of the price of the Index. Risks of the ndex are thus also risks of the Warrants. The development of the price of the Index in turn depends on the individual index components of which the relevant Index is comprised. During the term, the market price of the Warrants may deviate from the development of the price of the Index or of the index components, since in addition to other factors, for example the correlations, volatilities, interest rate level and, e.g. in the case of performance indices, the reinvestment of dividend payments relating to the index components may also influence the development of the price of the Warrants.]

[*insert in the case of Warrants linked to the DAX / X-DAX, if applicable*:
Risk factors specific to the DAX® (Performance Index) / X-DAX® as Underlying

In the case of DAX® (Performance Index) / X-DAX® as Underlying, investors should note that the [***Knock-Out***] [***Stop-Loss***] ***Price relevant for determining the*** [***Knock-Out***] [***Stop-Loss***] ***Event includes both the prices of the DAX® (Performance Index) and the prices of the X-DAX®. The period during which the*** [***Knock-Out***] [***Stop-Loss***] ***Event may occur is therefore longer than in the case of*** [***Mini Future***] [***Open End***] [***Rolling***] ***Turbo Warrants, which are linked only to the DAX® (Performance Index). It must also be considered that in the case of the X-DAX®, the probability of price spikes and thus the risk of a*** [***Knock-Out***] [***Stop-Loss***] ***Event is higher due to the event-driven calculation.***]

[*insert in the case of Warrants linked to a Share*:
Risk factors specific to Shares as Underlying

Relevant for the development of the price of the Warrants is the development of the share price. The development of the share price cannot be predicted and is determined by general economic factors, e.g. the interest rate and price level on capital markets, currency developments, political circumstances, as well as company-specific factors such as e.g. the earnings situation, market position, risk situation, shareholder structure, and distribution policy.]

[*insert in the case of Warrants linked to Securities representing Shares:*
Risk factors relating to Securities representing Shares as Underlying

The Warrants may be linked to Securities representing Shares (mostly in the form of American Depository Receipts ("**ADRs**") or Global Depository Receipts ("**GDRs**"), together "**Depository Receipts**"). Compared to a direct investment in Shares, such Securities representing Shares may exhibit additional risks.

ADRs are securities which are issued in the United States of America in the form of share certificates in a portfolio of shares which is held in the country of domicile of the issuer of the underlying shares outside the United States of America. GDRs are also securities in the form of share certificates in a portfolio of shares which is held in the country of domicile of the issuer of the underlying shares. As a rule they are distinguished from share certificates referred to as ADRs in that they are normally publicly offered and/or issued outside the United States of America.

Each Depositary Receipt represents one or more shares or a fraction of the security of a foreign stock corporation. The legal owner of the underlying shares is for both types of Depositary Receipts the depositary, which is also the issuing agent of the Depositary Receipts. Depending on the jurisdiction under which the Depositary Receipts have been issued and under which the depositary agreement is governed, it cannot be ruled out that the jurisdiction will not accept the holder of the Depositary Receipts as the actual beneficial owner of the underlying shares. In particular in the event that the depositary becomes insolvent or is subject to foreclosure, it is possible that a restraint on disposal of the underlying shares of the Depositary Receipts will be imposed or that such shares will be disposed of in the context of a foreclosure against the depositary. In this case, the holder of the Depositary Receipts will lose the rights over the underlying shares which are certified in the Depositary Receipt. The Depositary Receipt as the underlying of the Warrants and therefore the Warrants relating to such Depositary Receipt will become worthless. In such a constellation the Warrant holder is exposed to the risk of a total loss, if the value of the repayment under such Warrants at the end of the term or in the case of an ordinary or extraordinary termination by the Issuer is zero.]

[*insert in the case of Warrants linked to Futures Contracts:*
Risk factors specific to Warrants with Futures Contracts as Underlying

[*General*]

[*insert in the case of Warrants linked to the difference between Futures Contracts:* Presently, the Underlying consists of the difference between two Futures Contracts.] Futures Contracts, also referred to as futures, are standardized futures transactions linked to financial instruments (e.g. shares, indices, interest rates, dividends or foreign currencies) – so-called financial futures contracts – or to commodities (e.g. precious metals, wheat, or sugar) – so-called commodity futures contracts.

A Futures Contract represents the contractual obligation to purchase or sell a certain quantity of the respective contract object on a fixed date at an agreed price. Futures Contracts are traded on futures exchanges and are standardized in respect to contract size, type and quality of the contract object, and potential places and dates of delivery. General, a close correlation exists between the price development of the financial instrument or commodity underlying the Underlying on a spot market and the corresponding futures market. However, Futures Contracts are generally traded with a premium or discount compared to the spot price of the underlying financial instrument or commodity. This difference between spot and futures price, which is referred to as "basis" in futures exchange terminology, results on the one side from the inclusion of costs, which usually arise during spot transactions in the calculation (storage, delivery, insurance, etc.), or of income usually related to spot transactions (interest, dividends, etc.) and on the other side from the differing valuation of general market factors on the spot and futures market. Furthermore, the liquidity may significantly differ between the spot and the corresponding futures market depending on the financial instrument or commodity.

Since the Warrants are linked to the exchange price of the Futures Contracts underlying the Warrants, it is advisable that the Warrant holder, in addition to knowledge about the market for the financial instrument underlying the relevant Futures Contract or the market for the commodity underlying the relevant Futures Contract, also has knowledge about the mechanisms and valuation factors of futures transactions, since an appropriate evaluation of the risks related to the purchase of these Warrants is possible only in this case.]

[*insert in addition in the case of Open End Warrants with rolling Futures Contracts:*
Rollover

Since Futures Contracts as Underlying of the Warrants have a fixed expiration date in each case, the Underlying is replaced by the Issuer in the case of Open End Warrants at a point in time determined in the Warrant Terms and Conditions with a Futures Contract, which except for an expiration date that is more distant in the future has the same contract specifications as the originally underlying Futures Contract ("**Rollover**"). If according to the reasonable discretion of the Calculation Agent, no Futures Contract should exist at that time, the underlying conditions or relevant contract characteristics of which correspond to those of the

Underlying to be replaced, the Issuer has the right to terminate the Warrants or to replace the Futures Contract. If necessary, the new Futures Contract is multiplied by an adjustment factor in order to ensure the continuity of the development of the reference values underlying the Warrants.

The Rollover is carried out on a trading day (the "**Rollover Date**") within a timeframe specified in the Warrant Terms and Conditions shortly before the expiration date of the current Futures Contracts. For this purpose, the Offeror will close out its positions entered into through respective hedging transactions regarding the previous Futures Contracts, the expiration date of which is imminent, on the Rollover Date and build up corresponding positions in respect to a Futures Contract with identical features but a longer term.

The New Futures Contract is selected in intervals specified in the Warrant Terms and Conditions. In the case of 3-month intervals, for example, the Futures Contract expiring in January (the "**Old Futures Contract**") is replaced with an identical Futures Contract (the "**New Futures Contract**"), which expires in the following April.

If according to the reasonable discretion of the Calculation Agent, insufficient liquidity in the trade in the Underlying should exist on a Rollover Date at the Reference Market, the Issuer has the right to postpone the Rollover Date to the next following Calculation Date.

The "**Roll Over Price**" is determined by the Issuer either based on an individual price of the Underlying or based on average values of the prices of the Underlying. **Investors should also note in this context that while the Rollover is conducted on the secondary market, no continuous bid and offer prices can be quoted for the Warrants.**

After completion of the Rollover, the Strike and, if applicable, the Stop-Loss Barrier or other relevant thresholds are adjusted based on the Roll Over Price for the New Futures Contract pursuant to the scheme described above. The Multiplier is adjusted accordingly in order to preserve the economic price of the Warrants, which is determined based on the Roll Over Price calculated for the Old Futures Contract. In addition, a "**Rollover Fee**" is charged to cover the transaction costs caused by the Rollover, the amount of which is derived from a number per Futures Contract expressed in the Base Currency that is defined in the Warrant Terms and Conditions.

Depending on the market situation, the adjustment of the Multiplier may have an advantageous or disadvantageous effect for investors. In the case of a so-called "**Contango**" market, where the price of the next maturing Futures Contract into which the rolling occurs, is higher than the price of the expiring Futures Contract, the proceeds from the closed out position are sufficient to acquire only a corresponding smaller quantity of the New Futures Contract. This is correspondingly disadvantageous for a Warrant holder of Call or Long Warrants.

The opposite is the case in a so-called "**Backwardation**" market. The price of the next maturing Futures Contract into which the rolling occurs lies below the price of the expiring Futures Contract. This is correspondingly disadvantageous for a Warrant holder of Put or Short Warrants.

Investors should furthermore note that an exercise of the Warrants with effect on a Rollover Date occurs based on the Roll Over Price determined for the Old Futures Contract.]]

[*insert the case of Warrants linked to Currency Exchange Rates:*
Risk factors specific to Warrants with Currency Exchange Rates as Underlying

Currency Exchange Rates reflect the value ratio of one specific currency to a different currency. In international foreign exchange trading, where a specific currency is traded against another, the currency being traded is referred to as the "**Base Currency**", while the currency which states the price for the Base Currency, is referred to as "**Reference Currency**". Important currencies traded in international foreign exchange trading are the US-Dollar (USD), the Euro (EUR), the Japanese Yen (JPY), Swiss Francs (CHF), and the British Pound Sterling (GBP). For example, the currency exchange rate "EUR/USD 1.2575" therefore indicates that USD 1.2575 (= Reference Currency) has to be paid to purchase one Euro (= Base Currency). An increase of this Currency Exchange Rate therefore means an increase of the Euro compared to the US-Dollar. Conversely, the currency exchange rate "USD/EUR 0.8245" indicates that EUR 0.8245 has to be paid to purchase one US-Dollar. An increase of this Currency Exchange Rate therefore means an increase of the US-Dollar compared to the Euro.

Currency Exchange Rates are subject to various factors influencing them. To be named here are, *inter alia*, components such as the inflation rate of the respective country, interest rate differences to foreign countries, the assessment of the respective overall economic development, the global political situation, the convertibility of a currency into another, and the safety of financial investments in the respective currency. In addition to these factors, which can still be estimated, there may be additional factors, which can hardly be estimated, such as e.g. factors of a psychological nature like confidence crises in the political leadership of a country. Such components of a psychological nature may also have a significant effect on the value of the corresponding currency.

Values from various sources may be used as Underlying Prices for the Underlying. On the one side, this may be currency exchange rate prices, which are established in the so-called interbank trading, since the majority of international foreign exchange trading is settled between large banks. Such prices are published on pages of renowned financial information services (such as e.g. Reuters or Bloomberg). On the other side, official Currency Exchange Rates determined by central banks (such as e.g. the European Central Bank) may be used as Underlying Price.]

[*insert in the case of Warrants linked to Currency Cross Rates:*
Cross rate calculation of currency pairs by the Issuer

It may be possible that the Underlying Price of certain currency pairs cannot be obtained in a suitable form at a Reference Market. For these Underlyings, the Underlying Price is therefore determined by the Calculation Agent indirectly using two currency pairs, each of which contains a currency of the currency pair underlying the Warrants as well as a common reference currency. The Underlying Price of the Underlying is determined by making a cross rate calculation of these two Currency Exchange Rates. [Investors [in Germany and Austria] can therefore not obtain the Underlying Price of the Underlying determined in this manner from public sources but access it regularly on the website of the Offeror or of the Issuer under www.gs.de [*insert other form of publication, if applicable:* ●].]]

[*insert in the case of Warrants linked to Interest Rates:*
Risk factors specific to Warrants with Interest Rates as Underlying

The development of the relevant Interest Rate is not foreseeable at the time of the issue and depends on numerous factors, *inter alia*, supply and demand factors on international money markets, which are influenced by measures of governments and central banks as well as speculations and, if applicable, general economic factors.]

[*insert in the case of Warrants linked to Investment Fund Units:*
Risk factors specific to Investment Fund Units as Underlying

In the case of Warrants linked to Investment Fund Units, the amount of the Cash Amount depends on the development of the value of the Investment Fund Units. Risks of the Investment Fund Units are thus also risks of the Warrants. The development of the value of the Investment Fund Units depends in turn on the success of the strategy pursued by the relevant Investment Fund (the "**Investment Fund**") as well as on the development of the individual securities in which the Investment Fund is invested. During the term, however, the market price of the Warrants may also deviate from the development of the value of the Investment Fund Units, since in addition to other factors, e.g. the correlations, the volatilities, and the interest rate level, and, e.g. in the case of reinvesting Investment Funds, also the reinvestment of dividend and interest payments in respect to Investment Fund Units, may affect the price development of the Warrants.]

[*insert in the case of Warrants linked to Commodities:*
Risk factors specific to Warrants with [***Commodities***] [***or***] [***Futures Contracts for Commodities***] ***as Underlying***

Raw materials or commodities are generally divided into three main categories: mineral commodities (such as e.g. oil, gas, aluminium and copper), agricultural products (such as e.g. wheat and corn), and precious metals (such as e.g. gold and silver). A majority of raw materials or commodities are traded on specialized exchanges or directly among market

participants (inter-bank trading) worldwide in the form of OTC transactions ("over the counter") using mostly standardized contracts.

Price risks of raw materials or commodities are often complex. The prices are subject to greater fluctuations (volatility) than those of different investment categories. Commodity markets particularly have a lower liquidity than bond, foreign currency and stock markets. Changes in supply and demand therefore have a more drastic effect on prices and volatility, which is why investments in commodities are more risky and complex.

The factors influencing commodity prices are numerous and complex. The following are examples of some typical factors, which are reflected in commodity prices.

Supply and demand

The planning and management of commodities supplies are very time-consuming. This means that the scope for action on the supply side is limited and it is not always possible to adjust production swiftly to take account of changed demand. Demand can also vary on a regional basis. Transport costs for commodities in regions where these are needed also affect their prices. The fact that some commodities take a cyclical pattern, such as agricultural products which are only produced at certain times of the year, can also result in major price fluctuations.

Direct investment costs

Direct investments in commodities involve costs related to storage, insurance and tax. Moreover, no interest or dividends are paid on commodities. The total returns from commodities investments are therefore influenced by these factors.

Liquidity

Not all commodities markets are liquid and able to quickly and adequately react to changes in supply and demand. The fact that there are only a few market participants active on the commodities markets means that large speculative investments can have negative consequences and may distort prices.

Weather and natural catastrophes

Unfavorable weather conditions can influence the supply of certain commodities for the entire year. This kind of supply crisis can lead to severe and unpredictable price fluctuations. Diseases and epidemics can also influence the prices for agricultural products.

Political risks

Commodities are often produced in emerging market countries, with demand coming from industrialized nations. However, the political and economic situation of emerging markets is

often far less stable than in industrialized nations. They are generally much more susceptible to the risks of rapid political change and economic setbacks. Political crises can affect investor confidence, which can as a consequence influence commodity prices. Armed conflicts can also have impact on the supply and demand for certain commodities. It is also possible for industrialized nations to impose embargos on imports and exports of goods and services. This can directly and indirectly impact commodity prices. Furthermore, numerous commodity producers have joined forces to establish organizations or cartels in order to regulate supply and influence prices.

Taxes and duties

Changes in tax rates and customs duties may have a positive or a negative impact on the profitability margins for commodities producers. If these costs are passed on to buyers, these changes will affect the prices of the relevant commodities.]

[*insert in the case of Warrants with Underlying related to emerging markets:*
Risk factors specific to Underlyings related to emerging markets

Investments in so-called emerging markets contain further risk factors in addition to the risks normally associated with the investment in the respective Underlying. These include the unstable economic situation, high inflation, increased currency risks as well as political and legal risks. The political and economic structures in emerging markets are sometimes subject to considerable transitions and rapid developments and these countries often lack social, political and economic stability if compared with more industrialized nations. Of particular importance is the increased risk of currency fluctuations. Instability in these countries can also be caused by authoritarian governments or military interference in political and economic decision making. This also includes anti-constitutional (attempted) regime change, civil unrest relating to demands for improved political, economic and social conditions, hostile relations with neighboring countries or conflicts based on ethnic, religious or racial reasons.

There is also the possibility of restrictions being imposed on foreign investors, expropriation of assets, confiscatory taxation, confiscation or nationalization of foreign bank deposits or other assets, the introduction of currency controls or other detrimental developments which may adversely affect the success of investments in such countries. Such adverse effects can, under certain circumstances, last for long periods of time, i.e. months or years. Each of these adverse effects may cause a Market Disruption in relation to the Warrants, inter alia, with the results that during this period no prices will be quoted for the Warrants affected by the Market Disruption.

The small size and lack of experience on the securities markets in certain countries as well as the limited trading volume of securities can cause an Underlying to be less liquid and/or considerably more volatile than Underlyings in more established markets. It is possible that very little financial information is available on local issuers, which can make it difficult to assess the value of and/or prospects of the Underlying.

In addition, if the Underlyings of the Warrants are quoted in local currency, i.e. not hedged against the Euro, there is an increased foreign exchange risk. Experience shows that the currency exchange rates in emerging markets are subject to particularly high fluctuations. This may result in a considerable negative performance of the Warrant, even though the performance of the underlying during the term of the Warrant has essentially remained unchanged or even risen. This may mean that some or all of the total performance of the Underlying may be eroded by currency losses and that the performance of the Underlying even may become negative.]

[*insert in the case of Warrants linked to Dividend Futures Contracts:*
Risk factors specific to Dividend Futures Contracts

The present Warrants are linked to a Futures Contract, which reflects the sum of the dividends distributed by all companies represented in the Index, taking into account the index divisor in index points, as included by the DVP specified in more detail in the Final Terms. Reflected is the stream of dividends of a calendar year, i.e. the relevant contract reflects only the dividends expected for the relevant calendar year.

Not all disbursements of the companies included in the index are included.

When calculating the Underlying and/or the DVP, all ordinary gross dividends of the companies included in the Index are included. Special dividends, capital repayments, or similar distributions are, however, not taken into account to the extent that the Index Sponsor makes an adjustment in the underlying Index. If the Index Sponsor adjusts the Index only in respect to part of the gross dividend, the part that is not adjusted is included in the Final Settlement Price of the Futures Contract.

The amount of the total dividends distributed depends on numerous factors.

The amount of the total dividends distributed, which are paid by the companies included in the Index, may be affected by numerous factors, particularly by the profits and dividend policy of the relevant company included in the Index, as well as by company decisions, which are due to regulatory or tax considerations. Particularly regulatory and tax aspects had significant negative effects on the payment of dividends in the past. Similar decisions in the future may therefore have a negative effect on the Underlying and thus a negative effect on the price of the Warrants. It is possible in the case of individual companies that dividends are reduced significantly or are not paid at all and that this will affect the Underlying and thus the Warrants negatively.

There is a great dependency on changes in the regulatory and tax environment.

Regulatory and tax developments may – irrespective of company decisions – lead to a reduction of dividends paid by companies included in the Index. Such regulatory and tax developments had significant negative effects on the payment of dividends in the past. Similar

decisions in the future may therefore have a negative effect on the Underlying and thus a negative effect on the price of the Warrants.

Dividends paid in the past are no indicator for future dividend payments.

The actual price of the Underlying on the Final Valuation Date is related only little to the amount of the dividends paid by the companies included in the Index during similar dividend periods in the past. Therefore, the future performance of the Underlying cannot be predicted on the basis of the dividends paid by the companies included in the Index in the past.

Changes to the index composition may have a negative effect on the Underlying.

Investors may not rely on the companies currently included in the Index to remain in the Index in the future. The composition of the companies included in the Index may change during the term of the Warrants which may have a negative effect on the Underlying and the price of the Warrants.

There is no assurance that changes in the value of the Underlying are also reflected in the price of the Warrants during the term.

The price of the Warrants during the term depends on numerous factors. There is no assurance that changes in the value of the Underlying are also necessary reflected in the price of the Warrants. Therefore, the price of the Warrants may develop negatively, even if the Underlying develops positively. A difference may also be due to the fact that the default risk of the Issuer is also taken into account in the pricing of the Warrants, which may lead to a lower price of the Warrants during the term.

The determination of the price of the Warrants depends to a significant extent on the Underlying.

Since a pricing in respect to the expected dividends occurs through the Futures Contract, which cannot be easily substituted, the determination of the price of the Warrant depends to a significant extent on the Futures Contract. If problems should arise in connection with determining the value of the Futures Contract, as set forth in more detail in Section 11 of the Warrant Terms and Conditions, the Issuer has the right to either adjust the Warrants pr terminate them extraordinarily through an announcement. The exercise of the termination right may occur on short notice, if appropriate. In the case of a termination, the investor bears the risk that its expectations with respect to an increase in the price of the Warrants can no longer be satisfied due to the termination of the term. The investor furthermore bears the reinvestment risk, which particularly consists here of the fact that it is not unlikely that an investment with a comparable investment strategy is not possible (see also under "Risk factors relating to Market Disruptions, Adjustment Measures, and Termination Rights" in section [I.][II.]C.3. of the Final Terms).]

[*insert different or supplementary risk factors specific to the Underlying, if applicable:* ●]

3. General risk factors related to the Warrants

Risk factors related to the pricing of the Warrants

[Warrants may be traded on or off the market throughout their term. Unlike most other securities, the price of Warrants is not determined based on the principle of supply and demand, since the Issuer or a company affiliated with it will in its function as Market Maker quote independently calculated bid and offer prices for the Warrants on the secondary market. This price calculation is performed on the basis of customary pricing models, in which the price of Warrants is generally determined using two price components (intrinsic price and time value) (regarding the price determination, see also under "Conflicts of interest in connection with the determination of sale prices" as well as "Conflicts of interest in connection with commission payments" in section I.D. of the Final Terms). [Relevant for the price calculation is particularly the intrinsic price.]

The intrinsic price of a Warrant corresponds to the difference between the respective current price of the Underlying and the Strike (in the case of Call or Long or Bull Warrants) or between the Strike and the respective current price of the Underlying (in the case of Put or Short or Bear Warrants), multiplied by the Multiplier. The intrinsic price of a Warrant corresponds to the Cash Amount, which is paid out to the investor at the end of the term of the Warrants.

In addition to the intrinsic price, the market price of a Warrant also reflects the so-called time value of a Warrant. The amount of the time value is primarily determined by the remaining term of the Warrant as well as the implied volatility of the Underlying (frequency and intensity of price fluctuations of the Underlying expected for the future) as well as the applicable interest rate premium for notes of the Guarantor compared to the risk free interest rate (*Credit Spread*). The longer the remaining time until the expiration date and the higher the volatility of the Underlying, the higher the time value. Due to a change of the time value of a Warrant, a reduction of the value of the Warrant may occur even if the price of the Underlying and thus the intrinsic value of the Warrant remains constant. [In the case of Turbo (1-Delta) Warrants such as e.g. Mini Future Turbo Warrants, the time value is irrelevant for determining the price (see also under "Risk factors relating to Turbo (1-Delta) Warrants" in section [I.][II.]C.1. of the Final Terms).]

It must be considered that both price changes (or even the absence of an expected price change) of the Underlying and changes of the time value of the Warrant can reduce the value of the Warrant disproportionately and even render it worthless. [Considering the limited term of the Warrant, investors should not rely on the price of the Warrant recovering in time.] Then the risk exists of **losing part or the entire purchase price paid including related transaction costs.** This risk exists irrespective of the financial capability of the Issuer. [*insert in the case of Turbo Warrants, if applicable:* Additional information about the factors influencing the price during the term in connection with Turbo Warrants can be found under

"Factors affecting the price during the term of the Warrants" in section [I.][II.]C.1 of the Final Terms.]

If in the case of Warrants with American or Bermudan exercise style, Warrant holders forgo the exercise of the Warrants during the Exercise Period and the Warrants are not exercised automatically on the [Final Valuation Date][last day of the Exercise Period], the Warrants become worthless when their term expires. In this case, the risk of **losing the entire purchase price paid including related transactions costs** also exists. This risk exists also irrespective of the financial capability of the Issuer.] [*insert different or supplementary rule, if applicable:* ●]

Transactions excluding or limiting risk

Warrant holders cannot rely on being able to enter into transactions during the term of the Warrants through which they can exclude or limit their initial risk; this depends on the market situation and the respective underlying conditions. It may be possible that such transaction can be concluded only at a market price that is disadvantageous for the Warrant holder so that he suffers a corresponding loss.

Risk factors due to drawing a credit

If Warrant holders finance the purchase of Warrants drawing a credit, they will not only have to accept the loss incurred if their expectations are not fulfilled, but also pay interest on and repay the credit. This causes the risk of loss of Warrant holders to increase significantly. Warrant holders should therefore not rely on being able to pay interest on or repay the credit using income from a Warrant. Rather, they have to examine their economic situation in advance as to whether they are able to pay interest on and, if applicable, repay the credit on short notice, even if losses occur instead of the expected income.

Risk factors due to the price of the Underlying being influenced by the Issuer or the Guarantor

Price changes of the Underlying and thus of the Warrants may also be caused by the Issuer, the Guarantor or companies affiliated with them engaging in hedging transactions or other larger transactions in the Underlying or in respect to the Underlying. Warrant holders should also note in this context that particularly under disadvantageous circumstances (e.g. in the case of low liquidity of the Underlying), such a transaction may have a significant effect on the price performance of the Underlying and may thus cause certain price thresholds provided for in the Warrant Terms and Conditions to be exceeded or fallen below.

Trading in the Underlying

Investors should note that the Offeror and companies affiliated with it enter into transactions in the Underlying or securities on which the Underlying is based or in financial instruments relating to the Underlying during the ordinary course of business and that particularly under

disadvantageous circumstances (e.g. in the case of low liquidity of the Underlying), such a transaction may trigger certain relevant price thresholds provided for in the Warrant Terms and Conditions (Stop-Loss Barrier, Knock-Out Barrier) to be exceeded or fallen below.

Influence of incidental costs on any income to be expected

Fees and other transactions costs that arise when purchasing or selling Warrants reduce the chances of the investor to generate a profit with the acquisition of the Warrant. Fixed costs have a greater effect in the case of a small invested amount. Investors should therefore obtain information about all costs arising during the purchase or sale of the Warrant before acquiring a Warrant.

Issue size

The stated issue size corresponds to the maximum amount of the offered warrants, but does not give any indication as to the volume of the respective effectively issued Warrants deposited with a central depositary. This volume is determined by the market situation and may change during the term of the Warrants. Warrant holders should therefore note that no conclusions regarding the liquidity of the Warrants on the secondary market are possible based on the stated issue size.

Risk factors relating to Market Disruptions, Adjustment Measures, and Termination Rights

The occurrence or existence of Market Disruptions is determined in accordance with the Warrant Terms and Conditions. Market Disruptions may affect the price of the Warrants and delay the repayment of Warrants.

Adjustment measures are carried out in accordance with the Warrant Terms and Conditions. In the case of adjustment measures in respect to the Underlying, it cannot be ruled out that the assessment, on which an adjustment measure is based, subsequently turns out to be incorrect and the adjustment measure subsequently turns out to be disadvantageous for the Warrant holder and the Warrant holder is placed in a worse economic situation through the adjustment measure than he was in prior to an adjustment measure or would be in through a different adjustment measure.

If certain circumstances exist, which are described in more detail in the Warrant Terms and Conditions, the Issuer furthermore has an extraordinary termination right. If the termination right is exercised, the Issuer will repay the Warrants at an adequate market price determined in its reasonable discretion, i.e. a claim for payment of an amount to be calculated based on a repayment formula that may be determined in the Warrant Terms and Conditions for the ordinary end of the term or a fixed unconditional minimum amount does not exist in the case of an extraordinary termination. A reinvestment risk exists in this case, i.e. a risk that the Warrant holder can reinvest the prematurely returned funds on more unfavorable conditions. If provided for in the Warrant Terms and Conditions, the Issuer has an ordinary termination right. In this case, a reinvestment risk of the Warrant holder also exists.

When determining the adequate market price in the case of an extraordinary termination, the Calculation Agent may take various market factors into account. [These generally also include the probability of default of the Issuer or of the Guarantor, calculating using the credit spreads or the yields of sufficiently liquid traded bonds quoted on the market at the time of determination of the Termination Amount.] [*insert for Warrants, which are not Warrants linked to Shares without term limitation, if appropriate:* In the case of a termination as a consequence of a takeover bid, the price of the Underlying after announcement of the takeover bid may be used as a basis for purposes of determining the Termination Amount in accordance with the procedure customary at futures exchanges for determining the theoretical fair value, if the consideration is paid exclusively or mainly in cash, while particularly also the expected dividends and the average implied volatility of the previous ten trading days prior to the announcement of the takeover bid are taken into account (so-called Fair Value Method). The Fair Value Method serves to take the remaining time value of the underlying option into account.][*insert different or supplementary rule, if applicable:* ●]

Additional information about risks in connection with an extraordinary [and ordinary] termination right of the Issuer is also found under "Risk factors related to the term of the Warrants or in respect to the [exercise and] termination options of the Issuer" or "Return and reinvestment risk in the case of [ordinary and] extraordinary termination [or adjustment] by the Issuer" in section [I.][II.]C.1 of the Final Terms.]

Risk factors relating to corrections, changes, or amendments to the Warrant Terms and Conditions

Investors should note that the Issuer has the right in certain cases specified in more detail in the Warrant Terms and Conditions to correct, change, or amend provisions in the Warrant Terms and Conditions, and the correction, change, or amendment of a provision in the Warrant Terms and Conditions may, if applicable, be detrimental for the investor compared to the originally certified provision, i.e. that information or provisions may be affected by the correction, change, or amendment, which are part of the factors determining the price of the Warrants.

If due to the correction, change, or amendment of the provision the content or scope of the Issuer's performance obligations is changed in an unforeseeable and detrimental manner for the investor, the investor has the right to terminate the Warrants within a period specified in more detail in the Warrant Terms and Conditions. The investor does not have a termination right, if the correction, change, or amendment was foreseeable or is not disadvantageous for it.

If a correction, change, or amendment is out of the question, the Issuer has the right to terminate the Warrants without undue delay, if the preconditions for a contestation in the sense of Sections 119 *et seq*. of the German Civil Code (BGB) are fulfilled vis-à-vis the Warrant holders. Individual Warrant holders are also entitled to a termination right under

these conditions. The Termination Amount to be paid in the case of a termination generally corresponds to the market price of a Warrant and the Warrant Terms and Conditions contain detailed rules for its determination. [In order to reduce the effects of any price fluctuations immediately prior to the Termination Date on the determination of the Termination Amount, the market price generally corresponds to the arithmetic mean of the spot prices (*Kassakurse*), which were published at the Baden-Württemberg securities exchange (EUWAX) on a certain number of Business Days immediately preceding the Termination Date. Calculating the average is disadvantageous for the Warrant holder, if the spot price on the Business Day prior to the Termination Date is higher than the arithmetic mean.] The investor may furthermore demand from the Issuer, subject to the conditions specified in the Warrant Terms and Conditions, the difference between the purchase price paid by the investor when acquiring the Warrants and a lower market price in addition, to the extent that this is documented by the Warrant holder. The reimbursement of transaction costs or of other fees, including any offering premium paid, may only be considered, however, in connection with a potential claim of the Warrant holder fore compensation of the negative interest (corresponding to Section 122 BGB). Investors should furthermore note that they bear the reinvestment risk in the case of a termination (see also under "Return and reinvestment risk in the case of [ordinary or] extraordinary termination by the Issuer" in section [I.][II.]C.1 of the Final Terms).]

Risk factors relating to a change in tax treatment

Since at the present time in Germany, only isolated judgments have been rendered by the highest court instances and/or clear decrees issued by the tax administration with regard to innovative investment instruments – such as the present Warrants –, the possibility of the tax authorities regarding a tax regime to be correct that is not foreseeable at the time the Warrants are issued cannot be excluded. A risk of changes in tax law also exists for other jurisdictions, which also includes a change of the practices of the relevant tax authorities. All the statements made in the Base Prospectus or the relevant Final Terms regarding the tax treatment of the Warrants only relate to the purchase of the Warrants immediately after the issue (primary purchase). If the Warrants are acquired at a later point in time, an investor should therefore first seek advice from a tax advisor about the tax consequences in connection with the acquisition, holding, exercise, or disposal of the Warrants. [The Issuer furthermore points out that in Germany various administrative instructions and isolated decisions of tax courts have been rendered regarding the provisions about the introduction of the flat rate withholding tax (*Abgeltungsteuer*) including the related transition rules. Even though the tax administration has attempted since 2009 in various circulars on the flat rate withholding tax to clarify questions regarding doubtful cases and interpretation, legal questions still exist in practice that have not bee cleared up yet. It can therefore not be ruled out that the tax administration will come to different tax law assessment than the Issuer when interpreting and applying the provisions concerning the flat rate withholding tax on the investment of an investor in the Warrants. Tax court decisions may also lead to a treatment of the present Warrants that differs from the opinion of the Issuer.]

[***Risk factors relating to a tax deduction based on U.S. tax rules relating to U.S. tax reporting of foreign financial institutions - FATCA***

Under Section 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code, as amended and the regulations promulgated thereunder ("FATCA"),the Issuer may, under certain circumstances, be required by FATCA to withhold U.S. tax at a rate of 30 percent on all or a portion of payments of principal and interest on the Warrants which are treated as “passthru payments” made to foreign financial institutions unless such foreign financial institution payee complies with applicable FATCA reporting requirements. The U.S. Internal Revenue Service indicates that such withholding will only be imposed on payments after 31 December 2016 in respect of Warrants issued after 31 December 2012.

If an amount in respect of FATCA withholding tax were to be deducted or withheld from interest, principal or other payments on the Warrants as a result of a Warrant holder’s failure to comply with FATCA, none of the Issuer, any paying agent or any other person would, pursuant to the Warrant Terms and Conditions, be required to pay additional amounts as a result of the deduction or withholding of such tax.]

[*insert in the case of Warrants with foreign exchange risk*:
Risk factors specific to Warrants with foreign exchange risk

If the Warrant represents a claim for a foreign currency, currency unit, or unit of account or if the value of the Underlying is determined in such a foreign currency, currency unit or unit of account, the risk of loss of the Warrant holder depends not only on the development of the value of the Underlying, but also on adverse developments of the value of the foreign currency, currency unit, or unit of account. Such developments may **additionally increase the risk of loss of the Warrant holder**, if an unfavorable development of the relevant Currency Exchange Rate results in the value of the acquired Warrants decreasing accordingly during their term or if the amount of the Cash Amount possibly to be received upon maturity decreases accordingly.

[*insert in the case of Warrants where the payout currency is not denominated in EUR, if applicable:* A currency risk also exists, if the account of the investor, to whom the Cash Amount is to be credited, is maintained in a currency that differs from the currency of the security and if a conversion into the respective currency of the account occurs.]

Currency Exchange Rates are determined by supply and demand factors on international currency markets, which are exposed to general economic factors, speculation, and measures of governments and central banks (for example currency policy controls or restrictions).

[*insert additionally in the case of Warrants with quanto structure*:
The currency risks described above, however, do not exist in respect to the currency, currency unit or unit of account of the Underlying ("**Reference Currency**") in the case of so-called Quanto Warrants, since the development of the value of these Warrants is unaffected by the development of the respective currency, currency unit or unit of account. Currency risks may,

however, exist in the case of Quanto Warrants in respect to other currencies, currency units, or unit of accounts than the Reference Currency, which are closely related to the development of the value of the Underlying or its components.]]

[*insert different or supplementary general risk factors related to the Warrants, if applicable:* ●]

D. Risk factors related to conflicts of interest

Conflicts of interest related to the Underlying

The Issuer and other companies of Goldman Sachs deal in the Underlyings or in components of the Underlying or in option or futures contracts relating thereto in their ordinary course of business and from time to time participate in transactions connected to the Warrants for their own account or for the account of others. These activities may have negative effects on the value of the Underlying and thus on the price of the Warrants and the amount of a potential Cash Amount. The Issuer and other companies of Goldman Sachs may furthermore hold interests in individual Underlyings or in companies contained therein, which may lead to conflicts of interest in connection with the Warrants.

The Issuer and other companies of Goldman Sachs may act as a syndicate member, as financial adviser, or as commercial bank in connection with future offers of the Underlying or components of the Underlying; activities of this nature may entail conflicts of interest and have an effect on the price of the Warrants.

The Issuer may use part or all of the proceeds from the sale of the Warrants for hedging transactions. These hedging transactions may affect the price of the Underlyings or of the components of the Underlying that is formed on the market.

The Issuer and other companies of Goldman Sachs may issue additional derivative warrants relating to the relevant Underlying or components of the Underlying including those, which have the same or similar features as the Warrants. The introduction of such products competing with the Warrants may have an effect on the price of the Underlying or of the components of the Underlying and thus on the price of the Warrants. The Issuer and other companies of Goldman Sachs may receive non-public information in respect to the Underlying or components of the Underlying, but are not obligated to pass on such information to the Warrant holders. Furthermore, companies of Goldman Sachs may publish research reports in respect to the Underlying or components of the Underlying. Activities of the aforementioned nature may entail certain conflicts of interest and have an effect on the price of the Warrants.

Conflicts of interest in connection with the determination of selling prices

The selling price of the Warrants may, where appropriate in addition to fixed issue surcharges, management fees or other fees, contain surcharges that are not transparent to the investor on the initial mathematical "fair" price of the Warrants (the "**Margin**"). This Margin

is determined by the Issuer in its free discretion and may differ from the premiums charged by different issuers for comparable warrants.

Conflicts of interest in connection with commission payments

It must be noted that the selling price of the Warrants may contain commissions charged by the Market Maker for the issue or which may be passed on by the Market Maker to distribution partners in whole or in part as consideration for distribution activities. This may lead to a difference between the fair price of the Warrant and the bid and offer prices quoted by the Market Maker, which is usually higher at the beginning of trading in the Warrants and is reduced over time. Commissions that may be contained therein have a negative effect on the investor's ability to generate earnings. It must furthermore be considered that the payment of these commissions to distribution partners may lead to conflicts of interest for the detriment of the investor, since this could provide an incentive for the distribution partner to prefer selling products with higher commissions to its clients. Investors should therefore inquire with their house bank or their financial advisor about the existence of such conflicts of interest. [Information about the amount of commission payments by the Offeror are found in section [II.][III.][B.][C.] of the Final Terms.]

[***Conflicts of interest in connection with the Market Making by the Offeror***

It is intended for Goldman Sachs International, a company of the Goldman Sachs Group, or a company affiliated with it (the "**Market Maker**") to regularly quote bid and offer prices for the Warrants of an issue under normal market conditions, at which investors can purchase and sell the Warrants. Investors should note that delays may occur during the price determination, which may for example result from Market Disruptions or system problems. Goldman Sachs will in its function as Market Maker take the directly opposite economic position to the investor immediately with or immediately after the trade and will either offset, hedge, or hold this position. This may also occur, for example, by entering short positions.

In detail, the procedures are as follows: if a trade is concluded at a bid or offer price quoted by the Market Maker, the Market Maker regularly incurs a risk position immediately after the trade that is directly opposite to the position taken by the investor through the trade. The Goldman Sachs Group will bundle the risk positions resulting from these trades and, if appropriate, offset compensating trading positions against each other. For positions going beyond this, the Goldman Sachs Group will either hedge itself through suitable offsetting transactions on the market for the Underlying of the Warrant or different markets or decide to maintain the resulting risk position. Investors should note that the Goldman Sachs Group may also take positions in the Underlying of that Warrant and other markets and that these may lead to market movements (see also above in section "Conflicts of interest related to the Underlying").

It must furthermore be considered that the bid and offer prices quoted by the Market Maker for the Warrants are calculated based on customary price models, which are used by the Market Maker and other traders, and which determine the fair price of the Warrants taking

into account various factors affecting the price (see also under "Risk factors relating to the pricing of the Warrants" in section [I.][II.]C.3 of the Final Terms). The circumstances based on which the Market Maker determines the bid and offer prices quoted on the secondary market particularly include the fair price of the Warrants, which depends, *inter alia*, on the price of the Underlying, as well as the spread between bid and offer prices aimed for by the Market Maker (the so-called "**Bid-Ask Spread**"), which the Market Maker determines depending on supply and demand for the Warrants and based on revenue considerations. In addition, an originally charged offering premium and any fees or costs to be deducted from the Cash Amount at the time of maturity of the Warrants such as e.g. commissions, transaction fees, administration fees, or comparable fees are regularly taken into account. The pricing on the secondary market is furthermore affected by a Margin contained in the sale price of the Warrants (see also under "Conflicts of interest in connection with the determination of sale prices" in section [I.][II.]D. of the Final Terms) or by other income such as e.g. paid or expected dividends or other income from the Underlying or its components, if the Issuer is entitled to it according to the structure of the Warrants.

Certain costs such as e.g. charged administration costs are not spread equally across the term of the Warrants (*pro rata temporis*) and deducted during the pricing, but are deducted in full from the fair price of the Warrants already at an earlier date according to the discretion of the Market Maker. This applies accordingly to any Margin contained in the sale price of the Warrants as well as to dividends and other income from the Underlying, to which the Issuer is entitled according to the structure of the Warrants. These are often not deducted reducing the price when the Underlying or its components are traded "ex dividend" but already at an earlier point in time during the term, based on the dividends expected for the entire term or for a specific period of time. The speed of the deduction depends, *inter alia*, on the amount of any net return from the Warrants for the Market Maker.

The prices quoted by the Market Maker may accordingly differ significantly at the relevant time from the fair price or the price of the Warrants to be expected economically due to the aforementioned factors. Furthermore, the Market Maker may change the method based on which it determines the quoted prices at any time, e.g. by taking into account the applicable interest rate premium for notes of the Guarantor compared to the risk free interest rate (*Credit Spread*) into account or by increasing or reducing the Bid-Ask Spread. Any such deviation from the fair price of the Warrants may cause the bid and offer prices quoted by other warrant traders for the Warrants to differ significantly (both upwards and downward) from the bid and offer prices quoted by the Market Maker.]

Conflicts of interest related to the various functions of Goldman Sachs in connection with the Issue

The Issuer and other companies of Goldman Sachs may where appropriate carry out various functions in connection with offer and the sale of the Warrants, for example as issue agent, Calculation Agent, Paying and administration Agent, and/or Index Sponsor. [*insert supplemental rules regarding the functions of the Issuer or of other companies of Goldman*

Sachs, if applicable: ●] It is furthermore also possible that companies of Goldman Sachs act as counterparty in hedging transactions in connection with the obligations of the Issuer under the Warrants (see also under "Conflicts of interest relating to the Underlying" or in section [I.][II.]D. of the Final Terms) or as Market Maker (see also under "Conflicts of interest in connection with the market making by the Offeror" in section [I.][II.]D. of the Final Terms). Due to the various functions and the obligations resulting from them in each case, conflicts of interest may arise both among the relevant companies of Goldman Sachs and between them and the investors. It must be considered in particular in connection with the function as Calculation Agent that conflicts of interest may occur, since the Calculation Agent has the right in certain cases that are specified in the Warrant Terms and Conditions to make certain determinations, which are binding for the Issuer and investors. Such determinations may have a negative effect on the price of the Warrants and be correspondingly disadvantageous for the investor.

[*insert, if applicable, if the Issuer or a different company of Goldman Sachs has issued the Underlying:*
Conflicts of interest related to the market making for the Underlying

The Issuer or another company of Goldman Sachs may act as Market Maker for the Underlying in certain cases, particularly if the Issuer or another company of Goldman Sachs has issued the Underlying. Through such market making, the Issuer or another company of Goldman Sachs will decisively determine the price of the Underlying by itself and thus influence the price of the Warrants. The prices quoted by the Issuer or another company of Goldman Sachs in its function as Market Maker will not always correspond to the prices, which would have formed without such market making and on a liquid market.]

[*insert, if applicable, if e.g. an actively managed Underlying is involved, for the composition etc. of which an external advisor is involved:*
Interests of third parties involved in the issue

The Issuer can involve cooperation partners and external advisors in the issuance of Warrants, e.g. for the composition and adjustment of a basket or Index. It is possible that these cooperation partners and advisors may also pursue their own interests in the course of their activity and act not only in the interest of investors.]

[*insert different or supplementary information on conflicts of interest, if applicable: ●*]

IV. INFORMATION ABOUT THE WARRANTS

[The relevant Final Terms are essentially prepared by filling in, selecting, or supplementing the information contained in this Base Prospectus, and locations marked with a placeholder ("●") will be filled in and the options marked with brackets ("[ ]") will be selected.]

A. General information about the Warrants

1. Description of the Warrants

The present Warrants are [*insert exact description:* ●] Warrants linked to [a Basket consisting of] [Indices] [or] [Shares] [or] [Securities representing Shares] [or] [Currency Exchange Rates] [or] [Bonds] [or] [Commodities] [or] [[Futures Contracts] [or] [Interest Rates] [or] [Investment Fund Units] [or] [Dividends] as specified in **Table 1** and **Table 2** on page [G-114][●] (and, if applicable, the following pages) of the Prospectus ("**Table 1**" or "**Table 2**") (together the "**Warrants**") of Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (the "**Issuer**") [*insert in the case of an increase:* , which are consolidated with the outstanding [*insert designation of the Warrants:* ●**]** (WKN ●) issued on [*insert date of the first issue:* ●][*insert additional issue, if applicable:* ●] for the Base Prospectus dated [*insert date:* ●] and constitute a single issue]. No internal resolutions will be adopted at the Issuer in respect to the issues under this Base Prospectus.

The Guarantor assumes the unconditional guarantee for the payment of the Cash Amount and any other amounts payable by the Issuer under the Warrants.

2. Calculation Agent, Paying Agent and external advisors

The Calculation Agent and the Paying Agent are stated in Section 13 of the Warrant Terms and Conditions of the Final Terms.

[[*insert name*: ●] [*insert address*: ●] is the Paying Agent in [*insert additional offer countries*: ●].]

[There are no external advisors at this time.] [*insert information about details regarding the function of external advisors:* ● (see also under "Interests of third parties involved in the issue" in section [I.][II.]D. of the Final Terms).]

3. Start of Public Offering, Subscription Period, Initial Issue Price[, Commissions] and Valuation

[The start of Public Offering, the Initial Issue Price [on the Strike Date], as well as any Subscription Period of the Warrants can be found in **Table 1**. [The minimum/maximum amount of the subscription amounts to ●.] [*insert in the case of a Subscription Period, if applicable:* The Issuer reserves the right to terminate the Subscription Period prematurely or extend it. It is not required to accept subscription orders. Partial allocations are possible (particularly in the case of oversubscription). The Issuer is not required to issue subscribed Warrants. Particularly if [*insert conditions under which the Issuer will not issue the Warrants:* ●], the Issuer will not issue the Warrants. If the Subscription Period is terminated prematurely or extended or if no issuance occurs, the Issuer will publish a corresponding notice [for German and Austrian investors] on the website of the Issuer or Offeror www.gs.de [*insert other form of publication, if applicable:* ●].]

[*insert in the case of Mini Future Turbo Warrants:*
The start of Public Offering, the Initial Issue Price on the Strike Date as well as any Subscription Period of the Warrants can be found in **Table 1**.

The Initial Issue Price as well as the selling prices quoted on the secondary market may include commissions which the Market Maker pays to distribution partners from the proceeds of the issue as payment for distribution services. Any commission may be based on turnover and may be paid as a one-off payment or on a pro-rata basis over the term of the Warrants. A distinction is to be made between sales commission and trailer fees. Sales commission are paid based on turnover as a one-off payment from the proceeds of the issue; alternatively, the Offeror grants the distribution partner a corresponding discount on the Initial Issue Price (including any agio) or the selling price quoted in the secondary market. Trailer fees shall be paid to the distribution partners periodically, for example from the Management Fee, based on the portfolio.

Information about the amount of commission payments by the Offeror are found under "Information about the amount of commission payments by the Offeror" in section II.C. of the Final Terms. For potential conflicts of interest arising from the granting of commissions, see under "Conflicts of interest in connection with commission payments" in section I.D. of the Final Terms.]

The selling prices apply in addition to the costs and fees charged to the investor by its bank or financial service provider. The initial settlement occurs on the day specified in **Table 1**. Beyond this, the delivery of the Warrants is not subject to a specific method.

4. Use of proceeds from the sale of the Warrants

The proceeds from the Warrants are used to hedge the payment obligations arising from the issuance of the Warrants pursuant to agreements with Goldman Sachs International and for purposes of the Issuer's ordinary business activities.

5. Interests of individuals or legal entities involved in the Issue

Concerning interests of individuals or legal entities involved in the issue as well as potential conflicts of interests resulting from this, see under "Risk of conflicts of interest" in section [I.][II.]D. of the Final Terms.

6. Currency of the Warrants

[Euro][●]

7. Form, delivery

After settlement, the Warrants are represented in a global bearer note, which is deposited with Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn. No Warrants in definite form will be issued. The Warrant holders are entitled to co-ownership interests in the Global Bearer Note, which are transferrable in accordance with the rules and regulations of Clearstream Banking AG.

[The Warrants are furthermore deposited in [*insert additional offer countries*: ●] at [*insert additional depositaries*: [*insert name:* ●] [*insert address:* ●].]

8. Listing

[The Issuer intends to introduce the Warrants [in the segment Scoach Premium of the Frankfurter Securities Exchange (Scoach), which is operated by Scoach Europa AG, and of the Stuttgart exchange (EUWAX)][on the [open market (*Freiverkehr*)] [regulated][market] of [●]][●].][*insert different rule:* ●] [Warrants of the same class have already been admitted to trading on the [●].][Based on the firm commitment to the Issuer, [*insert name and address*: ●] will quote bid and ask prices for the Warrants under normal market conditions on the secondary market on each exchange trading days between ●and ●.] However, the Issuer does not assume any legal obligation regarding the realisation of admission to trading or the maintenance of any admission to trading that is realised.] [A listing of the Warrants is not intended.] [*insert different or supplementary rule, if applicable*: ●]

9. Trading in the Warrants

It is intended that a company affiliated with the Issuer will regularly quote bid and offer prices for the Warrants of an issue under normal market conditions. However, the Issuer does not

assume any legal obligation regarding the amount or realisation of such prices or that off-market and market prices of the Warrants correspond.

10. Notices

[Notices concerning the Warrants will generally be published on the website of the Issuer or of the Offeror. To the extent required by law or exchange regulations or considered sensible by the Issuer, an announcement will also be published in a supra-regional newspaper in Germany, most likely the Börsen-Zeitung [*insert other form of publication, if applicable:* ●]. The Issuer has the right, in addition to the publication of an announcement, to submit a notice to Clearstream to be forwarded to the Warrant holders. More detailed – possibly deviating – information concerning notices is found in Section 14 of the Warrant Terms and Conditions of the Final Terms.][*insert different or supplementary rule, if applicable:* ●]

11. Applicable law, place of performance, and place of jurisdiction

Form and content of the Warrants as well as the rights and obligations of the Issuer and of the Warrant holders are governed by the laws of Germany. Form and content of the Guarantee and all rights and obligations resulting from it are governed by the laws of the state of New York.

Frankfurt am Main is place of performance.

Frankfurt am Main is place of jurisdiction for all lawsuits or other proceedings from or in connection with the Warrants for businessmen, legal entities under public law, special funds under public law, and person without a general place of jurisdiction in Germany. In the aforementioned cases, Frankfurt am Main is the exclusive place of jurisdiction for all lawsuits against the Issuer.

12. [Information about the Underlying][Information about the Reference Rate]

[The information contained hereinafter about the [relevant] [Underlying][Reference Rate] [and the Basket Components] consists of excerpts and summaries of publicly available sources [, which may have been translated into English language, if applicable]. The Issuer confirms that this information has been accurately reproduced and that – as far as the Issuer is able to ascertain from publicly accessible information available to it – no facts have been omitted, which would render the reproduced information [, which may have been translated into English language, if applicable,] inaccurate or misleading. Neither the Issuer nor the Offeror accept any other or further responsibilities in respect of this information. In particular, neither the Issuer nor the Offeror accepts any responsibility for the accuracy of the information concerning the [relevant] [Underlying][Reference Rate][and the Basket Components] or provides any guarantee that no event has occurred which might affect the accuracy or completeness of this information.]

[Description of the Underlying: ●]

Information about the past and future performance and volatility [of the Underlying][and of the Basket Components] [of the Reference Rate] [is available [in each case] on the website specified in **Table** [**2**] [or] [●]][*insert different rule:* ●].

13. Underwriting

[The Warrants are [[underwritten based on a firm commitment [and onsold to the Offeror at the same time]][placed at the best conditions possible] by the following institutions] [underwritten by the Offeror]:

> **Name and address:** [Goldman Sachs International, Frankfurt Branch, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main][Goldman Sachs AG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main] [●]
> **Main characteristics of the underwriting agreement:** [Goldman Sachs AG underwrites the Warrants from the Issuer at the respective current issue price. Immediately following the underwriting by Goldman Sachs AG, an onsale to Goldman Sachs International, Frankfurt Branch (the "**Offeror**") occurs. The valuation of the Warrants occurs only after the Warrants have been underwritten, which in turn depends on the number of orders received by the Offeror. It must be noted that no settlement occurs for as long as no Warrants have been underwritten. The settlement and underwriting are limited to the offer amount specified in **Table 1**. The stated offer amount corresponds to the maximum amount of the offered Warrants, but permits no conclusion about the volume of the respective effectively issued Warrants deposited with a central depositary.] [*insert different or supplementary rule:* ●]
> **Date of the underwriting agreement:** ●
> [**Total amount of the underwriting fee**: ●]

[[Goldman Sachs International, Frankfurt Branch (the "**Offeror**")][The Offeror] is the German branch of an unlimited company under English law.]] [*insert different or supplementary rule, if applicable*: ●]

14. Publication of post-issuance information

[Except for the notices referred to in the Warrant Terms and Conditions, the Issuer does not intend to publish any post-issuance information.][*insert different rule, if applicable:* ●]

15. Certain offer and sale restrictions

Except for publishing and filing the Base Prospectus, the Issuer has not taken any measures and will not take any measure in order to make the public offer of the Warrants or their

possession or the distribution of offer documents relating to the Warrants permissible in a jurisdiction where special measures have to be taken for this purpose. Warrants may be offered, sold, or delivered within a jurisdiction or originating from a jurisdiction only, if this is permitted pursuant to applicable laws and other legal provisions and if no obligations arise for the Issuer.

The Warrants have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933 or with a securities regulator in the United States and may not be offered or sold in the United States or to a U.S. person (as defined in Regulation S pursuant to the United States Securities Act of 1933), except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act. Neither the United States Securities and Exchange Commission nor any other securities regulator in the United States has approved the Warrants or confirmed the correctness of the Base Prospectus. This Base Prospectus is not intended to be used within the United States of America and may not be delivered within the United States of America. The Warrants will not be sold, traded, or delivered, directly or indirectly, within the United States of America or to a U.S. person (as defined in Regulation S pursuant to the United States Securities Act of 1933). In addition, until 40 days after any Warrants are first offered to the public or the First Settlement Date for such Warrants, whichever is later, an offer or sale of the Warrants in the United States of America may violate the registration requirements of the United States Securities Act of 1933.

The Offeror has furthermore represented and agreed to the Issuer that:

(i) in relation to any Warrants which have a maturity of less than one year, (a) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (b) it has not offered or sold and will not offer or sell any Warrants other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Warrants would otherwise constitute a contravention of Section 19 of the Financial Services and Markets Act 2000 (the "**FSMA**") by the Issuer,

(ii) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Warrants in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer, and

(iii) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Warrants in, from or otherwise involving the United Kingdom.

The Offeror has furthermore represented and agreed to the Issuer that it will not offer the Warrants publicly to persons within a Member State of the European Economic Area, which has implemented European Directive 2003/71/EC (hereinafter the "**Prospectus Directive**", with the term Prospectus Directive also including European Directive 2010/73/EC amending Directive 2003/71/EC, if it was implemented in the relevant Member State of the European Economic Area, as well as all implementing measures of each of the Member States of the European Economic Area), except in accordance with the following provisions:

(a) the offer must be made within a period beginning with the publication of the Prospectus and ending twelve months after the publication of the prospectus, and the Prospectus must have been approved by the competent authority of the state of origin of the Issuer in accordance with the Prospectus Directive or its cross-border application in accordance with Sections 17, 18 of the German Securities Prospectus Act (WpPG) has been filed with the competent authority of the relevant Member State; or

(b) the offer must be made under circumstances, which do not require the publication of a Prospectus by the Issuer pursuant to Article 3 Prospectus Directive.

The term "**public offer of Warrants**" means in this context the communication to the public in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Warrants to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Warrants. Purchaser of the Warrants should note that the term "**public offer of Warrants**" may vary depending on the implementation measure in the Member States of the European Economic Area.

[B. Mechanism of [Mini Future][Rolling][●] Turbo Warrants

The examples provided in this Base Prospectus only serve to illustrate the mechanism of the Warrants and do not permit any conclusion based on the data provided to the specific structure of the Warrants issued under this Base Prospectus.

[The following statements serve to explain the dependency of the price of the Warrants on the Underlying. To the extent that numerical examples are provided, these are purely fictitious. The statements in the Warrant Terms and Conditions are exclusively binding. Information on a theoretical Cash Amount relates to a payout in the case of an exercise by the investor. When acquiring and selling the Warrants on the secondary market, however, the difference between the bid and offer price (spread) quoted by the Offeror of the Warrants must be considered.] [●]

[[Mini Future][●] Turbo Warrants

a) Mechanism of the [*insert exact description*: ●] **Warrants**

The mechanism of the Warrants is based on the principle that corresponding to the Multiplier the Warrants reflect the value of the Underlying above a Strike (in the case of Long Warrants) or below a Strike (in the case of Short Warrants) in proportion of 1 to 1. The lower capital investment to be made by the investor for acquiring the Warrants compared to the value of the Underlying creates a so-called **Leverage Effect**, which would not exist in the case of a direct investment in the Underlying. The "**Lever**" states the factor by which the value of the Warrant rises or falls in per cent. compared to a change of value of the Underlying in per cent.

In the case of an exemplary Lever of 20, corresponding to an initial capital investment by the investor of 1/20th of the value of the Underlying, the value of a Long Warrant therefore falls by 20 per cent. if the Underlying loses 1 per cent. of its value.

Example: Assuming the Underlying is quoted at EUR 1,000 and a Long [*Mini Future*] *Turbo Warrant had a Multiplier of 0.1 and a Lever of 20. In order to ensure the Lever of 20, the investor would have to contribute one-twentieth of the value of the Underlying and the Issuer the remaining nineteen twentieth. The initial Strike would accordingly amount to 19/20 of EUR 1,000, i.e. EUR 950. Taking the Multiplier into account, the initial intrinsic value of the Warrant would then amount to [(EUR 1,000 – EUR 950) * 0.1] = EUR 5. If the market value of the Underlying were now to increase by one per cent., i.e. EUR 10.00 to EUR 1,010, the value of the Long* [*Mini Future*] *Turbo Warrant would increase to [(EUR 1,010 – EUR 950) * 0.1] = EUR 6 and thus by 20 per cent. Assuming a decline of the market value of the Underlying by one per cent. to EUR 990, the value of the Long Warrant would fall to [(EUR 990 – EUR 950) * 0.1] = 4 EUR and thus by 20 per cent.*

*In the case of a Short Warrant and ceteris paribus, the Initial Strike would amount to EUR 1,050 and the initial value of the Short Warrant [(EUR 1,050 – EUR 1,000) * 0.1] =*

*EUR 5. If the Underlying were to fall by one per cent. now, i.e. by EUR 10.00 to EUR 990.00, the value of the Warrant would increase by 20 per cent. to [(EUR 1,050 – EUR 990) * 0.1] = EUR 6. The value of the Warrant would accordingly fall in the case of an increase of the Underlying by one per cent. to EUR 1,010 by 20 per cent. to [(EUR 1,050 – EUR 1,010) * 0.1] = EUR 4.*

b) Hedging and financing costs

The Issuer or companies of the Goldman Sachs Group affiliated with it (the "**Offerers**") enter into corresponding hedging transactions in the Underlying or in financial instruments linked to the Underlying in order to hedge their obligations under the Warrants. In the case of Long Warrants, a so-called Long Position in the Underlying is established for this purpose, which generally corresponds to a purchase of the Underlying or of financial instruments linked to the Underlying. In the case of Short Warrants, a corresponding Short Position is established, which corresponds to a short sale of the Underlying or of financial instruments linked to the Underlying.

Due to the smaller capital investment of investors in proportion to the value of the Underlying, the investment in the Underlying in the case of Long Warrants is financed from the economic perspective of the investor by the Offerers to an extent corresponding to the difference between the value of the Underlying and the capital invested by the investor, i.e. the Strike. Inversely, the Offerers receive funds through the hedging transactions in the case of Short Warrants in addition to the capital invested by the investors from an economic perspective, which correspond to the value of the Underlying, so that their sum corresponds to the amount of the Strike.

In order to reflect the aforementioned financial flows in the structure of the Warrants, so-called financing costs are also taken into account when structuring the Warrants. These financing costs are calculated daily based on a financing rate, which is comprised in the case of Long Warrants of a Reference Rate plus an Interest Margin and in the case of Short Warrants of a Reference Rate minus an Interest Margin. The Reference Rate corresponds to an accepted money market interest rate (e.g. EURIBOR), which varies over time. The Interest Margin corresponds to an interest rate determined by the Issuer when issuing the Warrants, the amount of which may, however, be adjusted during the term of the Warrants on certain adjustment dates up to an also predetermined Maximum Interest Margin pursuant to the Warrant Terms and Conditions.

These financing costs are taken into account in the case of Long or Short Warrants by increasing the Strike daily by an amount corresponding to the financing costs calculated for one day. As a consequence, the financing costs in the case of Long Warrants lead to a corresponding daily reduction of the value of the Long Warrants and in the case of Short Warrants to a general increase of the value of the Short Warrants. **This, however, does not apply in the case of Short Warrants if the Reference Rate falls below the Interest Margin, since the Financing Rate turns negative in this case and the calculation of**

financing costs leads to a reduction of the price of the Warrants in the case of Short Warrants.

c) Knock-Out Barrier

In addition, the Warrants have a **Knock-Out Barrier** in order to prevent a loss possible due to the hedging transactions made, which exceeds the capital invested by the investor. This means that the Option Right from the Warrants automatically expires automatically if the Knock-Out Barrier is reached or fallen below (in the case of Long Warrants) or reached or exceeded (in the case of Short Warrants) by the Knock-Out Price (the "**Knock-Out Event**") automatically and the Warrant holder receives a Knock-Out Cash Amount in accordance with the Multiplier, which is calculated based on a Knock-Out Reference Price, which is determined by the Issuer within a period specified in the Warrant Terms and Conditions and at which the hedging transactions made are cancelled by the Offerers. The loss of the investor or the repayment price of the Warrants is thereby limited to the calculatory value resulting from the difference between the respective applicable Strike and the Knock-Out Reference Price.

On certain recurring adjustment dates that are defined in the Warrant Terms and Conditions, the Knock-Out Barrier is adjusted so that the Knock-Out Barrier again has a certain percentage distance (Knock-Out Buffer) from the value of the respective Current Strike after the adjustment. The Knock-Out Buffer corresponds to a percentage determined by the Issuer when issuing the Warrants, the amount of which may, however, be adjusted during the term of the Warrants on certain Knock-Out Adjustment Dates up to an also predetermined Maximum Knock-Out Buffer. It is thereby ensured that the Knock-Out Barrier after the adjustment is above (in the case of Long Warrants) or below (in the case of Short Warrants) the corresponding Strike by a percentage equal to the respective Current Knock-Out Buffer. The adjustment intervals for the Knock-Out Barrier can be found in the respective relevant Warrant Terms and Conditions.

It must be noted that in the case of Long Warrants the probability that a Knock-Out Event occurs is increased due to the recurring adjustment of the Knock-Out Barrier while the price of the Underlying remains constant. In the case of Short Warrants, the probability that a Knock-Out Event occurs is increased due to the recurring adjustment of the Knock-Out Barrier, while the price of the Underlying remains constant, if the Reference Rate falls below the Interest Margin described in more detail in the Warrant Terms and Conditions. The longer an investor holds the Warrants in these cases, the higher is the risk of loss of the invested capital. In the case of Warrants on Currencies, the risk that a Knock-Out Event occurs increases, if the difference between the Reference Rate of the Reference Currency and the Reference Rate for the Base Currency is increased (Long Warrants) or decreased (Short Warrants). In the case of Warrants on Futures Contracts, the particularity exists that a Knock-Out Event may occur solely due to rolling.

The Knock-Out Barrier depends on the Knock-Out Buffer. The Knock-Out Buffer in turn corresponds to a percentage rate determined by the Issuer when issuing the Warrants, the amount of which may be adjusted during the term of the Warrants on certain Knock-Out Adjustment Dates up to a Maximum Knock-Out Buffer that was determined when the Warrants were issued. An adjustment of the Knock-Out Buffer may occur in particular if the volatility of the Underlying of the Warrants changes significantly. Investors should note that the probability that a Knock-Out Event occurs increases if the Knock-Out Buffer is increased, since the distance between the Knock-Out Barrier and the price of the Underlying is reduced in this case. It cannot be ruled out that a Knock-Out Event is triggered on a Knock-Out Adjustment Date merely due to the adjustment of the Knock-Out Buffer.

It must also be noted that during the occurrence of a Knock-Out Event and the phase during which the Knock-Out Reference Price is determined, no continuous bid and offer prices are quoted for the Warrants on the secondary market by the Issuer or the companies of the Goldman Sachs Group affiliated with it (the "Offerers"). Furthermore, no continuous bid and offer prices will be quoted for the Warrants on the secondary market by the Offerers outside of the trading hours of the Underlying, if the Offerers expect a Knock-Out Event to occur due to different price indicators than the official Underlying Price of the Underlying. Investors should consider in this context that neither the Issuer nor the Offerers of the Warrants assume a legal obligation towards the Warrant holders to quote bid and offer prices for the Warrants. Investor should therefore not rely on being able to purchase or sell the Warrants at all times.

It must also be considered that investors may suffer a total loss of the invested capital, if the Offerers should not succeed in cancelling the hedge position for a Knock-Out Reference Price above the Current Strike (in the case of Long Warrants) or below the Current Strike (in the case of Short Warrants). Such a risk exists in particular in situations where the price of the Underlying falls significantly (in the case of Long Warrants) or rises significantly (in the case of Short Warrants) between the close of trading in the Underlying on a trading day and the commencement of trading on the next following trading day.

Investors cannot rely on being able to exercise their Option Rights at all times prior to the occurrence of a Knock-Out Event. Even if all other exercise preconditions set forth in the Warrant Terms and Conditions are fulfilled, an exercise is impossible on the day on which a Knock-Out Event occurs. All submitted Exercise Notices that have not been executed become automatically void on the occurrence of the Knock-Out Event.

[*insert in the case of DAX®/X-DAX® as Underlying, if applicable:* **Investors should consider that in the case of the DAX® (Performance Index) / X-DAX® as Underlying, the Knock-Out Price relevant for determining the Knock-Out Event includes both the prices of the DAX® (Performance Index) and the prices of the X-DAX®, which means that the period during which the Knock-Out Event may occur is longer than in the case of Warrants,**

which are only linked to the DAX® (Performance Index). It must also be considered that in the case of the X-DAX®, the probability of price spikes and thus the risk of a Knock-Out Event is higher due to the event-driven calculation.]]

d) Dividend event

If the Underlying constitutes Shares or a so-called price index (unlike a performance index), where the dividend or other cash distributions attributable to the index components (shares) are not included in the calculation, the Issuer will calculate a Dividend Effect based on the distributions made on a trading day, which, adjusted by any taxes or deductions incurred by the Offerers in respect to the Dividend Effect, is deducted from the Strike when it is adjusted in the case of Long and Short Warrants, while the Dividend Effect is also adjusted for a Dividend Factor in the case of Long Warrants, which is calculated based on the taxes or charges payable on the Dividends or cash distributions equivalent to Dividends by the Issuer or companies affiliated with it. In addition, the Warrant Terms and Conditions provide that the Knock-Out Barrier is adjusted accordingly on the day of a dividend event, if the day of the dividend event does not already constitute a Knock-Out Adjustment Date, as described above.

e) Rounding the Cash Amount

The Cash Amount to be paid by the Issuer, if applicable, if the Warrants are exercised or if the Warrants are terminated by the Issuer, is rounded to a certain decimal place pursuant to the Warrant Terms and Conditions. If such a rounding for each Warrant leads to a Cash Amount having more than two decimal places, investors should ask their house bank or their financial service provider, pursuant to which rounding method such a Cash Amount is credited to their corresponding account maintained by their house bank or financial service provider.

f) Adjustment of Strike, Multiplier and Knock-Out Barrier

The respective applicable Strike, the respective applicable Multiplier, and the respective applicable Knock-Out Barrier of the Warrants are, subject to technical availability and obvious incorrectness, available daily [for German and Austrian investors] on the website of the Offeror www.gs.de [*insert other form of publication, if applicable:* ●].]

[Rolling Turbo Warrants

a) Mechanism of Rolling Turbo Warrants

The mechanism of Rolling Turbo Warrants is based on the principle that corresponding to the Multiplier the Warrants reflect the value of the Underlying above a Strike (in the case of Long Warrants) or below a Strike (in the case of Short Warrants) in proportion of 1 to 1. The lower capital investment to be made by the investor for acquiring the Warrants compared to the value of the Underlying creates a so-called **Leverage Effect**, which would not exist in the case of a direct investment in the Underlying. The "**Lever**" states the factor by which the value of the Warrant rises or falls in per cent. compared to a change of value of the Underlying in per cent.

In the case of an exemplary Lever of 20, corresponding to an initial capital investment by the investor of 1/20th of the value of the Underlying, the value of a Long Warrant therefore falls by 20 per cent. if the Underlying loses 1 per cent. of its value.

*Example: Assuming the Underlying is quoted at EUR 1,000 and a Long Warrant had a Multiplier of 0.1 and a Lever of 20. In order to ensure the Lever of 20, the investor would have to contribute one-twentieth of the value of the Underlying and the Issuer the remaining nineteen twentieth. The initial Strike would accordingly amount to 19/20 of EUR 1,000, i.e. EUR 950. Taking the Multiplier into account, the initial intrinsic value of the Warrant would then amount to [(EUR 1,000 – EUR 950) * 0.1] = EUR 5. If the market value of the Underlying were now to increase by one per cent., i.e. EUR 10.00 to EUR 1,010, the value of the Long Warrant would increase to [(EUR 1,010 – EUR 950) * 0.1] = EUR 6 and thus by 20 per cent. Assuming a decline of the market value of the Underlying by one per cent. to EUR 990, the value of the Long Warrant would fall to [(EUR 990 – EUR 950) * 0.1] = 4 EUR and thus by 20 per cent.*

*In the case of a Short Warrant and otherwise unchanged assumptions, the initial Strike would amount to EUR 1,050 and the initial value of the Short Warrant [(EUR 1,050 – EUR 1,000) * 0.1] = EUR 5. If the Underlying were to fall by one per cent. now, i.e. by EUR 10.00 to EUR 990.00, the value of the Warrant would increase by 20 per cent. to [(EUR 1,050 – EUR 990) * 0.1] = EUR 6. The value of the Warrant would accordingly fall in the case of an increase of the Underlying by one per cent. to EUR 1,010 by 20 per cent. to [(EUR 1,050 – EUR 1,010) * 0.1] = EUR 4.*

b) Rolling Effect

Unlike classical Warrants, where the Lever has a certain value when the Warrants are issued, which changes continuously afterwards due to the changes of value of the Underlying, the Strike of these Warrants is adjusted on adjustment dates defined in the Warrant Terms and Conditions with the goal of resetting the Lever back to the original value after the close of

trading in the Underlying. What is achieved through such an adjustment is that the Lever has the same value again after the adjustment of the Strike ("**Rolling Effect**").

Example: Assuming a value of the Underlying of EUR 1,000, a Multiplier of 0.1 and an initial Lever of 20 (corresponding to a Strike of EUR 950 in the case of a Long Warrant), the calculatory value of the Long Warrant, based on a closing price of the Underlying of EUR 1,010, would amount to EUR 6 and the Lever would only correspond to a value of 16.83 (ratio of capital invested to the value of the Underlying). In order to set the Lever to a value of 20 again, the Strike is set to 95 per cent. of the closing price of the Underlying, i.e. to EUR 959.50.

Since the aforementioned adjustment of the Strike leads to a change of the intrinsic value of the Warrants, the Multiplier of the Warrants is adjusted daily so that the economic value, i.e. the price of the Warrants generally remains unchanged after the adjustment.

*Example: Under the aforementioned exemplary conditions, the value of the Warrant prior to the adjustment of the Strike would amount to EUR 6.00 [(EUR 1,010 – EUR 950) * 0.1] and after the adjustment of the Strike to EUR 5.05 [(EUR 1,010 - EUR 959.50) * 0.1]. As a consequence, the Multiplier is adjusted to a value of 0.118811, preserving the value of the Long Warrant of EUR 6 [(EUR 1,010 – EUR 959.50) * 0.118811] and the value of the Lever of 20.*

Investors should note that the adjustments described above are made in each case at the adjustment time based on a certain Underlying Price (official closing price of the Underlying or Fixing of the Underlying at a reference exchange or at a Reference Market) or, if a Stop-Loss Event has occurred, taking into account the Stop-Loss Reference Price and that the price of the Warrants and the value of the Lever change continuously during the daily course of trading (*intraday*). It must furthermore be noted that no continuous bid and offer prices for the Warrants are quoted on the secondary market during the adjustment phase.

c) Hedging and financing costs

The Issuer or companies of the Goldman Sachs Group affiliated with it (the "**Offerers**") enter into corresponding hedging transactions in the Underlying or in financial instruments linked to the Underlying in order to hedge their obligations under the Warrants. In the case of Long Warrants, a so-called Long Position in the Underlying is established for this purpose, which generally corresponds to a purchase of the Underlying or of financial instruments linked to the Underlying. In the case of Short Warrants, a corresponding Short Position is established, which corresponds to a short sale of the Underlying or of financial instruments linked to the Underlying.

Due to the smaller capital investment of investors in proportion to the value of the Underlying, the investment in the Underlying in the case of Long Warrants is financed from

the economic perspective of the investor by the Offerers to an extent corresponding to the difference between the value of the Underlying and the capital invested by the investor, i.e. the Strike. Inversely, the Offerers receive funds through the hedging transactions in the case of Short Warrants in addition to the capital invested by the investors from an economic perspective, which correspond to the value of the Underlying, so that their sum corresponds to the amount of the Strike.

In order to reflect the aforementioned financial flows in the structure of the Warrants, so-called financing costs are also taken into account when structuring the Warrants. These financing costs are calculated daily based on a financing rate, which is comprised in the case of Long Warrants of a Reference Rate plus an Interest Margin and in the case of Short Warrants of a Reference Rate minus an Interest Margin. The Reference Rate corresponds to an accepted money market interest rate (e.g. EURIBOR), which may vary over time. The Interest Margin corresponds to an interest rate determined by the Issuer when issuing the Warrants, the amount of which may, however, be adjusted during the term of the Warrants on certain adjustment dates up to an also predetermined Maximum Interest Margin pursuant to the Warrant Terms and Conditions.

The financing costs calculated as described above are deducted from the Multiplier in the case of Long Warrants or added to the Multiplier in the case of Short Warrants. As a consequence, the financing costs in the case of Long Warrants lead to a corresponding daily reduction of the value of the Long Warrants and in the case of Short Warrants to a general increase of the value of the Short Warrants. **This, however, does not apply in the case of Short Warrants if the Reference Rate falls below the Interest Margin, since the Financing Rate turns negative in this case and the apportionment of the financing costs on the Multiplier leads to a reduction of the price of the Warrants in the case of Short Warrants.**

d) Hedging Adjustment Costs

The Offerers furthermore incur costs in connection with adjustment of the Strike described above. During the course of this adjustment, the corresponding hedging transactions of the Offerers are adjusted based on the respective adjusted Strike. The transaction costs incurred in this context ("**Hedging Adjustment Costs**") are apportioned to the Multiplier pursuant to the Warrant Terms and Conditions and deducted from it.

Hedging Adjustment Costs are calculated taking into account a so-called Roll Over Spread. This Roll Over Spread corresponds to the current, depending on the market situation, difference between bid and offer prices for the Underlying or for financial instruments linked to the Underlying, expressed in an absolute number. The larger the Roll Over Spread on an Adjustment Date, the higher the calculated Hedging Adjustment Costs. The Roll Over Spread corresponds to an amount determined by the Issuer when issuing the Warrants, the amount of which may, however, be adjusted during the term of the Warrants up to an also predetermined maximum Roll Over Spread pursuant to the Warrant Terms and Conditions.

Example: In the case of the example under [*b)*][●], *the Hedging Adjustment Costs would, assuming a Roll Over Spread of EUR 2 and apportioned to the Multiplier, amount to a value of approx. 0.000373 so that the Multiplier adjusted for the Hedging Adjustment Costs would correspond to a value of 0.118438 (0.118811 – 0.000373). As a consequence, the value of the Long Warrant after the adjustment (subject to the calculation of the financing costs) would not amount to EUR 6 but to EUR 5.98.*

By apportioning the Hedging Adjustment Costs on the Multiplier in the calculation, the Warrants lose value accordingly whenever the Strike is adjusted.

e) Stop-Loss Barrier

In addition, the Warrants have a **Stop-Loss Barrier** in order to prevent a loss possible due to the hedging transactions made, which exceeds the capital invested by the investor. The Stop-Loss Barrier is adjusted in parallel to the adjustment of the Strike so that it has the same percentage distance from the closing price of the Underlying in each case after the adjustment time.

Example: Assuming an initial price of the Underlying of EUR 1,000 and an initial Stop-Loss Barrier of a Long Warrant of EUR 970 (corresponding to a Stop-Loss Buffer of 3 per cent. from the price level of the Underlying) and an assumed closing price of EUR 980, the Stop-Loss Barrier would have a value after the adjustment of EUR 950.60 (3 per cent. below the closing price).

If the price of the Underlying falls on or below (in the case of Long Warrants) or rises to or above (in the case of Short Warrants) the Stop-Loss Barrier at any time during an Observation Period defined in the Warrant Terms and Conditions ("**Stop-Loss Event**"), the Calculation Agent will adjust the Multiplier at the close of trading in or calculation of the Underlying based on a Stop-Loss Reference Price, which is determined within a period specified in the Warrant Terms and Conditions and at which the hedging transactions made are cancelled by the Offerers. Thereby, the loss of the investor or the repayment price of the Warrants is limited to the calculatory amount resulting from the difference between the respective applicable Strike and the Stop-Loss Reference Price. Afterwards, the Strike and the Stop-Loss Barrier are adjusted again based on the closing price of the Underlying so that the value of the Lever and the distance of the Stop-Loss Barrier from the closing price of the Underlying are maintained.

*Example: Assuming an initial price of the Underlying of EUR 1,000, an initial Strike of EUR 950, an initial Multiplier of 0.1, and an initial Stop-Loss Barrier of a Long Warrant of EUR 970, the adjustment in the case of a drop in the price of the Underlying below EUR 970 would work as follows: if the Issuer quotes a Stop-Loss Reference Price of EUR 965 (corresponding to a repayment value of the Long Warrant of EUR 1.50 [(Stop-Loss Reference Price-Strike)*Multiplier]) and if the trading in the Underlying closes at EUR 960, the Strike would be set to EUR 912 (5 per cent. below the closing price) and the Stop-Loss Barrier to*

*EUR 931.20. The Multiplier would now correspond to a calculatory value of 0.03125, so that the repayment value of the Long Warrant after the occurrence of the Stop-Loss Event of EUR 1.50 [(EUR 960 (closing price) – EUR 912 (new Strike) * 0.03125] is maintained.*

As described above, the corresponding amount of the Hedging Adjustment Costs is also deducted from the Multiplier after a Stop-Loss Event, so that the calculatory repayment value of the Long Warrant described in the example would not amount to EUR 1.50, but to approx. EUR 1.47 (subject to the calculation of the financing costs described above).

Investors should note that during the occurrence of a Stop-Loss Event and the phase during which the Stop-Loss Reference Price is determined, no continuous bid and offer prices are quoted for the Warrants on the secondary market by the Offerers. Furthermore, no continuous bid and offer prices will be quoted for the Warrants on the secondary market by the Offerers outside of the trading hours of the Underlying, if the Offerers expect the a Stop-Loss or Knock-out Event to occur due to different price indicators than the official Underlying Price of the Underlying. Investors should consider in this context that neither the Issuer nor the Offerers of the Warrants assume a legal obligation towards the Warrant holders to quote bid and offer prices for the Warrants. Investor should therefore not rely on being able to purchase or sell the Warrants [**under the aforementioned and other market conditions not mentioned explicitly in this Prospectus**] **at all times.**

Investors should furthermore note that they may suffer a total loss of the invested capital, if the Offerers should not succeed in canceling the hedge position for a Stop-Loss Reference Price above the Current Strike (in the case of Long Warrants) or below the Current Strike (in the case of Short Warrants). Such a risk exists in particular in situations where the price of the Underlying falls significantly (in the case of Long Warrants) or rises significantly (in the case of Short Warrants) between the close of trading in the Underlying on a trading day and the commencement of trading on the next following trading day.

f) Knock-Out Event

The Warrants are furthermore structured with a Knock-Out Barrier, i.e. with an Upper and a Lower Knock-Out Barrier expressed in EUR in each case. If the intrinsic value of the Warrants (the difference, multiplied by the respective Current Multiplier, by which the price of the Underlying or, for the case that a Stop-Loss Event occurs, the Stop-Loss Reference Price exceeds (Long Warrants) or falls below (Short Warrants) the respective Current Strike) prior to the adjustment reaches or exceeds the Upper Knock-Out Barrier or reaches or falls below the Lower Knock-Out Barrier ("**Knock-Out Event**"), the Option Rights from the Warrants expire automatically and the Warrant holder receives a payment of a Cash Amount corresponding to the intrinsic value of the Warrants.

g) Dividend event

If the Underlying constitutes Shares or a so-called price index (unlike a performance index), where the dividend or other cash distributions attributable to the index components (shares) are not included in the calculation, the Issuer will calculate a Dividend Effect based on the distributions made on a trading day, which is deducted from the respective closing price of the Underlying. In addition, the respective calculated Dividend Effect, adjusted by any taxes or deductions incurred by the Issuer or Calculation Agent in respect to the Dividend Effect, is apportioned to the Multiplier in connection with the adjustment, so that the value of the Long Warrants is reduced by the Dividend Effect adjusted for any taxes or deductions.

h) Adjustment of Strike, Multiplier and Stop-Loss Barrier

The respective applicable Strike, the respective applicable Multiplier, and the respective applicable Stop-Loss Barrier of the Warrants are, subject to technical availability and obvious incorrectness, available daily [for German and Austrian investors] on the website of the Offeror www.gs.de [*insert other form of publication, if applicable:* ●].

i) Exercise of the Warrants by the Issuer

Investors should note that the Issuer has the right pursuant to the Warrant Terms and Conditions to exercise the Warrants on each Adjustment Date. In the case of an exercise by the Issuer, the Strike, the Multiplier and the Stop-Loss Barrier are not adjusted on that date pursuant to the Warrant Terms and Conditions. Rather, the term of the Warrants ends automatically in this case and the Option Right expires without the need for a separate termination of the Warrants by the Issuer and without the investor having the possibility to exercise the Warrants. In the case of an exercise, the Issuer pays an Exercise Amount to each Warrant holder in respect to each Warrant held by it, which is described in more detail in the Warrant Terms and Conditions. For the case that the Stop-Loss Reference Price is used as the basis for calculating the Exercise Amount, the risk of a total loss exists.]

[Stop-Loss Turbo Warrants

a) Mechanism of the Warrants

is based on the principle that corresponding to the Multiplier the Warrants reflect the value of the Underlying above a Strike (in the case of Long Warrants) or below a Strike (in the case of Short Warrants) in proportion of 1 to 1. The lower capital investment to be made by the investor for acquiring the Warrants compared to the value of the Underlying creates a so-called **Leverage Effect**, which would not exist in the case of a direct investment in the Underlying. The "**Lever**" states the factor by which the value of the Warrant rises or falls in per cent. compared to a change of value of the Underlying in per cent.

*Example: Assuming the Underlying is quoted at EUR 1.000 and a Long Warrant had a Strike of EUR 800 and a Multiplier of 0.1. the value of the Long Warrant would then correspond to its intrinsic value, which is calculated a follows: [price of the Underlying – Strike] * Multiplier, i.e. [EUR 1,000 – EUR 800] * 0.1 = EUR 20. The Lever is calculated based on the ratio of this intrinsic value to the price of the Underlying multiplied by the Multiplier and accordingly amounts to 5 (price of the Underlying * Multiplier / intrinsic value, i.e. EUR 1,000 * 0.1 / EUR 20 = 5). If the price of the Underlying were now to rise by one per cent. to EUR 1,010, the value of the Long Warrant would rise to [EUR 1,010 – EUR 800] * 0.1 = EUR 21, i.e. by five per cent. This value increase of the Warrant by five per cent. is the result of the percentage of the value increase of the Underlying multiplied by the Lever of the product at the investor's time of purchase. It must be noted that the Lever changes with each change of value of the Underlying over time, since the ratio of the intrinsic value of the Warrant to the price of the Underlying multiplied by the Multiplier also changes.*

*If the market should develop disadvantageously for the investor and fall by one per cent. to EUR 990, the value of the product would fall to [EUR 990 – EUR 800] * 0.1 = EUR 19, i.e. by five per cent. It is therefore imperative to consider that the Leverage Effect may work in both direction, i.e. also to the disadvantage of the investor.*

*In the situation described above, a corresponding Short Warrant could have a Strike of EUR 1,250 and a Multiplier of 0.2. The value of this product would accordingly be: [Strike – price of the Underlying] * Multiplier, i.e. [EUR 1,250 – EUR 1,000] * 0.2 = EUR 50. The current Lever of this product could be calculated according to the formula above and would amount to [EUR 1,000 * 0.2] / EUR 50 = 4. If the Underlying were to fall by one per cent. to EUR 990 in this situation, the price of the product would rise to [EUR 1,250 – EUR 990] * 0.2 = EUR 52, i.e. by four per cent., a change which results from multiplying the percentage of the change of value of the Underlying with the Lever at the time of purchase. If the price of the Underlying were to rise by one per cent. to EUR 1,010, however, the price of the product would fall to [EUR 1,250 – EUR 1,010] * 0.2 = EUR 48, i.e. also by four per cent.*

b) Hedging and financing costs

The Issuer or companies of the Goldman Sachs Group affiliated with it (the "**Offerers**") enter into corresponding hedging transactions in the Underlying or in financial instruments linked to the Underlying in order to hedge their obligations under the Warrants. In the case of Long Warrants, a so-called Long Position in the Underlying is established for this purpose, which generally corresponds to a purchase of the Underlying or of financial instruments linked to the Underlying. In the case of Short Warrants, a corresponding Short Position is established, which corresponds to a short sale of the Underlying or of financial instruments linked to the Underlying.

Due to the smaller capital investment of investors in proportion to the value of the Underlying, the investment in the Underlying in the case of Long Warrants is financed from the economic perspective of the investor by the Offerers to an extent corresponding to the difference between the value of the Underlying and the capital invested by the investor, i.e. the Strike. Inversely, the Offerers receive funds through the hedging transactions in the case of Short Warrants in addition to the capital invested by the investors from an economic perspective, which correspond to the value of the Underlying, so that their sum corresponds to the amount of the Strike.

In order to reflect the aforementioned financial flows in the structure of the Warrants, the Strike is increased on adjustment dates defined in the Warrant Terms and Conditions by an amount, which corresponds to the **financing costs** calculated for the corresponding period. These financing costs are calculated daily based on a financing rate, which is comprised in the case of Long Warrants of a Reference Rate plus an Interest Margin and in the case of Short Warrants of a Reference Rate minus an Interest Margin. The Reference Rate corresponds to an accepted money market interest rate (e.g. LIBOR, EURIBOR), which varies over time. The Interest Margin corresponds to a fixed interest rate determined by the Issuer when issuing the Warrants, the amount of which may, however, be adjusted during the term of the Warrants on certain adjustment dates up to an also predetermined Maximum Interest Margin pursuant to the Warrant Terms and Conditions.
As a consequence, the financing costs in the case of Long Warrants lead to a corresponding daily reduction of the value of the Long Warrants and in the case of Short Warrants to a general increase of the value of the Short Warrants. **This, however, does not apply in the case of Short Warrants if the Reference Rate falls below the Interest Margin, since the Financing Rate turns negative in this case and the calculation of financing costs leads to a reduction of the price of the Warrants in the case of Short Warrants.**

c) Stop-Loss Barrier

In addition, the Warrants have a **Stop-Loss Barrier** in order to prevent a loss possible due to the hedging transactions made, which exceeds the capital invested by the investor. The Stop-Loss Barrier of the Warrants always has a certain percentage distance from the Strike of the Warrants (the "**Stop-Loss Buffer**").

Example: Assuming a Strike of a Long Warrant of EUR 950 and a Stop-Loss Buffer of 3 per cent., the Stop-Loss Barrier would lie at EUR 978.50 (3 per cent. above the Strike) in the case of a Long Warrant.

The Stop-Loss Barrier is adjusted accordingly after each adjustment of the Strike so that it always has the same distance from the Strike equal to the Stop-Loss Buffer.

If the price of the Underlying (including the closing price) falls on or below (in the case of Long Warrants) or rises to or above (in the case of Short Warrants) the Stop-Loss Barrier at any time during an Observation Period defined in the Warrant Terms and Conditions ("**Stop-Loss Event**"), the Multiplier, the Strike, and the Stop-Loss Barrier will be adjusted as follows at the close of trading or calculation in the Underlying:

aa) Adjustment of the Multiplier

After the Stop-Loss Event has occurred, the Multiplier is divided by 2 at the close of trading or calculation in the Underlying and thus cut in half. This make it possible that when the residual value of the Warrants is reinvested in the Underlying, the Strike and the Stop-Loss Barrier have sufficient distance to the current price of the Underlying again.

bb) Adjustment of the Strike and of the Stop-Loss Barrier

The Strike is adjusted based on a Stop-Loss Reference Price, which is determined during a period specified in the Warrant Terms and Conditions and at which the hedging transactions made by the Offerers are cancelled. As a result of this, the calculatory residual value of the Warrant is reinvested again in the Underlying in accordance with the new Multiplier. In parallel, the Stop-Loss Barrier is adjusted so that it has the distance to the Strike defined by the Stop-Loss Buffer again.

Example: Assuming an initial price of the Underlying of EUR 1,000, an initial Strike of EUR 950, an initial Multiplier of 0.1, and an initial Stop-Loss Barrier of a Long Warrant of EUR 978.50, the adjustment of the Multiplier, of the Strike, and of the Stop-Loss Barrier in the case of a drop in price of the Underlying below EUR 978.50 and a close of trading in the Underlying at EUR 960 would work as follows.

*If the hedging transactions are cancelled at a Stop-Loss Reference Price of EUR 965, which corresponds to a residual value ("**Stop-Loss Amount**") of a Long Warrant of EUR 1.50*

*[(Stop-Loss Reference Price – old Strike) * old Multiplier], the reinvestment of the Stop-Loss Amount in the Underlying (at the price of the Underlying at the close of trading of EUR 960) corresponding to the new halved Multiplier of 0.05 would lead to a new Strike of EUR 930 and a new Stop-Loss Barrier of EUR 957.90 (3 per cent. above the Strike).*

The new Strike is calculated taking into account a so-called **Spread**. This Spread corresponds to the current, depending on the market situation, difference between bid and offer prices for the Underlying or for financial instruments linked to the Underlying, expressed in an absolute number. The larger the Spread on an Adjustment Date, the higher the value-reducing influence of the Spread on the Warrants that is taken into account when the Strike is adjusted. The Spread is determined by the Offerers in their reasonable discretion based on the market situation and liquidity in the trading in the Underlying or in financial instruments linked to the Underlying existing on the Adjustment Date. Assuming a Spread of EUR 2 in the above example, the adjusted Strike of the Long Warrant would not amount to EUR 930, but to EUR 931, which would correspond to a reduction of the value of the Long Warrant of EUR 0.05 due to taking the Spread into account.

Investors should note that during the occurrence of a Stop-Loss Event and the phase during which the Stop-Loss Reference Price is determined, no continuous bid and offer prices are quoted for the Warrants on the secondary market by the Offerers. Furthermore, no continuous bid and offer prices will be quoted for the Warrants on the secondary market by the Offerers outside of the trading hours of the Underlying, if the Offerers expect the a Stop-Loss or Knock-out Event to occur due to different price indicators than the official Underlying Price of the Underlying. Investors should consider in this context that neither the Issuer nor the Offerers of the Warrants assume a legal obligation towards the Warrant holders to quote bid and offer prices for the Warrants. Investor should therefore not rely on being able to purchase or sell the Warrants under the aforementioned and other market conditions not mentioned explicitly in this Prospectus at all times.

Investors should furthermore note that they may suffer a total loss of the invested capital, if the Offerers should not succeed in canceling the hedge position for a Stop-Loss Reference Price above the Current Strike (in the case of Long Warrants) or below the Current Strike (in the case of Short Warrants). Such a risk exists in particular in situations where the price of the Underlying falls significantly (in the case of Long Warrants) or rises significantly (in the case of Short Warrants) between the close of trading in the Underlying on a trading day and the commencement of trading on the next following trading day.

cc) Repeated adjustment measures

If after the aforementioned adjustment measures have been carried out, the Stop-Loss Barrier should have a value, which in the case of Long Warrants is above or in the case of Short Warrants below the price of the Underlying at the close of trading, these adjustments will be

repeated until the Stop-Loss Barrier in the case of Long Warrants lies below or in the case of Short Warrants lies above the price of the Underlying at the close of trading.

*Example: If in the aforementioned example, the hedging transactions are cancelled at a Stop-Loss Reference Price of only EUR 960, which corresponds to a residual value ("**Stop-Loss Amount**") of a Long Warrant of EUR 1 [(Stop-Loss Reference Price – old Strike) * old Multiplier], the reinvestment of the Stop-Loss Amount in the Underlying (at the price of the Underlying at close of trading of EUR 960) corresponding to the new halved Multiplier of 0.05 would lead to a new Strike of EUR 940 and a new Stop-Loss Barrier of EUR 968.20 (3 per cent. above the Strike). Since the new Stop-Loss Barrier would lie above the closing price of the Underlying of EUR 960, the Multiplier is halved again (0.025), which would lead to a new Strike of EUR 920 (closing price – Stop-Loss Amount / new Multiplier) and a new Stop-Loss Barrier of EUR 947.60 (calculation without taking the Spread described above into account).*

d) Knock-Out Event

The Warrants furthermore have a Knock-Out Barrier. If the intrinsic value of the Warrants after the close of trading or calculation in the Underlying (difference, multiplied by the respective Current Multiplier, by which the closing price of the Underlying exceeds (Long Warrants) or falls below (Short Warrants) the Current strike) reaches or falls below the Knock-Out Barrier ("**Knock-Out Event**"), the Option Rights from the Warrants expire automatically and the Warrant holder receives payment of a Cash Amount corresponding to the intrinsic value of the Warrants.

e) Dividend event

If the Underlying constitutes Shares or a so-called price index (unlike a performance index), where the dividend or other cash distributions attributable to the index components (shares) are not included in the calculation, the Issuer will calculate a Dividend Effect based on the distributions made on a trading day, which is deducted from the respective Strike. In the case of Long Warrants, the respective calculated Dividend Effect is adjusted for any taxes or deductions incurred by the Offerers by multiplying the Dividend Effect with a Dividend Factor.

In the case of Long Warrants, taking a Dividend Effect into account leads to a corresponding value increase of the Warrants, while it leads to a corresponding value reduction of the Warrants in the case of Short Warrants.

f) Updating Strike, Multiplier, and Stop-Loss Barrier

The respective applicable Strike, the respective applicable Multiplier, and the respective applicable Stop-Loss Barrier of the Warrants are, subject to technical availability and obvious

incorrectness, available daily [for German and Austrian investors] on the website of the Offeror www.gs.de [*insert other form of publication, if applicable:* ●].]

[**Turbo Warrants**

a) Mechanism of the Turbo Warrants

Turbo Warrants are leverage products. With Turbo Bull Warrants, investors are able to participate disproportionately in rising prices of the Underlying. Turbo Bear Warrants are suitable for speculating on falling prices of a certain Underlying or for hedging. The Lever, however, works in both market directions so that an investor also assumes a greater risk of loss. A Lever of 20x for example leads to a Turbo Bull Warrant to rise by about 20 per cent. if the Underlying rises by 1 per cent., while it falls by about 20 per cent. if the price of the Underlying falls by 1 per cent. The term of Turbo Warrants is limited.

One of the most important features of Turbo Warrants is the Strike, which serves as Knock-Out Barrier at the same time. The Strike of Turbo Bull Warrants always lies below the current market level and above it in the case of Turbo Bear Warrants. The lower the distance between Strike and current price of the Underlying, the lower the value of the Turbo Warrant and the greater its Lever and the more risky is an engagement.

If the price of the Underlying falls in the case of a Turbo Bull Warrant and reaches or falls below the Strike (Knock-Out Barrier) or reaches or exceeds the Strike (Knock-Out Barrier) in the case of a Turbo Bear Warrant, this is referred to as a Knock-Out Event. The term of the product ends immediately and any outstanding positions are repaid by the Issuer at the Knock-Out Cash Amount for each Turbo Warrant.

The mechanism of Turbo Warrants is based on the principle that corresponding to the Multiplier the Turbo Warrants reflect the value of the Underlying at maturity above a Strike (in the case of Turbo Bull Warrants) or below a Strike (in the case of Turbo Bear Warrants) in proportion of 1 to 1. The lower capital investment to be made by the investor for acquiring the Turbo Warrants compared to the value of the Underlying creates a so-called **Leverage Effect**, which would not exist in the case of a direct investment in the Underlying. The "**Lever**" states the factor by which the value of the Turbo Warrant rises or falls in per cent. compared to a change of value of the Underlying in per cent.

b) Agio

The agio, which the investor pays for the chance of achieving a disproportionate gain in price may change over the term of the Turbo Warrants depending on various factors and may increase the price of the Turbo Warrants. The agio is comprised, *inter alia*, of the financing or lending costs, the gap risk, and the liquidity risk. Gap risk refers to the situation where the Issuer is unable to carry out its hedging transaction in the case of a Knock-Out Event on a timely basis and on the level of the Knock-Out Barrier. The respective agio is calculated as the difference between the price of the Turbo Warrant and the intrinsic value of the Turbo Warrant.

c) Knock-Out Event

Investors should note that the possibility exists that the present Turbo Warrants expire worthless during the term if a Knock-Out Event occurs. This is the case if the Knock-Out Price reaches or falls below (Turbo Bull Warrants) or reaches or exceeds (Turbo Bear Warrant) the Knock-Out Barrier, which corresponds to the Strike. If a Knock-Out Event occurs, the term of the Turbo Warrants ends automatically without the need for a termination by the Issuer and the Issuer pays an amount of EUR 0.001 for each Turbo Warrant to the Warrant holder.

[*insert in the case of Warrants linked to the DAX / X-DAX, if applicable*: ***Investors should consider that for purposes of determining the Knock Out Event, both the prices of the DAX® (Performance Index) and the X-DAX® are taken into account, which means that the period during which the Knock-Out Event may occur is longer than in the case of Warrants, which are only linked to the DAX® (Performance Index). It must also be considered that in the case of the X-DAX®, the probability of price spikes and thus the risk of a Knock-Out Event is higher due to the event-driven calculation.***]

The price of the Turbo Warrants during the term depends, as explained above, particularly on the price of the Underlying during the term. In addition to the price of the Underlying, the price of the security also depends on the volatility of the Underlying, the lending costs[**,**] [***and***] ***the interest rate level*** [***and any dividend expectations, if applicable***]**.**]

[**Open End Turbo Warrants**

a) Mechanism of the Open End Turbo Warrants

Open End Turbo Warrants are leverage products. With Open End Turbo Bull Warrants, investors are able to participate disproportionately in rising prices of the Underlying. Open End Turbo Bear Warrants are suitable for speculating on falling prices of a certain Underlying or for hedging. The Lever, however, works in both market directions so that an investor also assumes a greater risk of loss. A Lever of 20x for example leads to an Open End Turbo Bull Warrant to rise by about 20 per cent. if the Underlying rises by 1 per cent., while it falls by about 20 per cent. if the price of the Underlying falls by 1 per cent. The term of Open End Turbo Warrants is unlimited.

One of the most important features of Open End Turbo Warrants is the Current Strike, which serves as Current Knock-Out Barrier at the same time. The Current Strike of Open End Turbo Bull Warrants always lies below the current market level and above it in the case of Open End Turbo Bear Warrants. The lower the distance between Current Strike and current price of the Underlying, the lower the value of the Open End Turbo Warrant and the greater its Lever and the more risky is an engagement.

If the price of the Underlying falls in the case of an Open End Turbo Bull Warrant and reaches or falls below the Current Strike (Current Knock-Out Barrier) or reaches or exceeds the Current Strike (Current Knock-Out Barrier) in the case of an Open End Turbo Bear Warrant, this is referred to as a Knock-Out Event. The term of the product ends immediately and any outstanding positions are repaid by the Issuer at the Knock-Out Cash Amount for each Open End Turbo Warrant.

The mechanism of Open End Turbo Warrants is based on the principle that corresponding to the Multiplier the Open End Turbo Warrants reflect the value of the Underlying at maturity above a Strike (in the case of Open End Turbo Bull Warrants) or below a Strike (in the case of Open End Turbo Bear Warrants) in proportion of 1 to 1. The lower capital investment to be made by the investor for acquiring the Open End Turbo Warrants compared to the value of the Underlying creates a so-called **Leverage Effect**, which would not exist in the case of a direct investment in the Underlying. The "**Lever**" states the factor by which the value of the Open End Turbo Warrant rises or falls in per cent. compared to a change of value of the Underlying in per cent.

b) Hedging and financing costs

The Issuer or companies affiliated with the Goldman Sachs Group (the "**Offerers**") enter into corresponding hedging transactions in the Underlying or in financial instruments linked to the Underlying in order to hedge their obligations under the Open End Turbo Warrants. In the case of Open End Turbo Bull Warrants, a so-called Long Position in the Underlying is established for this purpose, which generally corresponds to a purchase of the Underlying or of financial instruments linked to the Underlying. In the case of Open End Turbo Bear Warrants, a corresponding Short Position is established, which corresponds to a short sale of the Underlying or of financial instruments linked to the Underlying.

Due to the smaller capital investment of investors in proportion to the value of the Underlying, the investment in the Underlying in the case of Open End Turbo Bull Warrants is financed from the economic perspective of the investor by the Offerers to an extent corresponding to the difference between the value of the Underlying and the capital invested by the investor, i.e. the Strike. Inversely, the Offerers receive funds through the hedging transactions in the case of Open End Turbo Bear Warrants in addition to the capital invested by the investors from an economic perspective, which correspond to the value of the Underlying, so that their sum corresponds to the amount of the Strike

In order to reflect the aforementioned financial flows in the structure of the Open End Turbo Warrants, so-called financing costs are also taken into account when structuring the Open End Turbo Warrants. These financing costs are calculated daily based on a financing rate, which is comprised in the case of Long Warrants of a Reference Rate plus an Interest Margin and in the case of Short Warrants of a Reference Rate minus an Interest Margin. The Reference Rate corresponds to an accepted money market interest rate (e.g. EURIBOR), which varies over time. The Interest Margin corresponds to an interest rate determined by the Issuer when issuing the Warrants, the amount of which may, however, be adjusted during the term of the Warrants on certain adjustment dates up to an also predetermined Maximum Interest Margin pursuant to the Warrant Terms and Conditions.

These financing costs are taken into account in the case of Open End Turbo Warrants by increasing the Strike daily by an amount corresponding to the financing costs calculated for one day. As a consequence, the financing costs in the case of Open End Turbo Bull Warrants lead to a corresponding daily reduction of the value of the Open End Turbo Bull Warrants and in the case of Open End Turbo Bear Warrants to a general increase of the value of the Open End Turbo Bear Warrants. **This, however, does not apply in the case of Short Warrants if the Reference Rate falls below the Interest Margin, since the Financing Rate turns negative in this case and the calculation of financing costs leads to a reduction of the price of the Warrants in the case of Short Warrants.**

c) Agio

The agio, which the investor pays for the chance of achieving a disproportionate gain in price may change over the term of the Open End Turbo Warrants depending on various factors and may increase the price of the Open End Turbo Warrants. The agio is comprised in particular of the costs for hedging the gap risk. Gap risk refers to the situation where the Issuer is unable to carry out its hedging transaction in the case of a Knock-Out Event on a timely basis and on the level of the Knock-Out Barrier. The gap risk is affected, *inter alia*, by the implied volatility of the Underlying (frequency and intensity of fluctuations in the price of the Underlying expected for the future). An increasing volatility of the Underlying leads to an increase of the gap risk and may thus lead to an increasing agio.

d) Knock-Out Event

Investors should note that the possibility exists that the present Open End Turbo Warrants expire worthless during the term if a Knock-Out Event occurs. This is the case if the Knock-Out Price reaches or falls below (Open End Turbo Bull Warrants) or reaches or exceeds (Open End Turbo Bear Warrant) the Current Knock-Out Barrier, which corresponds to the Current Strike. If a Knock-Out Event occurs, the term of the Open End Turbo Warrants ends automatically without the need for a termination by the Issuer and the Issuer pays an amount of EUR 0.001 for each Turbo Warrant to the Warrant holder.]

[***Investors should consider in the case of DAX® (Performance Index) / X-DAX® as Underlying that the Knock-Out Price relevant for determining the Knock-Out Event includes both the prices of the DAX® (Performance Index) and the prices of the X-DAX®, which means that the period during which the Knock-Out Event may occur is longer than in the case of Open End Turbo Warrants, which are only linked to the DAX® (Performance Index). It must also be considered that in the case of the X-DAX®, the probability of price spikes and thus the risk of a Knock-Out Event is higher due to the event-driven calculation.***

The price of the Open End Turbo Warrants during the term depends, as explained above, particularly on the price of the Underlying during the term. In addition to the price of the Underlying, the price of the security also depends on the volatility of the Underlying, the lending costs[**,**] [***and***] ***the interest rate level*** [***and any dividend expectations, if applicable***] [●]**.**]

[*Insert additional information about the mechanism of other Warrants*: ● *]]

[* In the relevant Final Terms, presentations of additional possible types of warrants are inserted here, which may be constructed by combining the features explained in this Base Prospectus, while these will remain within the framework provided by the Base Prospectus.]

[*insert in the case of Mini Future Turbo Warrants*:

C. Information about the amount of commissions paid by the Offeror

Information about commissions can be found under "Start of Public Offering, Subscription Period, Initial Issue Price, Commissions, and Valuation" in section II.A.3 of the Final Terms. The Offeror provides further information on request.

[In respect to the Warrants, the Offeror grants a maximum trailer fee per year for each WKN / ISIN in an amount of up to 50 per cent. of the Maximum Interest Margin p.a. based on the Current Strike on the secondary market, taking into account the relevant Multiplier.] [*insert different or supplementary rule, if applicable:* ●]]

[B.][C.][D.] Warrant Terms and Conditions

[*insert exact declaration:* **●] Warrants in respect to [Indices] [or] [Shares] [or] [Securities representing Shares] [or] [Currency Exchange Rates] [or] [Bonds] [or] [Commodities] [or] [Futures Contracts] [or] [Interest Rates] [or] [Investment Fund Units] [or] [Dividends] [or] [a basket consisting of [Indices] [or] [Shares] [or] [Securities representing Shares] [or] [Currency Exchange Rates] [or] [Bonds] [or] [Commodities] [or] [Futures Contracts] [or] [Interest Rates] [or] [Investment Fund Units] [or] [Dividends]]**

Final Terms dated ● in relation to the Base Prospectus dated 22 June 2012

Table 1

[Common information for all security identification numbers:]

[**Start of Public Offering in Germany: ●**
Start of Public Offering in Austria: ●
[**Start of Public Offering in [***insert other countries, if applicable:* **●]: ●**]
First Settlement Date[*] **/ Issue Date: ●**
[**Strike Date: ●**]
[**First Observation Date : ●]**
[**Start of Exercise Period: ●]**
[**Subscription Period: ●**[**]]
[**Start of Term: ●**]]

[*insert in the case of Forward Starting Mini Future Turbo Warrants:*
Initial Strike (Long Warrants): Initial Price * (1 – 1/Lever)
Initial Strike (Short Warrants): Initial Price * (1 + 1/Lever)
Initial Knock-Out Barrier (Long Warrants): Initial Strike (Long Warrant) * (1 + Initial Knock-Out Buffer)

Initial Knock-Out Barrier (Short Warrants): Initial Strike (Short Warrant) * (1 - Initial Knock-Out Buffer)
Initial Issue Price (Long Warrants)[1]: Multiplier * (Initial Price - Initial Strike (Long Warrant)) (if applicable, converted to EUR in accordance with Section ●)
Initial Issue Price (Short Warrants)[1]: Multiplier * (Initial Strike (Short Warrant) - Initial Price) (if applicable, converted to EUR in accordance with Section ●)
Start of Exercise Period: on the third Business Day after the start of Public Offering in Germany[,] [and] Austria [and **[***insert other countries, if applicable:* ●]] specified for the relevant Warrant in **Table 1**
Start of Term: on the second Business Day after the start of Public Offering in Germany[,] [and] Austria[and **[***insert other countries, if applicable:* ●]] specified for the relevant Warrant in **Table 1**
First Settlement Date: ●[*]]

[*insert in the case of Rolling Turbo Warrants:*
Initial Strike[***] **(Long Warrants):** Initial Price * (1 – 1/Lever)
Initial Strike[***] **(Short Warrants):** Initial Price * (1 + 1/Lever)
Initial Stop-Loss Barrier[****] **(Long Warrants):** Initial Price * (1 - Stop-Loss Buffer)
Initial Stop-Loss Barrier[****] **(Short Warrants):** Initial Price * (1 + Stop-Loss Buffer)
Initial Multiplier[*****]Initial Issue Price / (Initial Price / Lever)
Start of Public Offering in Germany: ●
Start of Public Offering in Austria: ●
First Settlement Date[*] **/ Issue Date: ●**
Strike Date: ●
First Observation Date : ●
Start of Exercise Period: ●]

WKN / ISIN	Warrant type [exercise style]	Underlying	[Initial] Strike in the Reference Currency [/ Rounding	[Nominal Amount] [[Initial] Multiplier] [/ Rounding	[Initial] [Stop-Loss Barrier in the Reference Currency] [/	[Initial][Upper or Lower] [Knock-Out][Knock-In] Barrier [in	[Lever] [Cap] [Floor]	[Initial Interest Margin / Maximum Interest Margin] [/	[Exercise Period ([American][Bermuda] exercise style)][Start of Term]	[Initial Issue Price in EUR] [Issue Price in	Issue size in number of Warrants [*******]	[*insert other relevant variable:* ●]

			Decimal Place] [/ Strike Rounding Amount (each in the Reference Currency)]	Decimal Place]	Rounding Decimal Place] [/ Multiplier Rounding Amount [in the Reference Currency]] [/ Strike Rounding Amount [in the Reference Currency]]	the Reference Currency] [/ [Knock-Out] Barrier Rounding Amount (each in the Reference Currency)][/ Stop-Loss Barrier Rounding Amount]		Initial Knock-Out Buffer][/] [Maximum Knock-Out Buffer][Knock-Out Cash Amount] [/ Stop-Loss Buffer] [/ Stop-Loss Barrier Rounding Amount [in the Reference Currency]]	[Final Valuation Date][start of Public Offering in Germany and Austria] [First Observation Date] [Observation Period]	EUR[*****]		
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●		●

[* From a legal perspective, the Warrants come into existence only after valuta has occurred. Valuta occurs as soon as the Warrants have been subscribed, which in turn depends on the number of orders received by the Offeror. It should be noted that no valuta occurs as long as no Warrants have been subscribed.]

[** The Issuer reserves the right to terminate the Subscription Period prematurely or to extend it. If the Subscription Period is terminated prematurely or extended, this will be announced in accordance with Section 14. In this case, the First Settlement Date and the Strike Date will be postponed accordingly, if applicable.]

[*insert in the case of Rolling Turbo Warrants, if applicable:*

[***] The result is rounded down (in the case of Short Warrants) or rounded up (in the case of Long Warrants) to the next multiple of the Strike Rounding Amount specified in **Table 1**.

[****] The result is rounded down (in the case of Short Warrants) or rounded up (in the case of Long Warrants) to the next multiple of the Stop-Loss Barrier Rounding Amount specified in **Table 1**.

[*****] The result is rounded down to the next multiple of the Multiplier Rounding Amount specified in **Table 1**.]

[*insert in the case of Forward Starting Mini Future Turbo Warrants, if applicable:*

[******] The Issue Price corresponds to the price of the Warrants on the Strike Date (●). The Issue Price does not correspond to the Initial Issue Price of the respective Warrant, which is calculated on the respective start of Public Offering in Germany. For the calculation of the Initial Issue Price, see before **Table 1** in the section "Common information for all security identification numbers".]

[[*******] The actual issue size depends on the number of orders received by the Offeror, but – subject to an increase or (partial) repurchase of the Warrants – limited to the issue size specified in **Table 1**.]

[1] In respect to the start of Public Offering in Germany[,] [and] Austria [and **[***insert other countries, if applicable:* ●]] specified in **Table 1** for the respective Warrant.

[Definitions: ●]

Table 2

[Underlying] [/Initial Expiration Date] [Basket Component] [ISIN][Screen Page] [Weighting or other measurement unit]	[Reference Market][/] [Index Sponsor][Fixing Sponsor] [DVP Sponsor] [Fixing Agent][/ Relevant [Expiration Months][Months]]	Reference Currency / [Exchange Rate] Screen Page [(Reuters)] [/ Base Currency]	[Reference Rate Reference Currency] [Reference Rate Base Currency] [/] [Screen Page]	Underlying Price [Screen Page for [Knock-Out][Knock-In][Stop-Loss] Underlying Price] [Initial Price Screen Page (Reuters)] [Relevant Time]	[Weighting Factor] [Initial or Maximum Transaction Fee per Unit of the Underlying in the Reference Currency] [/ Rollover Date]	Web page**	[*insert other relevant variable*: ● *]
●	●	●	●	●	●	●	

[* *differing commercial declaration of a feature*]

[** The Issuer does not assume any warranty for the completeness and correctness and for the continuous update of the content posted on the stated web page[s].]

Definitions: ●
[-foreign currency]
Any reference to "●" is to be understood as a reference to "●"[, any reference to "●"as one to "●",] [and any reference to "●" as one to "●"].
[*insert additional Tables, if applicable:* ●]

Section 1
Option Right; Status; Form; Transferability

(1) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, (the "**Issuer**") hereby grants the holder of [*insert exact declaration*: ●] warrants (the "**Warrants**"), related to the Underlying (Section 11 (1)), as set forth in detail in each case in **Table 1** and **Table 2** [or **Table ●**] at the beginning of these Warrant Terms and Conditions, the right (the "**Option Right**"), to demand payment of the Cash Amount (Section 2 (1)) [or of the Knock-Out Cash Amount (Section 6 (1))] [or of the Exercise Amount (Section 7 (4))] in accordance with these Warrant Terms and Conditions.

(2) The Warrants constitute direct, unsecured (subject to paragraph (3)), and unsubordinated obligations of the Issuer, which rank equally among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, save for those obligations that have priority according to mandatory law.

(3) Goldman Sachs Group, Inc. (the "**Guarantor**") has assumed an unconditional guarantee (the "**Guarantee**") for the payment of the Cash Amount and of any other amounts to be paid by the Issuer pursuant to these Warrant Terms and Conditions.

(4) The Warrants issued by the Issuer and listed in **Table 1** with a security identification number are each represented by a permanent global bearer note (the "**Global Bearer Note**"). No effective Warrants will be issued. The claim of the Warrant holders for delivery of effective Warrants is excluded.

(5) The Global Bearer Note is deposited with Clearstream Banking Frankfurt AG ("**Clearstream**") in Frankfurt am Main. The Warrants are transferable as co-ownership interests in the Global Bearer Note.

(6) [In the clearing and settlement systems (*Effektengiroverkehr*), the Warrants are transferable in units of ● Warrant[s] or an integer multiple thereof.][*insert different rule:* ●]

Section 2
Cash Amount

(1) [The "**Cash Amount**" per Warrant corresponds to [, subject to [●],] [, subject to a maximum repayment pursuant to paragraph (●),] [the amount, by which the Reference Price (paragraph (●)) exceeds (in the case of [Long] [Call] [Bull] Warrants) or falls short of (in the case of [Short] [Put] [Bear] Warrants) the [Current] Strike (Section 3 [(●)]) [on the Final Valuation Date (Section 8 [*insert in the case of Warrants with non-European exercise style*: (2)] [*insert in the case of Warrants with European exercise style*: (1)])]

[prior to the Adjustment Time (Section 3 (2))], multiplied by the [[Current] Multiplier (Section 4) [on the Final Valuation Date (Section 8 [*insert in the case of Warrants with non-European exercise style*: (2)] [*insert in the case of Warrants with European exercise style*: (1)]))]][Nominal Amount (paragraph (3))]] [*insert in the case of Warrants linked to the difference of Futures Contracts*: the sum of (x) the Nominal Amount (paragraph (●)) and (y) the product of the Participation Factor (paragraph (●)) and the Outperformance of the Underlying] [, however at least EUR zero (0)]. [*insert in the case of Warrants linked to the difference of Futures Contracts*: To the extent that the Outperformance of the Underlying has a negative value, the amount resulting under (y) will be negative and the Cash Amount will be less than the Nominal Amount.] [*insert in the case of Down & Out Put Warrants:* If the price of the Underlying (Section 11 (2)) reaches or falls below the Barrier at any time during the Observation Period, the Cash Amount equals EUR zero (0), and the Issuer has the right to terminate the Warrants in accordance with Section 17.] The Cash Amount is denominated in EUR [or converted pursuant to paragraph (●) into EUR, if applicable]. The Cash Amount will be commercially rounded, if applicable, to [*insert rounding rule*: ●] decimal places.] [*insert in the case of Warrants linked to the difference of Futures Contracts*: The "**Outperformance of the Underlying**" corresponds to the difference between Reference Price (paragraph (●)) and Strike (Section 3).] [*insert in the case of Down & Out Put Warrants or Warrants with a barrier:* "**Barrier**" corresponds to the Barrier specified in **Table 1**. The "**Observation Period**" corresponds to the Observation Period specified in **Table 1**.]
[*insert different calculation method for the Cash Amount:* ●]

[(2) [The Cash Amount in Euro per Warrant corresponds to no more than the amount by which the Cap exceeds (in the case of Call Warrants) or falls short of (in the case of Put Warrants) the Strike, multiplied by the Multiplier (Section ●) (the "**Maximum Amount**"). The "**Cap**" corresponds to the Cap specified in **Table 1**.

The Maximum Amount is denominated in EUR. The Maximum Amount will be commercially rounded, if applicable, to [two (2)] [●] decimal places.] [*insert in the case of Warrants linked to the difference of Futures Contracts*: The "**Participation Factor**" corresponds to the Participation Factor specified in **Table 1**.]]

[(2)][(3)] The "**Reference Price**" corresponds to, subject to Section 10, [the Underlying Price of the Underlying (Section 11 (2)) on the Final Valuation Date (Section 8 [*insert in the case of Warrants with non-European exercise style*: (2)] [*insert in the case of Warrants with European exercise style*: (1)]))] [*insert in the case of Warrants linked to the difference of Futures Contracts*: the difference between the Underlying Price (1) (Section 11 (●)) of the Futures Contract (1) (Section 11 (●)) and the Underlying Price (2) (Section 11 (●)) of the Futures Contract (2) (Section 11 (●)) on the Final Valuation Date (Section 8 (●))] [*insert in the case of Rolling Turbo Warrants:* the Underlying Price of the Underlying (Section 11 (2)) on the Final Valuation Date (Section 8 (2)) or, if a Stop-Loss Event has occurred between the time when the Underlying Price is determined on the

Final Valuation Date and the last Adjustment Time, the Stop-Loss Reference Price (Section 5 (5))] [the volume-weighted average market price of the Underlying (●) on the Final Valuation Date (Section 8 [*insert in the case of Warrants with non-European exercise style*: (2)] [*insert in the case of Warrants with European exercise style*: (1)])][, [no more than] [(in the case of [Call][Long] Warrants)] [or] [at least] [(in the case of [Put][Short] Warrants)] but[, if the Knock-In Underlying Price (Section 11 (2)) on an Observation Date during the Observation Hours (●) [reaches or] exceeds (in the case of Long Warrants) or [reaches or] falls below (in the case of Short Warrants) the Knock-In Barrier (the "**Knock-In Event**") [*insert different market price-dependent condition*: ●] [the [Cap][Knock-In Barrier] specified in **Table [1][2]**]. [The "**Observation Date**" corresponds to [each Calculation Date (Section 11 (2)) from [the First Observation Date specified in **Table 1** (including)] [Valuation Date (Section 3 (2)) (excluding)] until the Final Valuation Date (including), which is also a Business Day in Frankfurt am Main or London.] [The "**Observation Hours**" correspond to [the Calculation Hours (●).] [*insert different Observation Date / Observation Hours provision:* ●]][*insert different Reference Price provision*: ●]]

[(3)][(4)]The "**Nominal Amount**" corresponds to the Nominal Amount specified in **Table 1**.]

[(4)][(5)] The Reference Currency specified in **Table 2** (the "**Reference Currency**") is converted into EUR [by the Calculation Agent][based on the exchange rate expressed in the Reference Currency for EUR 1.00, which is shown on the [Final Valuation Date (Section 8 [*insert in the case of Warrants with non-European exercise style*: (2)] [*insert in the case of Warrants with European exercise style*: (1)]))][or on the day of the Knock-Out Event (●)][or the relevant Calculation Date (Section 11 (2))][*insert different Reference Date*: ●] on the [exchange rate] screen page specified in **Table 2** for the Reference Currency (the "[**Exchange Rate**] **Screen Page**") or any page replacing it. [In respect to the determination of the Initial Issue Price, any necessary conversion of the Reference Currency into EUR will be carried out by the Calculation Agent based on the exchange rate expressed in the Reference Currency for EUR 1.00, which is shown on the First Observation Date (Section 6 (2)) at [08:00 hours] [●] [(local time Frankfurt am Main)] [●] on the [Exchange Rate] Screen Page or any page replacing it.] If the conversion occurs at a time when an updated exchange rate is not yet shown on the [Exchange Rate] Screen Page on the relevant date, the conversion is carried out [by the Calculation Agent] based on the last exchange rate shown on the [Exchange Rate] Screen Page. If the [Exchange Rate] Screen Page should not be available on the stated date or if the exchange rate is not shown, the exchange rate shall correspond to the exchange rate shown on the corresponding page of another financial information service. If the exchange rate should no longer be shown in any of the above ways, the Calculation Agent has the right to determine in its reasonable discretion an exchange rate determined based on the then applicable market conditions

, taking into account the then existing market situation, as the exchange rate][at an exchange rate of one unit of the Reference Currency to EUR 1.00 ("**Quanto**")][*insert different conversion provision*: ●].]

[[(5)][(6)] Any reference to "**EUR**" is to be understood as a reference to the legal tender "**Euro**" that is valid in the [17][●] participating states of the European Economic and Monetary Union (EMU). Any abbreviation of another currency used in these Warrant Terms and Conditions is defined in accordance with **Table 2**.]

Section 3

Strike

[*insert in the case of Warrants other than Rolling Turbo Warrants:*

[(1)] The "[**Initial**] **Strike**" [on the Strike Date (paragraph (2))] corresponds to [, subject to adjustments in accordance with Section 11,] the [Initial] Strike specified in **Table 1** [*insert in the case of Forward Starting Mini Future Turbo or Turbo Warrants, if applicable:* , which is rounded to the next multiple of the strike rounding amount specified in **Table 1** (the "**Strike Rounding Amount**"), and is always rounded up in the case of [Long] [Bull] Warrants and is always rounded down in the case of [Short] [Bear] Warrants] [*insert in the case of Warrants linked to the difference between Futures Contracts*:, which corresponds to the difference between the Underlying Price (1) (Section 11 (●)) of the Futures Contract (1) (Section 11 (●)) and the Underlying Price (2) (Section 11 (●)) of the Futures Contract (2) (Section 11 (●)) on the Strike Date. The "**Strike Date**" corresponds to the Strike Date specified in **Table 1**].

[(2) The Strike is adjusted on the [Strike Date][First Observation Date (Section 6 (2))] and on each following [Calculation Date (Section 11 (2)), which is also a Business Day in Frankfurt am Main or London][Business Day in ●] (each an "**Adjustment Date**")] [*insert different Adjustment Date provision*: ●] [, subject to the occurrence of a Stop-Loss Event (●),] [immediately after the determination and announcement of the Underlying Price (each an "**Adjustment Date**" with effect as of 24:00 hours (local time London)) (each the "**Adjustment Time**")][with effect as of 24:00 hours (local time London)) (each the "**Adjustment Time**")] [*insert different Adjustment Time provision*: ●], by

[reducing the Current Strike on the Adjustment Date prior to the Adjustment Time on the Adjustment Date by the Dividend Effect (●) on the Adjustment Date and then multiplying it with the Financing Factor (●))][reducing the Underlying Price on the Adjustment Date by the Dividend Effect (●) on the Adjustment Date and then multiplying it with the Leverage (●)][by multiplying the Current Strike on the Adjustment Date prior to the Adjustment Time with the Financing Factor (●) and then reducing it by the Dividend Effect (●) on the Dividend Record Dates (●) from the Adjustment Date (excluding) until

the next following Adjustment Date (including).]["**Strike Date**" is the Strike Date specified in **Table 1**.][*insert different adjustment provision*: ●]

The result, rounded to [● decimal places][the next multiple of the Strike Rounding Amounts specified in **Table 1** [(the "**Strike Rounding Amount**")]] [, being always rounded up in the case of [Long] [Bull] Warrants and being always rounded down in the case of [Short] [Bear] Warrants,][*insert different rounding provision*: ●] is determined as the new Strike (the "**Current Strike**").]

[(3) [The "**Financing Factor**" corresponds to the result of the following calculation:

$$1 + \frac{Financing\ Rate\ \times T}{360}$$

and the characters used in the formula have the following meaning:

"Financing Rate" corresponds to the Financing Rate on the Adjustment Date (paragraph (●))
"T" corresponds to the number of calendar days [*since the last previous*][*from the current*][●] *Adjustment Date* [*(excluding)*][*(including)*] *until the* [*next*] *Adjustment Date* [*(excluding)*][*(including)*].]

[*insert different Financing Factor provision*: ●]]

[The "**Leverage**" corresponds to the result of the following calculations:

in the case of Long Warrants

$$1 - \frac{1}{Lever}$$

in the case of Short Warrants

$$1 + \frac{1}{Lever}$$

and the characters used in the formula have the following meaning:

*"**Lever**" corresponds to the Lever specified in **Table 1***]

[*insert different Leverage provision*: ●]]

[[(4)][●] The "**Financing Rate**" on any given day corresponds to [the Reference Rate on that given day plus (in the case of [Long] [Bull] Warrants) or minus (in the case of [Short]

[Bear] Warrants) the Interest Margin. [The "**Reference Rate**" on a given day corresponds to the Reference Rate specified in **Table 2**, as it is shown on the respective given day on the Screen Page for the Reference Rate specified in **Table 2** (the "**Screen Page for the Reference Rate**") [or in the case of Currency Exchange Rates as Underlying the difference between the Reference Rate for the Reference Currency specified in **Table 2** (the "**Reference Rate for the Reference Currency**") minus the Reference Rate for the Base Currency specified in **Table 2** (the "**Reference Rate for the Base Currency**"), as it is shown in each case on the Screen Page specified in **Table 2** for the Reference Rate for the Reference Currency or for the Reference Rate for the Base Currency (the "**Screen Page for the Reference Rate for the Reference Currency**" or the "**Screen Page for the Reference Rate for the Base Currency**")]. If the [respective] Screen Page specified [in this paragraph] should not be available at the aforementioned time or if the Reference Rate is not shown, the Reference Rate corresponds to the Reference Rate specified in **Table 2**, as it is shown on the corresponding Screen Page of another financial information service. If the aforementioned Reference Rate should no longer be shown in one of the aforementioned manners, the Calculation Agent has the right to determine in its reasonable discretion a Reference Rate determined based on the then applicable market conditions, taking into account the then existing market situation as Reference Rate. In the case of Futures Contracts as Underlying, the Reference Rate corresponds to 0 per cent.] The "**Interest Margin**" corresponds to the Initial Interest Margin specified in **Table 1** (the "**Initial Interest Margin**"). The Calculation Agent has the right, to adjust the Interest Margin [upon a period of [three (3)][*insert different provision for the period*: ●] [Business Days] [in its reasonable discretion] with effect as of [a Calculation Date (Section 11 (2))][a Knock-Out Adjustment Date (Section 5 (2))][●] [in its reasonable discretion] up to the amount of the Maximum Interest Margin specified in **Table 1** (the "**Maximum Interest Margin**"). [The adjustment of the Interest Margin and the date on which the adjustment becomes effective will be announced in accordance with Section 14.] Each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Interest Margin is deemed a reference to the Interest Margin as adjusted in accordance with the preceding sentence from the date on which the adjustment becomes effective.][*insert different interest rate provision*: ●]]

[[(5)][●] The "**Dividend Effect**" [on any given day corresponds] [[in the case of Shares and stock indices as Underlying] to an amount, which is calculated by the Calculation Agent in its reasonable discretion based on the dividends or cash distributions equivalent to dividends distributed on a Dividend Record Date [on the [relevant] Share] [or] [on one or several shares represented in the Index]. A "**Dividend Record Date**" is a day on which shares of the relevant company for which dividends or cash amounts equivalent to dividends are to be distributed are traded "ex dividend" on their relevant primary exchange. In the case of performance indices, indices not relating to shares, Currency Exchange Rates, Commodities, and Futures Contracts as Underlying, the Dividend Effect always corresponds to zero.] In the case of Long Warrants, the Dividend Effect is also multiplied by the Dividend Factor. The "**Dividend Factor**" on any given day corresponds

[in the case of [Shares] [and] [price indices] to a value between 0 and 1, which is calculated by the Calculation Agent in its reasonable discretion based on the taxes or charges payable by the Calculation Agent [or companies affiliated with it] on the dividends or cash distributions equivalent to dividends distributed on that day on [the relevant Share][or one or several of the shares represented in the Index] [*insert different Dividend Effect/Dividend Factor provision*: ●].]

[(6) Each reference in these Warrant Terms and Conditions to the Current Strike stated for the respective point in time is deemed a reference to the Strike after carrying out all adjustments from the [Strike Date][First Observation Date] until the stated point in time pursuant to the rules of paragraphs (●) to (●).]]

[*insert in the case of Rolling Turbo Warrants:*

(1) The "**Initial Strike**" on the Strike Date corresponds, subject to adjustments in accordance with Section 11, to the Initial Strike specified in **Table 1**. "**Strike Date**" is the Strike Date specified in **Table 1** or the date on which the Initial Price in accordance with Section 11 (2) is determined.

[(2) [The Strike will be adjusted on each Adjustment Date immediately after determining and announcing the Underlying Price (Section 11 (2)) or for the case that a Stop-Loss Event (Section 5 (4)) has occurred less than [three][●] [(3)][(●)] Observation Hours (Section 5 (6)) prior to the announcement and publication of the Underlying Price, immediately after the determination of the Stop-Loss Reference Price in accordance with Section 5 (5), however, not earlier than the announcement and publication of the Underlying Price, (each the "**Adjustment Time**"), by reducing the Underlying Price on the Adjustment Date by the Dividend Effect (paragraph (4)) on the Adjustment Date and then multiplying it with the Leverage (paragraph (3)). "**Adjustment Date**" is in each case the Calculation Date (Section 11 (2)) following the Strike Date (paragraph (1)) as well as each subsequent Calculation Date.] [*insert different adjustment provision*: ●]

The result rounded to the next multiple of the Strike Rounding Amount specified in **Table 1** (the "**Strike Rounding Amount**"), which is always rounded up in the case of Long Warrants and always rounded down in the case of Short Warrants [insert different rounding provision: ●], is determined as the new Strike (the "**Current Strike**").]

[(3) The "**Leverage**" corresponds to the result of the following calculation:

in the case of Long Warrants

$$1 - \frac{1}{Lever}$$

in the case of Short Warrants

$$1 + \frac{1}{Lever}$$

and the characters used in the formula have the following meaning:

*"**Lever**" corresponds to the Lever specified in **Table 1**.*]

[*insert different Leverage provision*: ●]

[(4) The "**Dividend Effect**" in the case of Shares and stock indices as Underlying corresponds to an amount, which is calculated by the Calculation Agent in its reasonable discretion based on the dividends or cash distributions equivalent to dividends distributed on a Dividend Record Date on the relevant Share or on one or several shares represented in the Index. A "**Dividend Record Date**" is a day on which shares of the relevant company for which dividends or cash amounts equivalent to dividends are to be distributed are traded "ex dividend" on their relevant primary exchange. In the case of performance indices, the Dividend Effect always corresponds to zero.] [*insert different Dividend Effect provision*: ●]

[(5) Each reference in these Warrant Terms and Conditions to the Current Strike stated for the respective point in time is deemed a reference to the Strike after carrying out all adjustments from the first Adjustment Date (Section 3 (2)) following the Strike Date (paragraph (1)) (the "**First Adjustment Date**") until the stated point in time pursuant to the rules of paragraphs (2) to (4).]]

Section 4
[(intentionally left blank)]
[Multiplier

[*insert in the case of Warrants other than Rolling Turbo Warrants:*

[(1)] The "[**Initial**] **Multiplier**" [on the Strike Date (Section 3 (2))] corresponds [, subject to adjustments in accordance with Section 11,] to the [Initial] Multiplier specified in **Table 1**.

[(2) The Multiplier is adjusted on [the Strike Date and each subsequent Calculation Date (Section 11 (2)), which is also a Business Day in Frankfurt am Main or London (each an "**Adjustment Date**")] [each Stop-Loss Adjustment Date (●)] [*insert different Adjustment Date provision*: ●] [, subject to the occurrence of a Stop-Loss Event (●),] at the [Stop-Loss Adjustment Time] [*insert different Adjustment Time provision*: ●], by [multiplying the Current Multiplier on the Adjustment Date prior to the Adjustment Time with the

Adjustment Factor (●) and reducing it by the Adjustment Costs (●).] [dividing the Current Multiplier on the Stop-Loss Adjustment Date prior to the Stop-Loss Adjustment Time by two (2).] [*insert different adjustment provision*: ●]

The result that is [rounded][down][up] [to ● decimal places][to the rounding decimal place specified in **Table 1**] is determined as the new Multiplier (the "**Current Multiplier**").]

[(3) [The Adjustment Factor corresponds to the result of the following calculation:

in the case of Long Warrants

$$\frac{Underlying_{new} - Strike_{old}}{\frac{Underlying_{new}[-Dividend]}{Lever}} \times \frac{Underlying_{new}[-Dividend]}{Underlying_{new}[-k \times Dividend]}$$

in the case of Short Warrants

$$\frac{Strike_{old} - Underlying_{new}}{\frac{Underlying_{new}[-Dividend]}{Lever}}$$

and the characters used in the formula have the following meaning:

"$Underlying_{new}$" corresponds to the Underlying Price (●) on the Adjustment Date
"$Strike_{old}$" corresponds to the Current Strike on the Adjustment Date prior to the adjustment pursuant to (●)
[*"Dividend" corresponds to the Dividend Effect (●) on the Adjustment Date*]
*"Lever" corresponds to the Lever specified in **Table 1***
[*"k" corresponds to the Dividend Factor (●) on the Adjustment Date*]]

[*insert different Adjustment Factor provision*: ●]]

[(4) The "**Adjustment Costs**" correspond to the result of the following calculation, rounded [down][up] to [● decimal places][the rounding decimal place specified in **Table** [**1**][**2**]][*insert different rounding provision*: ●]:

in the case of Long Warrants

$$\frac{|RT_{new} - RT_{old}| \times \frac{Spread}{2} + \left[Financing\ Rate \times \frac{T \times RT_{new} \times Strike_{new}}{360}\right]}{\frac{Underlying_{new}[-Dividend]}{Lever}}$$

in the case of Short Warrants

$$\frac{|RT_{new} - RT_{old}| \times \frac{Spread}{2} - \left[Financing\ Rate \times \frac{T \times RT_{new} \times Strike_{new}}{360}\right]}{\frac{Underlying_{\ new}[-Dividend]}{Lever}}$$

and the characters used in the formula have the following meaning:

"$Strike_{new}$" corresponds to the Current Strike on the Adjustment Date after the adjustment pursuant to (●)
"RT_{old}" corresponds to the Current Multiplier on the Adjustment Date prior to the Adjustment Time
"RT_{new}" corresponds to the Current Multiplier on the Adjustment Date after the Adjustment Time (●) not taking into account the Adjustment Costs
"$Underlying_{new}$" corresponds to the Underlying Price on the Adjustment Date
[*"Dividend" corresponds to the Dividend Effect (●) on the Adjustment Date*]
"Spread" corresponds to the Spread (●) on the Adjustment Date
"Financing Rate" corresponds to the Financing Rate on the Adjustment Date (●)
"T" corresponds to the number of calendar days [*from the last previous*][*from the current*][●] *Adjustment Date (●)* [*(excluding)*][*(including)*] *until the* [*next*] *Adjustment Date* [*(excluding)*][*(including)*]

[*insert different Adjustment Costs provision*: ●]]

[(5) The "**Financing Rate**" on any given day corresponds to [the Reference Rate on the stated date plus (in the case of [Long][Bull] Warrants) or minus (in the case of [Short][Bear] Warrants) the Interest Margin. The "**Reference Rate**" on any given day corresponds to the Reference Rate specified in **Table** [**1**][**2**], as it is shown on the respective stated date on the Screen Page specified for the Reference Rate in **Table** [**1**][**2**]. If the specified Screen Page should not be available at the stated time or if the Reference Rate is not shown, the Reference Rate corresponds to Reference Rate specified in **Table** [**1**][**2**], as it is shown on the corresponding Screen Page of another financial information service. If the aforementioned Reference Rate should no longer be shown in any of the aforementioned ways, the Calculation Agent has the right to determine in its reasonable discretion a Reference Rate determined based on the then applicable market conditions, taking into account the then existing market situation, as the Reference Rate. The "**Interest Margin**" corresponds to the Initial Interest Margin specified in **Table** [**1**][**2**] (the "**Initial Interest Margin**"). The Issuer has the right to adjust the Interest Margin upon a period of [three (3)][*insert different provision for the period*: ●] Business Days with effect as of a Calculation Date (Section 11 (2)) up to the amount of the Maximum Interest Margin specified in **Table** [**1**][**2**] (the "**Maximum Interest Margin**"). The adjustment of the Interest Margin and the date on which the adjustment becomes effective will be announced in accordance with Section 14. Each reference contained in these Warrant

Terms and Conditions to the Interest Margin is deemed a reference to the Interest Margin as adjusted in accordance with the preceding sentence from the date on which the adjustment becomes effective.] [*insert different Financing Rate / Interest Margin provision*: ●]]

[(6) The "**Spread**" on any given day corresponds to [the Spread determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion based on the market situation applicable on that date, particularly based on the difference between the bid and offer prices (*Spread*) for trading with the Underlying or with financial instruments related to the Underlying.][*insert different Spread provision*: ●]]

[(7) Each reference in these Warrant Terms and Conditions to the Current Multiplier at the respective stated point in time is deemed a reference to the Multiplier after carrying out all adjustments from the [Strike Date] [First Observation Date] until the stated point in time pursuant to the rules [of (●) and (●) and (●) and (●)] [Strike adjusted according to paragraphs (●) to (●)].]]]

[*insert in the case of Rolling Turbo Warrants:*

(1) The "**Initial Multiplier**" on the Strike Date (Section 3 (1)) corresponds, subject to adjustments in accordance with Section 11, to the Initial Multiplier specified in **Table 1**.

[(2) The Multiplier is adjusted on each Adjustment Date (Section 3 (2)) at the Adjustment Time (Section 3 (2)) by (i) multiplying the Current Multiplier on the Adjustment Date prior to the adjustment with the Adjustment Factor (paragraph (3)) and (ii) reducing the result of this calculation by the Adjustment Costs (paragraph (4)). The result rounded down to the Multiplier Rounding Amount specified in **Table 1** (the "**Multiplier Rounding Amount**") is determined as the new Multiplier (the "**Current Multiplier**").] [*insert different adjustment provision*: ●]

[(3) The "**Adjustment Factor**" corresponds to the result of the following calculation, rounded down to the Multiplier Rounding Amount:

in the case of Long Warrants

$$Lever \times \frac{(Underlying\ Reference - Strike_{old}\ )}{Underlying\ Price_{new} - k\ \times Dividend}$$

in the case of Short Warrants

$$Lever \times \frac{(Strike_{old}\ - Underlying\ Reference)}{Underlying\ Price_{new} - k\ \times Dividend}$$

and the characters used in the formula have the following meaning:

"Underlying Reference" corresponds to the Underlying Price (Section 11 (2)) on the Adjustment Date or if a Stop-Loss Event (Section 5 (4)) occurs during the period after the Adjustment Time (Section 3 (2)) on the previous Adjustment Date (excluding) and prior to the Adjustment Time on the Adjustment Date (including), the Stop-Loss Reference Price (Section 5 (5)) on that date
"$Strike_{old}$" corresponds to the Current Strike on the Adjustment Date prior to the adjustment in accordance with Section 3 (2)
"Underlying $Price_{new}$" corresponds to the Underlying Price (Section 11 (2)) on the Adjustment Date
"Dividend" corresponds to the Dividend Effect (Section 3 (4)) on the Adjustment Date
"Lever" corresponds to the Lever specified in ***Table 1***
"k" corresponds to the Dividend Factor (paragraph (7)) on the Adjustment Date]

[*insert different Adjustment Factor provision*: ●]

[(4) The "**Adjustment Costs**" correspond to the result of the following calculation, rounded down to the Multiplier Rounding Amount:

in the case of Long Warrants

$$\frac{|RT_{new} - RT_{old}| \times \frac{Roll\ Over\ Spread}{2} + \left[Financing\ Rate \times \frac{T}{360} \times Strike_{new} \times RT_{new}\right]}{\left(\frac{Underlying\ Price_{new} - k\ \times Dividend}{Lever}\right)}$$

in the case of Short Warrants

$$\frac{|RT_{new} - RT_{old}| \times \frac{Roll\ Over\ Spread}{2} - \left[Financing\ Rate \times \frac{T}{360} \times Strike_{new} \times RT_{new}\right]}{\left(\frac{Underlying\ Price_{new} - k\ \times Dividend}{Lever}\right)}$$

and the characters used in the formula have the following meaning:

"$Strike_{new}$" corresponds to the Current Strike on the Adjustment Date after the adjustment in accordance with Section 3 (2)
"RT_{old}" corresponds to the Current Multiplier on the Adjustment Date prior to the Adjustment Time or if a Stop-Loss Event (Section 5 (4)) occurs on the Adjustment Date, to zero (0).
"RT_{new}" corresponds to the Current Multiplier on the Adjustment Date after the Adjustment Time (Section 3 (2)) without taking into account the Adjustment Costs

"Underlying Price$_{new}$" corresponds to the Underlying Price (Section 11 (2)) on the Adjustment Date
"Dividend" corresponds to the Dividend Effect (Section 3 (4)) on the Adjustment Date
"Roll Over Spread" corresponds to the Roll Over Spread (paragraph (6)) on the Adjustment Date
"Financing Rate" corresponds to the Financing Rate on the Adjustment Date (paragraph (5))
"T" corresponds to the number of calendar days from the current Adjustment Date (Section 3 (2)) (excluding) until the next Adjustment Date (including)
"Lever" corresponds to the Lever specified ***Table 1***
"k" corresponds to the Dividend Factor (paragraph (7)) on the Adjustment Date]

[*insert different or supplementary Adjustment Costs provision:* ●]

[(5) The "**Financing Rate**" on any given day corresponds to the Reference Rate on the stated date plus (in the case of Long Warrants) or minus (in the case of Short Warrants) the Interest Margin. The "**Reference Rate**" on any given day corresponds to the Reference Rate specified in **Table 2**, as it is shown on the respective stated date on the Screen Page specified for the Reference Rate in **Table 2**. If the specified Screen Page should not be available at the stated time or if the Reference Rate is not shown, the Reference Rate corresponds to the Reference Rate specified in **Table 2**, as it is shown on the corresponding Screen Page of another financial information service. If the aforementioned Reference Rate should no longer be shown in one of the aforementioned ways, the Calculation Agent has the right to determine in its reasonable discretion a Reference Rate determined based on the then applicable market conditions, taking into account the then existing market situation, as the Reference Rate. The "**Interest Margin**" corresponds to the Initial Interest Margin specified in **Table 1** (the "**Initial Interest Margin**"). The Calculation Agent has the right to adjust the Interest Margin in its reasonable discretion with effect as of an Adjustment Date (Section 3 (2)) up to the amount of the Maximum Interest Margin specified in **Table 1** (the "**Maximum Interest Margin**"). The adjustment of the Interest Margin and the date on which the adjustment becomes effective will be announced in accordance with Section 14. Each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Interest Margin is deemed a reference to the Interest Margin as adjusted in accordance with the preceding sentence from the date on which the adjustment becomes effective.] [*insert different Financing Rate / Interest Margin provision*: ●]

[(6) The "**Roll Over Spread**" corresponds to the Initial Roll Over Spread specified in **Table 2** (the "**Initial Roll Over Spread**"). The Calculation Agent has the right to adjust the Roll Over Spread in its reasonable discretion with effect of an Adjustment Date (Section 3 (2)) up to the amount of the Maximum Roll Over Spreads specified in **Table 2** (the "**Maximum Roll Over Spread**"). The adjustment of the Roll Over Spread date on which the adjustment becomes effective will be announced in accordance with Section 14. Each

reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Roll Over Spread is deemed a reference to the Roll Over Spread as adjusted in accordance with the preceding sentence from the date on which the adjustment becomes effective.] [*insert different Spread provision*: ●]

[(7) The "**Dividend Factor**" on any given day corresponds to a value between 0 and 1 for Shares and share Indices, which is calculated by the Calculation Agent in its reasonable discretion based on the taxes or charges payable by the Calculation Agent or companies affiliated with it on the Dividends or cash distributions equivalent to Dividends distributed on that day on the relevant Share or one or several of the shares represented in the index.] [*insert different Dividend Effect provision*: ●]

[(8) Each reference in these Warrant Terms and Conditions to the Current Multiplier stated for the respective point in time is deemed a reference to the Multiplier after carrying out all adjustments from the First Adjustment Date (Section 3 (5)) until the stated point in time pursuant to the rules of Section 4 (2) to (4).]]

Section 5
[(intentionally left blank)]
[[Stop-Loss][Knock-Out] Barrier

[*insert in the case of Warrants other than Rolling Turbo Warrants:*

(1) [The "[**Initial**] [**Stop-Loss**][**Knock-Out**] **Barrier**" [on the Strike Date (Section 3 (2))] corresponds to the [Initial] [Stop-Loss][Knock-Out] Barrier specified in **Table 1**.][*insert in the case of Forward Starting Turbo Warrants, if applicable:* The "**Knock-Out Barrier**" corresponds, subject to adjustments in accordance with Section 11, to the Knock-Out Barrier specified in **Table 1**, which is rounded to the next multiple of the Knock-Out Barrier Rounding Amount specified in **Table 1**, and is always rounded up in the case of Turbo Bull Warrants and is always rounded down in the case of Turbo Bear Warrants.] [*insert different or supplementary rule regarding the (Initial) Stop-Loss or Knock-Out Barrier, if applicable:* ●]

[(2) The [Stop-Loss][Knock-Out] Barrier is adjusted [on the Strike Date and afterwards on each subsequent Calculation Date (Section 11 (2)), which is also a Business Day in Frankfurt am Main or London (each an "**Adjustment Date**")][on every first Business Day of a calendar month after the Strike Date and on each Dividend Record Date (●) as well as – in the case of Futures Contracts as Underlying – on each Rollover Date (each a "**Knock-Out Adjustment Date**") at the Adjustment Time (●) (each the "**Knock-Out Adjustment Time**") [*insert different Adjustment Date provision*: ●] [immediately after determining and announcing the Underlying Price (each the "**Adjustment Time**")] [*insert different Adjustment Time provision*: ●], by

[multiplying the Underlying Price on the Adjustment Date, reduced by the Dividend Effect (●) on the Adjustment Date, with the [Stop-Loss][Knock-Out] Factor (●).] [multiplying the Current Strike [on the Knock-Out Adjustment Date] after the Adjustment Time (●) [on the Adjustment Date] with the [Stop-Loss][Knock-Out] Factor (●).] [*insert different adjustment provision*: ●]

The result, rounded [to ● decimal places][to the next multiple of the [Knock-Out][Stop-Loss] Barrier Rounding Amount specified in **Table 1** (the "**Knock-Out Barrier Rounding Amount**")][*insert different rounding provision*: ●] [, which is always rounded up in the case of Long Warrants and is always rounded down in the case of Short Warrants,] is determined as the new [Stop-Loss][Knock-Out] Barrier (the "**Current** [**Stop-Loss**][**Knock-Out**] **Barrier**").]

[(3) [The "[**Knock-Out**][**Stop-Loss**] **Factor**" corresponds to the result of the following calculation:

in the case of Long Warrants

$$[1 - Stop\text{-}Loss\ Buffer][1 + Knock\text{-}Out\ Buffer]$$

in the case of Short Warrants

$$[1 + Stop\text{-}Loss\ Buffer][1 - Knock\text{-}Out\ Buffer]$$

and the characters used in the formula have the following meaning:

[*"Stop-Loss Buffer" corresponds to the Stop-Loss Buffer specified in the Table*]
[*"Knock-Out Buffer" corresponds to the Knock-Out Buffer (paragraph (●) on the Knock-Out Adjustment Date (paragraph (●))*]]
[*insert different Adjustment Factor provision*: ●]

[(4) [The "**Initial Knock-Out Buffer**" on the Strike Date (Section 3 (2)) corresponds to the Initial Knock-Out Buffer specified in **Table 1**][*insert different Knock-Out Buffer provision*: ●]. The Issuer has the right to adjust the Knock-Out Buffer with effect as of a Knock-Out Adjustment Date (paragraph (●)) up to the amount of the Maximum Knock-Out Buffer specified in **Table 1** (the "**Maximum Knock-Out Buffer**"), particularly if the Volatility of the Underlying underlying the Warrants changes materially. Each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Knock-Out Buffer is deemed a reference to the Knock-Out Buffer as adjusted in accordance with the preceding sentence from the date on which the adjustment becomes effective. The adjustment of the Knock-Out Buffer and the date on which the adjustment becomes effective will be announced in accordance with Section 14.]

[[(5)][●] If the Stop-Loss Underlying Price (Section 11 (2)) [reaches] [or] [falls below] [(Long)] [or] [reaches] [or] [exceeds] [(Short)] [the respective Current Stop-Loss Barrier ("**Stop-Loss Event**")] [*insert different Stop-Loss Event Provision*: ●] [on an Observation Date during the Observation Hours (●) ("**Stop-Loss Adjustment Date**")] [*insert different Adjustment Date provision*: ●], the Current Multiplier applicable at the time of the Stop-Loss Event is adjusted [after the determination and announcement of the Underlying Price (●) ("**Stop-Loss Adjustment Time**")][*insert different Adjustment Time provision*: ●], by multiplying the Current Multiplier applicable at the time of the Stop-Loss Event with the Stop-Loss Adjustment Factor (●)and reducing the result rounded [down][up] to [● decimal places][the rounding decimal place specified in **Table** [**1**][**2**]][*insert different rounding provision*: ●] by the Stop-Loss Adjustment Costs (●).][*insert different adjustment provision*: ●]

[the Current Multiplier applicable at the time of the Stop-Loss Event pursuant to (●) and the Current Strike applicable at the time of the Stop-Loss Event pursuant to (●) is adjusted.][*insert different adjustment provision*: ●]]

[[(6)][●] The "**Stop-Loss Adjustment Factor**" corresponds to the result of the following calculation:

[***in the case of Long Warrants***

$$\frac{Stop\text{-}Loss\ Amount}{\frac{Underlying_{new}[-Dividend]}{Lever}} \times \frac{Underlying_{new}[-Dividend]}{Underlying_{new}[-k \times Dividend]}$$

in the case of Short Warrants

$$\frac{Stop\text{-}Loss\ Amount}{\frac{Underlying_{new}[-Dividend]}{Lever}}$$

and the characters used in the formula have the following meaning:

"Stop-Loss Amount" corresponds to the Stop-Loss Amount, as defined in (●)
"Underlying$_{new}$" corresponds to the Underlying Price on the Stop-Loss Adjustment Date
[*"Dividend" corresponds to the Dividend Effect (●) on the Stop-Loss Adjustment Date]*
[*"k" corresponds to the Dividend Factor (●) on the Stop-Loss Adjustment Date*]
"Lever" corresponds to the Lever specified in ***Table*** [***1***][***2***]]

[*insert different adjustment Factor provision*: ●]

[[(7)][●] The "**Stop-Loss Amount**" corresponds to the result of the following calculation [rounded down to two decimal places, if the Stop-Loss Amount is equal to or larger than EUR 0.20, otherwise to three (3) decimal places][*insert different rounding provision*: ●]:

in the case of Long Warrants

$$(Stop\text{-}Loss\ Price - Strike_{old}) \times RT_{old}$$

in the case of Short Warrants

$$(Strike_{old} - Stop\text{-}Loss\ Price) \times RT_{old}$$

and the characters used in the formula have the following meaning:

"Stop-Loss Price" corresponds to the Stop-Loss Reference Price, as defined in (●)
"$Strike_{old}$" corresponds to the Current Strike on the Stop-Loss Adjustment Date prior to the adjustment pursuant to (●)
"RT_{old}" corresponds to the Current Multiplier on the Stop-Loss Adjustment Date prior to the Stop-Loss Adjustment Time]

[[(8)][●] The "**Stop-Loss Adjustment Costs**" correspond to the result of the following calculation, rounded [down][up] to [● decimal places][the rounding decimal place specified in **Table** [**1**][**2**]][*insert different rounding provision*: ●]:

in the case of Long Warrants

$$\frac{RT_{new} \times \frac{Spread}{2} + \left[Financing\ Rate\ \times \frac{T \times RT_{new} \times Strike_{new}}{360}\right]}{\left(\frac{Underlying_{new}[-Dividend]}{Lever}\right)}$$

in the case of Short Warrants

$$\frac{RT_{new} \times \frac{Spread}{2} - \left[Financing\ Rate\ \times \frac{T \times RT_{new} \times Strike_{new}}{360}\right]}{\left(\frac{Underlying_{new}[-Dividend]}{Lever}\right)}$$

and the characters used in the formula have the following meaning:

"$Strike_{new}$" corresponds to the Current Strike on the Stop-Loss Adjustment Date after the adjustment pursuant to (●)

"RT_{new}" corresponds to the Current Multiplier on the Stop-Loss Adjustment Date after the Stop-Loss Adjustment Time ((●) and (●) without taking into account the Stop-Loss Adjustment Costs
"$Underlying_{new}$" corresponds to the Underlying Price on the Stop-Loss Adjustment Date
[*"Dividend" corresponds to the Dividend Effect (●) on the Stop-Loss Adjustment Date*]
"Spread" corresponds to the Spread (●) on the Stop-Loss Adjustment Date
"Financing Rate" corresponds to the Financing Rate on the Stop-Loss Adjustment Date (●))
"T" corresponds to the number of calendar days [*from the last previous*][*from the current*][●] *Adjustment Date (●)* [*(excluding)*][*(including)*] *until the* [*next*] *Adjustment Date* [*(excluding)*][*(including)*]

[[(9)][●] The "[**Knock-Out**][**Stop-Loss] Reference Price**" is the lowest (in the case of Long Warrants) or highest (in the case of Short Warrants) [Stop-Loss Underlying Price (●)][price of the Underlying] determined [by the Calculation Agent in its reasonable discretion within [three (3) hours][*insert different time provision*: ●] after the occurrence of the [Knock-Out][Stop-Loss] Event (the "[**Knock-Out**][**Stop-Loss] Settlement Period**"). In its discretion, the Calculation Agent may also determine a price that is more advantageous for the Warrant holders as the [Knock-Out][Stop-Loss] Reference Price. [If the [Knock-Out][Stop-Loss] Event occurs within a shorter period than [three (3) hours][*insert different time provision*: ●] prior to the end of the Calculation Hours, the period for determining the [Knock-Out][Stop-Loss] Reference Price is reduced until the time of the end of the Calculation Hours.]][*insert different Reference Price provision*: ●]]

[[(10)][●] If on a Stop-Loss Adjustment Date (●), after the adjustment of the Multiplier pursuant to (●) and of the Strike pursuant to (●) and of the Stop-Loss Barrier pursuant to (●), the Current Stop-Loss Barrier should be higher (in the case of Long Warrants) or lower (in the case of Short Warrants) than the Underlying Price (●) on the Stop-Loss Adjustment Date after the adjustment (the "**Repeat Condition**"), the adjustment measures pursuant to (●) (Multiplier), (●) (Strike), and (●) (Stop-Loss Barrier) will be repeated in the aforementioned order until the Repeat Condition is no longer fulfilled.]

[[11)][●] The "**Observation Date**" corresponds to [each Calculation Date (Section 11 (2)) from the [first Observation Date specified in **Table 1** (the "**First Observation Date** ") (including)][Strike Date (Section 3 (2)) (excluding)] until the Final Valuation Date (including), which is also a Business Day in Frankfurt am Main or London.] The "**Observation Hours**" correspond to [the Calculation Hours (●).] [*insert different Observation Date / Observation Hours provision:* ●]]

[[(12)][●] Each reference in these Warrant Terms and Conditions to the Current Stop-Loss Barrier as of the respective stated point in time is deemed a reference to the Stop-Loss Barrier after carrying out all adjustments from the Strike Date until the stated point in time pursuant to the rules of (●).]]

[*insert in the case of Rolling Turbo Warrants:*

(1) The "**Initial Stop-Loss Barrier**" on the Strike Date (Section 3 (1)) corresponds to the Initial Stop-Loss Barrier specified in **Table 1**.

[(2) [The Stop-Loss Barrier is adjusted on each Adjustment Date (Section 3 (2)) at the Adjustment Time (Section 3 (2)) by multiplying the Underlying Price on the Adjustment Date, reduced by the Dividend Effect (Section 3 (4)) on the Adjustment Date, with the Stop-Loss Factor (paragraph (3)).] [*insert different adjustment provision*: ●]

The result, rounded to the next multiple of the Stop-Loss Barrier Rounding Amount specified in **Table 1** (the "**Stop-Loss Barrier Rounding Amount**"), which is always rounded up in the case of Long Warrants and is always rounded down in the case of Short Warrants [*insert different rounding provision*: ●], is determined as the new Stop-Loss Barrier (the "**Current Stop-Loss Barrier**").]

[(3) The "**Stop-Loss Factor**" corresponds to the result of the following calculation:

in the case of Long Warrants

$$1 - Stop\text{-}Loss\ Puffer$$

in the case of Short Warrants

$$1 + Stop\text{-}Loss\ Puffer$$

and the characters used in the formula have the following meaning:

*"**Stop-Loss Buffer**" corresponds to the Stop-Loss Buffer specified in **Table 1**.*]

[*insert different Stop-Loss Factor provision*: ●]

[(4) A "**Stop-Loss Event**" exists, if, after the determination of the Underlying Price on the First Observation Date (paragraph (6)) during the remaining Observation Hours (paragraph (6)) or on a subsequent Observation Date during the Observation Hours, the Stop-Loss Price (Section 11 (2)) reaches or falls below (Long Warrants) or reaches or exceeds (Short Warrants) the respective Current Stop-Loss Barrier.] [*insert different Stop-Loss Event provision*: ●]

[(5) The "**Stop-Loss Reference Price**" is the lowest (in the case of Long Warrants) or highest (in the case of Short Warrants) price of the Underlying determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion within three (3) hours after the occurrence of the Stop-

Loss Event (the "**Stop-Loss Settlement Period**"). The Calculation Agent may, in its reasonable discretion, also determine a price that is more advantageous for the Warrant holders as the Stop-Loss Reference Price. If the Stop-Loss Event occurs within a shorter period than three (3) hours prior to the end of the Calculation Hours on a Calculation Date, the period for determining the Stop-Loss Reference Price for the Underlying is extended until the expiration of a total of three (3) Calculation Hours to the immediately following Calculation Date (Section 11 (2)).] [*insert different Stop-Loss Reference Price provision*: ●]

[(6) The "**Observation Date**" corresponds to each Calculation Date (Section 11 (2)) from the first Observation Date specified in **Table 1** (the "**First Observation Date** ") (including) until the Final Valuation Date (including), which is also a Business Day in Frankfurt am Main. The "**Observation Hours**" correspond to the Calculation Hours (Section 11 (2)).] [*insert different Observation Date / Observation Hours provision:* ●]

[(7) Each reference in these Warrant Terms and Conditions to the Current Stop-Loss Barrier at the respective stated point in time is deemed a reference to the Stop-Loss Barrier after carrying out all adjustments from the First Adjustment Date (Section 3 (5)) until the stated point in time pursuant to the rules of paragraph (2).]]

Section 6
[(intentionally left blank)]
[Knock-Out Event

(1) [If

[the Intrinsic Value (paragraph (2)) of the Warrants on an Adjustment Date Section 3 (2) [or Stop-Loss Adjustment Date] after [the Adjustment Time or Stop-Loss Adjustment Time] [after determining and announcing the Underlying Price (Section 11 (2)) or, if a Stop-Loss Event (Section 5 (4)) has occurred between the time of the determination of the Underlying Price on that date and the last Adjustment Time, after determining the Stop-Loss Reference Price (Section 5 (5)) on that date and prior to the Adjustment Time (Section 3 (2))] [reaches or] exceeds the [Upper Knock-Out Barrier specified in **Table** [**1**][**2**] or [reaches or] falls below the Lower] Knock-Out Barrier specified in **Table** [**1**][**2**],]

[[the Knock-Out Underlying Price][the Knock-Out Price] (Section 11 (2)) [reaches or] falls below (in the case of [Long][Bull] Warrants) or [reaches or] exceeds (in the case of [Short][Bear] Warrants) the [Current] Knock-Out Barrier on an Observation Date (paragraph (●)) during the Observation Hours (●),]] [*insert in the case of Warrants linked to the difference of Futures Contracts*: the Reference Price (t) reaches or falls below the

Knock-Out Barrier on an Observation Date (paragraph (●)) during the Observation Period (paragraph (●)),]

[*insert different Knock-Out Event provision*: ●]

the term of the Warrants ends automatically and the Option Right in accordance with Section 1 (1) expires automatically without the need for a separate termination of the Warrants by the Issuer (the "**Knock-Out Event**").

In this case, the Knock-Out Cash Amount (the "**Knock-Out Cash Amount**") corresponds to

[the Knock-Out Cash Amount specified in **Table 1**. [The occurrence of a Knock-Out Event is announced in accordance with Section 14.]]

[the Intrinsic Value of the Warrants on the Adjustment Date or Stop-Loss Adjustment Date after the Adjustment Time or the Stop-Loss Adjustment Time.]

[the difference, multiplied by the [Current] Multiplier (Section ●), by which the Knock-Out Reference Price (paragraph (●)) exceeds (in the case of Long Warrants) or falls below (in the case of Short Warrants) the [Current] Strike [on the day of the Knock-Out Event]. The Knock-Out Cash Amount is expressed in EUR [or if applicable, [converted into EUR in accordance with Section ●][converted into EUR based on a currency exchange rate expressed in the Reference Currency for EUR 1.00, which is determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion based on the market situation existing on the foreign currency market at the time of the conversion]]. The Knock-Out Cash Amount is, if applicable, [if it amounts to less than EUR 0.10, rounded to three (3) decimal places or if it amounts to more than EUR 0.10] to [● decimal places commercially][*insert different rounding provision*: ●].]] [*insert in the case of Warrants linked to the difference of Futures Contracts*: the sum of (x) the product of the Nominal Amount (Section 2 (●)) and of the Current Discount Factor (paragraph (●)) and (y) the product of the Participation Factor (Section 2 (●)) and of the Outperformance (t) of the Underlying, however, at least to zero (0). The Knock-Out Cash Amount is converted into EUR in accordance with Section 2 (●). The Knock-Out Cash Amount is rounded to two (2) decimal places commercially. The "**Reference Price (t)**" corresponds, subject to Section 10, to the difference between the Underlying Price (1) (Section 11 (●)) of the Futures Contract (1) (Section 11 (●)) and the Underlying Price (2) (Section 11 (●)) of the Futures Contract (2) (Section 11 (●)) on a Calculation Date (Section 11 (2)). The "**Outperformance (t) of the Underlying**" corresponds to the difference between the Knock-Out Reference Price (paragraph (●)) and the Strike (Section ●).]

[*insert different Knock-Out Cash Amount Provision*: ●]

The occurrence of a Knock-Out Event is announced in accordance with Section 14.

[(2) The "**Intrinsic Value**" of the Warrants at any given point in time corresponds to the difference, multiplied by the Current Multiplier at that time and expressed in EUR [or converted into EUR in accordance with Section ●], between [the Underlying Price on the respective stated date][the Knock-Out Reference Price (paragraph (●))] and the Current Strike (in the case of Long Warrants) or between the Current Strike and [the Underlying Price on the respective stated date][the Knock-Out Reference Price] (in the case of Short Warrants), with the result being rounded commercially to [two][●] decimal places, if applicable.]]

[[(3)][●] [*insert in the case of Warrants linked to the difference of Futures Contracts*: The "**Observation Period**" corresponds to the Observation Period specified in **Table 1**.] The "**Observation Date**" corresponds to [each Calculation Date (Section 11 (2)) [within the Observation Period] [from the [first Observation Date specified in **Table 1** (the "**First Observation Date** ") (including)] [Strike Date (excluding)] until the date of the Knock-Out Event or the Final Valuation Date (Section 8 [*insert in the case of Warrants with non-European exercise style*: (2)] [*insert in the case of Warrants with European exercise style*: (1)]) (including)[, which is also a Business Day in Frankfurt am Main or London]].] The "**Observation Hours**" correspond to [the Calculation Hours (●).] [*insert different Observation Date / Observation Hours provision:* ●]]

[(4)][●] [The "**Knock-Out Reference Price**" is the lowest (in the case of Long Warrants) or highest (in the case of Short Warrants) price of the Underlying determined [by the Calculation Agent [in its reasonable discretion][within three (3) Calculation Hours][*insert different time provision*: ●] after the occurrence of the Knock-Out Event (the "**Knock-Out Settlement Period**"). The Calculation Agent may in its discretion also determine a more advantageous price for the Warrant holders as the Knock-Out Reference Price. [If the Knock-Out Event occurs within a shorter period than [three (3) hours][*insert different time provision*: ●] prior to the end of the Calculation Hours on a Calculation Date, the period for determining the Knock-Out Reference Price for the Underlying is extended until the expiration of a total of ● Calculation Hours to the immediately following Calculation Date (Section 11 (2)).]]] [*insert in the case of Warrants linked to the difference between Futures Contracts:* The "**Knock-Out Reference Price**" corresponds, subject to Section 10, to the difference between the Underlying Price (1) (Section 11 (●)) of the Futures Contract (1) (Section 11 (●)) and the Underlying Price (2) (Section 11 (●)) of the Futures Contract (2) (Section 11 (●)) on the Calculation Date (Section 11 (●)), which immediately follows the date of the Knock-Out Event (paragraph (●)) (the "**Knock-Out Valuation Date**").] [*insert in the case of Rolling Turbo Warrants:* The "**Knock-Out Reference Price**" corresponds to the Underlying Price (Section 11 (2)) on the respective stated date or, if a Stop-Loss Event (Section 5 (4)) has occurred between the time when the Underlying Price is determined on that date and the last Adjustment

Time, to the Stop-Loss Reference Price (Section 5 (5)) on that date.] [*insert different Knock-Out Reference Price provision*: ●]]

[(5)][●] [*insert in the case of Warrants linked to the difference between Futures Contracts:* The "**Current Discount Factor**" is determined in accordance with the following formula depending on the term:

$$\frac{1}{(1+RZ)^{\frac{n}{365}}}$$

and the characters used in the formula have the following meaning:

"**RZ**" corresponds to the Knock-Out Reference Rate on the Knock-Out Valuation Date (paragraph (●)). The "**Knock-Out Reference Rate (i)**" corresponds to the Knock-Out Reference Rate (i) specified in **Table** [●] [or **Table** [●]], as it is shown on the Screen Page (Reuters) (i) specified in **Table** [●] [or **Table** [●]]. If the Screen Page should not be available or if the Knock-Out Reference Rate (i) is not shown, the Knock-Out Reference Rate (i) corresponds to the Knock-Out Reference Rate (i) specified in **Table** [●] [or **Table** [●]], as it is shown on the corresponding Screen Page of another financial information service. If the aforementioned Knock-Out Reference Rate (i) should no longer be shown in one of the ways set forth above, the Calculation Agent has the right to determine in its reasonable discretion a Knock-Out Reference Rate (i) determined based on the then applicable market conditions, taking into account the then existing market situation, as the Knock-Out Reference Rate (i).

"**n**" corresponds to the number of actual calendar days from the Knock-Out Valuation Date (paragraph (●)) (including) until the Final Valuation Date (Section 8 (●)) (including).]

Section 7
Exercise of the Option Rights

[*insert in the case of Warrants with non-European exercise style:*

(1) The Option Right may

[be exercised, subject to [an exercise of the Warrants by the Issuer pursuant to paragraph (●) or] a premature end due to a termination of the Warrants in accordance with Section 12 (1) [or Section 17 (1)] [or Section 18 (3) and (4)], within the Exercise Period specified in **Table 1** (the "**Exercise Period**"), in each case until [11:00 hours] [●] [(local time Frankfurt am Main)] [●] on a Business Day. The term of the Warrants ends on the Final Valuation Date specified in **Table 1** (Section 8 (2)).] [be exercised, subject to a

premature end due to a termination of the Warrants in accordance with Section 12 (1) [or Section 17 (1)] [or Section 18 (3) and (4)] or the occurrence of a Knock-Out Event (●) in each case until [11:00] [●] hours [(local time Frankfurt am Main) [from the Start of Exercise Period specified in **Table 1** (the "**Start of Exercise Period**")]] on a Business Day. In the case of a termination in accordance with Section 12 (1) [or Section 17 (1)] [or Section 18 (3) and (4)], the Option Right may only be exercised no later than by [11:00] [●] hours [(local time Frankfurt am Main)] on the last Business Day prior to the date on which the termination becomes effective.] [be exercised, subject to a premature end due to a termination of the Warrants in accordance with Section 12 (1) [or Section 17 (1)] [or Section 18 (3) and (4)] or the occurrence of a Knock-Out Event pursuant to (●), within the Exercise Period specified in **Table 1** (the "**Exercise Period**"), [in each case until [11:00 hours] [●] [(local time Frankfurt am Main)]] on an Exercise Date.][*insert different exercise provision*: ●]

(2) Option Rights may be exercised in each case [only for at least ● Warrant[s] or an integer multiple thereof] [only for at least ● Warrant[s] and afterwards ●] [individually]. [An exercise of less than ● Warrant[s] is void and has no effect. An exercise of more than ● Warrant[s], the number of which cannot be divided by ●, is deemed an exercise of the next lower number of Warrants that can be divided by ●.]

(3) In order to exercise the Option Rights effectively, the following conditions must also be fulfilled on a Business Day within the Exercise Period:

[(a) a declaration singed with legally-binding effect must have been submitted to the Paying Agent (Section 13), which contains the following information: (i) the name of the Warrant holder, (ii) the designation and the number of the Warrants, the Option Rights of which are exercised, (iii) a [bank account maintained in EUR, to which any Cash Amount] [suitable bank account, to which any [USD][●] Cash Amount] is to be credited, and (iv) a declaration, that neither the Warrant holder nor the beneficial owner of the Warrants is a U.S. person (the "**Exercise Notice**"). The Exercise Notice is[, subject to Section 10,] irrevocable and binding. The terms used in this paragraph have the meaning ascribed to them in Regulation S promulgated under the United States Securities Act of 1933, as amended from time to time;

(b) the Warrants must have been received by the Paying Agent through credit of the Warrants to the account of the Paying Agent at Clearstream.]

[(4) [Option Rights, which were not exercised effectively pursuant to paragraphs (2) and (3), are deemed, subject to a premature end due to termination in accordance with Section 12 (1) [or Section 17 (1)] [or Section 18 (3) and (4)], exercised on the last day of the Exercise Period without further preconditions, if the Cash Amount is positive (the "**Automatic Exercise**"). In the case of an Automatic Exercise, the declaration referred to

in paragraph (3)(a)(iv) is deemed issued automatically. Otherwise, all rights expire on that date, which result from the Warrants not exercised effectively by then and the Warrants become invalid.] [*insert different or supplementary exercise rule*: ●]]]

[(5)][●] [*insert in the case of Warrants with exercise right for the Issuer:* The Issuer has the right to exercise the Warrants in their entirety, but not partially, on each Adjustment Date, subject to the occurrence of a Knock-Out Event (Section 6 (1)), at the Adjustment Time (Section 3 (2)). In the case of an exercise by the Issuer, no adjustment in accordance with Section 3 (2) or Section 4 (2) or Section 5 (2) occurs on the relevant Adjustment Date (also the "**Issuer Exercise Date**"). The term of the Warrants ends automatically in this case and the Option Right in accordance with Section 1 (1) expires without the need for a separate termination of the Warrants by the Issuer. In the case of an exercise, the Issuer pays an Exercise Amount to each Warrant holder for each Warrant held by it. The "**Exercise Amount**" is calculated on the Issuer Exercise Date and corresponds to the difference expressed in EUR between the Exercise Price and the Current Strike (in the case of Long Warrants) or between the Current Strike and the Exercise Price (in the case of Short Warrants), in each case multiplied by the Current Multiplier. The result is rounded commercially, if applicable, to two (2) decimal places. The "**Exercise Price**" corresponds here either to the Underlying Price of the Underlying (Section 11 (2)) on the Issuer Exercise Date or, if a Stop-Loss Event has occurred between time of determination of the Underlying Price on the Issuer Exercise Date and the last Adjustment Time, to the Stop-Loss Reference Price (Section 5 (5)). The exercise by the Issuer as well as the amount of the Exercise Amount is announced in accordance with Section 14.] [*insert different or supplementary rule for the exercise right of the Issuer*: ●]

[*insert in the case of Warrants with European exercise style:*

(1) "**Exercise Date**" is, subject to a premature end due to termination in accordance with Section 12 (1) [or Section 17 (1)] [or Section 18 (3) and (4)] [or subject to the occurrence of a Knock-Out Event (Section 6 (1))], the Final Valuation Date (Section 8 (1)) specified in **Table 1**.

(2) The Option Rights are deemed exercised, subject to a premature end due to termination in accordance with Section 12 (1) [or Section 17 (1)] [or Section 18 (3) and (4)] [or subject to the occurrence of a Knock-Out Event (Section 6 (1))], without further preconditions on the Final Valuation Date (Section 8 (1)), if the Cash Amount is positive (the "**Automatic Exercise**").

(3) A declaration that neither the Warrant holder nor the beneficial owner of the Warrants is a U.S. person is deemed issued automatically. The terms used in this paragraph have the meaning ascribed to them in Regulation S promulgated under the United States Securities Act of 1933, as amended from time to time.][*insert different or supplementary exercise rule:* ●]]

Section 8

[Exercise Date;]Final Valuation Date; Business Day; Term

[*insert in the case of Warrants with American exercise style:*

(1) "**Exercise Date**" is [[in the case of Warrants with [American][●] exercise style], subject to the following provisions, the Business Day [within the Exercise Period], on which all conditions set forth in Section 7 (2) and (3) are fulfilled no later than by ● hours (local time ●). If these conditions are fulfilled on a date, which is not a Business Day, or after ● hours (local time ●) on a Business Day, the next following Business Day is deemed the Exercise Date [, provided that this day falls into the Exercise Period. In the case of an Automatic Exercise, the Exercise Date corresponds to the last day of the Exercise Period.]][in the case of Warrants with Bermudan exercise style, the [first][last][●] Business Day [of each week][of each month][of each calendar quarter][of each calendar year] within the Exercise Period. In the case of an Automatic Exercise, the Exercise Date is the Final Valuation Date specified in **Table 1**.] [*insert different Exercise Date provision*: ●]

(2) ["**Final Valuation Date**" is, subject to Section 10, if the Underlying Price (Section 11 (2)) of the Underlying is determined [prior to][usually on a Calculation Date after] ● hours (local time ●), the Exercise Date or if [(i)] the Exercise Date is not a Calculation Date (Section 11 (2)) [*insert in the case of shares for which XETRA or Borsa Italiana is the Reference Market, if applicable:* or (ii) – if [XETRA] [or] [Borsa Italiana] is the Reference Market of the Underlying – the Exercise Date is a Dividend Record Date], the following Calculation Date or if the Underlying Price of the Underlying is determined [after][usually on a Calculation Date prior to] ● hours (local time ●), the Calculation Date (Section 11 (2)) immediately following the Exercise Date [or if the Exercise Date falls onto the last day of the Exercise Period, the date on which the Exercise Period ends, or, if this date [(i)] is not a Calculation Date (Section 11 (2)) [*insert in the case of shares for which XETRA or Borsa Italiana is the Reference Market, if applicable:* or (ii) – if [XETRA] [or] [Borsa Italiana] is the Reference Market of the Underlying – is a Dividend Record Date], then also in this case the next following Calculation Date. ["**Dividend Record Date**" is the date immediately preceding the date, (i) on which shares of the relevant company in respect to which the Dividends or cash amounts equivalent to Dividends are to be distributed, are traded "ex dividend" on their respective primary exchange, and (ii) on which [– if XETRA is the Reference Market of the Underlying – banks in Frankfurt am Main are open for business] [or] [– if Borsa Italiana is the Reference Market of the Underlying – banks in Milan are open for business].]][*insert in the case of Currency Exchange Rates, if applicable:* "**Final Valuation Date**" is, subject to Section 10, if the Reference Price (Section 11 (2)) of the Underlying is usually determined on a Calculation Date after 11:00 hours (local time Frankfurt am Main), the

Exercise Date or if the Reference Price of the Underlying is usually determined on a Calculation Date prior to 11:00 hours (local time Frankfurt am Main), the Business Day immediately following the Exercise Date.]][*insert different Valuation Date provision*: ●]

[*insert in the case of Warrants with European exercise style:*

(1) "**Final Valuation Date**" is[, subject to Section 10,] the Final Valuation Date specified in **Table 1**.] [If the Final Valuation Date should not be a Calculation Date (Section 11 (2)), the next following date, which is a Calculation Date, shall be the Final Valuation Date.] [*insert different Valuation Date provision*: ●]]

[*insert for all types of exercise:*

[(2)][(3)] "**Business Day**" is [– subject to the following rules and unless set forth otherwise in these Warrant Terms and Conditions – each day on which banks in [Frankfurt am Main][●] are open for business. In connection with payment transactions in accordance with Section 9 and Section 12 [as well as Section 17], "**Business Day**" is each day (except for Saturday and Sunday) on which the TARGET2-System is open and Clearstream processes payments. "**TARGET2-System**" means the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) payment system or any system succeeding it.][*insert different Business Day provisions*: ●]]

[(4)][●] [*insert for Closed End Warrants:* The "**Term of the Warrants**" begins on the [First Settlement Date (the "**First Settlement Date**")] [Start of Term (the "**Start of Term**")] specified in **Table 1** and ends, subject to a premature end due to termination in accordance with Section 12 (1) or Section 18 (3) and (4) [*insert for Warrants with Knock-Out Event*: or subject to the occurrence of a Knock-Out Event (Section 6 (1))], on the Final Valuation Date.][*insert for Open End Warrants:* The "**Term of the Warrants**" begins on the First Settlement Date specified in **Table 1** (the "**First Settlement Date**"). The of the term is currently not certain yet and corresponds to [[i], in respect to Warrants that have not been exercised yet,] the Termination Date (Section 12, Section 17 or Section 18) [*insert for Warrants with Knock-Out Event*: or the date of the Knock-Out Event (Section 6)] [*insert for Warrants with exercise right of the Issuer*: or (ii) in the case of an exercise by the Issuer (Section 7 (●)) the Issuer Exercise Date].][*insert different rule regarding the term:* ●]

Section 9

Determination and Payment of the Cash Amount

[*insert in the case of Warrants with non-European exercise style:*

(1) After the exercise of the Option Rights in accordance with Section 7 (3) as well as the determination [of the Reference Price][of the Underlying Price], the Calculation Agent calculates any Cash Amount to be paid either based on the number of Warrants actually delivered or based on the number of Warrants specified in the Exercise Notice, depending on which number is lower. Section 7 (2) remains unaffected. Any remaining surplus of delivered Warrants is returned to the holder of the Option Rights to be exercised at its cost and risk.

(2) After the exercise of the Option Rights in accordance with Section 7 (2) and (3) [or the occurrence of a Knock-Out Event (●)] [or a termination of the Warrants by the Issuer in accordance with Section 12 [or Section 17] [or Section 18 (3) and (4)]], the Issuer will cause the transfer of any Cash Amount [or of the Knock-Out Cash Amount] [or of the Termination Amount] to be claimed to the account of the holder of the exercised warrants specified in the Exercise Notice [until the [third (3rd)][●] Business Day after the Final Valuation Date (Section 8 (●)). [In the case of [an Automatic Exercise] [an exercise of the Warrants by the Issuer (Section 7 (●)) [or]] [the Knock-Out Event (●)], the Issuer will cause the transfer of any [Exercise Amount [or]][[Knock-Out] Cash Amount] to be claimed to Clearstream for credit to the accounts of the depositors of the Warrants with Clearstream by the [third (3rd)][●] Business Day after the [Final Valuation Date] [last day of the Exercise Period][Issuer Exercise Date [or the]][occurrence of the Knock-Out Event], without requiring the fulfillment of the conditions set forth in Section 7 (2) and (3).]][*insert different payment provision*: ●]

(3) All taxes, fees, or other dues arising in connection with the exercise of Option Rights or with the payment of the Cash Amount [[or] of the Exercise Amount] [or of the Knock-Out Cash Amount] [or of the Termination Amount] shall be borne and paid by the Warrant holder. The Issuer or the Paying Agent has the right, to withhold any taxes or dues payable by the Warrant holder pursuant to the preceding sentence from the Cash Amount [[or] the Exercise Amount] [or the Knock-Out Cash Amount] [or the Termination Amount].]

[*insert in the case of Warrants with European exercise style:*

(1) [The Issuer will cause the transfer of any Cash Amount by the [third (3rd)][●] Business Day after Final Valuation Date [(Section 8 (1)] [●] [or – in the case of a Knock-Out Event (Section 6 (1)) – the transfer of the Knock-Out Cash Amount by the [third (3rd)][●] Business Day after the occurrence of the Knock-Out Event] [or of the Termination Amount] to Clearstream for credit to the accounts of the depositors of the Warrants with Clearstream][*insert different payment provision*: ●].

(2) All taxes, fees, or other dues arising in connection with the exercise of Option Rights or with the payment of the Cash Amount [or of the Knock-Out Cash Amount] [or of the Termination Amount] shall be borne and paid by the Warrant holder. The Issuer or the Paying Agent has the right, to withhold any taxes or dues payable by the Warrant holder pursuant to the preceding sentence from the Cash Amount.]

[*insert different exercise rule:* ●]

Section 10

[Market Disruptions

[*Insert in the case of Shares, Indices, Bonds, Commodities, Futures Contracts, Investment Fund Units,, Interest Rates, or Dividends as Underlying or Basket Component:*
[***in the case of Shares, Indices, Futures Contracts, Investment Fund Units, and Commodities as Underlying:***]

(1) [If a Market Disruption (paragraph (2)) exists on the Final Valuation Date [or on the First Observation Date (Section 6 (2))], the Final Valuation Date [or the First Observation Date] will be postponed to the next following Calculation Date, on which a Market Disruption no longer exists. The Issuer will endeavor to inform the participants in accordance with Section 14 that a Market Disruption has occurred. However, no information obligation exists. If the Final Valuation Date [or the First Observation Date] has been postponed by [eight (8)][●] consecutive Calculation Dates in accordance with the provisions of this paragraph and if the Market Disruption continues also on that date, such date shall be considered the Final Valuation Date [or the First Observation Date], and the Calculation Agent shall determine the Underlying Price [or the Initial Price] in its reasonable discretion taking into account the market situation existing on the Final Valuation Date [or on the First Observation Date] and announce it in accordance with Section 14.] [*insert different Market Disruption provision:* ●]

[*insert in the case of Currency Exchange Rates as Underlying:*
[***in the case of Currency Exchange Rates as Underlying:***]

[If a Market Disruption (paragraph (2)) exists on the Final Valuation Date [or on the First Observation Date (Section 6 (2))], the Calculation Agent shall determine the Underlying Price [or the Initial Price] in its reasonable discretion taking into account the market situation existing on the Final Valuation Date [or on the First Observation Date] and publish it in accordance with Section 14.] [*insert different Market Disruption provision:* ●]

[*insert in the case of the difference of Futures Contracts as Underlying:*

(1) If a Market Disruption (paragraph (●)) for a Futures Contract (i) constituting the Underlying exists on the Final Valuation Date, on an Observation Date or on the Knock-Out Valuation Date, the Final Valuation Date, the Observation Date or the Knock-Out Valuation Date for both Futures Contracts (i) will be postponed to the next following Calculation Date, on which a Market Disruption no longer exists. The Issuer will endeavor to inform the participants in accordance with Section 14 that a Market Disruption has occurred. However, no information obligation exists. If the Final Valuation Date, the Observation Date or the Knock-Out Valuation Date has been postponed by [three (3)] [●] consecutive Calculation Dates in accordance with the provisions of this paragraph and if the Market Disruption continues also on that date, such date shall be considered the Final Valuation Date, the Observation Date or the Knock-Out Valuation Date, and the Calculation Agent shall determine the Underlying Price (i) in its reasonable discretion taking into account the market situation existing on the Final Valuation Date, on the Observation Date or on the Knock-Out Valuation Date and announce it in accordance with Section 14.]

[*insert in the case of an Index as Underlying or of Indices as Basket Components:*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Indices as Basket Components:]
[***in the case of Indices as Underlying:***]

(2) "**Market Disruption**" means

(i) the suspension or restriction of trading on the exchanges or the markets where the securities underlying [the Underlying] [the Basket Component] [the Basket Components] [or the Reference Index] are listed or traded, in general; or

(ii) the suspension or restriction of trading (including the lending market) of individual securities underlying [the Underlying] [the Basket Component] [the Basket Components] [or the Reference Index] at the exchanges or the markets where these securities are listed or traded, or in a futures or option contract in respect to [the Underlying] [[the] [a] Basket Component] [or the Reference Index] on a Futures Exchange, where futures or option contracts in respect to [the Underlying] [[the] [a] Basket Component] [or the Reference Index] are traded (the "**Futures Exchange**"); or

(iii) the suspension or non-calculation of [the Underlying] [[the] [a] Basket Component] [or the Reference Index] because of a decision of the Index Sponsor [or Reference Index Sponsor],

if such suspension, restriction, or non-calculation occurs or exists [during the last half hour prior to the usually occurring calculation of the closing price of the [Underlying] [Basket

Component] or of the securities underlying the [Underlying] [Basket Component] and if it is material for the fulfillment of the obligations under the Warrants according to the reasonable discretion of the Calculation Agent. A restriction of the hours or number of days on which trading occurs is not considered a Market Disruption, if the restriction is due to a change of the Relevant Exchange that is announced in advance.] [*insert different Market Disruption provision:* ●]]

[*insert in the case of a Share as Underlying or of Securities representing Shares as Underlying or of Shares or Securities representing Shares as Basket Components:*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to [Shares] [or] [Securities representing Shares] as Basket Components:]
[***in the case of Shares as Underlying:***]

(2) "**Market Disruption**" means

the suspension or restriction

(i) of trading on the Relevant Exchange in general; or

(ii) of trading in [the Underlying] [the Basket Component] [one or several Basket Components] on the Relevant Exchange; or

(iii) in an option or futures contract in respect to [the Underlying] [the Basket Component] [one or several Basket Components] on a Futures Exchange, on which futures or option contracts in respect to the [Underlying] [[relevant] Basket Component] are traded (the "**Futures Exchange**"),

if such suspension or restriction occurs or exists [during the last half hour prior to the usually occurring calculation of the closing price of the [Underlying] [[relevant] Basket Component] and if it is material for the fulfillment of the obligations under the Warrants according to the reasonable discretion of the Calculation Agent. A restriction of the hours or number of days on which trading occurs is not considered a Market Disruption, if the restriction is due to a change of the Relevant Exchange that is announced in advance.] [*insert different Market Disruption provision:* ●]]

[*insert in the case of a currency exchange rate as Underlying or of Currency Exchange Rates as Basket Components:*
[*insert in the case of mixed baskets:* in the case of Currency Exchange Rates as Basket Components:]
[***in the case of Currency Exchange Rates as Underlying:***]

(2) "**Market Disruption**" means

(i) the suspension of or failure to announce a price of the Underlying, which is relevant for the Warrants, at the Reference Market or any other institution that is suitable pursuant to these Warrant Terms and Conditions; or

(ii) the suspension or a material restriction of banking transactions in the Relevant Country; or

(iii) the suspension or a material restriction of trading

(a) in a currency [or a currency] used in connection with the [Underlying][Basket Component] on the Reference Market;

(b) in futures or option contracts in respect to a currency used in connection with the [Underlying][Basket Component] on a Futures Exchange where such contracts are usually traded;

(c) due to the order of a public authority or of the Reference Market or due to a moratoriums for banking transactions in the country in which the Reference Market is domiciled; or

(d) due to other circumstances that are comparable to the aforementioned circumstances; or

(iv) public or other governmental measures in the Relevant Country or their announcement, through which Goldman Sachs is negatively affected in its ability to enter into or hold transactions in a currency used in connection with the [Underlying][Basket Component]; or

(v) the suspension or restriction of foreign exchange trading in at least one of the currencies of the currency or currency pairs constituting the [Underlying][Basket Component] (including options or futures contracts) and/or the restriction of the convertibility of the currencies or currency pairs and/or the economical impossibility to obtain a conversion rate for the currencies; or

[(vi) in the case that the determination of the currency pair constituting the [Underlying][Basket Component] by way of a cross rate calculation, the suspension or restriction of foreign exchange trading in at least one of the currencies of the currency pairs used for the cross rate calculation (including options or futures contracts) and/or the restriction of the convertibility of the currencies or currency pairs and/or the economical impossibility to obtain a conversion rate for the currencies; or]

[(vii)] the occurrence of an even, which would make it impossible for Goldman Sachs to exchange a currency used in connection with the [Underlying][Basket Component] into the currency in which the Warrants are repaid, or any other event that makes it impossible for Goldman Sachs to exchange currencies relevant for the Warrants or transfer them into a currency used in connection with the [Underlying][Basket Component]; or

[(viii)] the occurrence of an event, which according to the determination by the Calculation Agent disrupts or negatively affects the general capability of market participants:

(a) to determine market values for a currency used in connection with the [Underlying][Basket Component]; or

(b) to carry out transactions with futures or option contracts in respect to a currency used in connection with the [Underlying][Basket Component] on a Futures Exchange, where such contracts are usually traded, or to determine market values for such contracts there; or

[(ix)] other events different from the before mentioned events the consequences of which, however, are economically comparable to those of the before mentioned events.

A reduction of the regular trading hours or a restriction of the hours or number of days on which trading occurs is not considered a Market Disruption, if the restriction is due to a change of the regular trading hours of the Reference Market, which was announced at least one hour prior to the actual end of the regular trading hours at the Reference Market. A trading restriction imposed during the course of a day due to price movements, which exceed certain limits, is considered a Market Disruption only, if this restriction continues until the end of the trading hours on that particular day.

"**Relevant Country**" for purposes of this provision means in respect to the [Underlying][Basket Component] both (a) a country (or an administrative or regulatory agency thereof), in which the currency used with the Underlying [or the currency pairs constituting the Underlying] [is][are] legal tender or official currency, and (b) a country (or

an administrative or regulatory agency thereof), to which a currency used in connection with the Underlying has a material relationship according to the reasonable discretion of the Calculation Agent.] [*insert different Market Disruption provision:* ●]]

[*insert in the case of a bond as Underlying or of Bonds as Basket Components:*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Bonds as Basket Components:]
[***in the case of Bonds as Underlying:***]

(2) "**Market Disruption**" means

(i) the suspension or restriction of trading in [the Underlying] [[the] [a] Basket Component] on the respective Reference Market; or

(ii) any event, other than the one referred to above, having effects that are economically comparable to the above event,

if the events referred to above are material for the fulfillment of the obligations under the Warrants according to the reasonable discretion of the Calculation Agent.] [*insert different Market Disruption provision:* ●]]

[*insert in the case of a Commodity as Underlying or of Commodities as Basket Components:*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Commodities as Basket Components:]
[***in the case of Commodities as Underlying:***]

(2) "**Market Disruption**" means

(i) the suspension of material restriction of trading on the Reference Market in general; or

(ii) the suspension or material restriction of trading or of the price fixing in respect to [the Underlying] [[the] [a] Basket Component] [on the Reference Market] [by the Fixing Sponsor]; or

(iii) the suspension or material restriction of trading in a futures or option contract in respect to [the Underlying] [[the] [a] Basket Component] on a Futures Exchange, where futures or option contracts in respect to [the Underlying] [[the] [a] Basket Component] are traded (the "**Futures Exchange**") [, if such suspension or restriction is material] [.] [; or

(iv) the material change of the price fixing method or trading conditions in respect to [the Underlying] [[the] [a] Basket Component] at the Reference Market (e.g. in the quality, the quantity, or the Reference Currency in respect to [the Underlying] [the [relevant] Basket Component]).]

A change [of the trading hours at the Reference Market] [of the price fixing time of the Fixing Sponsors] is not considered a Market Disruption, if the change is announced in advance [at the Reference Market] [by the Fixing Sponsor].] [*insert different Market Disruption provision:* ●]]

[*insert in the case of a Futures Contract as Underlying or of Futures Contracts as Basket Components:*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Futures Contracts as Basket Components:]
[***in the case of Futures Contracts or the difference between Futures Contracts as Underlying:***]

(2) "**Market Disruption**" means

[(i) the suspension or restriction of trading [or of the price fixing] in respect to [the Underlying] [the Futures Contract [(i)]] [[the] [a] Basket Component] at the Reference Market [(i)]; or

(ii) the suspension or restriction of trading on the Reference Market [(i)] in general; or]

[(iii/●)] [the material change of the price fixing method][or of the trading conditions in respect to the relevant Futures Contract [(i)] at the Reference Market [(i)] (e.g. in the quality, the quantity, or the Reference Currency in respect to the Underlying of the Futures Contract).]

[A restriction of the hours or number of days on which trading occurs is not considered a Market Disruption, if the restriction is due to a change by the Reference Market [(i)] that is announced in advance.][*insert different Market Disruption provision:* ●]]

[*insert in the case of an Investment Fund Unit as Underlying or of Investment Fund Units as Basket Components:*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Investment Fund Units as Basket Components:]
[***in the case of Investment Fund Units as Underlying:***]

(2) "**Market Disruption**" means

[(i) the suspension or restriction of trading at the Relevant Exchange in general; or

(ii) the suspension or restriction of trading of the Underlying on the Relevant Exchange; or

(iii) the suspension or restriction of trading on the exchanges or the markets where the securities underlying the Reference Index are listed or traded; or

(iv) the suspension or restriction of trading of individual securities underlying the Reference Index on the exchanges or the markets where these securities are listed or traded or in a futures or option contract in respect to the Underlying on a Futures Exchange, where futures or option contracts in respect to the Underlying are (the "**Futures Exchange**"); or

(v) the failure to calculate or the failure to publish the net asset value of the Underlying due to a decision of the Fixing Agent; or

(vi) the suspension of or failure to calculate the Reference Index due to a decision of the Reference Index Sponsor,

if such suspension, restriction, or failure to calculate occurs or exists during the last half hour prior to the usually occurring calculation of the closing price of the Underlying or of the securities underlying the Underlying and if this is material for the fulfillment of the obligations under the Warrants according to the reasonable discretion of the Calculation Agent. A restriction of the hours or number of days on which trading occurs on the Relevant Exchange is not considered a Market Disruption, if the restriction is due to a change by the Relevant Exchange that is announced in advance.] [the failure to calculate the net asset value [of the Underlying] [[of the] [of a] Basket Component] due to a decision of the Fixing Agent or of the fund manager.] [*insert different definition of Market Disruption:* ●]]]

[*insert in the case of Dividend Futures Contracts as Underlying:*
[***in the case of Dividend Futures Contracts as Underlying:***]

(1) If a Market Disruption (as defined below) occurs on the Final Valuation Date, the Calculation Agent shall determine the Underlying Price of the Underlying as follows:

(i) the Calculation Agent determines a price based on the value, which the Reference Market announces for the settlement of the relevant Futures Contracts; or

(ii) if no such price exists, the Calculation Agent shall determine a price based on the value of the DVPs (Section 11 (1)); or

(iii) if no price according to (i) or (ii) exists, the Calculation Agent shall determine – with the aid of an expert, if necessary – a price in its reasonable discretion in a commercially sensible manner.]

(2) A "**Market Disruption**" exists, if one or several of the following circumstances exists on one or on several consecutive days:

(i) the Settlement Price of the Underlying constitutes a "Limit Price" according to the definitions of the Reference Market; or

(ii) trading in the Underlying on the Reference Market was suspended or interrupted after the beginning of trading and trading in the Underlying on the Reference Market is not resumed at least ten (10) minutes prior to the scheduled end of trading in the Underlying – if the suspension or interruption continues until then – on the Reference Market; or

(iii) the Final Settlement Price or, if applicable, the Daily Settlement Price is not published by them Reference Market or another information source.] [*insert different Market Disruption provision:* ●]]

Section 11

[Underlying; [Basket Component;] Underlying Price; [Successor [Basket] Value;] [Substitute Reference Market;] Adjustments

[*insert in the case of an Index as Underlying or of Indices as Basket Components:*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Indices as Basket Components:]
[***in the case of Indices*** [***(other than DAX® (Performance Index) / X-DAX® as Underlying)***] ***as Underlying:***]

(1) [The "**Underlying**" corresponds to the [Index] [[basket of Indices [and [*insert other Basket Component:* ●]] specified in **Table 1** or **Table 2** as Underlying, which is explained in more detail in **Table** [**1**][**2**] (the "**Basket**")]. [*the following applies in respect to Indices as Basket Components:* "**Basket Component**" corresponds to each of the Indices specified in **Table** [**1**][**2**] as a Basket Component.][●] [*insert in the case of Forward Starting Mini Future Turbo Warrants*: The "**Reference Index**" corresponds to the Reference Index specified in **Table** [**3**]. The "**Initial Price**" corresponds to the first price of the Reference Index calculated by the Reference Index Sponsor specified in **Table** [**3**] [●] (the "**Reference Index Sponsor**") on the First Observation Date (Section 6 (2)) and published in the reference source specified in **Table** [**3**] [●]. If the reference source should not be available on the stated date or if the price of the Reference Index is not shown, the price of the Reference Index corresponds to the price as it is shown on the corresponding page of another financial information service.] [*insert Rebalancing rules, if applicable:* ●]

(2) [The "**Underlying Price**" corresponds to [the[[Final][Settlement][●]Price][Daily Settlement Price] [(the "**Settlement Price**")] of the [Underlying] [relevant Basket

Component]] [of the Underlying Price specified in **Table 2**], as calculated and published on Calculation Dates by the Index Sponsor specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component] (the "**Index Sponsor**") [, which corresponds to no more than the Cap specified in **Table** [**1**][**2**]][, if applicable, multiplied by the Weighting Factor, which is allocated to the relevant Basket Component in **Table** [**1**][**2**]] [the [respective] Final Settlement Price of the option contract relating to the Underlying, [as [defined][described in more detail] in **Table** [**1**][**2**]], the Final Settlement Day of which corresponds to the [Final Valuation Date][last day of the Exercise Period], as published on Calculation Dates by the Eurex or any successor exchange on its web page (the "**Final Settlement Price**"). If no Final Settlement Price should be available on the [Final Valuation Date][last day of the Exercise Period], the Underlying Price corresponds to the closing price of the Underlying, as calculated and published on the Calculation Date following the [Final Valuation Date][last day of the Exercise Period] or on any subsequent Calculation Date by the Index Sponsor specified in **Table 2**]. [The "[**Knock-Out**]**Price**" of the Underlying corresponds to the prices continuously calculated and published for the Underlying [by the Index Sponsor on Calculation Dates [during the Calculation Hours] [, while the prices of the index, which are published by the Index Sponsor with the designation "I" (indicative), are not used to determine the Knock-Out Price on the First Observation Date.]] [the arithmetic means of the prices of the Basket Components calculated and published by the Index Sponsors on Calculation Dates [at ●]] [the sum of the prices of the Basked Components calculated and published by the Index Sponsors on Calculation Dates [at ●]] [, if applicable, multiplied by the Weighting Factor, which is allocated to the relevant Basket Component in **Table** [**1**][**2**]] [the Relevant Underlying Price on Calculation Dates]. [The "**Weighting Factors**" correspond to the Weighting Factors specified in **Table** [**1**][**2**]. [*insert different or supplementary information on Weighting Factors, if applicable:* ●]] "**Calculation Dates**" are dates on which [the [Underlying] [relevant Basket Component] is calculated and published by the Index Sponsor [and all exchanges, where the Shares of the Underlying are listed, are open for trading]] [(a) the [Underlying][relevant Basket Component] is calculated and published by the Index Sponsor, (b) the trading systems of all contracts included in the [Underlying][relevant Basket Component] are open for trading according to schedule, and (c) on which none of the following events occur: (i) a material restriction, suspension, or interruption of trading in one or several contracts included in the [Underlying][relevant Basket Component], which, on a day on which any such event occurs or on a subsequent day on which it continues, leads to the trading system, on which each relevant contract is traded, being unable to provide a Settlement Price for this contract; (ii) the Settlement Price for a contract included in the [Underlying][relevant Basket Component] constitutes a "Limit Price", which means that the closing price for such a contract has increased or decreased on a day compared to the previous day pursuant to the rules of the relevant trading system by the permitted maximum amount of the closing price of the previous day; or (iii) the relevant trading system is unable to announce or to publish the Settlement Price for a contract included in the [Underlying][relevant Basket Component]].]["**Calculation Hours**" is the period during a Calculation Date,[during which the [Underlying][relevant Basket Component] is calculated and published by the Index

Sponsor] [during which the Index Sponsor usually determines prices for the Underlying].] [*insert different Underlying Price / different price / different Calculation Date provision / different Calculation Hours provision:* ●]

(3) If [the Underlying] [a Basket Component] is no longer calculated and published by the Index Sponsor, but by a different person, company, or institution, which the Calculation Agent in its reasonable discretion considers suitable (the "**New Index Sponsor**"), the Cash Amount will be calculated based on the Underlying Price calculated and published by the New Index Sponsor. Furthermore, each reference to the Index Sponsor in these Warrant Terms and Conditions is deemed, if the context permits it, a reference to the New Index Sponsor.

(4) Changes in the calculation of [the Underlying][a Basket Component] [or the Reference Index] (including adjustments) or to the composition or weighing of the prices or Warrants, based on which the [Underlying] [Basket Component] [or Reference Index] is calculated, do not lead to an Adjustment of the Option Right [, unless the new authoritative concept and the calculation of the [Underlying] [Basket Component] [or of the Reference Index] are as a consequence of a change (including an adjustment) no longer comparable to the previously authoritative concept or the authoritative calculation of the [Underlying] [Basket Component] [or Reference Index] according to the reasonable discretion of the Calculation Agent. This applies in particular, if due to any change, in spite of constant prices of the individual securities contained in the [Underlying][Basket Component] [or Reference Index] and their weighting, a material change of the index value occurs. An Adjustment of the Option Right may also occur in the case of a cancellation of [the Underlying] [a Basket Component] [or the Reference Index] and/or its replacement with another index [or Reference Index]. The Calculation Agent adjusts the Option Right in its reasonable discretion, taking into account the remaining term of the Warrants and the last determined price, with the goal of preserving the economic price of the Warrants and determines the date, taking into account the time of the change, on which the adjusted Option Right is to be used as a basis for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.

(5) If [the Underlying][a Basket Component] is cancelled or and/or replaced with another index at any time [or if the Reference Index is cancelled and/or replaced with another Reference Index prior to or on the First Observation Date], the Calculation Agent shall determine in its reasonable discretion, making an Adjustment of the Option Right pursuant to paragraph (4) accordingly, if applicable, which index [or Reference Index] shall [as the corresponding Basket Component] be used as the basis for the Option Right in the future (the "**Successor [Basket] Value**" [or the "**Successor Reference [Basket] Value**"]). The Successor [Basket] Value [or the Successor Reference [Basket] Value] as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14. Each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the [Underlying] [relevant Basket Component] [or

Reference Index] is then deemed, if the context permits it, a reference to the Successor [Basket] Value [or Successor Reference [Basket] Value].

(6) Changes to the nature and manner in which the Reference Price or another pursuant to these Warranty Terms and Conditions authoritative rate or price for the Underlying [or Reference Index] is calculated, including the change of the Calculation Dates and Calculation Hours authoritative for the [Underlying] [Basket Component][or Reference Index], including a subsequent correction of the [Underlying][Basket Component] by the Index Sponsor [or of the Reference Index by the Reference Index Sponsor], authorize the Calculation Agent to adjust the Option Right accordingly in its reasonable discretion. The Calculation Agent determines the date, taking into account the time of the change, when the adjusted Option Right is to be used as a basis for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.

(7) If according to the reasonable discretion of the Calculation Agent, an Adjustment of the Option Right or the determination of a Successor [Basket] Value [or Successor Reference [Basket] Value], is not possible for any reasons whatsoever, the Calculation Agent or the Issuer or an expert appointed by the Calculation Agent or the Issuer shall see to it, subject to a termination of the Warrants in accordance with Section 12, that the calculation and publication of the [Underlying] [relevant Basket Component] [or Reference Index] is continued based on the previous index concept and on the last determined index value. Any such continuation is announced in accordance with Section 14.

(8) An "Adjustment of the Option Right" in the sense of the above paragraphs includes in particular an adjustment [of the Strike] [or] [of the Multiplier] [or] [of the [Knock-Out] Barrier] [or of the Initial Price][*insert different structural characteristics:* ●].][*insert different adjustment provisions*: ●]]

[*insert in the case of the DAX® (Performance Index) / X-DAX® as Underlying:*
[***in the case of Indices (DAX® (Performance Index) / X-DAX® as Underlying) as Underlying:***]

(1) The "**Underlying**" corresponds to the Index specified as the Underlying in **Table 1** or **Table 2**.

(2) The "**Underlying Price**" corresponds [to the Underlying Price specified in **Table 2**, as calculated and published on Calculation Dates by the Index Sponsor (the "**Index Sponsor**") specified in **Table 2**] [the respective Final Settlement Price of the option contract pertaining to the Underlying, as [defined][described in more detail] in **Table** [**1**][**2**], the Final Settlement Day of which corresponds to the Final Valuation Date, as it is published on Calculation Dates by Eurex or any successor exchange on its web page (the "**Final Settlement Price**"). If no Final Settlement Price should be available on the Final Valuation Date, the Underlying Price corresponds to the closing price of the Underlying, which is

calculated and published on the next Calculation Date following the Final Valuation Date or on each subsequent Calculation Date by the Index Sponsor specified in **Table 2**.]. The "**Initial Price**" corresponds to the [first price of the X-DAX®, as calculated and published by the Index Sponsor on the First Observation Date (Section 6 (2))][*insert in the case of Rolling Turbo Warrants, if applicable:* closing price of the DAX® (Performance Index), as calculated and published by the Index Sponsor on the Valuation Date (Section 3 (1)). If the closing price of the DAX® (Performance Index) should not be calculated and published by the Index Sponsor on the Valuation Date, the Initial Price corresponds to the closing price of the DAX® (Performance Index) calculated and published by the Index Sponsor on the next following Calculation Date. If no closing price of the DAX® (Performance Index) is calculated and published on that date either, the Calculation Agent will determine the Initial Price in its reasonable discretion taking into account the market situation existing on that date and announce it in accordance with Section 14]. [The "[**Knock-Out**]**Price**" of the Underlying corresponds to [the prices continuously calculated and published by the Index Sponsor on Calculation Dates [during the Calculation Hours] for the Underlying][the prices of the Underlying continuously calculated and published by the Index Sponsor] [,while the prices of the index, which are published by the Index Sponsor with the designation "I" (indicative), are not used to determine the Knock-Out Price on the First Observation Date, if these prices are not fair market prices according to the reasonable discretion of the Calculation Agent].] "**Calculation Dates**" are dates on which the Underlying is calculated and published by the Index Sponsor. "**Calculation Hours**" is the period during a Calculation Date, during which the Index Sponsor usually determines prices for the Underlying.

(3) If the Underlying is no longer calculated and published by the Index Sponsor, but by a different person, company, or institution, which the Calculation Agent in its reasonable discretion considers suitable (the "**New Index Sponsor**"), the Cash Amount will be calculated based on the Underlying Price calculated and published by the New Index Sponsor. Furthermore, each reference to the Index Sponsor in these Warrant Terms and Conditions is deemed, if the context permits it, a reference to the New Index Sponsor.

(4) Changes in the calculation of the Underlying (including adjustments) or to the composition or weighing of the prices or Warrants, based on which the Underlying is calculated, do not lead to an Adjustment of the Option Right, unless the new authoritative concept and the calculation of the Underlying are as a consequence of a change (including an adjustment) no longer comparable to the previously authoritative concept or the authoritative calculation of the Underlying according to the reasonable discretion of the Calculation Agent. This applies in particular, if due to any change, in spite of constant prices of the individual securities contained in the Underlying and their weighting, a material change of the index value occurs. An Adjustment of the Option Right may also occur in the case of a cancellation of Underlying and/or its replacement with another index. The Calculation Agent adjusts the Option Right in its reasonable discretion, taking into account [the remaining term of the Warrants and] the last determined price, with the goal of preserving

the economic value of the Warrants and determines the date, taking into account the time of the change, on which the adjusted Option Right is to be used as a basis for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.

(5) If the Underlying is cancelled or and/or replaced with another index at any time, the Calculation Agent shall determine in its reasonable discretion, making an Adjustment of the Option Right pursuant to paragraph (4) accordingly, if applicable, which index shall be used as the basis for the Option Right in the future (the "**Successor Value**"). The Successor Value as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14. Each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Underlying is then deemed, if the context permits it, a reference to the Successor Value.

(6) Changes to the nature and manner in which the Reference Price or another pursuant to these Warranty Terms and Conditions authoritative rate or price for the Underlying is calculated, including the change of the Calculation Dates and Calculation Hours authoritative for the Underlying and including a subsequent correction of the Underlying by the Index Sponsor, authorize the Calculation Agent to adjust the Option Right accordingly in its reasonable discretion. The Calculation Agent determines the date, taking into account the time of the change, when the adjusted Option Right is to be used as a basis for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.

(7) If according to the reasonable discretion of the Calculation Agent, an Adjustment of the Option Right or the determination of a Successor Value, is not possible for any reasons whatsoever, the Calculation Agent or the Issuer or an expert appointed by the Calculation Agent or the Issuer shall see to it, subject to a termination of the Warrants in accordance with Section 12, that the calculation and publication of the Underlying is continued based on the previous index concept and on the last determined index value. Any such continuation is announced in accordance with Section 14.

(8) An "Adjustment of the Option Right" in the sense of the above paragraphs includes in particular an adjustment [of the Strike] [or] [of the Multiplier] [or] [of the [Current] [Knock-Out][Stop-Loss] Barrier] [or of the Initial Price][*insert different structural characteristics:* ●].[*insert different adjustment provisions*: ●]]

[*insert in the case of a Share or a Security representing Shares as Underlying or of Shares or Securities representing Shares as Basket Components:*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to [Shares] [or] [Securities representing Shares] as Basket Components:]
[***in the case of Shares as Underlying:***]

(1) The "**Underlying**" corresponds to [the Share specified in **Table 1** or **Table 2** as Underlying] [or] the security representing Shares specified in **Table 1** or **Table 2** as Underlying] of the company specified in **Table** [**1**][**2**]] [the Basket of [Shares][Securities representing Shares] [and [*insert other Basket Component:* ●] described in more detail in **Table** [**1**][**2**]] (the "**Basket**").] [*the following applies to Shares as Basket Components:* "**Basket Component**" corresponds to each of the [Shares] [or] [Securities representing Shares] specified in **Table** [**1**][**2**] as Basket Component of the companies specified in **Table** [**1**][**2**]]. [*insert Rebalancing rules, if applicable:* ●]

(2) [The "**Underlying Price**" corresponds to [the [Final][●] Price of the [Underlying] [relevant Basket Component]][the Underlying Price specified in **Table 2**], as published on Calculation Dates on the Reference Market specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component] (the "**Reference Market**" or the "**Relevant Exchange**")[, if applicable, multiplied by the Weighting Factor, which is attributed to the relevant Basket Component in **Table** [**1**][**2**]]. [The "[**Knock-Out**] **Price**" of the Underlying corresponds to [the prices continuously calculated and published at the Relevant Exchange on Calculation Dates for this Share] [the arithmetic means of the prices calculated and published at the Relevant Exchanges on Calculation Dates for the Basket Components [at ●]] [the sum of the prices calculated and published at the Relevant Exchanges on Calculation Dates for the Basket Components [at ●]] [, if applicable, multiplied by the Weighting Factor, which is allocated to the relevant Basket Component in **Table** [**1**][**2**]] [the relevant Underlying Price on Calculation Dates].] [The "**Weighting Factors**" correspond to the Weighting Factors specified in **Table** [**1**][**2**]. [*insert different or supplementary information regarding Weighting Factors:* ●]] [The "**Underlying Price**" corresponds to the VWAP Target (*Volume Weighted Average Target Price*) of the [Underlying][relevant Basket Component (i)]. "**VWAP Target**" corresponds to the price determined on Calculation Dates by the Calculation Agent in its reasonable discretion, provided that it does not fall below the lowest price of the [Underlying][relevant Basket Component (i)] traded on that Calculation Date on the Reference Market specified in **Table** [**1**][**2**] (the "**Reference Market**" or the "**Relevant Exchange**"); when determining this price, the Calculation Agent will attempt to reach or exceed the VWAP. "**VWAP**" corresponds to the sum of all traded prices of the [Underlying][relevant Basket Component (i)] on the Relevant Exchange on that Calculation Date multiplied by the volumes traded at the respective prices on the Relevant Exchange and divided by the entire volume of the [Underlying][relevant Basket Component (i)] traded on the Relevant Exchange on that Calculation Date.] "**Calculation Dates**" are days on which the [Underlying] [relevant Basket Component] is usually traded on the Relevant Exchange.]["**Calculation Hours**" is the period during a Calculation Date, during which the

[Underlying][relevant Basket Component] is usually traded on the Relevant Exchange.] [*insert different Underlying Price / different price / different Calculation Date provision / different Calculation Hours provision:* ●]

(3) If [the] [a] company, which has issued [the Underlying] [one of the Basket Components], (i) granting a direct or indirect subscription right to its shareholders increases its capital by issuing new Shares against contributions ("**Capital Increase against Contributions**"), (ii) increases its capital using corporate funds ("**Capital Increase using Corporate Funds**") or (iii) grants a right to receive Bonds or other securities with option or conversion rights directly or indirectly to its shareholders ("**Issuance of Warrants with Option or Conversion Rights**") and if the Effective Date described below lies within a period from the Start of Term of the Warrants (including) until the Final Valuation Date (including), [the] [[Current][Strike][,][Cap][,][Weighting Factor of the relevant Basket Component][,] [the [Current] [Knock-Out][Stop-Loss] Barrier] and – if provided for – the Multiplier pursuant to paragraphs (4) to (6) are adjusted with effect from Effective Date (including). Effective Date is the first trading day at the Relevant Exchange, on which the Shares are listed "ex subscription right" or "ex bonus shares" (the "**Effective Date**").

(4) In the case of a Capital Increase against Contributions, [the] [[Current][Strike][,][Cap][,][Weighting Factor of the relevant Basket Component][,] [the [Current] [Knock-Out][Stop-Loss] Barrier] [is] [are] [multiplied][*insert in the case of baskets, if applicable:* divided] [with] [by] the value calculated using the formula

$$\frac{N_o}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_o}\right) + \frac{AK_n + D}{SK_o}$$

and then rounded commercially, if applicable, to two decimal places and the Multiplier – if provided for – is divided by this value and then rounded commercially, if applicable, to four decimal places. For this purpose

N_o is the number of Shares prior to the capital increase,

N_n the number of Shares after the capital increase,

AK_n the issue price of the new Shares,

D the dividend disadvantage of the new Shares (not discounted), as estimated by the Calculation Agent in its reasonable discretion,

SK_o the closing price of the Shares at the Relevant Exchange immediately prior to the Effective Date.

(5) In the case of a Capital Increase using Corporate Funds, [the] [[Current][Strike][,][Strike][,][Cap][,][Weighting Factor of the relevant Basket Component] [,] [the [Current] [Knock-Out][Stop-Loss] Barrier] [is] [are] multiplied by the value calculated using the formula

[*insert in the case of individual Shares:*

$$\frac{N_o}{N_n}$$

]

[*insert in the case of baskets of Shares, if applicable:*

$$\frac{N_n}{N_o}$$

]

and then rounded commercially, if applicable, to two decimal places and the Multiplier – if provided for – is divided by this value and then rounded commercially, if applicable, to four decimal places. N_o and N_n have the same meaning as in paragraph (4).

(6) In the case of an Issuance of Warrants with Option or Conversion Rights, [the] [[Current][Strike][,][Cap][,][Weighting Factor of the relevant Basket Component] [,] [the [Current] [Knock-Out][Stop-Loss] Barrier] [is] [are] [divided][*insert in the case of baskets, if applicable:* multiplied] [by the] [with the] value calculated using the formula

$$\frac{SK_o}{SK_o - BR}$$

and then rounded commercially, if applicable, to two decimal places and the Multiplier – if provided for – is multiplied by this value and then rounded commercially, if applicable, to four decimal places. For this purpose

SK_o is the closing price of the Shares at the Relevant Exchange immediately prior to the Effective Date,

BR the value, which is determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion as the theoretical value of the subscription right on the last Calculation Date prior to the Effective Date.

(7) In the case of a share split (increase of the number of Shares without changing the capital) and in the case of a capital reduction through combining Shares or through redeeming Shares, paragraph (5) applies accordingly. In the case of a capital reduction through reducing the nominal amount, [the] [[Current][Strike][,][Cap][,][Weighting Factor of the

relevant Basket Component] [,] [the [Current] [Knock-Out][Stop-Loss] Barrier] and – if provided for – the Multiplier remain unchanged.

(8) If [the] [a] company, which has issued the [Underlying] [Shares, which are Basket Components], spins off a business unit so that

(a) a new independent company is created or the business unit is acquired by a third company,

(b) shareholders of the company are granted free shares either in the new company or in the acquiring company,

(c) an exchange price can be determined for the shares granted to the shareholders, and

(d) the Effective Date falls prior to or on the Final Valuation Date,

[the previous Underlying] [the previous Basket Component] (1 Share) is replaced by a Basket (the "**Exchange Basket**"), which consists of one Share and the number of shares, which were granted to the shareholders for one Share of this company in each case (the "**Exchange Basket Components**"). If an adjustment Event referred to in the previous paragraphs (3) to (7) occurs in respect to one of the Exchange Basket Components, only the number of the Exchange Basket Component in the Exchange Basket is changed in accordance with the adjustment rules of this provision concerning the adjustment of the Multiplier. [The] [[Current][Strike][,][Cap][,][Weighting Factor of the relevant Basket Component] [,] [the [Current] [Knock-Out][Stop-Loss] Barrier] and – if provided for – the Multiplier remain unchanged. If [the] [a] company[, which has issued Shares constituting one of the Basket Components,] splits off a business unit in the manner referred to in (a) and (b), but if no exchange price can be determined for the shares granted to the shareholders, the Calculation Agent will carry out an adequate adjustment in its reasonable discretion. The same applies, if the shareholders of this company receive compensation in the form of money or in the form of other assets in addition to the shares in the new or in the acquiring company.

(9) Subject to the following sentence, [the] [[Current][Strike][,][Cap][,][Weighting Factor of the relevant Basket Component][,] [the [Current] [Knock-Out][Stop-Loss] Barrier] and – if provided for – the Multiplier remain unchanged in the case of dividend or other cash distributions. If the Dividends or other cash distributions are extraordinarily high, the Calculation Agent decides in its reasonable discretion, whether and, if applicable, how an adjustment occurs.

(10) In the case of a final discontinuation of the listing of [the Underlying] [one of the Basket Components] at the Relevant Exchange (i) due to a merger by acquisition or new formation

or (ii) due to any other reason, an adjustment occurs pursuant to the following provisions, if the Issuer has not terminated the Warrants extraordinarily in accordance with Section 12. In the case of a final discontinuation due to a merger, the adjustment is made by replacing [the Shares of the company] [the relevant Share of the relevant company constituting a Basket Component], taking into account the merger ratio, with the Shares or other rights in the acquiring or newly established company in an adjusted number (or – for the case that the shareholders of the company receive compensation in the form of money and/or in the form of other assets – with the relevant amount of money and/or the relevant other assets) and adjusting [the] [[Current][Strike][,][Cap] [,] [Weighting Factor of the relevant Basket Component] [,] [the [Current] [Knock-Out][Stop-Loss] Barrier] and – if provided for – the Multiplier, if applicable. In the case of a final discontinuation of the listing of [the Underlying] [one of the Basket Components] at the Relevant Exchange due to another reason and the existence or beginning of a listing at a different exchange, the Calculation Agent has the right to determine such different exchange by announcement in accordance with Section 14 as the new Relevant Exchange (the "**Substitute Exchange**"). In the case of such replacement, each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Relevant Exchange is from then on considered a reference to the Substitute Exchange. Each of the aforementioned adjustment will be announced in accordance with Section 14 no later than after the expiration of one month after the final discontinuation of the listing [of the Underlying] [of the relevant Basket Component] at the Relevant Exchange. If the authoritative currency at the Substitute Exchange is a different one than the one at the Relevant Exchange, the authoritative method for the corresponding conversion is determined at the same time and published in accordance with Section 14.

(11) If a control or profit/loss distribution agreement is concluded with [the] [a] company[, which has issued Shares constituting one of the Basket Components,] where the shareholders of the company are compensated with Shares of the controlling company or where minority shareholders of the company are excluded from the company against compensation in the form of Shares of the majority shareholder or another company through registration of the corresponding resolution of the shareholders' meeting in the commercial register or a comparable measure under applicable foreign law (so-called "**Squeeze Out**"), the Calculation Agent has the right to adjust the Warrant Terms and Conditions pursuant to the following provisions, unless the Issuer has terminated the Warrants extraordinarily in accordance with Section 12. In the cases referred to in the preceding sentence, the adjustment is made by replacing [the Shares constituting the Underlying] [the Shares constituting the relevant Basket Component] of the [relevant] company, taking into account the compensation ratio, with an adjusted number of Shares or other rights in the controlling or majority-holding company (or – if the shareholders of the company receive compensation in the form of money and/or in the form of other assets – with the relevant amount of money and/or the relevant other assets) and adjusting [the] [[Current][Strike][,][Cap][,][Weighting Factor of the relevant Basket Component][,][the [Current] [Knock-Out][Stop-Loss] Barrier] and – if provided for – the Multiplier, if applicable. Paragraph (10) sentences 3 to 5 apply accordingly.

(12) If during the term of the Warrants until the Final Valuation Date (including), an event pursuant to paragraph (12)(a) occurs and if options or futures contracts regarding the [Shares of the company] [the relevant Shares of the relevant company constituting a Basket Component] are traded at the Futures Exchange at that time, the following shall apply:

(a) If during the term of the Warrants until the Final Valuation Date (including)

(aa) a measures is taken by the company or by a third party, either in respect to the capital or the assets [of the][of a] company[, which has issued Shares constituting one of the Basket Components,] (e.g. capital increase by issuing new Shares against contributions, Capital Increase using Corporate Funds, issuance of Warrants with option or conversion rights, reduction of the nominal amount, share split, distribution of special Dividends), or the listing of the [Shares of the company] [of the Shares of the relevant company constituting a Basket Component in each case] is discontinued at the Relevant Exchange or the company becomes the object of a restructuring measure (e.g. merger, split)

and

(bb) because of this measure, the Futures Exchange adjusts the Strike and/or the contract size of option contracts or futures contracts relating to [the Shares] [the relevant Basket Component] (the "**Contracts**") or changes the Contracts in a different manner (e.g. relates the Contracts to a Basket of Shares or to a Basket comprised of Shares and a cash portion),

[the] [[Current][Strike][,][Cap][,][Weighting Factor of the relevant Basket Component] [,] [the [Current] [Knock-Out][Stop-Loss] Barrier] and – if provided for – the Multiplier and/or [the Underlying] [the relevant Basket Component] will be adjusted accordingly, and [the adjusted] [[Current][Strike][,][Cap][,][Weighting Factor of the relevant Basket Component][,][the adjusted [Current] [Knock-Out][Stop-Loss] Barrier] is rounded commercially two decimal places and, if applicable, the adjusted Multiplier is rounded commercially to four decimal places, and the number of Shares in a Basked of Shares to be created, if applicable, is rounded commercially to six decimal places. If according to the rules of the Futures Exchange, no adjustments in respect to the Contracts are to be made because of these events, [the] [[Current][Strike][,][Cap][,][Weighting Factor of the relevant Basket Component][,] [the [Current] [Knock-Out][Stop-Loss] Barrier] and – if provided for – the Multiplier and [the Underlying] [the relevant Basket Component] remain unchanged. In the case of a final discontinuation of the listing of Contracts in respect to the [Underlying] [relevant Basket Component] at the Futures Exchange and start of listing at a different Futures Exchange, the Calculation Agent has the right but not the obligation to carry out the adjustment in

accordance with the rules of such other Futures Exchange (the "**Substitute Futures Exchange**"). However, the Calculation Agent has the right, but not the obligation, in all of the aforementioned cases to carry out the adjustment according to different rules, if this appears more appropriate to it, in order to maintain the value of the Warrants in the amount, which these had prior to the event triggering the adjustment.

(b) In the case of a final discontinuation of the listing of the [Underlying] [relevant Basket Component] at the Relevant Exchange, where a listing exists at a different exchange, the Calculation Agent has the right to determine such different exchange as the new Relevant Exchange (the "**Substitute Exchange**") through an announcement in accordance with Section 14, if the Issuer has not terminated the Warrants extraordinarily in accordance with Section 12. In the case of such a replacement, each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Relevant Exchange is from then on deemed a reference to the Substitute Exchange. Any such adjustment will be announced in accordance with Section 14 no later than after the expiration of one months after the final discontinuation of the listing of the [Underlying] [relevant Basket Component] at the Relevant Exchange. If the authoritative currency at the Substitute Exchange is a different one than the one at the Relevant Exchange, the authoritative method for the corresponding conversion is determined at the same time and published in accordance with Section 14.

(13) To events other than those described in the above paragraphs, the effects of which are, however, economically comparable to the aforementioned events or let an adjustment appear economically appropriate according to the opinion of the Calculation Agent, the rules described in the above paragraphs shall be applied accordingly. To Securities representing Shares as [Underlying] [relevant Basket Component] (such as e.g. ADR, ADS), the rules described in the above paragraphs shall be applied accordingly.

(14) Should the Calculation Agent determine that adjustments for Shares differ from the measures described in paragraphs (3) to (12) above due to the company law or market custom applicable to the relevant company, the Calculation Agent has the right but not the obligation to carry out the adjustments in accordance with these provisions or customs and such deviating from the measures provided for in paragraphs (3) to (12) above. The Calculation Agent furthermore has the right, but not the obligation, in all of the aforementioned cases to carry out the adjustment according to different rules, if this appears more appropriate to it, in order to maintain the value of the Warrants in the amount, which these had prior to the event triggering the adjustment.

(15) Changes to the nature and manner in which the Reference Price or another pursuant to these Warranty Terms and Conditions authoritative rate or price for the Underlying is calculated, including the change of the Calculation Dates and Calculation Hours authoritative for the [Underlying] [Basket Component][or Reference Index], authorize the

Calculation Agent to adjust the Option Right accordingly in its reasonable discretion. The Calculation Agent determines the date, taking into account the time of the change, when the adjusted Option Right is to be used as a basis for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.] [*insert different adjustment provisions:* ●]]

[*insert in the case of a currency exchange rate as Underlying or of Currency Exchange Rates as Basket Components:*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Currency Exchange Rates Basket Components:]
[***in the case of Currency Exchange Rates as Underlying:***]

(1) The "**Underlying**" corresponds to the [currency exchange rate] [Basket of Currency Exchange Rates [and [*insert other Basket Component:* ●]] specified as Underlying in **Table 1** or **Table 2**, which is described in more detail in **Table** [**1**][**2**] (the "**Basket**").] [*the following applies in respect to Currency Exchange Rates as Basket Components:* "**Basket Component**" corresponds to each of the Currency Exchange Rates specified in **Table** [**1**][**2**]]. [*insert Rebalancing rules, if applicable:* ●]

(2) [The "**Underlying Price**" [of the Underlying] [of the relevant Basket Component] corresponds to [the Underlying Price specified in **Table 2**, which corresponds to the value expressed in the Reference Currency (Section 2 (3)) for one unit of the Base Currency specified in **Table 2** (the "**Base Currency**") [as determined by the Calculation Agent based on the [[price][mean price] [for the relevant Basket Component] stated in **Table** [**1**][**2**]] at the Reference Market [for the relevant Basket Component] specified in **Table** [**1**][**2**] (the "**Reference Market**") and shown on the Screen Page specified [for the relevant Basket Component] in **Table** [**1**][**2**] (the "**Screen Page**") or any page replacing it. [The "**Initial Price**" corresponds to the price for one unit of the Base Currency expressed in the Reference Currency, as determined by the Calculation Agent at 08:00 hours (local time Frankfurt am Main) on the First Observation Date (Section 6 (2)) based on the price, which is shown on the Initial Price Screen Page specified in **Table 2** (the "**Initial Price Screen Page**") or any page replacing it.] If the Screen Page [or the Initial Price Screen Page] should not be available on the stated date or if the Underlying Price [or the Initial Price] [or a Underlying Price component] is not shown, the Underlying Price [or the Initial Price] or the Underlying Price component corresponds to the Underlying Price [or to the Initial Price] or to the Underlying Price component, as determined by the Calculation Agent based on the corresponding page of another financial information service]. [The Issuer or the Calculation Agent will determine this price based on the determinations of the Reference Market specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component] (the "**Reference Market**") for the price [for the relevant Basket Component] specified in **Table** [**1**][**2**] [by [*state determination method, if applicable:* ●]] [the counter value for a unit of the Reference Currency expressed in the Base Currency, calculated based on the value for [EUR] [●] 1.00 expressed in the Base Currency divided by the value for [EUR] [●] 1.00 expressed in the Reference Currency, in each case as determined by the Reference Market

specified in **Table** [**2** for the relevant Basket Component] (the "**Reference Market**") as the price specified in **Table** [**2** for the relevant Basket Component]] [*insert different Underlying Price Provision, if applicable:* ●][, if applicable, multiplied by the Weighting Factor, which is allocated to the relevant Basket Component in **Table** [**1**][**2**]].] If the Underlying Price [or the Initial Price] [or a Underlying Price component] should not or no longer be shown in one of the ways referred to above, the Calculation Agent has the right to determine as Underlying Price [or as Initial Price] a Underlying Price determined in its reasonable discretion based on the market conditions applicable at that time and taking into account the market situation existing at that time [or an Initial Price determined in its reasonable discretion based on the market conditions applicable at that time and taking into account the market situation existing at that time]]. [The "**Reference Currency**" corresponds to the Reference Currency specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component].] [The "**Base Currency**" corresponds to the Base Currency specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component].] [The "[**Knock-Out**]**Price**" of the Underlying corresponds to [the mean prices (arithmetic mean between the respective quoted bid and offer price pairs)][bid prices][ask prices] for the Underlying offered at the Reference Market continuously published on the Screen Page relevant for the Reference Market (the "**Knock-Out Price Screen Page**"), as determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion] [the [values for [EUR] [●] 1.00 expressed in the Reference Currency as continuously published by the Reference Market on Calculation Dates]] [the values for one unit of the Reference Currency expressed in the Base Currency, calculated based on the prices specified in **Table** [**1**][**2**], as they are continuously published by the Reference Market on Calculation Dates]] [the arithmetic mean of the [values for [EUR] [●] 1.00 expressed in the Base Currency specified in **Table** [**1**][**2**] for the relevant Basket Component, published by the Reference Market on Calculation Dates [at ●]]] [values for one unit of the Reference Currency expressed in the Base Currency, calculated based on the prices specified in **Table** [**1**][**2**] for the relevant Basket Component, as they are published by the Reference Market on Calculation Dates [at ●]]] [the sum of the [values for [EUR] [●] 1.00 expressed in the Base Currency specified in **Table** [**1**][**2**] for the relevant Basket Component, as published by the Reference Market on Calculation Dates [at ●]]] [values for one unit of the Reference Currency expressed in the Base Currency, calculated based on the prices specified in **Table** [**1**][**2**] for the relevant Basket Component, as published by the Reference Market on Calculation Dates [at ●]]] [, if applicable, multiplied by the Weighting Factor, which is allocated to the relevant Basket Component in **Table** [**1**][**2**]] [corresponds to the currency exchange rate, as determined by the Calculation Agent based transactions carried out on the worldwide spot market for Currency Exchange Rates each week from ● until ● of the respective week.] [The "**Weighting Factors**" correspond to the Weighting Factors specified in **Table** [**1**][**2**]. [*insert different or supplementary information regarding Weighting Factors:* ●]]] "**Calculation Dates**" are dates on which prices for [[the Underlying] [the relevant Basket Component] are usually calculated by the Reference Market and published on the Screen Page relevant for the Reference Market][the currency exchange rate shown on the Screen Page are usually calculated by the Reference Market and the Calculation Agent calculates the price of the Underlying]. ["**Calculation Hours**" is

the period [from Monday 00:00 hours until Friday 21:00 hours (in each case local time London), which falls on a Calculation Date][during a Calculation Date, when prices for the Underlying are usually calculated at the Reference Market and published on the Screen Page relevant for the Reference Market].] [*insert different Underlying Price / different price / different Calculation Date provision / different Calculation Hours provision:* ●]

(3) Changes to the nature and manner in which the Underlying Price [or the Initial Price] or other pursuant to these Warranty Terms and Conditions authoritative rates or prices for the Underlying is calculated, including the change of the Calculation Dates and Calculation Hours authoritative for the Underlying, authorize the Calculation Agent to adjust the Option Right accordingly in its reasonable discretion. The Calculation Agent determines the date, taking into account the time of the change, when the adjusted Option Right is to be used as a basis for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.

(4) If a currency used in connection with the [Underlying] [Basket Component] is replaced in its function as legal tender of the country or jurisdiction or of the countries or jurisdictions, which support the public authority, institution, or other entity, which issues this currency, with a different currency or is merged with a different currency into a common currency, the affected currency shall be replaced for purposes of these Warrant Terms and Conditions with the other or common currency, if applicable, after making corresponding adjustments in accordance with the above paragraph (the "**Successor Currency**"). The Successor Currency as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.

In this case, each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the affected currency is deemed, if the context permits it, a reference to the Successor Currency.

(5) If the Underlying Price [or other pursuant to these Warrant Terms and Conditions authoritative prices] for [the Underlying] [a Basket Component] [is][are] are no longer calculated and published at the Reference Market, but by a different person, company, or institution, which the Calculation Agent considers suitable in its reasonable discretion (the "**Substitute Reference Market**"), the Cash Amount shall be calculated based on the corresponding price calculated and published at the Substitute Reference Market for [the Underlying] [that Basket Component]. Furthermore, any reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Reference Market is deemed, if the context permits it, a reference to the Substitute Reference Market. The replacement of the Reference Market is announced in accordance with Section 14.][*insert different adjustment provisions:* ●]]

[*insert in the case of a Bond as Underlying or Bonds as Basket Components:*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Bonds as Basket Components:]
[***in the case of Bonds as Underlying:***]

(1) The "**Underlying**" corresponds to the [Bonds] [basket Bonds [and [*insert other Basket Component:* ●]] specified as Underlying in **Table** [**1**][**2**], which is explained in more detail in **Table** [**1**][**2**] (the "**Basket**").][*the following applies in the case of Bonds as Basket Components:* "**Basket Components**" corresponds to each of the Bonds specified in **Table** [**1**][**2**] as Basket Component.] [*insert Rebalancing rules, if applicable:* ●]

(2) [The "**Underlying Price**" [of the Underlying] [of the relevant Basket Component] corresponds to the [●]price for a bond [in the Reference Currency (Section 2 (●))], as determined on the Reference Market specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component] (the "**Reference Market**") [, if applicable, multiplied by the Weighting Factor, which is allocated to the relevant Basket Component in **Table** [**1**][**2**]]. The "[**Knock-Out**]**Price**" of the Underlying corresponds to [the [●]prices for the Underlying offered by the Reference Market, as determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion] [the arithmetic mean of the [●]prices for the Basket Components offered on the relevant Reference Market on Calculation Dates [at ●], as determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion] [the sum of the [●]prices for the Basket Components offered on the relevant Reference Market on Calculation Dates [at ●], as determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion] [, if applicable, multiplied by the Weighting Factor (Section 2 (●)), which is allocated to the relevant Basket Component in **Table** [**1**][**2**]] [the relevant Basket Component]. [The "**Weighting Factors**" correspond to the Weighting Factors specified in **Table** [**1**][**2**]. [*insert different or supplementary information on Weighting Factors:* ●]] "**Calculation Dates**" are dates on which prices for [the Underlying] [the relevant Basket Component] are usually calculated by the Reference Market.] "**Calculation Hours**" is the period during a Calculation Date, during which prices for [the Underlying] [the relevant Basket Component] are usually calculated by the Reference Market.] [*insert different Underlying Price / different price / different Calculation Date provision / different Calculation Hours provision:* ●]

(3) If the Underlying Price for [the Underlying] [a Basket Component] is no longer calculated and published at the Reference Market, but by a different person, company, or institution, which the Calculation Agent considers suitable in its reasonable discretion (the "**Substitute Reference Market**"), the Cash Amount shall be calculated based on the corresponding price calculated and published at the Substitute Reference Market for [the Underlying] [that Basket Component]. Furthermore, any reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Reference Market is deemed, if the context permits it, a reference to the Substitute Reference Market. The replacement of the Reference Market is announced in accordance with Section 14.

(4) If [the Underlying] [a Basket Component] is repaid prematurely and/or replaced with a different bond at any time and if this does not occur in connection with insolvency proceedings or general composition proceedings of the company, which has issued the bond, the Calculation Agent shall determine in its reasonable discretion, if applicable, with a corresponding Adjustment of the Option Right, which bond [as corresponding Basket Component] is to be used as the basis for the Option Right in the future (the "**Successor [Basket] Value**"). The Successor [Basket] Value as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14. Each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to [the bond] [the relevant Basket Component] is then deemed, if the context permits it, a reference to the Successor [Basket] Value.

(5) Changes to the nature and manner in which the Underlying Price [or the Initial Price] or other pursuant to these Warrant Terms and Conditions authoritative rates or prices for the Underlying are calculated, including the change of the Calculation Dates and Calculation Hours authoritative for the Underlying, authorize the Calculation Agent to adjust the Option Right accordingly in its reasonable discretion. The Calculation Agent determines the date, taking into account the time of the change, when the adjusted Option Right is to be used as a basis for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.] [*insert different adjustment provision*: ●]]

[*insert in the case of a Commodity as Underlying or of Commodities as Basket Components:*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Commodities as Basket Components:]
[***in the case of Commodities as Underlying:***]

(1) The "**Underlying**" corresponds to the [commodity] [Basket of Commodities [and [*insert other Basket Component:* ●]] specified **Table 1** or **Table 2** as Underlying, as described in more detail in **Table** [**1**][**2**] (the "**Basket**")]. [*the following applies in respect to Commodities as Basket Components:* "**Basket Component**" corresponds to each commodity specified in **Table** [**1**][**2**] as a Basket Component.] [*insert Rebalancing rules, if applicable:* ●]

(2) [The "**Underlying Price**" corresponds to [the] [Underlying Price] [relevant price] [for the Underlying] expressed in the Reference Currency and specified in **Table** [**2**] [●] [for the relevant Basket Component], [which] is determined [at the Reference Market specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component] (the "**Reference Market**")] [by the Fixing Sponsor specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component] (the "**Fixing Sponsor**")] [and shown on the Screen Page specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component] (the "**Screen Page**") or any page replacing it. [The "**Initial Price**" corresponds to the price of the Underlying expressed in the Reference Currency, as determined by the Calculation Agent at 08:00 hours (local time Frankfurt am Main) on the First Observation Date (Section 6 (2)) based on the price, which is shown on the Initial Price Screen Page specified in **Table 2** (the "**Initial Price Screen Page**") or any page

replacing it.] If the Screen Page [or the Initial Price Screen Page] should not be available on the stated date or if the Underlying Price [or the Initial Price] is not shown, the Underlying Price [or the Initial Price] corresponds to the Underlying Price [or the Initial Price], as it is shown on the corresponding page of another financial information service. If the Underlying Price [or the Initial Price] should no longer be shown in one of the aforementioned manners, the Calculation Agent has the right to determine as Underlying Price [or Initial Price] a Underlying Price [or Initial Price] determined in its reasonable discretion based on the market conditions applicable at that time and taking into account the market situation existing at that time]. The "[**Knock-Out**]**Price**" of the Underlying corresponds to [the mean prices (arithmetic mean between the respective quoted bid and offer price pairs)][bid prices][ask prices] [*insert different price:* ●] [the [price] determined by the Fixing Sponsor on Calculation Dates [at ●] and published on the relevant Screen Page] for the Underlying, as determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion, offered by the Reference Market, and continuously published on the relevant Screen Page for the Reference Market (the "**Knock-Out Price Screen Page**") [the arithmetic mean of the [mean prices (arithmetic mean between the respective quoted bid and offer price pairs)] [bid prices] [ask prices] [*insert different price:* ●] [the [price] determined by the Fixing Sponsor on Calculation Dates [at ●] and published on the relevant Screen Page] for the Basket Components, as determined Calculation Agent in its reasonable discretion, offered on the relevant Reference Market on Calculation Dates [at ●] and published on the Screen Page relevant for then Reference Market] [the sum of the [mean prices (arithmetic mean between the respective quoted bid and offer price pairs)] [bid prices] [ask prices] [*insert different price:* ●] for the Basket Components, as determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion, offered on Calculation Dates [at ●] on the relevant Reference Market and published on the relevant Screen Page for the Reference Market] [, if applicable, multiplied by the Weighting Factor, which is allocated to the relevant Basket Component in **Table** [**1**][**2**]]. [The "**Weighting Factors**" correspond to the Weighting Factors specified in **Table** [**1**][**2**]. [*insert different or supplementary information regarding Weighting Factors:* ●]] "**Calculation Dates**" are dates on which [prices for [the Underlying] [the relevant Basket Component] are usually calculated by the Reference Market and published on the Screen Page] [prices for [the Underlying] [the relevant Basket Component] are usually calculated by the [relevant] Fixing Sponsor and published on the Screen Page]. "**Calculation Hours**" is the period [from Monday to Friday, in each case from 08:00 hours until 19:00 hours (in each case local time London), which falls on a Calculation Date][during Calculation Date, when prices for the Underlying are usually calculated at the Reference Market and published on the Screen Page relevant for the Reference Market].] [*insert different Underlying Price / different price / different Calculation Date provision / different Calculation Hours provision:* ●]

(3) If the Underlying Price [or other pursuant to these Warrant Terms and Conditions authoritative prices] for [the Underlying] [a Basket Component] [is] [are] are no longer calculated and published [at the Reference Market] [by the Fixing Sponsor], but by a different person, company, or institution, which the Calculation Agent in its reasonable

discretion considers suitable (the ["**Substitute Reference Market**"] ["**New Fixing Sponsor**"]), the Cash Amount will be calculated based on the [corresponding] [rate] [price] for [the Underlying] [that Basket Component] calculated and published [at the Substitute Reference Market] [by the New Fixing Sponsor]. Furthermore, each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the [Reference Market] [Fixing Sponsor] is deemed, if the context permits it, a reference to the [Substitute Reference Market] [New Fixing Sponsor]. The replacement of the [Reference Market] [Fixing Sponsors] is announced in accordance with Section 14.

(4) If the Calculation Agent becomes aware of the occurrence of a Change of Law, the Calculation Agent has the right to make changes or adjustments to the Warrant Terms and Conditions in its reasonable discretion, which are necessary so that the performance under the Warrants is not unlawful or impracticable according to the applicable law. Such changes or adjustments shall be carried out in a way so that the economic terms of the Warrants prior to such changes or adjustments are preserved to the extent possible.

"**Change of Law**" in the sense of this paragraph (4) means

(i) the adoption or change of applicable laws (including tax laws), regulations, or orders occurring or announced after the Issue Date, or

(ii) the change, cancellation, new interpretation, or promulgation of an interpretation of an applicable law or of an applicable regulation or of any other rule or order by a competent court of law, competent court of arbitration, or a competent supervisory, self-regulating, legislative, or judicial authority (including measures taken by exchanges or trading systems supervised by tax authorities or public authorities) occurring or planned on or after the Issue Date,

if the Calculation Agent determines in its reasonable discretion that as consequence (a) the possession, acquisition, or the disposal of the [Underlying][Basket Component] has become unlawful or (b) the Calculation Agent or any other unit of the Goldman Sachs Group incurs significantly higher costs for the fulfillment of its obligations under the Warrants (for example due to increased tax obligations, reduced tax benefits, or other negative effects on the tax position).

(5) Changes to the nature and manner of the calculation of the Underlying Price or of the Initial Price or other pursuant to these Warrant Terms and Conditions authoritative rates or prices for the Underlying, including the change of the Calculation Dates and Calculation Hours authoritative for the Underlying, authorize the Calculation Agent to adjust the Option Right accordingly in its reasonable discretion. The Calculation Agent determines the date, taking into account the time of the change, when the adjusted Option Right is to be used as a basis for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.][*insert different adjustment provisions: ●*]]

[*insert in the case of a Rolling Future as Underlying or of Rolling Futures as Basket Components:*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Futures Contracts as Basket Components:]
[***in the case of Futures Contracts as Underlying:***]

(1) The "**Underlying**" at the [start of Public Offering of the Warrants][Strike Date (Section 3 (2))] corresponds to the [Futures Contract with the [Initial Expiration Date specified in **Table 2**][*insert different authoritative date instead of the Expiration Date:* ●]] [Basket of Futures Contracts [and [*insert other Basket Component:* ●]] which is described in more detail in **Table** [**1**][**2**] (the "**Basket**") as named in **Table 1** or **Table 2**.] [*the following applies in respect to Futures Contracts as Basket Components:* "**Basket Component**" corresponds to each Futures Contracts specified in **Table** [**1**][**2**] as a Basket Component with the [Initial Expiration Date] [*insert different authoritative date instead of the Expiration Date:* ●] specified in each case for that Futures Contract.] [*insert Rebalancing rules, if applicable:* ●]

(2) [The "**Underlying Price**" corresponds to [the [[last] [●]price of the [Current Underlying] [relevant Current Basket Component] expressed in the Reference Currency] [Daily Settlement Price (the "**Settlement Price**")][the Underlying Price of the Current Underlying specified in **Table 2**], which [is][are] calculated and published at the Reference Market specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component] (the "**Reference Market**").] [The "**Initial Price**" corresponds to the price of the Current Underlying, as determined by the Calculation Agent at 08:00 hours (local time Frankfurt am Main) on the First Observation Date (Section 6 (2)) based on the price shown on the Initial Price Screen Page specified in **Table 2** (the "**Initial Price Screen Page**") or any page replacing it. Should the Initial Price Screen Page not be available on the stated date or if the price of the Current Underlying is not shown, the Initial Price will be determined by the Calculation Agent based on the price that is shown on the corresponding page of another financial information service. The "[**Knock-Out**] **Price**" of the Current Underlying corresponds to the prices continuously determined and published for the Current Underlying at the Reference Market on Calculation Dates.] [*insert different provision for determining the Underlying Price:* ●]. ["**Calculation Date**" is each date on which a Underlying Price of the [Underlying] [relevant Basket Component] is determined at the Reference Market.] ["**Calculation Dates**" are dates on which the Reference Market is open for trading according to schedule and on which according to the Calculation Agent's assessment none of the following events occurs: (i) a material restriction, discontinuation, or interruption of trading [in the Underlying][in a Basket Component], which, on a day on which such an event occurs or on a subsequent day on which it continues, results in the Reference Market, where the [Underlying][Basket Component] is traded, not being able to provide a [Settlement Price][Underlying Price] for this Contract; (ii) [the Settlement Price][the Underlying Price] for the [Underlying][Basket Component] constitutes a "Limit Price", which means that the closing price for the [Underlying][Basket Component] has increased or decreased on a day compared to the

previous day by the permitted maximum amount of the closing price of the previous day according to the rules of the Reference Market; or (iii) the Reference Market is unable to announce or publish [the Settlement Price][the Underlying Price].] ["**Calculation Hours**" is the period [from Monday to Friday in each case from 08:00 hours until 19:00 hours (in each case local time London), which falls on a Calculation Date][within a Calculation Date when the Current Underlying is usually traded on the Reference Market].] [*insert different or supplementary information regarding Weighting Factors: ●*]] [*insert different Underlying Price / different price / different Calculation Date provision / different Calculation Hours provision: ●*]

(3) If the Underlying Price for [the Current Underlying] [a Current Basket Component] is no longer calculated and published at the Reference Market specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component], but by a different person, company, or institution, which the Calculation Agent in its reasonable discretion considers suitable (the "**Substitute Reference Market**"), the Cash Amount will be calculated based on the [●] price [of the Current Underlying] [of that Current Basket Component] calculated and published at the Substitute Reference Market. Furthermore, each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Reference Market is then deemed, if the context permits it, a reference to the Substitute Reference Market. The replacement of the Reference Market is announced in accordance with Section 14.

(4) The [Current Underlying] [respective Current Basket Component] is subsequently replaced on each Rollover Date (paragraph (●)) with the [Futures Contract] [Underlying] [●] with the [Expiration Date] [●] specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component] (the "**Rollover**"), which lies nearest to the respective next Relevant [Expiration Months][Months] specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component] (the "**Relevant [Expiration Months][Months]**"). If according to the reasonable discretion of the Calculation Agent, no [Futures Contract] [Underlying] [●] having underlying conditions or relevant contract characteristics equal to those of the [Underlying] [Basket Component] to be replaced should exist at that time, [Section 12 (1)] shall apply accordingly. The Calculation Agent furthermore has the right to adjust the Relevant [Expiration Months][Months] in the case of a change of the authoritative rules of the Reference Market concerning [Expiration Dates] [●]. Any such adjustment is announced in accordance with Section 14.

(5) The "**Rollover Date**" corresponds in each case [to the Rollover Date specified in **Table 2**][a Calculation Date determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion prior to the [Expiration Date] [●] that is relevant for the Current [Underlying] [Basket Component], however, at the earliest to the [●]$^{st/nd/rd/th}$ Calculation Date prior to the [Expiration Date] that is relevant for the [Current Underlying] [Basket Contracts]] [●]. If according to the reasonable discretion of the Calculation Agent, insufficient liquidity in the Underlying or a comparable unusual market situation should exist on a Rollover Date at the Reference Market, the Calculation Agent has the right to determine a different Calculation Date as the

Rollover Date. The Calculation Agent furthermore has the right, through an announcement in accordance with Section 14 stating the calendar day on which the change becomes effective and subject to a prior notice period of at least one month, to determine a Rollover Date differing from Table 2 in its reasonable discretion. This is particularly the case when the rules affecting the determination of the Rollover Date are changed at the Reference Market.

(6) The Current Strike is adjusted on the Rollover Date by rounding the result of the calculation below – which is always rounded up in the case of Long Warrants and which is always rounded down in the case of Short Warrants – to the next multiple of the Strike Rounding Amount specified in **Table 1** immediately after the adjustment of the Current Strike on the Rollover Date in accordance with Section 3 (2).

in the case of Long Warrants

$$Strike_{new} = Strike_{old} - (RK_{old} - Fee) + (RK_{new} + Fee)$$

in the case of Short Warrants

$$Strike_{new} = Strike_{old} - (RK_{old} + Fee) + (RK_{new} + Fee)$$

"$Strike_{new}$" corresponds to the Current Strike after the Rollover Date
"$Strike_{old}$" corresponds to the Current Strike adjusted on the Rollover Date in accordance with Section 3 (2)
"RK_{old}" corresponds to the Roll Over Price (paragraph (●)) for the Current Underlying prior to the Rollover
"RK_{new}" corresponds to the Roll Over Price (paragraph (●)) for the Current Underlying after the Rollover
"Fee" corresponds to the Rollover Fee (paragraph (●)).

(7) [The "**Roll Over Price**" is calculated and determined in the case of [*insert relevant share index Futures:* [●]] as Underlying by the Calculation Agent in its reasonable discretion on the Rollover Date based on the Roll Over Underlying Prices (as defined below) between [14:30 hours and 17:30 hours] [*insert different times of day:* ●] (in each case local time [Frankfurt am Main][●]). In the case of different Futures Contracts as Underlying, the "**Roll Over Price**" is calculated and determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion based on the Roll Over Underlying Prices (as defined below) during the last [three (3)][●] scheduled trading hours prior to the time when the Underlying Price is usually calculated at the Reference Market. The Calculation Agent has the right in each case to adjust the relevant time window for the calculation and determination of the Roll Over Price for all Futures Contracts in its reasonable discretion (for example, if the trading hours at the Reference Market change) through an announcement in accordance with Section 14 stating the calendar day on which the change becomes effective and subject to a

prior notice period of at least on month, and the time window will not exceed [three (3)][●] hours in the case of such an adjustment.] The "**Roll Over Underlying Prices**" correspond to the prices for the specified Underlying [(including the official closing price)] determined and published on the Rollover Date at the Reference Market. The "**Rollover Fee**" is determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion based on the Initial Transaction Fee specified in **Table 2** for one unit of the Underlying in the Reference Currency (the "**Initial Transaction Fee**"), however, based on no more than the Maximum Transaction Fee specified in **Table 2** (the "**Maximum Transaction Fee**"), and the number of units of the Underlying required for implementing the Rollover. The adjustment of the Transaction Fee and the day on which the adjustment becomes effective are published in accordance with Section 14.][*insert different or supplementary rule for determining the Roll Over Price, the Roll Over Underlying Prices or for the Rollover Fee:* ●]

[The Multiplier is adjusted on the Rollover Date by dividing the Roll Over Price for [the Current Underlying on the Rollover Date] [the relevant Current Basket Component on the Rollover Date] ("**Roll Over Price$_{old}$**") minus the Transaction Fee ("**TG**") by the Roll Over Price for the [Current Underlying] [relevant Current Basket Component] after the Rollover Date ("**Roll Over Price$_{new}$**") plus the Transaction Fee [and by multiplying this result with the old Multiplier ("**Multiplier$_{old}$**")]. The adjusted Multiplier ("**Multiplier$_{new}$**") is accordingly calculated as follows:

$$\text{Multiplier}_{new} = \text{Multiplier}_{old} \times ((\text{Roll Over Price}_{old} - TG) / (\text{Roll Over Price}_{new} - TG))$$

Result, rounded down to [● decimal places][the rounding decimal place specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component]] [*insert additional adjustment rules of the Multiplier for Baskets, if applicable:* ●], is determined as the new Multiplier. The "**Roll Over Price**" corresponds to the price as determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion based on the prices for [the Underlying] [the relevant Basket Component] determined and published [during the last [●] trading hours] on the Rollover Date at the Reference Market.]

[The "**Transaction Fee**" is determined by the Calculation Agent based on the Transaction Fee specified in **Table** [**1**][**2**] for one unit of the [Underlying] [relevant Basket Component] in the Reference Currency and the number of units of the [Underlying] [relevant Basket Component] necessary for implementing the Rollover. The Transaction Fee initially corresponds to the Initial Transaction Fee specified in **Table** [**1**][**2**] (the "**Initial Transaction Fee**"). The Calculation Agent has the right to determine the Transaction Fee up to the amount of the Maximum Transaction Fee specified in **Table** [**1**][**2**] (the "**Maximum Transaction Fee**"). The adjustment of the Transaction Fee and the day on which the adjustment becomes effective are published in accordance with Section 14.

(8) Each reference in these Warrant Terms and Conditions to the at the respective stated point in time ["**Current Underlying**"]["**Current Basket Component**"] is deemed a reference to

the [Underlying] [Basket Component] with the [Expiration Date] that is relevant after implementing all Rollovers [from the Start of Term of the Warrants][First Observation Date][Strike Date][●] until the stated point in time pursuant to the above rules [●].]

(9) If the Final Valuation Date in the sense of these Warrant Terms and Conditions falls onto a Rollover Date pursuant to the above definition, the Cash Amount (Section 2 (1)) shall be determined based on the Roll Over Price for the [Current Underlying on the Rollover Date prior to the Rollover] [Current Basket Components on the Rollover Date prior to the Rollover] and based on the Current Strike on the Rollover Date prior to the adjustment pursuant to paragraph (●).]

(10) In case of changes of conditions and/or relevant Contract characteristics underlying [the Underlying] [a Basket Component] as well as in the case of a replacement [of the Underlying] [of a Basket Component] with another Futures Contract determined and exchange-listed by the Reference Market and, if applicable, also modified [●] (the ("**Successor [Basket] Value**"), the Calculation Agent reserves the right to replace the [Underlying] [relevant Basket Component], if applicable, multiplied, if necessary, with an adjustment Factor, in order to ensure the continuity of the development of the reference value(s) underlying the Warrants. The replacement of [the Underlying] [a Basket Component] with the Successor [Basket] Value, if applicable, with additional changes to these Warrant Terms and Conditions, occurs in the reasonable discretion of the Calculation Agent. The replacement with a Successor [Basket] Value, the then effective, if applicable, changed Option Right (together with the inclusion of an adjustment Factor, if any), as well as the time when the replacement becomes effective are published in accordance with Section 14.

(11) Changes to the nature and manner of the calculation of the Underlying Price [or of the Initial Price] or other pursuant to these Warrant Terms and Conditions authoritative rates or prices for the Underlying, including the change of the Calculation Dates and Calculation Hours authoritative for the Underlying, authorize the Calculation Agent to adjust the Option Right accordingly in its reasonable discretion. The [Calculation Agent] determines, taking into account the time of the change, the date on which the adjusted Option Right is to be applied for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.] [*insert different adjustment provisions*: ●]]

[*insert in the case of replaced Futures (without a real "Rolling" with adjustment of the reference values) as Underlyings or Basket Components:*

[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Futures Contracts as Basket Components:]

(1) The "**Underlying**" [on the date of the start of the Public Offering of the Warrants] corresponds to the [Futures Contract [with the [Initial Expiration Date] specified in **Table**

[**1**][**2**] [*insert different authoritative date instead of the Expiration Date:* ●]] specified in **Table 1** or **Table 2**] [Basket of Futures Contracts [and [*insert other Basket Component:* ●]], which is described in more detail in **Table** [**1**][**2**] (the "**Basket**").] [*the following applies in respect to Futures Contracts as Basket Components:* "**Basket Component**" corresponds to each of the Futures Contracts specified in **Table** [**1**][**2**] as a Basket Component with the [Initial Expiration Date] [*insert different authoritative date instead of the Expiration Date:* ●] stated in each case for such Futures Contract]. [*insert Rebalancing rules, if applicable:* ●]

The [Current Underlying] [respective Current Basket Component] is subsequently replaced on each Substitution Date with the [Futures Contract] [●] specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component] with the [Expiration Date] [●] (the "**Substitution**"), which lies closest to the next Relevant [Expiration Months][Months] specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component]. If according to the reasonable discretion of the Calculation Agent, no [Futures Contract] [●]having underlying conditions or relevant contract characteristics equal to those of the [Underlying] [Basket Component] should exist at that time, paragraph (4) shall apply accordingly. The Calculation Agent furthermore has the right to adjust the Relevant [Expiration Months][Months] in the case of a change of the authoritative rules of the Reference Market concerning [Expiration Dates] [●]. Any such adjustment is announced in accordance with Section 14.

"**Relevant [Expiration Months][Months]**" are the Relevant [Expiration Months][Months] specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component].

The "**Substitution Date**" corresponds [in each case to a Calculation Date determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion prior to the [Expiration Date] [●] relevant for the Current [Underlying] [Basket Component], but regularly to the Calculation Date, which corresponds to the [Expiration Date] [●] relevant for the Current [Underlying] [Basket Component]] [●].

Each reference in these Warrant Terms and Conditions to the at the respective point in time ["**Current Underlying**"] ["**Current Basket Component**"] is deemed a reference to the [Underlying] [Basket Component] with the [Expiration Date] [●] that is relevant after implementing all substitutions from the Start of Term of the Warrants until the stated point in time pursuant to the above rules.

If the Final Valuation Date in the sense of these Warrant Terms and Conditions falls onto a Substitution Date pursuant to the above definition, the Cash Amount (Section 2 (1)) will be determined based on the Current [Underlying] [Basket Component] prior to the Substitution.

(2) [The "**Underlying Price**" corresponds to the [[last] [c price of the [Underlying] [relevant Basket Component]][Daily Settlement Price expressed in the Reference Currency (the

"**Settlement Price**") of the [Underlying][Basket Component]], which is calculated and published at the Reference Market specified in **Table** [**1**][**2**] [for the relevant Basket Component] (the "**Reference Market**") on the stated date.] [*insert different provision for determining the Underlying Price:•*]. ["**Calculation Date**" is each date on which a Underlying Price of the [Underlying] [relevant Basket Component] is determined at the Reference Market. "**Calculation Hours**" is the period from Monday to Friday in each case from 08:00 hours until 19:00 hours (in each case local time London), which falls onto a Calculation Date.]["**Calculation Dates**" are dates on which the Reference Market is open for trading according to schedule and on which according to the Calculation Agent's assessment none of the following events occurs:

(i) a material restriction, discontinuation, or interruption of trading [in the Underlying][in a Basket Component], which, on a day on which such an event occurs or on a subsequent day on which it continues, results in the Reference Market, where the [Underlying][Basket Component] is traded, not being able to provide a Settlement Price for this Contract;

(ii) the Settlement Price for the [Underlying][Basket Component] constitutes a "Limit Price", which means that the closing price for the [Underlying][Basket Component] has increased or decreased on a day compared to the previous day by the permitted maximum amount of the closing price of the previous day according to the rules of the Reference Market; or

(iii) the Reference Market is unable to announce or publish Settlement Price.]

"**Price**" of the Underlying is [each price of the Underlying calculated and published during the course of a Calculation Date at the Reference Market] [the arithmetic mean of the prices for the Basket Components calculated and published on Calculation Dates at the relevant Reference Market [at •]] [the sum of the Basket Components calculated and published on Calculation Dates at the relevant Reference Market [at •]] [, if applicable, multiplied by the Weighting Factor, which is allocated to the respective Basket Component in **Table** [**1**][**2**]].[The "**Weighting Factors**" correspond to the Weighting Factors specified in **Table** [**1**][**2**]. [*insert different or supplementary information regarding Weighting Factors: •*]] [*insert different Underlying Price / different price / different Calculation Date provision / different Calculation Hours provision: •*]

(3) If the Underlying Price [or other prices that are authoritative pursuant to these Warrant Terms and Conditions] for [the Underlying] [a Basket Component] [is][are] no longer calculated and published at the Reference Market specified in **Table** [**2** for the relevant Basket Component], but by a different person, company, or institution, which the Calculation Agent in its reasonable discretion considers suitable (the "**Substitute Reference Market**"), the Cash Amount will be calculated based on the [●] price [of the Underlying] [such Basket Component] calculated and published at the Substitute Reference Market. Furthermore, each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Reference Market is deemed, if the context permits it, a reference to the Substitute

Reference Market. The replacement of the Reference Market is announced in accordance with Section 14.

(4) In the case of a change of the conditions and/or authoritative Contract characteristics underlying [the Underlying] [a Basket Component] as well as in the case of a Substitution [of the Underlying] [of a Basket Component] with another exchange-listed and, if applicable, also modified [●] Futures Contract determined by the Reference Market (the "**Successor [Basket] Value**"), the Calculation Agent reserves the right to replace the [Underlying] [relevant Basket Component], if applicable, multiplied, if necessary, with an adjustment Factor, in order to ensure the continuity of the development of the reference value(s) underlying the Warrants. The replacement of [the Underlying] [a Basket Component] with the Successor [Basket] Value, if applicable, with further modification of these Warrant Terms and Conditions, occurs in the reasonable discretion of the Calculation Agent. The Substitution with a Successor [Basket] Value, the then valid, if applicable, changed Option Right (together with the inclusion of an adjustment Factor, if any) as well as the time when the Substitution becomes effective are published in accordance with Section 14.

(5) Changes to the nature and manner of the calculation of the Underlying Price [or of the Initial Price] or other pursuant to these Warrant Terms and Conditions authoritative rates or prices for the Underlying, including the change of the Calculation Dates and Calculation Hours authoritative for the Underlying, authorize the Calculation Agent to adjust the Option Right accordingly in its reasonable discretion. The Calculation Agent determines the date, taking into account the time of the change, when the adjusted Option Right is to be used as a basis for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.] [*different adjustment provisions:* ●]]

[*insert in the case of a difference between Futures Contracts as Underlying:*

(1) The "**Underlying**" corresponds to the difference between the Futures Contract (1) and the Futures Contract (2) specified in **Table 1**, which are described in more detail in **Table 2** (term of the Futures Contracts until ●) or **Table 3** (term of the Futures Contracts until ●) or **Table ●** (term of the Futures Contracts until ●) (each a "**Futures Contract (i)**").

(2) The "**Underlying Price (i)**" of the Futures Contract (i) corresponds to the Daily Settlement Price expressed in the Reference Currency (the "**Settlement Price**"), as it is calculated and published on Calculation Dates at the Reference Market (i) specified in **Table ●** [or **Table ●**] (the "**Reference Market (i)**"). "**Calculation Dates**" are dates on which the Reference Market (i) is open for trading as scheduled and on which according to the assessment of the Calculation Agent, none of the following events occurs:

(i) a material restriction, discontinuation, or interruption of trading in the Futures Contract (i), which, on a day on which such an event occurs or on a subsequent day on which it continues, results in the Reference Market (i), where the Futures Contract (i) is traded, not being able to provide a Settlement Price for this Contract;

(ii) the Settlement Price for the Futures Contract (i) constitutes a "Limit Price", which means that the closing price for the Futures Contract (i) has increased or decreased on a day compared to the previous day by the permitted maximum amount of the closing price of the previous day according to the rules of the Reference Market (i); or

(iii) the Reference Market (i) is unable to announce or publish the Settlement Price.

(3) If the Underlying Price (i) or other prices that are authoritative pursuant to these Warrant Terms and Conditions for the Futures Contract (i) are no longer calculated and published at the Reference Market (i), but by a different person, company, or institution, which the Calculation Agent in its reasonable discretion considers suitable (the "**Substitute Reference Market (i)**"), the Cash Amount will be calculated based on the corresponding prices for the Futures Contract (i) calculated and published at the Substitute Reference Market (i). Furthermore, each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Reference Market (i) is deemed, if the context permits it, a reference to the Substitute Reference Market (i). The replacement of the Reference Market (i) is announced in accordance with Section 14.

(4) In the case of a change of the conditions and/or authoritative Contract characteristics underlying the Futures Contract (i) as well as in the case of a Substitution of the Futures Contract (i) with another exchange-listed and, if applicable, also modified Futures Contract determined by the Reference Market (i) (the "**Successor Value (i)**"), the Calculation Agent reserves the right to replace the Futures Contract (i) , if applicable, multiplied, if necessary, with an adjustment Factor, in order to ensure the continuity of the development of the reference value(s) underlying the Warrants. The replacement of the Futures Contract (i) with the Successor Value (i) , if applicable, with further modification of these Warrant Terms and Conditions, occurs in the reasonable discretion of the Calculation Agent. The Substitution with a Successor Value (i), the then valid, if applicable, changed Option Right (together with the inclusion of an adjustment Factor, if any) as well as the time when the Substitution becomes effective are published in accordance with Section 14.

(5) Changes to the nature and manner of the calculation of the Underlying Price (i) or other pursuant to these Warrant Terms and Conditions authoritative rates or prices for the Futures Contract (i), including the change of the Calculation Dates and Calculation Hours authoritative for the Futures Contract (i), authorize the Calculation Agent to adjust the Option Right accordingly in its reasonable discretion. The Calculation Agent determines

the date, taking into account the time of the change, when the adjusted Option Right is to be used as a basis for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.]]

[*insert in the case of an Investment Fund Unit as Underlying or of Investment Fund Units as Basket Components:*

[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Investment Fund Units as Basket Components:]

(1) The "**Underlying**" corresponds to the [investment fund unit in the Investment Fund specified in **Table** [**1**][**2**] (the "**Investment Fund**")] [Basket of Investment Fund Units [and [*insert other Basket Component:* ●]], which is described in more detail in **Table** [**1**][**2**], (the "**Basket**")] specified in **Table** [**1**][**2**] as Underlying. [*insert in respect to Investment Fund Units as Basket Components:* "**Basket Component**" corresponds to each of the Investment Fund Units specified in **Table** [**1**][**2**] as a Basket Component in the respective specified Investment Fund (each an "**Investment Fund**")]. ["**Fixing Agent**" corresponds to the Fixing Agent specified in **Table 2**, who manages the Investment Fund.] [*insert Rebalancing rules, if applicable:* ●]

(2) [The "**Underlying Price**" corresponds to the [closing price] [last net asset value] [of the] [Underlying] [of the relevant Basket Component] expressed in [the Reference Currency][EUR] [●], as it is [calculated] [determined] and published on Calculation Dates [by][at] the [Fixing Agent][Relevant Exchange] [specified in **Table** [●] for the Underlying] [specified in **Table** [**2**] for the relevant Basket Component] [(the "**Fixing Agent**")][(the "**Relevant Exchange**")]. [The "[**Knock-Out**]**Price**" of the Underlying corresponds to [the net asset value calculated and published by the Fixing Agent for the Underlying on Calculation Dates] [the arithmetic mean of the net asset values of the Basket Components calculated and published by the relevant Fixing Agent [at ●] on Calculation Dates] [the sum of the net asset values of the Basket Components calculated and published by the relevant Fixing Agent [at ●] on Calculation Dates] [, if applicable, multiplied by the Weighting Factor, which is allocated to the Basket Component in **Table** [**1**][**2**]].] "**Calculation Date**" is each day on which the net asset value of the [Underlying][relevant Basket Component] is calculated by the [relevant] Fixing Agent] "**Calculation Hours**" is the period on a Calculation Date, during which the net asset value of the [Underlying][relevant Basket Component] is calculated by the [relevant] Fixing Agent] ["**Calculation Dates**" are dates on which the Underlying is usually traded on the Relevant Exchange. "**Reference Index Sponsor**" corresponds to the Reference Index Sponsor specified in **Table 2**. "**Reference Index**" corresponds to the Reference Index specified in **Table 2**]. [*insert different Underlying Price / different price / different Calculation Date provision / different Calculation Hours provision:* ●]

(3) [If the calculation of [the Underlying] [a Basket Component] is cancelled at any time or if [the Underlying] [a Basket Component] is replaced with a different corresponding financial instrument, the Calculation Agent determines in its reasonable discretion, if applicable, with a corresponding Adjustment of the Option Right pursuant to paragraph (4), which financial instrument shall replace the [Underlying] [affected Basket Component] in the future (the "**Successor [Basket] Value**"). The Successor [Basket] Value as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14. Each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the [Underlying] [relevant Basket Component] is then deemed, if the context permits it, a reference to the Successor [Basket] Value.] [If the listing of the Underlying at the Relevant Exchange is discontinued or if a listing exists or begins at a different exchange, the Calculation Agent has the right to determine such different exchange by announcement in accordance with Section 14 as the new Relevant Exchange (the "**Substitute Exchange**"). In the case of such a Substitution, each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Relevant Exchange is from then on deemed a reference to the Substitute Exchange. The aforementioned adjustment will be published in accordance with Section 14 no later than after the expiration of one month after the final discontinuation of the listing of the Underlying at the Relevant Exchange.]

(4) [If the conditions to which [the Underlying] [a Basket Component] is subject are changed or if a change occurs, which affects the [Underlying] [Basket Component], such as e.g. (but not limited to) the basis for calculating the net asset value of the [Underlying] [relevant Basket Component] is not calculated any more or changed, the [relevant] Investment Fund is dissolved or the administrative permits for the distribution of the [relevant] Investment Fund is withdrawn in the Federal Republic of Germany or a change of the investment strategy of the [relevant] Investment Fund, which is material according to the reasonable discretion of the Issuer, or a consolidation, split, or re-qualification of the units in the [relevant] Investment Fund, the Calculation Agent may, subject to an extraordinary termination in accordance with Section 12, adjust the Option Right in its reasonable discretion with the goal of preserving the economic value of the Warrants. The Calculation Agent determines the date, taking into account the time of the change, when the adjusted Option Right is to be used as a basis for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.] [If the listing of the Underlying at the Relevant Exchange or any other exchange is discontinued or if the calculation of the Underlying is cancelled at any time or if the Underlying is replaced with a different corresponding financial instrument, the Calculation Agent may determine in its reasonable discretion, if applicable, with a corresponding Adjustment of the Option Right pursuant to paragraph (5), which financial instrument is to replace the Underlying in the future (the "**Successor Value**"). The Successor Value as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14. Each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Underlying is then deemed, if the context permits it, a reference to the Successor Value. If the listing of the Underlying at the Relevant Exchange or any other exchange is discontinued, the Calculation Agent may

determine the Option Right, also taking into account the level of the Reference Index and taking into account any currency conversion, if the Reference Index Sponsor continues to calculate the Reference Index. The aforementioned adjustment will be published in accordance with Section 14 no later than after the expiration of one month after the final discontinuation of the listing of the Underlying.]

(5) [Changes to the nature and manner of the calculation of the Underlying Price [or of the Initial Price] or other pursuant to these Warrant Terms and Conditions authoritative rates or prices for the Underlying, including the change of the Calculation Dates and Calculation Hours authoritative for the Underlying authorize the Calculation Agent to adjust the Option Right accordingly in its reasonable discretion. The Calculation Agent determines the date, taking into account the time of the change, when the adjusted Option Right is to be used as a basis for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.] [If (i) the conditions, to which the Underlying is subject, such as e.g. (but not limited to) the frequency with which the shares in the Underlying can be traded, is changed, (ii) a change occurs, which concerns the Underlying, such as e.g. (but not limited to) the discontinuation of the calculation or the change of the calculation basis for the net asset value of the Underlying, the change of the frequency of the publication of the net asset value, the liquidation, dissolution, discontinuation of or compulsory execution into the Investment Fund or Fixing Agent, or the withdrawal of administrative permits for the distribution of the Investment Fund in the Federal Republic of Germany or a change of the investment strategy of the Investment Fund, which is material according to the reasonable discretion of the Calculation Agent, or the change of the treatment under regulatory law or tax law in respect to the Investment Fund, or a consolidation, split, or requalification of the units in the Investment Fund, the Calculation Agent may, subject to an extraordinary termination in accordance with Section 12, adjust the Option Right in its reasonable discretion taking into account the remaining term of the Warrants and the last determined Underlying Price of the Underlying with the goal of preserving the economic value of the Warrants. Any change in the calculation of the Reference Index (including adjustments) or of the composition or weighing of the prices or securities based on which the Reference Index is calculated, do not lead to an Adjustment of the Option Right, unless the new authoritative concept and the calculation of the Reference Index as a consequence of a change (including an adjustment) are, according to the reasonable discretion of the Calculation Agent, no longer comparable with the previously authoritative concept or the authoritative calculation of the Reference Index. This applies in particular, if due to any change, in spite of constant prices of the individual securities contained in the Reference Index and their weighting, a material change of the index value occurs. An Adjustment of the Option Right may also occur in the case of a cancellation of Reference Index and/or of its Substitution with a different index. The Calculation Agent determines the date, taking into account the time of the change, when the adjusted Option Right is to be used as a basis for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.] [*insert different adjustment provision:* ●]]]

[*insert in the case of an Interest Rate as Underlying or of Interest Rates as Basket Components:* [*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Interest Rates as Basket Components:]

(1) [The "**Underlying**" corresponds to the [Interest Rate] specified in **Table** [**1**][**2**] as Underlying [Basket of Interest Rates [and [*insert other Basket Component:* ●]], which is described in more detail in **Table** [**1**][**2**] (the "**Basket**").] "**Basket Component**" corresponds to each of the Interest Rates specified in **Table** [**1**][**2**] as a Basket Component]. [*insert Rebalancing rules, if applicable:* ●]

(2) [The "**Underlying Price**" corresponds to the rate of the [Underlying] [relevant Basket Component] shown on the Screen Page specified [in **Table** [**1**][**2**] for the Underlying] [in **Table** [**1**][**2**] for the relevant Basket Component] on a Calculation Date [at the Reference Market specified in **Table** [**1**][**2**] (the "**Reference Market**")] at the Relevant Time specified [in **Table** [**1**][**2**] for the Underlying] [in **Table** [**1**][**2**] for the relevant Basket Component][, if applicable, multiplied by the Weighting Factor, which is allocated to the relevant Basket Component in **Table** [**1**][**2**]]. [The "[**Knock-Out**]**Price**" of the Underlying corresponds to [the rate that is continuously calculated and published on the Screen Page on Calculation Dates for the Underlying] [the arithmetic mean of the rates calculated and published on the Screen Pages on Calculation Dates for the Basket Components [at ●]] [the sum of the rates calculated and published on the specified Screen Pages on Calculation Dates for the Basket Components [at ●]] [, if applicable, multiplied by the Weighting Factor (Section 2 (●)), which is allocated to the relevant Basket Component in **Table** [**1**][**2**]].]. [The "**Weighting Factors**" correspond to the Weighting Factors specified in **Table** [**1**][**2**]. [*insert different or supplementary information regarding Weighting Factors:* ●]] "**Calculation Dates**" are dates on which the [Underlying] [relevant Basket interest rate] is usually calculated and published on the Screen Page.] "**Calculation Hours**" is the period on a Calculation Date, during which the [Underlying] [relevant Basket interest rate] is usually calculated and published on the Screen Page.] [*insert different Underlying Price / different price / different Calculation Date provision / different Calculation Hours provision:* ●]

"**Screen Page**" is the page specified in **Table** [**1**][**2**] for the [Underlying] [relevant Basket Component] of the financial information service specified in **Table** [**1**][**2**] or any Screen Page replacing it, which is determined by the Issuer in its reasonable discretion. "**Relevant Time**" is the Relevant Time specified in **Table** [**1**][**2**] for the [Underlying] [relevant Basket Component] for determining the Underlying Price. If the stated Screen Page for the [Underlying] [relevant Basket Component] should not be available at the aforementioned time or if the Underlying Price is not shown for the [Underlying] [relevant Basket Component], the Underlying Price shall correspond to the [●]rate (expressed as a percentage per year) as it is shown on the corresponding Screen Page of another financial information service. If the aforementioned Underlying Price should no longer be shown in one of the aforementioned ways, the Calculation Agent has the right to determine a [●]rate (expressed as a percentage per year) determined based on the then applicable market

conditions as Underlying Price. In this case, the Calculation Agent has the right, but not the obligation, to request from reference banks their respective quotes for the [●]rate (expressed as a percentage per year) corresponding to the [Underlying] [relevant Basket Component] at the Relevant Time on the relevant Calculation Date. If at least [two] [●] of the reference banks have provided a corresponding quote to the Calculation Agent, the Underlying Price may be determined based on the arithmetic mean (if applicable, rounded up to the next one-thousandth percent), calculated by the Calculation Agent, of the quotes provided to it by these reference banks. [If the Underlying Price of the [Underlying][relevant Basket Component] cannot be determined in this manner, the Calculation Agent has the right, but not the obligation, to determine the Underlying Price of the [Underlying][relevant Basket Component] based on the Underlying Price of the [Underlying][relevant Basket Component], which was shown on the immediately preceding Calculation Date at the Reference Market at the Relevant Time specified for the [Underlying][Basket Component] on the relevant Screen Page.]]

(3) If the Underlying Price of the [Underlying][relevant Basket Component] is no longer calculated and published at the Reference Market, but by a different person, company, or institution, which the Calculation Agent in its reasonable discretion considers suitable (the "**Substitute Reference Market**"), the Underlying Price will be calculated based on the corresponding rates for the [Underlying][relevant Basket Component] calculated and published at the Substitute Reference Market. Furthermore, each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Reference Market is deemed, if the context permits it, a reference to the Substitute Reference Market. The replacement of the Reference Market is announced in accordance with Section 14.

(4) Changes to the nature and manner of the calculation of the Underlying Price [or of the Initial Price] or other pursuant to these Warrant Terms and Conditions authoritative rates or prices for the Underlying, including the change of the Calculation Dates and Calculation Hours authoritative for the Underlying, authorize the Calculation Agent to adjust the Option Right accordingly in its reasonable discretion. The Calculation Agent determines the date, taking into account the time of the change, when the adjusted Option Right is to be used as a basis for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.] [*insert different adjustment provisions:* ●]]

[*insert in the case of a Dividend Futures Contract as Underlying or of Dividend Futures Contracts as Basket Components:*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Dividend Futures Contracts as Basket Components:]

(1) [The "**Underlying**" corresponds to the [Dividend Futures Contract] [Basket of Dividend Futures Contracts [and [*insert other Basket Component:* ●]] specified in **Table** [**1**][**2**] as Underlying. The "**Index**" corresponds to the Index specified in **Table** [**1**][**2**], which is

calculated and published by the Index Sponsor specified in **Table** [**1**][**2**] (the "**Index Sponsor**"). [The "**DVP**" corresponds to the measure specified in **Table** [**1**][**2**] for determining the sum of distributed Dividends of all companies included in the Index during a certain calendar year, taking into account an Index divisor, expressed in Index points (so-called Dividend Points). The DVP is calculated and published by the DVP-Sponsor specified in **Table** [**1**][**2**] (the "**DVP-Sponsor**").

(2) The "**Underlying Price**" corresponds to the [Final Settlement Price (*Final Settlement Price*) or, if a Final Settlement Price is not available, the Daily Settlement Price (the "**Settlement Price**")] [*insert different Underlying Price*: ●], as calculated and published on Calculation Dates at the Reference Market specified in **Table** [**1**][**2**] (the "**Reference Market**"), with an Index point corresponding to one Euro. "**Calculation Dates**" are days on which the Reference Market is open for trading as scheduled.

(3) If the Underlying Price or other pursuant to these Warrant Terms and Conditions for the Underlying authoritative prices are no longer calculated and published at the Reference Market, but by a different person, company, or institution, which the Calculation Agent in its reasonable discretion considers suitable (the "**Substitute Reference Market**"), the Cash Amount will be calculated based on the corresponding price for the Underlying calculated and published at the Substitute Reference Market. Furthermore, each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Reference Market is deemed, if the context permits it, a reference to the Substitute Reference Market. The replacement of the Reference Market is announced in accordance with Section 14.

(4) In the case of a change of the conditions and/or relevant Contract characteristics underlying the [Underlying][relevant Basket Component] change as well as in the case of a Substitution of the [Underlying][relevant Basket Component] with a different exchange-listed, if applicable, also modified Futures Contract that is determined by the [respective relevant] Reference Market (the [relevant] "**Successor Futures Contract**"), the Calculation Agent reserves the right, subject to a termination in accordance with Section 12, to replace the [Underlying][relevant Basket Component], if applicable, multiplied, if necessary, by an adjustment Factor, in order to ensure the continuity of the development of the reference value(s) underlying the Warrants. The replacement of the [Underlying][relevant Basket Component] by the [relevant] Successor Futures Contract, if applicable, subject to further changes to these Warrant Terms and Conditions, occurs in the Calculation Agent's reasonable discretion. The Substitution by [the][a relevant] Successor Futures Contract, the then valid, if applicable, changed Warrant Terms and Conditions (together with the inclusion of an adjustment Factor, if any) as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.

(5) Changes to the nature and manner of the calculation of the Underlying Price or other pursuant to these Warrant Terms and Conditions authoritative rates or prices for the Underlying, including the change of the Calculation Dates relevant for the Underlying,

authorize the Calculation Agent to adjust the Option Right accordingly in its reasonable discretion. The Calculation Agent determines the date, taking into account the time of the change, when the adjusted Option Right is to be used as a basis for the first time. The adjusted Option Right as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14.

(6) If the Underlying Price of the Underlying that is published on a Calculation Date is corrected subsequently and if the correction is published by the Reference Market or by the Successor Reference Market no later than at 12:00 hours EST (*Eastern Standard Time*) on the Business Day immediately following that Calculation Date, the corrected Underlying Price of the Underlying of that calculation is deemed the Underlying Price of the Underlying on the Calculation Date and the Calculation Agent shall use that corrected Underlying Price of the Underlying in accordance with the above conditions for its calculations. However, the above rule does not apply in respect to a correction of the Underlying Price of the Underlying, which is published on or after the Business Day, which immediately precedes the [third (3rd)][●] Business Day after the [Final Valuation Date].

(7) If the Index or the DVP (i) is no longer calculated and published by the Index Sponsor or the DVP-Sponsor, but by a Successor Sponsor (the "**Successor Sponsor**"), which the Calculation Agent considers suitable in its reasonable discretion, or (ii) if the Index or the DVP is replaced with a successor index or a successor-DVP (each the "**Successor Value**"), which according to the reasonable discretion of the Calculation Agent uses the same or an essentially similar formula and mode of calculation as the index or the DVP, the Index or the DVP or, if applicable, the Successor Value shall – if sensible – be calculated and published by the Successor Sponsor. Each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Index Sponsor or the DVP-Sponsor is then deemed, if the context permits it, a reference to the Successor Sponsor. The Successor Value as well as the time of its first application will be published in accordance with Section 14. Each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Index or the DVP is then deemed, if the context permits it, a reference to the relevant Successor Value.

(8) If (i) the Index Sponsor and the DVP-Sponsor or a Successor Sponsor, if applicable, according to the opinion of the Calculation Agent materially changes the formula or calculation method for determining the composition of the Index or the DVP or otherwise changes the Index or the DVP and thus indirectly the Underlying materially in a different manner (not including those changes, which are provided for in the formula or method regarding the composition of the index, which related to the weighing of the index components) or permanently discontinues the Index or the DVP without a Successor Value existing on the day of the discontinuation, or (ii) if the Reference Market or, if applicable, the Substitute Reference Market permanently ceases trading in the Underlying on or prior to the Final Valuation Date, the Calculation Agent has the right to calculate the Underlying Price in accordance with the formula and the method of the index and of the DVP and the

Contract specifications of the Underlying, which were in effect most recently prior to the event, or to terminate the Warrants extraordinarily through an announcement in accordance with Section 14 stating the Termination Amount. In the case of (i) this is only the case if the Calculation Agent determines that this event has a material effect on the Underlying hat. In the case of a termination, Section 11 applies accordingly.][*insert different adjustment provision*: ●]

Section 12

[Extraordinary Termination

[*insert in the case of an Index as Underlying or of Indices as Basket Components as paragraph (1):*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Indices as Basket Components:]
[***in the case of Indices as Underlying:***]

(1) If according to the reasonable discretion of the Calculation Agent an adjustment of the Option Right or the determination of a Successor [Basket] Value or of a New Index Sponsor is impossible for any reasons whatsoever, or if an Additional Disruption Event (paragraph (4)), the Issuer has the right to terminate the Warrants extraordinarily through an announcement in accordance with Section 14 stating the Termination Amount defined below. The termination becomes effective on the day of the announcement in accordance with Section 14 or on the date specified in the announcement in accordance with Section 14 (the "**Termination Date**"). The termination must occur within one month after the occurrence of the event that causes the Option Right having to be adjusted or a Successor [Basket] Value or a New Index Sponsor having to be determined in accordance with these provisions. In the case of a termination, the Issuer pays to each Warrant holder an amount in respect to each Warrant held by it (the "**Termination Amount**"), which is determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion as a fair market price of a Warrant immediately prior to the occurrence of the event, which causes the Option Right having to be adjusted or a Successor [Basket] Value or a New Index Sponsor having to be determined in accordance with these provisions, [taking into account the remaining time value]. [When determining the Termination Amount, the Calculation Agent may, *inter alia*, also take the probability of default of the Issuer or of the Guarantor based on the credit spreads quoted on the market or on the yields of Bonds of the Issuer or of the Guarantor that are traded with sufficient liquidity at the time of determining the Termination Amount into account.][*insert different or supplementary rule, if applicable:* ●]]

[*insert in the case of Shares as Underlyings or Basket Components as paragraph (1):*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Shares as Basket Components:]
[***in the case of Shares as Underlying:***]

(1) If the listing of [the Underlying] [Shares of the relevant company constituting a Basket Component] at the Relevant Exchange should be discontinued for good due to a merger or acquisition by new formation, a transformation into a legal form without Shares, or due to any other reason whatsoever, if a domination or profit/loss distribution agreement, where shareholders of the company are compensated with Shares in the controlling company, should be concluded, or if minority shareholders of the company are to be excluded against compensation in the form of Shares in the majority shareholder or another company from the enterprise through registration of the corresponding shareholder resolution in the commercial register or a comparable measure under applicable foreign law (so-called "**Squeeze Out**"), if the Futures Exchange should terminate the Contracts, or if a public takeover offer for the Underlying should be issued, extended, or the acceptance of the offer by the shareholders or the achievement of the participation threshold in the company specified in the takeover offer should be declared by the acquirer submitting the offer or a third party, the Issuer has the right, but not the obligation, to terminate the Warrants extraordinarily through an announcement in accordance with Section 14, stating the Termination Amount defined below. The termination becomes effective on the day of the announcement in accordance with Section 14 or on the date specified in the announcement in accordance with Section 14 (the "**Termination Date**"). The termination must occur within a month after final discontinuation of the listing [of the Shares of the company] [the Shares of the relevant company constituting a Basket Component] at the Relevant Exchange or within one month after the occurrence of another event justifying termination. The Issuer also has the right, but not the obligation, to terminate the Warrants extraordinarily through an announcement in accordance with Section 14, stating the Termination Amount defined below, if according to its reasonable discretion only a low liquidity [of the Shares of the company] [of the relevant Basket Component] exists at the Relevant Exchange or if an Additional Disruption Event (paragraph (4)) exists. In the case of a termination, the Issuer shall pay an amount to each Warrant holder in respect to each Warrant held by it (the "**Termination Amount**"), which is determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion as a fair market price of a Warrant immediately prior to the Discontinuation of the listing or determination of the low liquidity [of the Shares of the company] [of the relevant Basket Component] at the Relevant Exchange or the occurrence of the event justifying termination, taking into account the remaining time value. [When determining the Termination Amount, the Calculation Agent may, *inter alia*, also take the probability of default of the Issuer or of the Guarantor based on the credit spreads quoted on the market or on the yields of Bonds of the Issuer or of the Guarantor that are traded with sufficient liquidity at the time of determining the Termination Amount into account. [*insert in the case of Warrants, which are not Mini Future Turbo Warrants on Shares, if applicable:* When determining the Termination Amount in the case of a termination as a consequence of a takeover offer, if the consideration consists exclusively or predominantly

of cash, other market parameters prior to the announcement of the takeover offer may be taken into account in accordance with the usual methods at futures exchanges for determining the theoretical fair value, particularly expected Dividends and implied volatilities, in addition to the price of the Underlying after announcement of the takeover offer.]] [*insert different or supplementary rule, if applicable:* ●]

[*insert in the case of a Basket as Underlying:* If in the case of a final discontinuation of the listing of one of the Basket Components at a Relevant Exchange, no listing at a Substitute Exchange exists or begins, the relevant Basket Component will, unless the Issuer has terminated the Warrants extraordinarily pursuant to the above provisions, be removed from the Basked and replaced with a cash amount, which was determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion as the fair market price of the Basket Component immediately prior to the final discontinuation of the listing[, multiplied by the Weighting Factor applicable to the Basket Component].]

[*insert in the case of a Currency Exchange Rate as Underlying or of Currency Exchange Rates as Basket Components as paragraph (1):*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Currency Exchange Rates as Basket Components:]
[***in the case of Currency Exchange Rates as Underlying:***]

(1) If according to the reasonable discretion of the Calculation Agent, an Adjustment of the Option Right, the determination of a Successor Currency, or the determination of a Substitute Reference Market for [the Underlying] [a Basket Component] is not possible for any reasons whatsoever, the Issuer has the right to terminate the Warrants extraordinarily through an announcement in accordance with Section 14, stating the Termination Amount defined below. The termination becomes effective on the day of the announcement in accordance with Section 14 or on the date specified in the announcement in accordance with Section 14 (the "**Termination Date**"). The termination must occur within one month after the occurrence of the event, which causes the Option Right having to be adjusted or a Substitute Reference having to be determined in accordance with these provisions. In the case of a termination, the Issuer shall pay an amount to each Warrant holder in respect to each Warrant held by it (the "**Termination Amount**"), which is determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion as a fair market price of a Warrant immediately prior to the occurrence of the event, which causes the Option Right having to be adjusted or a Substitute Reference having to be determined in accordance with these provisions[, taking into account the remaining time value]. [When determining the Termination Amount, the Calculation Agent may, *inter alia*, also take the probability of default of the Issuer or of the Guarantor based on the credit spreads quoted on the market or on the yields of Bonds of the Issuer or of the Guarantor that are traded with sufficient liquidity at the time of determining the Termination Amount into account.][*insert different or supplementary rule, if applicable:* ●]]

[*insert in the case of a bond as Underlying or of Bonds as Basket Components as paragraph (1):*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Bonds as Basket Components:]
[***in the case of Bonds as Underlying:***]

(1) If according to the reasonable discretion of the Calculation Agent, an adjustment of the Option Right, the determination of a Successor [Basket] Value, or the determination of a Substitute Reference Market for [the Underlying] [a Basket Component] is no longer possible for any reasons whatsoever, the Issuer has the right to terminate the Warrants extraordinarily through an announcement in accordance with Section 14, stating the Termination Amount defined below. The termination becomes effective on the day of the announcement in accordance with Section 14 or on the date specified in the announcement in accordance with Section 14 (the "**Termination Date**"). The termination must occur within one month after the occurrence of the event, which causes the Option Right having to be adjusted or a Successor [Basket] Value or a Substitute Reference Market having to be determined in accordance with these provisions. In the case of a termination, the Issuer shall pay an amount to each Warrant holder in respect to each Warrant held by it (the "**Termination Amount**"), which is determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion as a fair market price of a Warrant immediately prior to the occurrence of the event, which causes the Option Right having to be adjusted or a Successor [Basket] Value or a Substitute Reference Market having to be determined in accordance with these provisions, taking into account the remaining time value. [When determining the Termination Amount, the Calculation Agent may, *inter alia*, also take the probability of default of the Issuer or of the Guarantor based on the credit spreads quoted on the market or on the yields of Bonds of the Issuer or of the Guarantor that are traded with sufficient liquidity at the time of determining the Termination Amount into account.][*insert different or supplementary rule, if applicable:* ●]]

[*insert in the case of a commodity as Underlying or of Commodities as Basket Components as paragraph (1):*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Commodities as Basket Components:]
[***in the case of Commodities as Underlying:***]

(1) If according to the reasonable discretion of the Calculation Agent, an adjustment of the Option Right or the determination of a Substitute Reference for [the Underlying] [a Basket Component] or the change or adjustment of the Warrant Terms and Conditions in the case of a Change of Law (Section 11 (4)) is no longer possible for any reasons whatsoever, the Issuer has the right, to terminate the Warrants extraordinarily through an announcement in accordance with Section 14, stating the Termination Amount defined below. The termination becomes effective on the day of the announcement in accordance with Section 14 or on the date specified in the announcement in accordance with Section 14 (the "**Termination Date**"). The termination must occur within one month after the occurrence of the event, which causes the Option Right having to be adjusted or a Substitute Reference Market having to be determined in accordance with these provisions. In the case of a

termination, the Issuer shall pay an amount to each Warrant holder in respect to each Warrant held by it (the "**Termination Amount**"), which is determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion as a fair market price of a Warrant immediately prior to the occurrence of the event, which causes the Option Right having to be adjusted or a Substitute Reference Market having to be determined in accordance with these provisions, taking into account the remaining time value. [When determining the Termination Amount, the Calculation Agent may, *inter alia*, also take the probability of default of the Issuer or of the Guarantor based on the credit spreads quoted on the market or on the yields of Bonds of the Issuer or of the Guarantor that are traded with sufficient liquidity at the time of determining the Termination Amount into account.][*insert different or supplementary rule, if applicable:* ●]]

[*insert in the case of a Futures Contract as Underlying or of Futures Contracts as Basket Components as paragraph (1):*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Futures Contracts as Basket Components:]
[***in the case of Futures Contracts as Underlying:***]

(1) If according to the reasonable discretion of the Calculation Agent [an adjustment of the Option Right,] the determination of a Substitute Reference Market or of a Successor [Basket] Value, is no longer possible for any reasons whatsoever, the Issuer has the right, to terminate the Warrants extraordinarily through an announcement in accordance with Section 14, stating the Termination Amount defined below. The termination becomes effective on the day of the announcement in accordance with Section 14 or on the date specified in the announcement in accordance with Section 14 (the "**Termination Date**"). The termination must occur within one month after the occurrence of the event, which causes [the Option Right having to be adjusted or] a Substitute Reference Market [or] [or] a Successor [Basket] Value having to be determined in accordance with these provisions. In the case of a termination, the Issuer shall pay an amount to each Warrant holder in respect to each Warrant held by it (the "**Termination Amount**"), which is determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion as a fair market price of a Warrant immediately prior to the occurrence of the event, which causes the Option Right having to be adjusted or a Substitute Reference Market or a Successor [Basket] Value having to be determined in accordance with these provisions, taking into account the remaining time value. [When determining the Termination Amount, the Calculation Agent may, *inter alia*, also take the probability of default of the Issuer or of the Guarantor based on the credit spreads quoted on the market or on the yields of Bonds of the Issuer or of the Guarantor that are traded with sufficient liquidity at the time of determining the Termination Amount into account.][*insert different or supplementary rule, if applicable:* ●]]

[*insert in the case of an Investment Fund Unit as Underlyings or in the case of Investment Fund Units as Basket Components as paragraph (1):*

[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Investment Fund Units as Basket Components:]
[***in the case of Investment Fund Units as Underlying:***]

(1) If according to the reasonable discretion of the Calculation Agent, an adjustment of the Option Right or the determination of a Successor [Basket] Value is not possible for any reasons whatsoever [or if an Additional Disruption Event (paragraph (●)) exists], the Issuer has the right, to terminate the Warrants extraordinarily through an announcement in accordance with Section 14, stating the Termination Amount defined below. The termination becomes effective on the day of the announcement in accordance with Section 14 or on the date specified in the announcement in accordance with Section 14 (the "**Termination Date**"). The termination must occur within one month after the occurrence of the event, which causes the Option Right having to be adjusted or a Successor [Basket] Value [or a New Index Sponsor] having to be determined in accordance with these provisions. In the case of a termination, the Issuer shall pay an amount to each Warrant holder in respect to each Warrant held by it (the "**Termination Amount**"), which is determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion as a fair market price of a Warrant immediately prior to the occurrence of the event, which causes the Option Right having to be adjusted or a Successor Fund Unit having to be determined in accordance with these provisions, taking into account the remaining time value. [When determining the Termination Amount, the Calculation Agent may, *inter alia*, also take the probability of default of the Issuer or of the Guarantor based on the credit spreads quoted on the market or on the yields of Bonds of the Issuer or of the Guarantor that are traded with sufficient liquidity at the time of determining the Termination Amount into account.][*insert different or supplementary rule, if applicable:* ●]]

[*insert in the case of an Interest Rate as Underlying or of Interest Rates as Basket Components as paragraph (1):*
[*insert in the case of mixed baskets:* in respect to Interest Rates as Basket Components:]
[***in the case of Interest Rates as Underlying:***]

(1) If according to the reasonable discretion of the Calculation Agent, a determination of the Underlying Price in accordance with the provisions in Section 11 is not possible for any reasons whatsoever, the Issuer has the right, to terminate the Warrants extraordinarily through an announcement in accordance with Section 14, stating the Termination Amount defined below. The termination becomes effective on the day of the announcement in accordance with Section 14 or on the date specified in the announcement in accordance with Section 14 (the "**Termination Date**"). The termination must occur within one month after the occurrence of the event, which causes a determination of the Underlying Price to be impossible in accordance with these provisions. In the case of a termination, the Issuer shall pay an amount to each Warrant holder in respect to each Warrant held by it (the "**Termination Amount**"), which is determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion as a fair market price of a Warrant immediately prior to the occurrence of the event, which causes a determination of the Underlying Price to be impossible in accordance

with these provisions, taking into account the remaining time value. [When determining the Termination Amount, the Calculation Agent may, *inter alia*, also take the probability of default of the Issuer or of the Guarantor based on the credit spreads quoted on the market or on the yields of Bonds of the Issuer or of the Guarantor that are traded with sufficient liquidity at the time of determining the Termination Amount into account.][*insert different or supplementary rule, if applicable:* ●]]

[*insert in the case of a Dividend Futures Contract as Underlying or of Dividend Futures Contracts as Basket Components as paragraph (1):*

(1) [If according to the reasonable discretion of the Calculation Agent, an adjustment of the Option Right in accordance with Section 11 or the determination of a Substitute Reference Market, is no longer possible for any reasons whatsoever, the Issuer has the right, to terminate the Warrants extraordinarily through an announcement in accordance with Section 14, stating the Termination Amount defined below. The termination becomes effective on the day of the announcement in accordance with Section 14 or on the date specified in the announcement in accordance with Section 14 (the "**Termination Date**"). The termination must occur within one month after the occurrence of the event, which causes, the Option Right having to be adjusted or a Substitute Reference Market having to be determined in accordance with these provisions. In the case of a termination, the Issuer shall pay an amount to each Warrant holder in respect to each Warrant held by it (the "**Termination Amount**"), which is determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion as a fair market price of a Warrant immediately prior to the occurrence of the event, which causes the Option Right having to be adjusted or a Substitute Reference Market having to be determined in accordance with these provisions. When determining the Termination Amount, the Calculation Agent may, *inter alia*, also take the probability of default of the Issuer or of the Guarantor based on the credit spreads quoted on the market or on the yields of Bonds of the Issuer or of the Guarantor that are traded with sufficient liquidity at the time of determining the Termination Amount into account.][*insert different or supplementary rule, if applicable:* ●]]

[*insert the following paragraphs (2) and (3) for all types of Underlyings or Basket Components:*
[***in the case of all Underlyings:***]

(2) The Issuer will cause the transfer of the Termination Amount to [Clearstream] [●] for credit to the accounts of the depositors of the Warrants with [Clearstream] [●] by the [third (3rd)][●] Business Day after Termination Date the [, without the conditions in Section 7 (2) and (3) having to be fulfilled]. In the case of an extraordinary termination pursuant to paragraph (1), the declaration referred to in Section 7 (3)[(a)(iv)] is deemed issued automatically.

(3) All taxes, fees, or other charges arising in connection with the payment of the Termination Amount shall be borne and paid by the Warrant holder. The Issuer or the Paying Agent has

the right to retain any taxes, fees, or charges from the Termination Amount, which are payable by the Warrant holder pursuant to the preceding sentence.][●]]

[*insert in the case of Shares, Indices or Investment Fund Units as Underlying:*

(4) An "**Additional Disruption Event**" exists [in the case of [Shares][or][Indices][or][Investment Fund Units]Indices as Underlying] if

(a) the Calculation Agent determines that (a) due to the adoption or amendment of applicable laws or directives (including tax laws) after the Issue Date, or (b) due to the promulgation or change of the interpretation of applicable laws or directives after the issue date by the competent courts, arbitration panels, or regulatory agencies (including measures by tax authorities), (i) it has become or will become illegal or impracticable for it or any other unit of the Goldman Sachs Group to hold, acquire, or dispose of the Shares or the components of the Underlying, or (ii) it or any other unit of the Goldman Sachs Group has incurred or will incur significantly higher direct or indirect costs during the fulfillment of its obligations under the Warrants or related hedging measures (for example, due to an increased tax liability, lower tax benefits, or other negative effects on the tax situation of the Issuer or of any other unit of the Goldman Sachs Group); or

(b) the Calculation Agent determines that it or a different unit of the Goldman Sachs Group is unable, even after making economically reasonable efforts, (i) to enter into, maintain, or close down transactions, which it considers necessary in order to hedge its risk from the assumption and fulfillment of its obligations under the Warrants, or (ii) to realize or forward the proceeds of these transactions; or

(c) the Calculation Agent determines that it or a different unit of the Goldman Sachs Group has incurred or will incur significantly higher taxes, dues, expenses, or fees (however, no brokerage fees), in order to (i) to enter into, maintain, or close down transactions, which it considers necessary in order to hedge its risk from the assumption and fulfillment of its obligations under the Warrants, or (ii) to realize or forward the proceeds of these transactions, and such expenses may also include increased lending fees, which result from the scarcity of offers of an Underlying, which had previously sold short.]

[*insert different or supplementary rule, if applicable:* ●]

Section 13
Calculation Agent; Paying Agent

(1) [[Goldman Sachs International, Frankfurt Branch, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main,][*insert different Calculation Agent, if applicable:* ●] is the Calculation Agent (the "**Calculation Agent**") and [Goldman Sachs AG, Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm), 60308 Frankfurt am Main is][*insert different Unit, if applicable:* ●] the Paying Agent (the "**Paying Agent**"). The Issuer has the right at any time to replace the Calculation Agent or the Paying Agent with a different bank or – to the extent that permitted by law – with a financial services institution with registered seat in one of the member states of the European Union, to appoint one ore several additional calculation agents or payment agents and to revoke their appointment. The replacement, appointment, and revocation will be announced in accordance with Section 14.][*insert different Calculation Agent or Paying Agent provision:* ●]

(2) The Calculation Agent or the Paying Agent has the right at all times to resign from its office as Calculation Agent or Paying Agent. The resignation becomes effective only upon appointment of a different bank or – to the extent that permitted by law – a financial services institution with registered seat in one of the member states of the European Union as Calculation Agent or Paying Agent by the Issuer. Resignation and appointment are announced in accordance with Section 14.

(3) The Calculation Agent or Paying Agent acts exclusively as vicarious agent of the Issuer and has not duties whatsoever towards the Warrant holders. The Calculation Agent or Paying Agent is released from the restrictions of Section 181 BGB.

(4) Neither the Issuer nor the Calculation Agent nor the Paying Agent are required to verify the authorization of those submitting Warrants.

Section 14
Announcements

[(1) Announcements concerning the Warrants will be made [for German and Austrian investors] on the website www.gs.de [and ●] of the Issuer or of the Offeror (or on any other website, which the Issuer announces upon a prior notice period of at least [six] [*insert different number, if appropriate*: ●] weeks in accordance with these provisions). To the extent that required by law or due to exchange regulations or is deemed sensible by the Issuer, announcements will be made in addition in a supra-regional newspaper, in Germany most likely in the [Börsen-Zeitung] [*insert different newspaper, if applicable:* ●] [*insert other form of publication, if applicable:* ●]. Any such announcement is deemed made effectively on the date of first publication.

(2) The Issuer has the right, in addition to the publication of an announcement pursuant to paragraph (1) to deliver a notice to Clearstream to be forwarded to the Warrant holders. Even if the notice is provided via Clearstream the first publication pursuant to paragraph (1) sentence 3 remains decisive for the time of effectiveness of the announcement.] [*insert different or supplementary announcement rule:* ●]

Section 15

Increase; Repurchase

(1) The Issuer has the right to issue additional Warrants with the same features at any time so that they are combined with the Warrants, constitute a uniform issuance with them and increase their number. In this case, the term "**Warrant**" also includes such additionally issued Warrants in the case of such an increase.

(2) The Issuer [and the Guarantor] [has][have] the right to reacquire the Warrants at any time through an exchange or through over-the-counter transactions at any price. [Neither t][T]he Issuer [nor the Guarantor] is [not] required to inform the Warrant holders thereof. The reacquired Warrants can be cancelled, held, resold, or used in a different manner by the Issuer [or the Guarantor].

Section 16

[(intentionally left blank)]

[Substitution of the Issuer

(1) The Issuer has the right at all times [with the consent of the Guarantor], without the consent of the Warrant holders, to place a different company [, including the Guarantor,] as Issuer (the "**New Issuer**") in respect to all obligations from or in connection with the Warrants in the place of the Issuer, if

(a) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer from or in connection with the (the "**Assumption**");

(b) the New Issuer has committed itself to indemnify each Warrant holder in respect to all taxes, charges, assessments, or fees of public authorities, which are imposed on it because of the replacement of the Issuer with the New Issuer;

(c) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees all obligations of the New Issuer under the Warrants for the benefit of the Warrant holders and if the text of that guarantee was published in accordance with Section 14; [and]

(d) all measures, conditions, and steps that have to be initiated, fulfilled, and carried out (including obtaining necessary consents), in order to ensure that the Warrants constitute lawful, effective, and binding obligations of the New Issuer, have been initiated, fulfilled, and carried are legally valid and effective without restrictions [; and

(e) the Guarantor (unless it is the New Issuer itself) unconditionally guarantees the obligations of the New Issuer under these Warrant Terms and Conditions].

(2) In the case of such replacement of the Issuer, each reference contained in these Warrant Terms and Conditions to the Issuer is deemed referring to the New Issuer.

(3) The replacement of the Issuer pursuant to paragraph (1) is announced in accordance with Section 14. Upon fulfillment of the aforementioned conditions, the New Issuer takes the place of the Issuer in every respect and the Issuer is released from all obligations related to the function as Issuer towards the Warrant holders from or in connection with the Warrants.] [*insert different replacement rule:* ●]

Section 17

[(intentionally left blank)]

[[Ordinary termination by the Issuer][Termination in case of a violation of the Barrier]

[*insert in the case that an ordinary termination by the Issuer is provided for:*

(1) [The Issuer has the right terminate the Warrants at all times in their entirety, but not partially, during their term through an announcement in accordance with Section 14, stating the calendar day on which the termination becomes effective (the "**Termination Date**") and subject to a prior notice period of at least one month prior to the respective Termination Date [, however, not earlier than as of ●]. For purposes of calculating the Cash Amount in accordance with Section 2, the Termination Date is deemed the Final Valuation Date in the sense of these Warrant Terms and Conditions. If this date should not be a Calculation Date, the next following Calculation Date is deemed the Final Valuation Date. The termination is irrevocable and must state the Termination Date.][*insert different termination provision*: ●]

[(2) [By the [third (3rd)][●] Business Day after the Termination Date, the Issuer will cause the transfer of the Termination Amount to Clearstream for credit to the accounts of the depositors of the Warrants with Clearstream [, without the need to fulfill the conditions specified in Section 7 (●) and (●)]. In the case of an ordinary termination pursuant to paragraph (1), the declaration referred to in Section 7 (●) is deemed issued automatically.][*insert different payment provision*: ●]]

[(3) All taxes, fees, or other charges payable in connection with the payment of the Termination Amount shall be borne and paid by the Warrant holder. The Issuer or the Paying Agent has the right to retain any taxes, fees, or charges from the Termination Amount, which are payable by the Warrant holder pursuant to the preceding sentence.]]

[*insert in the case of Down & Out Put Warrants:*
If the price of the Underlying (Section 11 (2)) has reached or fallen below the Barrier (Section 2 (1)) during the Observation Period, the Issuer has the right at any time to terminate all but not individual Warrants during their term through an announcement in accordance with Section 14 stating the calendar day on which the termination becomes effective (the "**Termination Date**") without observing any termination notice period. [*insert different termination provision in the case of Down & Out Put Warrants*: ●]]]

Section 18

Correction of the Warrant Terms and Conditions, termination in the case of mistakes

[(1) The Issuer has the right and, if the correction is advantageous for the Warrant holder, the obligation after becoming aware thereof to correct obvious spelling and calculation mistakes in these Warrant Terms and Conditions without the consent of the Warrant holders in **Table** [**1**] [or **Table 2**] [*insert additional table, if applicable*: •] as well as in the provisions regarding the determination of the Cash Amount [•]. A mistake is obvious if it is recognizable for an investor, who has competent knowledge about the relevant type of Warrants, particularly taking into account the Initial Issue Price and the other value-determining factors of the Warrant. In order to determine the obviousness and the relevant understanding of a knowledgeable investor, the Issuer may involve an expert. Corrections to these Warrant Terms and Conditions are published in accordance with Section 14.

(2) The Issuer has the right to change any contradictory provisions in these Warrant Terms and Conditions without the consent of the Warrant holders. The change may only server to clear up the contradiction and not lead to any other changes to the Warrant Terms and Conditions. The Issuer furthermore has the right to supplement provisions containing gaps in these Warrant Terms and Conditions without the consent of the Warrant holders. The supplementation may serve only to fill the gap in the provision and may not lead to any other changes to the Warrant Terms and Conditions. Changes pursuant to sentence1 and supplementations pursuant to sentence 3 are permitted only, if they are reasonable for the Warrant holder taking into account the economic purpose of the Warrant Terms and Conditions, particularly if they do not have a material adverse effect on the interests of the Warrant holders. Changes or supplementations of these Warrant Terms and Conditions are published in accordance with Section 14.

(3) In the case of a correction pursuant to paragraph (1) or change or supplementation pursuant to paragraph (2), the Warrant holder may terminate the Warrants within [four] [*insert*

different number, if appropriate: •] weeks after the announcement of the correction or change or supplementation with immediate effect by written termination notice to the Paying Agent, if as a consequence of the correction or change or supplementation, the content or scope of the Issuer's performance obligation changes in a manner that is not foreseeable for the Warrant holder and detrimental for it. The Issuer will inform the Warrant holder in the announcement pursuant to paragraph (1) or paragraph (2) about the potential termination right including the election right of the Warrant holder regarding the Termination Amount. Termination date for purposes of this paragraph (3) (the "**Correction Termination Date**") is the date on which the Paying Agent receives the termination notice. An effective exercise of the termination by the Warrant holder requires receipt of a termination statement signed with legally-binding effect, which contains the following information: (i) name of the Warrant holder, (ii) designation and number of Warrants to be terminated, and (iii) designation of a [bank account maintained in EUR][suitable bank account] to which the Termination Amount is to be credited.

(4) To the extent that a correction pursuant to paragraph (1) or change or supplementation pursuant to paragraph (2) is out of the question, both the Issuer an each Warrant holder may terminate the Warrants, if the preconditions of a contestation in accordance with Sections 119 *et seq*. BGB exist vis-à-vis the respective Warrant holders or vis-à-vis the Issuer. The Issuer may terminate the Warrants in their entirety, but not partially, through an announcement in accordance with Section 14 to the Warrant holders; the termination must contain information about the Warrant holder's election right regarding the Termination Amount. The Warrant holder may terminate the Warrants vis-à-vis the Issuer by the Paying Agent receiving its termination notice; regarding the content of the termination notice, the rule of paragraph (3) sentence 4 applies accordingly. The termination by a Warrant holder does not have any effect vis-à-vis the other Warrant holders. The Termination Date in the sense of this paragraph (4) (the "**Mistake Termination Date**") is, in the case of a termination by the Issuer, the date on which the announcement is made or, in the case of a termination by the Warrant holder, the date on which the Paying Agent receives the termination notice. The termination must occur without undue delay after the party entitled to terminate has become aware of the cause for termination.

(5) In the case of an effective termination pursuant to paragraph (3) or paragraph (4), the Issuer will pay a Termination Amount to the Warrant holders. The Termination Amount corresponds to either (i) the most recently determined market price of a Warrant (as defined below) determined by the Calculation Agent or (ii) upon request of the Warrant holder, the purchase price paid by the Warrant holder when acquiring the Warrant, if he documents it to the Paying Agent. [The Market Price (the "**Market Price**") of the Warrants corresponds to the arithmetic mean of the cash settlement prices (*Kassakurse*), which were published on the [three (3)] [*insert different number, if appropriate*: ●] Business Days immediately preceding the Correction Termination Date or the Mistake Termination Date (each a "**Termination Date**") at [the Baden-Württemberg securities exchange (EUWAX)] [*insert different exchange, if applicable*: ●]. If a Market Disruption in the sense of Section 10 (2)

occurred on any of these Business Days, the cash settlement price on that day is not taken into account when determining the arithmetic mean. If no cash settlement prices were published on all [three (3)] [*insert different number, if appropriate*: ●] Business Days or a Market Disruption in the sense of Section 10 (2) existed on all of those days, the Market Price corresponds to an amount, which is determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion taking into account the market conditions existing on the Business Day immediately prior to the Termination Date.] [*insert in the case of Warrants, which are not exchange-listed, if applicable:* The Market Price (the "**Market Price**") of the Warrants corresponds to an amount, which is determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion taking into account the market conditions existing on the Business Day immediately prior to the Correction Termination Date or the Mistake Termination Date (each a "**Termination Date**").] [*insert different Market Price definition, if applicable*: ●] The Issuer will transfer the Termination Amount within [three (3)] [*insert different number, if appropriate*: ●] Business Days after the Termination Date to Clearstream for credit to the accounts of the depositors of the Warrants or in the case of a termination by the Warrant holder to the account stated in the termination notice. If the Warrant holder demands repayment of the paid purchase price after the Termination Date, the amount of the difference, by which the purchase price exceeds the Market Price, is transferred subsequently. The rules of Section 9 concerning the payment terms apply accordingly. By payment of the Termination Amount, all rights of the Warrant holders from the terminated Warrants lapse. This leaves any claims of the Warrant holder for compensation of any negative interest in according to Section 122 paragraph 1 BGB unaffected, unless these claims are excluded due to knowledge or grossly negligent ignorance of the Warrant holder of the cause for termination in accordance with Section 122 paragraph 2 BGB.] [*insert different or supplemental rule, if applicable*: ●]]

Section 19
Miscellaneous

[(1) Form and content of the Warrants as well as all rights and obligations from matters governed in these Warrant Terms and Conditions are determined in every respect by the laws of Germany.

(2) Frankfurt am Main is place of performance.

(3) Frankfurt am Main is place of jurisdiction for all lawsuits or other proceedings from or in connection with the Warrants for merchants, legal persons under public law, or special assets (*Sondervermögen*) under public law, and person without a general place of jurisdiction in Germany. In the aforementioned cases, Frankfurt am Main is the exclusive place of jurisdiction for all lawsuits against the Issuer.

(4) If all or part of any provision of these Warrant Terms and Conditions should be or become ineffective, the remaining provisions will remain in effect. The ineffective provision shall be replaced with an effective provision, which resembles the economic purposes of the ineffective provision as closely as legally possible.] [*insert different or supplemental rule, if applicable:* ●]

[*insert in the case of bilingual Warrant Terms and Conditions:*

(5) The **[**German**]** **[**English**]** version of these Warrant Terms and Conditions is binding. The **[**German**]** **[**English**]** version is for convenience purposes only.**]]**

[C.][D.][E.] Guarantee

THIS GUARANTEE is made on June 22, 2012 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organized under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

DIESE GARANTIE wurde am 22. Juni 2012 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

WHEREAS

(A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of warrants (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated June 22, 2012 (the "**Prospectus**", which expression shall include any amendments or further supplements thereto).

(B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.

(C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

VORBEMERKUNGEN

(A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Optionsscheinen (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 22. Juni 2012erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).

(B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.

(C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Gegen entsprechende Gegenleistung

Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.

übernimmt die Garantin hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Auszahlungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere. Für den Fall, dass die Emittentin Auszahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen geleistet würden.

2. This Guarantee is one of payment and not of collection.

2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (*guarantee of payment*) und keine Einziehungsgarantie (*guarantee of collection*).

3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.

3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichthonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch

die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.

4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.

4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.

5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "**Rechtsnachfolger**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.

6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor

6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen

	shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.		Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.
7.	This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law.	7.	Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.
8.	The German version of the Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail.	8.	Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich.

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by / durch: _____

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

V. IMPORTANT INFORMATION ABOUT THE ISSUER

A. Auditors and Selected Financial Information

1. Auditors

Since its incorporation, the financial statements of Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ("**GSW**" or the "**Issuer**") have been audited by PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main and their legal predecessors, respectively and have been provided with an unqualified auditors report.

PricewaterhouseCoopers LLP is a member of the German Chamber of Public Accountants (*Wirtschaftsprüferkammer*), a public body (*Körperschaft des öffentlichen Rechts*), Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

2. Selected Financial Information (German Commercial Code) (*Handelsgesetzbuch – HGB*)

a) Comparative Data:

- audited balance sheet as at 31 December 2011 and the profit and loss account for the period 1 January 2011 - 31 December 2011 against

- audited balance sheet as at 31 December 2010 and the profit and loss account for the period 1 January 2010 - 31 December 2010

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Balance Sheet as of 31 December 2011 (with comparative data)

Assets

	31 December 2011 EUR	31 December 2010 EUR
A. Current Assets		
I. Receivable and other assets		
1. Receivables from affiliated companies	982,443.10	1,621,970.05
2. Other assets of which at affiliated companies EUR 5.304.564.167,54 (Prior Year EUR 8.089.987.766,39)	5,304,899,445.87	8,090,345,996.60
II. Cash at banks of which at affiliated companies EUR 1.156.566,39 (Prior Year EUR 834.154,16)	1,554,751.47	1,179,279.35
	5,307,436,640.44	8,093,147,246.00

Equity and Liabilities

	31 December 2011 EUR	31 December 2010 EUR
A. Capital and reserves		
1. Issued share capital	51,129.19	51,129.19
2. Prior year retained earnings	1,353,043.60	558.243.09
3. Net income for the year	365,448,97	794,800.51
	1,769,621.76	1,404,172.79
B. Accruals		
1. Tax Accruals	0.00	53.864.50
2. Other Accruals	508,698.70	319,942.98
	508,698.70	373,807.48
C. Liabilities		
1. Liabilities against banks of which is for affiliated companies EUR 582.133,00 (Prior Year EUR 1.117.394,00)	582,133.00	1,117,394.00
2. Other Liabilities Of which taxes EUR 5.460,13 (Prior Year EUR 901,17) of which falls due within one year EUR 3.773.862.821,26 (Prior Year EUR 4.375.758.546,09)	5,304,576,186.98	8,090,251,871.73
	5,307,436,640.44	8,093,147,246.00
D. Contingent Liabilities		
Liabilities from guarantees furnished and warranty agreements	202,611,018.68	185,007,068.66

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Profit and Loss Account Statement for the period
1 January 2011 - 31 December 2011
(with comparative data)

		2011	2010
		EUR	EUR
1.	Cost-plus revenue transfer	10,513,299.14	23,882,592.97
2.	Expenses related to issuances	-10,012,665.85	-22,745,326.64
3.	Other Income from currency translation: EUR 4.374,60 (prior year: EUR 12.482,95)	4,374.60	12,482.95
4.	Other interest and similar income from affiliated companies: EUR 23.649,89 (prior year: EUR 12.458,04)	30,685.11	18,509.59
5.	Interest and similar expenses	-367.51	-48,46
6.	Operating Income	535,325.49	1,168,210.41
7.	Taxation on income	-169,876.52	-373,409.90
8.	Net income for the year	365,448.97	794,800.51

b) Comparative Data:

Audited Cash Flow Statement for the period 1 January 2011 - 31 December 2011 against

Audited Cash Flow Statement for the period 1 January 2010 - 31 December 2010

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Cash Flow Statement for the period
1 January 2011 - 31. December 2011
(with comparative data)

			2011	2010
			EUR	EUR
1.		Net Earnings for the year	365,448.97	794,800.51
2.	+ / -	Increase / decrease in accruals	134,891.22	23,240.82
3.	- / +	Increase / decrease in other assets; principally related to premiums paid for OTC-Options	2,785,446,550.73	3,257,311,485.12
4.	- / +	Increase / decrease in other receivables, which are not related to investing or financing activities	639,526.95	-589,835.44
5.	+ / -	Increase / decrease in other liabilities; principally related to premiums received for issued warrants, certificates and structured bonds	-2,785,675,684.75	-3,257,246,987.97
6.	+ / -	Increase / decrease in other payables which are not related to investment or financing activities	-535,261.00	407,364.62
7.	=	Cash flow from operating activities	375,472.12	700,067.66
8.	+	Cash flow from investing activities	0.00	0.00
9.	+	Cash flow from financing activities	0.00	0.00
10.	=	Change in cash funds from cash relevant transactions	375,472.12	700,067.66
11.	+	Cash funds at the beginning of the period	1,179,279.35	479,211.69
12.	=	Cash funds at the beginning of the period	1,554,751.47	1,179,279.35

B. History and Development

GSW was established by means of a notarial deed dated 6 November 1991 for an indefinite period. GSW is a company with limited liability (*Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) incorporated under the laws of Germany. It has its seat in Frankfurt am Main and has been registered under the number HRB 34439 in the commercial register of the local court of Frankfurt am Main since 27 November 1991.

The business address and telephone number of GSW are:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
Germany
Telephone: +49 69 7532 1111

C. Business Overview

GSW has been established for the purpose of issuing securities, particularly warrants. Apart from warrants, GSW has also been issuing certificates and structured bonds for some time now. The securities issued by GSW are taken over by Goldman Sachs AG, or by another affiliated company.

The purpose of GSW is to issue fungible securities as well as the conduct of financial transactions and auxiliary transactions for financial transactions. GSW is neither engaged in banking transactions as defined in Section 1 of the German Banking Act (*Kreditwesengesetz*) nor in business operations as defined by Section 34 c of the German Industrial Code (*Gewerbeordnung*).

GSW makes contractual arrangements with Goldman Sachs International which enable GSW to fulfil its obligations under the securities issued by it.

GSW operates its business primarily in Germany and, to a lesser extent, also in other European countries including Austria and Luxembourg. The 2011 financial year was characterized by a dynamic market environment. Compared with the financial year 2010 the issue volume rose by 204 per cent. This is attributable, among other things, to a competitive situation in which investors request an ever-growing choice of securities. Moreover, the costs per issue have declined considerably, due to a reduction in the fees charged by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). This also entailed an increase in the issue activity across the market. The issue activity mostly showed very clear increases for all payout profiles. Turbo warrants as well as traditional warrants related to underlying shares and bonus certificates, saw considerable increases in the issue activity.

D. Organisational Structure

GSW is a wholly-owned subsidiary of The Goldman Sachs Group, Inc. The Guarantor together with its affiliated companies is a leading international investment bank. Through its offices in the USA and the leading financial centers of the world Goldman Sachs Group is active in the financial services industry, divided into the segments (i) Investment Banking which includes advice with respect to mergers and acquisitions, divestitures, restructurings and spin-offs as well as Public Offerings and private placements of a wide range of securities and other financial instruments, (ii) Institutional Client Services which includes client execution activities related to making markets in credit products, interest rate products, mortgages, currencies, commodities and shares, (iii) Investing and Lending which includes investments (directly and indirectly through funds) and loans in various asset classes as well as investments by Goldman Sachs in consolidated investment entities and (iv) Investment Management.

The share capital of GSW amounts to EUR 51,129.19 and has been paid in full. All shares are held by The Goldman Sachs Group, Inc.

E. Trend Information

Since the date of its last audited financial statement (31 December 2011) there has been no material adverse change in the prospects of the Issuer.

F. Management and Legal Representation

The managing directors (*Geschäftsführer*) of GSW are Dr. Benon Janos, Christian Schmitz and Dirk Urmoneit.

Dr. Benon Janos is Managing Director at Goldman Sachs International, Frankfurt Branch (*Zweigniederlassung Frankfurt*). Christian Schmitz is Vice President at Goldman Sachs International, Frankfurt Branch (*Zweigniederlassung Frankfurt*). Dirk Urmoneit is Managing Director at Goldman Sachs International, London.

GSW may be represented by a managing director jointly with another managing director or jointly with a holder of general commercial power of representation (*Prokurist*) or jointly by two holders of general commercial power of representation (*Prokuristen*). The managing directors are exempt from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) and can be reached via the business address of GSW at MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, Germany, telephone: +49 69 7532 1111.
There are no potential conflicts of interest between the obligations of the managing directors with regard to GSW and their private interests and other obligations.

GSW has neither an advisory board nor a supervisory board.

GSW has an audit committee (*Prüfungsausschuss*) in accordance with section 324 of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*). The members of the audit committee (*Prüfungsausschuss*) are Dr. Matthias Bock, Michael Bartsch and Michael Holmes. The main tasks of the audit committee (*Prüfungsausschuss*) are the supervision of the legality and usefulness of the accounting and the accounting processes as well as the effectiveness of the internal control system and the risk management system. It also supervises the effectiveness of the internal audit department.

The German Corporate Governance Code in the form as of 26 May 2010 is not applicable to GSW. The Corporate Governance Code is not mandatory for companies which are not listed on stock exchanges.

G. Financial information concerning the Issuer's assets and liabilities, financial position and profit and losses

1. Historical Financial Information for the financial year 2011 (German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch - HGB*))

Financial Information for the Issuer for the financial year 2011 can be found in Annex I of the Base Prospectus (pages J-1 to J-14).

2. Historical Financial Information for the financial year 2010 (German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch - HGB*))

Financial Information for the Issuer for the financial year 2010 can be found in Annex II of the Base Prospectus (pages K-1 to K-14).

3. Auditing of historical annual financial information

Since its incorporation, the financial statements of GSW have been audited by PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main and their legal predecessors, respectively and have been provided with an unqualified auditors report.

4. Significant Legal and arbitration proceedings

During the previous 12 months, there were no governmental, legal or arbitration proceedings which may have, or have had in the recent past, significant effects on the Issuer's financial position or profitability, and none of them were settled during the previous 12 months, respectively. Neither are there any such proceedings are pending or threatened of which the Issuer is aware.

5. Significant change in the Issuer’s financial or trading position

Since the end of the last financial year no significant change in the Issuer's financial or trading position has occurred.

H. Additional Information

1. Share Capital

The share capital of GSW amounts to EUR 51.129,19) and has been paid in full. The share capital of GSW amounts to EUR 51,129.19 (DM 100.000,00 and has been paid in full. All shares are held by The Goldman Sachs Group, Inc.

2. Memorandum and Articles of Association

GSW has its seat in Frankfurt am Main and has been registered under the number HRB 34439 in the commercial register of the local court of Frankfurt am Main.

According to section 2 (1) of the articles of association, the purpose of GSW is to issue fungible securities and to carry out financial transactions and auxiliary transactions for financial transactions. GSW does not conduct any activities which require a banking license according to the German Banking Act (*Kreditwesengesetz*) or a trading license.

I. Documents available for inspection

The documents referred to in the Base Prospectus relating to Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH and intended for publication may be obtained or inspected, respectively during normal business hours at Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main.

During the validity of the Base Prospectus, in particular copies of the following documents may be inspected:

- the Articles of Association of Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH dated 18 December 1991 and

- the financial statements as of 31 December 2011 and for the financial year 2010 as well as the management reports for the financial year 2011 and 2010 of Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH.

VI. IMPORTANT INFORMATION ABOUT THE GUARANTOR

A. Auditors and Selected Financial Information

1. Auditors

The financial statements of The Goldman Sachs Group, Inc. for the financial years 2007 through 2011 have been prepared in accordance with US GAAP and audited by PricewaterhouseCoopers LLP, 300 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, and their legal predecessors respectively and have been provided with an unqualified auditors report.

PricewaterhouseCoopers LLP is registered with and is supervised by the Public Company Accounting Oversight Board.

2. Selected Financial Information

	As of or for the					
	Year ended					One Month ended
	December 2011	**December 2010**	**December 2009**	**November 2008**	**November 2007**	**December 2008[2]**
Income statement data (in millions)						
Total non-interest revenues	**$ 23,619**	$ 33,658	$ 37,766	$ 17,946	$ 42,000	$ (502)
Interest income	**13,174**	12,309	13,907	35,633	45,968	1,687
Interest expenses	**7,982**	6,806	6,500	31,357	41,981	1,002
Net interest income	**5,192**	5,503	7,407	4,276	3,987	685
Net revenues, including net interest income	**28,811**	39,161	45,173	22,222	45,987	183
Compensation and benefits	**12,223**	15,376	16,193	10,934	20,190	744
U.K. bank payroll tax	**-**	465	-	-	-	-
Other operating expenses	**10,419**	10,428	9,151	8,952	8,193	697
Pre-tax earnings/(loss)	**$ 6,169**	$ 12,892	$ 19,829	$ 2,336	$ 17,604	$ (1,258)
Balance sheet data (in millions)						
Total assets	**$ 923,225**	$ 911,332	$ 848,942	$ 884,547	$1,119,796	$1,112,225
Other secured financings (long-term)	**8,179**	13,848	11,203	17,458	33,300	18,413
Unsecured long-term borrowings	**173,545**	174,399	185,085	168,220	164,174	185,564

Total liabilities	**852,846**	833,976	778,228	820,178	1,076,996	1,049,171
Total shareholders' equity	**70,379**	77,356	70,714	64,369	42,800	63,054
Common share data (in millions, except per share amounts)						
Earnings/(loss) per common share						
Basic	**$ 4.71**	$ 14.15	$ 23.74	$ 4.67	$ 26.34	$ (2.15)
Diluted	**4.51**	13.18	22.13	4.47	24.73	(2.15)
Dividends declared per common share	**1.40**	1.40	1.05	1.40	1.40	0.47[4]
Book value per common share[3]	**130.31**	128.72	117.48	98.68	90.43	95.84
Average common share outstanding						
Basic	**524.6**	542.0	512.3	437.0	433.0	485.5
Diluted	**556.9**	585.3	550.9	456.2	461.2	485.5
Selected data (unaudited)						
Total staff						
Americas	**17,200**	19,900	18,900	19,700	20,100	19,200
Non-Americas	**16,100**	15,800	13,600	14,800	15,400	14,100
Total staff	**33,300**	35,700	32,500	34,500	35,500	33,300
Total staff, including consolidated entities held for investment purposes	**34,700**	38,700	36,200	39,200	40,000	38,000
Assets under management (in billions)						
Asset class						
Alternative investments	**$ 142**	$ 148	$ 146	$ 146	$ 151	$ 145
Equity	**126**	144	146	112	255	114
Fixed income	**340**	340	315	248	256	253
Total non-money market assets	**608**	632	607	506	662	512
Money markets	**220**	208	264	273	206	286
Total assets under management	**$ 828**	$ 840	$ 871	$ 779	$ 868	$ 798

[1] *The financial statements of The Goldman Sachs Group, Inc. for the financial years 2007 through 2011 have been prepared in accordance with US GAAP and have been audited by PricewaterhouseCoopers LLP, 300 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, and their legal predecessors respectively and have been provided with an unqualified auditors report.*

[2] *In connection with becoming a bank holding company, the firm was required to change its fiscal year-end from November to December. December 2008 represents the period from November 29, 2008 to December 26, 2008.*

[3] *Book value per common share is based on common shares outstanding, including RSUs granted to employees with no future service requirements, of 516.3 million, 546.9 million, 542.7 million, 485.4 million, 439.0 million and 485.9 million as of December 2011, December 2010, December 2009, November 2008, November 2007 and December 2008, respectively.*

[4] *Rounded to the nearest penny. Exact dividend amount was $0.4666666 per common share and was reflective of a four-month period (December 2008 through March 2009), due to the change in the firm's fiscal year-end.*

3. Significant Changes in the Financial or Trading Position and prospects of the Guarantor

There has been no significant change in the financial or trading position of the Guarantor since the end of the last financial period for which audited financial information have been published (31 December 2011), which would impair its capability to fulfill its obligations under the Guarantee.

Save as referred to in the following paragraph, there has been no material adverse change in the prospects (Trend information) of the Guarantor since the date of the last published audited financial statements (31 December 2011), which would impair its capability to fulfill its obligations under the Guarantee.

Information on the prospects (trend information), including information on any known trends and uncertainties that are reasonably likely to have a material effect on the Guarantor´s prospects for the current fiscal year, are shown in the Annual Report on Form 10-K 2011 (p. 38 - 39) which is incorporated by reference into the Base Prospectus (see section [IV][V].C. "Additional important information about the Guarantor" of the Final Terms).

B. Information about the Guarantor

The Goldman Sachs Group, Inc., a Delaware corporation domiciled in Wilmington, Delaware, together with its consolidated subsidiaries (in this section referred to as "**Goldman Sachs**") is a bank holding company and a financial holding company pursuant to the Bank Holding Company Act. Goldman Sachs is a leading global investment banking, securities and investment management firm that provides a wide range of financial services to a substantial and diversified client base that includes corporations, financial institutions, governments and high-net-worth individuals. Founded in 1869, the firm is headquartered in New York and maintains offices in all major financial centres around the world. Its headquarters are located at 200 West Street, New York, NY 10282, USA, Telephone +1 (212) 902-1000. The Guarantor is the parent company of Goldman Sachs. The Members of the administrative and management bodies of the Guarantor can be contacted at: The Goldman Sachs Group, Inc., 200 West Street, New York, NY 10282, USA.

In the fourth quarter of 2010, consistent with management's view of the firm's activities, Goldman Sachs reorganized its three previous business segments into four new business segments: Investment Banking, Institutional Client Services, Investing & Lending and Investment Management.

Goldman Sachs' activities are conducted in the following segments:

- *Investment Banking*. Investment Banking is comprised of:

  - *Financial Advisory*, which includes advisory assignments with respect to mergers and acquisitions, divestitures, corporate defense activities, risk management, restructurings and spin-offs; and

  - *Underwriting*, which includes public offerings and private placements of a wide range of securities, loans and other financial instruments, and derivative transactions directly related to these client underwriting activities.

- *Institutional Client Services*. Institutional Client Services is comprised of:

  - *Fixed Income, Currency and Commodities Client Execution*, which includes client execution activities related to making markets in interest rate products, credit products, mortgages, currencies and commodities; and

  - *Equities*, which includes client execution activities related to making markets in equity products, as well as commissions and fees from executing and clearing institutional client transactions on major stock, options and futures exchanges worldwide. Equities also includes our securities services business, which provides financing, securities lending and other prime brokerage services to institutional clients, including hedge funds, mutual funds, pension funds and foundations, and generates revenues primarily in the form of interest rate spreads or fees.

- *Investing and Lending* which includes our investing activities and the origination of loans to provide financing to clients. These investments and loans are typically longer-term in nature. The firm makes investments, directly and indirectly through funds that it manages, in debt securities, loans, public and private equity securities, real estate, consolidated investment entities and power generation facilities.

- *Investment Management* which provides investment management services and offers investment products (primarily through separately managed accounts and commingled vehicles, such as mutual funds and private investment funds) across all major asset classes to a diverse set of institutional and individual clients. Investment Management also offers wealth advisory services, including portfolio management and financial counseling, and brokerage and other transaction services to high-net-worth individuals and families.

C. Additional important information about the Guarantor

The Guarantor files documents and reports with the US Securities and Exchange Commission (the "**SEC**"). With respect to further substantial information in respect of The Goldman Sachs Group, Inc. as the Guarantor of the Securities reference pursuant to Section 11 German Securities Prospectus Act) is made to the following documents, which supplement the information above:

- the Annual Report on Form 10-K for the fiscal year ended 31 December 2011 (the "**2011 Form 10-K**") containing also information for the fiscal year 2010 of the Guarantor,

- Item 1 of the Proxy Statement relating to the Annual Meeting of Shareholders on 24 May 2011 (the "**2012 Proxy Statement**"),

- the Current Report on Form 8-K dated 17 April 2012 (the "**17 April 2012 Form 8-K**"), and

- the Quarterly Report on Form 10-Q for the fiscal quarter ended 31 March 2012 (the "**2012 First Quarter Form 10-Q**").

The following table indicates where information regarding the Guarantor, which is required by the Commission Regulation (EC) Nr. 809/2004 (the "**Prospectus Regulation**"), can be found in the documents referred to above

Information required by the Prospectus Regulation	**Document (Location)**
Selected financial information for the fiscal years ended 31 December 2011, 31 December 2010 and 31 December 2009	2011 Form 10-K (p. 215)
Risk factors relating to the Guarantor	2011 Form 10-K (pp. 21-34) 2012 First Quarter Form 10-Q (pp. 165 - 167)
Information about the Guarantor	
History and development of the Guarantor	2011 Form 10-K (p. 1)
Investments	2011 Form 10-K (pp. 81-82) 2012 First Quarter Form 10-Q (pp. 140 - 141)

Business overview	
Principal activities	2011 Form 10-K (pp. 1-6, 115)
Principal markets	2011 Form 10-K (pp. 1, 37, 43-44, 190-193)
Organisational structure	2011 Form 10-K (p. 26, Exhibit 21.1)
Trend information	2011 Form 10-K (pp. 40-44) 2012 First Quarter Form 10-Q (pp. 106 - 107)
Administrative, management and supervisory bodies, including conflicts of interest	2012 Proxy Statement (pp. 1-3, 7-21, 55-57) 2011 Form 10-K (pp. 35-36)
Audit committee	2012 Proxy Statement (pp. 21-22, 48-49)
Major shareholders	2012 Proxy Statement (p. 60)
Financial information	
Audited historical financial information for the fiscal years ended 31 December 2011, 31 December 2010 and 31 December 2009	2011 Form 10-K (pp. 110-212)
Auditor's report	2011 Form 10-K (p. 109)
Balance sheet	2011 Form 10-K (p. 111)
Income statement	2011 Form 10-K (p.110)
Cash flow statement	2011 Form 10-K (p. 113)
Accounting policies and explanatory notes	2011 Form 10-K (pp. 45-48, 115-212)
Financial or trading position	2011 Form 10-K (pp. 110-112) 17 April 2012 Form 8-K (p. 2-4)
Unaudited historical financial information	17 April 2012 Form 8-K (pp. 7-11) 2012 First Quarter Form 10-Q (pp. 2 - 104)
Legal and arbitration proceedings	2011 Form 10-K (pp. 34, 195-207) 2012 First Quarter Form 10-Q (pp. 87 – 100, 169)
Additional information	
Share capital	2011 Form 10-K (pp. 111, 177-179) 2012 First Quarter Form 10-Q (pp. 72 - 74)

Ratings	2011 Form 10-K (p. 91-92) 2012 First Quarter Form 10-Q (pp. 151 - 152)

The documents specified above are produced in English. They have been filed with the SEC by the Guarantor and are available from the SEC website at http://www.sec.gov. In addition, they have been filed with the Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg and are available from the website of the Luxembourg stock exchange at http://www.bourse.lu. In addition, the documents are available free of charge from Goldman Sachs International, Frankfurt Branch, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main.

The ratings have been issued by DBRS, Inc. ("**DBRS**"), Fitch, Inc. ("**Fitch**"), Moody's Investors Service ("**Moody's**") and Standard & Poor's Rating Services ("**S&P**"), each of which is established in the United States (together, the "**US Credit Rating Agencies**").

In general, certain European regulated entities are restricted from using a rating for regulatory purposes if such rating is not either (i) issued or validly endorsed by a credit rating agency established in the European Union (an "**EU Credit Rating Agency**") and registered with the European Securities and Markets authority ("ESMA") under Regulation (EU) No. 1060/2009 (as amended by Regulation (EU) No. 513/2011, the "**Credit Rating Agency Regulation**") or (ii) issued by a credit rating agency established outside the European Union which is certified under the Credit Rating Regulation.

The EU affiliates of DBRS, Fitch, Moody's and S&P are registered EU Credit Rating Agencies on the official list, available at http://www.esma.europa.eu/popup2.php?id=7692. The ESMA has approved the endorsement by such EU affiliates of ratings issued by the corresponding US Credit Rating Agencies. Accordingly, ratings issued by the US Credit Rating Agencies may be used for regulatory purposes in the EU.

In addition to the US Credit Rating Agencies mentioned, Rating and Investment Information, Inc. ("**R&I**") has issued a credit rating, which is contained on the page referred to in the table above. This information is incorporated for information purposes only. R&I is incorporated in a third country but has not applied for the registration under the Credit Rating Agency Regulation.

The Guarantor is organised under the laws of the State of Delaware with registration number 2923466.

The business purpose of the Guarantor (as stipulated in writing in the third clause of the revised and restated Certificate of Incorporation of the Guarantor) covers all lawful acts and activities of corporations according to the laws of the State of Delaware.

The Guarantor is in compliance in all material respects with the corporate governance standards of the New York Stock Exchange which are applicable to the Guarantor as a corporation organised in the USA and whose shares are listed on such exchange.

Throughout the validity of this Base Prospectus, among others the following corporate governance documents may be inspected on the website of the Guarantor (http://www2.goldmansachs.com/our-firm/investors/index.html) or at its offices:

- the Restated Certificate of Incorporation of the Guarantor dated 2 November 2009 or in its respective current version and

- the Amended and Restated By-laws of The Goldman Sachs Group, Inc. of the Guarantor dated 30 October 2009 or in its respective current version.

VII. TAXATION

The information contained in this section merely constitutes non-binding information for the investor. Under no circumstances should the information contained in this section be construed as a tax advice by the Issuer or the Offeror. This information does not replace advice of a tax advisor that is indispensable in each individual case.

All taxes or other charges that may be incurred in connection with the payment of the Cash Amount are to be borne by the Warrant holders.

Withholding tax may be imposed in the case of payments under the Warrants and in the case of disposals of the Warrants.

The following section contains a brief summary of certain tax aspects in connection with the Warrants in Germany and Austria [and [*insert additional offer countries:* ●]]. By no means does it constitute a complete description of all tax consequences of acquiring, holding, disposing, exercise through cash settlement or expiration of the options, but only describes certain partial aspects. Furthermore, the tax statutes of countries other than Germany and Austria [and [*insert additional offer countries:* ●]] and the individual circumstances of the investors are not taken into account. In certain situations or for certain investors, exemptions from the legal situation described in this section may apply.

The description is based on the German and Austrian [and [*insert additional offer countries:* ●]] legal situation applicable at the time of the preparation of the Prospectus or of the preparation of the respective Final Terms. [*insert additional statements regarding the current legal developments in Germany, Austria, and any additional offer countries, if applicable:* ●] The applicable legal situation and its interpretation by the tax authorities may be subject to changes, even retroactively under certain circumstances [●]. Concerning the tax treatment of innovative and structure financial products, only a few statements of courts and of the Federal Finance Ministry dealing with such Warrants both in Germany and in Austria [and [*insert additional offer countries:* ●]] at this time. A tax assessment by financial authorities, courts or banks (paying or depositary agents), which differs from the assessment provided in this section, cannot be ruled out.

Potential investors are recommended to consult with their tax advisor in order to obtain additional information about the tax consequences of acquiring, holding, disposing, exercise by cash settlement or expiration of the options. Only they are able to adequately take into account the particular individual tax situation of the individual investors.

[*Insert tax treatment of the Warrants in Germany:* ●]

[*Insert tax treatment of the Warrants in Austria:* ●]

[*Insert tax treatment of the Warrants in additional offer countries:* ●]

The general risk information and the general information on taxation are not part of the Warrant Terms and Conditions.

The Issuer assumes no responsibility for withholding taxes at the source.

VIII. FORM OF FINAL TERMS

[*insert in the case of an increase of the Final Terms:* [*insert specification of the Warrants:* ●] (the "[**First**] [●] **Increase**"), which are consolidated with the outstanding [*insert specification of the Warrants:* ●] (WKN ●) issued on [*insert date of the first issue:* ●][*insert additional issues, if applicable:* ●] under the Base Prospectus dated [*insert date:* ●] and constitute a single issue.]

Final Terms dated

●

(Tranche ●)

[*insert in the case of a substitution of the Final Terms:*
(which replace the Final Terms dated ●)]

for the

Base Prospectus

in accordance with Section 6 of the German Securities Prospectus Act
(*Wertpapierprospektgesetz*)

dated 22 June 2012

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Issuer)

[*insert declaration:* ●] Warrants

linked to

[*insert Underlying(s) or Basket of Underlyings:* ●]

unconditionally guaranteed by

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, United States of America
(Guarantor)

Goldman Sachs International, Frankfurt Branch
(Offeror)

These Final Terms relate to the Base Prospectus as amended by the relevant supplements.

Presentation of the Final Terms

Subject of the Final Terms dated ● for the Base Prospectus dated 22 June 2012 (the "**Base Prospectus**" or the "**Prospectus**") are [*insert name of the Warrants:* ●], which are issued by Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (the "**Issuer**") (the "**Warrants**"). [The present [*insert name of the Warrants:* ●] were issued based on the template for [*insert name of the Warrants in the Base Prospectus:* ●] contained in the Base Prospectus.] [*Insert in the case of an increase, if applicable:* The Warrants are divided into ● Warrants, which together with the ● Warrants having the WKN ●, which were issued under the Final Terms dated ● (die "**First Final Terms**") for the Base Prospectus dated 22 June 2012, as amended by any supplements constitute a single issue in the sense of [Section 15][●] of the Warrant Terms and Conditions, i.e. they all have the same WKN and the same features (together the "**Issue**")].

The Final Terms for the Base Prospectus are presented in accordance with Art. 26 (5) sub-paragraph 1 no. 2 of Commission Regulation no. 809/2004 (as amended) by way of incorporation of the Final Terms into the Base Prospectus, i.e. any sections where changes occur due to the Final Terms are repeated. Any gaps marked with a placeholder ("●") are filled in. Alternative or elective statements or conditions (marked with brackets ("**[ ]**") in the Base Prospectus), which are not explicitly mentioned in the Final Terms, are deemed deleted from the Base Prospectus. The templates for sections [I.,] II., III., IV. [,][and] V. [and] [VI.] of the Final Terms can be found in the corresponding sections of the Base Prospectus. [*insert in the case of an increase:* Section [●] is identical to section [●] of the First Final Terms [(subject to [the start of Public Offering][,][the First Settlement Date][,][the Issue Size][and ●])].] **[***insert if the English language version is non-binding:* This document is a non-binding English translation of the German version of the Final Terms. Only the German language version is legally binding.**]**

It should be noted that the Base Prospectus, including the documents incorporated by reference and any supplements, and the Final Terms must be read together in order to obtain comprehensive information about the Issuer and the Guarantor and the offer. To the extent that information in the Final Terms and the Warrant Terms and Conditions contained therein differs from the Base Prospectus, the information in the Final Terms take precedence over the information in the Base Prospectus. This does not entitle the Issuer to deviate from the framework provided by the Base Prospectus when presenting the Final Terms.

[[It should be noted that the Warrants are securities with a very high degree of risk which may result in a total loss of the capital invested including any related transaction expenses.] [●] [The risk is increased by the fact that [the term of the Option Right – as defined in the Warrant Terms and Conditions – is limited] [*insert in the case of Down & Out Put Warrants:*** **and the Cash Amount is zero if the Price of the Underlying reaches or falls below the Barrier at any time during the Observation Period [●].] More detailed information thereon can be found in the description of risk factors (*cf.* section [I.][II.] of the Final Terms).]**

The Base Prospectus as well as the Final Terms are no substitute for the advice by your house bank or financial adviser that is indispensible in each individual case. Statements with regard to the Warrants made in the Prospectus or the Final Terms, in other printed media, or on websites of the Issuer, of the Guarantor, of the Offeror and companies affiliated with it or by employees of the Issuer, of the Guarantor, of the Offeror and companies affiliated with it in person, via telephone, or by other media do not constitute advice with regard to the adequateness of the Warrants in respect to the investment objectives and the investment experience and knowledge of individual investors.

[*Insert particularities on the consent to use the Base Prospectus for Public Offerings subsequent to the implementation of Directive 2010/73/EU (2010 PD Amending Directive) amending Directive 2003/71/EC (Prospectus Directive) and the respective amendments to Commission Regulation no. 809/2004, if applicable:* ●]

TABLE OF CONTENT OF THE FINAL TERMS

[I. IMPORTANT INFORMATION ..... ●]
[I.][II]. RISK FACTORS ..... ●
A. Risk factors related to the Issuer ..... ●
1. Risks related to the legal form and organization of the Issuer ..... ●
2. Risks related to the business activity of the Issuer ..... ●
B. Risk factors related to the Guarantor ..... ●
C. Risk factors related to the Warrants ..... ●
1. Risk factors specific to the product ..... ●
2. Risk factors specific to the Underlying ..... ●
3. General risk factors related to the Warrants ..... ●
D. Risk factors related to conflicts of interest ..... ●
[II.][III.] INFORMATION ABOUT THE WARRANTS ..... ●
A. General information about the Warrants ..... ●
1. Description of the Warrants ..... ●
2. Calculation Agent, Paying Agent and external advisors ..... ●
3. Start of Public Offering, Subscription Period, Initial Issue Price[, Commissions] and Valuation ..... ●
4. Use of proceeds from the sale of the Warrants ..... ●
5. Interests of individuals or legal entities involved in the issue ..... ●
6. Currency of the Warrants ..... ●
7. Form, delivery ..... ●
8. Listing ..... ●
9. Trading in the Warrants ..... ●
10. Notices ..... ●
11. Applicable law, place of performance and place of jurisdiction ..... ●
12. [Information about the Underlying][Information about the Reference Rate] ..... ●
13. Underwriting ..... ●
14. Publication of post-issuance information ..... ●
15. Certain offer and sale restrictions ..... ●
[B. Mechanism of [Mini Future][Rolling][●] Turbo Warrants] ..... ●
[C. Information about the amount of commissions paid by the Offeror] ..... ●
[C.][D.] Warrant Terms and Conditions ..... ●
[D.][E.] Guarantee ..... ●
[III.][IV.] IMPORTANT INFORMATION ABOUT THE ISSUER ..... ●
A. Auditors and Selected Financial Information ..... ●
1. Auditors ..... ●
2. Selected Financial Information (German Commercial Code) (Handelsgesetzbuch – HGB) ..... ●
B. History and Development ..... ●
C. Business Overview ..... ●
D. Organisational Structure ..... ●
E. Trend Information ..... ●
F. Management and Legal Representation ..... ●
G. Financial Information concerning the Issuer's assets and liabilities, financial position and profit and losses ..... ●
1. Historical Financial Information for the financial year 2011 (German Commercial Code (Handelsgesetzbuch - HGB)) ..... ●
2. Historical Financial Information for the financial year 2010 (German Commercial Code (Handelsgesetzbuch - HGB)) ..... ●

3. Auditing of historical annual financial information ..... ●
4. Significant Legal and arbitration proceedings ..... ●
5. Significant change in the Issuer's financial or trading position..... ●
H. Additional Information ..... ●
1. Share Capital..... ●
2. Memorandum and Articles of Association ..... ●
I. Documents available for inspection ..... ●
[IV.][V.] INFORMATION ABOUT THE GUARANTOR..... ●
A. Auditors and Selected Financial Information ..... ●
1. Auditors ..... ●
2. Selected Financial Information..... ●
3. Significant Changes in the Financial or Trading Position and prospects of the Guarantor ..... ●
B. Information about the Guarantor..... ●
C. Additional important information about the Guarantor ..... ●
[V.][VI.] TAXATION..... ●

The Warrants have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. They may not be offered, sold, traded, or delivered, directly or indirectly, within the United States by or to or for the account of a U.S. person (as defined in Regulation S pursuant to the United States Securities Act of 1933). If persons receive the Cash Amount pursuant to these Warrant Terms and Conditions, a declaration that no United States beneficial ownership (as defined in Section 7 of the Warrant Terms and Conditions) exists is deemed to have been given by these persons.

[I. IMPORTANT INFORMATION

[*Insert important information on the type of financial instrument, the mechanism, risks, prospects for capital repayment and revenues as well as on additional information in respect to the securities, if applicable*: ●]]

IX. GENERAL INFORMATION FOR THE BASE PROSPECTUS

A. Responsibility for the information in this Prospectus

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, as Issuer and Goldman Sachs International, Frankfurt Branch, as Offeror accept responsibility for the information provided in this Base Prospectus. They furthermore declare that the information contained in this Base Prospectus is, to the best of their knowledge, in accordance with the facts and that no material circumstances have been omitted.

B. Information from third parties

The Issuer confirms that information from third parties provided in this prospectus is reported correctly and that – as far as the Issuer is aware and the Issuer has been able to infer from the information provided to it by third parties – no facts have been omitted that would make the information included incorrect or misleading. If additional information from third parties is provided in the Final Terms for this Base Prospectus, the source from which the corresponding information was obtained is mentioned in each case at the corresponding location.

C. Availability of the Prospectus

This Base Prospectus and any supplements thereto are published by making them available free of charge at Goldman Sachs International, Frankfurt Branch, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, and in another form as may be required by law. The Base Prospectus has been approved in this form by the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin*). The BaFin has reviewed the formal completeness of this Prospectus as well as the coherence and clarity of the presented information. BaFin has not examined the accuracy of the contents. The Final Terms of the Warrants will be fixed only shortly before the Public Offering and will be published at the latest on the first day of the Public Offering by making them available free of charge at Goldman Sachs International, Frankfurt Branch, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main and in another form as may be required by law.

X. DOCUMENTS INCORPORATED BY REFERENCE

With respect to the required information about The Goldman Sachs Group, Inc. as Guarantor of the Warrants reference is made in section V.C. "**Additional important information about the Guarantor**" in accordance with Section 11 of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz - WpPG*) to the following documents:

- the annual report pursuant to Form 10-K for the fiscal year ended 31 December 2011 containing also information for the fiscal year 2010 of the Guarantor,

- Item 1 of the Proxy Statement relating to the Annual Meeting of Shareholders on 24 May 2012,

- the Current Report on Form 8-K dated 17 April 2012, and

- the Quarterly Report on Form 10-Q for the fiscal quarter ended 31 March 2012.

The aforementioned documents are written in the English language. They were filed with the U.S. Securities and Exchange Commission (the "**SEC**") by the Guarantor and can be downloaded from the SEC's website at http://www.sec.gov. In addition, they have been filed with the Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg and can be downloaded from the website of the Luxemburg Securities Exchange at http://www.bourse.lu. Also, the documents are held available free of charge at Goldman Sachs International, Frankfurt Branch, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main.

The documents incorporated by reference concerning the Guarantor were filed in connection with the approval or update of the Base Prospectus of Goldman Sachs International, Goldman Sachs (Jersey) Limited, Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH and Goldman Sachs Bank (Europe) PLC dated 15 July 2010 and 15 July 2011 with the *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg. Also, the documents are held available free of charge at Goldman Sachs International, Frankfurt Branch, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main.

APPENDIX I

Audited Financial Information
of the Issuer
for the year ended 2011

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

Only the German version is binding. The English version is not an audited translation.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Management Report for the Financial Year 2011

1. Business and general conditions

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (hereinafter referred to as "GSWP" or "Company") has been established for the purpose of issuing securities, particularly warrants. Apart from warrants, GSWP has also been issuing certificates and structured bonds for some time now. The securities issued by GSWP are taken over by Goldman Sachs AG, Frankfurt am Main (hereinafter referred to as "GS AG"), or another affiliated company of the Goldman Sachs Group.

The purpose of the Company is the issuance of fungible securities as well as the conduct of financial transactions and auxiliary transactions for financial transactions. The Company is neither engaged in banking transactions as defined by Section 1 German Banking Act (Gesetz über das Kreditwesen) nor in business operations as defined by Section 34c German Industrial Code (Gewerbeordnung).

The Company makes contractual arrangements aiming at placing the Company in the position to meet its obligations in accordance with the securities issued. GSWP arranges contrary hedging transactions with affiliated companies to hedge against any market price risks.

During the financial year, GSWP issued a total of 153,004 securities (prior year: 50,328). The new issues consists of share warrants, index warrants, mini future warrants, turbo warrants, FX warrants and commodity warrants as well as discount certificates, bonus certificates and other certificates and structured bonds.

The Company operates its business primarily in Germany and, to a lesser extent, also in other European countries including Austria and Luxembourg. The financial year 2011 was characterized by a dynamic market environment. Compared with the financial year 2010 the issue volume rose by 204%. This is attributable, among other things, to a competitive situation in which investors request an ever-growing choice of securities. Moreover, the costs per issue have declined considerably, due to a reduction in the fees charged by the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin). This also entailed an increase in the issue activity across the market. The issue activity mostly showed very clear increases for all payout profiles. Turbo warrants as well as traditional warrants related to underlying shares and bonus certificates, in particular, saw considerable increases in the issue activity.

In compliance with a notarized split-off agreement of 30 July 2008 and entry in the Commercial Register on 11 August 2008, GSWP, in its capacity as transferring company, split off the below-mentioned assets and transferred them to Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH (absorbing entity) under Section 123 (2) No. 1 UmwG (Umwandlungsgesetz - Transformation Act) (split-off for the purpose of absorption).

The split-off included all rights and obligations of GSWP from and in connection with certificates issued or still to be issued by GSWP ("Goldman Sachs Postbank Vorsorgezertifikate" - "GS PB Vorsorgezertifikate") as well as all asset and liability items of GSWP which are legally or economically attributable to the "Vorsorgezertifikate", regardless of whether or not these items can be reported on the balance sheet ("Postbank Certificate Business"). The split-off took place without consideration. Pursuant to Section 133 (1) Clause 1 UmwG, there exists an extended liability period of five years (from the entry of the split-off in the Commercial Register) with respect to GSWP's liabilities from the Postbank certificate business. The issue business process is unchanged and risks from the split-off are therefore considered low.

GSWP is integrated in the global controlling system and risk management of the Goldman Sachs Group and performs its business operations in close cooperation particularly with the affiliated companies GS AG and Goldman Sachs International, London.

2. Results of operations

The net income for the financial year amounts to TEUR 365 (prior year: TEUR 795). The Company is reimbursed, by an affiliated company, the expenses which arise from the issue of warrants, certificates and structured bonds, plus an extra charge of 5%.

In detail, expenses and income developed as follows:

The income from reimbursements and the expenses related to the issue activity on balance amount to TEUR 501 (prior year: TEUR 1,137). The expenses per security issued declined, because the affiliated company revised the transfer price model and adjusted it to the current amount of work, and also because the Federal Financial Supervisory Authority (BaFin) reduced its fees, which correspondingly resulted in a decline in the amount recharged.

Interest income amounted to TEUR 31 (prior year: TEUR 19). It refers, for the most part, to interest income on a time deposit payable on demand to GS AG and interest credits on current bank accounts.

The managing directors are employed with affiliated companies. Because of this there were no personnel expenses.

For the reporting year, the Company stated expenses for trade tax in the amount of TEUR 85 (prior year: TEUR 188) as well as for corporation tax and solidarity surcharge in the amount of TEUR 84 (prior year: TEUR 185).

Taking into consideration all the circumstances described above, the financial year closed with a positive outcome.

3. Net assets and financial position

The balance sheet total of GSWP as of 31 December 2011 amounted to EUR 5,307 million, and thus decreased by EUR 2,786 million compared with the figure at the previous balance sheet date. This is due to a further decline in the average issue sizes when compared to the prior years. The issue volume disclosed under the item Other Liabilities accounts for 99.95 % of shareholder's equity and liabilities. There are other assets in the same amount, as GSWP uses the cash inflow from the issues to deal in contrary hedging transactions.

Bank balances increased compared to the prior year by TEUR 375 to TEUR 1,555. In particular this position reflects a time deposit payable on demand at GS AG.

Provisions were set up for external services of TEUR 400 (prior year: TEUR 86), expenses for the audit of the annual financial statements of TEUR 54 (prior year: TEUR 55), charges of TEUR 35 (prior year: TEUR 165), and tax consulting expenses of TEUR 20 (prior year: TEUR 14).

Contingent liabilities under Section 133 (1) Clause 1 UmwG amounted to EUR 202.6 million at 31 December 2011 (prior year: EUR 185.0 million).

The corporate liquidity is secured by the Company's business structure, the credit balance with GS AG and the Company's integration in the Goldman Sachs Group.

4. Report on subsequent events

No events of particular importance have occurred after the balance sheet date.

There have not been any circumstances after the balance sheet date which were relevant to valuation and which could significantly affect GSWP's financial position.

5. Control and risk management

Complete hedging against all market price risks is an essential component of GSWP's risk strategy and risk management. Therefore, as a rule, GSWP had and has no market risk positions from the warrants, certificates and structured bonds issued, as they are hedged by contrary micro hedging transactions with an affiliated company. The hedging transactions are concluded at exactly the same time as the transactions to be hedged and have the same characteristics. The hedging transactions will be adapted to increases or redemptions of existing tranches of the warrants, certificates and structured bonds issued.

All products issued including the necessary information with regard to quantity, issue price, securities identification number are managed in a data base (subledger). New issues, returns and other changes to the issue volume are settled via a front office system which transfers the data to the subledger on a continuous basis. The corresponding cash flows are reconciled with the Treasury department every day. Likewise, the accounts relevant to bookkeeping and settlement are subject to daily reconciliation by the Operations department. The Accounting department regularly performs balance reconciliations between the subledger for products issued by GSWP and the inventory book of the contrary hedging transactions of the affiliated company. This ensures the accuracy of data in the general ledger. Employees of the Operations department, who are responsible for the accuracy of the subledger, do not have access to the general ledger. The employees in the Accounting department entrusted with the task of guaranteeing the completeness and accuracy of the general ledger, only have permissions to read with regard to the subledger.

The functions of the Accounting and the Operations departments are taken over by employees of GS AG and affiliated companies. The quantitative and qualitative staffing in these divisions is adequate. Depending on their respective area of responsibility, the employees have the required knowledge and experience.

All involved departments face up to the requirements of the Sarbanes-Oxley Act (SOX) on a quarterly basis. According to Article 404, the efficiency of the internal control systems must be evaluated and the risks and their controls must be assessed. The internal audit department of the Group is responsible for the periodic review to determine whether the duties of the departments are properly exercised. The obligations to be met by the Accounting department with regard to the SOX were last reviewed in the 3rd quarter of 2009. The tasks of the Accounting and Operations divisions were subject to an internal audit in the 4th quarter of 2011. The audit was completed without any objections.

Payments are made in accordance with the four-eye principle, i.e. the employee who inputs the payment and the employee who approves the payment are two different people.

Most bank balances carry interest at floating rates and are payable on demand. Thus, there are no major interest rate risks.

Most default risks arise on hedging transactions with affiliated companies of the Goldman Sachs Group. The counterparty default risk is therefore considered to be low.

Liquidity risks and risks from cash flow fluctuations are not discernible due to the Company's integration in the Goldman Sachs Group.

Comprehensive reconciliation procedures are performed to reduce the level of operational risks. External lawyers are involved in the preparation of securities prospectuses. Moreover, GSWP is included in the Group's risk management for operational risks. GSWP has no IT systems of its own. The Company uses the systems and standard software of the Goldman Sachs Group. Operational risks in processes and IT systems are therefore largely covered by emergency plans of affiliated companies.

6. Forecast report

The management continues to consider the business outlook for the financial years 2012 and 2013 to be moderately optimistic. In the light of the current market trend and market volatility, the management assumes that the number of securities issued will continue to increase. Particularly in the case of an ongoing high level of realized volatility of the underlying transactions, a considerable increase is to be expected. It is not planned to enter into any unsecured positions.

It is assumed that the issue volume will continue to increase and that there will be percentage shifts among the product types compared to the financial year 2011.

GSWP's outcome continues to be significantly marked by the agreements of reimbursements. Due to the volatility of the capital markets, i.e. the variation range of prices during the course of the year, and expense and income components that are independent of the extra charge, we are unable to give any reliable quantitative earning projections. Yet, in view of the agreed reimbursement of the expenses incurred as part of the issue activity, plus an make up of 5%, it can always be assumed that the Company is able to continue as going concern.

Frankfurt am Main, 24 February 2012

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
The Management

Only the German version is binding. The English version is not an audited translation.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Balance Sheet as of 31 December 2011

Assets

	31 December 2011 EUR	31 December 2010 EUR
A. Current assets		
I. Receivables and other assets		
1. Receivables from affiliated companies	982,443.10	1,621,970.05
2. Other assets of which at affiliated companies EUR 5,304,564,167.54 (Prior Year: EUR 8,089,987,766.39)	5,304,899,445.87	8,090,345,996.60
II. Cash at banks of which at affiliated companies EUR 1,156,566.39 (Prior Year: EUR 834,154.16)	1,554,751.47	1,179,279.35
	5,307,436,640.44	8,093,147,246.00

Equity and Liabilites

	31 December 2011 EUR	31 December 2010 EUR
A. Capital and reserves		
I. Issued share capital	51,129.19	51,129.19
II. Prior year retained earnings	1,353,043.60	558,243.09
III. Net income for the year	365,448.97	794,800.51
	1,769,621.76	1,404,172.79
B. Accruals		
1. Tax Accruals	0.00	53,864.50
2. Other Accruals	508,698.70	319,942.98
	508,698.70	373,807.48
C. Liabilities		
1. Liabilities against banks of which is for affiliated companies EUR 582,133.00 (Prior Year: EUR 1,117,394.00)	582,133.00	1,117,394.00
2. Other Liabilities of which taxes EUR 5,460.13 (prior year: EUR 901.17) of which falls due within one year EUR 3,773,862,821.26 (prior year: EUR 4,375,758,546.09)	5,304,576,186.98	8,090,251,871.73
	5,307,436,640.44	8,093,147,246.00
D. Contingent liabilities		
Liabilities from guarantees furnished and warranty agreements	202,611,018.68	185,007,068.66

Only the German version is binding. The English version is not an audited translation.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Profit and Loss Account Statement for the period
1 January 2011 to 31 December 2011

		2011 EUR	2010 EUR
1.	Cost-plus revenue transfer	10,513,299.14	23,882,592.97
2.	Expenses related to the issuances	-10,012,665.85	-22,745,326.64
3.	Other Income from currency translation EUR 4,374.60 (prior year: EUR 12,482.95)	4,374.60	12,482.95
4.	Other interest and similar income from affiliated companies EUR 23,649.89 (prior year: EUR 12,458.04)	30,685.11	18,509.59
5.	Interest and similar expenses	-367.51	-48.46
6.	Operating Income	535,325.49	1,168,210.41
7.	Taxation on income	-169,876.52	-373,409.90
8.	Net income for the year	365,448.97	794,800.51

Only the German version is binding. The English version is not an audited translation.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Notes to the Financial Statements for the Financial Year 2011

A. General Information

The annual financial statements of Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (hereinafter referred to as "GSWP" or "Company") were prepared in accordance with the provisions of the German Commercial Code (HGB) and the German Act on Limited Liability Companies (GmbHG) as well as in accordance with German principles of proper accounting.

GSWP is a large corporation as defined by Section 267 (3) Clause 2 HGB. Due to the special business operations of GSWP and for a higher clarity of presentation in the income statement; we used the item Income from Reimbursements instead of sales revenues and the item Expenses related to the Issue Activity instead of cost of materials.

The purpose of the Company is the issuance of fungible securities and the conduct of financial transactions and auxiliary transactions for financial transactions with the exception of transactions for which a grant of permission as defined by the German Banking Act (Gesetz über das Kreditwesen) or a trade license is necessary.

B. Accounting and Valuation Methods

Receivables are stated at nominal value. The corporation tax credit is recognized at present value.

The paid OTC option premiums contained under the item Other Assets are micro hedging transactions concluded for potential obligations from the issues that are recognized under the item Other Liabilities. On account of the 1:1 hedging strategy, the Company formed valuation units. The valuation units are accounted for using the net hedge presentation method, which means that any changes in value are not accounted for. The issues and the hedging transactions concluded by the Company are mostly denominated in EUR. Issues and hedging transactions were also effected in USD, CHF, GBP, AUD, CAD and JPY.

Premiums received or paid for issues and OTC options remain in Other Liabilities or Other Assets until they expire or are exercised respectively.

Provisions have been set up at the settlement amount required in accordance with prudent business judgment. Liabilities are stated at their respective settlement amount pursuant to Section 253 (1) Clause 2 HGB.

Deferred tax assets and liabilities were not stated on the balance sheet or in the income statement at the balance sheet date as temporary and quasi-permanent differences between the values stated on the balance sheet and the tax balance sheet were inexistent at the balance sheet date.

The items denominated in foreign currencies are additional credit balances with banks in USD which were converted at the applicable exchange rate as of the balance sheet date.

The income statement is drawn up using the nature of expense method.

Figures reported as TEUR represent thousand Euros.

C. Notes and Comments on the Individual Items of the Balance Sheet

1. Other assets

Other assets are mainly comprised of OTC option premiums paid in the amount of EUR 5,305 million (prior year: EUR 8,090 million). At the balance sheet date, the book values and market values of these derivative financial instruments were as follows. This is also identical to the amounts of risk hedged by means of valuation units (VU):

	Book value/VU (in million EUR)	Market value/VU (in million EUR)	
		positive	negative
OTC options for warrants			
Shares	120	139	
Commodities	54	47	
Futures	114	111	
Indices	646	513	
Exchange rates	73	43	
Other warrants	6	2	
Total OTC options for warrants	**1,013**	**855**	**0**
OTC options for certificates			
Shares	555	475	
Commodities	144	159	
Futures	451	421	
Indices	2,566	2,353	
Exchange rates	196	193	
Other certificates	101	103	
Total OTC options for certificates	**4,013**	**3,704**	**0**
OTC options for structured bonds			
Shares	93	90	
Commodities	8	7	
Indices	108	117	
Exchange rates	24	16	
Other certificates	46	53	
Total OTC options for structured bonds	**279**	**283**	**0**
Total	**5,305**	**4,842**	**0**

The market values of the OTC options for warrants, certificates and structured bonds issued are calculated using a modified Black-Scholes model or Monte Carlo simulations using the base price, residual term, volatility, dividends, interest and other market parameters. Spreads of the Company's own credit standing and market liquidity were taken into consideration for the valuation of the outstanding OTC options in the same manner as for the respective underlying transactions.There are exceptions concerning this, such as for products with US exercise rights, i.e. products in which investors can exercise their certificate rights every day.

Furthermore, this item includes repayment claims from excess advance payments for trade tax to the amount of TEUR 132 (prior year: TEUR 60), corporation tax and solidarity surcharge for the financial years 2010 and 2011 to the amount of TEUR 80 (prior year: TEUR 105) and corporation tax credits of TEUR 94 (prior year: TEUR 108).

2. Provisions

Other provisions have been set up mainly for external services in the amount of TEUR 400 (prior year: TEUR 86), expenses for the audit of the Company's annual financial statements in the amount of TEUR 54 (prior year: TEUR 55), charges in the amount of TEUR 35 (prior year: TEUR 165), and tax consulting expenses in the amount of TEUR 20 (prior year: TEUR 14).

3. Other liabilities

Other liabilities for the most part refer to the proceeds from the warrants, certificates and structured bonds issued.

The issue volume and number as well as the breakdown of maturities of the issued products as of the balance sheet date are set forth below:

	Number	Issue volume in million EUR	< 1 year	1 to 5 years	> 5 years
Warrants					
Shares	2,925	120	108	12	0
Commodities	1,300	54	34	20	0
Futures	810	114	87	27	0
Indices	2,385	646	618	26	2
Exchange rates	1,069	73	59	11	3
Other warrants	2	6	0	3	3
Total warrants	**8,491**	**1,013**	**906**	**99**	**8**

The issue volume and number as well as the maturities of the certificates are structured as follows:

	Number	Issue volume in million EUR	< 1 year	1 to 5 years	> 5 years
Certificates					
Shares	2,462	555	433	122	0
Commodities	73	144	62	82	0
Futures	107	451	341	110	0
Indices	3,553	2,567	1,659	896	12
Exchange rates	25	195	169	26	0
Other certificates	25	101	59	42	0
Total certificates	**6,245**	**4,013**	**2,723**	**1,278**	**12**

The issue volume and number as well as the maturities of the structured bonds can be gathered from the following table:

	Number	Issue volume in million EUR	< 1 year	1 to 5 years	> 5 years
Structured bonds					
Shares	793	93	90	3	0
Commodities	1	8	8	0	0
Indices	12	108	27	81	0
Exchange rates	13	24	0	24	0
Other bonds	10	46	20	26	0
Total structured bonds	**829**	**279**	**145**	**134**	**0**

4. Contingent liabilities

The Company, in compliance with a notarized split-off agreement of 30 July 2008 and entry in the Commercial Register on 11 August 2008, and in its capacity as transferring company, split off part of its assets and transferred them to Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH (absorbing company) under Section 123 (2) No. 1 UmwG (Transformation Act) (split-off for the purpose of absorption).

The split-off included all rights and obligations of GSWP from and in connection with certificates issued or still to be issued by GSWP (Goldman Sachs Postbank Vorsorgezertifikate) as well as all asset and liability items of GSWP which are legally or economically attributable to these "Vorsorgezertifikate", regardless of whether these items can be reported on the balance sheet or not. The split-off took place without consideration. Pursuant to Section 133 (1) Clause 1 UmwG, there exists an extended liability period of five years (from the entry of the split-off in the Commercial Register) with respect to GSWP's liabilities from the certificate business, which amounted to EUR 202.6 million as of 31 December 2011 (prior year: EUR 185.0 million).

D. Notes and Comments on the Individual Items of the Income Statement

1. Income from reimbursements

This item refers to reimbursements of expenses, plus a mark up of 5%, which the Company incurred as part of its issue activity and which are covered by an affiliated company.

2. Expenses related to the issue activity

This item includes all expenses which were incurred in relation to the issue of warrants, certificates and structured bonds. At the beginning of the financial year, the transfer price model was revised and adjusted to the current amount of work; as a result of this, the amount recharged per security issued has declined.

3. Other operating income

Other operating income in the amount of TEUR 4 (prior year: TEUR 12) comprises gains in foreign exchange rates.

4. Taxes on income

The item Taxes on Income refers to corporation tax and solidarity surcharge for the financial year 2011 in the amount of TEUR 84 (financial year 2010: TEUR 185) and trade tax for the financial year 2011 in the amount of TEUR 85 (financial year 2010: TEUR 188) as well as a subsequent payment for prior years in the amount of TEUR 1.

E. Cash Flow Statement

As a capital market oriented corporation, GSWP is required pursuant to Section 264 (1) Clause 2 HGB to prepare, inter alia, a cash flow statement. This cash flow statement shows the composition of and net increase/decrease in cash and cash equivalents in the financial year.

For the most part, the cash flow from operating activities refers to payment transactions (cash inflow and outflow) related to the Company's issue activity. Other assets for the most part refer to the premiums paid by the Company for OTC option transactions. Other liabilities particularly refer to payments received for the issue of warrants, certificates and structured bonds. There was no cash flow provided by/used for investing and financing activities during the financial year. Cash and cash equivalents exclusively consist of bank balances. Taxes paid amounted to TEUR 388. Tax refunds amounted to TEUR 118.

F. Other Disclosures

1. Management

Dr. Benon Janos (since 2 February 2012)	Employee of the Goldman Sachs International branch Frankfurt
Dr. Jörg Kukies (until 2 February 2012)	Employee of the Goldman Sachs International branch Frankfurt
Christian Schmitz (since 2 February 2012)	Employee of the Goldman Sachs International branch Frankfurt
Dirk Urmoneit	Employee of Goldman Sachs International London

Management remuneration is paid fully by Goldman Sachs International, London, or, respectively, by the Goldman Sachs International branch in Frankfurt.

2. Consolidated financial statements

GSWP is a wholly-owned subsidiary of The Goldman Sachs Group, Inc., Wilmington, Delaware, and is included in this company's consolidated financial statements. The consolidated financial statements can be obtained on the company's premises.

3. Employees

In the financial year, the Company had no employees with reference to Section 285 Clause 1 No. 7 HGB.

4. Total auditor's fee

The total auditor's fee for the financial year 2011 amounts to TEUR 54. It refers exclusively to audit services.

Affirmation of the legal representatives

To the best of our knowledge, we affirm that, pursuant to the applicable financial reporting standards, the annual financial statements give a true and fair view of the Company's net assets, financial position and results of operations. We also affirm that the management report gives a true and fair view of the course of business including the operating results and the Company's position and describes the significant opportunities and risks of the Company's anticipated development.

Frankfurt am Main, 24 February 2012

Dr. Benon Janos Christian Schmitz Dirk Urmoneit

Only the German version is binding. The English version is not an audited translation.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Cash Flow Statement for the Period
1 January 2011 to 31 December 2011

			2011	2010
			EUR	EUR
1.		Net Earnings for the year	365,448.97	794,800.51
2.	+ / -	Increase / decrease in accruals	134,891.22	23,240.82
3.	- / +	Increase / decrease in other assets; principally related to premiums paid for OTC-Options	2,785,446,550.73	3,257,311,485.12
4.	- / +	Increase / decrease in other receivables which are not related to investment or financing activities	639,526.95	-589,835.44
5.	+ / -	Increase / decrease in other liabilities; principally related to premiums received for issued warrants, certificates and structured bonds	-2,785,675,684.75	-3,257,246,987.97
6.	+ / -	Increase / decrease in other payables which are not related to investment or financing activities	-535,261.00	407,364.62
7.	=	Cash flows from operating activities	375,472.12	700,067.66
8.	+	Cash flows from investing activities	0.00	0.00
9.	+	Cash flows from financing activities	0.00	0.00
10.	=	Change in cash funds from cash relevant transactions	375,472.12	700,067.66
11.	+	Cash funds at the beginning of the period	1,179,279.35	479,211.69
12.	=	Cash funds at the end of the period	1,554,751.47	1,179,279.35

Only the German version is binding. The English version is not an audited translation.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Statement of Changes in Shareholder's Equity

for the Period from 1 January 2011 through 31 December 2011

	Subscribed capital in EUR	Unappropriated retained earnings brought forward in EUR	Net income for the year in EUR	Total shareholders' equity in EUR
On 31 December 2010	51,129.19	558,243.09	794,800.51	1,404,172.79
Allocations (+) / withdrawals (-)		794,800.51	-794,800.51	0.00
Profit / loss for 2011			365,448.97	365,448.97
On 31 December 2011	51,129.19	1,353,043.60	365,448.97	1,769,621.76

APPENDIX II

Audited Financial Information
of the Issuer
for the year ended 2010

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

Only the German version is binding. The English version of the Management Report is a free translation.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Management Report for the Financial Year of 2010

1. Business and General Conditions

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (hereinafter referred to as "GSWP" or "Company") was established for the purpose of issuing securities, in particular warrants. Apart from warrants, GSWP has also been issuing certificates and structured bonds for some time now. The securities issued by GSWP are taken over by Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main (hereinafter referred to as "GSoHG"), or another affiliated company which applies for the securities to be listed on a stock market.

The purpose of the Company is the issuance of fungible securities as well as the conduct of financial transactions and auxiliary transactions for financial transactions. The Company is neither engaged in banking transactions as defined by Section 1 of the German Banking Act (Gesetz über das Kreditwesen), nor in business operations as defined by Section 34c of the German Industrial Code (Gewerbeordnung).

The Company makes contractual arrangements aiming at placing the Company in the position to meet its obligations in accordance with the securities issued. GSWP performs offsetting hedging transactions with affiliated companies to hedge against any market price risks.

During the financial year GSWP issued a total of 50,328 new securities (financial year 2008/2009: 30,352; short financial year of December 2009: 1,571). The new issues comprised of share warrants, index warrants, mini-future warrants, FX warrants and commodity warrants, as well as discount certificates, bonus certificates and other certificates and structured bonds.

The Company operates its business primarily in Germany and, to a lesser extent, also in other European countries including Austria. The financial year 2010 was characterized by a dynamic market environment. In comparison with the financial year 2008/2009 the issue volume rose by 66%. This is attributable, amongst other things, to a competitive environment in which investors request an ever growing choice of securities. The issuance activity showed on the whole very clear increases for all payout profiles. Among the frequently issued payout profiles, only share warrants and discount certificates recorded a lower number of issues.

The Company performed a notarized split-off agreement on July 30th 2008 with entry into the Commercial Register on August 11th 2008. In its capacity as a transferring company the Company split off the below-mentioned proportion of its assets and transferred them to Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH (absorbing company), in compliance with Section 123, Paragraph 2, Number 1 UmwG (Transformation Act) (split-off for the purpose of absorption).

The split-off included all rights and obligations of GSWP from and in connection with certificates issued or still to be issued by GSWP (Goldman Sachs Postbank Vorsorgezertifikate - „GS PB Vorsorgezertifikate"). Furthermore this comprised of all asset and liability items of GSWP which are legally or economically attributable to these "Vorsorgezertifikate", regardless of whether or not these items can be reported on the balance sheet(„Postbank-Zertifikatgeschäft").. The split-off took place without any service in return. Pursuant to Section 133, Paragraph 1, Clause 1 UmwG, there exists an extended liability period of five years (from the entry of the split-off into the Commercial Register) with respect to GSWP's liabilities from the „Postbank-Zertifikatgeschäft".The issuance business process remains unchanged and therefore any risks from the split-off are considered low.

GSWP is integrated into the global controlling system and risk management of the Goldman Sachs Group and carries out its business operations in close cooperation with particularly the affiliated companies GSoHG and Goldman Sachs International London.

2. Results of Operations

The net income for the financial year amounts to TEUR 795 (financial year 2008/2009: TEUR 520; short financial year of December 2009: TEUR 38). The Company is reimbursed all expenses, which are incurred in relation to the issuance of warrants, certificates and structured bonds. These costs are reimbursed to the Company by an affiliated company, plus an additional 5% of the expenses.

In detail, expenses and revenues developed as follows:

The income from reimbursements and the expenses related to the issue activity amount to TEUR 1,137 (financial year 2008/2009: TEUR 739; short financial year of December 2009: TEUR 49).

Interest income amounted to TEUR 19 (financial year 2008/2009: TEUR 49; short financial year of December 2009: TEUR 1). This is principally comprised of the interest income on a payable on demand bank deposit at GSoHG, and credit interest earned on current bank accounts.

The managing directors are employed with affiliated companies. Due to this there were no personnel expenses.

For the reporting year, the Company stated expenses for trade tax in the amount of TEUR 188 (financial year 2008/2009: TEUR 120; short financial year of December 2009: TEUR 10) as well as for corporation tax and solidarity surcharge in the amount of TEUR 185 (financial year 2008/2009: TEUR 118; short financial year of December 2009: TEUR 9).

Taking into consideration all the circumstances described above, the financial year closed with satisfactory results.

3. Net assets and financial position

The balance sheet total of GSWP as of December 31st 2010 amounted to EUR 8,093 million, and thus decreased by EUR 3,256 million compared with the figure as of the previous balance sheet date. This is due to a further decline in the issuance volume. The issuance volume disclosed under the item Other Liabilities accounts for 99.96 % of shareholder's equity and liabilities. There are other assets in the same amount, as GSWP uses the cash inflow from the issues in order to perform the respective offsetting hedging transactions.

In comparison to the previous year, bank balances increased by TEUR 700 to TEUR 1,179. The item primarily comprises of the payable on demand bank deposit at GSoHG.

Accruals were set up primarily for fees of TEUR 165 (prior year TEUR 240), external services of TEUR 86 (prior year TEUR 16), expenses for the audit of the annual financial statements of TEUR 55 (prior year TEUR 83), and tax consulting expenses of TEUR 14 (prior year TEUR 12).

Under Section 133 Paragraph 1, Clause 1 of UmwG, Contingent Liabilities amounted to EUR 185.0 million on December 31st 2010 (prior year: EUR 209.3 million).

The corporate liquidity is secured by the Company's business structure, namely the credit balance held with GSoHG and the Company's integration in the Goldman Sachs Group.

4. Report on subsequent events

No events of particular importance have occurred since the balance sheet date.

There have not been any circumstances since the balance sheet date which were relevant to valuation and which could significantly affect GSWP's financial position.

5. Control and risk management

Complete hedging against all market price risks is an essential component of GSWP's risk strategy and risk management. Therefore, as a rule, GSWP had and has no market risk positions arising from the warrants, certificates and structured bonds issued; they are hedged by contrary micro hedging transactions with an affiliated company. The hedging transactions are concluded at exactly the same time as the transactions to be hedged and have the identical characteristics. The hedging transactions are adjusted appropriately to increases or redemptions of existing tranches of the warrants, certificates and structured bonds issued.

All products issued including the necessary information with regard to quantity, issue price, securities identification number are managed in a database (subledger). New issues, returns and other changes to the issue volume are settled via a front office system which transfers the data to the subledger on a continuous basis. The corresponding cash flows are reconciled with the Treasury department every day. Likewise, the accounts relevant to bookkeeping and settlement are subject to daily reconciliation by the Operations department. The Accounting department regularly performs balance reconciliations between the subledger for products issued by GSWP and the inventory book of the contrary hedging transactions of the affiliated company. This ensures the accuracy of data in the general ledger. Employees of the Operations department, who are responsible for the accuracy of the subledger, do not have access to the general ledger. The employees in the Accounting department are entrusted with the task of guaranteeing the completeness and accuracy of the general ledger, whilst only having read permissions with respect to the subledger.

The functions of the Accounting and the Operations departments are assumed by employees of GSoHG and affiliated companies. The quantitative and qualitative staffing in these divisions is adequate. Depending on their respective area of responsibility, the employees have the required knowledge and experience.

The departments involved review and fulfill requirements of the Sarbanes-Oxley Act (SOX) on a quarterly basis. According to Article 404, the efficiency of the internal control systems must be evaluated and the risks and their controls must be assessed. The internal audit department of the Group is responsible for the periodic review to determine whether the duties of the departments are properly exercised. The obligations to be met by the Accounting department with regards to the SOX were last reviewed in the 3rd quarter of 2009. Selected elements of GSWP's business segment, including the SOX requirements, were subjected to a review by the internal audit department in the first quarter of 2010.

Payments are effected in accordance with the four-eye-principle, i.e. input and approval are carried out by different employees.

Most bank balances carry interest at floating rates and are payable on demand. Thus, there are no major interest rate risks.

Most default risks arise on hedging transactions with affiliated companies of the Goldman Sachs Group. The counterparty default risk is therefore considered to be low.

Liquidity risks and risks from cash flow fluctuations are not discernible due to the Company's integration in the Goldman Sachs Group.

Comprehensive reconciliation procedures are performed to reduce the level of operational risks. External lawyers are involved in the preparation of securities prospectuses. Moreover, GSWP is included in the Group's risk management for operational risks. GSWP has no IT systems of its own. The Company uses the systems and standard software of the Goldman Sachs Group. Operational risks in processes and IT systems are therefore largely covered by emergency plans of affiliated companies.

6. Forecast report

The Management considers the business outlook for the financial years 2011 and 2012 to be moderately optimistic. Competition in the sector is stiff and a recovery of the stock markets cannot be equated with increasing demand. It is not planned to enter into any unsecured positions.

It is assumed that the issue volume will continue to increase and that there will be percentage shifts among the product types compared to the financial year 2010.

GSWP's income continues to depend significantly on the reimbursement agreement. Due to the volatility of the capital markets, i.e. the variation range of prices in the course of the year, and expense and income components that are independent of the extra charge, we are unable to give any reliable quantitative earning projections. However, taking into consideration the reimbursement agreement, plus the 5%, it can be assumed at all times that the Company will be able to continue as a going concern.

Frankfurt am Main, February 28, 2011

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
Management

Only the German version is binding. The English version of the Balance Sheet is a free translation.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Balance Sheet as of December 31st 2010

Assets

	December 31st 2010 EUR	December 31st 2009 EUR
A. Current Assets		
I. Receivables and Other Assets		
1. Receivables from Affiliated Companies	1,621,970.05	1,032,134.61
2. Other Assets of which with Affiliated Companies EUR 8,089,987,766.39 (prior year: EUR 11,347,264,899.28)	8,090,345,996.60	11,347,657,481.72
II. Bank Balances of which with Affiliated Companies EUR 834,154.16 (prior year: EUR 292,981.95)	1,179,279.35	479,211.69
	8,093,147,246.00	11,349,168,828.02

Equity and Liabilities

	December 31st 2010 EUR	December 31st 2009 EUR
A. Shareholders' Equity		
1. Subscribed Capital	51,129.19	51,129.19
2. Unappropriated Retained Earnings brought forward	558,243.09	520,024.84
3. Net Earnings for the Year	794,800.51	38,218.25
	1,404,172.79	609,372.28
B. Accruals		
1. Tax Accruals	53,864.50	0.00
2. Other Accruals	319,942.98	350,566.66
	373,807.48	350,566.66
C. Liabilities		
1. Liabilities to Banks of which to Affiliated Companies EUR 1,117,394.00 (prior year: EUR 710,029.38)	1,117,394.00	710,029.38
2. Other Liabilities of which tax-related: EUR 901.17 (prior year: EUR 4,613.43) of which payable in less that one year EUR 4,375,758,546.09 (prior year: EUR 7,315,436,951.47)	8,090,251,871.73	11,347,498,859.70
	8,093,147,246.00	11,349,168,828.02
D. Contingent liabilities		
Liabilities related to warranties and guarantees	185,007,068.66	209,321,085.25

Only the German version is binding. The English version of the Profit and Loss Statement is a free translation.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Profit and Loss Statement for the Financial Year,
January 1st 2010 - December 31st 2010
compared with the prior financial year, December 1st 2009 - December 31st 2009

		2010	December 2009
		EUR	EUR
1.	Income from Reimbursements	23,882,592.97	1,030,973.86
2.	Expenses related to Issuance Activity	-22,745,326.64	-981,879.87
3.	Other Operating Income of which from currency translation: EUR 12,482.95 (prior year period: EUR 7,194.62)	12,482.95	7,194.62
4.	Interest and Similar Income of which from affiliated companies: EUR 12,458.04 (prior year period: EUR 370.48)	18,509.59	811.03
5.	Interest and Similar Expenses of which to affiliated companies: EUR 0.00 (prior year period: EUR -4.29)	-48.46	-4.29
6.	Net Income From Ordinary Operations	1,168,210.41	57,095.35
7.	Taxes on Income and Earnings	-373,409.90	-18,877.10
8.	Net Earnings	794,800.51	38,218.25

Only the German version is binding. The English version of the Notes to the Financial Statements is a free translation.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Notes to the Financial Statements for the Financial Year of 2010

A. General Information

The annual financial statements of Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (hereinafter referred to as "GSWP" or "The Company") were prepared in accordance with the provisions of the German Commercial Code (HGB), the German Act on Limited Liability Companies (GmbHG), as well as in accordance with the German Principles of Proper Accounting. In addition these financial statements have been prepared in compliance with the German Accounting Law Modernization Act (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz). GSWP exercised the option to not adjust the prior year figures.

In December 2009, the Company changed its financial year to the calendar year, which previously deviated from the calendar year. This resulted in a short financial year for comparison purposes from December 1st 2009 through to December 31st 2009.

GSWP is a large corporation as defined by Section 267, Paragraph 3, Clause 2 HGB. Particularly due to the special business operations of GSWP, the following changes were made to make the presentation of the financial statements clearer: the item Income from Reimbursements was used instead of Sales Revenues, and the item Expenses Related to the Issue Activity was used instead of Cost of Materials.

The Purpose of the Company is the issuance of fungible securities and the conduct of financial transactions and auxiliary transactions for financial transactions. This is with the exception of transactions for which either a grant of permission is required, as defined by the German Banking Act (Gesetz über das Kreditwesen), or a trade license is necessary.

B. Accounting and Valuation Methods

Receivables are stated at nominal value. The Corporate Income Tax credit is reported at the present value.

The paid option premiums detailed under the item Other Assets are micro hedging transactions performed for potential obligations arising from the issuances, which can be found under the item Other Liabilities. On account of the 1:1 hedging strategy, the Company formed valuation units. The valuation units are accounted for using the net hedge presentation method, which means that any changes in value are not accounted for. The issues and the hedging transactions performed by the Company are predominately in EUR. The issuances and corresponding hedging transactions did also take place in USD, CHF and GBP.

Premiums either received or paid for issuances and OTC options remain in Other Liabilities or Other Assets until they expire or are exercised respectively.

Accruals are recorded in amounts, which sufficiently reflect the settlement values with reasonable commercial judgment. Liabilities are stated at their respective settlement amount pursuant to Section 253, Paragraph 1, Clause 2 HGB.

Deferred tax assets and liabilities have not been stated on the balance sheet or in the income statement as of the balance sheet date. This is due to the fact that temporary and quasi-permanent differences between the values stated on the balance sheet and the values created for tax purposes did not exist as of the balance sheet date.

The items denominated in foreign currencies are credit balances with banks in USD. These were then converted at the exchange rate applicable as of the balance sheet date.

The income statement is drawn up using the type of expenditure format.

Figures reported as **TEUR** represent **thousand Euros.**

C. Notes and Comments on the Individual Items of the Balance Sheet

1. Other Assets

Other Assets are mainly comprised of option premiums paid amounting to EUR 8,090 million (prior year: EUR 11,347 million). The book and market values of these derivative financial instruments as of the balance sheet date are shown below. This is also exactly equal to the hedged risks by means of valuation units (VU):

	Book Value/VU (in million EUR)	Market Value/VU (in million EUR)	
		positive	negative
OTC options for Warrants			
Shares	644	811	126
Commodities	412	897	48
Futures	330	638	0
Indices	458	797	16
Exchange rates	311	311	24
Other Warrants	15	12	0
Total OTC options for Warrants	**2,170**	**3,466**	**214**
OTC options for Certificates			
Shares	811	1,240	497
Commodities	136	175	0
Futures	558	595	6
Indices	3,810	4,517	678
Exchange rates	310	305	0
Other Certificates	117	140	7
Total OTC options for Certificates	**5,742**	**6,972**	**1,188**
OTC options for Structured Bonds			
Shares	15	15	0
Commodities	0	0	0
Futures	0	0	0
Indices	106	120	0
Exchange rates	1	1	0
Other certificates	56	20	0
Total OTC options for Structured Bonds	**178**	**156**	**0**
Total	**8,090**	**10,594**	**1,402**

The market values of the OTC options for the warrants, certificates and structured bonds issued are calculated using a modified Black-Scholes model or Monte Carlo simulations using the base price, contractual term remaining, volatility, dividends, interest and other market parameters. Spreads of the Company's own credit rating and market liquidity have not been taken into consideration.

Furthermore, this item includes, inter alia, refund claims from overpaid trade tax prepayments for the financial year 2008/2009 and the short financial year 2009, amounting to TEUR 60 (prior year: TEUR 83). Other refund claims include that of corporation tax and solidarity surcharge for the financial year

2008/2009 and the short financial year 2009, amounting to TEUR 105 (prior year: TEUR 127), and corporate income tax credit of TEUR 108 (prior year: TEUR 121).

2. Accruals

Other Accruals were set up primarily for the following charges, totaling to TEUR 165 (prior year: TEUR 240): external services, TEUR 86 (prior year: TEUR 16); the audit of the Company's annual financial statements, TEUR 55 (prior year: TEUR 83); tax consultancy, TEUR 14 (prior year: TEUR 12).

3. Other Liabilities

Other Liabilities comprises mainly of the proceeds from warrants, certificates and structured bonds issued.

The volume and number of issuances, as well as the breakdown of maturities of warrants as of the balance sheet date are shown below:

	Number	Issue volume in million EUR	< 1 year	1 to 5 years	> 5 years
Warrants					
Shares	4,752	644	539	105	0
Commodities	1,268	412	334	78	0
Futures	1,514	330	176	153	1
Indices	2,265	458	317	139	2
Exchange rates	1,746	311	249	59	3
Other warrants	17	15	0	9	6
Total warrants	**11,562**	**2,170**	**1,615**	**543**	**12**

Similarly the volume and number of issuances, as well as the breakdown of maturities of certificates as of the balance sheet date are shown below:

	Number	Issue volume in million EUR	< 1 year	1 to 5 years	> 5 years
Certificates					
Shares	1,900	811	648	163	0
Commodities	104	136	19	83	34
Futures	132	558	189	369	0
Indices	6,476	3,810	1,568	2,235	7
Exchange rates	41	310	214	96	0
Other certificates	24	117	69	48	0
Total certificates	**8,677**	**5,742**	**2,707**	**2,994**	**41**

The same information for structured bonds is presented below:

	Number	Issue volume in million EUR	< 1 year	1 to 5 years	> 5 years
Structured bonds					
Shares	28	15	14	1	0
Commodities	0	0	0	0	0
Futures	0	0	0	0	0
Indices	8	106	40	66	0
Exchange rates	1	1	0	1	0
Other bonds	6	56	0	56	0
Total structured bonds	**43**	**178**	**54**	**124**	**0**

4. Contingent Liabilities

The Company performed a notarized split-off agreement on July 30th 2008 with entry into the Commercial Register on August 11th 2008. In its capacity as a transferring company the Company split off a proportion of its assets and transferred them to Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH (absorbing company), in compliance with Section 123, Paragraph 2, Number 1 UmwG (Transformation Act) (split-off for the purpose of absorption).

The split-off included all rights and obligations of GSWP from and in connection with certificates issued or still to be issued by GSWP (Goldman Sachs Postbank Vorsorgezertifikate). Furthermore this comprised of all asset and liability items of GSWP which are legally or economically attributable to these "Vorsorgezertifikate", regardless of whether or not these items can be reported on the balance sheet. The split-off took place without any service in return. Pursuant to Section 133, Paragraph 1, Clause 1 UmwG, there exists an extended liability period of five years (from the entry of the split-off into the Commercial Register) with respect to GSWP's liabilities from the certificate business. This amounted to EUR 185.0 million as of December 31st 2010 (prior year: EUR 209.3 million).

D. Notes and Comments on the Individual Items of the Profit and Loss Statement

1. Income from Reimbursements

This item refers to reimbursements of expenses, which were incurred as part of its issuance activities. These are reimbursed to the Company by an affiliated company, plus an additional 5% of the expenses.

2. Expenses related to Issuance Activity

This item includes all expenses which were incurred in connection with the issuance of warrants, certificates and structured bonds.

3. Other Operating Income

Other Operating Income comprises gains from foreign exchange rates and amounts to TEUR 12 (financial year 2008/2009: TEUR 0; short financial year of December 2009: TEUR 7).

4. Taxes on Income and Earnings

The item Taxes on Income refers to Corporate Income Tax and Solidarity surcharge for the financial year 2010, amounting to TEUR 185 (financial year 2008/2009: TEUR 118; short financial year of December 2009: TEUR 9). Included is also Trade Tax for the financial year 2010 amounting to TEUR 188 (financial year 2008/2009: TEUR 120; short financial year of December 2009: TEUR 10).

E. Cash Flow Statement

As a capital market oriented corporation, GSWP is required, pursuant to Section 264, Paragraph 1, Clause 2 HGB, to prepare, inter alia, a cash flow statement. This cash flow statement shows the composition of net increases/decreases in cash and cash equivalents during the financial year.

Cash flow from operating activities mainly refers to payment transactions (cash inflow and outflow) related to the Company's issuance activity. Other assets comprises principally of the premiums paid by the Company for OTC option transactions. Other liabilities refers to primarily payments received for the issuance of warrants, certificates and structured bonds. During the financial year there existed no cash flow in relation to investing and financing activities.

Cash and cash equivalents consists exclusively of bank balances. Taxes paid amounted to TEUR 319 and Tax refunded to TEUR 45.

F. Other Disclosures

1. Management

Dr. Jörg Kukies	Employee of Goldman Sachs International Zweigniederlassung Frankfurt
Heiko Steinmetz (until June 30th 2010)	Employee of Goldman Sachs International Zweigniederlassung Frankfurt
Dirk Urmoneit (from May 25th 2010)	Employee of Goldman Sachs International London

Management remuneration is fully compensated by Goldman Sachs International Zweigniederlassung Frankfurt, or respectively Goldman Sachs International London.

2. Consolidated financial statements

GSWP is a wholly-owned subsidiary of The Goldman Sachs Group, Inc., Wilmington, Delaware, and is included in the consolidated financial statements. The consolidated financial statements can be obtained from the Company's premises.

3. Employees

According to Section 285, Clause 1, Number 7 HGB, the Company had no employees during the financial year.

4. Total Audit Cost

The total auditors' fee for the audit of the 2010 financial statements amounts to TEUR 55, and exclusively comprises of these auditing services for the annual financial statements of 2010.

Responsibility Statement by the Company's Legal Representatives

To the best of our knowledge, we affirm that, pursuant to the applicable financial reporting standards, the annual financial statements give a true and fair view of the Company's net assets, financial position and results of operations. Furthermore we affirm that the management report gives a true and fair view of the course of business, including the operating results and the Company's position and describes the significant opportunities and risks of the Company's anticipated development.

Frankfurt am Main, February 28th 2011

Dr. Jörg Kukies Dirk Urmoneit

Only the German version is binding. The English version of the Cash Flow Statement is a free translation.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Cash Flow Statement for the Financial Year,
January 1st 2010 - December 31st 2010

compared with the prior financial year, December 1st 2009 - December 31st 2009

		2010	December 2009
		EUR	EUR
1.	Net Earnings for the period	794,800.51	38,218.25
2. + / -	Increase / decrease in accruals	23,240.82	105,725.96
3. - / +	Increase / decrease in other assets; principally related to premiums paid for OTC-Options, as well as prepaid expenses and deferred charges	3,257,311,485.12	499,886,058.06
4. - / +	Increase / decrease in other receivables, which are not related to investing or financing activities	-589,835.44	370,772.65
5. + / -	Increase / decrease in other liabilities; principally related to premiums paid for issued warrants and certificates	-3,257,246,987.97	-500,169,210.84
6. + / -	Increase / decrease in other payables, which are not related to investing or financing activities	407,364.62	-413,320.70
7. =	Cash flow from operating activities	700,067.66	-181,756.62
8. +	Cash flow from investing activities	0.00	0.00
9. +	Cash flow from financing activities	0.00	0.00
10. =	Net increase / decrease in cash and cash equivalents	700,067.66	-181,756.62
11. +	Cash and cash equivalents at the beginning of the period	479,211.69	660,968.31
12. =	Cash and cash equivalents at the end of the period	1,179,279.35	479,211.69

Only the German version is binding. The English version of the Notes to the Financial Statements is a free translation.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Statement of Changes in Shareholder's Equity

for the Period from January 1st, 2010 through December 31st, 2010

	Subscribed Capital in EUR	Unappropriated Retained Earnings brought forward in EUR	Net Earnings for the year in EUR	Total Shareholders' Equity in EUR
As of December 31, 2009	51,129.19	520,024.84	38,218.25	609,372.28
Allocations (+) / withdrawals (-)		38,218.25	-38,218.25	0.00
Profit / loss for 2010			794,800.51	794,800.51
As of December 31, 2010	51,129.19	558,243.09	794,800.51	1,404,172.79

SIGNATURE PAGE

Frankfurt am Main, 22 June 2012

Goldman Sachs International, Frankfurt Branch

signed by Lucienne Födisch

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

signed by Lucienne Födisch signed by Mario Kohl